This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

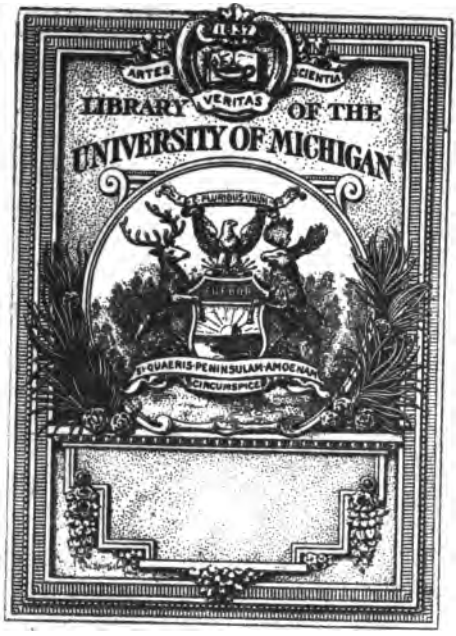
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

BX
1878
.G69

AUS DER CAMERA APOSTOLICA

DES 15. JAHRHUNDERTS.

EIN BEITRAG

ZUR GESCHICHTE DES PÄPSTLICHEN FINANZWESENS
UND DES ENDENDEN MITTELALTERS

VON

Dr. ADOLF GOTTLOB.

INNSBRUCK
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1889.

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt.

Einleitung . . . . . S. 1

I. Die Rechnungsbücher aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts. Bericht und chronologische Zusammenstellung . . . . . « 10

1. Allgemeiner Bericht . . . . . « 10

2. Chronologische Zusammenstellung und Einzelbesprechung . . . . . « 30

a) Die Rechnungsbücher Martins V. . . « 31

b) « « Eugens IV. . . « 35

c) « « Nicolaus V. . . « 39

d) « « Calixts III. . . « 43

e) « « Pius II. . . « 48

f) « « Pauls II. . . « 53

g) « « Sixtus IV. . . « 57

h) « « Innocenz VIII. . « 62

i) « « Alexanders VI. . « 64

k) « « Julius II. . . « 67

II. Formaler Teil. Beamte und Geschäftsordnung in der Camera apostolica . . . . . « 70

1. Camerar, Thesaurar und Depositar. Das Collegium Camerae . . . . . « 78

2. Buchhaltung und Kontrole . . . . . « 129

III. Historischer Teil. Begründung und Umfang der gesteigerten päpstlichen Geldwirtschaft zu Ausgang des Mittelalters . . . . . « 176

1. Die Steigerung des curialen Geldverkehrs zu Ausgang des Mittelalters . . . . . « 177

2. Der Mangel in der Kasse der Camera apostolica « 197

3. Jahreshaushalt und Rechnungsschlüsse (mit einer Tabelle) . . . . . « 252

IV. Beilagen.

I. Der Wechsel der Beamten in den höchsten Verwaltungsstellen der Camera apostolica . « 266

II. Die Entdeckung der Alaunlager von Tolfa und das päpstliche Alaunmonopol . . . . « 278

III. Aus dem Contobuch der Privatkasse Pius II. . « 306

IV. Die letzte Romfahrt des deutschen Königs, römischen Kaisers, Friedrichs III. (1468), in den päpstlichen Kammerrechnungen . . . « 311

203551

Zu verbessern:

S. 7 Zl. 2 v. u. W o k e r statt Wocker.
S. 14 Zl. 23 u. S. 16 Zl. 13 J o h a n n XXIII. st. XIII.
S. 32 Zl. 4—5 1428 statt 1425.
S. 55 Zl. 22 «a n d e r n» vor «Serie» zu ergänzen.
S. 56 Zl. 17 v. u. B[essario n i s] statt B[—ni].
S. 60 Zl. 14 v. u. decreto r u m statt decreto r e m.
S. 107 Zl. 9 i g i t u r st. ipitur.
S. 137 Zl. 7 q u a s st. duas.
S. 174 Zl. 23 m a n d a t o st. mandata.
S. 186 Zl. 13 v. u. E u g e n IV. st. VI.
S. 202 Zl. 11 v. u. H e i n r i c h VI. st. IV.
S. 235 Zl. 16 v. u. S i x t u s IV. st. VI.

Einleitung.

Durch den Wunsch zu wissen, was bei allen Quer- und Winkelzügen der Politik, bei allen diplomatischen Missionen, Congressen und Gesandtschaften, Angstrufen und Kreuzpredigten die Päpste des ausgehenden Mittelalters denn nun selbst aus den ihnen zu Gebote stehenden Geldmitteln zur Abwehr des Europa bedrohenden Islam gethan hätten, geriet ich, leider erst in den letzten Wochen meines Aufenthaltes an den Archiven und Bibliotheken Roms, in das aus der Registratur der Camera apostolica stammende finanzarchivalische Material des Vaticanischen und des Römischen Staatsarchivs. Der hier gebotene Einblick in die päpstliche Finanzverwaltung war also nicht Selbstzweck, sondern anfangs nur Mittel zum Zweck. Erst nachdem ich eilender Jagd, um noch möglichst viel hinter mich zu bringen, einen Teil der endlos sich aneinanderreihenden Register durchflogen, da nach und nach selbst aus der flüchtigen Durchsicht schon völlig neue Resultate sowol für die formale als für die historisch-materielle Betrachtung des päpstlichen Finanzwesens sich mir aufdrängten, fasste ich den Gedanken, auch diese Beobachtungen, und zwar vorweg, zu verwerthen. Dieser Umstand aber, sowie die Kürze der mir damals noch zu Gebote stehenden Zeit, mögen vor einer einsichtigen und wohlwollenden Kritik mir zur Entschuldigung dienen, wenn die materielle und formale Ausbeutung jenes grossen Magazins für die Kenntnis nicht nur des hier zur Erörterung stehenden Gebietes, sondern noch mancher anderen Arbeitsfelder der Geschichte viel zu thun und noch mehr zu wünschen übrig lässt. In den Grenzen einer nur gelegentlichen Excursion auf ein mir bisher entfernter liegendes Gebiet der Forschung, lässt sich zudem nicht einmal die ganze Menge der Collectaneen, Auszüge

und Notizen unterbringen, die auch der junge, noch nicht auf der Höhe der alles und jedes Lückenhafte und Controverse umfassenden Beobachtung des Veteranen stehende Historiker nach Durchsicht eines solchen Materials besitzen wird, und über welche also auch ich verfüge. Ich glaubte, in diesem ersten Versuche nur einige Punkte auswählen zu sollen, die aber geeignet wären, den Ausblick auf das Ganze zu gewähren. Eine systematische Geschichte des päpstlichen Finanzwesens mit umfassender Darlegung der auf der einen Seite hindernden, auf der andern fördernden Bedeutung desselben für die wirthschaftliche Entwickelung der Nationen, hat mir fern gelegen, und ich habe deshalb auch das ganze Gebiet der Reaction der Völker gegen den mit der Zeit überhandnehmenden Druck einer kirchlichen Universal-Fiscalität, wie sie zu Ende des Mittelalters sich entwickelt und schliesslich zur Revolution führen muss, unberücksichtigt gelassen, oder doch nur vorübergehend gestreift.

Es soll mir also genügen, wenn die kleine Schrift neben einiger Erweiterung unserer Kenntnis der päpstlichen Geldwirthschaft vor allem den Zweck erreicht, die gelehrte Forschung auf die historische Wichtigkeit jener Archivalien aufmerksam gemacht und zu erneuter umfassender Thätigkeit angespornt zu haben. Ueberflüssig erscheint das schon deshalb nicht, da mancher Historiker versucht sein könnte, jene Bedeutung der päpstlichen Cameralbücher ganz zu verkennen, weil der sicher umsichtig zu Werke gehende österreichische Forscher E. von Ottenthal in seinen «Bemerkungen über päpstliche Cameralregister des 15. Jahrhunderts» [1]) auch den Satz schreibt: «Für die allgemeine politische Geschichte, für die kirchenpolitische Stellung der einzelnen Staaten zum apostolischen Stuhl ist hier wol noch weniger Ausbeute zu erwarten, als aus den Bullenregistern.» Diese Bemerkung bezieht sich nur auf die Serie Registra diversarum litterarum, welche O. für seine rühmlichen Forschungen über die Bullenregister Martins V. und Eugens IV. durchgesehen hat, und überhaupt vielleicht auf «die Verzeichnisse und Copien der von der Kammer ausgehenden (d. h. ihre eigenen Angelegenheiten betreffenden [2]) Actenstücke und die Protocolle der von ihr vorgenommenen Amtshandlungen» [3]). Die

---

[1]) Mittheilungen des Instituts für österr. Gesch., VI. (1885), 615 ff.

[2]) Zusatz in O.'s Sinne von mir, mit Rücksicht auf die ebenfalls durch die Kammer übliche Expedition auch anderer, in der Kanzlei geschriebenen, curialen Actenstücke.

[3]) Vgl. ebenda S. 616.

eigentlichen Rechnungsbücher, welchen Terminus ich den Ottenthalschen Cameralregistern gegenüber oder an die Seite zu stellen vorschlage, und unter denen ich von den mehr oder minder vollständig erhaltenen Serien die Libri Introitus et Exitus, die Libri mandatorum oder L. bulletarum, die L. annatarum und die L. S. Cruciatae verstehe, sind mit jener Bemerkung, glaube ich, nicht gemeint. Auch sei noch auf die Gesichtspunkte aufmerksam gemacht, mit Bezug auf welche O. den «Cameralregistern» die Bedeutung abspricht. Für Kunstgeschichte z. B. wird dieselbe nicht geleugnet, und in der That lässt sich dafür aus Cameralregistern und Rechnungsbüchern viel gewinnen. Ottenthal's «Kunsthistorische Notizen aus den päpstlichen Registern» [1]) selbst beweisen das. Die Arbeiten von Eugène Müntz «Les arts à la cour des papes pendant le XV. et XVI. siècle.» [2]) u. a. stützen sich zu einem bedeutenden Teil auf diese Archivalien, und dass auch die Einzelforschung aus dem Studium derselben gar grossen Vorteil ziehen kann, beweist F. X. Haberl's «Wilhelm du Fay» in der «Vierteljahrsschrift für Musikwissenschaft». [3]) Denifle fand in den Rechnungsbüchern Urban's V. neben anderem für die Geschichte der älteren vaticanischen Regesta Pontificum wichtigen Material, den Beweis, dass die im vaticanischen Archiv vorhandene, bisher unerklärte Doppelreihe der Avignonesischen Regesta im wesentlichen erst 1366—1367 entstanden ist, indem Urban V. den Wunsch hatte, «eine nahezu vollständige Collection der päpstlichen Regesten bei sich in Italien zu besitzen» und aus mancherlei Rücksichten doch nicht wagen mochte, die Originalregister von Avignon zu entfernen. [4]) Eine weitere Ausbeutung der Rechnungsbücher, die materiell vor allem auch für die Kriegs-, Handels- und Verkehrsgeschichte lohnend sein dürfte, die Verwerthung oft willkommener Nachrichten für die Lebensbeschreibungen hervorragender kirchlicher und politischer Personen, der Humanisten, Künstler und Gelehrten, Feldherren und Condottieren, lässt sich von der Zukunft erwarten. Am meisten zu wünschen wäre, dass der hier wenigstens nach Datum und Kosten sorgfältig gebuchte, durch Legaten, Nuntien, Cursoren vermittelte

---

[1]) Mittheilungen des Instituts für österr. Gesch., (1884), 440 ff.

[2]) 3 Bde. Paris 1878, 1879. (Bibl. des écoles franç. d'Athènes et de Rome.)

[3]) Jahrgang I., und separat, 1885.

[4]) Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des M.-A., Band II. Berlin 1886, S. 40 ff.

ungemein rege Verkehr der Curie mit den königlichen und fürstlichen Höfen Europas und besonders Italiens, mit den Erzbischöfen und Bischöfen, Universitäten, Städten und Communen aller Länder, mit den Nuntien und Legaten selbst, durch ein so weit als möglich vollständiges Itinerar des päpstlichen Nuntienverkehrs offen gelegt würde. Es dürfte dazu für das 14. und 15. Jahrhundert, sowie für die Pontificate Julius' II. und Leo's X., das Material in den Kammerarchivalien allein schon genügend vorhanden sein, wenn man den Begriff «Itinerar» nicht auch auf die Verfolgung der einzelnen Reisen von Station zu Station ausdehnt. Man könnte sich von einem solchen Werke unter anderm die Möglichkeit versprechen, vielfach undatierte politische Documente, Instructionen, Urkunden u. s. w. wenigstens annähernd sicher zu datieren. Also auch die politische Geschichte, abgesehen von manchen werthvollen Nachrichten für Einzelfragen, dürfte beim Studium der Rechnungsbücher nicht leer ausgehen.

Für eine Geschichte des päpstlichen Finanzwesens vollends lässt sich eine in jeder Beziehung sichere Basis ohne diese Cameralacten gar nicht gewinnen. Auf sie in ausreichendem Masse gestützt, wird sie die inhaltreichste und in culturgeschichtlicher Richtung die werthvollste von ganz Europa werden. Und das in doppelter Weise, durch die Sicherheit der Forschung und durch ihr materielles, den ganzen Erdteil umfassendes Interesse. Jene ist für die älteren Zeiten, da das päpstliche Finanzwesen, wie bei den Staaten, noch auf dem einfacheren Tribut- und Domanialwesen vorwiegend beruhte, schon durch die so zu nennende carolingische Güterrolle[1]) und durch den Liber censuum (1192)[2]) des Cencius verbürgt. Für das ausgehende Mittelalter dagegen, als die sociale Gliederung und Abhängigkeit tausenderlei Formen erhalten, muss da nicht eine durch Jahrhunderte laufende Kette von Einnahmen und Ausgaben, unter täglicher amtlicher Kontrole aneinandergefügt, — die finden wir nämlich in den Recheneibüchern — der historischen Forschung auf diesem Gebiete einen unübertroffen festen Halt gewähren? Das materielle Interesse aber, welches der Entwickelung einer grossen päpstlichen Finanzwirthschaft, wie sie uns aus der römischen Cameralbücherei sofort entgegentritt, ja unzweifelhaft zukommt, es gründet sich auf die Bedeutung, welche jener von vornherein

[1]) Muratori, Antiquit. Ital., Bd. V. 827 ff.
[2]) ebenda, 851—910.

rücksichtlich der beiden umfassendsten Culturinstitutionen der Gesellschaft, des Staates nicht minder als der Kirche zugesprochen werden muss. Die Wechselbeziehungen, welche zwischen dem päpstlichen Finanzwesen und den allgemeinen Culturverhältnissen in Kirche und Welt bestanden haben, berücksichtigend, wird man nicht nur eine Erklärung für die ungeheure, fast erschreckende Grösse des kirchlichen Geldinstituts finden, sondern auch umgekehrt zur richtigeren Erkenntnis des ausgehenden Mittelalters und zur objectiven Beurteilung der unleugbar eingetretenen moralischen Decadenz in Kirche und Gesellschaft kommen.

Sonst aber wird die Benutzung der in Rede stehenden Cameral-Archivalien auch manche Fabeln beseitigen, die schlechtem Wissen entsprossen, zum Teil heute noch im Umlauf sind. Wenn es z. B. in Egelhaafs «Deutscher Geschichte im Zeitalter der Reformation» (Berlin 1885, S. 71) heisst: «Es giebt Berechnungen, nach welchen die Curie aus Deutschland jährlich 300,000 Gulden zog», so scheint mir das, auch die Geschenke und nichtamtlichen Zahlungen in Anschlag gebracht, und die Gegenleistungen der Kirche oder der Camera apostolica im Interesse des Reichs und der Christenheit unberücksichtigt gelassen, eine Uebertreibung. Die officiellen Einnahmen der päpstlichen Hauptkasse aus ganz Europa betrugen, wie wir noch sehen werden, knapp 300,000 Ducaten. (Gulden und Ducaten waren damals identisch.) Die nicht amtlichen und die nicht der Kammer zuständigen Zahlungen mögen wir nun selbst auf das Doppelte veranschlagen, so entfallen, da England, Frankreich, Spanien, Italien jedes im Gesammtüberschlag wol dasselbe geleistet haben, auf Deutschland immer noch viel weniger, als Egelhaaf und sein ungenannter Gewährsmann angeben. — An derselben Stelle des für den allgemeinen Leserkreis geschriebenen Buches heisst es: «Die Prostitutionssteuer in Rom ertrug der apostolischen Kammer jährlich 200,000 Ducaten!» Es ist für diese frappante Behauptung wiederum keine Quelle angegeben. Ich habe mich abgemüht, sie zu finden, und treffe denn die Spur in Henrici Cornelii Agrippae ab Nettesheim, De incertitudine et vanitate omnium scientiarum et artium liber, Lugduni Batavorum 1643, im Kapitel LXIV., S. 170. Dort schreibt der nicht gerade ernst zu nehmende Autor in seinen wenig delicaten Ausführungen «de arte (!) meretricia» und «de lenonia» Folgendes: « .... magistratus, qui in civitatibus suis lupanaria construunt foventque, nonnihil ex meretricio quaestu etiam aerario suo accumulantes emolumenti:

quod quidem in Italia non rarum est, ubi etiam Romana scorta in singulas hebdomadas Julium pendent Pontifici, qui census annuus nonnunquam viginti millia ducatos excedit, adeoque Ecclesiae procerum id munus est, ut una cum ecclesiarum proventibus etiam lenociniorum numerent mercedem.» Es bezieht sich erstens diese «Quelle» nun offenbar nur auf die Zeit, in welcher der Mann von Nettesheim schreibt, Egelhaaf hatte also nicht das Recht, seinem oben wiedergegebenen Satze die zeitlich ganz allgemeine Geltung zu geben. Ferner ist bei Cornelius Agrippa nur von ungefähr 20,000 Ducaten jährlicher Prostitutionssteuer die Rede. Wie die zehnfache Vergrösserung auf dem Wege von jenem bis zu unserem Zeitgenossen entstanden ist, weiss ich nicht. Endlich scheint mir das Buch des Nettesheimers mit seinem für Egelhaafs Behauptung ominösen Titel doch nicht würdig, als ernste Quelle für so schwerwiegende Dinge betrachtet zu werden. Wer Cornelius Agrippa war, das möge man in dem zweibändigen Werke von A. Prost über ihn (Paris 1881—82) nachlesen. — Sollte dem in Rede stehenden Satze jedoch eine andere Quelle zu Grunde liegen, so kann ich nur auf die officiellen Einnahmeregister der päpstlichen Verwaltung in Rom verweisen. Wie man im Folgenden sehen wird, habe ich weit über 200 dieser Register, die sich auf mehr als ein ganzes Jahrhundert und gerade auf das rücksichtlich der kirchlichen Finanzen nicht ohne Grund am meisten verschrieene 15. Jahrhundert erstrecken, in Händen gehabt, und ich habe zu meiner eigenen Belehrung gerade auch auf compromittirende Dinge, die dort nicht verschwiegen sind, geachtet: Von einer Prostitutionssteuer war nichts zu finden. — Woker (a. a. O. S. 154) hat ein eigenes Kapitel über «Einnahmen für Reliquien und für Heiligsprechungen» geschrieben und behauptet: «Man reservirte sich zu Rom das Recht, über die Echtheit von Reliquien zu entscheiden, und dann gab man die approbierten Reliquien gegen Bezahlung ab», und weiter: «Wie viel Geldgewinn aber mit diesem Reliquienvertrieb erzielt wird, lässt sich auch nicht einmal annähernd angeben; wir sind über keinen Zweig des römischen Finanzwesens so schlecht unterrichtet, wie über diesen.». Leider muss ich gestehen, dass ich auch durch die Einsicht so vieler römischen Einnahmeregister in dieser Beziehung nicht klüger geworden bin, indem ich weder aus dem «Reliquienvertrieb» noch aus Heiligsprechungen Einnahmen gefunden habe. Ich kann deshalb darüber auch kein Kapitel schreiben.

Was nun unsere bisherige wirkliche Kenntnis von den

päpstlichen Finanzen anlangt, so galt bis heute noch das Urteil Alfreds von Reumont, das er 1870 niedergeschrieben: «Die Nachrichten über die päpstlichen Finanzen sind bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus fragmentarisch und ungenügend. Die namentlich in Gesandschaftsberichten vorkommenden Schätzungen sind im allgemeinen nur approximativ, während vereinzelte Fälle ausgenommen, detaillirte und amtliche Angaben fehlen.» [1]) Georg Voigt schrieb einige Jahre früher in seinem «Enea Silvio»: «Fast unlösbar ist die Aufgabe, von dem Beamtenwesen der Curie, wie es zu einer bestimmten Zeit in der Führung der Geschäfte sich bethätigte, ein Bild zu entwerfen», und weiter mit specieller Beziehung auf die Finanzwirtschaft: «Ueber keinen andern Punkt sind die Notizen so dürftig, so unzuverlässig, so gefärbt durch böses Gewissen.» [2]) — Dementsprechend haben denn auch sowohl die gefeierten Darsteller der gesammtrömischen oder der Geschichte des christlichen Rom, Papencordt, Gregorovius und Reumont, als auch Brosch, der Verfasser der Geschichte des Kirchenstaates, soweit letztere auf die Zeit vor Julius II. noch Rücksicht nimmt, auf eine allgemeine Darstellung der päpstlichen Verwaltung, auf die Darlegung der jeweiligen finanziellen Gesammtlage des heil. Stuhles, und sonst auf werthvolle Einzelnotizen sich beschränken müssen. Papencordt hat uns eine eingehendere Abhandlung über die römischen Finanzen versprochen; [3]) leider aber hat ihn ein frühzeitiger Tod an der Einlösung des Versprechens gehindert. Auch unser unvergesslicher Diekamp hatte in der Unversiegbarkeit seines Arbeitseifers eine bedeutsame Seite der curialen Verwaltung, das Taxenwesen, aufzuhellen unternommen, und auch er ist zu früh dahingegangen.

Ueber das Taxenwesen speciell handeln Gibbings, The taxes of the Apostolic Penitentiary with a Preface. Dublin 1872 (besprochen von Reusch im Bonner theol. Literat. Blatt. 1875, 6) und die Gegenschrift von J. L. Green, Indulgences, Sacramental absolutions and Taxes Tables of the Roman Chancery and Penitentiary. London 1872. Auch die Schrift von Philipp Wocker, das kirchliche Finanzwesen der Päpste, Nördlingen 1878, welche sich in der Hauptsache mit den Taxen beschäftigt,

---

[1]) Gesch. der Stadt Rom, III. 2. S. 280.
[2]) Bd. III. S. 543 und 545.
[3]) Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter, Paderborn 1857, S. 387 Anm. 1 und 3.

verfehle ich nicht, hier anzuführen, obschon deren wissenschaftlicher Werth durch die vielfach in den Vordergrund tretende Tendenz leider sehr beeinträchtigt wird. Eine eingehende, aber ebenfalls nicht unparteiische Besprechung derselben schrieb Hergenröther in der Literar. Rundschau, 1879, S. 10ff. Dass im übrigen in diesen Teilarbeiten genügendes Material zur Benutzung gestanden, kann nicht behauptet werden. — Antonio Coppi hat 1847 einen Aufsatz «Sulle finanze di Roma» veröffentlicht, der in den «Atti dell' Accademia Romana di Archeologia» (tom. XIII. p. 107—127) zum Abdruck gekommen ist. Ueber diese Arbeit spricht ein neuerer italienischer Gelehrter, Sigismondo Malatesta, das harte Urteil: «Der Verfasser verdient mehr Anerkennung durch die Kühnheit seines Unternehmens, als durch den Werth seiner Schrift; denn diese giebt nur einen Beweis für die Schwierigkeit (ihres Themas).» In der That ist das Resultat der Untersuchung kümmerlich und dazu noch in gründlichem Durcheinander dargelegt. Dagegen hat der genannte Sigismondo Malatesta selbst jüngst in der «Biblioteca dell' Accademia storico-giuridica» (5. Band) ein Werk veröffentlicht, das für den in seinem Titel genannten Gegenstand von grundlegender Bedeutung ist. «Statuti delle gabelle di Roma» [1]) ist es genannt, es bringt aber nicht blos die «Statuten» (von 1398), dieselben, die Gregorovius handschriftlich vorgelegen haben, [2]) zum Abdruck, sondern begleitet dieselben durch eine werthvolle kritische Untersuchung über das mittelalterliche stadtrömische Steuerwesen. Für die kirchenstaatlichen Steuern und ihre Verwaltung erwarten wir verlässliches Material aus der Publication der communalen Statutenbücher, welche die Reale Deputazione di storia patria per le provincie di Toscana, delle Marche e dell' Umbria zunächst für Volterra in Angriff genommen hat. [3]) Die Arbeit von C. Calisse, «Statuti della città di Civitavecchia» [4]) hat leider auf das Steuerwesen keine besondere Rücksicht genommen.

Die Erforschung des gesammten Gebietes einer Geschichte des päpstlichen Finanzwesens scheint sich neuerdings Carl Schwarzlose zur Aufgabe gestellt zu haben, und er hat mit

---

[1]) Roma 1886. 4°. 197 Seiten.

[2]) Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter, Bd. VII. Stuttgart 1870, S. 223, Anm. 2.

[3]) S. den Bericht von Cesare Paoli im Arch. stor. ital. Bd. 18 (1886), S. 444ff.

[4]) In den Studi e documenti di storia e diritto, Jahrgang VI. S. 109—137.

seiner Berliner Dissertation «Die Patrimonien der römischen Kirche bis zur Gründung des Kirchenstaates», die er «als die erste einer Reihe von Untersuchungen über die Einnahmequellen der römischen Curie» in die Literatur einführt, einen schätzenswerthen Anfang gemacht. Die Schrift giebt nach einer kurzen Betrachtung über das kirchliche Vermögenswesen in den ersten Jahrhunderten einen allgemeinen Begriff von der Grösse des Grundbesitzes der römischen Kirche vor den Karolingerschenkungen. [1]) — Möge der Verfasser aus dieser meiner Arbeit, die einen ungefähren Begriff von dem Umfange des päpstlichen Finanzwesens am Ende der gesammten mittelalterlichen Periode giebt, Ermunterung schöpfen, auf dem von ihm eingeschlagenen Wege rüstig weiterzugehen und besonders die zwischenliegenden mittelalterlichen Jahrhunderte in Bezug auf diesen Gegenstand aufzuhellen.

---

[1]) In den vorstehenden Literaturangaben habe ich selbstverständlich nur die Schriften berücksichtigt, welche sich ex professo mit den Formen des römischen Finanzwesens beschäftigen.

I.

Die Rechnungsbücher aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts.

Bericht und chronologische Zusammenstellung.

1. Allgemeiner Bericht.

Das im Vaticanischen Hauptarchiv und im Archivio di stato in Rom vorhandene finanzarchivalische Material aus der Camera apostolica mittelalterlicher Zeit lässt sich durch die natürliche Scheidung, welche die Unordnung in der Epoche des Schisma in allen Serien der ehemaligen Kammerregistratur angerichtet hat, in zwei grosse Abteilungen zerlegen. Die erste würde die Cameralbücher aus der voravignonesischen und avignonesischen Periode enthalten, die andere jene aus der Zeit der Restauration und der «Renaissancepäpste» umfassen. Für die beiden Abtheilungen kommen im Ganzen ungefähr 1000 Bände in Betracht. Die Serie der Hauptbücher der Verwaltung, der Introitus- et Exitus-Register, die mit Nicolaus III. (1279) beginnt und in mehr oder minder durchbrochener oder durch Register aus andern Reposituren gestörter Folge bis zum J. 1528 läuft, zählt 561 Nummern. Die Cameral-Acten des Staatsarchivs beginnen mit Johann XXIII., sind also insgesammt der zweiten Abtheilung zuzuweisen. — Zwischen den beiden Massen dürfte übrigens auch ein formaler Unterschied bestehen, indem in der jüngeren hauptsächlich Rechnungsbücher von der Centralstelle der Verwaltung nach Serien geordnet, zu finden sind, in der ältern dagegen wiegen, abgesehen von der einen Serie Introitus et Exitus, Rechnungslegungen aus den Provinzen, den Collectorieen vor, so dass hier das geographische Princip in der

Aufstellung mehr zur Geltung gekommen ist. Die Aufschriften geben gleich eine Vorstellung von dem Umfange des Geschäfts. Wir lesen, an den Armarien vorübergehend, die Titel: «Rationes Collectorie Siciliae, Rationes Collectorie Rothomagensis et Senonensis, Rhemensis, Xanctonensis, Burdegalensis, Lugdunensis, Tarantasiensis, Viennensis u. s. w., dann Rationes Hungariae et Poloniae, Hispaniae, Angliae u. s. w., endlich Rationes Ducatus Spoleti, Romandiolae, Comitatus Venaysini u. s. w. Um den Inhalt dieser Bände im allgemeinen zu veranschaulichen, sei verwiesen auf den jüngst stattgehabten Abdruck der ungarischen Collectorieeinnahme 1281—1375 im 1. Bd. der «Monumenta Vaticana Hungariae», [1]) ferner auf die kleinen Auszüge aus andern Registern bei Theiner, Codex dipl. dominii temporalis I. S. 360 nr. 537, S. 524, nr. 707. S. 582 nr. 755, S. 587 nr. 756. — II. S. 18 nr. 33, S. 144 nr. S. 394 nr. 365 u. s. w.

Für den Inhalt der Zehntregister verweise ich auf den betreffenden Abschnitt in «Munch's Aufschlüssen über das päpstliche Archiv.» [2]) Es ist hier z. B. Rede von dem «Rechenschaftsbericht, welchen die beiden päpstlichen Nuntien und Collectoren, Johann von Seron, Prior des Dominikanerklosters in Figeac bei Cahors, und Bernhard von Orteuil, Pfarrer in Novaux im Bistum Alet .... ablegten; sie waren im August 1326 nach Schweden und Norwegen geschickt worden, um den auf dem Concil zu Vienne (1312) ausgeschriebenen sechsjährigen Zehnten von der Geistlichkeit einzufordern, und hielten sich bis 1329 im Norden auf. Ihr Rechenschaftsbericht ist vollständig erhalten und bildet ein ziemlich grosses Folioheft, worin zuerst die Rede ist von der in jeder Diöcese erhobenen Summe, dann von deren Umsetzung in Gulden und Anweisung durch Wechsel auf verschiedene Bankhäuser, besonders auf florentinische Handelscompagnien, und endlich von den damit verbundenen Ausgaben. Der letzte Theil [3]) enthält durch die Specificirung der Reisespesen einen kurzen Bericht über die Ortsveränderungen, das Verhalten und die Unternehmungen der Nuntien während ihrer Mission u. s. w.» — Eine solche

---

[1]) Budapest 1886. Vgl. dazu Theiner, Monum. Slavor. merid. I. 136 ff. nr. 194.

[2]) Aus dem Dänischen übersetzt von S. Löwenfeld: Archival. Zeitschrift, Bd. IV. Stuttgart 1879, S. 66—140.

[3]) Gedruckt in: «Pavelige Nuntiers Regnskabs- og Dagböger 1282—1354, af P. A Munch (1864), S. 14—66» (citiert nach Löwenfeld ebenda, S. 73. A. 1.)

Ordnung ist nun freilich nicht in allen derartigen Berichten zu finden. Doch davon später.

Ich erwähne an den Armarien weitergehend, ferner die Titel: «Inventarie bonorum», die wohl eine Vergleichung mit Cencius Camerarius ermöglichen würden, ferner «Instrumenta Camerae», deren Reihe sich später unter Paul III. vollständiger aneinanderschliesst, dann «Introitus et Exitus ministeriorum Altaris S. Petri (v. J. 1295)», «Introitus et Exitus Sigilliferi Curiae» u. s. w. Auf die Doganalregister des 15. Jahrhunderts aus dem Patrimonium, deren das Staatsarchiv anfangend mit 1428 eine bemerkenswerthe Reihe enthält, kann hier auch nur im Vorübergehen aufmerksam gemacht werden.

Von den Finanzarchivalien aus voravignonesischer Zeit scheint das meiste dem wechselvollen Schicksal der päpstlichen Archive zu Anfang des 14. Jahrhunderts zum Opfer gefallen zu sein. Die verschiedenen bald nachher angefertigten Register-Inventare und Schatzverzeichnisse, soweit sie durch Muratori [1]), durch die Herausgeber des «Regestum Clementis papae V.» [2]), ferner durch Kaltenbrunner [3]), Wenck [4]), Ehrle [5]) und Denifle [6]) veröffentlicht bezw. besprochen sind, verzeichnen wol einige wenige Cameralregister, aber im allgemeinen keine Rechnungsbücher. [7]) Der von Michel Lonigo, dem ersten Custos des neueingerichteten Vaticanischen Archivs unter Paul V., angefertigte und jüngst von Gasparolo veröffentlichte [8]) Archivkatalog ist an Cameralregistern reicher, führt aber von voravignonesischen Rechnungsbüchern auch nur folgende an:

1) Quinternus jurium et reddituum Camerae Apostolicae in civitate Beneventana, factus sub pontificatu Nicolai 4[i].

---

[1]) Antiquitates ital. VI. 75.
[2]) Bd. I. S. XX. Anm. 2.
[3]) Mittheilungen des Instituts u. s. w. V. 277, 281.
[4]) ebenda, VI. 270 ff.
[5]) Archiv für Literatnr- und Kirchengesch., I. 1 ff. u. 324 ff.
[6]) ebenda, II. 1 ff.
[7]) Der im Inventar von 1339 (ed. Denifle, S. 80) erwähnte «Liber receptorum tempore domini Nicolay de Anagnia, camerarii domini Alexandri pape IIII.», der abhanden gekommen, scheint eine Einnahmeliste gewesen zu sein. — Das von Ottenthal in «Die Bullenregister Martin V. und Eugen IV.», S. 168 mitgeteilte Verzeichniss von 1440 werde ich später berücksichtigen.
[8]) In den Studi e documenti di storia e diritto, A°. VIII. (1887), fasc. 1—2, p. 34 ff.

2) Liber decimae triennalis impositae in diversis Italiae partibus per Bonifatium 8m. pro regno Siciliae et collectae per Petrum episcopum Viterbiensem.

3) Liber decimae impositae per Bonifatium 8m. in partibus Tusciae ad triennium pro relevandis necessitatibus Romanae Ecclesiae collectae per episcopum Pistoriensem.

4) Bonifatii 8i. et Benedicti 11i. diversorum emolumentorum Collegii, liber I.

Der «Indice delle scriture d'Avignone» aus dem J. 1671, den ich durch die Güte des jetzigen ersten Custoden des Archivs Don Pietro Wenzel einsehen konnte, führt als ersten Band der Serie Introitus et Exitus ein Register aus dem J. 1279 an, während der zweite schon auf 1308 überspringt, der dritte aus dem J. 1309, der vierte von 1316 datiert u. s. w. — Denifle fand jüngst ein Cruciatregister aus der Zeit Martins IV., auf welches ich hier aufmerksam mache, weil die Nachricht darüber in einer Anmerkung versteckt ist. Es ist «das nicht uninteressante Verzeichnis der Einnahmen des ‚Aliron de Ricardis canonici s. Marci Venet. collector a sede apostolica constitutus super decimis terre sancte subsidio deputatis in Salzburgen. provincia et Pragen., Olomucen., Eysteten. et Bambergen. civitatibus et diocesibus provincie Moguntine' aus den Jahren 1282—1285. Es steht auf einem Pergament-Quaternio (mit der päpstlichen Kanzleischrift jener Zeit geschrieben) im 7. Bande Benedicts XII. (fol. 334 bis 341) der avignones. (Regesten-) Sammlung. In n. 213 der Collectorien findet sich eine andere Hs. dieser Art.» [1]) So mag auch noch manches andere Finanzregister älterer Zeit sonst zerstreut oder unter andere Archivalien geraten sein. Wird doch gleich von dem ältesten Munch bekannt gewordenen, einem ‚Bericht über das Resultat der Einsammlung des «sechsjährigen Zehnten», welcher zum Zwecke der Entsetzung des hl. Landes vom Concil zu Lyon auf alle Einkünfte der Geistlichkeit gelegt war' (127 5 ff), in den «Aufschlüssen» [2]) berichtet, dass das Original im Vatican nicht mehr zu finden und deshalb man auf eine im dänischen geheimen Archive befindliche moderne Abschrift von demselben recurriren müsse.

Ob überhaupt das Vaticanische und das neugebildete [3])

---

[1]) ebenda, S. 15. Anm. 3.

[2]) S. 72. Anm. 1.

[3]) S. darüber Gregorovius, das R. Staatsarchiv, Hist. Zeitschrift XXXVI. und separat, oder desselben L'archivio di stato Romano,

Staatsarchiv allein sich des bevorzugten Besitzes der Cameralacten rühmen können, ist zu bezweifeln. Ich nehme an, dass auch noch anderwärts Schätze lagern. Die Registraturen der unteren Rechnungsinstanzen, der Collectorieen und Thesaurarien, die in den Provinzen zerstreut waren, werden sich in einzelnen Trümmern wenigstens noch in den Archiven auffinden lassen. Und sonst, von den der Centralstelle der Verwaltung entstammenden Acten, sind ja Beispiele der merkwürdigsten Zerstreuung bekannt geworden. Ich erinnere nur an die im 10. Bande des «Neuen Archivs» [1]) durch Otto Meinardus beschriebenen 13 Bände «Formelsammlungen und Handbücher aus den Bureaux der päpstlichen Verwaltung des 15. Jahrhunderts.» Dieselben wurden schon bald nach ihrem Entstehen nach Bremen verschleppt und befinden sich nach mancherlei Schicksalen, die sie mit den Bremenschen Archiven gemeinsam erfuhren, jetzt im Staatsarchiv zu Hannover. Sie scheinen zwar ausschliesslich von Kanzleibeamten (?) geschrieben zu sein, enthalten aber auch viele Cameralia, Gebührensätze u. dgl., so dass sie für eine Untersuchung über das Verhältnis zwischen Kanzlei und Kämmerei von besonderer Bedeutung sind. — Eine ähnliche Verschleppung erlitten 12 Bände Kanzlei- und Kämmerei-Aufzeichnungen aus der Zeit Innocenz' VII. bis Johann XIII., die «Avanzi dell' archivio di un Pratese, vescovo di Volterra», über die der gelehrte Director des Florentiner Staatsarchivs, Cesare Guasti, jüngst ausführlich berichtet hat. [2]) Jene «Ueberreste» waren früher im Besitze des ehemaligen päpstlichen Kammersecretärs Stephan di Geri del Buono aus Prato, der 1411 Bischof von Volterra wurde und als solcher am Concil zu Constanz teilnahm. Martin V. enthob ihn seines Cameralamtes, und von Eugen IV. wurde er 1434 zum Vicar für Rom ernannt. Er starb 1435. Die genannten Amtsbücher desselben befinden sich jetzt in der Bibliotheca Roncioniana in Prato. So weit sie cameralistischen Inhalts sind, umfassen sie die Jahre 1401—1415, auch 1435, und sind besonders für die Wanderungen der Curie zur Zeit des Schisma belehrend.

Aus der Zeit der avignonesischen Päpste und des Schismas sind zunächst die Nr. 2—378 der grossen

---

München (Oldenbourg) 1876, ferner den Abschnitt in der officiellen «Relazione sugli Archivi di stato Italiani 1874—1882. Roma 1882.

[1]) S. 35—79.

[2]) Archivio storico italiano, Bd. 13 (1884), 20—41, 171—209, 313—372.

Serie Introitus et Exitus zu verzeichnen, und im übrigen sei auf die oben angeführten Archiv-Inventare und Kataloge verwiesen.

Leider vermissen wir bis jetzt durchweg die Finanzregistraturen der übrigen curialen Behörden. Vor allem würden die der Pönitentiarie von Werth sein zur Entscheidung des leidigen Streites über die Pönitentiarietaxen. Von einer älteren Finanzabteilung des Rotaarchivs fand ich im jetzigen «Archivium notarile Tribunalis Rotae» nur ganz verschwindende Reste, ein Päckchen Quittungen, mit der Aufschrift «Capellanus Rotae» und ein Fascikel Rechnungen, beginnend: «Introitus Cappelle R^{dorum} p̄rum . dn̄orum . Auditorum Rote . . . .» — Das «Manuale actorum et citationum», dessen erster Band mit der Aufschrift «1441 ad 1446», in Wahrheit mit der Wahl Sixtus IV. beginnt, und deshalb dem mit «1464 ad 1471» bezeichneten Volumen den ersten Platz einräumen sollte und welches von Gerichtstag zu Gerichtstag fortschreitend in 318 starken Bänden bis auf unsere Tage herab alle Vorkommnisse, Citationen, Präbendeneidleistungen, Consistoria publica, Ankündigung, Verhör, Beratung und Entscheidung der Processe kurz registrirt, hat auf die Processkosten leider gar keine Rücksicht genommen. Wir sind deshalb auch gezwungen, diesen Theil des curialen Haushaltes bei seite zu lassen.

Es ist schon gesagt worden, dass als Rechnungsbücher der apostolischen Kammer vor allen die Libri introitus et exitus, die L. mandatorum oder bulletarum und die L. S. Cruciate zu gelten haben. Es sind damit nicht alle Rechenei-Serien der ehemaligen Kammer-Registratur erschöpft; aber die übrigen sind nur ganz trümmerhaft auf uns gekommen und zum Teil in diesen Hauptserien verloren. Vollständigkeit kann keine von allen beanspruchen. Besonders verstümmelt ist die Serie der Cruciatregister. Die Mehrzahl derselben bewahrt das Römische Staatsarchiv. Ebenso die Hauptmasse der Libri mandatorum oder bulletarum, Zahlungsanweisungen des Cardinal-Kämmerers an die Kasse, die in geordneter Folge erst mit Martin V. beginnen. [1])

Auch die Annatenverzeichnisse, die mit Johann XXIII. beginnen und bis Benedict XIV. herablaufen, sind im Staatsarchiv

---

[1]) Die Serie Diversorum Cameralium des Staatsarchivs, in welcher die Libri mandatorum aufgegangen sind, enthält als ersten Band ein Cameralregister von 1389—1391, als zweiten ein solches von 1407—1411, der dritte Band geht von 1414—1432, jedoch gehören diese nicht in die Reihe der mandata. Erst der vierte, mit Martin V. anfangend, ist ein eigentliches Mandatenregister.

geborgen. Es fehlen in ihnen, soweit das 15. Jahrhundert in Betracht kommt, die Päpste Nicolaus V. und Calixt III. Die Libri introitus et exitus, welche, wie gesagt, lückenhaft mit Nicolaus III. anfangen und im ganzen 561 Nummern aufweisen, bewahrt das Vaticanische Archiv. Wie es mit der Vollständigkeit der Serie während des avignonesischen Jahrhunderts bestellt ist, weiss ich nicht. In der Zeit des Schisma, die unter anderm im J. 1405, nach der Vertreibung Innocenz VII. durch die aufrührerischen Römer, die Verwüstung des Kammerarchivs brachte [1]), ist grosse Verwirrung eingerissen, die durch eine planlose Durchnumerirung nur äusserlich verdeckt ist. Während noch die Bände 376, 377, 378, welche den Finanzverwaltungen Benedicts XIII. und Johanns XIII. angehören, anderen Reposituren entnommen sind, beginnt die Reihe mit dem Bande 379, dem ersten erhaltenen Rechnungsbuch unserer Serie von Martin V., wieder in geordneteren Bahnen zu laufen. Sie zählt von hier bis Band 550, der dem Pontificat Julius II. abschliesst, 170 Bände, da die Nr. 482 fehlt.

Ehe wir nun zur näheren Besprechung dieser gesammten in den zwei Archiven aufbewahrten Rechnungsbücher übergehen, möge es erlaubt sein, noch einige Wahrnehmungen allgemeiner Natur vorauszuschicken, mit denen wir wegen der Masse der Bände die Einzelerörterung nicht beschweren dürfen.

Die Bände haben sämmtlich das Kleinfolioformat (31 : 21 cm) und sind in weisses Pergamentleder gebunden. Bei den Mandaten- und Annatenregistern sind an dem vordern Rande der Decken meist ein oder zwei lederne Schnürbandpaare befestigt, durch welche der Verschluss des Volumens bewerkstelligt werden kann. Für die Cruciatverzeichnisse ist dieser in solidester Weise dadurch hergestellt, dass der Lederüberzug der hintern Decke zu einer die Schnittseite umhüllenden Kappe verlängert ist, die mit ihrem riemenartigen Ausläufer oder mit aufgenähtem Riemen in einer auf der vordern Decke befestigten Schnalle gehalten wird. Auf der Stirnseite dieser ist gewöhnlich neben einer, oft gleichzeitigen Titelaufschrift ein grosses breitendiges Kreuz kunstlos gezeichnet, wodurch der Inhalt des Bandes auf den ersten Blick erkenntlich ist. Die Rückenaufschriften sind bei allen jüngern Datums und werden, wie ich

---

[1]) Dietr. von Nieheim, De schismate, II. c. 36: «Multos librorum papalium ... deportaverunt et literas bullatas et aliqua registra supplicationum et literarum papalium laniarunt et de thesaureria papali ultra L. volumina librorum exportaverunt.»

erfahre, bei den benannten Archivalien des Staatsarchivs demnächst durch neue Signaturen ersetzt bezw. ergänzt werden, worauf hiermit besonders aufmerksam gemacht sein soll.

Durch die gleichzeitigen Titelaufschriften der Mandata- und Cruciat-Register ist die Frage nach der ursprünglichen Beschaffenheit dieser und der übrigen Rechnungsbücher noch nicht entschieden. Wir wissen aus mehreren sich wiederholenden Ausgabeposten, dass die Kammer die leeren Bücher eingebunden beim Buchbinder kaufte oder bestellte. So lesen wir in den Exitus vom Mai 1453 [1]: . . . . solvit (Thesaurarius) Johanni Petri de Florencia pro tribus libris pro scribendo introitum et exitum camere apostolice et pro uno alio libro pro regestrando bullas secretas . . . . . flor. 2 sol. 25, ferner zum 6. October 1470 [2]: «. . . . . solvit Magistro Petro Bernardi de Tridino cartulario florenos auri papales quatuor pro valore unius libri magni foliorum 400 ab eo empti pro Johanne de Fabriano ad tenendum computa salis pro Camera apostolica», und ebendaselbst am 10. October [3]: « . . . solvit Magistro Luce Johannis de Florentia cartulario florenos similes quinque pro valore trium librorum 300 foliorum pro quolibet cum copertoriis fallis (sic!) ab eo emptis et habitis pro introitu et exitu Camerae apostolicae.» Derselbe Lucas hatte auch schon am 1. März 1467, am 25. Juli 1469 und später noch mehrmals je drei Bücher für die Introitus et Exitus an die Kammer geliefert. [4]) Wie diese Nachrichten über die Lieferung eingebundener Registerbände an die Kammer, die nach dem an erster Stelle oben citirten Eintrag vom Mai 1453 auch auf die Bullenregister zu beziehen wären, sich zu der jetzt allgemein beliebten, freilich nach Ottenthal («Bullenregister», S. 13) nicht mehr für das 15. Jahrhundert geltenden Annahme stellen, dass in den päpstlichen Bureaux ursprünglich auf besondere, nicht mit einander verbundene, Lagen oder Quaterne, Quinterne, Sexterne geschrieben wurde, die dann später erst zu Codices zusammengestellt und gebunden sind, wage ich im allgemeinen, zumal aus der Ferne, nicht zu entscheiden. Seitdem die Bullen- und Urkundenregister in das Blachfeld der Polemik getragen sind, erscheint es geratener, sich hier auf die Rechnungsbücher zu beschränken. Wie waren diese zur Zeit ihres Entstehens beschaffen?

[1]) Arch. S. Sed., Intr. et Exitus vol. 424, fol. 96 b.
[2]) ibid. vol. 485, fol. 152.
[3]) ebenda, fol. 154 b.
[4]) S. voll. 467, 477, 488 (489): fol. 145 b, bezw. 251, bezw. 155.

Sie sind jetzt im grossen Ganzen in bester Ordnung. Die originale Foliirung mit den römischen Zahlzeichen erscheint nirgends doppelt. Wo aber eine zweite Foliirung vorkommt, ist diese in arabischen Zeichen von jüngerer Hand ausgeführt, um ursprünglich nicht zusammengehörige Stücke zu verbinden. Im Innern der Bände stehen, abgesehen von oft leerem Raum in der Mitte zwischen den Introitus und den Exitus, niemals leere Blätter. Bei Verweisung oder Berufung des einen Eintrags auf einen solchen in demselben oder einem andern Bande ist stets das Folio, niemals das Quatern u. dgl. citirt; ebenso ist ja in den oben mitgeteilten Buchbindersolutionen die Dicke der Bände nach Blättern nicht nach Quaternen (Quinternen, Sexternen) angegeben. Ferner ist folgender Einzelfall wohl zu beachten. In den zu den Rechnungsbüchern Pius II. gehörenden beiden Parallelbänden Introitus et Exitus 449 und 450 stehen die Introitus (Einnahmen) vom Juli und August 1462, den beiden letzten Monaten des Rechnungsjahres September 1461 bis August 1462, hinter den Exitus (Ausgaben) des ganzen Jahres, während sonst immer die erste Hälfte des Bandes die gesammten Introitus, die zweite die gesammten Exitus enthält. Diese Unregelmässigkeit kam auf folgende Weise: Der Schreiber begann, wie immer, zu gleicher Zeit auf fol. 1 die Introitus, und aufs Gerathewohl inmitten des Bandes die Exitus. Zufällig hatte er nun in Band 449 mit diesen auf fol. 97, in vol. 450 auf fol. 101 angefangen. Wie sich später herausstellte, genügten aber die 96 Blätter in vol. 449 für die Introitus nicht. Dieselben waren schon am 15. Juli 1462 ganz beschrieben. Auf dem folgenden Blatt waren die Exitus begonnen, und doch hätte vor diesen noch der Rest der Introitus bis Ende August 1462 Platz finden sollen. Die kleine Verlegenheit ward dadurch behoben, dass nicht ein neues Quatern eingeschoben wurde, sondern der Schreiber notirte auf Seite 96b: «Nota quod residuum introitus presentis mensis Julii sequitur folio CCVIIII. presentis libri», und trug dann die noch folgenden Einnahmen am Ende des Bandes ein. In vol. 450 blieben vorn noch $8\frac{1}{2}$ Seiten übrig; die hätten aber auch nicht genügt, also schrieb er dieselbe Note auf S. 96b und verfuhr in derselben Weise. Damit das nun nicht ein zweites mal ihm begegne, begann er im folgenden Bande (452) für das Rechnungsjahr 1462—1463 die Exitus nicht auf fol. 97, sondern erst auf fol. 135!

Der Leser dürfte nach dem Vorhergehenden schon die Annahme sofortiger fester Einbände billigen. Aus dem Bande 426 Intr. et Ex., der allerdings, wie wir noch sehen werden,

aus verschiedenen Stücken besteht, erfahren wir auch noch, dass dieses der Depositarie entstammende Fragment in das beliebte rothe Leder gebunden war. — Doch gemach! Es muss uns auffallen, dass in dem oben mitgeteilten Exitus-Eintrag vom 10. October 1470 über den Ankauf der Bücher von 300 Blättern eigens der Zusatz gemacht ist «cum copertoriis fallis», welch' letzteres Wort wohl ein Schreibfehler für «falsis» oder noch lieber für «pellis» sein dürfte. Warum wird die Decke eigens erwähnt, wenn das gewöhnliche Contorbücher waren? Sind ferner die Einbände so schlecht gewesen, dass sie alle ohne Ausnahme später neu eingebunden werden mussten? Es würde doch trotz aller möglichen Ungunst des Aufbewahrungsortes, und wenn die Spanier, Deutschen und Franzosen im J. 1527 noch so grosse Bücherhasser gewesen wären, wenigstens ein Band in seiner alten Gestalt erhalten sein. Sie sind aber, wie schon die Gleichheit zwischen den als Fragmentsammlungen zu bezeichnenden und den übrigen Bänden darthut, alle später neu gebunden oder, soweit die Mandats- und Cruciatregister in Betracht kommen, wenigstens mit Benutzung der alten Decken restaurirt worden. In einigen Rechnungsbänden fehlen ganze Faszikel, die sich dann in andern finden, und die Bände 394, 426, 432, 451, 459, 532, 548 u. s. w. der Introitus et Exitus-Serie bestehen aus lauter grössern oder kleinern Bruchstücken, die jedenfalls nach der Restauration der übrigen von je einem Pontificate noch übrig waren. Eine geistlose Neufoliirung in arabischen Zeichen ist das einzige geistige Band, das sie vereinigt. Diese Fragmentsammlungen lassen doch auf eine heillose Verstümmlung mancher Register schliessen, die bei ursprünglich festen Einbänden in dem Masse kaum wahrscheinlich gewesen wäre. Ferner müssen wir darauf aufmerksam machen, dass in einigen dieser Fragmentbände die einzelnen zusammengebundenen Fascikel auf ihren Anfangsblättern alte Bibliotheks- oder Archivsignaturen tragen. Ich habe mir aus vol. 394, einem Bande aus der Zeit Eugen's IV., die Nr. 2325, 2347 und folgend 2345 aufgeschrieben. [1]) Die würden also den Schluss auf lose Lagen gestatten. Endlich wie könnte sich bei festen Einbänden die Schwierigkeit lösen lassen, dass in den Rechnungsbüchern augenscheinlich alle Correcturen verboten

[1]) Ob da ein Zusammenhang mit den von Kaltenbrunner (Röm. Studien: Mittheilungen des Instituts für österr. Gesch. VI. 86) mitgeteilten Originalsignaturen 2802, 2808 und 2810 der Bände 14, 15, 16 der politischen Brevenregister Sixtus IV. besteht?

waren? Mir ist eine solche, wenn ich nicht irre, nur in vol. 495 der Introitus et Exitus Sixtus IV. auf fol. 208 b begegnet. Dort war aber, wie wir noch sehen werden, ein eigener notarieller Act nötig, der denn auch daselbst verzeichnet ist.

Die ursprünglichen Contobücher waren also, das dürfen wir aus dem Ganzen schliessen, wenigstens von der Decke frei. Es war jedes ein Volumen, das die eventuell nötige Lösung einer oder der andern Lage ohne zu grosse Schwierigkeiten gestattete. Vielleicht waren die einzelnen Lagen jede für sich an die Rückenbänder befestigt, so dass sie sich genau von einander abhoben und aus dem Ganzen herausgehoben werden konnten, ohne auch die benachbarten Quaterne zu lösen. Die umschliessende Decke war lose und, wie es scheint, ohne Pappdeckeleinlage, wenn die dem Bande 430 Intr. et Ex. zu Anfang eingebundene unzweifelhaft originale Pergamentlederdecke annähernd allgemein üblich gewesen. Das Volumen verdiente wol auch in dieser Gestalt die Bezeichnung «liber», die wir in den Buchbindersolutionen und bei Citaten finden. Vielleicht ist auch die Verwandschaft mit den Bullenregistern, die man in denselben Bureaux von vorneherein annehmen sollte, auf diese Weise gewahrt. Der auf Rechnung der apostolischen Kammer kommende monatliche Papierverbrauch in derselben neben den officiellen Eintragebüchern war nicht übermässig gross; denn wir finden in den Ausgabelisten das ganze 15. Jahrhundert hindurch den Posten «pro cera et carta» nur mit 4—7 Ducaten monatlich berechnet. Das nötige Pergament wurde unregelmässig in kleineren Posten eingekauft.[1]) Ein Kammernotar hatte für den Ankauf zu sorgen. Merkwürdig ist, das nicht auch die Ausgabeposten für die übrigen Registerbücher verzeichnet sind. Vielleicht aber hatten, wie in der Kanzlei, die Beamten dafür aufzukommen. Diese aber erholten sich überschwänglich an den Kanzleigebühren, welche den Empfängern der Bullen u. s. w. zu Rechnung gestellt wurden.

Die Aufbewahrung der Registratur geschah in verschliessbaren Armarien; denn unter den Ausgaben vom Juli 1453 findet sich auch ein Posten von 3 Goldducaten und 25 Solidi, ausgezahlt dem «Magistro Petro clavario pro pluribus clausuris

---

[1]) Vgl. z. B. Arch. di stato, Pii II. madata 1462—63, fol. 237 b: «... solvatis discreto viro Petro Parvi cartulario flor. auri de cam. 16 et bon. 18 pro valore quinquaginta quinternorum de pergameno pro bulla de curia accessus pape et profectionis pro expeditione contra Turchum ad rationem 24 bol. pro quinterno quolibet... (Dat. Rome 14. nov. 1463.)»

per eum factis pro camera apostolica, registro et armariis ipsius registri.» [1]) Auch eine Solution d. d. 29. April 1438 von 21 Ducaten 25 Solidi dem «Johanni Francisco de Venetiis pro tabulis et aliis laboribus factis in Camera apostolica pro tenendo libros in dicta Camera» [2]) — ist bemerkenswerth.

Zur Zeit Martins V. waren die Bureaux der Kammer und das Kammerarchiv im apostolischen Palaste bei den zwölf Aposteln. [3]) Die Erlasse des Camerlengo sind meist von dort, jedoch auch von St. Peter und S. Maria Maggiore je nach dem Wechsel der päpstlichen Residenz datirt. [4]) Unter Calixt III. ist gewöhnlich S. Peter der Ort des Datums, und ein Teil des vaticanischen Palastes scheint damals ausschliesslich für die Kammerregistratur bestimmt gewesen zu sein, so dass er selbst danach benannt wurde, wie es in einer Datirung vom 21. Januar 1456 heisst: «Acta fuerunt hec Rome in palatio apostolico, qui (!) dicitur Regestrum camere apostolice . .» [5]) «Acta fuerunt hec Rome apud S. Petrum in palatio apostolico in loco residentie dominorum de Camera apostolica» lesen wir unter einem Vertrage des Jahres 1465. [6])

Im folgenden Jahre, 1466, dagegen ist die apostolische Kammer nach S. Marco verlegt, wie die ähnliche Unterschrift eines Vertrags vom 1. April bezeugt. [7]) Sixtus IV. wahrscheinlich liess sie wieder zum Vatican wandern. Aus den beiden Stellen in Burchards Diarium (I. 19): «Ad secundam custodiam, videlicet porte palacii, que erat in capite scalorum, qua itur ad cameram apostolicam», und: «ad tertiam custodiam, que erat in pede scalarum, quibus de camera apostolica ascenditur ad palatium» — geht nämlich hervor, dass die Kammer damals bei S. Peter und zwar in der Höhe des Damasushofes gelegen war. Die unteren Teile des die jetzige Einfahrt in diesen Hof umschliessenden Gebäudes aber hat, wie es das Wappen in der Mauer zeigt, Sixtus IV. gebaut. Die Geschäftsräume müssen zur Zeit Alexanders VI. in mindestens zwei Stockwerken gewesen sein; denn als Alexander Farnese, der spätere Papst Paul III., 1492 die Thesaurarie übernahm,

[1]) Exitus vol. 424, fol. 103 b.
[2]) Exitus vol. 402, fol. 129.
[3]) «Memorie istoriche de 'Tesorieri generali pontifici», Napoli 1782 (4°), p. XX.
[4]) Divers. Camer. Martini V. (Arch. di stato) 1421—231, 1425—26, 1426—39: passim; auch Martini V. officia, vol. 350 u. s. w.
[5]) Malatesta, statuti delle gabelle, docum. XLIV. p. 161.
[6]) Arch. di stato, Liber depositarii cruciate (Pauli II.), fol. 28 b.
[7]) ebenda fol. 32.

heisst es, seine Eidesleistung habe im untern Saale der apostolischen Kammer stattgefunden. [1])

Dietrich von Nieheim berichtet, dass zu seiner Zeit die Urkunden «super donacionibus ecclesie factis per imperatores et reges Romanos» in der Thesauraria bezw. in der Camera apostolica aufbewahrt wurden. [2]) Ottenthal theilt ein Verzeichniss der 1440 in der päpstlichen Kammer befindlichen Register Martins V. und Eugens IV. mit. Dasselbe führt wie mir scheint, nur Bücher auf, die in der Kammer selbst geführt wurden (S. Bullenregister, 168). Zur Zeit Julius II. finden sich auch die Bullenregister des 15. Jahrhunderts (von Martin V. ab) im Archiv der apostolischen Kammer. [3]) Da damals die Ordnung und Vollständigkeit der Registerreihen häufig dadurch gestört war, dass die Kammerbeamten oder auch Mitglieder anderer Behörden, um die Register einzusehen, diese aus ihren Armarien herausnahmen und dann sorglos nicht an ihren Platz zurückstellten, ja sogar häufig lange Zeit bei sich zu Hause hatten, so befahl Julius II. allen, die es betraf, die Wiedereinlieferung und bezw. Wiedereinordnung der Bücher innerhalb acht Tagen und verbot für die Zukunft, die Register jemals länger als zehn Tage zu behalten, ausgenommen wenn die Vorsteher der Kammer ausdrückliche Erlaubnis zum längeren Ausleihen gegeben hätten. Zugleich verordnete er die Führung eines eigenen Ausleihejournals in der Kammer. [4]) — Durch die von Leo X. im J. 1518 bestätigten Ergänzungen zu den Kammerstatuten [5]) wurden diese Vorschriften für das Archiv der Camera apostolica noch verschärft. Die Notare sollen, heisst es da, in das Geschäftszimmer des Archivs keinen Fremden zulassen. Diejenigen, welche ihre Hülfe in Anspruch nehmen, sollen draussen warten. Auch sollen sie selbst ihren Familiaren den Eintritt versagen. Jedenfalls darf ein solcher Familiare nur in Gegenwart eines Notars im Geschäftszimmer sich aufhalten, und der Notar hat dann sorgfältig darauf zu achten, «ne dictus familiaris aliquid mali faciat in dictis libris.» Auch wenn die Bücher vom Thesaurarius der Kammer oder von einem Kammercleriker für ausserhalb des genannten Geschäftszimmers entliehen werden, ist ein Vermerk darüber in das Ausleihejournal einzutragen,

[1]) Archiv. S. Sedis, Alexandri VI. officia cod. 875, fol. 1.
[2]) De chismate III. 9 (Sauerland im Hist. Jahrb. VII. 637).
[3]) Gasparolo in: Studi e documenti di storia e diritto, A°. VIII. (1887), fasc. 1—2, S. 11.
[4]) Magnum Bullar. Roman. ed. Romana (Luxenburg), T. I. 491.
[5]) Ebenda 588 ff.

und der Entleiher hat den Empfang des betreffenden Bandes durch eigenhändige Namensunterschrift zu bestätigen.

Dass beim Sacco di Roma die wilden Kriegshorden auch in das Kammerarchiv gedrungen sind, wurde schon angedeutet. Sie müssen zwischen den Büchern unmenschlich gehaust haben. Manche derselben tragen noch heute die Spuren des Strassenkothes und sonstigen Schmutzes, die wohl aus jenen Tagen herrühren. Verschleppung von Bänden lässt sich übrigens hier nicht so leicht feststellen, wie bei den Secretregistern, in denen ich Marginal-Bemerkungen fand, wie diese aus Cod. 872, fol. 65: «Die 26. Aprilis 1532 iste liber fuit reportatus.» Das ist mir in den Kämmereibüchern nicht vorgekommen.

Zur Zeit Pauls V. (1605—1621) befanden sich die Regesta Pontificum grösstenteils (von den älteren im Wentlichen nur die seit Urban V. hergestellten «Transumpti»), ferner die Breven des 15. Jahrhunderts und viele andere werthvolle Documente im Archiv der apostolischen Kammer, so dass dieses damals neben dem Archiv der Engelsburg als Hauptarchiv des heiligen Stuhles gelten konnte. Unter dem Pontificate des Borghese sollte es jedoch diesen Charakter verlieren. Paul V. hat bekanntlich das heutige Vaticanische Archiv eingerichtet. Die geschätztesten Archivalien suchte er aus den übrigen Archiven und Bibliotheken in demselben zu vereinigen. Schon waren die vorher in der Vaticanischen Bibliothek verwahrten zahlreichen älteren Taxenbücher, Zehntregister, Privilegien- und Grundlastenverzeichnisse [1]) nicht wie man hätte erwarten dürfen, an das Kammerarchiv zurückgegeben worden, sondern sie wanderten mit den übrigen der Bibliothek entnommenen Stücken, den originalen älteren Papstregesten u. s. w. in das neue Archiv. Auf ausdrücklichen Befehl des Papstes öffnete dann auch das Archiv der Kammer seine Schätze, und nicht nur die ihm im Laufe der Zeit zugekommenen heterogenen Archivalien, sondern selbst die eigene ältere Registratur musste es an das neugebildete Archiv abtreten. Der Katalog des Michel Lonigo, den wir durch die Hochherzigkeit Leos XIII. jetzt gedruckt vor uns haben, verzeichnet fünf grosse Uebertragungen von Büchern aus dem Kammerarchiv in den Jahren 1612—1614. Von Kammerregistern waren schon bei der ersten 170 Bände umfassenden Translatio die noch heute vorhandenen Libri obligationum von Innocenz VI. bis Calixt III., die Libri solutionum

[1]) S. den Katalog des Michel Lonigo: Studi e documenti di storia e diritto, A°. VIII. (1887), S. 37 f.

von Bonifaz IX. bis Julius II. u. a. Die uns hier am meisten interessirende Serie der Introitus et Exitus-Register von Martin V. bis einschliesslich Leo X. wurde am 15. Mai 1613 durch den Kammernotar und Custos des Kammerarchivs Hieronymus Scanardus, «ex praecepto ejusdem Sanctissimi vivae vocis oraculo sibi facto», dem Archiv der Kammer entnommen und im Beisein des ersten Präfecten des Vaticanischen Archivs, des Cardinals Cesi, dem Bibliothekscustos Balthasar Ansidaei zur Uebertragung in das neue Archiv übergeben. [1]) Es waren 199 «volumina» und zwar:

Martini V.	Introitus	et	Exitus	. . .	volumina	11
Eugenii IV.	«	«	«	. . .	«	27
Nicolai V.	«	«	«	. . .	«	18
Calixti III.	«	«	«	. . .	«	18
Pii II.	«	«	«	. . .	«	15
Pauli II.	«	«	«	. . .	«	32
Sixti IV.	«	«	«	. . .	«	24
Innocentii VIII.	«	«	«	. . .	«	14
Alexandri VI.	«	«	«	. . .	«	12
Pii III.	«	«	«	. . .	«	1
Julii II.	«	«	«	. . .	«	17
Leonis X.	«	«	«	. . .	«	10
						199

Die von Martin V. bis einschliesslich Julius II. heute noch im Vaticanischen Archiv vorhandenen Bände Introitus et Exitus habe ich durchgesehen. Es sind, wie früher schon bemerkt wurde, 170 Bände, oder da der Band 380, der unter den Introitus et Exitus Martins V. steht, nur irrthümlich in die Serie hineingeraten ist und schon vermöge seiner Schrift in das endende 16. oder in den Anfang des 17. Jahrhunderts gehört, also nicht unter den von Cardinal Cesi aus dem Kammerarchiv überkommenen Registern gewesen sein kann, nur mehr 169 Bände. Nach dem vorstehenden Katalog-Auszug müssten es 189 Nummern sein. Die Differenz erklärt sich daraus, dass die Bände erst im Vaticanischen Archiv ihren heutigen, oben des näheren beschriebenen Einband erhielten. Nicht nur die Zeichen der arabischen Foliirung und der Signaturen sondern auch durch seine Schrift der oben genannte Band 380, eine jüngere Copie der Censuseinnahmen im Kirchenstaate im Jahre 1423, weisen auf das 17. Jahrhundert unzweifelhaft hin. Der

[1]) a. a. O. p. 56.

jüngere Buchbinder ist aber wenig sorgfältig damit verfahren. Ausser den vollständig und inhaltlich unversehrt erhaltenen Bänden fanden sich zu jedem Pontificate auch ein oder mehrere Fragmente von Einnahme- und Ausgabe-Registern vor. Diese waren bei der Uebernahme durch Cardinal Cesi sicherlich alle einzeln gezählt worden. Jetzt wurden sie mechanisch zu je einem Bande vereinigt, und so entstand eine Verminderung der Zahl der «volumina». Wir bemerkten oben schon, dass die Nr. 394, 426, 432, 451, 459, 532, 548 u. s. w. aus lauter grösseren oder kleineren Bruchstücken bestehen.

Das Papier aller in Betracht kommenden Codices ist das bekannte rauhe Actenpapier mit denselben Wasserzeichen, die uns auch in den Kanzleiregistern der Curie begegnen, als Doppelkreuz mit Fuss, übereinandergelegte Schlüssel, stilisirte Thiergestalten u. s. w.

In der Schrift vollzieht sich in der von unseren Rechnungsbüchern umschlossenen Periode und also auch in ihnen dieselbe grosse Wandlung vom Mittelalter zur Neuzeit, die wir auf allen Gebieten beobachten, wo Charakter und Geist des Menschen ihren Einfluss üben. Während bis unter Sixtus IV. die curiale Fracturschrift, wenngleich schon zur eilenden Cursive geworden, mit ihren immerhin noch strengeren typischen Formen die Bände füllt, hie und da sogar in Mandat- und Cameralregistern das beliebte Dornblattmuster als Initiale flüchtig (mit Dinte) hingezeichnet ist, erwacht von da ab der Geist des freien Individualismus, die flüchtige Gelehrtenschrift der Humanistenzeit dringt immer siegreicher ein, und zum Kreuz des modernen Paläographen ist an die Stelle des Gesetzes bald wilde Regellosigkeit getreten. Nur die alten Beamten der Kammer schreiben noch in der hergebrachten feierlichen Weise. Schon unter Innocenz VIII. scheint der Fleiss der Schreiber bedenklich nachgelassen zu haben, unter Leo X. aber wird mit dem letzten, der noch die Altväter gekannt, auch die Schreibweise dieser zu Grabe getragen. Die ungeregelte, oft unleserliche Schrift der in dem leichtfüssigeren Hofleben der Renaissancepäpste grossgewordenen jüngeren Generation [1] behauptet wie in der Kanzlei,

---

[1]) Auf welch' idealer Höhe manche dieser im Dienste des Nachfolgers Christi gestandenen Schreiberseelen gestanden, geht aus der jetzt etwas verblassten Aufschrift des ersten Blattes des «Liber primus annatarum domini Alexandri pape VI. Mensis Septembris 1492» im Staatsarchiv hervor. Während die früheren Schreiber meist mit der Anrufung des Namens Gottes oder dergl. anfangen, beginnt der Mensch,

so auch in der apostolischen Kammer das Feld allein, und aus ihr muss sich erst nach und nach die elegante, feingezopfte und geschnörkelte Currentschrift des 17. und 18. Jahrhunderts entwickeln.

Ein Wechsel der Handschrift und der Dinte ist innerhalb eines Bandes nur ausnahmsweise, sonst nur nach grösseren Zeitabschnitten zu bemerken. Nur die Kontrol- und Revisionsvermerke am Rande und zu Ende eines oder mehrerer Monate zeigen mit dem Wechsel der beaufsichtigenden Beamten natürlich auch andere Hände. Die das Eintragen der einzelnen Posten besorgenden Schreiber bezw. Notare haben, wie man sieht, wenig gewechselt. Nur hie und da wird die Schrift flüchtiger; aber es bleibt derselbe Charakter, und sie kehrt meistens sehr bald wieder zu der gemessenen Weise zurück. Die Register sind natürlich mit dem Fortschreiten der Eintragungen nach und nach entstanden. Selbst die Foliirung wurde nur schrittweise, zugleich mit der Beschreibung, vorgenommen, wie das aus dem öfteren Fehlen der Seitenzahlen auf unbeschriebenen Blättern und dem Ueberspringen dieser in der Zählung hervorgeht. Ob die Eintragungen sofort nach der geschäftlichen Erledigung der einzelnen Angelegenheiten oder gruppenweise geschehen seien, bleibt dahingestellt. Für die eigentlichen Contobücher dürfte es von vornherein anzunehmen sein, die Urkundenregister dagegen erforderten es nicht. Für diese werden wol dieselben Gesichtspunkte in dieser Frage massgebend sein, die bezüglich der Kanzleiregister gelten, wie das auch Ottenthal bezüglich der von ihm untersuchten Cameralregister gefunden hat. [1]) Auch bezüglich der Libri mandatorum oder Bulletarum bemerke ich, dass die Datenreihe aus ihnen meist nur eine allgemeine, niemals strenge chronologische Folge ergiebt. In dem letzten Liber bulletarum Pius II. sind, wie unten gezeigt werden wird, auch in Rom noch Eintragungen geschehen von Zahlungsanweisungen, die in Ancona erfolgt waren. Eine mehr als gewöhnliche Vermengung von Daten zeigt das mir einzig bekannt gewordene Faszikel von Zahlungsbefehlen der apostolischen Kammer an die Kämmerei der Stadt Rom. Es ist dem «Liber Bulletarum Calixti III. 1457», Seite 170—179 beigebunden. Da folgen die Daten in dieser Weise: März 1457: 1. 22. 1. 1. 1. 31. 6. 23. 29. 12.; ferner 3. April, 11. März, 30. April,

---

der jenen «Liber» geschrieben, seinen Codex mit den geistreichen Worten: «Vade et pone lentis granum in cacabo.» (?)!

[1]) Mittheilungen, VI. 621.

11. 17. 28. 31. Mai, 8. Juni, 5. Juli, 30. Juni, 23. Juli, 19. August u. s. w. Von einer strengen zeitlichen Folge kann also keine Rede sein. Wahrscheinlich geschah die Eintragung in diesem Bande, nachdem der städtische Thesaurar die Zahlung geleistet und die Mandate dazu in der apostolischen Kammer vorgelegt hatte.

Die Sprache der Rechnungsbücher ist durchweg die lateinische. Nur die Bücher der Depositare, die wir in der unten folgenden Zusammenstellung der Register nach Pontificaten durch vorgesetztes Sternchen (*) kenntlich machen werden, sind in italienischem Idiom abgefasst. Auch die Zahlenzeichen in der Datirung und Summenangabe, sowie in der Foliirung, soweit dieselbe nicht später geschehen ist, sind römische Ziffern in der vollen ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Nachher kommen die arabischen Zeichen immer mehr in Aufnahme. Die Bände 461 und 462 der Introitus et Exitus Pauls II. haben die römischen Zahlen noch im Text, die Wiederholung der Summen am Rande geschieht in arabischen Zeichen. Die beiden Bände gehören dem Jahre 1465 an. In den folgenden sind wieder nur die römischen Zeichen angewandt bis zum Februar 1472. Da beginnt in Band 487 die an die Spitze der einzelnen Seiten gesetzte Jahreszahl arabisch geschrieben zu werden. Doch ist auch dieses in der Folge nicht mit Consequenz durchgeführt. Nach und nach hat man aber begonnen, die kleineren Münzbeträge vom Ducaten abwärts in arabischen Ziffern anzugeben. Es kommt das zum erstenmale in Bd. 443 (1460, März), fol. 150 vor, ist dann aber wieder aufgegeben. Zur Zeit Alexanders VI. gewinnt die moderne Schreibart der Zahlen immer mehr Anhänger. Dass sie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts schon allgemein im Gebrauche war, ist bekannt.

Derselben Unklarheit in der Entscheidung für das eine oder das andere begegnen wir in den päpstlichen Kammerregistern des 15. Jahrhundert bezüglich der Frage des Jahresanfangs oder, wie die Chronologie sagt, bezüglich der Epoche. Die Schwankungen des kaufmännischen Rechnungsjahres lassen sich am besten unten aus der chronologischen Zusammenstellung der Register beobachten. Sie stehen auch mit denen des bürgerlichen Jahres in gar keiner Beziehung. Bezüglich dieses ist es im 15. Jahrhundert überhaupt noch unentschieden, welcher Tag als erster des Jahres zu betrachten. Eugen IV. (1431—1447) begann das Jahr bald mit dem 1. Ja-

nuar, bald mit dem 25. März, manchmal auch mit dem Osterfeste. Durch eine Bulle vom J. 1440 hatte er dann verordnet, dass in der ganzen Kirche Ostern als Anfangstag des Jahres betrachtet werden solle. Doch haben sich weder er selbst noch seine Nachfolger danach gerichtet. [1]) Nicolaus V. (1447—1455) fing das Jahr gewöhnlich mit dem 25. März an, «so dass man (obgleich sein Pontificat am 6. März 1447 begann) nicht überrascht sein darf, auch Bullen von ihm zu finden, die noch aus dem Jahre 1446 datiert sind.» [2]) In der Bestätigungsbulle des Wiener Concordats vom J. 1448 bei Gelegenheit der Monatsaufzählung wird indess der Januar als der erste Monat des Jahres genannt. [3]) Consequenter scheint Calixt III. (1455—1458) an dem 25. März als Neujahrstag festgehalten zu haben. Pius II., sein Nachfolger (1458—1464), begann das Jahr bald mit dem Weihnachtsfeste, bald wieder mit dem 25. März. [4]) Die apostolische Kammer fing das Jahr 1460 mit dem 1. April an. [5]) Von da ab habe ich die Schwankungen in den Kammerregistern von Jahr zu Jahr verfolgt. Die beiden ersten Bände vom Pontificat Pauls II., vol. 459 und 460 Intr. et Exit., die bis Ende April 1465 reichen, haben noch den Stil des 25. März. Die beiden folgenden Bände vom Winterhalbjahr 1465 auf 1466, vol. 463 und 464, beginnen jedoch das Jahr mit dem 25. December. In den Registern 470 u. 471 (1467 auf 1468) dringt die Unsicherheit sogar in die Bände selbst ein, indem der einen der letzten December-Seiten das neue, der andern wieder das alte Jahr überschrieben ist. Das Jahr 1469 wird in Band 476 entschieden mit dem 1. Januar begonnen; aber beim folgenden Jahreswechsel ist wieder die Schwankung, indem das Volumen 479 den 25., ja irrtümlicher Weise sogar den 27. December, Band 480 dagegen den 1. Januar an die Spitze des Jahres stellen. Der 1. Januar ist auch für Neujahr 1472 und 1473 (vol. 483, 485, 487) massgebend gewesen, doch das Jahr 1474 (vol. 488 und 489) begann die apostolische Kammer wieder mit dem Weihnachtsfeste. Die folgende Jahreswende von 1474 auf 1475 ist nach vol. 490 und 491 in den Einnahmen am 1. Januar, in den Ausgaben dagegen schon am 25. December eingetreten, und

---

[1]) Art de verifier les dates, 3e. édit. Tom. I. p. 324 (1638).
[2]) ebenda p. 325.
[3]) Magnum Bullar. Roman. ed. Romana (ed Luxemburg. 1727) Tom. I. p. 358, § 4., auch Chmel, Reg. Friderici IV. Anhang, p. XCV.
[4]) Art de verifier les dates, ebenda p. 326.
[5]) Intr. et exit. vol. 443. fol. 143.

der letztere wurde auch als der Anfangstag des Jahres 1476 (vol. 492) verzeichnet. Von da ab tritt eine grössere Consequenz ein. Der 1. Januar als Jahresanfang wird in den folgenden Jahrzehnten bis auf Leo X. nur noch einmal in den Kämmereibüchern verlassen. Es ist im Band 524, dem Anfangsregister der Introitus et Exitus Alexanders VI., wo für den Uebergangstag von 1492 auf 1493 auf einmal, und merkwürdigerweise nur auf einmal, wieder der 25. März genommen ist, mit welchem auch die Bullen Alexanders VI. durchweg das Jahr beginnen. [1]) Unter den Medicäerpäpsten kommt der 25. März bekanntlich wieder ganz zur Herrschaft. In den Registern Leos X. taucht auch der uralte Jahresanfang mit dem 1. März, vielleicht durch venetianische Schreiber, hie und da wieder auf. Wir können den Gegenstand jedoch hier nicht weiter verfolgen.

In der vorstehenden Auseinandersetzung mag es aufgefallen sein, dass für denselben Zeitraum meist zwei Bände derselben Serie zugleich als Belege genannt sind. Es hängt das mit der Buchführung in der apostolischen Kammer zusammen. Dieselbe war nämlich in den Rechnungsbüchern der Introitus et Exitus eine dreifache und nachweislich wenigstens unter Calixt III. in den Cruciatregistern mindestens eine doppelte, wenn man diese Bezeichnung auf einfache Triplicate und Duplicate desselben Manuscriptes anwenden darf. Jene Doppelnummern sind also Parallelbände desselben Inhalts. Wir haben schon aus den Zeugnissen dafür, dass die Bücher gebunden vom Buchbinder gekauft wurden, gesehen, dass die Zahl derselben, sobald sie für die Introitus et Exitus bestimmt, jedesmal drei war. Das eine wurde für den Camerarius, das zweite für den Thesaurarius, das dritte von dem Depositarius geführt. Leider sind nicht überall die drei Parallelbände erhalten. Meist sind nur zwei, oft und besonders von Martin V., nur einer übriggeblieben, oder sie sind alle drei zu Grunde gegangen. Ueber die Buchführung selbst wird übrigens noch ausführlicher zu handeln sein. Wir bemerken hier nur, dass die Uebereinstimmung in den Parallelbänden soweit geht, dass sich sogar die Seiten meistens genau entsprechen, dass dieselbe Seite mit demselben Posten beginnt, mit demselben Posten schliesst. Daher auch die Erscheinung, dass manchmal, wie in vol. 404, ein ganzer Teil des Bandes unbeschrieben blieb, weil derselbe stärker (dicker) war, als der entsprechende Parallelband (405).

[1]) Art de verifier a. a. O. p. 332.

Als das vollkommendste Beispiel für den Parallelismus dürfen wir nochmals die oben besprochenen Nr. 449 und 450 Intr. et Exit. aus den Registern Pius II. anführen, wo der Schreiber die Exitus aufs Gerathewol inmitten des Bandes angefangen hatte und dann in dem einen Bande nicht genügenden Raum für die Introitus fand, weshalb er in beiden den Rest dieser hinten nach den Exitus nachtrug, wenngleich dadurch die gewöhnliche Ordnung gestört wurde.

2. Chronologische Zusammenstellung und Einzelbesprechung.

Zur chronologischen Zusammenstellung und Einzelbesprechung der päpstlichen Rechnungsbücher des 15. und anfangenden 16. Jahrhunderts übergehend bemerke ich voraus, dass die hier gewählte Ordnung derselben nach Pontificaten nicht die thatsächliche, in der Archivaufstellung durchgeführte ist; im Gegenteil, wie schon die fortlaufenden Signaturen anzeigen, die einzelnen Serien bilden jede eine fortgesetzte Reihe und die Pontificatswechsel sind äuserlich nicht zu erkennen. Es hat das ja bei dem Charakter der Camera apostolica als einer stetigen, nicht an die wechselnde Person des Kirchenoberhauptes direct geknüpften Behörde gewiss seine Berechtigung. Nichtsdestoweniger dürfte die hier gewählte Einteilung der Rechnungsbücher nach Pontificaten in der bequemeren Uebersicht und der dadurch beabsiehtigten Erleichterung der Einzelforschung ihre Rechtfertigung finden. Es werden also die für jeden Papst vorhandenen oder doch mir bekannt gewordenen Register aus der vaticanischen Reihe der Introitus et Exitus mit den Mandaten-, Annaten- und Cruciat-Verzeichnissen des Staatsarchivs zusammengestellt, und zwar mit Innehaltung der hiermit gegebenen Reihenfolge. Die Einzelbesprechung erstreckt sich naturgemäss nur auf jene Register, bei denen etwas Besonderes zu bemerken, also vor allem auf die Fragmentensammlungen; ferner hat sie hier nur einen äusseren, nicht einen inhaltlichen, Bericht im Auge, da der letztere ja, soweit er die Formen der päpstlichen Finanzverwaltung betrifft, den folgenden Kapiteln überwiesen ist. Es ist endlich noch daran zu erinnern, dass die mit vorgesetztem Sternchen (*) bezeichneten Bände Depositarieregister und in italienischer Sprache geschrieben sind. Die von einer Klammer ( ) umschlossenen Nummern sind Parallelbände identischen Inhalts.

a) Die Rechnungsbücher Martins V.

(11. Novemb. 1417—20. Febr. 1431.)

Aus dem Pontificate Martins V., der nach den neununddreissig Jahren des Schisma auch die apostolische Kämmerei wieder vereinigen konnte, sind 7 Bände Introitus et Exitus [1]), 7 Libri annatarum, davon 1 Band Obligationes, 1 Liber mandatorum oder bulletarum, dann ein Special-Kostenregister für die Niederwerfung des Aufstandes in Bologna 1428—1429 (der einzige Band mit Columnirung nach Art unserer Rechnungen), endlich eine jüngere Copie der Censuseinnahmen im Kirchenstaate vom J. 1423 erhalten. [2]) Auch auf den Annatenband aus der Kämmerei Johanns XXIII., der im J. 1420 der apostolischen Kammer zur Kontrole vorgelegen hat, und den das Staatsarchiv als erstes Volumen seiner «Libri annatarum diversi» bewahrt, dürfen wir füglich hier aufmerksam machen. Ottenthal gibt, um das nebenbei zu bemerken, aus der Serie Registra diversarum litterarum oder, wie sie jetzt heisst, «Diversorum (sc. negotiorum) cameralium», die mit Bonifaz IX. beginnt, die Bände n. 4—13, also 10 voll., als Martin V. zugehörig an. [3]) Zwei davon sind anderen Serien entnommen. Auch das im Armar. XXIX. cod. 15 des Vatican. Archivs aufbewahrte Reg. capitulorum gentium armorum, Verträge mit Condottieren und Kriegswerbern aus der Zeit dieses und des folgenden Papstes, ist als aus der apostolischen Kammer stammend und officielle Acte derselben enthaltend, noch zu nennen. Nicht hierher gehören die Nr. 381 und 386 der Introitus et Exitus, da sie Register der römischen Stadtkämmerei aus den Jahren 1423—1424 und 1426—1430 darstellen. [4]) Es sei aus cod. 386 nur auf die sich häufenden Summen für «ad stipendia domini papae militantium Conductores» aufmerksam gemacht, die der Stadtthesaurar Johann de Astallis, civis Romanus, bezahlt hat.

Unter den Introitus et Exitus Martins V. sind die Nummern 279, 382—385, 387 und 389 der Hauptserie zu verstehen. Dieselben verteilen sich zeitlich in folgender Weise:

---

[1]) Bei der Uebertragung in das Vatic. Archiv (1613) waren es 11 «volumina» s. oben S. 24.

[2]) Vgl. den Bestand von 1440 bei Ottenthal, Bullenregister, S. 168.

[3]) Mittheilungen, VI. (1885), 616.

[4]) Malatesta, statuti delle gabelle, p. 63 hat nur den Band 381, der auf dem Rücken die Bezeichnung «Camera Urbis» trägt, als stadtrömisches Finanzregister erkannt.

vol.	379:	Mai	1418—1423.
«	382:	Juni	1423—1424.
«	383:	Mai	1425—1426.
«	*384	Septemb.	1426—1425.
«	385		
«	387:	Septemb.	1428—1429.
«	389:	Juli	1429—1430.

Der aus der Repositur des Camerarius stammende Band der Mandata Martins V., im Staatsarchiv, war der erste der sonst leider für diesen Pontificat zu Grunde gegangenen Serie und reicht von 1417—1421. Er ist besonders dadurch interessant, dass er uns das Itinerar der Curie bei der durch die Wahl des Colonna schon vorauszusehenden definitiven Rückkehr des Papsttums nach Rom, in den Hauptstationen wenigstens klarlegt. Die Nachrichten des Contelorius, des Biographen Martins V. [1]), über diese werden durch die hier verzeichneten Zahlungsanweisungen, die bei Gelegenheit oder zur Förderung derselben geschahen, ergänzt und präcisirt. Das Concil in Constanz wurde am 22. April 1418 geschlossen. Das letzte Mandat von dort datiert vom 13. Mai 1418. Am 16. Mai reiste der Papst ab. Der Band enthält nun Mandate d. d. Baden (im Aargau) 18. Mai, «in castello Olten» 21. Mai, Bern 24. Mai bis 2. Juni, Genf 14. Juni—5. September, Turin 27. September, Pavia 6.—10. October, Mantua 29. October 1418—7. Februar 1419, Ferrara 10.—14. Februar 1419, Florenz 2. März 1419 bis 8. September 1420, Rom 1. October 1420 und ff. Im Uebrigen verdiente der Band eine ausführliche Wiedergabe des gesammten Inhalts. [2])

---

[1]) Martini V. vita ex legitimis documentis collecta. Romae 1641.

[2]) Unter den am meisten Interesse bietenden mögen folgende Einträge hier eine Stelle finden: 1) «Ludovicus (camerariatus Locumtenens) Francisco dei gratia electo Mothon. Thesaurariam apostolicam regenti salutem etc. . . . Paternitati vestre tenore presentium mandamus, quatenus de pecuniis Camere apostolice solvatis seu solvi faciatis Bartholomeo de Pratis, mercatori cartarum pergamenearum, Romanam curiam sequenti, pro decem cartis ab eo per Johannem de Pimone (sic), familiarem et clericum d. correctoris literarum apostolicarum, nomine dicte Camere et pro ejus certis conficiendis literis concernentes negotia S. D. N. Pape in primordiis sue assumptionis in Constantia receptis viginti solidos monete Constantiensis sibi debitos, quos in vestris computis admitti jubemus per presentes. | Dat. Gebennis sub impressione secreti signeti dicti d. Camerarii die VI. mensis Julii anno D. 1418. XIa. Ind., Pont. a. I. | Ita est Lud. locumtenens prefatus propria etc. | (fol. 11). — 2) «. . . pro repara-

Von den Annatenverzeichnissen Martins V. trägt der erste Band den Titel: «MCCCC°XVIIII°. Registrum obligationum pro censibus, fructibus male perceptis et aliis diversis ex causis factarum ut infra.» Es ist eigentlich ein Schuldbuch für säumige Zahler, oder für Beneficial-Nachfolger der mit Tode abgegangenen Schuldner, mit denen auf Grundlage gegenseitiger Verständigung, persönlich oder durch Vertreter, Freunde, Agenten u. s. w. bewirkt, besondere Verpflichtungen, Bürgschaften oder erleichternde Zahlungsbedingungen rücksichtlich

tione carcerum hic videlicet Gebennis pro captivis curiae deputatorum ... 3 scuta auri.» (fol. 11b.) — 3) «... pro expensis per eum factis in emendo malvasiam necessariam pro collatione facta in presentia D. N. pape in vigilia celebritatis omnium sanctorum proxime lapse, prout moris est: grossos 80 monete currentis hic Mantue. — Item pro quinque flasconibus vitreis pro portando dictam malvasiam similes grossos 15. | Dat. Mantue ... 7. Novemb. 1418 (fol. 20b.). — 4) «... Aremigio de Rest pro conductura bonorum et rerum D. N. pape de civitate Gebennen. Mediolanum: flor. 112. — Item ... Wenceslao Cellifici, flor. 2. — Item Cicco Rodi pro uno equo ducenti bona coquine: scuta 11 auri. — Item D. Oddoni cubicularii D. N. flor. similes 9 blaff. 4, quos habuit ad proiiciendum ad populum tempore exitus D. N. pape de Gebennis. — ... Item pro duobus brachiis de scarlaco pro uno capucio ad usum D. N. pape: flor. cam. 6. — Item pro quatuor nuciis cum dimidio de serico ad foderandum unum pluviale more prelatorum ad usum D. Nri: flor. 4. — Item pro uno brachio et octava parte panni albi in secusia ad usum D. N. pape: flor. 1¼. — Item pro conductura rerum prefati D. N. de Papia Mediolanum. flor. cam. 4½ datos Francino de Papia vectori ducenti tres carrucas ad opus predictum .... | Dat. Mantue die 9. mensis Novembr. sub secreti Camerariatus officii impressione, 1418, Ind. XI. | Ita est etc. | L. Robring. (fol. 20b.) — 5) «... magro. Antonio de Senis medico phisico S. D. N. pape pro salario suo duorum mensium ... 50 flor. auri. | Dat. Florentie, 17. Aug. 1420 | (fol. 126b.) — idem: Dat. Rome 3. Dec. 1420 (fol. 155b.) — 6) «Cum spectabilis vir d. Ugolinus comes Plenani, castellanus castri Sti. Angeli pro expensis per eum factis et fiendis tribus incarceratis videl. Johanni de Falkenberg*) (!), Matheo Carbuo, fratribus ordinis praedicatorum, pro heresi, et cuidam alteri Petro de Catelonia (sic) etiam pro heresi penes ipsum a die 13. Septembr. citra detentis, ab apostolica Camera recipere debeat ... 18. flor. auri ... | Dat. Rome 23. Novemb. 1420 | (fol. 154). — Simile d. d. Rome 27. Febr. 1421. (fol. 168b.) — Simile d. d. R. 20. Martii 1421. (fol. 175.) — Simile d. d. 14. April 1421. (fol. 181.) — 7) «... Francisco de Dura de Neapoli D. N. pape acolito ... pro uno registro, in quo descripte sunt terre beneficiorum Anglie de mandato ejusdem D. Nri empto ... flor. 4 de cam. | Dat. Rome 18. Dec. 1420. | (fol. 157.) — u. s. w.

*) s. über ihn Fabricius, Bibl. med. aev. (1735), IV. 211 (2a 74); Nouvelle Biographie générale XXVI. 563—4; Quetif-Echard, Script. Praedicat. (1719) I. 760—1; Voigt, Gesch. Preussens VII. 301 ff., 320 ff; Dlugos, Hist. Polonica lib. XI.; Schwab, Joh. Gerson, 665; Nicol. Glassberger, Chronica, 270.

der Höhe, Art und Zeit der Schuldentilgung verabredet wurden. Auch Aufträge an die Collectoren, Thesaurare oder Gouverneure (Vicare) der Provinzen zur Einstellung des Zwangsverfahrens, Nachlassung von Forderungen u. dgl. sind darin verzeichnet. Der Band reicht von 1419—1425. Er hat sicherlich der Serie «Obligationes» angehört, die zur Ergänzung der Annatenverzeichnisse gehörte. Der eigentlichen Annatenverzeichnisse gab es ursprünglich acht; denn der letzte Codex derselben, der bis zum 26. März 1431 geht, trägt die Aufschrift «Liber annatarum VIII. tempore d. n. Martini ppē V^ti.», während der vorhergehende Band, der von 1428—1430 reicht, den Titel führt: «Liber annatarum sive mediorum fructuum septimus camere apostolice debitorum inceptus die prima mensis Decembris anno . . . 1428 u. s. w.» Ein Annatenband aus der Zeit Martins V. ist in die Serie Diversorum geraten. Er trägt die Rückenaufschrift: «Diversor. Martini V. 1424—1427» und den Titel: «Liber annatarum sive mediorum fructuum camere apostolice debitorum inceptus Rome die septima mensis Octobris anno a nativitate Domini millesimo quadringentesimo vicesimo quarto, indic. secunda, Pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nr̄i dn̄i Martini divina providencia pape quinti anno septimo, quiquidem mensis octobris assignatus fuit R. in Christo patri dn̄o Angelotto Episcopo Anagniensi, ap̄lic̄e camere clerico.» — Nach der Eintragung der jeweilig eingegangenen Gelder hat jeder Annatenband eine zweite Abteilung mit dem Kopf: «Sequuntur bulle portate ad cameram apostolicam super beneficiis vacantibus, que sunt restitute sine obligationibus juxta determinationem dominorum de camera incipiendo de mense . . ., sub anno . . ., indictione . . ., Pontificatus vero S. D. N. . . . anno . . . .» Es wurden die in den Obligations-Registern verzeichneten Namen der Schuldner oft getilgt, wenn sie selbst mit Tode abgegangen; jedoch war dafür die Erwirkung einer besonderen Bulle durch den Nachfolger im Beneficium erforderlich.

Der in der Kämmerei Martins V. zur Kontrole vorgelegte Annatenband aus der Kammerverwaltung Johanns XXIII., den das Staatsarchiv als erstes Volumen seiner «Libri annatarum diversi» bewahrt, trägt auf fol. 223 folgende in mehr als einer Beziehung wichtige Bemerkung: «Praesentata fuerunt praesencia computa die 20. mensis Marcii 1420 indictione XIII. coram R^mo. in Christo patre domino Ludovico Episcopo Magalonensi domini nr̄i pape (sc. Martini V.) vicecancellario in thesauraria camere apostolice. Juravit (scil. scriptor et auctor) per procuratorem,

illa vera esse prout superius continetur. Actum Florentie in loco, quo fuerunt, presentibus R$^{dis.}$ in Christo patribus dn̄is. Antonio Episcopo Senensi, Thesaurario, Paulo de Juvinatis et pluribus aliis clericis apostolice camere.» Unterschrift: «Robring.» Auf die musterhafte Disposition des Inhalts, wodurch dieser Band sich vor den übrigen Annatenregistern auszeichnet, dürfen wir noch besonders hinweisen. Er ist geführt von Johann de Leuthenay, Johanns XXIII. General-Collector in den Provinzen Lyon, Vienne, Besançon und Savoyen, der seinen Wohnsitz in Genf hatte und diesen General-Rechnungsabschluss nach den Rechneibüchern der Subcollectoren anfertigte. Er beginnt z. B. das Verzeichnis der eingegangenen Gelder aus der Diözese Aosta: «Nos Johannes de Leuthenay, licen. in legibus et jurium camere apostolice in Lugdunen., Viennen. et Bisuntinen. provinciis Sabaudieque comitatu debitorum generalis collector, notum per presentes facimus universis, quod vir ven$^{lis.}$ dn̄us. Johannes de Olomonte, canonicus ecclesie et subcollector apostolicus civitatis et diocesis Augustensis, nobis fideliter computat de omnibus et singulis receptis libratis gestis et administratis per eum in hujusmodi subcollectorie officio racione et causa annatarum et decimarum arragiorumque annatarum a die videlicet decima quarta mensis Augusti anno domini 1410, qua die suum hujusmodi subcollectorie reddidit precedentem (sic) computum reverendo patri in Christo domino Johanni Cristini Episcopo Matisconensi, precessori nostro in hujusmodi collectorie officio, usque ad diem presentem in fine presentis computi descriptum (scil. 16. Januar 1416).» Da die Namen der in dem Register verzeichneten Diözesen für die Kenntnis der Obedienz Johanns XXIII. wichtig sind, so folgen sie hier in der originalen Reihenfolge der Ueberschriften: Aosta, Belley, Lausanne, nochmals («iterum») Lausanne, Genf, Sitten, Grenoble, Lyon und Mâcon (mit dem Zusatz: «a parte Imperii»), Maurienne, Piemont, nochmals Lyon und Mâcon «a parte Imperii», nochmals Sitten, nochmals Genf, Mâcon, Valence, Die, Autun. Der Bericht über die letztere Diöcese fehlt. Die Einnahme von dorther scheint ausgeblieben zu sein, oder der Subcollector hat seine Bücher nicht eingeschickt. Das Folium 223 des Bandes trägt deshalb nur die Ueberschrift «Eduensis».

b) Die Rechnungsbücher Eugens IV.

(3. März 1431—23. Febr. 1447.)

Es kommen für Eugen IV. in Betracht 23 Bände Introitus et Exitus, und zwar die Nr. 390—413 der vaticanischen

Reihe [1]), ferner 5 Libri mandatorum, und 4 (ehemals 5) L. annatarum. [2]) Der Katalog des Michel Lonigo erwähnt auch noch 2 Libri obligationum, 2 Libri solutionum, 1 Liber solutionum sacri Collegii, 2 Libri divisionum Colegii, 1 Quinternus obligationum in provincia Rhemensi, 1 Liber provisionum und 1 Liber Eugenii IV. et Martini V. provisionum. Cruciatregister fehlen, wie bei Martin V. Von den Registra diversarum litterarum entfallen nach Ottenthal [3]) auf Eugen IV. die Nr. 16—21. — Die zeitliche Verteilung der «Libri Introitus et Exitus» ist folgende:

vol. 390 « *391 « 393	October 1431—Mai 1433.
« 395 « 396	Juni 1433—Mai 1434.
« 397	Juli 1434—August 1435.
« 398	Juli 1434—Februar 1436.
« 399 « 400	Januar 1436—Juli 1437.
« *401 « 402 « 403	Juli 1437—September 1438.
« 404 « 405	October 1438—December 1439.
« 406 « 407	Januar 1440—December 1441.
« 408 « 409	Januar 1442—April 1443.
« 410 « 411	Mai 1443—März 1445.
« 412 « 413	April 1445—März 1447.

Die Nr. 397 und 398 laufen zeitlich nebeneinander her, entstammen aber nicht derselben Buchführung. Es erklärt

[1]) Bei der Uebertragung in das Vaticanische Archiv (1613) waren es 27 «volumina». S. oben S. 24.
[2]) Vgl. den Bestand von 1440 bei Ottenthal, Bullenregister, S. 168.
[3]) Mittheilungen, VI. (1885), 617.

sich das durch die Flucht des Papstes vor der in Rom am 29. Mai 1434 ausgebrochenen Revolution und die Invasion des Kirchenstaates durch die Condottieren Niccolò Fortebraccio und Franzesco Sforza; denn nun war die Kammer gespalten. Der Cardinal-Kämmerer begleitete den Papst nach Pisa und Florenz, während in Rom ein «in camerariatus officio Locumtenens» die Geschäfte führte. Zu vol. 410 ist zu bemerken, dass in ihm ausnahmsweise die Foliirung der Exitus, also des zweiten Teiles des Bandes, wieder mit fol. 1 von vorn beginnt, während der Parallelband dazu, vol. 411, nur in den Introitus foliirt ist. Band 413 ist falsch foliirt, indem die Seitenzählung von fol. 103 gleich auf 143 springt, obgleich doch erst mit dem folgenden Blatte 144 ein neuer Quinterno beginnt und auch inhaltlich nichts zu fehlen scheint. Den Band 394 bezeichneten wir schon als eine Fragmenten-Collection. Der erste Teil, Blatt 1—46, stammt aus der Provinz. Es ist eine Rechnungsfaszikel aus der Gouvernements-Kammer von Borgo S. Sepolcro und beginnt folgendermassen: «Hic est liber continens in se omnes et quascumque pecuniarum quantitates quarumcunque pecuniarum Introituum et exituum ad Cameram terre Burgi sancti Sepulcri pertinentium perventas ad manus prudentis viri Marcolini petri de Pichis de dicto Burgo depositarii pecuniarum dicte Camere, positi et confirmati per R$^{m.}$ in Christo patrem et dominum dn̄um. Didicum Epum̄. Auriensem Civitatis Castelli et Burgi Gubernatorem . . . . . et scriptus editus et compositus per me Michelangelum Juliam de dicto Burgo Imperiali auctoritate publicum notarium et nunc notarium dicte Camere sub anno a nativitate domini 1431 . . .» Es folgen fol. 1—6b Einnahmen von Gabellen, Salzverkauf, Fleischoctroi und andere Doganalien; fol. 7—10 sind unbeschrieben; fol. 11: Ueberschrift: Provisio Gubernatoris; fol. 12: Salarium Societatis (?); fol. 13: Stipendium Castellani arcis veteris; fol. 17: Stipendium castellani porte pontis. Jede Seite enthält unten die Summa Summarum, und die Abschlüsse sind revidirt und unterschrieben von demselben Notar. — fol. 47 beginnt das Fragment eines Introitus- et Exitus-Registers aus der Camera apostolica. Dasselbe scheint der dritte Parallelband zu vol. 395 u. 396 gewesen zu sein. Die Anfangsworte sind: «In nomine Domini. Amen. — Hic est liber quaternus (!) introitus et exitus Camere apostolice R$^{di.}$ in Christo patris et domini dn̄i. Danielis Dei gratia Episcopi Concordiensis . . . pape thesaurarii sub anno dn̄i. 1433.» Die Introitus gehen bis fol. 77, dann fangen die Exitus an. Die ersten Posten sind vom Juni 1433. — Es folgen darauf zwei Quinterne kleineren Formates

Der erste stammt aus der Serie der Libri annatarum und ist italienisch abgefasst. Der zweite beginnt: «In nomine Domini. Amen. — In hoc presenti libro describentur omnes et singuli introhitus redditus proventus census ac emolumenta quecunque quovismodo pervenientia et ad Cameram apostolicam spectantia, que in manibus Nobilium virorum Cosme et Laurentii ac sociorum de Medicis pervenient seu pervenerunt tempore Reverendi in Christo patris dñi. Danielis Dei gratia Episcopi Concordiensis, domini pape thesaurarii, incepto Florentie anno Domini MCCCCXXXIIII., Indictione XII., diebus et mensibus infrascriptis Pontificatus S^mi. in Christo patris et domini nostri dñi. Eugenii divina providentia pape quarti a^0. quarto.» Der erste Posten ist vom 5. Juli 1434. — Auf Seite 140 fängt abermals ein neues Fascikel an mit den Worten: «In nomine Domini. Amen. — In presenti libro describentur (omnes durchstrichen) nonnulli exitus ad Apostolicam Cameram spectantes facti de pecuniis ad apostolicam Cameram spectantibus per manus Nobilium virorum Cosme et Laurentii ac sociorum de Medicis tempore u. s. w. wie oben. Das Anfangsdatum ist der 1. Juli 1434.

Die Bücher der Zahlungsanweisungen oder Mandata sind folgende:

1. Mandata 1431, mit der äusseren Aufschrift: «Bulletarum liber primus.»
2. Mandata 1432—1443.
3. « 1434—1439.
4. « 1439—1443.
5. « 1443—1447.

Der 2. und 3. Band der Mandata sind wieder unabhängig von einander in derselben Zeit geführt, da sowohl der Cardinal-Kämmerer, der meist beim Papste in Florenz war, als auch der Vertreter desselben in Rom Zahlungsanweisungen ausstellten. Der Band 1434—1439 ist auf der Flucht des Papstes und in Ferrara bezw. in Florenz geschrieben.

Die Annaten-Register Eugens IV., die vol. 9—13 der gleichnamigen Serie im Staatsarchiv, verteilen sich der Zeit nach in folgender Weise:

vol. 9: März 1431—1433.
« 10: fehlt!
« 11: 1438—1442.
« 12: 1442—1444.
« 13: 1445—1447.

Im vol. 11 fehlen die 19 ersten Blätter. Der Band 9 beginnt mit den Worten: «Nota quod . . . dominus Eugenius quartus creatus fuit Rome apud sanctam Mariamminervam die tercia mensis predicti (scil. Marcii), et deinde coronatus apud sanctum Petrum die undecima ejusdem mensis Marcii.

Et idem mensis Marcii assignatus fuit ven$^{li.}$ viro dn̄o. Nicolao de valle apostolice camere clerico» (nämlich bez. der Führung der Monats-Kontrole). [1])

c) Die Rechnungsbücher Nicolaus V.

(6. März 1447 [2])—24./25. März 1455.)

Von Nicolaus V. weist die Serie Introitus et Exitus 16 Bände, die Nr. 414—429, auf. Da jedoch vol. 426 aus mehreren Fragmenten besteht, der Hauptsache nach ein verstümmeltes Specialregister aus der Provinzial-Thesaurarie von Borgo S. Sepolcro enthaltend, so gehören in Wahrheit nur 15 Bände in jene Reihe. [3]) Der «Libri mandatorum oder bulletarum» ist bedauerlicherweise nur ein Band erhalten, und die Annaten-Verzeichnisse von Nicolaus scheinen ganz zu Grunde gegangen zu sein; wenigstens fehlen sie im Staatsarchiv. Bezüglich der Cruciatregister, von denen uns hier das erste Fragment begegnet, folgt unten ausführlichere Bemerkung. Der Katalog des Michel Lonigo erwähnt ferner: 1 Liber provisionum, und zweimal 1 Liber obligationum (Nicolai V. et Callisti III.).

Die Jahrestabelle der Introitus et Exitus gestaltet sich folgender Weise:

vol. 414 « 415	April 1447—August 1448.
« *416 « 417 « 418	Sept. 1448—März 1450.

---

[1]) S. unten das Kapitel «Buchhaltung und Kontrole».

[2]) Ueber den Wahltag Nicolaus V. s. Pastor, Gesch. der Päpste, I. 279, Anm. 2. Dazu folgende Note aus Intr. et exit. vol. 412 (413), fol. 99: « . . . die lune VI. marcii extunc immediate sequente (scil. 1447) S. D. N. D. Nicolaus divina prov. papa V., tunc d. Thomas Cardlis Bononiensis fuit ad summi apostolatus apicem assumptus et die XVIIII. ejusdem in basilica S. Petri coronatus.»

[3]) Bei der Uebertragung in das Vaticanische Archiv (1613) waren es 18 volumina. S. oben S. 24.

vol. 419	März 1450—October 1451.	
« 420		
« 421	Novemb. 1451—Septemb. 1452.	
« 422		
« *423	April 1453—März 1454.	
« 424		
« 425		
« 427	April 1454—März 1455.	
« *428		
« 429		

Die Bände 414, 418, 419, 422 stammen nach ihren Anfangsnoten aus der Repositur des Cardinal-Kämmerers, die entsprechenden Parallelbände 415, 417, 420, 421 dagegen haben dem Thesaurarius zu Gebote gestanden. Wir werden diese Thatsache in unsern Ausführungen über Buchhaltung und Kontrole verwerthen können. Der Depositariatsband 416 geht, wenngleich er zu den beiden folgenden Nummern gehört, doch nur bis März 1449; es dürfte also für das folgende Jahr bis März 1450 ein besonderer Depositariatsband existirt haben, der leider verloren gegangen. Im Register 422 fehlen das Titelblatt und die ersten 49 Blätter. Die Foliirung beginnt mit fol. L., der Text mit den «Introitus mensis Octobris 1452». Dagegen sind die Exitus, die auf Seite 101 mit November 1451 anfangen, ganz erhalten. In vol. 424 und 425 fehlt das in den andern gewohnte Titelblatt. Im vol. 429 fehlen einige Quinterne in der Mitte, so dass die Exitus des Monats April und Mai 1454 weggefallen sind und dieselben gleich mit Juni beginnen. Der Band 426, von dem wir sagten, dass er der Hauptsache nach einer Provinzial-Repositur entstamme, verdient eine besondere Beachtung. Er ist italienisch geschrieben und hat folgendes Titelblatt: «J. H. S. MCCCCLIIII°. — Al Nome. Sia. De Dio. Omnipotente et de la sua matre Madonna sancta Maria et de li beati apostoli etc. . . — Qui in questo libro se scrivera tucta lentrata et uscita apartenente per lo conto delegente darme et fanti apie che condocte arano dal prefacto N. S. per lanno presente M° CCCC°LIIII°., il quale libro sie couertato de corame rosso conlarmi di fuori di sancta chiesa [1]) et di sopra conlectere

[1]) Es ist schon erwähnt worden, dass der heutige Einband wie die der andern in weiss Leder ist.

scricte Entrate et Uscita et de dinumero de fogli centotantocto cominciando dal presente foglo cioe da numero I. a numero CLXXXVIII. scricto et tenuto per mano di me Francesco di Benedecto dal Borgo Santo Sipolcro famiglo del prefacto N. S. et per la Sanctita sua in nome di Nello de Bartholomeo da Bologna suo commissario et depositario come apresso seguira. — Signato: A.» [1])

Das Anfangszeichen J. H. S., sowie die Jahreszahl ist jeder Seite überschrieben. Das Verzeichniss der Einnahmen beginnt mit 18. December 1453 und geht bis Anfang 1455. Es hat abweichend von der Buchungs-Gewohnheit der Central-Register «Introitus et Exitus» hier eine sachliche Einteilung in «Entrata de Sale, Entrata de Dogane u. s. w.» statt, wie das in den Provincialregistern meist oder immer der Fall gewesen zu sein scheint. Die Einnahmen sind verzeichnet: «Da la communita de Aspra delisola, ferner mit dem jedesmaligen Zusatze «dala communita» von Posi, Frascati, Civita vecchia, La Rocca, Monticello u. s. w. Nach den Doganal-Einnahmen folgen fol. 81—133 leere Blätter; fol. 134 beginnen die «Uscita« (Exitus), die in Uebereinstimmung mit dem Titel des Bandes fast ausschliesslich aus Ausgaben für Anwerbung von Truppen und der Conductores bezw. Capitanei bestehen. Das Verzeichniss dieser schliesst mit einem ausführlichen Kontrolvermerk der Kammer in Rom vom Jahre 1455 (fol. 179).

Der Mandatenband trägt die Rückenaufschrift «Diversorum Nicolai V., 1447—1452». Das Titelblatt beginnt: «Liber primus bulletarum Romane Ecclesie et Sedis apostolice ac S^mi. in Christo patris et domini dn̄i. Nicolai div. prov. pape V. inceptus in primordiis assumptionis ipsius . . . die Lunae mensis a. 1447» u. s. w.

Das erste Fragment der Cruciat-Serie ist uns in dem Endfaszikel des besprochenen vol. 426 Introit. et Exit. erhalten. Dasselbe hat den untergeordneten Charakter einer Specialrechnung, der den Cruciatregistern bis dahin wol allgemein zukommt, da die Trennung der Cruciatverwaltung von der Hauptkämmerei erst unter den folgenden Päpsten durchgeführt wird. Es erscheinen deshalb auch unter Nicolaus V., so sehr derselbe nach dem Sturze der ehrwürdigen Constantinsstadt am Bosporus die Ausgaben für Truppenwerbung, Schiffbau, Bombarden- und sonstige Kriegsmaterialbeschaffung häufte und ebenso

[1]) Die im Vorstehenden aufgelösten Abkürzungen sind die gewöhnlichen. Die Namen sind im Original durchweg klein geschrieben.

neue Geldquellen für die Zwecke der Cruciata zu eröffnen suchte, wie bisher in den Hauptbüchern der Verwaltung die Einnahmen und Ausgaben dieser Art mit der Flut der übrigen Einzahlungen und Verwendungen durcheinander gemischt. Es schliesst das indess nicht aus, dass auch damals schon eine eigene Serie der Recheneibücher untergeordneten Charakters der Cruciata gewidmet war, und zu diesen dürfte das erwähnte Cruciatregister von Nicolaus V. gehört haben. Es ist dem Bande 426 Intr. et Ex. angebunden, hat aber etwas kleineres Format als dieser Band und trägt die ursprüngliche Signatur 2381. Die Collectoren, Commissare, Depositare bis hinauf zu den Vorständen der apostolischen Kammer waren noch dieselben für beide Verwaltungen, und deshalb ist unser Register auch von derselben Hand in italienischer Sprache wie Band 426 geschrieben und wiederum dieserhalben bei Gelegenheit der allgemeinen Einbanderneuerung als zu jenem gehörig betrachtet worden. Es verzeichnet den Zehnten für den Türkenkrieg von allen Kammer-Prälaten, -Beneficiaten, -Officialen und irgendwie im Dienste der apostolischen Kammer stehenden Personen oder sonst mit ihr direct zusammenhängenden Stellen.

Das Titelblatt lautet: «J. H. S. — MCCCCLIIII⁰. — Decime. — Al nome sia» u. s. w., wie oben S. 40, dann: «Qui in questo libro covertato di corame rossio sarano scricti tucti li danari che in questo tempo si rentrarano di decime di prelati e benefiziati e ofiziali e salariati de la Camera apostolica per lo novo imposto facto per lo prefacto N. S. per contro li prefacti turchi . e simile uscita di quanto per decta cagione si paghera, il qual libro sie scricto e tenuto per mano di me Francesco de Benedecto dal Borgo Sansipolcro famiglo de la Sta. de N. S. e per la prefacta Sta. sua in nome de Nello de Bologna suo commissario e depositario e sie de numero di fogli centonovanta quatro cominciando da numero 1 e fenendo (= finiendo?) quanto sequita. — Signato: A.»

Jetzt zählt das Fragment leider nur noch 13 Blätter, davon nur 6 beschrieben sind. Nach jenen folgen noch 3 Blätter angebunden, von denen 2 beschrieben sind. Dieselben haben jedoch mit den vorhergehenden nichts zu thun. Jene 6 Blätter sind bedauerlichster Weise nur Bruchstücke der Einnahmeverzeichnisse, Entrata, während gerade die Uscita fehlen. Es sind da die Türkenzehnten verzeichnet vom Kapitel S. Giovanni beim Lateran, von dem Nonnenkloster S. Maria in Campo marzo, von der Abtei S. Paolo fuori le mura, von den Nönnchen von S. Silvestro in Capite in Rom, ferner von folgenden Stellen

ausserhalb: Convent und Kloster Subiaco, Bistum Velletri, Kirche S. Maria in Ceri, Kirche S. Maria in Castelnovo, Bistum Lucca, Bistum Citta di Castello, Tivoli, Cervetri, Thesaurarie des Patrimoniums (1. «Decima di tutti l'ofiziali; 2. D. di prelati e benefiziati in decta provincia»), ferner Abtei S. Martino in monte bei Viterbo, Thesaurarie der Campagna und Maritima (wie oben), Thesaurarie von Ascoli («pro . . . decima di l'ofiziali e salariati dalla Camera dascoli»), dann von den Kammer-Bankhaltern Tomasso Spinelli & C°., Piero und Giovanni Medici & C°., Franz und Karl Ganbini & C°., Piero und Jacopo di Pazzi & C°., endlich von dem «Mastro» der Kammer-Curriere Franz d'Arigo aus Pisa und den sechs Kammerläufern Giovanni de Piemonte, Bianco Lonbardo, Batista da Rimino, Piero da Bologna, Ongaro Tomaxo und Bernardo Lonbardo.

d) Die Rechnungsbücher Calixt III.

(8. April 1455—6. Aug. 1458.)

Der Introitus- et Exitus-Verzeichnisse von Calixt III. besitzt das Vaticanische Archiv 10 Bände, die Nr. 430—439. Davon stellt Nr. 432 die gewöhnliche Fragmentcollection dar. Hinzuzunehmen ist aber noch der spätere Band der Reihe, Nr. 454, der durch locale Verstellung zwischen die letzten Register von Pius II. geraten, und in Wahrheit der dritte Parallelband zu vol. 438 und 439 ist. [1]) Es kommen ferner 2 Bände Mandata in Betracht, während die Annatenregister ganz fehlen und die Cruciatbücher, soweit sie mir bekannt geworden, nur ganz fragmentarisch erhalten sind. Im Katalog des Michel Lonigo sind, auch abgesehen von dem oben schon angeführten Bande «Ejusdem (scl. Nicolai V.) et Callisti III. obligationum liber I.», keine weiteren Cameralregister Calixts III. angegeben. Guglielmotti citirt noch 4 Bände «Liber Domini Thesaurarii, introituum et exituum pro galeis, 1455 et 1456» als im Vatican. Archiv befindlich; [2]) dieselben waren aber, worüber auch Pastor klagt [3]), nicht zu finden.

Die zeitliche Verteilung der Introitus- et Exitus-Bände ist folgende:

vol. 430 } Juni 1455—Mai 1456.
« 431 }

[1]) Bei der Uebertragung in das Vaticanische Archiv (1613) waren es 18 «volumina». S. oben S. 24.
[2]) Marina pontificia II. 252,81.
[3]) Gesch. der Päpste I. 531,3.

vol.	433	März 1457—August 1457.
«	434	
«	435	
«	436	Septemb. 1457—Febr. 1458.
«	437	
«	438	1. März 1458—August 1458.
«	439	
«	454	

Dass vol. 430 noch die originale Pergamentdecke innerhalb des modernen Einbandes hat, ist oben schon erwähnt worden. Auf derselben stehen in gleichzeitiger schöner gothischer Schrift die Worte: »Introitus et Exitus Camerarii inceptus de mense.» Der Parallel-Band (431) stammt also wohl aus der Repositur des Thesaurar. Unterhalb jener Aufschrift trägt die Decke die Bezeichnung: XLVIII $\frac{1455}{1456}$. Die Zahl XLVIII giebt wahrscheinlich die Ordnungszahl des Bandes in der Repositur des Camerarius an, und wir würden daraus dann schliessen können, dass diese damals bis ungefähr 1407 zurückreichte, also etwa mit dem Pontificate Gregors XII. begonnen hätte. Die vol. 433 bis 435 sind dadurch besonders bedeutsam, dass sie alle drei lateinisch sind, ferner dass sie, wie auch die Nr. 438 und 439, am Schlusse Copieen von eigenhändigen Quittungen enthalten, welche der Papst ausstellte für persönlich empfangene Summen, für «Exitus», wie es vorn im Context des Bandes heisst, «quos (papa) habere habuit in certis suis necessitatibus». Wir müssen darauf später zurückkommen. Die Bände müssen feucht gelegen haben, wodurch die Schrift in ganzen Partieen erblasst ist. Sonstige Beschädigungen sind bei der Herstellung der neuen Einbände hier in auffälliger Weise ausgebessert.

Der Fragmentenband 432 besteht aus folgenden Theilen: Zuerst kommen acht Blätter, die den Anfang eines der gewöhnlichen Introitus- et Exitus-Verzeichnisse bilden. Sie gehen von April bis Mai 1455, gehören also eigentlich in den Band 430, wo eben dieses Stück am Anfange fehlt. Dann springt die alte Foliirung auf fol. LXXX. über und beginnt mit «Exitus mensis Aprilis 1455». Diese gehen bis fol. LXXXX. (neue Foliirung fol. 19) und gehören in die zweite Hälfte des Bandes 430. Daran schliessen sich fol. LXXXI. «Introitus assignamentorum factorum Petro et Johanni de Medicis et sociorum de Curia», beginnend mit dem 20. Juli 1455 und auf den folgenden

Seiten fortgesetzt bis zum 26. November. Auf fol. LXXXXIII. folgen «Exitus Petri et Johannis de Medicis & socior . de curia.» Die Seite LXXXXIIII^{b} trägt die Ueberschrift: «Introitus extra ordinem cum bancho de Medicis 1455», meist Annateneinnahmen bei Kloster- und Diözesan-Vacanzen. Dieses Verzeichnis geht bis fol. LXXXXVII., oder nach der Neufoliirung Blatt 26. Auf Blatt 34 beginnt die alte Seitenzählung wieder mit fol. LXXX. und geht bis LXXXXVII., und auch inhaltlich ist der Teil derselbe, wie der oben beschriebene, stammt also aus einem Parallelband zu dem ersten. Angebunden folgen dann zwei Quaterne aus dem gleichzeitig geführten italienischen Depositarie-Register der «Entrata e Uscita», vom April bis Mai 1455 reichend. Auf Blatt 78 der neuen Foliirung beginnt aber ein italienisches Fragment aus der Cruciatregister-Abteilung des Depositarius. Es geht bis fol. 98 der neuen Foliirung. Darauf folgen wieder Bruchstücke aus dem Hauptbande der Introitus et Exitus der Kammer, und zwar aus dem zweiten Teile desselben, dem Exitusregister. Die Blätter 101, 102, 103 (neue Zählung) bilden ein Bruchstück aus einem Einnahme- und Ausgabeverzeichnis des Depositar Petro Clemente vom J. 1455. Die beiden ersten Blätter gehörten zu der Abteilung Introitus, das dritte zu den Exitus. Endlich Blatt 104 bis 108 bezw. 113 folgten abermal zwei Fragmente aus den Cruciatregistern, die jedoch nicht von dem Depositar Spanochi, sondern in der apostolischen Kammer geschrieben und deshalb lateinisch abgefasst sind. Sie bilden einen Beweis, dass auch für die Verzeichnisse der Cruciat-Einnahmen und Ausgaben mindestens doppelte Buchung bestand.

Zu den Cruciat--Registern Calixt III. würden vermuthlich die von Guglielmotti angeführten 4 Bände «Introitus et exitus pro galeis, 1455—1456», gehören. — Das oben erwähnte Fragment aus der Depositarie Calixt's III., fol. 78—98 des Bandes 432, beginnt mit folgendem Titel: «Al nome sia delonipotente ydio. — In questo libro sara scritta tutta lentrata e uscita . . che passerano per lafabriga [d]e le galee (che) si fanno contra lo turcho tenuto per me francisco Chinucci da Siena in nome danbrosio Spanochi deputato depoxitario della detta fabriga.» Das Fragment zerfällt in zwei Bruchstücke desselben ursprünglichen Bandes. Bis fol. 86 sind es Introitus für die Cruciata, von Blatt 87 (= LXXXXVII. der alten Foliirung) ab Exitus oder Ausgaben des Depositars für jene Schiffsbauten. In demRechnungsabschluss auf S. 98^{b} wird der Schreiber des Ganzen nochmals genannt: «honorabilis vir Franciscus Chinucci de Senis, institor societatis Alexandri de Miraballis et Ambrosii de Spanocchis et

sociorum de Curia.» Die Trennung der Cruciatabteilung in der päpstlichen Verwaltung, die wir noch weitergehend zu verfolgen haben, hat also unter Calixt III. damit begonnen, dass für die Kreuzzugsgelder und die Erbauung der gegen die Türken bestimmten Flotte ein eigener Depositar bestellt wurde. Im Uebrigen finden wir in den Kammerbüchern, was die Hauptserie Entroitus et Exitus betrifft, diese materielle Scheidung noch nicht durchgeführt. In den Mandaten sind, wie wir sehen werden, wenigstens die Flotten-Ausgaben in ein eigenes Kapitel zusammengetragen. Doch bewahrt das Staatsarchiv von Calixt III. auch noch zwei Volumina Cruciatregister aus provinzialen Rechnungsinstanzen. Der eine Band hat die Aufschrift «1456 Ancona. Cruciata», der andere «Cruciate Magistri Johannis de Corte 1456». Jener beginnt mit den Worten: «Jesus. 1456 adi 3. marzo.» Es folgt eine längere Anrufung der Barmherzigkeit Gottes und des Schutzes der Heiligen in italienischer Sprache dann lateinisch fortfahrend: «sub MCCCCLVI. indictione . . . (sic), tempore Sanct$^{mi.}$ in Christo patris et domini domini Calisti $\overline{pp}$. IIII. (sic) die vero III. mensis martii.» Darauf die allgemeine Inhaltsangabe wieder italienisch: «Qui in questo quaterno chiamato libro de proferte contro li turchi li quali se fara per li devoti homini et done della cipta de Ancona segniato nella coverta de uno A grande de carte 48 de segnio de Forfeti (?) [1]) scrivervi io Giovanni de Merole Canonico et Archidiacono de Anchona ad peticione et stanzia de M^{o}. Giovanni de . . . (sic) [2]) de lordene de Scto. Domenecho, commissario de N. S. contro li turchi nella provincia della marchia et de messer Lorenzo vicario de Msr. lo vescovo et delli providi homeni Giovanni Nicholo de loucredo, Lorenzo de Grimaldo, Tomasso de Granni et Giovanni de Nicholo, Electi et deputati per lo magnifico conseglio sopra alle dette presente, le quale presente tutte se mette in una cassa grande sc[h]iavata (?) con quatro chiavi ad peticione de tutti li sopra nominati et cosa di per di serverono qui de sotto tutti quelli fara[no] proferta in questa prima facza et finiendo come sequita:

Et prima a di 3. marzo u. s. w.», folgt das Verzeichnis der Gaben, die in Geld, Kleidern, Schmuck, Lebensmitteln u. s. w. bestanden. Am Ende steht das Visum der apostolischen Kammer.

---

[1]) Vielleicht das Wasserzeichen? — Die 48 Blätter sind ganz erhalten, die Decke fehlt.

[2]) Giovanni de Croce, wie aus dem Kontrolvermerk am Ende zu ersehen.

Das zweite selbständige Cruciatregister, das die äussere Aufschrift «Cruciate Magistri Johannis de Corte 1456» trägt, erweist sich sofort als von demselben Collector, dem Dominicaner Johann de Croce, stammend. Die Aufschrift ist also danach zu corrigiren. Es besteht aus zwei Fragmenten. Das erste ist ein Stück eines Generalrechnungsabschlusses über die Indulgenzeinnahme im gesammten Bezirke seiner Collectorie. Die Aufzählung geschieht nach den einzelnen überschriebenen Orten, beginnend mit «Civitas Firmana (fol. 2—5b), dann «Plebs S^ti. Archangeli ad mare», Amandula, Altidona, S. Benedetto, Carnassiale (?), Civita nova, S. Elpidio, Francavilla, Fallarone u. s. w. Unter diesen Ueberschriften folgen die Namen der Geber und die Gaben nach dem Datum des Empfangs geordnet. — Das zweite Fragment ist ein Verzeichnis der im Bistum Camerino vereinnahmten Türkenzehnten, über dessen Entstehung der Titel Aufschluss giebt. Es beginnt: «Hic inferius scribentur introitus decimarum diocesis Camarinensis sigilatim (sic) secundum exemplar quaterni facti per subcollectores dominum Andream de Urselinis et d. Ansoinum Angeluccii canonicos Camarinenses sub anno Domini 1455 de mense Novembris.» Es folgen dann die einzelnen Zehnteinnahmen vom Erzbischof bis zum Canonicus der Stadt, dem reichen Prior des Klosters und dem armen Beneficiaten des entlegensten Dörfchens hinab. Am Schlusse steht wieder der Kontrolvermerk der apostolischen Kammer.

Von den beiden Mandaten-Registern Calixts III., die, beiläufig bemerkt, Pastor bereits ausgebeutet hat [1]), trägt der eine Band die moderne Aufschrift: «Diversorum Calixti III. mandata 1455 ad 56», der zweite die alte Bezeichnung auf der Decke «Bulletarum Calixti III. 1457». Beide zeigen einen Unterschied zu den früheren Registern dieser Art, indem sie eine eigene Abteilung für die Cruciata und eine solche für Zahlungsaufträge an den Thesaurar der römischen Stadtkämmerei enthalten. Jene trägt die Ueberschrift: «Mandata pro classe conficienda» und verzeichnet vorzüglich Zahlungsanweisungen für Schiffsmaterial. Die zweite ist überschrieben: «Mandata directa per R^m. d. Camerarium seu ejus Vicecamerarium Thesaurario Urbis tempore . . . Calixti p̄p̄ III. a die assumptionis sue (8. April 1455).» Sie verzeichnet hauptsächlich Provisionen, Gehälter u. dgl. Es lässt das aber auf ein verändertes Subordinationsverhältnis des städtischen Recheneiamtes zur apostolischen Kammer schliessen.

[1]) Gesch. d. Pägste I., 518, 521, 522, 531—532 u. s. w.

e) Die Rechnungsbücher Pius II.
(19. Aug. 1458—14. Aug. 1464.)

Die Vaticanische Serie der Introitus et Exitus zählt von Pius II. 19 Bände, die Nr. 440—458. Davon gehören jedoch die Bände 442, 445 und 448 der städtischen Kämmerei, Band 454, wie wir gesehen, der Registratur Calixt's III., Band 457 der Privatbuchführung des Depositars Ambrosius de Spanochis, und vol. 458 der Privatkassen-Verwaltung Pius II. an, so dass in Wahrheit 13 Introitus- et Exitus-Register von Pius II. erhalten sind. [1]) Zeitlich ist keine Lücke in denselben vorhanden. Die Mandata des Piccolomini, soweit sie erhalten sind, füllen vier Bände und als Annatenverzeichnisse aus desselben Pontificat gelten 6 Volumina; davon entfällt jedoch 1 Band auf die nebenher laufende ehemalige Serie Obligationes. Der Katalog des Michel Lonigo erwähnt noch: 1) Pii II. solutionum liber I., 2) Ejusdem Pauli II. divisionum liber I., 3) Pii II. et Pauli II. divisionum liber I. 4) Introitus thesaurariae annorum 1459, 1460, liber I. (wahrscheinlich parallel mit vol. 443/444).

Die 13 Bände Introitus et Exitus sind nach den Jahren, wie folgt, zusammenzustellen:

vol. 440 « 441	22. Aug. 1458—31. Aug. 1459.
« 443 « 444	Sept. 1459—Aug. 1460.
« 446 « 447	Sept. 1460—Aug. 1461.
« 449 « 450 « *451	Sept. 1461—Aug. 1462.
« 452 « 453	Sept. 1462—Aug. 1463.
« 455 « 456	Sept. 1463—Aug. 1464.

Die Bände sind im ganzen einheitlich zusammengestellt. Nur dem vol. 451 ist ein Faszikel Introitus et Exitus aus einem

---

[1]) Bei der Uebertragung in das vaticanische Archiv (1613) waren es 15 «volumina». S. oben S. 24.

Depositarie-Register Gregors XII. angebunden, das von 1408 bis 1412 reicht.

Der Band 448 aus der römischen Stadtkämmerei hat nach Auflösung der gehäuften Abkürzungen folgendes Titelblatt: «Tempore regentis domini Monaldi de . . . vico (zerstört), senatoris Almae Urbis et dominorum conservatorum videl. Jo. Stell. . astellis (zerstört), Dominici Antonii [de] Rusticellis et Petro Magliatii.» Es ist ein städtisches Heberegister, von Januar bis März 1461 reichend. — Band 442, ebenfalls aus der römischen Stadtverwaltung, italienisch geschrieben, ist eine Rechnungslegung des städtischen Thesaurars Ambrosius Spanochi über die Einnahmen und Ausgaben von September 1458 bis incl. August 1459. Daran schliesst sich als ferneres stadtrömisches Rechneiregister der Band 445, welcher September 1459 beginnt und bis einschliesslich August 1460 läuft.

Das Contobuch der Privatkasse Pius II., vol. 458 der Intr. et Ex., ist für die Kenntnis des curialen Kassenwesens und der Stellung des Papstes selbst zu der Verwaltung von ausserordentlicher Wichtigkeit. Um so mehr ist zu bedauern, dass uns der Art nur dieses, wie es scheint, und ausserdem noch ein kleines Bruchstück aus Privatkassenbüchern Alexander's VI. erhalten ist. Ottenthal berichtet [1]) von einem «Vorsteckblatt aus Pergament, wol ein Ueberbleibsel einer alten Einbanddecke», welches sich in Band 18 der Registra diversarum litterarum Eugens IV. befinde. Dasselbe trägt die Aufschrift: «In questo quadrino io Antonio Condolmer notero tutte spexe, se fara in caxa de nostro signor papa Ugienio quarto, si per mi et eziam per hogni altra persona, che avera a spender per hogni taxe.» Leider entspricht dem, wie O. bemerkt, der Inhalt des Bandes nicht; aber es ist ein Beweis, dass die Privatkasse auch damals von der Hauptverwaltung getrennt war, und bemerkenswerther Weise war auch da der Verwalter derselben ein Verwandter des Papstes. — Das Privatkassenbuch Pius II. wurde von Nicolaus Piccolomini geführt. Das Titelblatt giebt den Inhalt desselben folgendermassen an: «MCCCCLXIIII. — In questo libro saranno scripti tutti lidanari liquali ame Nicolo dipiccoluomo piccogluomini saranno dati dalla Sta. d. n. S. papa pio secundo adistribuire atutti quelli che la Sta. sua midira ecosi pertita mente scrivaro in questo libro tutte lentrate eluscite cho nunerando (sic) addi primo daprile anno 1464 elquale libro ne difogli 182 ecosi scrivaro tutti lidenari che la sua Sta. ara del pionbo eregistro delle bolle

[1]) Mittheilungen, VI. (1885), 617. Anm. 1.

o daltre cose che veranno alle mie mani tutti aparanno in questo entrata affo. 2 etuscita affo. 50 edimese in mese aparanno scripti esomati dimia mano el detto libro sara tutto fogliato esegniato nella coverta rossa difuore duno . b . grande azuro ecosi nella prima carta pure duno . b . azuro loquale libro si chiamano libro rosso . b .» Dann folgt ein grosses «azurblaues» B. Der Einband ist jetzt der gewöhnliche. Die ersten sechs Blätter enthalten die «Entrata». Es ist jedoch stets nur die vordere Seite des Blattes beschrieben. Jede dieser sechs Seiten umfasst einen Monat, und zwar sind es die Monate April—August 1464. Bei dem letztern, also Blatt 6, reichte die eine Seite nicht aus, deshalb steht noch ein Posten a tergo. Am Schlusse jeder Seite steht am untern Rande die «Summa diquesto mese», und zugleich ist der Gesammtbaarbestand der Kasse angegeben. Die Ausgaben, Uscita, beginnen fol. 68, jedoch ist leider nur die eine Seite erhalten. An Stelle der zu Grunde gegangenen Blätter ist ein Faszikel Introitus der apostolischen Kammer angebunden, welches in den Monat Juli 1465, also in die Introitus Pauls II. gehört.

Von den «libri mandatorum», deren von Pius II. vier aufgewiesen werden, ist erstlich der Band, der die Rückenaufschrift «1460» trägt, zurückzustellen, da er, verwandt mit einem unten zu besprechenden Annatenregister, der Serie «Obligationes» angehört zu haben scheint. Ersatz für ihn muss der erste Mandatenband Pauls II. geben, da der ganz in diesen Pontificat gehört. Der erste Liber mandatorum Pii II. umfasst, übereinstimmend mit der Rückenaufschrift, die Jahre 1458—1460, der zweite geht bis 1462, der dritte bis Ende 1463. Der Schluss des Pontificates vom 2. Januar 1464 bis zum Tode des Papstes steht in dem «[Liber] Diversor. Pauli II. 1464», wie die Rückenaufschrift fälschlich lautet. Dieser Band hat Pius II. auch auf seinem Todesgange nach Ancona begleitet, ebenso wie der von 1458—1460 reichende mit zum Congress nach Mantua gewandert ist. Die letzte von Rom datierte Zahlungsanweisung ist vom 22. Juni 1464, obgleich der Papst selbst schon am 18. desselben Monats gen Ancona aufgebrochen war. In dieser Stadt wurde die erste Zahlungsanweisung am 23. Juli ausgefertigt. Die Datierung von dort heisst immer: «Anchone in Camera apostolica die etc. . . .» Bei der Reise nach Mantua dagegen war der Sitz der apostolischen Kammer in Rom geblieben und diese hatte beim Papste nur eine persönliche Vertretung gehabt; denn die in Rom zurückgebliebenen Officialen und Curialen waren durch Constitution vom 1. Ja-

nuar 1459 angewiesen worden, ihre Aemter auch in Abwesenheit des Papstes unverändert fortzuführen. [1]) Das letzte Mandat von Ancona wurde am 13. August 1464 am Vorabende des Hinscheidens Pius II., gegeben. Dann beginnt wieder die Datierung der Mandate von Rom, zuerst am 26. August 1464 (fol. 73). Auffällig ist dabei, dass hier die Worte «in camera apostolica» durchgestrichen sind. Erst mit dem 29. August (fol. 79b) tritt dieser Zusatz zu dem Worte Rome wieder in seine Rechte. Uebrigens stehen dazwischen (fol. 74 ff.) auch noch einige frühere Datierungen von Ancona (12., 13. August), ein Beweis, dass in das Register vielfach erst nachträglich eingetragen wurde. In dem Bande « Diversor. Pii II. mandata 1462—1463» ist zu Anfang ein loses Blatt eingestellt, auf welchem Zahlungsbefehle an die Offizialen der Dogana von St. Eustach verzeichnet sind. Dasselbe stammt offenbar aus einem Specialregister der Dogana.

Als Annaten-Verzeichnisse von Pius II. gelten 6 Bände, vol. 14—19, des Staatsarchivs. Den Band 14, «Diversorum Pii II. 1458—1459» können wir jedoch nicht zu denselben rechnen. Er gehörte allerdings in die Annatenrepositur, aber in die Specialabteilung «Obligationes». Wir haben einen andern Band dieser zu Grunde gegangenen kleineren Serie, in welcher das Schuldverhältnis säumiger Zahler und ihrer Beneficial-Nachfolger bezw. beider Befreiung von der Schuld gebucht wurde, schon bei Martin V. besprochen. Der hier vorliegende Band enthält ebenfalls die beiden Abteilungen «Obligationes», Bürgschaften u. s. w. und «Bulle restitute sine obligatione». In den folgenden Teilen besteht, wie schon berichtet wurde, eine Verwandtschaft mit dem Mandaten-Register vom J. 1460. Dieses zerfällt nämlich in die Kapitel: 1) Liber bulletarum (inceptus die primo Februarii 1460); 2) Quitantiarum censuum; 3) Diversarum, während jener folgende Kapitelüberschriften hat:

1) Liber Quitantiarum et censuum;
2) L. officiorum;
3) L. Bulletarum;
4) Resignationes, consensus et cessiones.

Auf die Libri quitantiarum wird in den übrigen Cameralien, besonders in den Annatenverzeichnissen, sehr oft mit Band- und Seitenangabe verwiesen. Wir können dieselben, wie auch

[1]) Theiner, Cod. dipl. III. p. 409, nr. 351.

die Resignationes, leider nur als einstmalige Serie constatiren, wie auch Ottenthal es aus dem Inventar von 1440 thut. [1]) Dieses führt, um das hier gleich mitzuerwähnen, folgende Registertitel an: Registra oder libri obligationum communium et minutorum servitiorum, R. solutionum, R. quitantiarum, R. thesaurarie, R. formatarum (?), R. bulletarum camere apostolice, R. juramentorum officialium und R. diversarum. [2]) Man muss sich hüten, diese Titel blos im Coordinations-Verhältnis zu betrachten. Doch davon später.

Bezüglich der Cruciata ist unter Pius II. die Trennung der Türkenzehnt- und Indulgenz-Gelder von den übrigen Kammereinkünften, wie sie Calixt III. begonnen, noch weiter geführt, indem zwar nach Ausweis der Libri mandatorum der Cardinal-Kämmerer noch neben dem Papste selbst über diese Gelder verfügt; aber die Aufbewahrung und Buchung derselben ist von der Hauptthesaurarie getrennt und dem Privatschatzmeister des Papstes, Nicolaus Piccolomini, überwiesen. Die Cruciat-Ausgaben aus der Hauptkasse sind natürlich nach wie vor in den Exitus-Registern verzeichnet. Der Kämmerer macht nun in seinen Zahlungsbefehlen an die Collectoren und Provinzial-Thesaurare stets den Zusatz: «mandamus, quatenus de pecuniis cruciate» oder sonst «de pecuniis Camere apostolice . . . solvatis oder solvi faciatis.» Die auf Zwecke der Cruciata bezüglichen Entscheidungen oder Erlasse Pius II. selbst wurden von den Secretären (?) geschrieben und sind, wie die seines Nachfolgers Paul II., im Cod. 519 der grossen Serie «Regesta Pontificum», die sonst keine eigenen Cruciatregister enthält, zusammengetragen.

Aus der Buchführung des Nicolaus Piccolomini nun, die wir schon oben in einem Rechneibuch der Privat-Kassenverwaltung Pius II. kennen gelernt haben, ist uns im Staatsarchiv auch ein Cruciat-Rechnungsbuch erhalten. Der Codex ist in rotem Saffianleder gebunden, trägt auf der Decke in das Leder eingeschnitten das seinen Inhalt sofort kennzeichnende breitendige ausgeschweifte Kreuz und das Wappen Pius II., welche beiden Zeichen auch im Innern auf der ersten Seite gemalt sind. Die Signatur ist «Crociata 1463». Der Text beginnt fol. 1: «. . . . . questo libro e fatto pro tutti li denari che si cogliararanno (sic) e pagarano pro la sancta cruciata, il quale

---

[1]) Mittheilungen, VI. (1885), 616.
[2]) Bullenregister Martins V. und Eugen IV., Beil. Nr. 3. S. 168.

libro sara scripto per me Nicolo de piccoluomo piccogluomini cubicellario di N. S., depositario fatto per la sua Sta., in nel quale libro aparanno entrata e tutti li denari che ricievero per detta cruciata ecosi quelli [che] pagaro pro ordene di sua Sta. etc. . . . nello anno 1463 adi 15. di Novembre.» Die Aufzählung fängt mit dem 13. November und dem Beitrage des Bischofs von Ferrara (1638 duc. 5 baio.) an. Der erste Rechnungsabschluss, von zwei Bischöfen und Kammerbeamten unterschrieben, steht fol. 23 und war am 10. April 1464. Ebenso in den Ausgaben auf fol. 109. Danach geht das Verzeichnis noch weiter bis zum September, also über den Tod des Papstes hinaus bis zum Anfange der Regierung Pauls II., unter dem, wie wir sehen werden, die Verwaltung der Cruciatgelder dann eine ganz andere Ordnung erhielt. Der Gesammtrechnungsabschluss über die Cruciat-Buchführung Piccolominis fand am 29. September 1464 statt.

Aus einem leider sehr verstümmelten Provinzial-Cruciatregister, welches auf der Decke die Bezeichnung trägt: «Liber computi pecuniarum cruciate [collig]endarum [a] Magistro Francisco [de M^o. Nicholo d'Anchona]. 1464», und welches aus der Registratur des damaligen General-Commissars und Collectors für die Marken Nicolaus Bonaparte de Goricii aus Perugia stammt, kann ich hier nur die Gesammtsumme der eingegangenen Gelder vom 6. April 1464 bis zum Schluss des Pontificates anführen. Sie steht fol. 32 und lautet 18,341 Flor. und 26 baiochi!

f) Die Rechnungsbücher Paul's II.

(30. August 1464—26. Juli 1471.)

Als Introitus- et Exitus-Register Pauls II. zählt das Vaticanische Archiv 27 Bände, die Nr. 459—486. Das vol. 482 fehlt. Da der Band 475 einer andern Serie angehört, so sind in Wahrheit nur 26 Introitus- et Exitus-Verzeichnisse vorhanden. [1]) Dazu kommen 4 Bände Mandata, 1464—1466, 1466—1468, 1468—1469 und 1469—1470. Der erste Band der angeblichen 5 vol. dieser Serie wurde oben schon Pius II. zugewiesen. Es giebt von Paul II. ferner 4 Bände Annatenverzeichnisse, vol. 20—23 der Serie und 1 Liber S. Cruciatae. Der Katalog des

[1]) Bei der Uebertragung in das Vaticanische Archiv (1613) waren es 32 «volumina». S. oben S. 24.

Michel Lonigo erwähnt noch die bereits bei Pius II. angeführten Kameralregister: 1) Ejusdem (scl. Pii II.) et Pauli II. divisionum liber I., 2) Pii II. et Pauli II. divisionum liber I.; ferner 3) Pauli II. et Sixti IV. provisionum liber I., 4) Pauli II., Sixti IV. et Innocentii VIII. provisionum liber I. Auch die ebendaselbst angeführten «Tabulae officiorum status Sanctae Romanae Ecclesiae sub pontificatu Pauli II.» mögen als wahrscheinlich in der apostolischen Kammer angefertigt und benützt hier Erwähnung finden.

Die zeitliche Verteilung der Introitus- et Exitus-Reihe ergiebt folgendes Schema:

vol. 459 } Septemb. 1464—April 1465.
« 460 }

« 461 } Mai—Juli 1465.
« 462 }

« 463 } August 1465—Febr. 1466.
« 464 }

« 465 } März—Septemb. 1466.
« 466 }

« 467 }
« *468 } März—September 1467.
« 469 }

« 470 } Septemb. 1467—April 1468.
« 471 }

« 472 }
« 473 } Mai—Septemb. 1468.
« *474 }

« 476: Septemb. 1468—Januar 1469.

« 477 } Februar—Juli 1469.
« *478 }

« 479 } August 1469—März 1470.
« *480 }

« 481: April—Septemb. 1470.

« 484: April—Decemb. 1470.

« *483 } Octob. 1470—April 1471.
« 485 }

« 486: Mai—Juli 1471.

Der erste Band, Nr. 459, besteht aus vier ganz verschiedenen mechanisch zusammengebundenen Bruchstücken. Er beginnt nämlich mit acht Blättern eines italienischen Depositarie-Verzeichnisses, das mit September 1464 anfing, also der dritte Parallelband zu den beiden ersten Introitus- et Exitus-Verzeichnissen Pauls II. war. Dann folgt bis fol. 16 ein Fragment aus einem Cruciat-Register von Calixt III. Dasselbe besteht selbst wieder aus zwei Teilen, fol. 8—11 sind Introitus Cruciate (20. April—15. Aug. 1456), fol. 12 ist der Anfang der Exitus Cruciate und hat die alte Foliirung CIIII. Mit Blatt 17 beginnt ein Faszikel, das 19 Blätter zählt, italienisch geschrieben ist und ein Ausgabeverzeichnis des Hauses Medici auf Rechnung der apostolischen Kammer von September 1464—April 1465 darstellt. Endlich fol. 36 fängt der eigentliche Introitus- et Exitus-Band, wie er in die Hauptserie gehört, an. Die alte Foliirung bezeichnet das fol. 36 als fol. II., 37 = III. u. s. w., es fehlt also das erste Blatt. — Zu Band 461 bezw. 462 gehört das dem vol. 458, dem Privatkassen-Register Pius II., angebundene, nach fol. 68 desselben folgende Fascikel, welches Introitus der Camera apostolica vom Juli 1465 enthält.

Von Band 475 wurde schon bemerkt, dass er zu einer Serie gehören sollte. Er trägt die Rückenaufschrift: «Pauli II. Introitus et Exitus C. A. ex Civitate Sorae et aliis locis 1468», entstammt also der Gouvernements-Registratur von Sora. Der innere Titel des Buches lautet: «In nomine domini nostri Jesu Christi. Amen. Anno incarnat. M^mo. quadring^mo. sexg^mo. octo, Pont. S. in Christo patris et d. d. n. Pauli div. prov. p̄p̄ II. anno ejus II°. die XXV. Junii Ind. XIIII. — Hic est liber sive quaternus, in quo describentur omnes et singuli introitus et exitus spectantes apostolice Camere ex terris et locis subpositis gubernio R. in Christo patris et d. d. A. Episcopi et Gubernatoris Sorani etc. videl. Ex civitate Sore . terris pontiscurvi . Arpini . Insule . Brochi . Castellutii et Insuletto.» Die Ausgaben für die Verwaltung, welche den Einnahmen fast gleichstehen (Introit. : Exit. = 147 : 108), beginnen in der Mitte des Bandes, wie in den Hauptbüchern der Centralverwaltung.

Die Cruciat-Rechnungsbücher zeigen von diesem Pontificate ab plötzlich eine andere Ordnung. Es ist bekannt, dass der Ertrag der unter dem Vorgänger Pauls zum Jubel aller päpstlichen Politiker gefundenen Alaungruben von Tolfa im Conclave des Jahres 1464 den Zwecken des Türkenkrieges überwiesen worden. Aus unsern Rechnungsbüchern ersehen wir nun, dass zu gleicher Zeit der Haushalt jener Einkünfte

aus der Hauptverwaltung der Camera apostolica ausgeschieden und eine eigene, aus drei Mitgliedern bestehende, Cardinals-Commission mit dem Titel: «S. Cruciate Commissarii Generales» eingesetzt wurde. Auch die Einkünfte aus den Indulgenzen und aus den Zehnten der Geistlichkeit für die Türkenkriege, soweit sie bisher dem Verfügungsrechte der Camera apostolica unterlagen, wurden fortab meistens direct dieser Commission überwiesen oder von ihr zur Verwendung bestimmt. In den Hauptbüchern der Introitus et Exitus erscheinen deshalb jetzt auch die Ausgaben für die Bekämpfung der Ungläubigen und für die Vorbereitung des Krieges wider sie viel seltener, obschon sie nie ganz verschwinden, ja unter den folgenden Päpsten wieder gehäuft auftreten, sei es nun, dass das Gelder, die als allgemeine Staatsausgaben zu betrachten sind, oder dass die Scheidung der Verwaltungen nie eine strenge gewesen. Doch sind nun auch von den Cruciat-Rechnungsbüchern eigene, den gesammten Geschäftskreis jener Commission umfassende, nicht mehr local beschränkte Geschäftsbücher vorhanden gewesen. Erhalten sind leider zu wenig, um eine geschlossene Serie daraus bilden zu können. Von Paul II. ist leider nur ein Cruciat-Cameralregister dieser Art auf uns gekommen. Es trägt auf der Decke das bekannte rothe Kreuz und die Aufschrift «Liber ste. Cruciatae.» Das Titelblatt lautet: «Liber dn̄orum̄ B[essarioni]. Tusculan̄. G[uillelmi]. Ostien̄. et Jo[hannis]. Portuen̄. Epōrum̄ S. R. E. Cardinalium S. Cruciate Commissariorum Generalium.» Es enthält «Litterae», Erlasse der General-Commissare, Zahlungsüberweisungen und Zahlungsbefehle, Mahnbriefe, Quittungen und «Commissiones». Die einzelnen Stücke sind stets unterschrieben:

B. Tusculan̄.
G. Ostien̄.
Jo. Portuen̄. } Ep̄i S. R. E. Card$^{les.}$
Ste. †$^{te.}$ Commissarii generales.

Der Band, mit September 1464 beginnend, reicht noch in den Pontificat Sixtus IV. hinein. Die ersten Wochen desselben bis zum 2. September 1471 zeichnen noch die General-Commissare Pauls II., dann aber heisst es auf S. 105: «Hic incipiunt Mandata facta sub Pont dn̄i. Sixti p̄pe IIII. et sub commissariis dominis Niceno, Rothomagensi et Bononiensi.» — Ein generales Einnahme- und Ausgabe-Verzeichnis der Cruciata von Paul II. ist mir nicht bekannt geworden.

g) Die Rechnungsbücher Sixtus IV.

(9. August 1471—12. August 1484.)

Von Sixtus IV. sind erhalten 23 Bände Introitus et Exitus[1]), 4 Libri Bulletarum oder Mandatorum, 12 Volumina Annatenverzeichnisse[2]) und 3 Cruciat-Register. Der Katalog des Michel Lonigo erwähnt noch: 1) Ejusdem (scl. Sixti IV.) et Innocentii VIII. quitantiarum liber I., 2) Pauli II. et Sixti IV. provisionum liber I. (s. oben bei Paul II.), 3) Pauli II., Sixti IV. et Innocentii VIII. provisionum liber I. (wie oben).

Die Libri introitus et exitus sind in folgender Weise zusammengestellt:

vol. 487: 16. August 1471—Juli 1472.
« 488 } August 1473—Juli 1474.
« 489 }
« 490 } Juli 1474—Mai 1475.
« 491 }
« 492: Juni 1475—Mai 1476.
« 493 } Juni 1476—Mai 1477.
« 494 }
« 495 }
« 496 } Juni 1477—Mai 1478.
« *497 }
« 498 }
« 499 } Juni 1479—Mai 1480.
« 500 }
« 501 } Juni—August 1480.
« 502 }
« 503 } August 1480—Juli 1481.
« 505: August 1481—April 1482.
« 506 } 20. April 1482—März 1483.
« 507 }

---

[1]) Bei der Uebertragung in das Vaticanische Archiv (1613) waren es 24 «volumina». S. oben S. 24.

[2]) Intr. et Exit. vol. 520, vol. 187, fol. 187b (1489—90) ist von einem «liber 13. annatarum dni. Sixti pape» die Rede.

vol. 508 } April 1483—März 1484.
« 509 }
« (*)510: April—13. August 1484.

Der Band 504 ist in der vorstehenden Uebersicht übersprungen, da er erst in die Reihe der Introitus et Exitus von Innocenz VIII. gehört, wo er an seiner Stelle eingegliedert werden wird. Es fehlen die Verzeichnisse für August 1472 bis Juli 1473, und Juni 1478—Mai 1479. Da die vorhandenen alle vollständig und gut erhalten sind, auch keine Fragmenten-Collection sich darunter befindet, so haben wir hier nur noch zu bemerken, dass der Band 510 in zwei Teile zerfällt, deren erster das italienische Parallelverzeichnis der Depositarie zu dem zweiten, dem lateinischen Contobuch der Kammer, bildet. Der spätere Buchbinder hat dieselben, da sie nur einen kleinen Zeitraum umfassen, zusammengebunden.

Von den Mandaten-Registern trägt das vierte, welches von 1479—1481 geht, die originale Bezeichnung «[Liber] IIII. Bulletarum Sixti IV.» Es fehlt also nur ein Band für den Rest des Pontificats.

Zu den Cruciat-Registern Sixtus IV., dessen General-Commissare der Cruciata wir schon aus dem in seinem letzten Teile auch für diesen Pontificat geltenden Commissionsgeschäftsbuche Pauls II. kennen gelernt haben, gehört der in der Serie der «Mandata diversa» des Staatsarchivs stehende Band mit der Rückenaufschrift: «S. C. (= Sacra Cruciata?) 1476—1485», nicht jedoch der mit dem Cruciatzeichen «† s. C.» versehene Band «Divers. Sixti IV. 1477—1488». Jener enthält Zahlungsanweisungen, die bis fol. 6 von Latinus Orsini, Bischof von Tusculum, dem Cardinal-Kämmerer, dann aber durchweg von den General-Commissaren ausgestellt sind. Die Führung des Registers betreffend ist eine Note auf fol. 33 zu bemerken, welche lautet: «Hic finit tempus dn̄i Gasparis.» Es folgt ein Eintrag vom 5. November 1479. Unter dem «dominus Gaspar» ist der bekannte Notar Caspar Blondus zu verstehen. Ausser diesem Register sind noch zwei partielle Cruciat-Contobücher erhalten und im Staatsarchiv bewahrt. Das eine beschränkt sich auf die Türkenzehnteinnahme 1472—1474 von der Clerisei der Stadt Rom und ihrer nächsten Umgebung, das andere verzeichnet dieselben Zehnten aus dem Kirchenstaate. Jenes ist ein kleiner Octavcodex ohne Signatur, aber gut erhalten. Das fol. 1 beginnt: «In nomine dn̄i n̄ri Jhesu Christi et ejus genetricis B. Marie semper Virginis, necnon Beatorum Apostolorum Petri

et Pauli ac omnium Sanctorum, quorum auxilio et favore possimus destruere et anihilare infidelem Turchum et omnes alios ste. perfecteque fidei Christiane inimicos.

Anno dn̄i 1472 tempore S^mi. in Christo patris et domini, dn̄i Syxti divina providentia p̄p. Quarti.

Inferius describentur de mandato Sue S^tis. omnes et singuli Abbates Comendatarii Priores Capitula Canonici Monasteria Capelle Hospitalia Rectores Beneficiati et Clerici atque singuli Religiosi solventes Decimam in Urbe et in destrictu Urbis videlicet: in Episcopatu Ostien̄. Portuen̄. Alban̄. Penestren̄. Tusculan̄ et Sabinen̄ necnon Abbatie Farfe exactam et receptam per me Hieronymum de Gigantibus, S. D. p̄p. Cubicularium, prout clare et manifeste videbitur.» Es folgen die Kirchen der Stadt nach Regionen, so dass das Verzeichnis auch für die Geschichte der Stadt Rom besondere Wichtigkeit hat, indem da manche Kirche verzeichnet ist, die heute nicht mehr existirt. Die Ordnung in der Buchführung ist eine vorzügliche. Auf der linken Seite des aufgeschlagenen Buches steht immer das Debet (Debent), auf der rechten das correspondirende Solvit oder Solverunt. Der Zehnten durfte in mehreren Raten bezahlt werden. Die meisten wählten zwei Raten, doch kommen auch vereinzelt mehr vor. S. Paul fuori le mura (fol. 84b bezw. 85) z. B. bezahlte an seinem Debet von 500 Goldducaten fünfmal, während das Capitel von S. Peter (fol. 39b bezw. 40) die von ihm geschuldeten 400 Ducaten in zwei Raten erlegte. Die Einträge über diese letztern sind besonders bemerkenswerth, weil nach ihnen die Regelung der Angelegenheit durch die Bank Laurentius und Julianus de Medicis geschah. Es heisst: «Laur. et Jul. de Medicis solverunt pro Capitulo S^ti. Petri de Urbe u. s. w.» Ob diesem Umstande zuzuschreiben ist, dass ein Ducaten weniger bezahlt wurde, indem von den beiden Raten die erste 191 Duc. die zweite 208 Duc. betrug, dass also der ins Vage gefallene Duc. als Provision für die Bank zu gelten hätte? Oder haben wir es mit einem blossen, für die Kaufleute günstigen Irrtum zu thun? — Bei der Anlage des Buches ist auf die überall voraussichtliche Ratenzahlung von vornherein Rücksicht genommen worden. Den Posten ist nämlich schon auf der Debet-Seite (links) ein grösserer Raum zugemessen, als für die blosse Angabe der auf den betreffenden Zahler entfallenden Quote nötig war, damit auf der correspondirenden Seite des Solvit (rechts) Platz genug für mehrere Einträge bliebe. Die Debet-Seite weist deshalb weite Spatien zwischen den einzelnen Posten auf. — Das Buch beginnt Ende Juni 1472. Wann die letzte

darin verzeichnete Zahlung geschehen, lässt sich wegen der soeben beschriebenen Art der Eintragung, durch welche die gewohnte chronologische Aneinanderreihung verlassen ist, nicht so schnell ermitteln. Es genügt aber zur gleichwertigen Beantwortung dieser Frage das abschliessende Kontrolvermerk auf fol. 87 ins Auge zu fassen. Dasselbe sagt: «Anno dñi 1474 die 29. Julii dñus Nicolaus de Gigantibus .... presentavit in Camera apostolica ... hunc librum computorum decime alme Urbis et ejus districtus exacte per (quos) d. Hieronymum de Gigantibus et juravit in eo descripta esse vera computa dictae decime et se non habere alia diversa ab istis et R^dus. p̄r., d. n. prothonotarius, Bononiensis Locumtenens eum commisit ea videnda ...

D. Falconi de Sinnibaldis | Gaspar Blondus,
D. de Aranda | clericus Camerae.»

Ein ähnliches Interesse nimmt das erwähnte zweite Cruciat-Contobuch über die Türkenzehnteinnahme 1471—1473 im Kirchenstaate in Anspruch. Es trägt die wenig leserliche äussere Aufschrift: «Liber decimarum dñi Sixti p̄p̄e IIII. exactarum per D. petrum antonium de Nardis, priorem Interamnensem, per prefactum s. d. n. p̄p̄. in provincia patrimonii et multarum aliarum civita[tum] ...» Der Band ist besonders in den Anfangs-Blättern sehr zerstört, zerfressen u. s. w. Die drei ersten Blätter sind dem Codex vorgesteckt, aber von der gleichen Hand geschrieben. Sie beginnen: «In nomine domini. amen. Hic est liber decimarum ecclesiasticorum et vigesimarum per S^m. in Christo patrem et d. n. d. Sixtum divina providentia papam IIII^tum. per me Petrum Antonium de Nardis priorem Interanmen̄., decretorem doctorem, Sedis Ap. acolitum et capellanum, commissariumque ac collectorem ad eas imponendas et exigendas per prefatum S. d. n. in provincia patrimonii ac aliis civitatibus diocesibus terris et locis, et cum potestate ac facultate prout in literis apostolicis et brevibus infra proxime descriptis de verbo ad verbum continetur specialiter deputatum per credentem (sic) de urbe pro hujusmodi commissionis executione cum quatuor equis, notario et duobus aliis famulis a R^mo. dn̄o. Car^li. de Urssinis (sic) et S. d. n. prefati camerario, ordinatis videlicet duobus equis meis propriis et duobus aliis ...» (die ganze untere Hälfte des Blattes ist abgerissen).

Rückseite der oberen Hälfte: «Et multi cohacti post assignatas mihi pecunias per subcollectores mihi solverunt videl. illi sub signo . post . pecunie quorum non computantur cum pecuniis

et summis mihi per subcollectores assignatis, sed debeo ultra summas illas rationem red[d]ere et camere restituere.

Preterea quod S. d. n. commisit et mandavit mihi per speciale breve revisionem subcollectorum tempore fe. re. dñi Pauli [II.] necnon compulsionem ad solvendum omnium illorum, qui dicto tempore integram decimam non soluerunt, diligentiam feci, reperi namque in civitate et diocesi Reatina multos tunc non solventes quorum nomina ad partem infra in loco Rheatino descripti (sic) reperiuntur, simile Narnie nomina quorum ad partem in loco suo adnotantur, quos omnes per edictum publicum declaravi excommunicatos et aliis censuris et pen[is], ut in literis apostolicis, ligavi . . . (abgerissen) . . . civitates, in civitate Rheatina . . . Amerina quatuor predictis . . . pro decima et vig . . . suis sub . . . (abgerissen).

Es folgt dann auf dem zweiten, leider ebenfalls verstümmelten Vorsteckblatt eine «Copia literarum apostolicarum decime ecclesiasticis indicte». Die Zehntbulle «Etsi disponente» d. d. 1471, 9°. Kal. Marcii, pont. a°. I°. ist vollständig mitgeteilt und eben so war es das daran als Ausweis seiner Competenz sich anschliessende Breve über die Ernennung des Petrus Antonius de Nardis zum Collector. Es ist leider sehr zerrissen und auch die Datumzeile ist verloren gegangen. Darauf folgt auf dem dritten Blatt die «Copia literarum apostolicarum vigesime Judeis indicte» vermutlich vom gleichen Datum — die Datierung ist nur zum Teil erhalten — und mit dem Incipit: «Quemadmodum Christiana». Auf der Rückseite des Blattes steht endlich noch das Breve, durch welches dem genannten de Nardis der Auftrag gegeben wird, dass er die schon von Paul II. im Patrimonium aufgelegte und zum Teil noch rückständige Decima beitreiben soll. Leider ist auch hier die Verstümmelung anzumerken. Der eigentliche Codex ist gut erhalten. Die Listen sind nach Diözesen, beginnend mit Velletri, und innerhalb dieser nach den einzelnen Kapiteln, Kirchen, Pfarreien u. s. w. geordnet. Von der Hauptkirche und deren Clerisei angefangen, und so geht es bis zum letzten Vicar an der armen Campagna-Kapelle herab. Zwischendurch in eigenem Absatz folgen die Vigesima-Erträgnisse von den Juden. In einzelnen Orten haben sich dieselben zusammengethan und mit dem Collector eine Pauschalsumme für die Judenschaft als «Compositio» verabredet. Wo solches geschehen, müssen wir natürlich auf die Namen der Einzelnen verzichten. Am Schlusse jeder Diözesan- bezw. Subcollectorie-Liste steht der Generalrechnungs-Abschluss der jeweiligen Subcollectoren oder

«Exactoren», nebst Kostenrechnung derselben für ihre Auslagen. Den Schluss des beschriebenen Teiles des Bandes (fol. 88) bildet das notarielle Revisionsvermerk der apostolischen Kammer, in der das Gesammt-Rechnungsbuch am 8. Januar 1473 zur Kontrole eingeliefert wurde. Für die Richtigkeit der Verzeichnisse und zur Decharge des General-Collectors haben sich unterschrieben, die beiden Kammer-Cleriker Petrus de Aranda und Baptista de Orsinis, als Notar Gaspar Blondus. — Die Listen machen den Eindruck der Vollständigkeit. Es sind nämlich einige, nicht viele, Einträge da, wo vor dem Namen des betreffenden Geistlichen die Randnote «non solvit» steht. Es lässt sich also annehmen, dass die Listen der Subcollectoren in diesem General-Rechnungsabschluss getreu wiedergegeben sind. Aus der Vollständigkeit der Verzeichnisse aber sei aufmerksam gemacht auf die Wichtigkeit derselben in nationalökonomisch-geschichtlicher Beziehung, für die Zahl der Geistlichen in den einzelnen Orten, für den Besitzstand der loci pii, der Kirchen, Kapellen, Klöster, Hospitäler und irgend nennbaren geistlichen Beneficien an diesen Orten, für das Verhältnis zwischen reichem und armen Clerus, für die Zahl der Juden im Kirchenstaate und eine ungefähre Schätzung ihres Besitzes u. s. w.

h) Die Rechnungsbücher Innocenz VIII.

(20. August 1484—25. Juni 1492.)

Die Introitus- et Exitus-Serie weist von Innocenz VIII. 14 Bände auf. Es sind die Nr. 511—523, wozu noch der frühere Band 504 kommt. [1]) Der Annatenregister sind es 5 Bände. Der Mandatenband «Diversorum Innocentii VIII. 1486—1488» scheint mir in die Reihe der Cruciat-Register zu gehören. Da jedoch jetzt wie auch fernerhin die drei Cruciat-Commissare nicht mehr erscheinen, auch die gewöhnlichen Hauptbücher der Introitus et Exitus wieder die Einnahmen und Ausgaben für den Türkenkrieg aufweisen, so lässt sich annehmen, dass die Trennung der Cruciat-Verwaltung von der Kammer, wahrscheinlich wegen Unzuträglichkeiten in den Competenzfragen wieder aufgegeben ist. Jedenfalls ist die Stellung des vorliegenden Mandatenregisters eine unklare. Ein ausgesprochenes Cruciatregister ist, der auch mit dem gewohnten Kreuz be-

[1]) Bei der Uebertragung in das Vaticanische Archiv (1613) waren es ebenfalls 14 «volumina».

zeichnete Band »Innocentii R. Mandator. aluminum sancte †te.«, den das Staatsarchiv ebenfalls in der Serie Diversa (Mandata) bewahrt. Der Katalog des Michel Lonigo erwähnt noch: 1) Den schon genannten «Pauli II., Sixti IV. et Innocentii VIII. provisionum liber I.», 2) Innocentii VIII. solutionum liber I.

Die Zeittafel der Introitus- et Exitus-Verzeichnisse ist folgende:

vol. 511:	September	1484	— August	1485.
« 512	«	1485	— «	1486.
« 513				
« 514	«	1486	— «	1487.
« 515				
« 516	«	1487	— «	1488.
« 517				
« 518	«	1488	— «	1489.
« 519				
« 520	«	1489	— «	1490.
« 521				
« 504:	«	1490	— «	1491.
« 522	«	1491	— Juli	1492.
« 523				

Die Bände sind gut erhalten, nur vol. 511 hat durch Feuchtigkeit sehr gelitten; in der oberen Hälfte der Seiten ist die Schrift ganz erblasst. Leider fehlen überall die Parallelbände aus der Depositarie. Eine zeitliche Lücke dagegen ist nicht vorhanden.

In dem Cruciatregister «Innocentii R. Mandator. aluminum sancte †te.» ist ein Vorsteckblatt zu bemerken, welches zwei Listen der Personen trägt, welche damals Pensionen aus den Einkünften der Alaunwerke von Tolfa bezogen, nebst Angabe dieser Pensionen selbst. Den Codex bilden die diesbezüglichen Mandata, allmonatlich sich wiederholend in der gewöhnlichen Form. Die erste Liste ist so angelegt, dass die Namen der Pensionäre inmitten des Blattes untereinander folgen, links davon ist die Rubrik «quolibet anno», rechts die Columne «quolibet mense», unter welchen beiden Bezeichnungen nun vor bezw. hinter jedem Namen die betreffende Summe in Ducaten angemerkt ist. Das zweite Verzeichnis mit der Ueberschrift: «Deputati ad elemosinam Kal. Maii 1490» ist ähnlich angelegt, hat aber vor und hinter dem Namen die gleiche Angabe der Mo-

natspension. Rechenfehler sind in der ersten Liste zwei zu bemerken. Eine Domina Clarentia soll monatlich 15 Ducaten bekommen, ist aber unter «quolibet anno» nur mit 144 Duc. notirt, und der Commissarius aluminum erhält im Jahre 174 Ducaten, während seine Monatsquote doch nur 14 Ducaten betragen haben soll. Hoffentlich ist die Clarentia dabei nicht zu Schaden gekommen. Für den Gubernator aluminum steht in der Rubrik «quolibet anno» 360 Ducaten, unter «quolibet mense» die Zahl 180. Das ist offenbar verschrieben, indem der Gouverneur wahrscheinlich halbjährlich sein Gehalt ausbezahlt erhielt. Diese Zahlungen begannen am 1. Januar 1489. Es lässt sich indess annehmen, dass auch für die Jahre vorher solche Provisions- oder Rentenlisten geführt wurden. Thatsächlich kommen die gleichen oder ähnliche Namen viel in früheren Exitus-Verzeichnissen vor.

1) Die Rechnungsbücher Alexander's VI.

(11. August 1492—18. Aug. 1503.)

Von Alexander VI. sind 11 Bände Introitus- et Exitus-Register, Nr. 524—534 der Vaticanischen Serie [1]), 8 Annatenverzeichnisse und 2 Libri Mandatorum (1492—1494 und 1492 bis 1500) erhalten. Die übrigen gehören in die Abteilung Cruciata, ja auch der Band «Diversorum 1492—1500» dürfte in diese zu verweisen sein. Der Katalog des Michel Lonigo erwähnt noch: 1) Alexandri VI., Pii III. et Julii II. solutionum liber I., 2) Introitus et exitus Camerae apostolicae annorum 1501 et 1502 liber I. (Parallelband oder Fragment von vol. 532).

Die Zeitverteilung der 11 Bände Introitus et Exitus zeigt folgende Tabelle:

vol. 524: 1. Septemb. 1492—August 1493.
« 525 } « 1493— « 1494.
« 526 }
« 527: « 1494— « 1495.
« 528 } « 1496— « 1497.
« 529 }
« 530: « 1497— « 1498.

[1]) Bei der Uebertragung in das Vaticanische Archiv (1613) waren es 12 «volumina». S. oben S. 24.

vol. 531: Septemb. 1498—August 1499.
« 532: « 1501— « 1502.
« 533 } « 1502— « 1503.
« 534 }

Es fehlen also nicht blos wieder die italienischen Depositariats-Register und mehr Zweitbände, als früher, sondern auch zwei zeitliche Lücken, September 1495—August 1496 und September 1499—August 1501, durch den Untergang aller drei Parallel-Contis sind zu verzeichnen. Der Band 532 ist unvollständig. Auf die erste Lage, fol. 1—5, folgt, die Schrift auf den Kopf gestellt, fol. 25—29. Erst von Blatt 40 ab ist das Verzeichnis ohne Lücke, während die Reihe der Introitus von September bis Januar mehrfach durchbrochen ist. Am Ende des Bandes, fol. 141—153, ist ein fremdes Fragment angebunden. Dasselbe hat eigene antike Foliirung, beginnend mit fol. I.—VI. dann springt dieselbe auf fol. LXXXI. und geht bis LXXXVII., so dass also auch hier eine grosse Lücke besteht. Die erste Seite des Fragments beginnt: «† MDII. — Die XVIII[a]. mensis Maii recepi ego Ventura Episcopus Massanus duc. quingentos auri de camera minus decem vigore mandati S. D. N. a mercatoribus de Gliniraiis (?) pro artiglaria: patet libro artigliariarum fol. 206». Der Bischof von Massa war der Privatthesaurar des Papstes. Das Faszikel entstammt also der Privatkassenverwaltung Alexanders VI. Der Schluss des obigen Citates macht uns mit einem neuen Special-Ausgaberegister bekannt.

Den Cruciat-Registern Alexanders VI. haben wir schon den Mandatenband «Diversorum 1492—1500» zugewiesen. Er enthält besonders Zahlungsanweisungen «de pecuniis Aluminum Stae. Cruciatae.» Ferner ist der bei Julius II. näher besprochene, als Cruciatregister geltende Miscellanband theilweise hierher gehörig. Ein General-Rechnungsbuch über die Türkengelder ist nicht erhalten. Dagegen bewahrt das Staatsarchiv einen kleinen Codex, der von dem General-Collector Erzbischof Heinrich von Otranto stammt und über die von den Cardinälen in den Jahren 1500—1503 bezahlten Türkenzehnten (vgl. Raynald, ann. eccl. ad a. 1500, nr. IX.) genaue Rechenschaft giebt, auch von andern untergeordneten Zehntregistern spricht, auf die er sich gründet, oder die er noch nicht berücksichtigen konnte. Der Codex ist seiner Decke beraubt, leider in verwahrlostem Zustande und ohne Signatur. Er beginnt so:

«Licet ego Hen[ricus] Archiepiscopus Tarentinus, alias per

fe. re. Alexandrum pp sextum et sacrum Collegium R^morum. dn̄orum S. R. E. Cardinalium decymarum et vigesimarum tunc impositarum Generalis Collector deputatus, et successive per S^m. D. N. Julium divina providentia papam secundum confirmatus presentaverim in camera apostolica tres libros continentes decimas et vigesimas praedictas videl. primi, secundi et tertii annorum, ac etiam presentem librum corio rubro tertium, in quo summarium trium librorum praedictorum et alia computa decymarum R^morum. dn̄orum Cardinalium fideliter sunt annotata : nihilominus, pro majori veritatis expressione, facio fidem, quod praeter contenta in dictis libris restant diversa computa plurimorum collectorum et subcollectorum nondum revisa et calculata, de quibus propterea in dictis libris totalis mentio hactenus facta non est : et ideo offero me semper paratum reddere bonam et veram rationem de omnibus ob dictam et quamvis aliam etiam oblivionis caussam ommissis : et uti omni diligentia ad compellendum omnes et singulos collectores et subcollectores praedictos ad reddendam veram rationem de omnibus per eos exactis et perceptis: Ac etiam promitto eandem rationem reddere de omnibus et singulis per eos vel alios quomodolibet mihi consignatis et imposterum consignandis et ad hunc effectum praemissa scrivi (sic) curavi et propria manu subscripsi:

(von anderer Hand:) Hen. Archieps. Tarentin̄.
propria manu.»

Wir haben nach dieser Erklärung des General-Collectors den Band als eine Special-Relation, ausgezogen aus den allgemeinen Türkenzehnt-Registern der drei Jahre, zu betrachten. Zu Anfang des Verzeichnisses lesen wir noch die allgemeine Bemerkung: «Decima sacro Collegio R^morum. D^norum. S. R. E. Cardinalium imposita habere debet summam duc. 34,900 ab infrascriptis dominis juxta taxam reddituum cujuslibet ipsorum ut sequitur (pro anno primo)»; dann in Klammern dahinter: «Item pro secundo et tertio annis». Es folgt nun ein Verzeichnis von 41 Cardinälen mit Angabe ihres bezüglichen Debet und der Seitenangabe, wo innerhalb des Codex ihre geleisteten Zahlungen eingetragen sind. Dann folgen fol. 3—46 die Einzahlungen quittirt. Dabei ist dem Namen des Cardinals jedesmal hinzugefügt, wie hoch seine gesammten Einkünfte geschätzt sind. Auf fol. 49 des Codex beginnen die aus den Cardinalszehnten vom Collector auf Mandat hin geschehenen Auszahlungen.

k) Die Rechnungsbücher Julius II.

(1. Novemb. 1503—20./21. Febr. 1513.)

Es sind 16 Bände, die Nr. 535—550, die als Libri Introitus et Exitus Julius II. gelten. Davon ist jedoch der Band 545 trotz der verkehrten Rückenaufschrift ein stadtrömisches Rechneibuch, so dass in Wahrheit 15 Bände jener ursprünglichen Reihe erhalten sind. [1]) Die Zeittafel derselben gestaltet sich folgendermassen:

vol. 535: Nov. 1503—Nov. 1504.
« 536 } Decemb. 1504—Nov. 1505.
« 537 }
« 538 } « 1505— « 1506.
« 539 }
« 540 }
« *541 } « 1506— « 1507.
« 542 }
« 543 } « 1507— « 1508.
« 544 }
« 546 } « 1508— « 1509.
« 547 }
« 548: « 1509— « 1510.
« 549: « 1510— « 1511.
« 550: « 1511— « 1512.

In dem ersten Bande von Julius II., Nr. 535, fehlen die Blätter 98—151, d. h. das Ende des Introitus- und der Anfang des Exitus-Verzeichnisses. Ebenso ist in vol. 542 eine Lücke, indem die ersten 32 Blätter, die Introitus von December 1506 bis 1. April 1507 fehlen. In vol. 548 beginnt der eigentliche Codex erst auf fol. 8 (alte Foliirung: fol. II.). Die vorhergehenden 7 Blätter stammen aus dem zu Grunde gegangenen italiénischen Depositarie-Register vom October 1503, d. h. aus den letzten Tagen Pius III. Der letzte Band Julius II., Nr. 550, enthält auch zwei Fragmente, in welchen die Introitus und Exitus für den Rest seiner Regierung vom 1. December 1512

[1]) Bei der Uebertragung in das Vaticanische Archiv (1613) waren es 17 «volumina». S. oben S. 24.

ab und die folgende Sedisvacanz verzeichnet sind. Dieselben sind in der Mitte des Codex eingebunden und dann ist derselbe durchfoliirt worden. Es sind die Introitus vom 1. December 1512 bis 18. März 1513 auf fol. 67—99 (= alte Foliirung 3—35), und unmittelbar anschliessend, fol. 150—178 (alte Foliirung, die neue ist nicht weiter geführt), die Exitus desselben Zeitabschnittes. Danach kommt dann der zweite Teil des ursprünglichen Bandes, zurückgreifend auf fol. 140, und die Exitus vom 1. Dezember 1511 bis Ende November 1512.

In der Reihe der Mandata stehen für Julius II. zwei Bände, die jedoch beide ein fremdartiges Aussehen haben, sobald man in sie hineingeht. Der erste trägt auf der Decke bezw. auf der die vordere Schnittseite umhüllenden Kappe das gewohnte Kreuz der Cruciatregister. Die meisten Mandata betreffen allerdings Zwecke der Cruciata; der Codex ist jedoch ein Miscellanband. Er enthält neben jenen auch Eintragungen, die eigentlich in die Serie der Mandata Camere, und andere, die in die städtischen Verwaltungsbücher gehörten. Er ist nicht in einer Folge geschrieben, sondern es sind zu gleicher Zeit verschiedene Kapitel angefangen. Das Vorsteckblatt enthält a tergo ein angefangenes Inhaltsverzeichnis des Bandes, das aber nur teilweise auf Richtigkeit Anspruch macht.

Es verzeichnet:

Mandata Depositarii Urbis, fol. 1 (muss heissen: Depositariorum pecuniarum aluminum).
Dohanerii Salis, fol. [13].
Dohanerii tractarum grani (?)
Dohanerii pecudum fol. 58.
Depositarii gabelle studii fol. 92.

Der zweite Mandatenband trägt die Rückenaufschrift: «Diversorum Julii II. 1507—1513» mit Recht; denn auch er scheint « verschiedene » oder wechselnde Bestimmung gehabt zu haben. In den Anfangsbogen enthält er nur «Provisionen» für Palastbeamte, Officialen, Armorum ductores, Bombarderii, und zwar fol. 1—18 von November 1507 bis März 1508; fol. 18b ist unbeschrieben; fol. 19 trägt die Ueberschrift: «Provisiones mensis Septembris 1508»; fol. 20 und 20b ist unbeschrieben; fol. 21: «Provisiones mensis Octobris 1508», es ist aber auch der November dabei; fol. 25 beginnt ohne Ueberschrift der December; dann fol. 28b kommen Mandate des Cardinal-Kämmerers; fol. 66 stehen « Subventiones mensis Julii 1512», dann fol. 114 wieder Anweisungen aus

dem J. 1507, fol. 116 solche von 1511 u. s. w. Der Band dürfte deshalb eine Kladde genannt werden können und zeugt, wie auch das in falsche Decke gebundene Volumen Küchenrechnungen von 1508—1510 dafür, dass die Registraturabteilungen der päpstlichen Kammer mit den von uns constatierten Serien noch lange nicht erschöpft sind.

Noch eine allgemeine Bemerkung dürfte hier am Platze sein: Wir haben uns im Vorstehenden auf die Rechnungsbücher beschränkt. Um nun die vollständigere Kammerregistratur zu erhalten, würden auch noch jene Cameralregister hinzuzunehmen sein, welche heute im Vaticanischen Archiv in der grossen Reihe der Papstregesten stehen. Ottenthal hat durch eine sorgfältige Einzeluntersuchung gefunden, dass zunächst alle Registra litterarum de curia von Martin V. bis Nicolaus V., ferner die Register der Ernennungen für Aemter an der Curie und im Kirchenstaate, also die Registra officiorum oder officialium in der Kammer geführt worden sind. Er weist 4 Bände Martin V., die Nummern 352—355 der heutigen Zählung unzweifelhaft, ferner den ersten Teil des Bandes 356 (Blatt 1—26) als höchst wahrscheinlich als Kammerregister der Serie de curia, sowie die Bände 348—351 als Kammerregister der Serie officiorum nach. Ebenso von Eugen IV. die Nr. 371—379 als Kammerregister der Serie de curia und 381—383 (384), als solche der R. officiorum. Dazu kommen noch die Nr. 362—364 als Registra secreta bullarum in camera registratarum.[1]) — Leider haben wir durch die Bullenregister der folgenden Päpste nicht solch sicheren Führer mehr, sondern wir sind lediglich auf die «Manuductio» zu den Vaticanischen Papstregistern von Don Gregorio Palmieri angewiesen. Da es erst des Nachweises im einzelnen bedarf, dass die dort mit «de curia» und «officiorum» bezeichneten Bände wirklich Cameralregister dieser Serien sind, so ist es zwecklos hier die betreffenden Nummern auszuschreiben.

---

[1]) Ottenthal, Bullenregister, 13—17, 19—26, 39 und Beilage 2, S. 166—7.

II.

Formaler Teil.

Die Camera apostolica.
Beamte und Geschäftsordnung.

Indem wir nun darangehen, auf Grund unserer Einsichtnahme in die vorgeführten Registerreihen und unter Anrufung noch ferneren mir bekannt gewordenen archivalischen und literarischen Materials von dem Beamtenwesen der Camera apostolica, wie es im 15. Jahrhundert in der Führung der Geschäfte sich bethätigte, ein Bild zu entwerfen, sei von vornherein bemerkt, dass diese Besprechung auf die wichtigsten Organe und Gestaltungsformen des grossen Verwaltungsapparates sich beschränken muss. Absolute Vollständigkeit der Gliederung und genaue Abgränzung der einzelnen Functionen kann nur derjenige anstreben wollen, dem in jedem Augenblicke das gesammte ungedruckte Material zur Verfügung steht, und auch dann noch müsste der Uebersicht halber eine sorgfältige Katalogisirung vorangehen. Vielleicht fördert die Zukunft ähnlich dem jüngst von Erler herausgegebenen «Liber Cancellariae apostolicae» [1]) und den von Ottenthal gesammelten «Regulae Cancellariae apostolicae» [2]), die wir als «Handbücher» der Kanzlei bezeichnen möchten, auch noch einen «Liber Camerae apostolicae», ein Handbuch der Kämmerei, zu Tage. Bis dahin müssen wir uns bescheiden und die Geschäftsregeln, soweit als

[1]) Leipzig, Veit & Comp., 1888.
[2]) Innsbruck, Wagner, 1888.

möglich, den materialen Acten selbst entnehmen. Ein noch schmerzlicherer Mangel ist es, dass wir auch auf die Geschichte, auf die Entstehungsart und schrittweise Entwickelung der einzelnen Organe und deren Rechte und Aufgaben hier nicht weiter eingehen können, vielmehr zufrieden sein müssen, wenn es uns gelingt, den Gesammtorganismus der päpstlichen Centralverwaltung, wie er eben am Augsange des Mittelalters, also am Ende einer langen Entwickelungsperiode, sich darstellt, im allgemeinen richtig zur Anschauung zu bringen. Uebrigens ist diese verkleinerte Aufgabe, bis jetzt noch ungelöst, die Grundbedingung für die historische Vertiefung des Themas. Möge letztere denn auch von der Zukunft zu hoffen sein.

Unter den päpstlichen Behörden ist die Apostolische Kammer die am meisten gesuchte und umworbene und die am meisten gehasste und gefürchtete. Ihr Geschäftsgebiet erstreckt sich über den ganzen christlichen Erdkreis. Von den Säulen des Herkules bis nach Tornea und Riga, vom leuchtenden Hekla bis zur schönen Cypris gehen ihre Rechte, reicht ihre Macht. Sie kontrolirt und beherrscht das gesammte kirchliche Abgabenwesen und hat es zum Teil schon centralisirt oder sucht es immer mehr in ihre Gewalt zu bekommen. Der päpstlichen Politik bietet sie die nothwendige finanzielle Hinterlage. Der Einfluss derselben auf die Gestaltung der europäischen Dinge beruht zu nicht geringem Teile auf den Hoffnungen und Begünstigungen, die sie, die Kammer, oder richtiger der Papst durch sie, Fürsten und Völkern zu gewähren vermag.

In Bezug auf ihren Wirkungskreis sagt Eugen IV. in der Bulle, durch welche 1444 die von den Kammerclerikern aufgestellten Statuten des Collegii Camerae bestätigt wurden: «ad quam (scil. Cameram apostolicam) ecclesiarum et monasteriorum omnium, necnon etiam urbium civitatum terrarum castrorum oppidorum villarum et locorum Romane Ecclesie immediate et mediate subjectorum spiritualia et temporalia negotia peragenda deveniunt, ut cuncta ibidem pertractanda salubriter dirigantur et feliciter gubernentur ac juste et humaniter finiantur et terminentur.»

Die Camera apostolica ist also nicht blos die oberste Finanzbehörde der römischen Kirche, sie ist auch die eigentliche Regierungsbehörde des Kirchenstaates. Nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Verwaltungsrechtsprechung und selbst ein grosser Teil der allgemeinen Justizpflege fielen in ihren Bereich.

Die Camera apostolica, wie sie zu Ende des 15. Jahrhunderts sich darstellt, ist enge verknüpft mit der Person des Herrschers, des Papstes, und dem Collegium der Cardinäle gegenüber erfreut sie sich einer weit entwickelten Selbständigkeit. Dieses Verhältnis kann als das realste Resultat des langwierigen Kampfes zwischen dem absoluten Pontifex und dem Consistorium bezeichnet werden. Es drückt den Sieg des monarchischen Princips in der Regierung der römischen Kirche aus. [1]) Nur insoweit das Cardinalscolleg noch teil hat an den obersten Souveränitäts-Rechten und -Geschäften des Papstes, übt es auch auf die Kammerverwaltung seinen Einfluss aus. Zur Zeit der Sedisvakanz also ist es als der eigentliche Herr derselben zu betrachten.

Bis über die Mitte des Jahrhunderts hinaus war in Folge der conciliaren Bestrebungen der Einfluss der Cardinäle auch bei besetzter Cathedra noch im Wachsen, bezw. er suchte sich zu befestigen. Die Wahlcapitulation vor Erhebung Eugens IV. enthielt den Vorbehalt, dass den Cardinälen nicht nur die Hälfte der gesammten Einkünfte der römischen Kirche zustehen sollte, wie es einst Nicolaus IV. durch Bulle («Coelestis altitudo») vom 18. Juli 1289 versprochen habe, sondern auch dass keine Vicariats- und Lehenvergabung im Kirchenstaate, keine Kriegserklärung und kein Bündnisschluss, keine Zoll- und sonstige Steuerauflage in den Ländern der Kirche ohne den Beirat des heil. Collegs und ohne die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder desselben statthaben dürfe. Und ebenso wurde die Zustimmung der Cardinäle für die Gewährung einer geistlichen Zehnt- oder sonstigen Auflage auf die Kirchengüter an die Könige, Fürsten und Communen vorbehalten. [2]) Der Anspruch des Cardinal-Collegiums auf die Hälfte der Einkünfte des römischen Stuhles scheint auch im 14. Jahrhundert bestanden zu haben, nur wurde derselbe nicht von allen Päpsten anerkannt. Aber von dem milden Benedict XII. wissen wir, dass er dem Collegium bei seinem Regierungsantritt nicht nur vorab 100,000 Floren aus dem Nachlasse seines Vorgängers Johann XXII. zuteilte, vielleicht als Entschädigung für eingehaltene Gelder, sondern auch die Hälfte der kirchenstaatlichen Einkünfte für die Zeit seines Pontificates. Er soll dabei die Absicht gehabt haben, auf diese Weise der Häufung zu vieler Pfründen

---

[1]) Vgl. Phillips, Kirchenrecht VI. 407 ff.
[2]) Rainald, Annales eccles. ad a. 1431, nr. VII.

in den Händen der Cardinäle entgegenzuwirken.[1]) Ein vergebliches Bemühen. Im Gegenteil, spätere Päpste, besonders nachdem das hl. Colleg in Constanz, Basel u. s. w. der Alleinherrschaft des Papstes gefährlich geworden war, wurden in den Wahlcapitulationen verpflichtet, die Inhaber des Purpurs im Besitze all' ihrer Benefizien und Commenden, selbst wenn dieselben rechtlich incompatibel waren, zu schützen. Wir finden das z. B. in den Wahlcapiteln vor der Erhebung Pius II., und ausserdem musste dieser Papst wiederum die Verpflichtung Eugens IV. erneuern bezüglich der Zustimmung der Cardinäle zu kirchlichen Auflagen in der allgemeinen Kirche, wie zu neuen Zöllen und Steuern im Kirchenstaate. Auch die Aufhebung und Minderung der letzteren ohne das Cardinal-Collegium war seit Pius II. verpönt.[2])

Durch alle diese Ansprüche wurde die Selbständigkeit der Kammer natürlich beeinträchtigt. Dem stand aber gegenüber, dass wir in der Folge auch umgekehrt einzelne Cardinäle durch den Genuss oder durch die Erwartung materieller Vorteile in Abhängigkeit von der Kammer bezw. deren obersten Herrn, dem Papste, geraten sehen. Derselbe Pius II. wurde in der Wahlcapitulation von 1458 verpflichtet, jedem Cardinal, der nicht von seinen Titular- und Pfründeneinkünften ein Reineinkommen von 4000 Goldgulden hatte, monatlich 100 Gulden aus der apostolischen Kammer zahlen zu lassen, bis eben die obige Summe des Einkommens auf andere Weise (durch weitere Pfründen u. dergl.) gewährleistet sei.[3]) In der Wahlcapitulation vom 21. September 1503 wurde der künftige Papst sogar zu 200 Goldgulden monatlichen Zuschusses zu den Einkünften jener Cardinäle verpflichtet, die nicht mindestens 6000 Gulden Benefizialgenuss jährlich hätten.[4]) Dass durch solche pecuniären Vorteile, die sich die Cardinäle erzwangen, ihre Stellung gegenüber dem Papste und der apostolischen Kammer gestärkt wäre, wird Niemand behaupten wollen. Die Aussicht auf dieselben begründete im Gegenteil eine persönliche Abhängigkeit, welche sicherlich viel dazu beigetragen hat, die früheren conciliaren Bestrebungen wenigstens im Schoosse des obersten Beirats des Papstes zu unterdrücken. Das um so mehr, als die Bedingung des geringeren Pfründeneinkommens, an welche der Bezug

---

[1]) Nicolai Glassberger Chronica, p. 162.
[2]) Raynald, Annales eccles. ad a. 1458 nr. V. und VIII.
[3]) ebenda, nr. V. Vgl. Voigt, Enea Silvio Piccolomini, III. 523.
[4]) Calendar of State Papers (Heinrich VII.), Bd. I. p. 310 nr. 371.

der 100 oder später 200 Goldgulden monatlich geknüpft sein sollte, bald übersehen wurde. Was Zuschuss sein sollte zum Lebensunterhalt wurde in der Folge eine Gratification auf Wohlverhalten. Sixtus IV. z. B. liess 1472 meines Wissens nicht weniger als acht Cardinälen die 100 (bezw. 104) Floren monatlich auszahlen. Wir finden darunter aber an erster Stelle die beiden Nepoten Giuliano della Rovere und Pietro Riario. [1]) Die haben wahrhaftig an Bisthümern und Commenden keinen Mangel gehabt.

Dass abgesehen von regelmässigen Zuschüssen zu den Einkünften der Cardinäle diesen auch noch ausserordentliche Geschenke und Begünstigungen durch die Kammer gewährt werden konnten, ist von vorneherein anzunehmen und zum Teil aus den Rechnungsbüchern zu ersehen. So diente also das mächtig entwickelte Institut auch nach dieser Seite zur Vervollständigung der päpstlichen Monarchie.

Nach der Seite der übrigen curialen Behörden erscheint die Kammer selbständig und in sich geschlossen. Sie übt die Jurisdiction über die ganze Curie und die gesammte Familie des Papstes. Ihre leitenden Beamten stehen wenigstens am Sitze der Centralgewalt ziemlich ausschliesslich zu ihrer Verfügung. Blos einige Kammer-Cleriker und -Notare traten als Taxatoren der apostolischen Briefe oder in dergleichen compatiblen Aemtern auch in gewisse Abhängigkeit vom Vicekanzler. [2])

Trotz der schon hervorgehobenen engen Verknüpfung der päpstlichen Kämmerei mit dem Papste sind doch auch bemerkenswerthe Ansätze zu einer Loslösung der obersten Finanzverwaltung von der Person des Herrschers vorhanden, insofern nämlich ihre Wirksamkeit und Functionsgewalt auch in Sedisvakanzzeiten fortdauert, insofern auch die Anfänge einer Fixirung der Kammer am Sitze der Regierung, in Rom, zu beobachten sind. Nur bei Verlegung der Curie auf längere Dauer, z. B. unter Eugen IV. nach Florenz, unter Pius II. nach Ancona folgte auch die Verwaltung in die zeitweilige Residenz

---

[1]) Die Namen, wie sie sich in den Exitus des vol. 487 finden, sind: S. Angeli, Spoletanus, Theanensis, S. Petri ad vincula, S. Sixti, Aquilanus, S. Marie in porticu, Neapolitanus. — Dem an erster Stelle genannten Cardinal schenkte der Papst am 20. Juli 1472 auch noch 2000 Ducaten besonders (ebenda, fol. 232). Der Cardinal Orsini und der von Teano hatten kurz vorher Ringe im Werthe von 14 flor. 42 bon. erhalten (ebenda fol. 139b).

[2]) Ottenthal, Bullenregister, 58—59.

des Papstes nach, es blieb dann aber wenigstens ein Teil der präsidialen Beamtenschaft in Rom zurück. [1]) Vorzüglich zu beachten ist aber, dass die Privatkassenverwaltung des Pontifex schon von der allgemeinen Geschäftsführung ausgeschieden ercheint. Nur missbräuchlich noch und auf besondern Befehl des Papstes, freilich gegen Ausgang des Jahrhunderts in immer steigender Häufigkeit und Grösse, werden Summen der Hauptkasse für private Zwecke verwandt. [2])

---

[1]) S. oben S. 50.

[2]) Ich beobachtete die Auszahlung besonders häufiger Summen an den Papst «pro certis suis oportunitatibus» (oder «necessitatibus», wie es gegen Ende des Jahrhunderts heisst) besonders bei Calixt III., Paul II., Sixtus IV., (Innocenz VIII.), Alexander VI. und Julius II. dabei ist jedoch zu bemerken, dass bei Paul II. (wie auch bei Innocenz VIII.) ausnahmsweise auch in den «Introitus» der Kammer eine Unzahl Posten steht unter der Bezeichnung: «Thesaurarius ... habuit a S. D. Nro. papa», und in den «Exitus» wird jedesmal auf diese hingewiesen mit den Worten «Thesaurarius solvit .... pro totidem ad introitum fol. nn.» Wir haben es hier lediglich mit der Thatsache zu thun, dass unter Paul II. (und Innocenz VIII.), wahrscheinlich in Folge einer bezüglichen päpstlichen Verordnung, die dem Papste zustehenden Anteile an den Einkünften, Taxen u. s. w. auch in dem Hauptbuche der apostolischen Kammer in Einnahme und Ausgabe gebucht wurden, während sonst das nicht üblich war. Auch die kleinen und nicht abgerundeten Summen deuten darauf hin. Im Folgenden lasse ich nun einen Auszug aus meinen Notizen folgen. Ich schliesse dabei Paul II. nicht aus, weil es immerhin Interesse hat, den regen Verkehr zwischen Hauptkasse und Privatkasse zu sehen. Ferner soll nicht gesagt sein, dass von den übrigen Päpsten alle angeführten Summen willkürliche Eingriffe in die gewöhnliche Verrechnung bedeuten. Es ist ja sehr wohl möglich, dass viele von ihnen ebenfalls nur die Ueberführung der gesetzlichen päpstlichen Anteile an den Einkünften, Taxen u. s. w. darstellen, obschon die runden und grossen Summen dagegen sprechen.

I. Calixt III. empfing aus der Camera apostolica «pro certis suis oportunitatibus» 2000 Duc. am 1. März 1458, 1000 Duc. am 3. März, 2000 Duc. am 10. März, 8400 Duc. am 29. März, 488 Duc. am 20. April, 178 Duc. 28 bol. am 6. Mai, 7000 Duc. am 19. Mai, 311½ Duc. am 6. Juni, 10,000 Duc. am 28. Juni, 3000 Duc. am 12. Juli, 2000 Duc. am 7. September 1458 u. s. w. (s. Introitus et Exitus vol. 438/439).

II. Paul II. empfing im J. 1465 unter der Bezeichnung «quos habere voluit pro suis oportunitatibus» oder «quos S. Stas. habere voluit», folgende Summen: 880 flor. 16 bon. (2. Mai), 370 fl. 39 bon. (4. Mai), 738 fl. (5. Mai), 831 fl. 46 b. (6. Mai), 592 fl. 59 b. (7. Mai), 428 fl. 71 b. (8. Mai), 411 fl. 8 b. (8. Mai), 287 fl. 6 b. (9. Mai), 1000 fl. (10. Mai), 1328 fl. 49 b. (10. Mai), 1007 fl. 3 b. (11. Mai), 1105 fl. 42 b. (12. Mai), 1257 fl. (13. Mai), 2125 fl. 21 b. (14. Mai), 461 fl. 69 b. (15. Mai), 457 fl. 36 b. (16. Mai), 1360 fl. 31 b. 10 den. (17. Mai), 310 fl. 25 b. (18. Mai), 559 fl. (19. Mai), 604 fl. 2 b. (20. Mai), 545 fl.

Dass es gerade bei der Curie noch gute Wege hatte, bis diese « bemerkenswerthen Ansätze » zur Selbständigkeit der Kammerverwaltung gegenüber dem Herrscher weiter ausgebildet wurden, ist bekannt. Der innerste Gedanke des Papsttums, wonach der Pontifex alles thut und seine Behörden lediglich

---

6 b. (21. Mai), 131 fl. 10 b. (22. Mai), 699 fl. 68 b. (23. Mai), 198 fl. 9 b. (24. Mai), 224 fl. 68 b. (25. Mai), 489 fl. 32 b. (26. Mai), 950 fl. (31. Mai), 252 fl. 46 b. (31. Mai), 344 fl. 24 b. (1. Juni), 380 fl. 17 b. 10 den. (1. Juni), 777 fl. 71 b. (3. Juni), 13 fl. (3. Juni), 593 fl. 55 b. (3. Juni), 81 fl. 40 b. (5. Juni), 504 fl. 20 b. (5. Juni), 500 fl. (6. Juni), 850 fl. 49 b. (7. Juni), 160 fl. 42 b. (8. Juni), 600 fl. (11. Juni), 445 fl. 39 b. (12. Juni), 282 fl. 24 b. (14. Juni), 127 fl. 60 b. (16. Juni), 397 fl. 6 b. 6 den. (17. Juni), 4000 fl. (18. Juni), 2055 fl. 40 b. (18. Juni), 433 fl. 20 b. (18. Juni), 1000 fl. (19. Juni), 328 fl. 11 b. (19. Juni), 105 fl. 62 b. (20. Juni), 46 fl. (21. Juni), 12 fl. 46 b. (21. Juni), 321 fl. 38 b. (21. Juni), 511 fl. 65 b. (23. Juni), 20 fl. (23. Juni), 359 fl. 11 b. (25. Juni), 296 fl. 3 b. (26. Juni), 411 fl. 8 b. (26. Juni), 451 fl. 5 b. (27. Juni), 480 fl. 21 b. (28. Juni), 856 fl. 11 b. (30. Juni), 345 fl. 36 b. (1. Juli), 129 fl. 18 b. (2. Juli), 191 fl. 60 b. (3. Juli), 300 fl. (4. Juli), 500 fl. (5. Juli), 267 fl. 31 b. (8. Juli), 162 fl. 8 b. (9. Juli), 126 fl. 60 b. (10. Juli), 376 fl. 30 b. (11. Juli), 1033 fl. 10 b. (13. Juli), 247 fl. 27 b. (16. Juli), 99 fl. 39 b. (16. Juli), 22 fl. 36 b. (18. Juli), 443 fl. 70 b. (19. Juli), 123 fl. 9 b. (20. Juli), 384 fl. 28 b. (21. Juli), 137 fl. 14 b. (22. Juli), 211 fl. 46 b. (23. Juli), 222 fl. 52 b. (24. Juli), 286 fl. 60 b. (24. Juli), 83 fl. 26 b. (26. Juli), 173 fl. 37 b. (27. Juli), 74 fl. 14 b. (28. Juli), 26 fl. 32 b. (30. Juli), 181 fl. (30. Juli), 356 fl. 57 b. 8 den. (31. Juli). Wir wollen hier beim Vierteljahrswechsel mit der Aufzählung schliessen. Ich bemerke noch, dass die angeführten Auszahlungen an die Privatkasse des Papstes alle geschehenen des in Rede stehenden Quartals sind. Hinzuzurechnen würden vielleicht noch monatlich 50 fl. für die Nepoten Pauls II. «Rdis. dnis. Jo. Barbo, Johanni Baptiste Zeno . . . et Johanni Michaeli» sein, die auch in den folgenden Bänden allmonatlich gebucht sind. (Ausser den genannten drei Venetianern, von denen die beiden letzteren bekanntlich Cardinäle wurden, bewarb sich noch ein Bartholomaeus Michaeli um die Gunst des Papstes. Wir finden unter dem 2. August 1468 einen Eintrag von 203 fl. 14 bon., «quos S. D. N. papa . . ei dari mandavit». (Exitus vol. 472, fol. 206b.) Die oben angeführten Zahlungen sind aus Introitus et Exitus vol. 462 fol. 120 ff.

III. Unter Sixtus IV. finden wir in vol. 487 (Jahr 1471) der Introitus et Exitus zunächst viele Ausgaben für den apostol. Palast und «in domo Magci. domini Leonardi de Ruvere, S. D. N. nepotis.» «Die 31. Oct. 1471 . . . . (thesaurarius) solvit Magcis. dnis. Leonardo Antonio et Jeronimo, S. D. N. pape nepotibus, ducat. auri similium 3250 pro eorum presentis anni provisione per mandatum XVI. ejusdem» (ebenda fol. 150). Ferner 13. Nov. 1471 «pro faciendis certis operibus piis in propria patria» 3850 flor. (ebenda fol. 155). Ferner 16. Nov. 1471 «D. N. Sixto pape floren. similes 5882 pro certis sue Stis. negotiis secretis» (fol. 156b). Ebenso «pro certis etc. secretis» 4333 flor. 24 bon. am 27. Juni 1472 (fol. 224b). Ferner am 20. März 1472 «Anne Sancie

ausführende Hülfsstellen sind, stand dem entgegen. Es ist deshalb auch nie von einer principiellen Selbständigkeit der Camera apostolica gegenüber dem Papste zu reden, sondern eigentlich nur von einer Abladung der Geschäfte auf andere Schultern. Dabei blieb geschäftsordnungsmässig die Befragung der aller-

---

Carvayal, quondam Rmi. d. Cardlis. S. Angeli sorori, floren. 1000, quos S. D. N. ei donari mandat» (ebenda fol. 192b). Ferner am 8. April 1472 «Johanni Francisco de Regio domini pape scutifero floren. similes 300 per eum exponendos pro preparando domum pro sororibus pontificis ad Urbem vecturis et pro expensis cibi et potus necessariis» (ebenda fol. 196b). Demselben am 23. April 1472 «floren. similes 1000 pro expensis familie S. D. N. pape» (ebenda fol. 200), und demselben zu demselben Zwecke nochmals 1000 fl. am 9. Mai 1472. Auch «S. D. N. pape floren. similes 3250 pro certis secretis sue Stis. negotiis» am 14. April 1472 (ebenda fol. 198), u. s. w. Das sind doch offenbar Eingriffe des Papstes in die gewöhnliche Verrechnung.

IV. Unter Alexander VI. fand ich nur äusserst wenige Einnahmen «a S. D. N. papa» (fast nur Datariegelder), wohl aber häufige und grosse Summen, «quos habere voluit pro suis necessitatibus», und für Nepoten. Ich kann wiederum nur wenige herausgreifen und hier mittheilen: 14. Juli 1498 . . . thesaurarius solvit flor. 2000 . . . dº. Jo. Archiepo. Tranen. S. D. N. pape nepoti pro nonnullis suis occurrentiis [quos?] portavit Nicolaus suus» (Introitus et exitus vol. 530, fol. 185). — 21. Juli 1498 . . solvit flor. 200 . . . Rdo. dº. Jo. Castella Archiepo Tranen. pro certis occurrentiis S. D. N. portavit Nicolaus suus (ebenda, fol. 185b).— 21. August . . . demselben «pro certis occurrentiis S. D. N.» 2367 fl. 6 b. (ebenda fol. 190b). — 19. Sept. 1498 . . demselben zu demselben Zwecke 2099 flor. 34 b. und nochmals 750 flor. (vol. 531, fol. 150). — 10. October 1498 demselben zu demselben Zwecke 2837 flor. 35 b. (ebenda fol. 153b). — 28. August 1498 . . . . (thesaurarius) solvit 7708 flor. 24 bol. S. D. N., quos voluit habere pro suis necessitatibus (vol. 530, fol. 191). — 24. Nov. 1498 . . . ebenso «pro suis necessitatibus» (vol. 531, fol. 160). — 5. Dez. 1498 . . ebenso 3750 flor. (ebenda 163b). — 1. August 1499 . . . . S. D. N. 18,142 flor. 26 b. (ebenda fol. 205) u. s. w. — Auch die folgende Nepotenzahlung dürfte noch Interesse haben. 28. August 1498. . . . (thesaurarius) solvit . . . heredibus Ambrosii de Spanochiis & sociis, (mercatoribus) de curia, . . . 2400 duc. solut. Valentie pro festo nativitatis et S. Johannis proxime preteriti, per mandatum factum sive emanatum a S. D. N., conjunctis sue Stis. videl. Dne. Beatrici de Borgia duc. 200, Dno. Gazerando Martini duc. 600, Ramondo Castella duc. 500, Dno. Roderico de Borgia duc. 100, et duc. 416 bol. 60 solutos Dne. Hadriane Milana pro sua provisione finita pª. Junii proxime preteriti» (Hadriana bekam monatlich 50 flor. in Gold). — Dem Papste sind ferner am 31. December 1501 gezahlt worden «pro suis necessitatibus»: 4387 fl. 36 b.; 22,479 flor. 12 b.; 8666 flor. 48 b.; 1354 flor. 12 b.; 4218 flor. 54 b. (Exitus vol. 532, fol. 171). Ebenso 29,326 flor. 28 b. am 16. Juli 1502 (ebenda, fol. 213b). Auf Ausgaben für Cesar Borgia kommen wir noch in dem Kap. über den Mangel in der Kasse.

V. Dass auch Julius II. sich von willkürlichen Eingriffen in die Verrechnung der Kammer nicht freigehalten hat, dafür mögen

höchsten Person in bestimmten Geschäften und Fällen vorgesehen und überhaupt die unbegränzte Möglichkeit eines allerhöchsten Eingreifens bestehen. Dadurch erlitt auch die blos geschäftliche Selbständigkeit der Kammer noch eine bedeutende Einbusse. Die Verantwortlichkeit der Camerlengi wurde so durchbrochen und zu einer rein persönlichen, bloss von dem jeweiligen Papste zu fordernden herabgedrückt. Und sicherlich, die Päpste haben dadurch auch die Verantwortung der oft zweifelhaften Finanzgebahrung ihrer Kämmerei vor der Geschichte selber übernommen. Es ist also stets mit dieser Einschränkung zu verstehen, wenn wir in Folgenden von den «selbständigen Aufgaben» der Kammer und der «Functionsgewalt» ihrer leitenden Stellen sprechen.

1. Camerar, Thesaurar, Depositar und untergeordnete Beamte.

Das Collegium Camerae.

Es dürfte an erster Stelle erwünscht sein, die Hauptglieder der Beamtenschaft am Mittelpunkte der Verwaltung kennen zu lernen.

Wir finden in den Mandatsregistern (Libri bulletarum oder Mandatorum) an der Spitze der einzelnen Registrata stets als Aussteller der Zahlungsanweisungen oder sonstigen cameralen Erlasse den Camerarius oder einen «in Camerariatus officio locumtenens». Er beginnt mit seinem Namen und kirchlichen Titel (N. N., S. R. E. Cardinalis tituli n. n. oder Episcopus nn.), dann der cameralen Rangbezeichnung (S. D. N^{ri} Camerarius oder in Camerariatus officio locumtenens) und gebraucht in der Promulgationsformel den Ausdruck: mandamus oder committimus

---

folgende wenige Daten als Belege dienen: Er verteilte an seinem Krönungstage «diversis personis» Geschenke. Unter anderen machte er dafür beim Cardinal-Camerlengo Rafael Riario eine Anleihe von 56 flor. 68 b. und 747 flor. 36 b. Für beide Summen musste nachher die Camera apostolica aufkommen (Exitus vol. 535, fol. 155b und 158b). — Am 19. Jan. 1504 zahlte der Thesaurar dem Papste 5416 flor. 48 b., «quos habere voluit pro suis et sedis apostolice necessitatibus» (ebenda, fol. 158b); ebenso am 1. Febr. 20,312 duc. 36 b. (ebenda, fol. 161); ebenso am 29. Juni 1814 duc. 42 b. und nochmals 270 duc. 60 b. (ebenda, fol. 201). Ferner am 27. Febr. 1505 «pro necessitatibus suis» 5000 duc. (vol. 536, fol. 164), ebenso am 21. Aug. 1505 8479 duc. 12 b. (ebenda, fol. 207b) u. s. w.

et mandamus (z. B. quatenus — solvatis, deputetis u. dergl.). Da die Mandata an den Thesaurarius generalis, an den Generaldepositar, an die Provinzialdepositare, an die Collectoren und sonstigte Beauftragte der Kammer, oder je nach der Natur der Erlasse auch an einzelne Schuldner, an Communen und kirchliche Genossenschaften gerichtet sind, so erkennen wir in ihm den höchsten Beamten der Verwaltung, dem nächst dem Papste das durch die Competenzen seines Amtes näher bestimmte Verfügungsrecht über sämmtliche Besitztitel der Camera apostolica zusteht. Die schon erwähnten von Eugen IV. in der Bulle «In eminenti» d. d. 8. 8. Id. Juli 1444 bestätigten Statuten der Kammer [1]) sagen in dem Titel, der über die Zahl der Kammercleriker handelt: «Primum illorum caput est R^mus. D. Camerarius.» In ihm «fasste sich also die Verwaltung persönlich zusammen, durch ihn, wurde diese, wie die Kanzlei durch den Vicekanzler, ein Glied der im Consistorium dargestellten Regierung der Kirche.»

Es heisst, das Amt des Camerarius habe sich aus dem Archidiaconat der ältesten Zeiten, dem die Verwaltung der römischen Kirchengüter zustand, entwickelt. [2]) Zwischen jenen Zeiten und der fertigen Entwickelung der päpstlichen Souveränität liegen jedoch die Jahrhunderte des Werdens zum frei wirkenden römischen Verwaltungsorganismus, und in diesen kennen wir noch keinen Camerarius und keine auch sogenannte Camera apostolica. Muratori sagt: «Romani Pontifices in primis ex quo sub Pipino Francorum rege et Carolo Magno non solum Exarchatus, sed etiam Urbis ac Ducatus Romani dominatione donati sunt, Cameram etiam habuisse videntur, ad quam census tributa ac vectigalia deferrentur; sed in eorum monu-

[1]) Bullarium Roman. ed. Taurin. V. 77 (Romana (et Luxemburg.) Tom. I., p. 330 f.). Das Original-Regest der Bulle, deren Adresse «Dilectis gentibus Camere apostolice» heisst, steht Arch. S. Sed., Reg. Eugenii IV. cod. 376, fol. 302b. Wegen ihrer Wichtigkeit wurde sie oft copirt. Schon ebenda cod. 378 als Vorsteckblatt hinter dem «Index rubricellarum» eine Abschrift. Ferner fand ich dieselbe im Armar. XXXI. T. fol. 5 mit dem Registraturvermerk: «Ex libro octavo de Curia nuncupat. (heute cod. 377) fol. XIII°. exctum.» — Dass diese «Statuten» im ungeänderten Wortlaut das ganze 15. Jahrhundert hindurch galten, beweist eine fernere Recension in den Secreta Alexandri VI., Lib. I. cod. 867, p. 99b. Diese ist von dem Notar F. de Attanant collationirt und mit vielen Correcturen versehen. Vorher geht da das Datum 3. Kal. Maii 1502.

[2]) Plettenberg, Notitia congregationum et tribunalium Curiae Romanae Hildesii 1693, p. 520. Vgl. auch Reumont, Gesch. d. St. Rom, III. 1. 273; Phillips, Kirchenrecht VI. 408.

mentis vetustioribus . . . . nullum hujus vocabuli vestigium hactenus reperi.» [1] — Die Finanzverwaltung, soweit sie nicht durch den Papst selbst wahrgenommen wurde, lag damals zwei Gliedern des Collegiums der Judices palatini ob. Der Arcarius verwaltete die Einkünfte der päpstlichen Kasse, der Sacellarius war der Zahlmeister, er teilte den Sold, die Gehälter und Almosen aus. [2]

Aus dem Amte des Arcarius und durch gleichzeitige Vermehrung, Systematisirung und Differenzirung der Geschäfte sind der Camerariat und seine Nebenstellen offenbar entstanden. Bezüglich der Zeit, wann das geschehen, ist es vielleicht bedeutsam, dass Hildebrand, der nachherige Papst Gregor VII., freilich unverbürgt in nicht durch Quellenangabe belegter Behauptung eines neueren Gelehrten [3], als «Praeses Camerae apostolicae» unter Alexander II. genannt wird. Sicher wissen wir, dass Boso, der Biograph Hadrians IV., 1154 zum Camerarius ernannt wurde. [4] Er begegnet uns als solcher auch 1159 wieder. [5] Neben ihm wird aber auch Leo, der Cardinal von S. Maria in Cosmedin, als «praefectus quaestor aerarii, curator pecuniae publicae» angeführt. [6] Der Name Cencius Camerarius beweist ferner die Existenz des Wortes und Amtes unter Coelestin III. (1191—1198) und als Camerarius Innocenz III. wird Stephanus de Fossanova genannt. [7] Reumont sagt also ungefähr mit Recht: «Die Leitung der apostolischen Kammer, somit der ganzen Finanzverwaltung . . . war seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts regelmässig dem Camerarius anvertraut, der zum Cardinal-Camerlengo wurde.» [8]

Der Camerarius, der in früherer Zeit nicht nothwendig Cardinal sein musste [9], seit Eugen IV. aber regelmässig aus der Zahl der Cardinäle genommen wurde, erscheint als der Vicar des Papstes in temporalibus, er trägt die Verantwortung für die Gesammtinteressen des römischen Fiscalsystems und ist in Bezug hierauf mit oberster behördlicher und justitiarer Gewalt

---

[1] Muratori, Antiquit. Ital. I. col. 949.
[2] S. Breslau, Handbuch der Urkundenlehre, I. 165—168.
[3] Mejer, die heutige Röm. Curie: Phillips, Kirchenrecht, VI. 405, Anm. 13.
[4] Watterich, vitae Pontiff. II. Lipsiae 1862, S. 336.
[5] Moroni, Dizionario ecclesiastico, T. VII. s. v. «Camerlengo».
[6] Ebenda.
[7] Theiner, Cod. dipl. nr. 50.
[8] a. a. O. III. 1. 273.
[9] Phillips, Kirchenrecht VI. 409 f.

ausgestattet. Er ist ferner der oberste Berather des Papstes in allen Angelegenheiten, welche die Verwaltung des Kirchenstaates und des Schatzes der Kirche betreffen, und im Verein mit dem ihm zur Seite stehenden Thesaurarius oder Schatzmeister am ehesten berufen, die allerhöchsten Verordnungen vorzubereiten, ihre Ausführung anzuordnen und auszulegen und ihre Befolgung zu überwachen. [1]) Das 14. und 15. Jahrhundert brachten sowohl den weiteren Ausbau des kirchlichen Finanzwesens, als merkwürdigerweise, trotz avignonesischem Exil und Schisma, auch die Befestigung der päpstlichen Centralregierung im Kirchenstaate. Beides bedingte eine ungemessene Vermehrung der Kämmereigeschäfte und brachte die Camera apostolica zu jener ungeahnten Entwickelung und Macht; aber es erhöhte auch die Bedeutung der leitenden Stelle, des Camerariats, dessen Inhaber neben den inzwischen ebenfalls an Machtbefugnissen grossgewordenen Vicekanzlern der Kirche als die eigentlichen Regenten der geistlich-weltlichen Res publica Romana betrachtet werden durften. Die kraftvollen Persönlichkeiten, welche im 15. Jahrhundert die Würde des Camerlengo bekleidet hat, haben dann auch subjectiv dem Amte ein wirkungsvolles Relief gegeben.

Die Clementina «Ne Romani electioni» (Lib. I. Tit. III.) bestimmte die Fortdauer der Functionsgewalt des Camerarius auch für die Sedisvacanzzeiten, und dann war der Palast desselben die eigentliche Residenz der Kirchenregierung. Wenn der Camerlengo während der Erledigung des heil. Stuhles stirbt, wählt das Cardinals-Collegium nach einer Constitution Gregors X. zunächst für ihn einen Nachfolger. [2]) Er übernimmt beim Tode des Papstes die Palastschlüssel und lässt über den Bestand der Kleinodien und Kostbarkeiten ein Inventar anfertigen. [3]) Er vertheilt durch den Thesaurarius reichliche Almosen, damit für die Seelenruhe des Verstorbenen gebetet werde. Die Trauer-

---

[1]) Otthenthal: Mittheilungen, VI. 615ff; vgl. Muratori a. a. O. Dissert. 71, col. 190: «Domini Clementis Papae VI. declarantis, quod propter commissionem factam Episcopo Carnotensi super justitia exhibenda querelantibus de officialibus Camerae apostolicae, non est intentionis suae, quod propterea domini Camerarius et Thesaurarius cessent sua officia exequi, ut prius.»

[2]) Phillips, Kirchenrecht VI. 417.

[3]) Innocenz VIII. legte auf dem Todesbette vor allen Cardinälen Rechnung: «Tum per cubicularios pecuniae argenti facti aliaeque supellectilis rationes retulit, eaque omnia coram Cardinalibus ipsis representari fecit.» (Sigismund von Foligno, Lib. IX. p. 36).

feierlichkeiten unterstehen seiner Verordnung. Er sorgt endlich für die Herrichtung des Conclaves und für dessen Bewachung. [1]) Zum Zeichen seiner Gewalt lässt er sich die Schleppe tragen, geht auf der Strasse mit bewaffnetem Gefolge einher [2]) und trägt bei öffentlichen Aufzügen, auch bei Lebzeiten des Papstes, einen weissen, vier und eine halbe Spanne langen Stab. [3]) Seine Stellung als Hausprälat des Papstes, als familiaris domesticus, und seine Thätigkeit bei verschiedenen gottesdienstlichen Functionen ist in Phillips Kirchenrecht (VI. 410 ff.) genügend gezeichnet. Eine weitere Ausführung darüber liegt unserm Zwecke hier fern.

Die Befugnisse und Obliegenheiten des Camerarius finden ihre Grenzen erst dort, wo die den römischen Fiskus in Stadt, Land und Christenheit berührenden Interessen aufhören. Urban V. hat den Camerarius zum Executor der Bulle «Coenae Domini» gemacht, soweit durch dieselbe das Piratenwesen und die Zuführung von Kriegscontrebande an die Ungläubigen verfolgt wurden. [4]) Urban VI. gab ihm die Vollmacht, «in allen das Interesse der Kammer berührenden Sachen einzuschreiten und summarisch zu verfahren, zugleich auch andern Richtern es zu untersagen, diese Sachen, vor ihr Forum zu ziehen.» [5]) Bonifaz IX., Gregor XII., Martin V. und Innocenz VIII. haben diese Vollmacht jeder nachmals erneuert. [6]) Ferner erlangte der Camerarius das Recht, in gewissen Cameralsachen Bullen zu erlassen. Auch Pässe sind vielfach von ihm, statt vom Papste, ausgegangen. [7]) Ja selbst die Civil- und Strafsachen der Bischöfe, sogar der Cardinäle, gelangten in den meisten Fällen zunächst an das Forum des Camerarius. [8]) Er übte, wie es scheint, ein gewisses Oberaufsichtsrecht über den Gerichtshof der Auditores palatii; denn Gregor XI. entzog diese zwar aller übrigen Gerichtsbarkeit, selbst wenn sie sich freiwillig einer solchen unterwerfen wollten, nicht jedoch dem Camerarius, «qui possit contra — eos, si et quando videbitur ei,

---

[1]) Burchardi Diarium, I. 14 ff., III. 265 ff. Phillips a. a. O.
[2]) Phillips a. a. O. 418.
[3]) Burchardi Diarium, II. 336.
[4]) Bull. Rom. ed. Taurin. IV. 520 ff. ed Romana, p. 261. Vgl. Phillips, Kirchenrecht, VI. 421.
[5]) Bull. Rom. ed. Taur. IV./p. 581 f. ed. Roman., p. 270; Phillips a. a. O.
[6]) Bull. Roman. ed. Taurin. IV. 643. Phillips a. a. O. Anmerkung 87.
[7]) Ottenthal, Bullenregister, 49.
[8]) Phillips a. a. O., 422.

ecclesiasticam exercere censuram.» Auch Benedict XIII. und Martin V. nahmen diese Bestimmung unter ihre «Kanzleiregeln» auf. [1]) Das Amt des Camerlengo begriff um so mehr die Jurisdictionsgewalt über die Schuldner der Kammer, über die Dogana und Gabellen, über deren Vorsteher, Pächter und Beamte, über die Depositare und Thesaurare des Kirchenstaates und des Landes Avignon, über die von der Kammer entsandten Collectoren, endlich über alle ihm direct untergebenen Beamten und Bediensteten der Kammer. Unter letzteren sind die (6) Cursores oder Caballarii Camerae apostolicae [2]), die (2) Tubiceni Camerae [3]), die Bullatores equorum [4]), die Maass- und Gewichtsaichungsbeamten [5]), die Münzschläger der Zecca u. s. w. zu verstehen. Der Camerarius hatte ferner teilweise das Recht der Beamtenernennung, nämlich der unteren Klassen. Bei den höheren, die vom Papste selbst bestellt wurden, ging gewöhnlich wenigstens seine Meinungsäusserung voraus. Auch die Vorsteher der selbständigen städtischen Finanzbehörden hatten ihm den Amtseid zu leisten und unterstanden mehr oder minder seinem Oberaufsichtsrechte. [6]) Sixtus IV. unterstellte ihm im J. 1480 auch die Magistri viarum Urbis. Er sollte mit diesen die Verschönerung der Stadt Rom im Auge haben, auf die Entfernung oder Erneuerung alter und baufälliger Häuser dringen, Bauvorschriften erlassen u. s. w. [7]) Es standen ihm dafür die weitgehendsten, fast an unser modernes Zwangs-Enteignungsrecht

---

[1]) Ottenthal, Regulae Cancellariae ap., 33,58; 137,82; 200,68.

[2]) Die Kammerläufer trugen auf ihren Botenwegen oder bei öffentlichen Aufzügen als Abzeichen kleine Fähnchen mit einem Seraphim auf jeder Seite gemalt: Arch. di stato, Diversor. Pauli II. 1464 bis 1466, fol. 5b: Zahlungsanweisung «pro pictura duorum vexillorum cum seraphinis ab utraque parte, quae portarent cursores . . 6 fl.

[3]) Intr. et exit. vol. 440, fol. 117b. Die Camera Urbis zur Zeit Calixt III. hatte 4 tubatores (vol. 433, fol. 109b, 139 ff.); merkwürdigerweise gab es auch einen «barbitonsor Camerae Urbis» (ebenda, fol. 110).

[4]) S. unten den Abschnitt über «Landesvertheidigung und Kriegsverwaltung».

[5]) Vgl. z. B. Theiner, Cod. dipl. III. p. 391 nr. 332, wo von solchen im J. 1355 die Rede ist.

[6]) Vgl. Malatesta, Statuti delle gabelle, p. 48, 65, 66, 69 ff., 79.

[7]) Welche Befugnisse ihm in dieser Beziehung zustanden, dafür s. die Bulle «Etsi de cunctorum» vom 30. Juni 1480 in Bull. Rom. ed. Taurin. IV. 716 f., wo es heisst: «Camerarius et magistri viarum cogant vicinos non habitantes domos illas vendere aliis vicinis habitantibus volentibus reficere domos eorum dirutas, ob decorem Urbis. Et si plures eadem domo indigerent, domus utrique aequaliter indigenti vendatur vel uni magis indigenti. Si plures sint, qui domos habeant dirutas et per eos non habitatas teneatur dominus domus minus laesae domino domus

erinnernde Befugnisse zur Seite. — Der Camerarius hatte ferner ein beschränktes Verfügungsrecht über die kirchenstaatlichen und allgemein kirchlichen Einkünfte. Das Verkaufsrecht übte er freilich nur bei Objecten geringerer Bedeutung oder sonst nur mit Zustimmung des Papstes und des Collegiums der Kammercleriker; aber Verpfändungen, Anleihen und dergleichen Operationen, die im Interesse der Ordnung in den Finanzen zu geschehen pflegten, hingen, abgesehen vom Papste, hauptsächlich von ihm ab. Im übrigen hatte er für die aus dem Geschäftsgange sich ergebenden Processe und sonstige Verwickelungen sowohl das Collegium der Kammercleriker als auch einzelne juristische Beamte zur Seite. In der täglichen Geschäftsgebahrung war er an die auf dem Princip collegial organisirter Behörden beruhende Geschäftsordnung der apostolischen Kammer gebunden. Aber alle Entscheidungen, Atteste, Erlasse u. s. w. gingen unter seinem Namen, der Ehrenvorsitz stand überall ihm zu, und in seinem Hause versammelten sich die Kammercleriker zu bestimmten Zeiten, um ihm über die wichtigeren Angelegenheiten Vortrag zu halten, ihn um seine Willensäusserung anzugehen und ihm vom Gange der Geschäfte zu berichten.[1]) Auch in seiner Abwesenheit wurde die Verbindung mit ihm stets aufrecht erhalten. Der durch Kammerläufer unterhaltene rege Verkehr mit dem jeweils abwesenden Camerlengo ist aus den Recheneibüchern genau zu ersehen.[2])

Bei voraussichtlich längerer Abwesenheit des Camerarius von der Curie und ebenfalls wenn nach dem Tode desselben noch kein Nachfolger ernannt worden war, trat Stellvertretung ein. Die historischen Fälle derselben im 15. Jahrhundert sind in unserer Beilage I. angeführt. Der Titel des Stellvertreters ist, wie in der Kanzlei, Regens oder Locumtenens. Der Stellvertreter wird gewöhnlich aus der Zahl der Kammercleriker genommen, und es scheinen mit Vorliebe diejenigen mit bischöflicher Würde gewählt zu sein. Die Ernennung geschieht in den Fällen, wo es sich um eine längere Amtsverwesung handelt, durch den Papst. Ob die Befugnisse des Camerarius auf den Stellvertreter ungeschmälert übergingen, entzog sich meiner Beobachtung.

---

magis laesae vendere . . .» (Ferner: Inter plures aedificare volentes, quis preferri debeat. Quae servari debeant a camerario et mag. contra vendere recusantes, u. s. w.)

[1]) Ottenthal, Mittheilungen, VI. 615 ff.

[2]) Vgl. besonders Introitus et exitus, vol. 406 (407), passim.

Eine Beschränkung der Befugnisse des Camerarius selbst hatte, wie schon angedeutet, nach zwei Seiten hin statt, nach oben durch den Papst, nach unten durch den collegialen Beirat der Kammercleriker. Ich beobachtete, dass der Pontifex wenigstens nominell regelmässig eintritt, sobald es sich um Vollmachtserteilung, im Namen der Kammer irgend ein dispositives Geschäft zu vollziehen, als Visitationen und Revisionen vorzunehmen, ausserordentliche Gelder zu erheben u. s. w. handelt. Es ist auffallend, dass selbst die Ernennung der Collectorie-Revisoren nicht vom Camerarius ausging. [1]) Vielleicht gab die Notwendigkeit von tausenderlei, oft auch geistlichen Facultäten für solche Sendlinge der Kammer dazu Veranlassung. Directe päpstliche Verordnung hatte ferner statt oder wurde nach dem Wortlaute der betreffenden Acte wenigstens unterstellt, sobald es sich um nicht dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr angehörende Verträge, um grössere Verkäufe und Verpachtungen, um Anstellung und Enthebung der höheren Cameralen, Collectoren u. s. w., um Mahnungen, Drohungen und Strafen für Fürsten und auswärtige Communen, um Uebernahme dauernder Verpflichtungen der Kammer u. s. w. handelte, oder wenn in irgend einem Punkte eine Ausnahme von der Regel, Zweckänderung gesammelter Gelder, Census- und Schulderlass u. s. w. eintreten sollte. In all diesen Fällen dürften also der Camerarius und seine Beamten nur für die Vorbereitung der Acte, für Referat, Expedition und Execution verantwortlich gewesen sein. Oft haben die betreffenden Documente ausdrücklich die Angabe, dass die apostolische Kammer vorher gehört ist, wie das auch bei Verpachtung der Montanregalien [2]), der Münze, Gabellen, Zollstellen und dergl., falls dieselben nicht von der Kammer ausgingen oder aber den communalen Gewalten zustanden, regelmässig geschah. Die Formel für die Pachtverträge teilt deshalb die Vertretung des betreffenden Actes zwischen dem Camerarius und dem Papste. Sie heisst: «conclusum (factum, firmatum, similia) inter N. N., S. D. N^ri. Camerarium (Camerae Regentem, similia) agentem et stipulantem (vel recipientem) vice et nomine S. D. N^ri. pape et

---

[1]) Viele Beispiele in den Reg. Pontiff. cod. 875—878.

[2]) Vgl. z. B. Hergenröther, Reg. Leonis X. p. 144 nr. 2457. — Als interessantes Beispiel eines solchen Vertrages s. die Pacta (1479) inter Cam. ap. et magistrum Joannem Klug Saxonem de plumbo, argento etc. in provincia patrimonii B. Petri in Tuscia effodiendis bei Theiner, Cod. dipl. III. p. 499 nr. 420.

Camere apostolice.» Dieselbe wurde auch bei politischen Verträgen, welche die Kammer angingen, gebraucht.

Bei Uebernahme seines Postens hatte der Camerar dem Papste selbst den Amtseid zu leisten. In dem Patente «Ad futuram rei memoriam» Eugens IV. vom 24. Januar 1432 [1]), durch welches dessen Neffe, der Cardinal Condulmaro, die Leitung der Kämmerei erhielt, steht die Formel des Eides, eingeleitet durch die Worte: «Juramentum fidelitatis, a ceteris Camerariis prestari solitum, recepimus in forma debita, de qua quidem delatione et receptione juramenti, ne posset aliquo modo imposterum hesitari, litteras emanari ac in eisdem juramenti prefati formam inseri fecimus, cujus quidem tenor sequitur et est talis.» Wir verweisen den Wortlaut der Formel in die Anmerkungen. Derselbe unterscheidet sich nur sehr unwesentlich von den übrigen curialen Amtseiden, deren Mehrzahl seit Johann XXII. im Gebrauch war. [2])

---

[1]) Arch. S. Sedis, De curia, cod. 372, fol. 24.

[2]) «Ego Franciscus tit. S. Clementis S. R. E. presbyter Cardinalis, D. N. — — (sic) pape Camerarius, ab hac hora inantea fidelis ero B. Petro sancteque Rom. Ecclesie et domino meo D. Eugenio pape quarto eiusque successoribus canonice intrantibus. Non ero in facto consilio vel consensu, quod vitam perdant aut menbrum (sic), vel capiantur mala captione. Consilium, quod per se vel nuncium seu litteras michi crediturі sunt signo verbo vel nutu, me sciente ad eorum dampnum seu prejudicium nulli pandam. Si dampnum eorum tractari scivero, pro posse meo impediam ne fiat; quod si per me impedire non possem, per nuncium aut litteras eis significare curabo vel illi, per quem cicius ad eorum noticiam deducatur. Papatum Romanum et regalia B. Petri et omnia jura Rom. Ecclesie, que habet ubique, manutenebo pro viribus et defendam adjutor ad retinendum et defendendum contra omnem hominem. Officium Camere michi a predicto domino Eugenio papa quarto commissum bene et fideliter geram et in eo servabo justitiam et pro posse meo ab aliis faciam observari. Jura ipsius Ecclesie periri vel minui in aliquo non per mittam, quantum in me fuerit, ymmo illa defendam pro viribus, et si non possum defendere, domino pape significare curabo, nec in hoc differam communitati nec singulari persone nec officiali vel alii cuicunque. Expensas michi a domino papa taxatas teu taxandas de camera sua tantum recipiam et non ultra maliciose, in casu, in quo crederem domino displicere sine mandato suo vel licencia speciali. Negocia Camere domini pape, specialiter circa recepta et expensas, communicabo illis quos michi ad hec dominus papa specialiter deputabit, nec sic occulte, quod hoc dominus papa vel ecclesia dampnificari posset. Predicta faciam, nisi in aliquo casu vellet forte occultari. A muneribus, donis vel exenniis singularibus et privatis, esculentis et potulentis, non fraudulentis dumtaxat exceptis, sic penitus abstinebo, quod nichil prorsus absque predicti domini pape licentia speciali recipiam, quod simul conflatum per totum annum centum librarum Turonensium parvorum

Der erste Teil der Amtseide enthält immer das allgemeine Versprechen der Treue gegen die Person des Papstes und seiner canonisch gewählten Nachfolger, der Wahrung des Amtsgeheimnisses und des Eintretenwollens für die Rechte und Besitzungen der Kirche. Der zweite Teil nennt gewöhnlich das betreffende Amt, das dem Schwörenden übertragen wird, und verspricht getreue und gerechte Amtsführung, Nichtüberschreitung der Taxen, Abweisung von Geschenken jeder Art, Enthaltung von Verwandtenbegünstigung, endlich beim Camerar, wie beim Vicecancellar, auch die Beeidigung der untergebenen Beamten in der vorgeschriebenen Form. — Es folgt die Eidesbekräftigung und der Schwur.

Der Eid der untergeordneten Beamten wurde, wie in der Kanzlei vom Vicekanzler, so in der Kammer vom Kämmerer bei jeder Neueinführung eines Beamten entgegengenommen. Der Camerarius hatte den Eid, wenn möglich, persönlich abzunehmen. Besonders begünstigte, oder durch Geburt und Ansehen hervorragende Leute, wurden dadurch ausgezeichnet, dass ihre Beeidigung in Gegenwart Sr. Heiligkeit selbst geschah. So lesen wir z. B., dass «am 6. September 1492 der ehrwürdige Vater Herr Alexander Farnese, apostolischer Protonotar, zum Generalthesaurar unseres heil. Vaters bestimmt, über die getreue Führung der Thesaurarie in die Hände Sr. Heiligkeit selbst, die gewöhnliche Eidesformel gebrauchend, geschworen hat. So geschehen im untern Saale der apostolischen Kammer;

---

quantitatem excedat. Si tamen aliquis casus emergeret, in quo ultra predictas centum libras aliquid me contingeret recipere, reatum perjurii non incurram, dummodo quamprimum potero id ad notitiam domini pape deducam. Pensiones seu beneficia pro me seu consanguineis meis, me scilicet pro ipsis petente seu procurante, non recipiam sine ipsius domini licentia speciali. In servitiis autem communibus in recipiendo illam formam servabo et servari faciam, quam michi dominus papa taxabit. Juramenta quoque tam officialium quam familiarium, qui sunt vel erunt in Curia predicti domini sive extra, quam meorum, sub ea forma recipiam, que michi fuerit a domino papa prefixa, ipsum quoque dominum super prefigendo ip[s]am reddam solicitum et attentum. Supradicta omnia et singula promitto et juro attendere et observari, attendi et observari facere, quantum in me fuerit, sine omni dolo et fraude ac malicia. — Sic me Deus adjuvet et hec sancta Dei evangelia.» (Die Abschrift verdanke ich den HH. Dr. Kirsch und Brom in Rom). — Vergl. die curialen Eidesformeln im «Liber cancellariae apostolicae vom J. 1380, herausgegeb. von Georg Erler, 1—14. — Das Arch. S. Sedis bewahrt im Armar. LIII. nr. 8, fol. 56 ff. eine Formelsammlung für die curialen Amtseide, auch der Cod. Barberini XXXV. 94. fol. 154 ff. — Eidesformeln der Poenitentiarie s. Bullar. Rom. ed. Taurin. T. IV. p. 415—424.

gegenwärtig die ehrwürdigen Väter in Christo der Herr Cardinal Vicekanzler und der Herr Cardinal von Monreale. (Unterschrift: N. de Castello (ein Kammernotar)).» [1] — Alexander Farnese war bekanntlich ein besonderer Günstling Alexander VI. und bestieg später (1534) selbst die Cathedra unter dem Namen Paul III. Als er, wie oben berichtet, Generalschatzmeister der römischen Kirche wurde, war er 24 Jahre alt. [2] — Dass im Uebrigen die Ableistung des Amtseides bei jedem Beamten, auch ohne die Gegenwart des Paptes, immer ein besonders feierlicher Act gewesen, ergiebt sich aus allen Protokollen darüber, die in den Officialregistern des vaticanischen Archivs verzeichnet stehen.

Des Beispiels halber, und um zugleich den Gang einer cameralen Beamteneinführung zu zeigen, dürfen wir noch aus einem der ausführlicheren Protokolle berichten: Durch motu proprio vom 30. August 1497 war der Doctor beider Rechte Marianus de Cuccinis zum Nachfolger des kurz vorher freiwillig zurückgetretenen Nicolaus de Arianis von Parma im Amte eines Fiskal-Procurators bei der Camera apostolica ernannt worden. Die Kammeraufzeichnung [3] sagt darüber weiter: Am 1. September 1497 erteilte der Herr Cardinal-Camerlengo in Ausführung der päpstlichen Ernennung dem genannten Mariano die Admission («admisit» eum). Am Montag d. 4. September geschah die Reception in Gegenwart des Vicecamerars, des Generalthesaurars, des Dekans der Kammercleriker, ferner dreier Vertreter des Collegiums der Kammercleriker. Nachdem diese alle in der apostolischen Kammer, wie es Sitte ist, zusammengetreten und sich als Tribunal constituirt hatten, wurde zunächst das Ernennungsdecret des Papstes verlesen. Darauf erklärte Herr Nicolaus de Arianis nochmals feierlich, dass er vom Amte des Fiskalprocurators freiwillig u. s. w. zurücktrete. Als der genannte Herr Mariano dann die Eidesformel verlesen hatte, «ut moris est», liessen sie ihn zu und nahmen ihn auf («admiserunt et receperunt»). Diese beiden letzteren Ausdrücke sind stehende Formel. [4] Man hat sich darunter bei allen Mitgliedern des Collegiums Camerae die Bekleidung mit dem Rochett und der Kappa, das Aufsetzen des Biretts und endlich

---

[1]) Arch. S. Sed., Alexandri VI. officia cod. 875, fol. 1.

[2]) Es begegnete mir in den Bullae diversae Sixti IV., cod. 674, fol. 326b eine «Litera passus (ad diversas Italiae et mundi partes) pro magistro Alexandro Pharnesio (sic), scriptore et familiare nostro» d. d. 8. Kal. Maii 1483. Damals zählte der glückliche «Magister» 15 Jahre!

[3]) Arch. S. Sedis, Alex. VI. officia cod. 875, fol. 37.

[4]) Vgl. Johannis Burchardi Diarium ed. Thuasne, I. 2.

das « osculum pacis » vorzustellen, durch welch letzteres die wirkliche Besitzergreifung von dem Amte sinnbildlich ausgedrückt wurde. [1]) — Auch die Collectoren, Notare und Provinzialthesaurare hatten vor ihrer Abreise in die Provinz solchergestalt ihre Eide zu leisten [2]) oder, falls sie draussen in weiten Landen waren, entweder einen Procurator in Rom für die Eidesleistung zu bevollmächtigen [3]), oder aber sie wurden einem apostolischen Nuntius oder Legaten, oft auch zwei nächst wohnenden Bischöfen zur Eidablegung überwiesen. [4]) Die Eidesformel war für alle Fälle genau vorgeschrieben.

Wenn, wie wir gesehen haben, die Befugnisse des Camerarius innerhalb seines gewöhnlichen Geschäftskreises durch gewohnheitsmässiges oder willkürliches Eingreifen des Papstes geschmälert wurden, so hatte auf der anderen Seite auch eine Erbreiterung seiner Wirksamkeit und seines Einflusses auf das politische Gebiet statt. Es ist bereits bemerkt worden, dass die Verfolgung der Piratenschiffe und jener, welche den Saracenen und Türken Kriegsmaterial zuführten, gemäss einer Bulle Urbans V. Aufgabe des Camerarius war. [5]) Ferner wurden politische Verträge, welche zugleich der

---

[1]) Arch. S. Sedis, Martini V. officia Lib. III. p. 262: «ut te ad hujusmodi Thesaurariatus officii etc. admittat, ac per roceti et cappae induitionem et bireti in tuo capite impositionem pacisque osculum de dicto officio te investiat.» — Alexandri VI. officia cod. 875, fol. 40: «N. N. wird durch den Camerlengo Riario recipirt, «et per ipsum Rm. Cardinalem primo et postmodum per Rdos. patres etc. per osculum pacis in realem dicti officii possessionem et illius exercitationem, ut est moris, admissus est.»

[2]) In den Officialregg. codd. 875—878 viele Einträge wie diese: 1493, 17, Augusti. Franciscus Capella prbr. Terraconen. nuper Collector Cam. aplicae. in insula Sardinie deputatus solitum prestitit in forma debita juramentum.» — «Die lune XIII. Februarii 1497 d. Michael de Prasmow, scriptor apostolicus nuper deputatus Collector in regno Polonie etc. coram presidentibus et clericis ipsius Camere aplice. solitum prestitit in forma debita juramentum . . .» — «Anno 1499, die 23. Aug., venlis. vir d. Philippus Jugenari canonicus Nidrosiensis . . . . collector in regnis Suecie et Norwegie . . . .» wie oben. — U. a. m.

[3]) Z. B.: «Anno d. 1492 die 29. mensis Novembris d. Gundisalvus Roiz scriptor aplicus. et procurator dni. Francisci des Prats scolastici ecclesie Cartagenien. fructuum et proventuum Camere aplice. in regnis et dominiis Castelle et Legionis et Aragonum consistentis Collectoris etc. (wie oben).

[4]) Eugenii IV. Secreta cod. 360, fol. 225: Bulle an die Bischöfe von Nicosia, Antheras und Tripolis, welche dem zum apostol. Notar ernannten Magister Theodor von Montferrat den Eid abnehmen und ihm die Notariatsinsignien übergeben sollen.

[5]) S. oben S. 82.

Kammer Verpflichtungen auferlegten, gewöhnlich unter Teilnahme eines oder mehrerer Kammercleriker oder -Notare, wenn möglich des Camerarius selbst, verhandelt. Es ist z. B. bekannt, dass die Abmachungen mit den Gesandten des griechischen Kaisers im Jahre 1437 betreffs des zu haltenden Concils über die Kirchenunion der apostolischen Kammer schwere Verpflichtungen aufbürdeten. Deshalb leitete der Camerar Franz Condulmaro die Verhandlungen, und nachdem sie zum Abschluss gediehen, schrieb Papst Eugen IV. dem Kaiser in Konstantinopel d. d. 10. Juli 1437, dass er alles bestätige und zu halten verspreche, «intendentes ea, que per dictum Cardinalem nostro nomine et Camere apostolice sunt promissa, observare et effectualiter quantum in nobis erit, adimplere.» [1]) — Der Vertrag, durch welchen der siegreiche Alfons von Aragon endlich 1443 auch vom Papste als Nachfolger der Anjous in Neapel anerkannt wurde [2]), ging in erster Linie die apostolische Kammer an; denn nicht nur der Jahrescensus des lehenbaren Reiches stand in Verhandlung, sondern für die seitens des Königs zu leistende Hülfe zur Unterdrückung der Rebellen in den Marken und für die Unterhaltung der auch gegen die Türken bestimmten neapolitanischen Flotte gewährte der Papst in besonderer Clausel dem Könige ein Subsidium von 200,000 Golducaten, zu erheben von den geistlichen Gütern und Beneficien in Aragon, Valencia, Catalonien, Maiorca, Sardinien und Sicilien. [3]) Nicht ohne Absicht also war — durch Vollmacht d. d. Siena 9. April 1443 — mit der Führung der Angelegenheit («pro tractanda et concludenda pace») wiederum der Camerarius (Scarampo) betraut worden. — Zu den am häufigsten, im 15. Jahrhundert gewöhnlich alle Halbjahre abzuschliessenden Verträgen gemischten Charakters sind die Werbeverträge mit den verschiedenen im Dienste der päpstlichen Politik sich ablösenden Truppenführern und Condottieren Italiens zu rechnen. Der Cod. 15 im Armar. XXIX. des päpstlichen Geheimarchivs enthält achtundvierzig derselben aus der Zeit Martins V. und Eugens IV.[4]) Auch in den Secretregistern, besonders in den Codd. 360 und

---

[1]) Arch. S. Sed., Eugenii IV. Secreta cod. 366, fol. 226b.

[2]) Vertrag von Terracina und Ratification von Siena: Raynald, ad. a. 1443, nr. 1.

[3]) Raynald, ebenda nr. IX. Arch. S. Sedis, Eugenii IV. de Curia cod. 376, fol. 73, 74b: Bezügl. Apostol. Schreiben an die Erzbischöfe von Monreal und Cagliari d. d. Idib. April. 1444.

[4]) Das «Verzeichnis der 1440 in der päpstlichen Kammer befindlichen Register Martin V. und Eugen IV.» (Ottenthal, Die Bullen-

366 [1]), sind viele Copieen solcher Verträge zu finden. Fast ausnahmslos sind sie «vice et nomine S. D. N. pape. S. R. Ecclesie et Camere apostolice» vom Camerarius oder als seinen Stellvertretern von dem Vicecamerar oder Thesaurar geschlossen. — Wenn wir aus dem allen nun den Schluss ziehen möchten, dass auch die Politik und die Kriegsverwaltung in den Aufgabenkreis des Camerlengo gehörten, so ist doch sowohl aus den angeführten Werbeverträgen als aus den obigen und vielen andern Beispielen politischer Thätigkeit, die sich noch berichten liessen, nicht überall klar, ob nicht die Persönlichkeit des betreffenden Camerarius mehr als das Amt massgebend dafür gewesen, ihn mit diesen Dingen zu betrauen. Auf jeden Fall ist keine allgemeine Regel aufzustellen. Condulmaro und Scarampo, die Camerare Eugens IV. und bis auf Paul II., waren durch ihre persönlichen Eigenschaften sicherlich ebensowol als Politiker, und Kriegs-, denn als Finanzminister am Platze.

Ehe wir nun zur Erörterung der dem Cardinal-Camerar bei- und untergeordneten Finanzbehörden übergehen, möge zum Schlusse unserer Ausführungen über den Camerariat noch die nothwendige Unterscheidung jener römischen Verwaltungsstellen hervorgehoben werden, welche eine ähnliche Bezeichnung führen und deshalb leicht zu Verwechslungen Anlass geben. Der Cardinal-Camerlengo, oder, wie er officiell genannt wurde, der «Camerarius S. D. N^ri. et S. R. E.» ist zunächst wohl zu trennen von dem oft als Camerarius Romanus bezeichneten Chef der stadtrömischen Finanzverwaltung, vom «Camerarius Urbis», dessen Amt Papst Martin IV. im J. 1285 geschaffen hat, «qui quidem camerarius redditus et proventus Urbis recipiat et ad opus commodum ejus custodiat diligenter.» [2])

Ferner darf mit jenem der Privat-Kämmerer, der Camerarius secretus, oder Camerarius D. N. papae, nicht verwechselt werden. Wann die Privatkasse des Papstes von der Verwaltung der Camera apostolica abgezweigt wurde, weiss ich nicht. Die Camera secreta hatte zugleich die Obliegenheiten der Cabinets-

---

register u. s. w., S. 168) führt von jedem der beiden Päpste zwei «Registra capitulorum gentium armorum» an.

[1]) Es wäre noch zu untersuchen, ob das wirkliche Secretregister sind. Die Regesta Pontiff. zeigen um diese Nr. herum einige Verwirrung. Cod. 367 z. B., also mitten in den Registern Eugen IV., enthält von fol. 179 bis 199 Brevia Nicolai V.

[2]) Raynald, annales eccl. ad a. 1284, nr. 17. Vgl. Malatesta, Statuti delle gabelle, p. 23.

kanzlei zu erfüllen. Ottenthal gibt in den «Bullenregistern» (S. 64 ff.) diesbezüglich die verlässlichsten und sehr eingehende Angaben, auf welche hiermit verwiesen sein soll. Die Beamten der Camera secreta waren die anfangs 6, später, seit Innocenz VIII., 30 Secretäre, die jedoch vor dem genannten Pontificate noch kein geschlossenes Collegium bildeten. Ob der Camerarius secretus über dieselben Befugnisse hatte, ähnlich denen des Camerarius in der Camera apostolica, bedarf noch näherer Untersuchung. Nach der von Ottenthal (a. a. O. S. 71, Anm. 1) mitgetheilten Stelle aus der Eidesformel der Secretäre «negotia michi a d. papa vel ejus camerario commissa .... fideliter exercebo», würde es sich schliessen lassen, wenn feststände, dass hier der Camerarius secretus als Committent gemeint sei. Den Eid leisteten die Secretäre dem Cardinal-Camerlengo, in dessen Jurisdiction sie auch gehörten. Der Privat-Kämmerer war niemals ein Cardinal, sondern wurde gewöhnlich aus den Cubicularen, meistens wol ein Nepot, genommen. Die päpstliche Privatkasse und deren Buchführung scheinen ihm allein unterstanden zu haben. [1])

Endlich ist der «Camerarius sacri collegii Reverendissimorum dominorum S. R. E. Cardinalium» besonders zu nennen. [2]) Des letzteren Stellung wurde unter Eugen IV. neu geregelt durch eine von den Cardinälen selbst aufgestellte und vom Papste d. d. Bononie 1437, September 13. bestätigte Constitution, die in der mir vorliegenden Abschrift den Titel trägt: «De officio et potestate Camerarii sacri collegii R^mor. d^nor. S. R. E. Cardinalium et de aliis ad dictum officium pertinentibus. Statuta sacri collegii.» [3]) Papst Paul II. bestätigte diese Statuten Ende 1466 mit einigen damals von den Cardinälen beschlossenen im ganzen unwesentlichen Aenderungen von neuem. [4]) Wir entnehmen denselben, um das gleich hier zu vervollständigen, Folgendes: Für das Amt eines Kämmerers des heil. Collegs sind durch die Statuten Eugens IV. 200 Goldducaten als «Salarium de introitibus sigilli» jährlich festgesetzt. Seit Paul II. ist es ein Ehrenamt und nicht mit irgend welchen Einnahmen verbunden. — Der Camerar wird nach den erstgenannten Statuten

---

[1]) S. oben S. 49 und unsere Beilage III.

[2]) Vgl. über ihn Phillips Kirchenrecht, VI. 252. Dass die Bezeichnung «Camerarius» auch für Provinzialthesaurare und bei der Gabellenverwaltung vorkam, s. unten S. 100, 102, 103.

[3]) Arch. S. Sedis, armar. XXXI. T. 52, fol. 9 (Schrift des 15. Jahrhunderts).

[4]) Ebenda, fol. 12.

gewählt, und zwar auf ein Jahr. Wiederwahl ist erst nach drei Jahren möglich. Die jüngeren Statuten bestimmen: Das Kämmereramt wird nach und nach von allen Cardinälen in jährlicher Ablösung und nach der Reihenfolge ihrer curialen Rangordnung verwaltet, und zwar beginnt der Turnus mit Neujahr 1467. Der erste Cardinal wird da dem Papste (wie bisher der gewählte) als der Camerar des heil. Collegs präsentirt, hat den Eid abzulegen und empfängt von Sr. Heiligkeit Siegel, Vollmacht und Censurat. — Die Functionsgewalt erlischt nach beiden Statuten mit Ablauf des Amtsjahres von selbst ohne Resignation. — Altersschwache und dauernd kranke Mitglieder des Collegiums dürfen die Uebernahme des Amtes zurückweisen. — Dem Kämmerer der Cardinäle liegt die Wahrung der Interessen des heil. Collegs und seiner Mitglieder, die Verrechnung der denselben von der apostolischen Kammer und sonst zustehenden (gemeinsamen) Emolumente, die Verteilung derselben an die einzelnen, endlich die Buchführung und Rechnungslegung darüber ob. Jene hat in doppelter Ausfertigung zu geschehen. — Die Prüfung der Bücher geschieht seit Paul II. durch zwei vom heil. Colleg von Fall zu Fall zu bestellende Auditoren, die nachher in der Cardinals-Versammlung Bericht erstatten. Der Camerar kann Stundung der Forderungen nach den älteren Statuten höchstens bis 200 Ducaten, nach den Statuten Pauls II. nur bis 100 Ducaten und nur einmal auf vier bis sechs Monate gewähren, und auch das nach den jüngeren Statuten nur, wenn die apostolische Kammer gleichfalls schon gestundet hat. — Zu ganzem oder teilweisem Erlass der Forderungen ist die Zustimmung der einzelnen Cardinäle erforderlich, andernfalls der Camerar selbst mit dem Seinigen haftet. Der Antrag auf Stundung darf seit Paul II. nicht mehr in Gegenwart der Parteien gestellt werden. — Depositar und Cleriker des heil. Collegs sind durch dieses selbst, nicht durch den Camerar zu bestellen. Dieselben dürfen keinesfalls zur Familie des letzteren gehören. Die Zahl der Cleriker ist zwei. Sie sind ebenso wie der Depositar ad nutum (Cardinalium) amovibiles. Sie haben zu schwören [1]), dass sie ihrem Amte treu und fleissig

[1]) Ebenda fol. 10b: «Juramentum, quod defertur clericis collegii Rmor. dn̄or. Cardinalium. — Ego N. clericus sacri collegii Rm. Card. juro et promitto offitium clericatus collegii fideliter et sollicite exercere sine dolo et fraude quocumque, ymmo pure et bona fide. Non ero in facto dicto consilio auxilio sive consensu, quod jura cappelli, communium videlicet et minuti servitii, et quecumque emolumenta fructus redditus et proventus sacri collegii in aliquo diminuantur seu

obliegen wollen, dass sie die Rechte, Emolumente, Früchte und Einkünfte des heil. Collegs gegen jeden aufrechthalten und vertheidigen, so oft es gefordert wird, Rechnung legen, und in keinem Falle Geschenke annehmen werden. Ihr Amtseinkommen besteht in einem Hundertstel der Servitia communia und dem sogen. Quittungsgroschen. Durch Abwesenheit des Clerikers geht ihm das Einkommen verloren und fällt für die Dauer seiner Abwesenheit zur Hälfte dem Collegen, zur andern Hälfte der Gesammtkasse zu. — Diese Bestimmungen wurden später, am 1. September 1513, von Leo X. wieder bestätigt. Cleriker des heil. Collegs waren bald nachher Joh. B. Amaldianus und Jacob Questemberg, beide zugleich Scriptoren in der Apostolischen Kanzlei. [1]) — Von Interesse ist in den beiden Constitutionen noch der Paragraph, der über die Beziehungen zur apostolischen Kammer handelt. Derselbe verlangt Aufrechthaltung der collegialen Beziehungen besonders zwischen den beiden Cameraren, gerechte und rücksichtsvolle Geschäftsabwickelung miteinander, und im Falle von Streitigkeiten wird der Apell an den Papst, in Gegenwart der Cardinäle vorzubringen, zur Pflicht gemacht.

Der erste Paragraph der von Eugen IV. 1444 genehmigten Statuten für die apostolische Kammer [2]) nennt an zweiter Stelle der Finanzbehörden den Thesaurarius oder Schatzmeister. Der Vicecamerar ist nicht aufgeführt, da er als solcher in der Kammer weder eigene Functionen noch Rechte hatte. Er ver-

---

ledantur, ymmo toto posse procurabo, quod illesa serventur et contra quoscunque manutenebo et defendam videlicet quod de quolibet episcopatu vel archiepiscopatu sive abbatia media pars tasse deveniat ad manus depositarii sacri collegii et unum minutum de quinque minutis solvendis prout est || (fol. 11:) hactenus consultum, ymmo si contrarium fieri sensero, id pro meo posse impediam et, si impedire non potero, id ad notitiam Camerarii et consultorum suorum deducam vel notificari eis faciam per me vel per alium. Et quod tam de introitibus sigilli quam de omnibus aliis introitibus secundum formam constitutionis collegii rationem reddam in terminis constitutis (nämlich Weihnachten, Ostern und Mariä Himmelfahrt). Nec de debitis sacri collegii quitantiam aliquam faciam vel subscribam nec aliquid aliud recipiam etiam gratis oblatum, nisi prout in dictis constitutionibus continetur («Qui clerici habeant pro salario unum florenum pro centenario emolumentorum communis servitii d. Cardinalium non computatis grossis quitantiarum»). Et quod juxta constitutionem predictam libros faciam, quorum unum tenebo in domo, ubi habitavero, reliquum vero collega meus tenebit. Ac etiam omnia ad que prefata constitutio collegii clericos sacri collegii astringit, firmiter observabo. — Sic me Deus adjuvet et hec sancta Dei Evangelia.»

[1]) Hergenröther, Reg. Leonis X. p. 263. nr. 4328.

[2]) S. oben S. 79.

waltete, in friedlichen Zeiten wenigstens, das Amt eines Governatore di Roma, somit einen Teil der ursprünglichen Befugnisse der Stadtpräfectur und hatte die Direction der stätischen Polizei, womit noch überdies Civil- und Criminalgerichtsbarkeit verbunden war. [1]) Er übte die letztere bis auf Innocenz VIII. (1485) auch über die geistlichen und weltlichen Curialbeamten. In Sedizvacanzzeiten hatte er mit der städtischen Militärmacht für Ruhe und Ordnung zu sorgen und besonders auch das Conclave gegen Eindringlinge und die Volkshaufen zu schützen. [2])

Ein Thesaurar oder Schatzmeister, der Nachfolger des alten Saccellarius oder Säckelmeisters, welcher die Ausgaben zu verteilen hatte[3]), soll nach den «Memorie istoriche de' Tesorieri» [4]) zuerst 1262 vorkommen. [5]) Er war der Zahlmeister, der Vorsteher des Rechenei- und Zahlamts der Camera apostolica. Er wurde gewöhnlich, wie der Vicecamerar, aus den älteren oder begünstigteren Kammerclerikern genommen und bekleidete in der Regel schon die kirchliche Würde eines Bischofs. Vicecamerar und Thesaurar waren die sichersten Durchgangsposten für den Cardinalat. Als Vorsteher der eigentlichen Kassenverwaltung und des Rechnungswesens, als Leiter der gesammten Einnahme- und Ausgabebewegung war der Thesaurar auch für die gesammte Rechnungs-Buchführung verantwortlich. Die Zahlungsanweisungen (Mandata) des Camerarius sind an ihn gerichtet, alle Geldgeschäfte gingen durch seine Hand oder doch unter seiner Kontrole. Er führte ein eigenes Siegel. Sein Bureau war von den übrigen als Thesauraria apostolica unterschieden. Unter Bonifaz IX. bestand schon die Regel, dass die Prälaten gehalten waren, ihre (Provisions-) Briefe zur Thesaurarie bringen zu lassen und zwar innerhalb eines Jahres. [6]) Es handelte sich dabei um die Sicherung der der Kammer für die Pfründenverleihung zustehenden Abgabe, der Annata. Schon im 14. Jahrhundert finden wir den Thesaurarius an der Annatenverwaltung

---

[1]) S. die Facultäten desselben nach der «Declaratio» Julius II. vom J. 1512 und nach der Bulle «Etsi pro cunctarum» Leo X. vom J. 1514 im: Magnum Bullarium Roman. ed. Romana, Tom. I. p. 515 u. bezw. 548. Vgl. Reumont, Gesch. d. Stadt Rom, III. 1. 273. Phillips, a. a. O. VI. 432.

[2]) Johannis Burchardi Diarium, I. 26.

[3]) S. Bresslau, Urkundenlehre, I. 167 f.

[4]) «Memorie istoriche de' Tesorieri generali pontifici dal Pontificato di Giovanni XXII. fino a' nostri tempi, raccolte dall' Abbate F. A. V., Napoli 1782 (4°), p. X.

[5]) Vergl. über ihn Phillips, Kirchenrecht, VI. 429.

[6]) Ottenthal, Regulae Cancell. ap., 69_{54}[a].

in erster Linie betheiligt. Kammererlasse, die sich auf diese beziehen, sind von ihm und dem Camerarius gemeinschaftlich ausgegangen. [1]) Martin V. übertrug seinem Schatzmeister Oddo de Varris zuerst die gesammte Annatenverwaltung. Er hatte Forderungen der Kammer zu stunden oder selbst zu erlassen, also auch die Gesuche darum auf ihre Berechtigung zu prüfen, «necnon — wie es in der Facultäts-Bestimmung lautet — literas collectoribus et subcollectoribus dirigendas justiciam concernentes decernendi, concedendi ac etiam, si opus fuerit, praevia justicia cognoscendi, pronumerandi, declarandi, diffiniendi etc. plenariam facultatem.» [2]) Der Generalthesaurar übte also gleichzeitig die Functionen eines Verwaltungsrichters. Ihm sind alle Collectoren und Subcollectoren sowol der kirchlichen als weltlicher Einkünfte untergeordnet, und er entscheidet Beschwerden und Streitsachen gegen diese in erster Instanz. Reclamationen gegen Sentenzen der apostolischen Nuntien und General-Collectoren waren deshalb an ihn zu richten. Zu seiner Vertretung stand ihm ein Vicethesaurar ohne selbständige Functionen zur Seite. Für eine Vertretung von längerer Dauer oder bei Vakanz der Thesaurarie wurde für die Zeit bis zur endgiltigen Wiederbesetzung des Amtes, wie im Camerariat, ein Regens oder Locumtenens ernannt.

Der Titel Generalthesaurar sollte den Schatzmeister der apostolischen Kammer von dem Thesaurarius secretus des Papstes und ebenso von den Provinzial-Thesauraren in den Hauptstädten des Kirchenstaates und am Sitze der Legationen bezw. der Rectoren (der Campagna, Marittima, der Sabina, des Herzogtums Spoleto, der Grafschaft Massa Trabaria, der Mark Ankona, ferner in Avignon und Venaissin) unterscheiden. Die Provinzial-Thesaurare unterschreiben sich gewöhnlich ebenfalls: «Thesaurarius Camerae apostolicae», so dass die Trennung von Acten aus der Centralverwaltung von solchen aus der Provinz je nach dem Charakter der Stücke oft sehr erschwert ist. Bei den Provinzialthesauraren, deren Amt käuflich oder auf dem Wege der Pachtung erworben und also auch an Laien vergeben wurde, finden wir nur die

---

[1]) Vgl. in Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. I. 5, p. 334 nr. 74, den Erlass vom 22. Juli 1359, durch welchen den Collectoren Hermann von Werberge und Bernhard v. d. Schulenburg aufgegeben wird, den Dechant Arnold zu Magdeburg mit den geforderten Annaten zu verschonen und das wegen seiner Renitenz über Magdeburg verhängte Interdikt aufzuheben.

[2]) Arch. S. Sedis, armar. I.III. nr. 8, fol. 49.

Eigenschaft des Steuer- und Zollbeamten. Nebenher übten sie zur Zeit Leos X. auch ein indirectes Aufsichtsrecht über die Castellane ihres Bezirks, indem sie diesen ihre monatliche «Provision» nur für den Fall auszahlen durften, wenn sie sich selbst überzeugt hatten, dass sie die ihnen vorgeschriebene Anzahl Söldner zum Schutze des betreffenden Castells unterhielten. [1]) Durch die stete Anwesenheit des Provinzialthesaurars war diese Aufsicht sogar wirksamer, als die des jeweils von Rom geschickten Visitators. Die Provinzialthesaurare hatten, abgesehen von den gewöhnlich grossenteils verpachteten indirecten Steuern die Einnahme- und Ausgabeverwaltung ihres Bezirks. Sie müssen nach Leistung der localen und der auf besonderes Mandat hin bewirkten Ausgaben und nach Abzug der ihnen selbst zustehenden Anteile den Rest der Eingänge unter jeweiliger Rechnungslegung an die Centralstelle abführen. Dieselben werden dort in den Introitus-Verzeichnissen unter dem allgemeinen Titel «a thesaurario (z. B. Esculano) de pecuniis officii sui» gebucht. Uebrigens war dieser Ueberschuss, entsprechend dem durch Communal- und Baronal-Privilegien beschränkten Wirkungskreis der Centralregierung, gewöhnlich sehr gering. Er belief sich z. B. im Patrimonium im Zeitraume von 1351—1359, also in neun Jahren im ganzen auf, sage und schreibe, 8103 Floren. [2]) Demnach kann der Geschäftskreis der Provinzialthesaurare nicht gerade bedeutend genannt werden. Die einzelnen Einnahmequellen waren Gerichtsstrafen, gerichtliche Compositionen und Executionen, wobei namentlich die Güter der Rebellen in Betracht kamen, Grund- und Feuerstellensteuer, Militärverpflichtung (Tallia militare), . . . Pachtungen und Hausmiethen, Abgaben beim Rectorenwechsel, Zölle u. s. w. [3]) Die Hauptrubriken der Ausgaben, die übrigens in Baarem, nicht in Naturalien zu leisten waren [4]), sind Unterhalt der meist fremden Soldtruppen und der Castellane, Kosten der Nuntien und Boten nach Rom oder nach benachbarten Communen, Gehälter der Rectoren, Richter, Sachwalter, Notare, Anlegung und Ausbesserung von Castellen u. s. w. Dass von den Thesauriegeldern auch hie und da ein ungehöriger Gebrauch gemacht, namentlich Verwandtenbegünstigung getrieben wurde, wer wollte sich darüber wundern?

---

[1]) Statuten Leos X. v. J. 1518: Magnum Bullar. Rom. ed. Romana (et Luxemburg.), T. I. p. 588 ff., cap. 12—13.
[2]) Reumont, a. a. O. III. I. p. 52.
[3]) Ebenda.
[4]) Bullar. Roman. ed. Rom. a. a. O. cap. 11.

Päpstliche Verbote, wie das von Benedict XII. d. d. 10. Juli 1336, durch welches die Zuwendung des Truppensoldes an Verwandte der Rectoren und Thesaurare verpönt wurde [1]), werden daran nicht viel geändert haben.

Die Ernennungsdecrete der Thesaurare, die vom Camerlengo ausgingen, oft aber auch vom Papste erlassen sind und wenigstens dessen Bestätigung erfordert zu haben scheinen [2]), gaben folgende Facultäten: «Tibi petendi, exigendi et recipiendi, nostro et camerae apostolicae nomine omnia et singula fructus, redditus, proventus, census, obventiones, mulctas, emolumenta et jura ad nos et praefatam Cameram in dictis provinciis (oder: in dicta Urbe) quomodocumque et qualitercumque spectantia et debita ac debenda vel proveniencia imposterum, necnon quictandi, liberandi et plenarie absolvendi omnes et singulos incolas et habitatores provinciarum ipsarum (oder: Urbis) ac alios quoscumque, cuiuscumque condicionis vel status exitant, quorum interest vel intererit, de omnibus et singulis que receperis ab eisdem vel alio eorundem, et generaliter omnia et singula, que ad huiusmodi Thesaurarie officium spectant, faciendi, exigendi et plenarie exequendi plenam et liberam concedimus auctoritate presencium facultatem.»

Ich kann diese Formel für die Ernennung und die Vollmachten der Provinzialthesaurare sowie des Thesaurarius de Urbe schon zur Zeit Urbans VI. nachweisen [3]), und so ist sie unverändert in das 15. Jahrhundert hinübergegangen. [4]) Soweit im übrigen die Constitutionen des Cardinals Albornoz, aus dessen Verwaltung sie wohl stammt, da er bekanntlich alle kirchenstaatlichen Behörden durch genaue Abgränzung ihrer Aufgaben und Befugnisse reformirt hat, — soweit, sage ich, die Constitutionen des Albornoz im Laufe der Zeit absichtlich oder durch Vernachlässigung ausser Beachtung gesetzt waren, mag auf die vollständige Wiedereinführung derselben im J. 1478 durch Papst Sixtus IV. aufmerksam gemacht sein. [5])

---

[1]) Bull. Rom. ed. Taurin. IV. 389.

[2]) Vergl. Hergenröther, Reg. Leonis X., p. 346 nr. 5526; Theiner, cod. dip. III. p. 250 nr. 175. Thesaurar-Ernennungen für Campagna und Maritima, Corneto, Venaissin u. s. w. sind verzeichnet: Arch. S. Sedis, Armar. I.III. nr. 8, fol. 50, 52b, 53 u. s. w. — Früher scheinen auch die Rectoren der Provinzen das Ernennungsrecht gehabt zu haben. Vergl. Theiner, a. a. O. I. p. 524, nr. 707.

[3]) Arch. S. Sedis, Armar. I.III. nr. 8, fol. 50 ff.

[4]) Vergl. Theiner, Cod. dipl. III. p. 250 nr. 175 f.

[5]) Ebenda, p. 494 nr. 417.

Wie nun der General-Thesaurar dem Cardinal-Camerlengo unterstellt war und nur auf Anweisung dieses Einnahmen und Ausgaben bewirkte, so war auch den Provinzialthesauraren im Kämmereigeschäft eine kontrolirende und ermächtigende Provinzialstelle übergeordnet. Den Legaten, Gouverneuren (Rectoren), Präfecten und Vicaren als den Vertretern der Centralgewalt, den Pflegern der landesherrlichen Hoheitsrechte, wenn dieser Ausdruck bei kirchenstaatlichen Verhältnissen nicht missverstanden wird [1]), war ein ihrem Wirkungskreise entsprechender Teil der Befugnisse des Camerarius, die Leitung, Anweisung und Beaufsichtigung und damit die Verantwortung der Cameralangelegenheiten ihres Bezirks übertragen worden. Selbst eine parallele Rechnungsführung war, wie wir noch sehen werden, Pflicht für sie.

Das Verhältnis zwischen den Rectoren und Provinzialthesauraren war nicht immer ein freundschaftliches. Clemens VI. sagt in einer bezüglichen Bulle vom Jahre 1352, die Rectoren der Provinzen seien den Thesauraren oft geradezu feindlich gesinnt. Das Kapitel «Verwandtenbegünstigung» scheint nicht selten Veranlassung zu allerhand Reibereien gegeben zu haben. Benedict XII. hatte gegen jenes Uebel vergeblich angekämpft. Er verbot geradezu die Verleihung eines öffentlichen Amtes an Verwandte der Rectoren in deren Bezirk.[2]) Doch was wird's genützt haben? Der Papst in Avignon war weit genug entfernt, und selbst als er wieder in Rom residierte, sein Wille reichte nicht bis in die unteren Sphären hinab. Auch die Verrechnung, die den Thesauraren mit den Rectoren oblag, wie endlich die Vollmacht dieser, Processe, welche jene gegen säumige Zahler anstrengten, zu suspendiren oder gar niederzuschlagen, führte jahraus jahrein zu allerhand Unzuträglichkeiten. Innnocenz VI. verpflichtete 1353 die Rectoren, vor der Aufhebung eines solchen Processes die Thesaurare zu Rate zu ziehen. [3]) Das ungünstigste Licht auf das Verhältnis der beiden Vorsteher der Provinzialverwaltung zu einander wirft jedoch eine Bulle Clemens VI., durch welche den Rectoren den Thesauraren gegenüber sogar unter Androhung der Ex-

[1]) Ueber die Städteordnungen des Kirchenstaates s. Calisse, Statuti della città di Civitavechia in: Studi e documenti di storia e diritto, A°. VI. p. 116.

[2]) Bull. Rom. ed. Taur. IV. 388.

[3]) Ebenda, IV. 505.

communication unbillige Geldforderungen, ja selbst gewaltsame Brandschatzungen verboten werden mussten. [1])

Den Gouvernatoren waren die Legaten übergeordnet, und diese bildeten, wie es scheint, auch bezüglich der Finanzkontrole in zweifelhaften Fällen eine höhere Instanz. Wir lesen wenigstens im «Diario Nepesino» des Antonio Lotieri (1459—1468,[2]), dass im Jahre 1464 der Gouverneur von Nepi, Domenico de Muctucii, dem bisherigen Schatzmeister der apostolischen Kammer daselbst (vom Volke auch Camerario genannt), aufgab, über die ganze Zeit seiner cameralen Thätigkeit Rechnung abzulegen, dass dieser aber an den Legaten zu Viterbo appellirt habe, um dieser Verpflichtung enthoben zu werden. [3]) Leo X. erklärte am 1. Juli 1514 die apostolische Thesaurarie der Grafschaft Venaissin, die er seinem Verwandten Pietro Pazzi verlieh, von jeglicher Jurisdiktion der Legaten u. s. w. ausgenommen, und dieselbe sollte dem heil. Stuhle und der apostolischen Kammer unmittelbar unterworfen sein. [4])

Ganz allgemein das Streben, die Provinzialthesaurare gegenüber den Legaten, Gubernatoren u. s. w. selbständiger hinzustellen, zeigt ein Erlass desselben Papstes vom 10. Juli 1514. Ausser dem soeben genannten werden darin noch päpstliche Thesaurare in Avignon, in Bologna (wohl seit der Wiedereroberung unter Julius II.), in der Romandiola, in Perugia, in Umbrien, in der Mark Ancona, in Patrimonium, in Parma, Piacenza und Reggio (d'Emilia) genannt. Leo X. befiehlt, sie sollen gerichtlich verhängte Strafen beitreiben, auch wenn die Gestraften durch Appellation den Stillstand der Execution erwirkt haben, ungeachtet dieser Stillstand von den Legaten u. s. w. unter Androhung kirchlicher Censuren anbefohlen werde; jedoch soll in solchem Falle die Strafsumme vorläufig nur als hinterlegt gelten. [5])

Ein ganzes System von der Camera apostolica untergeordneten Behörden und Rechnungsstellen bildete im 15. Jahrhundert die Verwaltung der indirecten Steuern. Wir lernen die Beamtenschaft dieser am besten an der damaligen stadtrömischen Gabellen- und Zollverwaltung kennen. Es ist

---

[1]) Ebenda, IV. 502.
[2]) Abgedruckt durch Guido Levi im «Archivio della società Romana di storia patria», Bd. VII. (1884), p. 115—182.
[3]) Ebenda, p. 141.
[4]) Hergenröther, Reg. Leonis X. p. 637 nr. 10105.
[5]) Ebenda, p. 649 nr. 10346.

vorauszuschicken, dass der städtische Haushalt noch im avignonesischen Jahrhundert von der apostolischen Kammer unabhängig war. [1]) Mit der Rückkehr der Päpste jedoch beginnt das bewusste Streben, auch da die Souveränitätsrechte zur Geltung zu bringen. Im J. 1393 setzte Bonifaz IX. es durch, dass von den zwei «grascieri», den Beaufsichtigern der Lebensmittel- und Getreideeinfuhr, der eine vom Papste bestellt wurde. Auch die «gabellieri», die Zollbeamten an der Ripa und Ripetta und des städtischen Octroi's, wurden seit Anfang des 15. Jahrhunderts zuerst vom Papste bestätigt [2]), dann direct ernannt. [3]) Alexander V. wahrte sich 1410 bei Gelegenheit der Bestätigung der communalen Freiheiten das Recht, die Gabellen- und Douanesteuern auf die bis dahin üblichen zu beschränken, und zugleich bestimmte er: «quod omnes introitus (gabellarum) dicte Camere Urbis . . . solvi et assignari debeant depositario apostolice Camere.» [4]) Damit war die finanzielle Unabhängigkeit Roms vernichtet und die Kunde hiervon finden wir selbst, wenngleich ungenau, in Strassburger und Augsburger Chroniken verzeichnet. [5]) Die übrigen Einnahmen aus dem städtischen Salzverschleiss, aus den wenigen tributpflichtigen Städten, aus Verpachtungen, aus der Justizpflege u. s. w. reichen nun nicht mehr aus, um den städtischen Haushalt zu decken. Die apostolische Kammer gewährte deshalb zeitweilig die Einnahmen aus den Gabellen der Ripa und Ripetta oder sie gab directe Zuschüsse an die Stadtkasse. So schloss z. B. die städtische Rechnung von September 1459 bis incl. August mit einer Gesammteinnahme von 57,636 Floren, 26 Solidi und 8 Denaren, die Ausgabe hingegen betrug 74,553 Floren, 9 Solidi, 10 Denare, es bestand also ein Fehlbetrag von 16,916 Floren, 33 Solidi und 2 Denaren. Derselbe fiel von selbst der Camera apostolica zur Last, und im Rechnungsabschluss heisst es deshalb; «in quibus florenis 16,916 etc. Camera apostolica remanet eidem Ambrosio (scil. de Spanochis, camere urbis depositario) debitrix efficaciter obligata.» [6]) Die apostolische Kammer blieb für solche Unannehmlichkeiten wenigstens die Herrin der Lage. Der städtische Schatzmeister be-

---

[1]) Malatesta, statuti delle gabelle, p. 51.
[2]) So noch Gregor XII. 1407: Theiner, cod. dipl. III. p. 160 nr. 99.
[3]) Ebenda, p. 48.
[4]) Theiner, Cod. dipl. III. p. 172. nr. CIX. — Dadurch auch verständlich das docum. nr. CXIX. ebenda, p. 182.
[5]) Königshofen (Fortsetzung), S. 208 f.; Chronik v. d. Gründung der Stadt Augsburg bis z. J. 1469: Chron. d. d. Städte, IV. 315.
[6]) Arch. S. Sed., Intr. et Exit. vol. 445, Schlussprotokoll.

wirkte die Einnahmen jetzt «nostro (scil. papae) et apostolice Camere nomine», seine Einnahme- und Ausgaberegister wurden in der apostolischen Kammer kontrolirt. Die am Schlusse jedes Bandes eingetragenen Rechnungsabschlüsse, vom Cardinal-Camerlengo genehmigt [1]), sind dessen Zeugnis.

An der Spitze der indirecten Stadteinnahmen stand schon zu Ende des 14. Jahrhunderts ein Gabellarius generalis, für welchen unter Martin V. auch die Benennung Gabellarius major, gabelliere maggiore erscheint. Von Nicolaus V. ab wird er nicht mehr erwähnt; sondern es scheint der Dohanerius generalis seine Functionen übernommen zu haben. Er wurde zu Anfang des Jahrhunders stets vom Papste, und zwar auf je sechs Monate ernannt und musste immer, wie der Senator Urbis, ein Fremder, ein Nichtrömer sein. Ihm zur Seite stand ein Camerarius gabellarum, der hingegen gewöhnlich aus den römischen Bürgern genommen wurde, und dem wir auch noch in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts begegnen. Der Camerarius war mit der Buchführung und Verrechnung der «Gabellen» betraut, also insofern gegenüber der Teilung der Geschäfte in der apostolischen Kammer zwischen Camerar und Thesaurar — ein heterogen benannter Beamter. Beide hatten je zwei Notare, der Camerar ausserdem zwei Registratoren und eine nicht bestimmte Zahl Schreiber in ihren Amtsstuben. Das Statut «de potestate gabellarii» vom J. 1398 gab diesem folgende Facultäten: « . . . ordinamus, quod gabellarius ipse habet (sic) potestatem licentiam arbitrium et baliam procedendi inquirendi contra omnes et singulas personas fraudantes gabellas quascumque quomodocumque et qualitercumque et ipsas personas capere carcerare arestare punire mulctare et fodi facere ac gravari etiam cum fossura usque ad quantitatem XXV. florenorum ad plus pro sua libera voluntate sumarie et de plano ac de facto cum scriptura vel sine strepitu et figura judicii prout sibi melius videbitur pro utilitate camere expedire. Et sibi liceat tenere quot famulos voluerit cum potestate impune arma portandi de die vel de nocte nec non quoscumque graserios quos voluerit ordinare et deputare cum dicta potestate portandi arma pro dicta executione fienda . et pro utilitate gabellarum predictarum volumus et jam decernimus, quod dictus Gabellarius qui nunc est et per tempora erit de omnibus et singulis penis contentis in volumine presentium statutorum commissis et committendis posse (possit?) componere et compositionem facere

[1]) Malatesta a. a. O. 66 ff., 83 ff.

prout discretioni [ejus videbitur] ad quantitatem X. sollidorum provisinorum ad minus. Et dicti ejus famuli possint accusare et denuntiare quoscumque fraudantes gabellam et habeant tertiam partem pene ut alii accusatores et denuntiatores (!).» [1] — Bezüglich der untergeordneten «gabellieri» bemerken wir, dass im J. 1420 noch genannt werden: ein Collector dohane minute, zwei Registratoren, zwei Scriptoren, sechs Cercatores (unter Paul II. inquisitores) gabellarum, ein camerarius ripe et ripette, ein notarius dicte ripe und ein guardianus dohane dicte ripe.

Neben den Gabellieri giebt es im 15. Jahrhundert noch eine weitere Beamtenklasse der indirecten Abgaben. Es sind die Dohanerii. Der Unterschied zwischen beiden ist auch durch das Werk Malatesta's nicht absolut klar gestellt. Er schreibt, der Dohanerius finde sich genannt als Vorgesetzter der «dohana delle merci»; der Gabellarius sei dagegen mit der Vorsteherschaft der «dohana minuta», des Kleinhandels, betraut gewesen. [2] Und an anderer Stelle führt er aus, man scheine eine, freilich unvollkommene, Unterscheidung zwischen den beiden so genannten Abgaben der Dogana und denen des Consums gemacht zu haben; aber diese Unterscheidung erweist sich als «molto confusa, poco compresa, ed in ogni caso attuata in modo non razionale.» [3] Wir würden die Dohanerii vielleicht am besten mit Zollbeamten, die Gabellieri mit Octroi-Aufseher übersetzen, dürfen dabei aber nicht vergessen, dass, wie gesagt, der Gabellarius generalis in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zum Dohanerius generalis wird, dass beide Termini überhaupt promiscue gebraucht sind. Kommt doch für das Hauptzollamt selbst häufig die Bezeichnung «dohana delle gabelle» vor. Sie war bei S. Eustachio, wo heute der Palazzo Carpegna steht. Succursal-Douane-Aemter waren im Borgo, bei Angelo, im Camigliano (beim heutigen Collegio Romano) u. s. w.

In einer gewissen Abhängigkeit vom Gabellarius generalis stand auch die gesonderte Dohana für den Salzverschleiss. Wir finden einen «dohanerius salis cum uno notario» und einen «sacrista seu custos salis.» [4] Und Beamte desselben Geschäftes waren in den Provinzen zerstreut. — Die Einzelkontrole über die indirecten Abgaben übten seit Pius II. vier «Revisores ga-

---

[1] Malatesta, statuti, p. 112 nr. XLVIIII.
[2] A. a. O. p. 86.
[3] Ebenda p. 75.
[4] Theiner, cod. dipl. III. p. 172 nr. CIX. u. Malatesta a. a. O. p. 59.

bellarum» [1]), die oberste Kontrole hingegen über alle Beamten stand, wie natürlich, dem Camerarius der apostolischen Kammer, die Beaufsichtigung der Einnehmerei, der Buchhaltung und Verrechnung stand dem Thesaurarius generalis zu.

Die den Provinzialthesauraren und den Zolleinnehmern im Kirchenstaate entsprechende Stelle des allgemeinkirchlichen Einnahmegeschäfts, wenngleich mit ungleich grösseren Vollmachten und Rechten ausgestattet, bildete die Collectoria. Wir unterscheiden (General-) Collectoren und Subcollectoren. Erstere wurden, wahrscheinlich auf Vorschlag des Camerlengo, direct vom Papste und zwar gewöhnlich «usque ad nostrum et sedis apostolice beneplacitum» ernannt. Sie erhielten ein ganzes Land, eine Kirchenprovinz, oder eine Anzahl benannter Bistümer zugewiesen, und hatten das Recht und den Auftrag Subcollectoren zu bestellen. Die Dispositio der Ernennungsdecrete, die ebenfalls als Formel aus dem 14. Jahrhundert stammt, und welche die Befugnisse der Collectoren ausführt, lautet stets mit geringen Varianten:

«Hinc est, quod nos de hujusmodi probitate et virtutibus (scil. collectoris creandi) plurimum in domino confidentes, te fructuum, reddituum, proventuum, censuum, decimarum et aliorum quorumcunque in N. N., N. N., N. N. provinciis et earum civitatibus et diocesibus (ac insulis et locis vicinis), ecclesie Romane et Camere apostolice debitorum Collectorem et receptorem usque ad nostrum et sedis apostolice beneplacitum auctoritate apostolica tenore presencium (facimus) constituimus et eciam deputamus, omnes et singulos Collectores et Succollectores hujusmodi fructuum, reddituum, proventuum, censuum, decimarum et debitorum, cujuscumque status, gradus, dignitatis vel condicionis fuerint, eciam si pontificali fulgeant dignitate, inibi per nos et dictam sedem vel ejus auctoritate quoquomodo deputatos, ac omnes commissarios super hujusmodi Collectorie et Succollectorie officiis aliis, quam tibi, sub quavis verborum forma per dictam sedem vel ejus quacumque auctoritate factas penitus revocando, ipsosque Collectores et Succollectores ab hujusmodi Collectorie et Succollectorie officiis et commissionibus alias eis commissis seu factis specialiter vel generaliter amovendo, tibi per te vel alium seu alios clericos dumtaxat fide et facultatibus ydoneos petendi, exigendi et recipiendi nostro et Camere predicte nomine a quibuscumque prelatis, capitulis, collegiis et

[1]) Arch. di stato Divers. Pii II. mandata 1462—63, fol. 228 und passim.

conventibus ecclesiarum et monasteriorum quorumlibet, aliisque personis ecclesiasticis secularibus et regularibus, exemptis et non exemptis ordinum quorumlibet, et eliam laicalibus personis omnes et singulas pecuniarum summas, ac rerum ac bonorum quorumlibet quantitates nobis, Camere et ecclesie predictis debitas et debendas, eciam si bona huiusmodi fuerint confiscata, necnon fructus, redditus et proventus primi anni beneficiorum ecclesiasticorum in provinciis, civitatibus et diocesibus (insulis, locis et partibus) predictis quacumque racione vel causa debita vel debenda, seu ad nos vel eas nunc vel imposterum pertinentia, quecumque quotcumque et qualiacumque fuerint, communibus et minutis serviciis racione provisionum prelatorum per nos seu auctoritate apostolica ibidem ad quorumcumque ecclesiarum et monasteriorum regimina promotorum eidem Camere debitis dumtaxat exceptis; raciones quoque et computa a quibuscumque Collectoribus et Succollectoribus apostolicis ac Inquisitoribus heretice pravitatis et predicatoribus verbi crucis, vel officialibus aliis pro dicta Camera in provinciis, civitatibus et diocesibus (insulis, locis et partibus) predictis vel earum aliquibus hactenus deputatis, seu personis aliis, in quantum negocia dicte Camere concernant, audiendi et examinandi, ipsosque ad id, si necesse fuerit, compellendi, et per ipsos recepta dictas Romanam ecclesiam et Cameram concernentia quovismodo recipiendi, liberandi et absolvendi; insuper eciam omnibus et singulis commissionibus, privilegiis aliisque litteris et potestatibus tibi et aliis quibuscumque tuis in hujusmodi Collectorie officio (precessoribus et) predecessoribus auctoritate apostolica missis, concessis seu eciam destinatis inceptis negociis perinde utendi, easque exequendi et ad effectum plenarium deducendi, ac si tibi specialiter per nos essent destinate, necnon contradictores quoslibet et rebelles, cujuscumque status, gradus, ordinis, condicionis vel preeminencie fuerint, eciam si pontificali vel alia quavis prevulgeant dignitate, auctoritate nostra per censuram ecclesiasticam et bonorum ipsorum sequestracionem et arrestacionem personarum et alia juris remedia, appellacione postposita, compescendi et eciam excommunicacionis et alias sentencias in non solventes tibi jura et debita ipsius ecclesie et Camere, ut prefertur, per te vel alium seu alios tuo et dicte Camere nomine inflictas et promulgatas, quociens opus fuerit, aggravandi, et alias contra eos sentencias promulgandi, necnon [contra] quoscumque tibi vel tuis officialibus injuriantes, seu te vel dictos tuos officiales impedientes et negocia dicte Camere directe vel indirecte, publice vel occulte, auctoritate nostra procedendi, prout ordo exegerit racionis, et si necesse fuerit, ipsos

ad comparendum coram nobis personaliter vel nostro Camerario infra certum competentem terminum per te eis assignandum citandi, et eciam si opus fuerit, auxilium brachii secularis, eciam ordinum religiosorum quorumcumque et personarum ecclesiasticarum exemtarum et non exemtarum invocandi; sentencias quoque excommunicacionis, suspensionis et interdicti in inobedientes, contumaces et rebelles tam per predictos precessores seu predecessores vel eorum substitutos, quam per te latas et ferendas, cum ad obedienciam debitam venerint, tollendi, suspendendi, ac super irregularitate, si quam sic ligati, non tamen in contemptum clavium, celebrando divina vel immiscendo se illis contraxerint, cum eisdem eciam auctoritate nostra dispensandi, Non obstantibus tam fel. record. Bonifacii pape VIII. predecessoris nostri, (ac de una et de duabus dietis in concilio generali) quam aliis constitucionibus apostolicis contrariis quibuscumque, eciam si de illis et totis earum tenoribus eciam de verbo ad verbum esset in presentibus mencio specialis habenda, seu si aliquibus et eorum ordinibus communiter vel divisim a sede apostolica sit indultum, quod interdici, suspendi vel excommunicari, aut extra vel ultra certa loca ad judicium evocari non possint per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mencionem, auctoritate predicta facultatem et potestatem plenariam concedentes : ita tamen quod in fructibus, redditibus et proventibus ac aliis bonis quibuscumque ad dictam Cameram pertinentibus seu spectantibus ipsi Camere persolvendis ultra annum dilacionem dare nequeas, et quod in singulis civitatibus et diocesibus infra tuam Collectoriam consistentibus, si sint ample et diffuse, ultra unum dumtaxat Succollectorem non deputes, et quod omnium et singulorum Succollectorum, quos te deputare contigerit, nomina et cognomina, statim cum illos deputaveris, nobis seu Camerario nostro clare et distincte transmittere, et quod singulis bienniis de receptis et gestis per te in hujusmodi Collectorie officio racionem et computum reddere, necnon quicquid in predictis per te recipi contigerit, per litteras cambii vel alium tutum modum nobis vel predicto Camerario et gentibus dicte Camere, quantocius poteris, mittere non postponas. Sic igitur in premissis prudenter et solicite et fideliter te habeas, quod apud nos merito commendari possis, nostramque et dicte sedis benevolenciam et graciam uberius consequi merearis.» [1])

---

[1]) Arch. S. Sedis, armar. LIII. nr. 8. Vergl. Theiner, Monum. Slavor. merid. I. 340 ff. nr. 491 (Urban VI. 1388), 350 nr. 504 und 353

Unter Eugen IV. erhielt die Formel vor dem Schlusse noch den Zusatz: «Volumus autem, quod antequam huiusmodi Collectorie officium incipias exercere in manibus dilecti filii (Francisci tituli s. Clementis presbyteri Cardinalis) Camerarii nostri, de officio huiusmodi fideliter exercendo et alias fidelitatis debite prestes in forma solita juramentum, ipsique Succollectores per te deputandi seu confirmandi ad idem in manibus tuis, antequam illud exercuerint, similiter prestare teneantur. Tu ipitur etc. . . .» [1])

Die Collectoren haben also in den ihnen zugewiesenen Ländern, Diöcesen u. s. w. zunächst die Einnehmerei aller der römischen Kirche und der Camera apostolica zustehenden Forderungen mit Ausnahme der Annaten für Consistorialpfründen. Dieser Auftrag schliesst das Recht der Mahnung und, wenn nöthig, des Zwanges durch die gewöhnlichen geistlichen Strafen in sich. Im Falle die letzteren ohne Erfolg sind, darf der Collector auch die Hülfe des weltlichen Armes anrufen. Stundung der Forderung kann derselbe nicht über ein Jahr gewähren. Für die Kontrole über die Untercollectoren und sonstige Beauftragte der Kammer innerhalb des Collectoriebezirkes stehen dem Collector dieselben Strafmittel zu Gebote. Der Bezirk der Untercollectoren soll nicht zu klein, aber auch nicht zu gross sein. Eine Grossstadt, eine Diözese oder, wenn die Bistümer klein, auch zwei Diözesen werden als Normalbegränzung angegeben. Urban V. hatte ausdrücklich verordnet, dass für jede Diöcese höchstens ein Subcollector bestellt würde. [2]) Die Namen der von ihm bestellten Untercollectoren hat der Collector sofort nach der Ernennung derselben an die Kammer in Rom einzureichen. Die eingekommenen Geldsummen soll er «sobald als möglich» einsenden, und Rechnung muss er mindestens alle zwei Jahre ablegen.

Aus der im Laufe der Zeit eingebürgerten Praxis lassen sich noch foldende Geflogenheiten bezüglich der Collectorie ableiten: Das Amt eines General-Collectors wurde häufig mit dem Commissariat für die Verkündigung allgemeiner Ablässe und für geistliche Zehntauflagen verbunden, und in solchem

---

nr. 506 (Johann XXIII. 1410), 353 nr. 508, 355 nr. 511 (Martin V. 1419), 365 ff. nr. 525, 367 nr. 526, 374 nr. 537, 387 nr. 554 (Eugen IV. 1432 bis 1445), 463 nr. 654 (Pius II. 1462); Theiner, Monumenta Hungariae, II. 199 nr. 358 (Martin V. 1418), u. s. f.

[1]) Theiner, Monum. Slavor. I. 374 nr. 537 und ff.

[2]) Ottenthal, Regulae Cancellariae ap., 15_{18}a.

Falle führt der General-Commissar und -Collector gewöhnlich den Titel eines apostolischen Nuntius. Er geniesst dann auch das Recht, dessen sich die päpstlichen Legaten und Nuntien allgemein erfreuten, nämlich von den Bischöfen und dem Clerus der Provinzen, welche zu ihrer Legation gehörten, und welche sie durchreisten oder in welchen sie Aufenthalt nahmen, für die Dauer des Aufenthaltes unterhalten zu werden, für sich und ihr Gefolge eine «Subvention und Provision» zu beziehen, sicheres Geleite und, wenn nötig, freie Wagenbeförderung zu fordern. Gregor XI. gewährte 1371 dem Patriarchen Johann von Alexandrien, der nach Deutschland, Ungarn und Böhmen entsandt wurde, Anspruch auf 15 Goldgulden täglich, welche auf die Geistlichkeit jener Gegenden, durch welche die Reise erfolgte, umzulegen seien. Der Legat schreibt am 26. Januar 1372 an den Bischof von Brandenburg, er habe in der Diöcese Meissen Aufenthalt nehmen müssen und von dem dortigen Bischof und Clerus seine Procuration schon empfangen. Um jene indess nicht allzusehr zu belasten, so befehle er nunmehr dem Brandenburger Bischof und Clerus kraft päpstlicher Autorität, innerhalb 10 Tagen dem Meissener Bischof und Clerus 200 Goldgulden zuzusteuern und in der Stadt Meissen an genannte Prälaten zu bezahlen, auch dem päpstlichen Notar in seiner Begleitung für die Anfertigung dieser Aufforderung 2 Gulden, sowie dem Boten, dem Ueberbringer des Geldes, täglich 1 Gulden zu geben. [1]) Die Höhe der von den Geistlichen zu leistenden «Procuration» richtete sich vermuthlich nach den grösseren oder geringeren Kosten, welche die Reise je nach der Beschaffenheit des betreffenden Landes, nach dem Zustande der Wege, nach dem Preise der Lebensmittel u. s. w. verursachte, wie das auch bei Abmessung des «Viaticums» von der apostolischen Kammer der Fall war. Der «Bischof und Pfaffheit» von Augsburg z. B. brauchten einem römischen Legaten 1375 nur 10 Gulden täglich zu geben. [2]) Zur Vermeidung der Umlage und des damit verbundenen Zwanges haben die Bischöfe manchmal auch blos die reicheren Prälaten zu einem freiwilligen Beitrage angegangen. Wir lesen das wenigstens vom Erzbischof von Canterbury im Jahre 1405. [3])

---

[1]) Riedel, Cod. dipl. Brandenburgens. I. 8, 259 nr. 287. Vergl. auch den ähnlichen Vorgang v. J. 1374: ebenda, I. 8. 308, nr. 303.

[2]) Chronik des Burkard Zink: Chron. d. d. Städte, V. 10.

[3]) Annales Henrici quarti, Regis Angliae: Chronica monasterii S. Albani, ed. Riley, p. 417.

Die General-Collectoren brauchen nicht notwendig Bischöfe zu sein. Sehr oft wurden Prälaten niedriger Würde, Canoniker, Protonotare, Kammercleriker u. dergl. dazu genommen, und dennoch haben diese zu Subcollectoren oft auch Bischöfe ernannt.

Das Recht der Stundung der Kammerforderungen, das den Collectoren in beschränktem Masse zustand, erweiterte sich nach und nach zu der Vollmacht, die Forderungen sogar ganz oder teilweise zu erlassen oder mit den betreffenden Kammerschuldnern sich auf eine geringere Summe zu einigen (Recht der Compositio). Es wurde damit gewöhnlich die Bedingung der sofortigen oder alsbaldigen Zahlung verknüft. Soweit ich sehe, ist diese Vollmacht indess nur von den Generalcollectoren, niemals von den Untercollectoren ausgeübt worden. Bezügliche Reclamationen wurden deshalb auch immer bei den Generalcollectoren erhoben. [1])

Die Aufhebung geistlicher Censuren, der Excommunication, des Interdicts u. s. w., wenn dieselben wegen Renitenz gegenüber päpstlichen Kammerforderungen verhängt waren, stand den Untercollectoren nur im Falle der Erfüllung der Forderungen seitens der Gemassregelten zu.

Wir kehren zur Centralstelle der Verwaltung nach Rom zurück. Dort ist die Trennung des Camerariats von der Thesaurarie, der leitenden, repräsentirenden und ermächtigenden Stelle von der verwaltenden und geschäftsführenden Thätigkeit, in allen Graden, Princip gewesen. Dazu tritt aber noch ein dritter Factor, der zur Regelung der Geldbewegung nöthig war, und der dem ganzen Institut noch den Stempel des kaufmännischen Geschäfts verleiht. Es ist die Depositarie. Apostolische Depositare waren diejenigen Kaufleute, bei welchen die Gelder der Kammer deponirt waren, oder welche bei eintretendem Geldmangel durch die Uebernahme der Depositarie verpflichtet waren, die nötigen Summen leihweise zu beschaffen. Zwar standen die grössten Bankhäuser und Kaufleute von ganz Europa mit der apostolischen Kammer in Geschäftsverbindung. Die Cambini, Thenagli, Zunte, Monaldi, Lottini, Umdey, Sandri, Lapacini u. s. w. in Rom, dann die Mozi, Spina, Medici, Strozzi, Bardi, Boscoli, Acciaiuoli, Rucellai, Pazzi u. s. w. in Florenz, die Spinola, Miliaduce-Cigala, die Firma G. A. Usodimare und Gebrüder in Genua, die Spanochi

[1]) Ein interessanter Fall vom Clarissenkloster in Nürnberg (1362) bei Nicolaus Glassberger, Chronica, p. 197.

in Siena, die Clarenti in Pistoia, die Fugger in Augsburg, Joachim Birling und die Florentiner Bank Rucellai in Lübeck, Gerhard Salviati aus Florenz und die Filiale der Medici in London, das Nürnberger Haus Johann Müller in Krakau und so noch viele andere begegnen uns im 14. und 15. Jahrhundert in den päpstlichen Geschäftsbüchern. Die bedeutensten der auswärtigen Bankhäuser hatten Filialen in Rom selbst, meist in der Strasse Canal del Ponte, heute Via del Banco di S. Spirito, gegründet. Sie alle standen mit der Camera apostolica in Wechselverkehr, suchten die Uebermittelung und Umwechslung der kirchlichen Gelder in ihre Hände zu bekommen oder Depositare derselben zu werden, sie boten gern zu Anleihen ihre Hülfe und richteten sich auch im Zinsfuss, in der Berechnung der Umsatzprovisionen und andern Geschäftspraktiken nach jener, sie wurden «Cameram apostolicam sequentes», wie die officielle und in den römischen Recheneibüchern ihren Namen zur Unterscheidung von andern beigefügte Bezeichnung lautet.

Aus diesen wurde nun aber sowohl in den Provinzen als in Rom selbst je ein leistungsfähiges oder sonst sich empfehlendes Haus ausgewählt, welches in engste Verbindung mit der päpstlichen Kassenverwaltung trat, indem es die oben genannte Verpflichtung übernahm und dafür die jeweils eingegangenen Gelder in Depositum erhielt, weshalb der Inhaber den Titel Depositarius apostolicus führte. Die auswärtigen Häuser hatten gewöhnlich ein Zweiggeschäft oder wenigstens einen Agenten in Rom, durch welche die Geschäfte mit der Kammer gleich giltig besorgt werden konnten. Institor ist die stehende Bezeichnung für diese Vertreter. Die Ernennung zum apostolischen Depositar stand im Kirchenstaate dem betreffenden Gouverneur oder Vicar der Provinz, in den übrigen Ländern den Generalcollectoren zu. In beiden Fällen scheint aber die Bestätigung durch die Kammer in Rom nöthig gewesen zu sein. Der römische Bankhalter, der das geschäftlich nicht zu unterschätzende Glück hatte, Depositar der Centralkasse zu werdeu, würde Depositarius generalis Camerae apostolicae genannt. Er wurde stets auf unbestimmte Zeit («usque ad nostrum et sedis apostolicae beneplacitum et voluntatem») vom Papste selbst ernannt und hatte in der Behandlung der ihm anvertrauten Gelder, «in dispendiis pecuniarum», wie der gewöhnliche Ausdruck der Ernennungsdecrete lautet, den Weisungen (Mandaten) des Papstes oder für gewöhnlich des Camerarius bezw. Thesaurarius unbedingte Folge zu leisten. Die vom Camerius an den Thesaurar gerichteten Zahlungsanweisungen (Mandata) wurden

ihm übergeben und von ihm erst eigentlich in Ausführung gebracht. Er führte über die Einnahmen und Ausgaben genau nach der Zeitfolge Buch und hatte gewöhnlich allmonatlich seine Geschäftsbücher den jeweils aus der Zahl der Kammercleriker bestellten Revisoren zur Abrechnung vorzulegen. Seine Bücher sind die eigentlichen Originale der Introitus- et Exitus-Register. Wir haben darüber noch ausführlich unten zu berichten.

Das folgende Verzeichnis gibt die Namen der General-Depositare an, wie sie mir in den Rechnungsbüchern begegnet sind, zugleich Anfangs- und Endtermin ihres Depositariats, soweit es möglich war, dieselben zu bestimmen:

Bartholomaeus de Bardis, depositarius papae 1421—1429.
Antonius de Piscia, « « 1429—1431.
Franciscus de Boscolis (Florentinus) depositarius papae . . . . . 1431—nach Febr. 1436.
Medici (hatten sie auch den Titel?) [1] . 1436—?
Thomas de Spinellis . . . . 1443—?
Cosmas de Medicis et Robertus de Martellis («socius et institor societatis de Medicis de Romana Curia») depositarii pape . . . . 1. April 1447—1455.
Petrus Clementis . . . . . 1455.
Ambrosius de Spanocchiis, depositarius pape . . . . Juni (?) 1455—März 1457.
(societas Alexandri de Miraballis et Ambrosii de Spanocchiis et sociorum; Franciscus Chinucci de Senis institor ejusdem societatis de Romana Curia).
Johannes Cosida, S. D. N. Secretarius ac pecuniarum Camere apostolice Depositarius . . . März 1457—n. März 1458.
Ambrosius de Spanochiis, Depositarius, Sept. 1459—n. Aug. 1464.
Caspar de Ricasulis, Depositarius Sept. 1464—?
Johannes Condolmarius « Juli 1465—n. Sept. 1467.
Bartholomaeus de Maraschis [2] « Sept. 1468—?
Laurentius et Julianus de Medicis, Depositarii . . . . . Aug. 1471—Juli (?) 1474.

---

[1] Vgl. oben S. 38, wonach sie auch schon 1434 Einnahmen und Ausgaben für die apost. Kammer bewirkten ohne den Titel Depositarius.

[2] Erscheint von 1471 ab als Magister sacri Palatii.

Bartholomaeus de Maraschis, Episcopus Civitatis Castelli, et Miliadux Cigala, Depositarii . . . . . Juli 1474—1480.
Joh. Franciscus de Franciottis, Depositarius . . . . 1. Aug. 1480—April 1482.
Nicolaus Calcaneus, generalis vicedepositarius . . . . . April 1482—Aug. 1484.
Gerhardus Ususmaris, generalis depositarius . . . . . Sept. 1484—n. Juli 1492.
Heredes Ambrosii de Spanochiis & socii, mercatores Senenses, Depositarii, Sept. 1493—1503.
Paulus Sauli, Depositarius . . . . 1504—Sept. 1507.
Vincentius et Sebastianus Sauli . Oct. 1507—1513.
Philippus de Strozzis . . . . . 1513—?

Wie aus diesem Verzeichnis der Depositarii und aus der in der Beilage I. zu dieser Schrift gegebenen historischen Reihe der in den Aemtern des Camerarius und des Thesaurarius auf einander gefolgten Personen ersichtlich, haben die Vorsteher der Centralverwaltung häufig gewechselt. Es ist ein ewiges Kommen und Gehen. Jeder Pontificatswechsel, jedes die Curie berührende grössere Ereignis, dann der natürliche Abgang der Personen durch Tod oder Krankheit, oft auch ein Wechsel in der curialen Politik, der unselige Nepotismus, Cabale und Intrigue u. s. w. brachten stets neue Persönlichkeiten an die Spitze der Verwaltung. Mit Bezug auf diesen Wechsel müsste es nun von vornherein bedenklich erscheinen, dass nicht gerade die ausführenden Verwaltungsorgane vor dem Wellenschlag der Zeitereignisse geschützt waren. Wenn der Gang der Geschäfte nicht darunter leiden sollte, musste es einen Damm geben, hinter dem die ungestörte Arbeit möglich war. Den bildete das Collegium der Clerici Camerae, ein Tribunal, dessen stolze weitreichende Vollmachten, dessen freie und doch feste Organisation, dessen unablässige geordnete Arbeit den Bestand der päpstlichen Finanzverwaltung, allen Stürmen der Zeit und allem Wechsel der Verwaltungsvorsteher trotzend gesichert hat.

Der Begriff des Collegiums der Clerici Camerae ist ein engerer und ein weiterer. Im weiteren Sinne versteht man darunter sämmtliche Functionäre der apostolichen Kammer, als Tribunal gedacht. Dazu gehörten dann der Camerar, der Thesaurar (eventl. deren Substitute und Assistenten), der Auditor generalis Camerae apostolicae, gewöhnlich Auditor fisci genannt, der Advocatus pauperum und der Procurator fisci, endlich die sieben Cleriker der Kammer im engeren Sinne. Alexander VI.

schuf im Jahre 1500 auch noch das Amt eines Summators für die summarische Expedition der durch die Kammer auszufertigenden Briefe. [1])

Protokoll- und Buchführer waren die Kammernotare, welche auch Minoristen sein durften. [2]) Dieselben sind wohl zu unterscheiden von den vornehmen Notarii sedis apostolicae, Prälaten, welche nach einer Verordnung Martins V. Doctoren oder Licentiaten des einen der beiden Rechte sein mussten, und für welche sich nach und nach der Titel Protonotar einbürgerte. [3]) Die Kammernotare waren ausser durch den allgemeinen Notariatseid noch besonders für die Kammer vereidigt und verpflichtet. «Sie bilden den Kern und Hauptstock der Expeditionsbeamten der Kammer, welche die im Namen des Kämmerers — oder des Thesaurars ergehenden Mandate und Correspondenzen, sowie die erforderlichen Instrumente und Contracte zu schreiben, zu unterfertigen und auch zu registriren haben. Auf letzteres wird nicht wenig Gewicht gelegt, weil die Register so notariell beglaubigte Abschriften des Auslaufes wurden.» [4]) Ottenthal verweist hier auf die von Leo X. bestätigten Kammerstatuten [5]), in welchen es bezüglich der Kammernotare heisst: «in libris ipsius camerae ad id deputatis registrent extense et ad longum omnes et singulos contractus inter (cameram) et quamcumque personam . . . . initos et quascunque scripturas ad ipsam cameram pertinentes . . . . qui contractus et scripturae per notarios ipsius camerae et non per alios registrentur sub poena ducentorum ducatorum auri pro qualibet vice.»

Auch die Rechnungsbücher der Kammer sind, wie wir noch sehen werden, von den Notaren geschrieben; selbst in den Provinzen und bei den untergeordneten Dogana-, Gabellen-, Zollstellen u. s. w. durften, abgesehen von den Kontrolnoten der Revisoren, nur Notare die Einträge in die Kammerregister besorgen. Darauf beruhte in der Hauptsache die Rechtsverbindlichkeit und Sicherheit der Buchführung. Die monatlichen und

---

[1]) Bullar. Roman. ed. Taurin. V. 378. Vgl. Ottenthal, Bullenregister, 70, Anm. 3.

[2]) Unter Alexander VI. findet sich darunter: «dominus Franciscus de Attanantis clericus conjugatus fuit admissus ad officium Notariatus Camere apostolice, 20. Novemb. 1493: Alex. VI. officia, cod. 875, fol. 38.

[3]) S. über diese Bresslau, Urkundenlehre, I. 218 ff.

[4]) Ottenthal, Bullenregister, S. 85. S. daselbst auch S. 87 und ff., auf welche Register und Acten sich die Thätigkeit der Notare erstreckte.

[5]) Brev. Roman. ed. Taurin. V. 707, cap. 24.

sonstigen Protokolle über die Revisionen der Bücher wurden in der Regel von zwei Notaren mit unterschrieben.

Die Zahl der Kammernotare hatte Eugen IV. durch Constitution d. d. Ferrara, 25. Juli 1438 auf vier festgesetzt. [1]) Auch die Bestimmung der Siebenzahl für die Clerici numerarii oder participantes (letzteres mit Bezug auf die Emolumente) war durch Eugen IV. am 11. Juli 1438 in Ferrara geschehen. [2]) Für beide Beamtengruppen war die Zahl vorher nicht gesetzlich bestimmt gewesen. [3]) Das hatte zur Folge, dass zu den recht einträglichen Stellen ein grosser Andrang stattfand, woraus sich dann wahrscheinlich der weitere Nachtheil ergab, dass eine zu weitgehende Arbeitsverteilung, zugleich auch eine Verwirrung in geschäftlicher Beziehung eintrat, endlich aber dass die für den einzelnen abfallenden Emolumente, Taxenanteile u. s. w. zu knapp für den Lebensunterhalt wurden und so manche der Beamten gezwungen waren, sich Nebenverdienst zu suchen. Die Cleriker gingen deshalb voran mit einem Bittgesuche an den Papst, dass er ihre Zahl beschränke und so die Würde des Standes sichere. Ihr Erfolg ermunterte dann auch die Notare zu ähnlicher Bitte. Eugen wies den Camerar Condulmaro an, in beiden Aemtern vorläufig jede Neuanstellung zu unterlassen, bis ihre Inhaber auf die Zahlen 7 und bezw. 4 zurückgekommen seien, und diese Normalzahlen sollten auch für alle Zukunft gelten.

Solchen Beschränkungen der übergrossen Beamtenzahl begegnen wir wiederholt an der Curie. Wir erinnern an die im Jahre 1309 auf ähnliche Klagen über die Schmälerung der Einkünfte hin erfolgte Reduction der Scriptores literarum apostolicarum, die damals sogar gegen 110 Standes- und Brodgenossen zählten [4]), — und an die Verordnung Martins V. vom J. 1425, durch welche die damals mehr als 40 Notarii sedis apostolice auf die Normalzahl 6 zurückgeführt werden sollten. [5])

---

[1]) Arch. S. Sedis, de curia cod. 375, fol. 4b.

[2]) Ebenda fol. 3 (abgedruckt im Bullar. Roman. ed. Taurin. V. 32).

[3]) Aus Ottenthal, Bullenregister, 13 ff. lernen wir folgende Kammernotare zur Zeit Martin V. kennen: J. Comitis, Jo. Corduverii, M. Gerbasii (?), Luphardus, L. Robring, P. de Trillia, Maurianus (?), Ant. de Sarzana, C. de Lambardis. Und zur Zeit Eugens IV.: Angelus de Perusio, der zugleich den Titel Registrator litterarum apostolicarum in camera apostolica registrandarum führt; H. Foulani, F. Lavezius (?), P. Parviiohannis, M. Thennini, R. Paradisi, Blondus (zugleich Secretarius apostolicus).

[4]) S. Bresslau, Urkundenlehre, I. 222 f. Vgl. Hübler, Die Constanzer Reformation und die Concordate von 1418. Leipzig 1867, 170.

[5]) Bresslau, a. a. O. I. 232.

Schon beim Tode Eugen IV. war die Reduction der Kammercleriker erreicht; es gab damals sogar zeitweilig nur mehr sechs Kammercleriker. Dagegen standen die Kammernotare noch auf der Zahl Sieben. [1]) Ihre Verminderung scheint überhaupt nicht durchgeführt zu sein. Unter Innocenz VIII. wie auch unter Alexander VI. gab es sogar neun Kammernotare. [2]) Für die Cleriker galt auch zu Anfang des folgenden Jahrhunderts gemäss der Constitution Leo's X. «Licet dudum antequam» vom 3. December 1513 [3]) Sieben noch als Normalzahl.

Neben den Clerici participantes gab es aber, auch nach den Statuten Eugens IV., noch eine unbestimmte Zahl Hülfsarbeiter Clerici supranumerarii oder admissi. In Hinsicht ihrer bestimmten jene Statuten, dass sie in den Sitzungen der Kammer keine Stimme haben, vielmehr mit dem Namen «Kammercleriker», mit dem gleichen Anzug und Platz zufrieden sein sollten. Schon unter Nicolaus V. zeigte sich der Uebelstand, dass durch die grosse Zahl der Hülfsarbeiter wiederum Verwirrung in die Geschäftsführung kam, und dass das Amtsgeheimnis nicht genügend gewahrt wurde. Anstatt die Supranumerare nun von den vollberechtigten Clerikern local zu trennen, verordnete Nicolaus, dass bei den dem Geschäfte abwickelnden oder event. Beschwerde führenden und Recht suchenden Publikum in der Camera apostolica zu gewährenden Audienzen, sowie bei den geheimen Beratungen und Sitzungen des Collegiums der Cammercleriker die Supranumerare nicht anwesend sein dürften. Sie sollten entlassen werden und sich zurückziehen, andernfalls sie die Sententia excommunicationis ipso facto und den Verlust ihrer Privilegien zu gewärtigen hätten. [4]) Später wussten die Supranumerare sich von demselben Nicolaus V. die Erlaubnis zu verschaffen, dass sie wenigstens an Stelle etwa abwesender oder verhinderter «numerarii» an den Sitzungen u. s. w. teilnehmen dürften, und sie drängten sich dann auch zur Teilnahme an der Stimmenabgabe und an den Emolumenten. Rücksichtlich der letzteren enthielten die Statuten Eugens IV. die Bestimmung, dass der abwesende Cleriker keinen Anteil an den Gebühren u. dergl. hatte, ausser wenn das Collegium ihm solchen mit Zweidrittelmajorität trotzdem

---

[1]) Arch. di stato, Mandata 1443—1447, fol. 255.
[2]) Johannis Burchardi Diarium, I. 318, II. 398.
[3]) Hergenröther, Reg. Leonis X. p. 352 nr. 5612.
[4]) Magnum Bullar. Romanum ed. Romana (et Luxemburg.), Tom. I. p. 362.

zuerkannte. Sonst sollten die anwesenden Cleriker sich in den betreffenden Anteil teilen. Durch die Zulassung der Supranumerare an Stelle der jeweils abwesenden Collegen fühlten die ordentlichen Kammercleriker sich also in ihren Rechten gekränkt. Deshalb erklärte dann Calixt III. durch Bulle vom 8. Mai 1455 die Supranumerare von den Emolumenten für jeden Fall ausgeschlossen. [1]) Nachher hat Sixtus IV. endlich nochmals eine Constitution gegen die Vollberechtigung der Hülfsarbeiter in der Kammer erlassen. [2])

Die Geschäftsteilung, welche wir im 16. Jahrhundert und später finden, dass jedem einzelnen der vollberechtigten Cleriker ein bestimmter Verwaltungszweig selbständig zugewiesen war, dem einen das Heerwesen, dem andern die Getreidezufuhr, dem dritten der Strassenbau u. s. w. [3]) — scheint im 15. Jahrhundert noch nicht bestanden zu haben. Sie führte in der Folge zur Vermehrung der «Clerici praesidentes». Unter Pius V. wurde 12 die Normalzahl, welche dann auch, abgesehen von mehrmaligen kurze Zeit geltenden Aenderungen, bis in den Anfang unseres Jahrhunderts geblieben ist. [4])

Der Anzug der Kammercleriker war in den Sitzungen des Collegiums weisses, für gewöhnlich violettes Gewand, mit über der linken Schulter hängender Kapuzze. Letztere trugen auch die päpstlichen Cubiculare, die Advocaten und die Geheimsecretäre, während z. B. die Auditores causarum palatii oder judices palatii, wie alle capellani des Papstes, die Kapuzze kragenähnlich um beide Schultern trugen. [5]) — In den unten des näheren erörterten Statuten Leos X. ist für die gewöhnlichen Geschäftstage den Kammerclerikern ihr gewohntes «pallium honestum» zu tragen erlaubt. — Bei feierlichen Aufzügen, Processionen u. s. w. vervollständigten Rochett und Birett den Anzug der Kammercleriker. Bei dem Leichenbegängnis des Papstes, sowie bei den Exequien für denselben, erschienen sie, wie auch die Kammernotare, in schwarzen Gewändern. [6])

Das Collegium clericorum Camerae bildete den Beirat

---

[1]) Ebenda, p. 363, § 7.
[2]) Phillips, Kirchenrecht, 426.
[3]) Ebenda, 428.
[4]) Ebenda, 427.
[5]) Sigismund von Foligno, lib. XVI. p. 359.
[6]) So ausdrücklich vorgeschrieben für die Leichenfeierlichkeiten Eugens IV. «(qui) die Jovis XXIII. mensis Februarii anni supradicti (scil. 1447) circa auroram animam Deo reddidit, cujus corpus in Vaticano in basilica S. Petri de Urbe honorifice sepultum fuit»: Intr. et. exit. vol. 414 (415), fol. 1 und Liber mandatorum 1443—1447, fol. 255b.

des Camerarius, die mit ihm beschliessende und zugleich ausführende Behörde der apostolischen Kammer. Seine Aufgabe war die möglichste Fruchtbarmachung aller Einkünfte und nutzbaren Rechte und die Wahrnehmung des gehörigen Ganges der Geschäfte. Das Collegium als Tribunal hatte somit nach unten unbegränzte Jurisdiction über die gesammte Verwaltung. Die diese angehenden Verträge sollen durch die Cleriker, jedoch nicht in deren eigenem Interesse, geschlossen werden: so bestimmte eine Constitution Julius II. vom J. 1506.[1] Für den Kirchenstaat und die Lande Avignon und Venaissin war die Reverenda Camera apostolica zugleich die oberste Verwaltungs- und Justizbehörde in weltlichen Dingen. Ihre Urteile und Beschlüsse — so erklärte Innocenz VIII durch Bulle vom 18. August 1485 gegenüber sich geltend machender rigoroserer Auffassung, — waren nicht an die strengen und feierlichen Formen des positiven Rechts gebunden, sondern wurden in freier Würdigung der «sola facti veritas» nach lediglich moralischer Ueberzeugung und durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. In zweifelhaften Fällen pflegte die Entscheidung des Papstes selbst angerufen zu werden.[2]

Die Geschäftsordnung der Kammersitzungen ist in den Statuten Eugen IV. vorgeschrieben. Diese statten den Dienstältesten des Collegiums, den Dekan, der zugleich das Siegel führt und das Statutenbuch in Verwahrung hat, mit der Vollmacht, die Versammlungen zu berufen und zu leiten, aus. Montag, Mittwoch und Freitag sind als Sitzungstage bestimmt. Der Beginn der Sitzungen wie überhaupt wahrscheinlich auch der der gewöhnlichen Geschäftsstunden in der Camera apostolica, wurde durch ein Zeichen mit einer kleinen silbernen Glocke angezeigt. Wir wissen wenigstens, das eine solche im Jahre 1441 «pro usu Camerae apostolicae» neu beschafft wurde.[3] — Den Ehrenplatz in den Collegialversammlungen soll der Camerlengo oder dessen Vertreter einnehmen; ihm zur Seite sitzen die Assistenten, der Dekan und einige von den Kammerclerikern, gegenüber der Thesaurar und die übrigen Cleriker nach ihrem Dienstalter. Wer ohne weisses Kleid und Kappa erscheint, hat unter seinen Ranggenossen den letzten Platz einzunehmen. Nach den Clerikern folgen der Auditor fisci, der Advocatus pauperum,

---

[1]) Bullar. Rom. ed. Taurin. V. 420.
[2]) Ebenda, 315.
[3]) Diese kostete 24 Goldgulden, war also schon grösser: Intr. et exitus vol. 406, fol. 141.

endlich der Advocatus und der Procurator fisci. Die ausser diesen Anwesenden haben aufrecht und in würdiger Haltung zu stehen. Die Tribunalsgenossen bringen ihre Anträge, Fragen u. s. w. nach einander und zwar nach der Folge ihrer Plätze vor. Während der eine spricht, haben alle übrigen zu schweigen. Und so soll es gehalten werden, mögen Gerichtssitzungen oder solche des Regierungscollegiums stattfinden. Im ersteren Falle haben drei Kammerläufer vor der Thüre zu stehen und etwa zu erteilender Aufträge gewärtig zu sein.

Vom Dekan angefangen ist für jeden Monat einer aus den Clerikern als Clericus agens oder Mensarius bestimmt. Derselbe hat, soweit es vom Tribunal selbst abhängt, für die Ausführung der Entscheidungen und Beschlüsse zu sorgen. Es liegt ihm auch der Verschluss der den grösseren Kirchen und Klöstern erteilten Bullen ob, und zwar sollen die Behältnisse derselben alle mit zwei Schlüsseln verschlossen sein. Den einen hat der Mensarius, den andern die Palastwache in Verwahrung. Der Monatsführer hat ferner die der Kammer zu leistenden Bürgschaften und Verpflichtungen von den durch Supplication zu erlangenden Beneficien, wie es in der Kammer Brauch ist, entgegenzunehmen; er empfängt die unter die Kammercleriker zu verteilenden Gebühren, Taxenanteile u. s. w., hat darüber Buch zu führen und, ähnlich dem Rescribendarius der Kanzlei [1]), Ende jeden Monats Verteilung und Abrechnung zu halten.

Durch das praktische Bedürfnis und nach und nach sich entwickelnde Gewohnheit sind diese Geschäftsregeln im Laufe der Zeit vielfach erweitert und im einzelnen ergänzt worden. So schreibt die erweiterte Geschäftsordnung Leos X. vom J. 1518 beispielshalber über den Mensarius, von dem soeben die Rede war, des fernern vor, dass derselbe besonders auch darauf sehen soll, dass Bullen, für welche die Annata zu zahlen ist, nicht ohne vorherige Erlegung dieser ausgefolgt werden. Er soll die Quittung des Depositarius darüber einsehen. Im Falle dass der Annatenpflichtige nicht gleich Zahlung leisten kann, soll der Monatsführer der Kammer darüber wachen, dass genügende Caution geleistet werde. Auch hat er dafür zu sorgen, dass alle Confirmations- und Beneficienverleihungs-Bullen von der apostolischen Kanzlei in die Kammer (zur Expedition) eingeliefert werden. Deshalb soll er täglich sich bei den Plumbatoren selbst oder durch einen Bevollmächtigten überzeugen, welche Bullen der Expedition harren, eventl. auch die Kanzlei-

[1]) S. Ottenthal, Bullenregister, Beilage 4. S. 174.

register darüber einsehen. Jede Pflichtverletzung oder Vernachlässigung in dieser Beziehung wird mit sechsmonatlicher Gehaltsentziehung bestraft. Bullen, für welche die Expedition zweifelhaft ist, hat der Mensarius im Collegium der Kammercleriker vorzulegen. [1])

Wir entnehmen den erwähnten Statuten Leos X. noch Folgendes:

c. 1. Die Kammercleriker und alle übrigen Cameralen haben an allen Sitzungstagen in ihrer gewohnten Kapelle vor Beginn der Sitzungen die hl. Messe zu hören.

c. 2. Nach der Messe gehen die Cleriker und Cameralen zwei und zwei geordnet und in würdiger Haltung zunächst zum Tribunal der öffentlichen Kammeraudienzen.

c. 3. Die Beschwerden und sonstigen Anliegen des Publicums sollen wohlwollend angehört und protokollirt werden.

c. 4. Nachdem die Cleriker sich dann in die inneren Geschäftsräume der Kammer zurückgezogen haben, sollen vor allen andern zunächst die Bullen expedirt werden, welche Interessen des Papstes, der apostolischen Kammer und des Collegiums der Kammercleriker berühren.

c. 5. Das Referat übernimmt der Cleriker, dem die betreffende Angelegenheit von der Kammer, bezw. in Privatangelegenheiten von dem Privaten übertragen ist. Den Vortrag des Referenten darf niemand unterbrechen. Die Geschäftssprache ist die lateinische.

c. 6. Die Entscheidungen sind nicht in der Form eines ordentlichen Gerichts, sondern nach freiem Ermessen des Collegiums, «sola facti veritate inspecta», zu treffen. Ein etwa nötig erachtetes, jedoch nicht für alle Fälle vorgeschriebenes Protokoll ist in der von Johann XXII. für die Rota verordneten Form abzufassen.

c. 7. Arme sind gebührenfrei. Auch im übrigen soll man von ihnen nichts verlangen, was sie nicht leisten können.

c. 8. Die Kammercleriker dürfen bei 2000 Ducaten Strafe sich nicht an einer Genossenschaft zur Pachtung einer der Kammer gehörenden Zoll- oder Gabellenstelle, Douane oder Thesaurarie beteiligen.

c. 15. Die Kammercleriker sollen wenigstens einmal im Monat den Papst oder den Camerarius zur Sitzung über besonders wichtige oder schwierige Angelegenheiten einladen.

---

[1]) Magnum Bull. Rom. ed. Romana (et Luxenburg.), T. I. p. 588 ff., cap. 18.

c. 16. Die Kammercleriker sollen in allen Dingen nur Gerechtigkeit üben und von ihr sich leiten lassen.

c. 20. Die Kammercleriker sollen den Kammeradvocaten, -Notaren und andern Cameralen Wohlwollen und Liebe erzeigen und auf deren gerechten Nutzen bedacht sein.

Die Statuten sollen alljährlich in der ersten Sitzung des October durch einen Kammernotar aus Auftrag des Dekans im Tribunalsaale der öffentlichen Audienzen des Kammercollegiums laut und vernehmlich vorgelesen werden.

Was das Collegium Camerae als Regierungsorgan bedeutete, dafür wären vielerlei Zeugnisse anzuführen. Die Zugehörigkeit des Gouverneurs von Rom zu den Functionären der Kammer mit dem Titel des Vicecamerarius ist bezeichnend. Im übrigen glauben wir uns auf zwei Documente beschränken zu können, welche im allgemeinen den Charakter des Collegiums als der eigentlichen Central-Regierungsbehörde des Kirchenstaates erweisen, ohne doch Einzelaufgaben und -Aeusserungen einer solchen zu betreffen.

Papst Julius II. erliess am 22. Juli 1506 ein Breve für die der Kirche mittelbar oder unmittelbar unterworfenen Länder, worin er allgemein alle möglichen Amtsmissbräuche, Unterdrückungen, Ungerechtigkeiten u. s. w., die von geistlichen und weltlichen Machthabern jener Gebiete begangen würden, in höchstem Unwillen verurteilt, und dessen Dispositio folgendermassen lautet: «Nos igitur ..... attendentes, quod dilecti filii Clerici Camerae apostolicae presidentes, quibus omnium locorum et terrarum S. R. E. in temporalibus praecipue cura imminet, et qui subditorum predictorum et aliorum ad se recurrentium querelas audiunt et illis remedia tribuunt opportuna, provida deliberatione statuentes et ordinantes decernimus ac perpetua inviolabili lege ordinamus et sancimus, quod dicti clerici presidentes anno quolibet aliquos ex eis deputent, qui ad loca predicta se conferant et super premissis omnibus et singulis diligenter inquirant et investigent ac predictorum omnium crimina et defectus audiant et omnimodo reperiant et repertos solemni annotatione describant et communitatibus et particularibus personis ablata restitui faciant aut referant et in predicta Camera proponant, ubi juxta constitutiones fe. re. Sixti IV. predecessoris nostri vota reddantur et cause huiusmodi stilo et more camerali justitia mediante decidantur et terminentur et reperti culpabiles debitis penis plectantur, mulctentur et puniantur.» — Alle staatlichen und communalen Behörden, Officialen u. s. w. sind angewiesen,

sich der jährlichen Revision durch die Kammer-Commissare zu unterwerfen und diesen in jeder Weise zu Diensten zu sein.[1])

Leo X. bestätigte am 12. Juni 1517[2]) die Privilegien und Befugnisse der Kammer in folgenden Worten: «Licet fel. rec. Eugenius quartus et Innocentius octavus Rom. Pont. praedecessores nostri provida dispositione declarayerint, totius Christiani orbis et ecclesiarum et monasteriorum et omnium civitatum, terrarum et locorum S. R. E. mediate vel immediate subjectorum personas quaslibet ex quocumque loco etiam exempto oriundas ad Cameram aplicam pro eorum causis et negociis peragendis recurrentes summariae justitiae implementum reportare debere, ac Camerarium nostrum et dilectos filios clericos praesidentes in easdem personas superioritatem et omnimodam jurisdictionem passim habere, (§ 1) nihilominus nonnulli rigorosis juris apicibus innixi frequenter in dubium revocare innituntur, an Camerarius et clerici praefati in privatorum causis et negotiis hujusmodi jurisdictionem exercere potuerint, sive possint, prout habere et exercere consueverunt in fiscalibus ecclesiarum et monasteriorum quorumcumque, (§ 2) Nos . . . auctoritate aplica tenore presentium decernimus et declaramus, Camerarium, praesidentes et clericos praefatos omnimodam superioritatem & jurisdictionem in quascumque personas tam publicas quam privatas quamcumque ecclesiarum et monasteriorum, piorum locorum & fiscarium ac almae Urbis aliarumque civitatum terrarum et locorum S. R. E. mediate vel immediate subjectorum ipsarumque personarum negocia semper habuisse et nunc in futurum habere cum ampla et irrefragabili potestate & auctoritate, omnes earum causas et querelas summarie simpliciter et de plano sola facti veritate inspecta audiendi, cognoscendi & sine debito terminandi necnon jus inter quoscumque civitatum, terrarum et locorum hujusmodi dicendi ac illis praecipiendi ac

---

[1]) Bull. Rom. ed. Taurin. V. 418. Die Original-Minute als lose Einlage in Arch. S. Sedis, Minute brevium, Tom. I. Incipit: «Ex injuncto nobis desuper». — Dat. Rome ap. S. Petrum sub annulo piscatoris die vigesima secunda Julii MDVI. Pont. nri. a°. III°. [Sigismundus]. Darunter andere Hand: «[Trans]sumptum brevis apostolici una cum aliis literis apostolicis diversorum Pontif. Roman . inserti in Bulla Leonis Xmi. super facultatibus Camere apostolice registrata in eadem Camera sub dat. Rome ap. S. Petrum anno incarnationis dominice MDXVIII. tertio Non . Januarii, sui Pontif. anno V. per me notarium inscriptum collationatum et concordat | Bart. Cappellus |.

[2]) Bullar. Roman. ed. Taurin., V. 698 ff.

mandandi, prout hactenus facere consueverunt perinde ac si causae ipsae coram nobis seu Rom. Pontificibus pro tempore existentibus agitarentur. Praemissaque omnia et singula . . . motu simili innovamus ac perpetuae firmitatis robur obtinere decernimus.» Zugleich wird die Befugnis der alljährlichen Visitation und daran zu knüpfender etwa notwendiger Reformen in den Landen der Kirche erneuert.

Kann der Charakter eines obersten Regierungscollegiums mit verordnender und jurisdictioneller Gewalt klarer ausgedrückt werden, als es in den beiden Documenten bezüglich des Collegiums der Kammercleriker geschieht?

Aus diesem umfassend behördlichen Charakter des Collegiums ist auch jenes Breve Leos X. vom 20. December 1513 zu verstehen, nach welchem die Kammer gelegentlich selbst die Befugnisse und Aufgaben einer Katasterbehörde wahrzunehmen hatte. Das Breve wendet sich an die Adresse derer, welche in dem Landstrich der Pontinischen Sümpfe Besitzungen haben, und giebt denselben auf, da der Papst die Trockenlegung jenes Landstriches beabsichtige, drei Bevollmächtigte und Vertreter ihrer Interessen zu wählen, welche im Verein mit dem päpstlichen Commissar Marcus de Montilio die Gränzen eines jeden Besitztums genau feststellen und den so fixirten Besitz vor dem Tribunal der apostolischen Kammer beglaubigen lassen sollten, «ne imposterum de finibus inter vos quaestio oriatur.» [1]) Die hier in Rede stehende Verhandlung mit den Grundeigentümern jener Sumpflandschaft zog sich länger hinaus, als es dem Papste erwünscht war. Leo X. übertrug am 14. December 1514 das ganze Gebiet seinem Bruder Julian, der nach Anhörung der erfahrendsten «Geometer» die Trockenlegung auf eigene Rechnung und Gefahr übernahm — gegen den jährlichen Census von 5 Pfund Wachs. Und dabei wurde bestimmt, dass diese Uebertragung den Rechten von Privaten an dem Grund und Boden keinen Eintrag thun sollte, dass dieselben vielmehr durch Schadenersatz, Kauf u. s. w. abzufinden seien. Den Communen und Territorialherren der Landschaft wurde die Möglichkeit gewährt, mit Julian Medici durch Uebernahme eines Teils der Kosten eine «societas» zu bilden. Die Rechte derer aber, welche keine Kosten übernehmen wollten, wurden auf Julian übertragen, «cum non deceat privatorum oppositionibus seu impedimentis publicam utilitatem impediri seu retardari, etiamsi eis in aliquo

[1]) Hergenröther, Reg. Leonis X. p. 370, nr. 5847.

praejudicetur.» [1]) Noch ein Schritt weiter, die Anwendung dieses Grundsatzes auch auf den privaten Besitz, und das moderne Enteignungs-Recht wäre schon damals vorhanden gewesen!

Dass die apostolische Kammer sich auch mit den Interessen der Landesvertheidigung und der Kriegsverwaltung zu befassen hatte, haben wir bereits, die Stellung des Camerarius erörternd, gesehen. Welche andere Behörde ging dieses Schmerzensfeld der päpstlichen Geldwirtschaft näher an als gerade die Kammer? Die Beihülfe des Collegiums der Cleriker hatte der Camerarius hier fast am meisten nötig; denn die Anwerbung der Truppen- und Truppenführer, die Instandhaltung der Castelle, die Munitions- und Proviantbeschaffung, die Einquartierung der in den Landen des Kirchenstaates auf Märschen befindlichen Contingente und anderes mehr, alle diese Aufgaben sehen wir wahrgenommen durch die apostolische Kammer, und um sie zu erfüllen, waren viele Köpfe und Hände nötig. Die Anwerbung der Truppen lautete gewöhnlich auf sechs Monate. Der monatliche Sold betrug zur Zeit Martins V. und Eugens IV. in der Regel drei Goldgulden für den Kopf, für die Reiter oft etwas mehr, für den Fusssoldaten manchmal etwas weniger. [2]) Dazu kamen gewisse Procentsätze für den Führer. Benedict de Guidalotti, «apostolice Camere agens» schloss am 21. Februar 1425 einen Werbevertrag mit Armaleo Vinelli auf Stellung von 120 Fusssoldaten und 10 «lanceae» Reiter. Die «lancea» wurde stets zu drei Pferden bezw. Mann gerechnet. Der Sold betrug «pro quolibet pedite» monatlich 3 flor. und «pro qualibet lancea» 10 flor. [3]) — Zwischen demselben Vertreter der Kammer und einem Bevollmächtigten des Guidantonio Grafen von Montferrat, Urbino u. s. w. wurde am darauffolgenden 24. März ein Vertrag über 400 Reiter, nämlich 133 «lanceae» und ein Pferd geschlossen. Sold: 9 flor. auri de Cam. pro qualibet lancea und dem Capitano 1 flor. pro qualibet lancea als «provisio persone sue.» [4]) — Ferner am 28. April 1425 ein Vertrag mit Cecchibianco de Pedemonte über 100 Fusssoldaten und 3 lanceae equitum. Sold: 3 flor. «pro quolibet pedite et 10 floren. auri de ca. pro qualibet

---

[1]) Ebenda, p. 796 nr. 13,189.

[2]) Der Monatssold der stehenden Söldner der Stadt Nürnberg betrug im J. 1377: 4 Guldein (Chron. d. d. Städte, I. 259).

[3]) Armar. XXIX. cod. 15. «Martini V. capitulorum gentium armorum ab a. 1424—1429 et Eugenii IV. ab a. 1431—1434 (Registrum)», fol. 14.

[4]) Ebenda, fol. 17.

lancea.» [1]) — Ferner ein Vertrag vom 3. Mai desselben Jahres mit Michelletto d'Attendoli über 487 + 13 Reiter, «facientes in totum lanceas centum sexaginta sex et duos equites.» Der Sold wurde auf «fl. 9 auri de Cam. pro qualibet lancea» festgesetzt und dem Condottiere eine Provision von einem Ducaten für jedes Fähnlein verheissen. [2]) — Die Verträge des Jahres 1431, des ersten der Regierung Eugens IV., und zwar mit Nannes Zozzio aus Aquapendente und Biagio Nicolai aus Pratovecchio über 60 «pagae» Fusssoldaten und 2 «lanceae» Reiter (14. April), mit dem Capitano Generale Giacomo Candola über 1350 Reiter und 300 Fusssoldaten (21. April), mit Berarduccio de Acunulo über 70 Fusssoldaten und 2 «lanceae» Reiter (21. April), mit dem Grafen Everso von Anguillara über 50 Reiter (30. April), mit Galassio de Vitoriano über 80 «pagae» Fusssoldaten und 3 Reiter (8. Mai), mit Pietro Matteo Cola und Jacob Onofrio über 200 «pagae» Fusssoldaten und 200 «lanceae» Reiter (22. Mai), mit Antonio Candola über 400 Reiter (6. Juni), mit Aegidio de Cingulo über 160 «lanceae» Reiter (17. Juni), mit Sanzio Carillo über 150 «lanceae» Reiter (13. Juli), mit Giorgio und Giovanni Baptista de Narnea über 10 «lanceae» Reiter und 250 Fusssoldaten (6. August), mit Rainuccio Farnese über 200 «lanceae» Reiter (28. Sept.), mit Armaleo de Basconi über 160 Fusssoldaten und 12 «lanceae» Reiter (20. October), endlich mit Giovanni de Varano über 100 «lanceae» Reiter (31. Octob.) — sie alle haben dieselben Soldsätze und sind ausnahmslos von Beauftragten der apostolischen Kammer geschlossen. [3]) Nur der Graf von Anguillara erzielte für seine 50 Reiter, die aber, wenn möglich, «cives Romani» sein sollten, 5 Goldducaten Monatssold für den Mann. [4]) — Um neben der pecuniären auch die oft politisch unverkennbare Wichtigkeit dieser Werbeverträge zu zeigen, mögen wir die «Capitula» herausgreifen, welche der Cancellarius des Sfranz Sforza, Contucco de Mattei, am 29. November 1434, eine frühere Einigung vom 21. März desselben Jahres [5]) erneuernd, mit der apostolischen Kammer verabredete. Dieselben bestimmen, dass Sforza, neulich zum «Confalonerius der Römischen Kirche» ernannt, mit allen seinen Bundesgenossen

---

[1]) Ebenda, fol. 21.
[2]) Ebenda, fol. 24.
[3]) Ebenda, fol. 124, 121, 126, 131, 127b, 132b, 135, 138b, 142, 147, 158b, 150, 154.
[4]) Ebenda, fol. 126.
[5]) Geschlossen zu Calcarella im Patrimonium. Der Vertrag von Calcarella: Bibl. Chigiana, F. IV. 103, fol. 2 ff.

und Söldnern für ein Jahr in den Dienst des Papstes gegen dessen Feinde ohne Ausnahme trete, dass er 800 Reiterfähnlein zu je drei Pferden und 800 Fusssoldaten stellen und in der vorgeschriebenen Weise ausrüsten werde. [1]) Dagegen wird demselben die innerhalb zwei Monaten zu erfolgende Ausfertigung der bis jetzt unterbliebenen Bullen über seine Ernennung zum Confalonerius und zum Markgrafen von Ancona [2]) versprochen, und die Kammer soll dem Bevollmächtigten sofort 10,500, dem Confalonerius selbst nach Ablauf eines Monats 50,000 Goldducaten bezahlen. [3]) — Die ebenfalls von der Kammer zu mietenden oder sonst zu beschaffenden päpstlichen Triremen kosteten jedes monatlich 500 bis 600 Gulden, die grossen Lastschiffe

---

[1]) Der Paragraph über die Ausrüstung lautet: «Item quod . . . erunt bene armati a capite usque ad pedes, cum bonis et sufficientibus equis. Piliardi vero erunt armati cum panceria, pceto (?), celata, lancea, arcu vel balista, cum quibus aptius se exercere scient, et bonis equis, ac etiam cum aptis et sufficientibus paggiis et roncenis: Et scribentur omnes cum nominibus et cognominibus atque locis, unde sunt oriundi et aliis signis consuetis . . . Equi vero cum pilis et signis describentur et more sollito (sic) bullabuntur . . .» Und ähnlich in allen andern Verträgen. In einem solchen vom 21. April 1440, geschlossen vom Vicecamerar und Locumtenens der Kammer, Bischof Angelus von Trau, im Auftrage des Cardinal-Camerlengo Scarampo, und andererseits von Bevollmächtigten des Condottieren Riccio de Montechiaro, heisst der Paragraph: «Item quod . . . . (wie oben). Pedites vero armati cum panzeria, brachialibus, balistis, targonibus, lanceis longis et clavarinis et aliis armis, cum quibus melius se exercitare sciverint, ac etiam cum aptis et sufficientibus paggiis et ronzenis, et scribentur omnes etc. (wie oben).» — Die «arma artigliaria» und was dazu gehörte, kaufte Pius II. grösstenteils in Mailand durch seinen Commissar Franceschino de Buonconvento. Als Paul II. dort nicht alles haben konnte, erbot sich ihm der Venetianische General-Capitän, das Fehlende in Brescia anfertigen zu lassen. (Arch. d. stato, Lib. 5. Cruciate Pauli II., fol. 4.) — Das Pferdematerial für die «ad stipendia ecclesie militantes» wurde gewöhnlich ausgesucht durch die bullatores equorum, die also wol jedem ausgewählten Pferde einen Stempel aufbrannten. Das Amt war seit Martin V. in der römischen Familie Pontiani. Fabritius und seine Brüder de Pontianis wurden von Innocenz VIII. am 31. Juli 1486 in diesem Amte aufs neue bestätigt: Arch. S. Sedis, Minute brevium I. fol. 80.

[2]) Raynald, Annales eccl. ad a. 1433, nr. 8.

[3]) Secreta Cod. 366, fol. 27b: Darunter die Marginalnote: «Acta fuerunt hec firmata et conclusa Florentie in domibus conventus fratrum S. Dominici, sive S. Marie novelle, quam ad presens inhabitat S. D. N. papa . . .» — Unter dem in vorvoriger Anmerkung genannten Vertrage vom 21. April 1440 (Cod. 360, fol. 4) steht ähnlich: «Acta . . . Florentie in domibus habitationis Rmi. F[rancisci Condulmari] Cardinalis Venetiarum, S. R. E. Vice-Cancellarii, sitis in via scale.»

1000 Gulden an Sold.[1]) Benedict de Guidalotti, der Vicecamerar, warb im Auftrage des Camerlengo am 18. Februar 1425 eine «Galea bona et sufficiens» von Albericus de Pandulfis, mit der bemerkenswerthen Bedingung, «quod dicta galea habeat in totum inter omnes bancos centum septuaginta quinque bonos marinarios vogatores» d. h. sechs Reihen Ruderbänke zu je neunundzwanzig Rudern[2]), und dieses Schiff kostete der Kammer monatlich 650 Ducaten an Sold. — In den Rechnungsbüchern selbst finden sich unzählige Summen für die Beschaffung des Kriegsmaterials und für Truppensold, die lediglich aus Auftrag des Camerarius ausgezahlt wurden. Ob auch Posten wie der von 14,566 Golddducaten am 31. März 1441 «dandos et assignandos gentibus armorum per eum (scil. camerarium) conductis pro S. D. N. papa sanctaque R. Eccl. in deductionem suorum stipendiorum», ferner 22,592 flor. 12 sol. 6 den. am 27. Mai, 19,190 flor. am 30. Juni 1441, 19,051 flor. am 3. Mai 1443[3]) u. s. f. — nur im gewöhnlichen Geschäftswege, ohne besonderen Bericht an den Papst, zur Auszahlung gelangt sind, konnte ich nicht ermitteln. Die Kosten für die durch Innocenz VIII. zu Anfang des Jahres 1485 angeordnete Befestigung der anconitanischen Küstenstädte, «quibus periculum ab illis (scil. a Turcis) posset imminere», scheinen zunächst die Einwohner jener Landschaften, in zweiter Linie aber die Thesaurarie der Kammer in den Marken bestritten zu haben. Innocenz schreibt dem Thesaurarius, dass er den Lucas von Sarnano dorthin abgeordnet habe, damit er die einzelnen Orte besichtige und das nöthige vorsehe. «Volumus itaque et mandamus tibi, ut eidem Luce pro suis expensis et necessariis . . . . . de pecuniis quas a Te requiret, provideas, donec in ista provincia erit, admissuri in tuis computis quicquid prefata occasione erogabis.»[4]) — Demselben Thesaurar der Mark gilt ein Breve vom 4. Februar 1485, laut welchem die Clerici presidentes der Kammer aus Auf-

---

[1]) «Die 30. Octob. (1481) . . . thesaurarius solvit d. Melchiori Zocho, capitaneo triremium, pro complemento ejus stipendii duarum triremium, ad rationem flor. 500 papalium pro qualibet et quolibet mense, et per totum presentem mensem florenos 1729 bo. 12.» (Exit. vol. 505, fol. 169b.) — Raynald ad. a. 1485 nr. II.: «Classem constare oportet ex 60 triremibus & 20 navibus onerariis etc. . . . quingenti vero aurei pro singulis Triremibus, mille autem pro singulis navibus.

[2]) Armar. XXIX. cod. 15. fol. 10.

[3]) Exitus vol. 406, fol. 142, 148, 151; vol. 410, fol. 9.

[4]) D. d. 1. Febr. 1485: Brevia 18, fol. 113b.

trag des Papstes für eine Reihe Castelle des Landes die vorgeschriebene Anzahl der Besatzungstruppen vermindert bezw. neu festgesetzt haben, wonach der Thesaurar vom 1. Februar des genannten Jahres an, die Höhe der Sold- und Provisionszahlungen einrichten soll. [1]) Und ein ähnliches Breve wurde an den Thesaurar von Perugia mit Bestimmungen für die Kastelle seines Bezirkes gerichtet. [2]) — Wir glauben also den Beweis, dass die Kammer auch mit den Aufgaben der allgemeinen Kriegsverwaltung befasst wurde, erbracht zu haben. Im übrigen bestand, worauf zum Schlusse dieses nochmals aufmerksam gemacht werden mag, seit Paul II. für die Zwecke des Kampfes gegen die Ungläubigen, der Cruciata, zeitweise eine eigene Kommission, welcher vor allem die Beschaffung des Kriegsmaterials und die Verausgabung der dafür bestimmten Geldmittel zustand, die «Commissarii generales sanctae Cruciatae.»

Dass die Verwaltungsbehörde zugleich Justizbehörde war, haben wir bei Besprechung der Befugnisse des Kammercollegiums, wie auch des Camerarius, des Vicecamerarius und des Thesaurarius gesehen. Die Vollmachten dieser erstreckten sich indess nicht auf Criminalsachen. Nur dem Vicecamerar in seiner Eigenschaft als Gouverneur von Rom stand auch die criminale Strafgewalt zu Gebote. Dieselbe war aber auf Rom und dessen Bannmeile, bis zum vierzigsten Meilensteine von der Stadt, und materiell auf solche Verbrechen und Vergehen beschränkt, welche die öffentliche Sicherheit und das Eigentum, sowie Handel und Wandel gefährdeten. [3]) Das eigentliche justizpflegende Organ der Kammer war der Auditor generalis Camerae apostolicae. Er vereinigte in sich die Befugnisse eines Oberstaatsanwalts und des Verwaltungsrichters in zweiter Instanz, jene erweitert, insofern er sowohl in Criminal- als Civilsachen auch Recht sprach, diese begränzt, insofern er niemals auf Lebens- oder Leibesstrafe erkennen durfte und seine Urteile, wenngleich von den Provinzialgerichten an ihn appellirt werden konnte, doch nie den Charakter gerichtlicher Erkenntnisse hatten. Die erste bestimmte Nachricht von einem «Auditor generalis

---

[1]) Brevia 18, fol. 115. Die neuen Besatzungshöhen sind folgende: «Arquati ad pagas X. (am 8. Febr. 1485 auf XIII pagae erhöht), Britonorii p. XX, Montisfloris p. XVI, Mondaini p. X, Veruculi p. XV, Sancti Archangeli p. XX, Fani p. XXV, Rocche Contrate p. VIII, Saxiferrati p. XX, Fabriani p. VI. (Eine «paga» = 10 Mann.)

[2]) Ebenda: «Simile thesaurario Perusii super infrascriptis arcibus: Assisii p[agas] XXV, Spoleti p. XXXX, Gualdi p. X, Cisterne p. XIV.»

[3]) Plettenberg, Notitia congregationum, 537 ff.

Camerae apostolicae», der also mit dem «Auditor fisci» in den Statuten Eugens IV. sicher identisch ist, erhalten wir von Johann XXIII. [1]) Derselbe bestellte zu seinem General-Auditor den Doctor der Rechte Magister Angelus de Balionibus mit folgenden auch von den späteren Päpsten z. B. von Eugen IV.[2]) in die betreffenden Ernennungsbreven aufgenommenen Facultäten: «tibi de criminibus et singulis delictis etiam ex officio inquirendi et ipsa puniendi, necnon de omnibus causis civilibus et criminalibus conjunctim et separatim in Romana Curia, citra tamen membri mutilationem et sanguinis effusionem, et que sive per appellationem interjectam a gravaminibus vel sententiis definitivis in terris eidem Ecclesie immediate subjectis aut alias ad Sedem apostolicam delate sint et imposterum deferentur, prout ad generalis auditoris causarum hujusmodi pro tempore existentis officium spectare de consuetudine solitum est, (quam consuetudinem approbamus) cognoscendi illaque et illas audiendi et sine debito terminandi, personas vero, quarum interfuerit, quotiens expedierit citandi, requirendi, monendi, excommunicandi et absolvendi, et etiam si opus fuerit, arrestandi, incarcerandi et relaxandi, penas et multas pro delictorum qualitate infligendi et omnia alia et singula faciendi . . ., quae ad huiusmodi officium quomodolibet pertinet de consuetudine vel de jure, plenam et liberam concedimus harum serie potestatem.» [3]) — Durch die Zugehörigkeit dieses Beamten zu den Functionären der Kammer ist der Charakter dieser als gleichzeitiger Justizbehörde also am entschiedensten ausgedrückt. Zur Zeit Gregor XI. hatte der damals noch blos Auditor Camerae genannte Beamte oder auch, wie es in der betreffenden Constitution heisst, der Viceauditor zugleich die Schuldanerkenntnisse der Kammerschuldner, mochten dieselben nun persönlich oder durch einen Procurator geschehen, abzunehmen. [4]) Durch Innocenz VIII. in der Constitution «Apprime ac devotionis» vom J. 1485 wurden alle geistlichen und weltlichen Curialbeamten ausdrücklich der Jurisdiction des Vicecamerars entzogen und eventuelle Verbrechen und Vergehen derselben zur Untersuchung und Bestrafung dem Generalauditor der Kammer, damals Peter de Vicentia, zugewiesen. [5]) Das Verhältnis dieses zu den übrigen

---

[1]) Vergl. dazu Phillips, Kirchenrecht, VI. 433, der erst aus der Zeit Innocenz VIII. sichere Kunde von einem Auditor generalis hat.

[2]) Arch. S. Sedis, Armar. LIII. nr. 8, fol. 48.

[3]) Ebenda, fol. 47b.

[4]) Ottenthal, Regulae Cancellariae, 38f.,67.

[5]) Bullarium Rom. ed. Taurin. V. p. 320, ed. Romana, ed. I. p. 437. Vgl. Phillips, a. a. O.

Justizbehörden, namentlich zu der Audientia causarum sacri palatii — ist dagegen noch unklar und bedarf noch näherer Untersuchung. Oder ist der Grundsatz, den wir in den «Kanzleiregeln» Martins V. ausgesprochen finden: «(Cause concernentes cameram apostolicam), que consueverunt, prout debitum est, per gentes ejusdem camere tractari et decidi» [1]) — genügende Belehrung?

2. Buchhaltung und Kontrole.

Unter Buchhaltung im geschäftlichen Sinne versteht man die Aufzeichnung aller Vorgänge, welche die Rechte, Forderungen und Verpflichtungen oder den augenblicklichen Vermögensstand eines Instituts, hier der apostolischen Kammer, betreffen, dieselben verändern oder zu verändern geeignet sind. Möglichste Vollständigkeit, Treue und Uebersichtlichket oder systematische Ordnung sind die Erfordernisse einer guten Buchhaltung.

Um zuerst die letzte dieser Bedingungen ins Auge zu fassen, so diente der Uebersichtlichkeit in der schriftlichen Fixirung des Geschäftsganges und der durchsichtigen Ordnung dieses selbst in der päpstlichen Finanzverwaltung zunächst, entsprechend der Teilung der Functionen und Competenzen zwischen Kämmerei und Thesaurarie, die selbst örtlich durchgeführte Trennung der diesen beiden Abteilungen eigentümlichen Registraturen. In einigen unserer Rechnungsbücher steht ausdrücklich bemerkt, dass sie der Registratur des Camerarius, in andern, dass sie der des Thesaurarius angehört haben. [2])

Zu der Registratur des Camerarius gehörten, wie sich annehmen lässt, die Registra bullarum officiorum, die R. bullarum de curia, die R. juramentorum officialium, die R. compositionum, die R. diversarum litterarum, die R. capitulorum gentium armorum, die R. contra collectores, und mit Ausnahme der R. mandatorum überhaupt alle jene Bücher, welche der Eintragung von Acten dienten, die zur Competenz des Camerlengo gehörten. In der Wahlcapitulation des Conclaves, aus welchem Innocenz VIII. hervorging, heisst es zusammenfassend, alle «litere officiorum et temporalitatis», oder wie wir in demselben Zusammenhange lesen, alle «litere officiorum civitatum

[1]) Ottenthal, a. a. O. 230,167.
[2]) Vergl. S. 37, 40, 44, u. s. w.

et locorum temporalis dominii Romane Ecclesie et illius temporalitatem concernentes» — sollten in der Camera apostolica registrirt werden. [1]) Sachlich berichtet Ottenthal [2]), die jetzt zur Serie registra diversorum (scl. negotiorum) zusammengestellten Bände enthielten «die laufende Correspondenz mit den untergeordneten Beamten, Citationen und andere Mandate in Processen, welche vor der Kammer geführt wurden, die Patente für die vom Kämmerer zu ernennenden Beamten, die Briefe, welche der Kämmerer als oberster Chef aller Curialen auszufertigen hat, als Pässe, Geleitsbriefe, L(iterae) conservatoriae, Zeugnisbriefe, Empfehlungsschreiben, Missiven etc., endlich auch Verträge und Notariatsinstrumente, die sonst nicht unterzubringen waren, darunter auch einlaufende Stücke . . . Ausserdem Geldanweisungen, Quittungen, Actenstücke über Bezahlung oder Erlass von Taxen und Abgaben bei Pfündeverleihungen, Zahlungsreverse an die Kammer u. s. w.» Das kann, mit Ausnahme der zuletzt genannten Kategorieen, welche direct das Rechnungswesen betrafen, auch als eine allgemeine Inhaltsangabe der Registratur des Camerarius betrachtet werden.

In der Thesaurarie wurden die Registra thesauriariae geführt, unter denen wir wol die Registra bulletarum oder mandatorum, die R. quitantiarum, die R. solutionum, die R. annatarum, und mit diesen im Zusammenhang stehend die Libri resignationum et cessionum, sowie die R. obligationum (et minutorum servitiorum), kurz alle jene Register zu verstehen haben, welche der Thätigkeit des Schatzmeisters dienten.

Weitere Anhaltspunkte für die Untersuchung zwischen Thesaurarie- und Camerariats-Registern, als die Competenzen der beiden Aemter — haben wir vorläufig nicht. Das von Ottenthal mitgeteilte «Verzeichniss der 1440 in der päpstlichen Kammer befindlichen Register Martin V. und Eugen IV.» macht als «inventarium omnium registrorum camere apostolice» leider

---

[1]) Die ganze Stelle lautet: «juro et promitto non expedire aut expediri permittere alias literas apostolicas aliunde, quam per cancellariam prefatam et officiales illius, literis officiorum civitatum et locorum temporalis dominii romane Ecclesie concernentibus dumtaxat exceptis; faciamque et mandabo omnes in registro generali literarum apostolicarum dumtaxat et non alibi registrari; nisi essent litere officiorum et temporalitatis, quas camera apostolica, aut aliquod negocium necessario secreto tenendum continerent, quas in uno libro secreto apud secretarium registrari permittam.» (Joh. Burchardi Diarium, I. 40.)

[2]) Mittheilungen VI. 617.

keinen Unterschied zwischen den Büchern, die der Registratur des Camerarius, und denen, welche der Registratur des Thesaurarius entstammten. Es führt zwar «Registra thesaurarie» eigens auf, indess sind darunter offenbar die Libri introitus et exitus gemeint, die auch, weil sie das Hauptgeschäft des Thesaurarius, die Einnahme- und Ausgabe-Bewegung, zur Anschauung brachten, vorzugsweise Registra thesaurarie genannt wurden. [1])

Wir beschränken uns im Folgenden nun auf die Thesaurarie-Register im weiteren Sinne d. h. auf jene Buchführung der Kammer, welche das Rechnungswesen betraf, soweit da meine Beobachtungen reichen. Für die übrigen Cameral-Register sei auf Ottenthals Aufsatz in den «Mittheilungen», Bd. 6, und ganz besonders auf das Kapitel «Die Registra Camerae» in «Bullenregister Martin V. und Eugen IV.» (S. 84 ff.) verwiesen.

Die Bücher der am meisten interessirenden Hauptserie des Rechenei-Amtes, der Introitus- et Exitus-Reihe, sowie aus der Zeit der durchgeführten Trennung der Cruciatverwaltung von den übrigen Geschäftszweigen d. h. von Calixt III. bezw. Paul II. ab auch die Libri sanctae Cruciatae sind in zwei, ja die ersteren sogar vielfach in drei Ausfertigungen erhalten. Zwei derselben sind lateinisch, die dritte in italienischer Sprache geschrieben. Die beiden lateinischen Ausfertigungen gehörten, wie aus den Titelaufschriften verschiedener Parallelbände ersichtlich, die eine zur Repositur des Camerarius, die andere zu der des Thesaurarius, die italienische behielt der Depositar in Händen. Geschrieben sind die ersteren beiden in der Regel von denselben Schreibern bezw. Notaren, wie das nicht nur die übereinstimmende Handschrift und manche Eigentümlichkeiten darthun, sondern wie das auch in mehreren Parallelbänden direct bezeugt ist. [2])

---

[1]) Bullenregister, S. 168. Für die abweichende Anzahl der Bände, d. h. dass es nach diesem Verzeichnis 1440 weniger Bände gewesen sein sollen, als wir heute besitzen — das Ottenthalsche Verzeichnis zählt z. B. von Eugen IV. 7 + 2 + 4 Registra thesaurarie auf, während wir 23 besitzen und mindestens noch 8 (Depositarie-) Register verloren gegangen sind, — dafür fehlt mir die Erklärung. Ich habe deshalb auch in der im ersten Teile dieser Schrift bei Besprechung der heute vorhandenen Rechnungsbücher auf das Verzeichnis von 1440 nur verwiesen. Bemerkt sei noch, dass in diesem auch die Annaten-Bücher fehlen.

[2]) Vergl. z. B. vol. 412 (412) aus den Introitus et Exitus Eugens IV. von 1445—1447 Band 412 trägt folgendes Titelblatt: «Liber introitus et exitus R^di. patris domini ... [Francisci de] (zerstört) Padua S. D. N^ri.

Die Entstehung dieser Register wird uns in einer Kontrolnote der Parallelbände Introitus et Exitus vol. 495, 496, 497, fol. 208b in folgender Weise erzählt: « . . . in libro introitus et exitus Camere septimo (scil. Sixti IV., = vol. italice scriptum 497), tenuto (sic) et scripto apud bo. me. Miliaducem Cigala, qui tunc erat dicte Camere depositarius, et ex quo libro introitus depositarii in vulgari ydiomate scripto iste liber (scil. vol. latinum 495) dñi. Thesaurarii generalis et pariter alius liber (scil. vol. latinum 496) R^mi. dñi. Camerarii sumi et de verbo ad verbum in latinum transferri atque exemplari consuevit et debuit, . . .» Wir haben also sämmtliche Angaben, die wir brauchen. Der Depositar ist der ursprüngliche Verfasser der Introitus- et Exitus-Register. Er schreibt zuerst sein Rechnungsbuch über die für die Kammer bewirkten d. h. ihm durch den Thesaurarius überwiesenen Einnahmen und ebenso über die im Auftrage der Kammer gemachten Ausgaben, und das im italienischem Idiom. Dann ist ein Notar beauftragt, dieses Buch Wort für Wort in Latein zu übersetzen, und zwei gleichlautende Exemplare anzufertigen, von denen das eine der Repositur des Camerarius, das andere der des Thesaurarius überwiesen wird.

Wenn es nun einleuchtend ist, dass allerdings durch die Scheidung der gesammten Geschäfte in die des Camerariats und die der Thesaurarie und durch die Trennung der entsprechenden Geschäftsbücher in die verschiedenen Serien die Uebersichtlichkeit des Geschäftsganges und der Buchhaltung bereits auf hoher Stufe stand, so dürfen wir daraus wie auch aus unserer Redeweise von Hauptrechnungsbüchern und Hilfsbüchern noch nicht auf Aehnlichkeit mit unserer modernen Buchhaltung schliessen. Abgesehen davon, dass in den Introitus- et Exitus-Registern nicht die gesammten Eingänge, sondern nur die zur Disposition der Sedes apostolica, der « Staatskasse » würden wir heute sagen, stehenden Gelder zur Verrechnung kamen, dass also die aus den einzelnen Geschäften der Kammer für den Papst, die Cardinäle und Curialen, wie für die Beamten der Kammer selbst abfallenden, meist sehr bedeutenden Emolumente, Gebühren, Sporteln u. s. w. grossenteils fehlen, — wurden

---

Thesaurarii inceptus . . . . (zerstört) Aprilis MCCCCXV^to., Indict. VIII., Pontifica[tus] (zerstört) in Christo patris et D. N^ri. Eugenii pape quar[ti] per me Petrum Parvum Johannis, dicti domini Thesaurarii . . . [Notarium] (zerstört). — vol. 413 dasselbe: «Liber int. et exit. . . . wie oben bis «per me Petrum Parvi Johannis R^di. domini Thesaurarii notarium.» — Aehnlich vol. 414 u. 415.

diese doch in der Regel in den betreffenden Bureaux selbst erhoben[1]) — so ist eine eigentlich doppelte Buchführung im heutigen Sinne auch über den der Hauptkasse zufliessenden Rest der Gelder nicht ersichtlich. Wenn wir die Introitus- et Exitus-Register als das allgemeine Kassen- oder Tagebuch (Journal) bezeichnen dürften, wobei aber das Verhältnis zu den übrigen Serien noch unklar ist, so fehlt wenigstens das Hauptbuch, die zusammenfassende systematisch geordnete Rechnung, und eine solche scheint nicht bestanden zu haben. Jene Register verzeichnen die Einnahmen und bezw. die Ausgaben nur nach der Zeitfolge des Vollzugs, nur das chronologische Prinzip, kein anderes ist für die Aneinanderreihung der einzelnen Posten massgebend gewesen. Eine Berufung auf Specialbücher, in denen der betreffende Posten in seine einzelnen Factoren zerlegt nachgewiesen würde, findet im allgemeinen nie statt. Nur die Annateneingänge, obgleich nicht durchweg, werden durch Verweisung auf die Annaten-Register begründet. Es steht da gewöhnlich am vordern Rande herausgeschrieben «patet libro (primo) quitantiarum annatarum fol. (118)». Sonst aber habe ich selbst für die Libri mandatorum, in welchen die Aufträge des Camerarius oder des Paptes selbst zur Auszahlung der Exitus, also die Geldanweisungen als Belege für die Kasse aufgezeichnet stehen, einen directen Parallelismus etwa mit den Exitus der Libri introitus et exitus nicht nachweisen können. Nur einzelne Posten entsprachen sich, und doch giebt jeder Exitus-Eintrag genau das Datum des Mandats an, in Kraft dessen die Auszahlung geschieht: «Die . . . mensis . . . solvit d. Thesaurarius de mandato R^mi. d^ni. Camerarii (oder S. D. N^ri.) . . . mensis praedicti . . .» Es mag jenes dadurch gekommen sein, dass die Eintragung der Anweisungen in das Mandatsregister im Bureau des Thesaurarius nach der Reihenfolge der Erlasse, wie sie eben als «bulletae» in der Thesaurarie einliefen[2]), die Führung der Rechnungsbücher aber nach der Zeitfolge des Vollzugs statthatte. Zwischen Decretur und Vollzug der Zahlung lag aber bald und gewöhnlich ein Zwischenraum von einigen

[1]) Ottenthal, Bullenregister, 113. Auch selbständige Quittungen sprechen dafür, wie z. B. die vom Kämmerer des Cardinal-Collegiums am 26, October 1403 ausgestellte für den erwählten Magdeburger Erzbischof Günther von Schwarzburg über den Anteil des heil. Collegs an der von ihm geleisteten Annata. (Aus dem Staatsarch. zu Magdeburg mitgeteilt von Hegel zu der «Magdeburger Schöppenchronik»: Chron. d. d. Städte, VII. 315, Anm. 2.)

[2]) Vergl. oben den Bericht S. 26f.

Tagen, bald von Wochen und Monaten. Da uns nun die Mandatsregister nicht mehr vollständig erhalten sind, so ist die Vergleichung um so schwieriger, zumal da auffallenderweise bei den Zahlungsvermerken weder Band noch Seite des entsprechenden Mandatseintrags vermerkt ist.

Das Verhältnis der einzelnen Serien zu einander bleibt deshalb vorläufig noch ein unklares, und es war mir um so schwieriger in der mir zu Gebote stehenden kurzen Zeit zu erkennen, als in den Introitus der Hauptserie auch alle diejenigen Einnahmen, in den Exitus aber alle jene Ausgaben verzeichnet sind, für welche ich wenigstens keine Einzelserien nachweisen konnte. Es ist ferner zu beachten, dass in den Einnahmen die kirchenstaatlichen und sonstigen Wirtschaftserträge nicht von den allgemein kirchlichen Geldern getrennt sind und ähnlich in den Ausgaben keinerlei principielle Scheidung stattgefunden hat.

Die Introitus weisen, um denn doch eine positive Inhaltsangabe aufzustellen, in kaleidoskopartiger Mischung Annaten, Palliengelder, Reservations-, Collations-, Provisions-, Expectanz-, Revocations- u. s. w. Gebühren bezw. die Ergebnisse der Compositionen [1]) darüber aus der ganzen Christenheit auf, ferner Monitoriengelder, welche zur Hälfte der apostolischen Kammer, zur andern Hälfte dem Antragsteller des Monitoriums zustanden [2]), dann Census-, Regal-, Domanial-, Datial- und Doganal-Einnahmen aus den einzelnen Gubernien des Kirchenstaates, Eingänge aus den untergeordneten Thesaurarieen (Perugia, Avignon u. s. w.), «Servitia» der Bischöfe und Aebte, «Census confinei», «Condempnationes facte per capitaneum justitie et vicesoldanum pape», die aus den in- und ausländischen Collectorieen eingehenden Summen, die Lehensgelder von Sicilien, Ferrara u. s. w.

Die Exitus betreffen Bedürfnisse oder Verwendungen

[1]) Z. B.: «Die VII. mensis Septembris (1473) . . . habuit (scl. thesaurarius) a dnō. Emerico episcopo Mindensi florenos de cam. centum pro compositione annate preprositure ecclesie sancti Mauritii extra muros Hildesemensis eidem reservate.» (Intr. et Exit. vol. 488, fol. 8). Ferner: «Dicta die habuit . . . . . a don. Emerico ep. Mindensi florenos ducentos quinquaginta pro compositione dicte ecclesie Mindensis. (ebenda). — Sonst heisst es einfach «pro annata», z. B.: «Die XVIII. mensis Januarii (1469) . . . habuit a Rdo. patre domino Theoderico episcopo Brandeburgensi flor. similes triginta duos bon. 36 pro annata prepositure ruralis opidi Berlin Brandeburgensis dioces. per manus domini Alberti Coch*)» (Intr. et Exit, vol. 476, fol. 68b).

[2]) Ottenthal, Regulae Cancellariae, 169,28.

*) Dr. Albert Cock, Propst zu Bardewik, vgl. Chron. d. d. Städte XI. (Nürnberg V.), 770 f.

des Privatcabinets («pro necessitatibus suis» scl. pape), des Hofes und zum Teil des Nepotengefolges, der Schuldentilgung, der kirchenstaatlichen Verwaltung, der charitativen, wissenschaftlichen Bauten- und Kunstpflege, Sold für angeworbene oder Vorschüsse für anzuwerbende Condottieren und ihre Banden, Befestigungs-, Munitions-, Schiffsbau- und sonstige Kriegs-Erfordernisse, die «viatica» der Legaten und Nuntien, Unterstützungen an Könige, Fürsten, Bischöfe für die Türken- und Hussitenkriege, Aufwendungen für Feste zu Ehren fremder Fürsten und Gesandtschaften oder bei Gelegenheit eines Pontificatswechsels, eines ersehnten Friedenschlusses, Sieges u. s. w., Almosen oder feste Provisionen (Leibrenten) für Arme, Witwen, Invalide oder für Flüchtlinge aus den türkisch gewordenen Ländern. — Wir schliessen die Reihe, ohne irgendwie auf Vollständigkeit der Aufzählung Anspruch zu erheben. Eine einigermassen umfassende und gegliederte Uebersicht würde sich nur durch vorherige Aufstellung eines ungefähr passenden Systems (Rubriken) gewinnen lassen, in das dann die Verzeichnisse von Posten zu Posten fortschreitend aufzulösen wären. Ein schwieriges Geschäft! Denn auf ein «commune servitium» aus Portugal oder Dänemark folgt vielleicht der Census von Ferrara oder ein Posten «pro molendino et prato in Bulseno», oder in den Exitus ist nach Panetaria, Buticularia, Marestalla u. dergl. Hofhaltsverwendungen etwa ein Viaticum für den Legaten nach England, eine Schuldentilgung an die Medici oder ein Stipendium militare für den in den waldreichen Bergen Albaniens sich mit den Türken herumschlagenden Skanderbeg eingetragen. Ruhepunkte in der ganzen sinnverwirrenden Mischung bilden nur die Monats- und Halbjahrsabschlüsse, auf welche wir übrigens noch zurückkommen.

Das Gesagte gilt im allgemeinen auch für die übrigen Einzelserien der Centralstelle, nur dass dort abgesehen von den Mandatregistern, die den generellen Charakter der Introitus et Exitus teilen, selbstverständlich die materielle Vermengung wegfällt. Die Libri annatarum z. B. beschäftigen sich nur mit der Annateneinnahme. In den Registern dieser Art vermisst man vor allem die Wahrnehmung einer untergeordneten geographischen Folge, durch welche dieselben so leicht hätten zu moderner Vollendung gebracht werden können. Ich fand eine solche nur in dem vom Staatsarchiv bewahrten Annatenregister aus der Zeit Johanns XXIII., über das bei den Libri annatarum Martins V. berichtet wurde, da es in dessen Kämmerei zur Rechnungsablage vorgelegt war. Da sind die Einträge nach Diöcesen und in

diesen nach Decanaten und bezw. Archipresbyteraten geordnet. Das Register stammt aber nicht aus der Centralstelle der Verwaltung, sondern ist von einem Provincial-Collector geführt. Aehnlich ist's mit dem von Hieronymus de Gigantibus geschriebenen Türkenzehnt-Einnahmeregister aus den Jahren 1472 bis 1474, wovon bei Besprechung der Rechneibücher Sixtus IV. die Rede war. Das letztere hat eine geradezu musterhafte Anordnung. Vielleicht war die Rechnungsablage der Collectoren überhaupt, weil sie notwendigerweise zusammenfassend und übersichtlich sein musste, geographisch disponirt. Nach Munch's «Aufschlüssen» scheint das wenigstens in den schwedischen kirchlichen Zehntbüchern des anfangenden 14. Jahrhunderts schon der Fall gewesen zu sein [1]), und die ungarischen Collectorierechnungen von 1281—1375 [2]) zeigen wenigstens den Willen, eine übersichtliche Gesammtrechnung aufzustellen, wenn auch durch stets wiederkehrende Nachträge aus vorher bereits gebuchten Orten und Stellen die Uebersicht sehr gestört ist. In den römischen allgemeinen Annatenverzeichnissen des 15. Jahrhunderts tritt nach der grossen Lücke für die Zeit Nicolaus V. und Calixt III. mit dem ersten Bande von Pius II. eine alphabetische Ordnung hervor, welche auch unter den folgenden Päpsten bis einschliesslich Innocenz VIII. beibehalten wurde, und welche rücksichtlich der Uebersichtlichkeit ein bedeutender Fortschritt war. Man ging nämlich zu Contobüchern über, welche in moderner Art am vorderen Rande lagenweise treppenartig ausgeschnitten sind und auf den einzelnen Stufen je einen Buchstaben des ABC tragen. Für die Anordnung waren dann die Namen der Beneficien massgebend. Warum diese Art unter Alexander VI. wieder verlassen wurde, ist mir unbekannt geblieben.

Der Mangel eines halbjährlich oder wenigstens jährlich abgeschlossenen Hauptbuches, welches in gesonderten Abteilungen oder Rubriken die verschiedenen Arten der Einnahmen und Ausgaben zusammenstellen und überhaupt ein Gesammtbild der jeweiligen Finanzlage des apostolischen Stuhles, die Evidenz des zeitigen Schulden- und Guthaben-Standes bieten würde, ist um so auffallender, als man sowol in der römischen Gabellen- und Zollverwaltung [3]), als auch in den Provincial-Thesaurarieen bereits diese Art der zusammenfassenden Rechnungslegung

---

[1]) S. dort S. 73.
[2]) S. oben S. 11.
[3]) Malatesta, statuti delle gabelle, p. 79.

kannte. [1]) Bezüglich der Buchführung der letzteren verweisen wir zunächst auf jenen Erlass Johanns XXII. vom 6. Februar des Jahres VI. (1322), wodurch der Rector und der Vicethesaurar des Patrimoniums in Tuscia angewiesen werden, «quatinus omnes fructus, introitus, redditus et proventus ex dicto patrimonio proventuros, in quibuscumque locis consistant, et expensas, duas per te, fili vicethesaurarie (Magister Manfred de Montiliis) fieri contigerit, in duobus libris, videlicet quilibet vestrum in libro suo scribi faciat diligenter, tuque predicte vicethesaurarie, eosdem fructus, introitus, redditus et proventus de consciencia rectoris ejusdem recipias, et expensas facias antedictas.» [2]) Es bestand also in den Provinzen erstlich eine doppelte Buchhaltung in dem Sinne, dass die Rechnungen gleichzeitig von dem Gouverneur und von dem Kassenverwalter geführt wurden, durch deren Vergleichung dann die geordnetste Einzel-Kontrole möglich war. Der Thesaurar konnte weder Einnahmen noch Ausgaben machen ohne jedesmalige Anordnung des Vertreters der Centralgewalt. Aus den oben (S. 11) angeführten Theinerschen Auszügen aus kirchenstaatlichen Registern zum Teil selbst schon des 13. Jahrhunderts, sowie aus den in unserm Bericht über die Rechneibücher als aus der Provinz stammend bezeichneten Bänden, besonders aus dem Bande 426 der Introitus- et Exitus-Reihe, der einer Provinzialserie der Depositarie Nicolaus V. angehört hat, geht ferner unzweifelhaft hervor, dass bei den Provinzial-Thesaurarieen die doppelte Buchführung auch in der Weise bestand, dass von Zeit zu Zeit eine Generalrechnung mit sachlich unterschiedenen Unterabteilungen für die verschiedenen Arten der Einnahmen bezw. Ausgaben aufgestellt wurde und der Kammer in Rom behufs Erlangung der Decharge als «ratio thesaurarie N. N.» vorgelegt werden musste. Die «Rationes» der einzelnen Collectorieen aus der avignonesischen Zeit sind, wie wir früher gesehen haben [3]), noch sehr zahlreich erhalten.

Die Theinerschen «Excerpta ex libro Introituum et exituum Marchiae Anconitanae» vom Jahre 1344 [4]) verzeichnen die Unterabteilungen: Census anni praesentis, Affictus anni praesentis, Compositiones, Banche. Die aus der Rechnungs-

---

[1]) Vergl. auch oben S. 66 die Einleitung in das Türkenzehnteinnahme-Register von 1500—1503.
[2]) Theiner, Cod. dipl. I. p. 512, nr. 683.
[3]) S. oben S. 11.
[4]) Cod. diplom. II. p. 144 nr. 144.

legung des Angelus Taverinus für die Einnahmen im Patrimonium von den Jahren 1351—1363 [1]) geben folgende Rubriken: Compositiones et condempnationes, Fructus castellaniarum, Focaticum (die Herd-Steuer war jedesmal am 1. Mai zu zahlen), Prima paga tallie militum, Census annui (stets auf Peter und Paul fällig), Pensiones domorum, pratorum et vinearum (Camere), Terratica et affictus (Ländereiverpachtung), Pretia grani et aliorum bladorum, Pascua, Procurationes pro adventu novi Rectoris, Preda et executiones (meist wegen Steuer- und Zolldefraudationen), Bona rebellium, Emolumenta terrarum Arnulforum, Recepta de gabellis Montis alti, Proventus apodoxarum, Proventus sigilli, Lucrum notariorum, Ensenia nativitatis Domini, Ensenia Resurrectionis Dominice (pro convivio Rectoris patrimonii), Salaria causarum civilium.

Um zugleich eine Uebersicht über die Arten der Ausgaben bei den Provinzial-Thesaurarieen zu haben, führen wir noch die Unterabteilungen der «ratio» der Ausgaben desselben Angelus Taverinus vom J. 1362 nach den Theinerschen Excerpten [2]) an. Es sind folgende Titel: Stipendia Rectoris, Salaria et expense judicum, Stipendia mei Thesaurarii, Salaria advocati et procuratoris fisci ac executoris Camerae, Salaria vicarii et vicethesaurarii terrarum Arnulforum, Stipendia tubecte Curie generalis dicti patrimonii, Salarium custodis carceris, Famuli manicharum, Custodes roccharum, Pedites positi ad custodiam terrarum, Reparationes et alie expense, Expense extraordinarie, Cera et papirus, Emptio grani, Nuntii et ambaxiatores, Assignationes.

Es erhellt, wie vielerlei die Einnahmen und Ausgaben der Provinzial-Thesaurarieen gewesen, und wie es da allerdings von Wichtigkeit war, durch Führung von übersichtlich geordneten Hauptbüchern der Centralstelle der Verwaltung die Kontrole zu erleichern. Wir kehren zu den Rechnungsbüchern dieser zurück.

Jeder einzelne Eintrag bezeichnet in den Einnahmen (Introitus) zuerst den Tag der Zahlung; dann folgen gewöhnlich die Worte «dictus dominus Thesaurarius habuit», darauf als Object in Worten die Summe in Goldgulden, die zugleich rechts am Rande in Zahlen herausgesetzt ist; dann die Person oder Stelle, von welcher die Zahlung geleistet ist (mit a cum Abl.), angegeben nach Titel und Wohnort; endlich das Motiv der Zahlung: pro censu, pro annata u. dgl. das ist die Grundform aller Einträge in den Introitus. Besondere Umstände machen

[1]) Ebenda p. 360 ff. nr. 338.
[2]) Cod. diplom. II. p. 394 ff. nr. 365.

natürlich oft eine Abweichung von dieser nötig z. B. durch die noch hinzutretende Angabe, dass die Zahlung in anderer als päpstlicher Kammermünze geleistet ist, in welchem Falle die Summe im Context in der ursprünglichen und in päpstlicher, am Rande nur in letzterer Münzsorte verzeichnet ist; oder durch die weitere Angabe, dass die Zahlung durch Vermittelung eines Bankhauses oder durch eine benannte andere dritte Person erfolgt sei; ferner durch die Begründung der etwa verzögerten Zahlung, der Vernachlässigung des gesetzlichen oder verabredeten Termins u. s. w.

Ein Glück, dass die Einträge in einer Ausführlichkeit erfolgten, wie sie unsere Rechnungen heute gar nicht kennen. Die materielle Bedeutung der Recheneibücher für die historische Forschung ist dadurch unverkennbar gesteigert. Wir bemerken noch, dass der erste Eintrag jedes Bandes und jeden Monats für die Worte «dictus dominus Thesaurarius» den vollen Namen und Titel des Thesaurarius bietet, auf welchen dann in den folgenden Posten in obiger Weise Bezug genommen ist; ebenso wenn plötzlich ein Personenwechsel eintritt. Erst unter Alexander VI. beginnt man, gleich im ersten Eintrag bloss «habuit» zu schreiben, wobei dann der auf dem Titelblatt genannte Thesaurarius als Subject zu ergänzen ist. Manchmal sind auch die Worte «et accepit» noch in die Formel aufgenommen. In den sogleich zu besprechenden italienischen Depositarie-Registern, sowie in dem in unserm Bericht angeführten Fragment von der Privatkassen-Buchhaltung Pius II. beginnen die Einträge in der Einnahme (Entrata) einfach mit «da», oder bei einem Substantiv generis feminini (etwa società, camera u. dgl.) dalla, wobei avemo (= abiamo) zu ergänzen, in der ersten Hälfte des Jahrhunderts auch noch stehender Terminus ist. In der Buchführung für die Privatkasse Alexander VI. besorgt der Privatthesaurar selbst die Einträge und schreibt gewöhnlich: «Die . . . mensis . . . recepi.»

Die Einträge in den Ausgaben (Exitus) beginnen wieder mit dem Datum nach Tag und Monat — das Jahr ist wie in den Introitus jeder einzelnen Seite überschrieben —; dann folgt ähnlich den Einnahmeeinträgen der Name und Titel des Thesaurarius oder seines Stellvertreters oder die Berufung auf ihn mit «dictus dominus Thesaurarius bezw. Locumtenens», darauf das Prädicat «solvit», oder zutreffenden Falls, bei Verrechnung mit einem der Kammer geschäftlich verbundenen Bankhause, «solvi fecit» bezw. «retineri fecit» oder «descripsit ad exitum», hiernach «de mandato facto die . . . mensis . . .» Ist die An-

weisung zur Auszahlung, wie gewöhnlich, vom Camerarius ausgegangen, so heisst es meistens «similiter de mandato u. s. w.», oder «de mandato ut s(upra).» Hatte der Papst selbst decretirt, so ist der Zusatz «(de mandato) Suae Sanctitatis oder S. D. N^ri.» gewöhnlich. Von Julius II. ab unterblieb die Berufung auf die Decretur ganz. Es folgt noch die Angabe des Empfängers, dann die der Summe und endlich eine bald umständlicher, bald kürzer ausgeführte Umschreibung des Zweckes oder der Bestimmung des Geldes, nötigenfalls auch wird die Art der Uebersendung angegeben z. B. per manus cursoris N. N., oder nuntii N. N., oder mercatoris bezw. societatis N. N. u. dgl.

Der Eintrag der Exitus geschah nach der Reihenfolge der Zahlung und stets so, dass zwischen den einzelnen Posten kein zu Nachträgen benützbarer Raum geblieben ist. Gleichzeitig war der Eintrag der für die Zahlung erhaltenen Quittung in den Liber quitantiarum. Gelangte eine Forderung nicht eigentlich in die Hände der Thesaurarie, sondern war dieselbe durch Decret des Paptes oder des Camerlengo sofort verwendet bezw. einem andern oder auch dem Papste selbst überwiesen worden, so fand nichtsdestoweniger die Buchung gleichzeitig in Einnahme und Ausgabe statt wobei in den Introitus mit Angabe des Folio auf den Eintrag in den Exitus und umgekehrt in den Exitus auf Eintrag in den Introitus verwiesen ist. — Ein Zusammenfassen mehrerer Posten in einem Eintrag kommt nur bei völliger Gleichheit aller nötigen Angaben, also Identität der Personen des Bezahlers oder des Empfängers und des Uebermittlers der Zahlung, Identität des Grundes oder der Bestimmung, des Datums, des Mandats u. s. w., überhaupt aber sehr selten vor. — Wir wiederholen endlich, dass Correcturen, Rasuren u. s. w. fast nie zu finden sind, und wenn wesentliche Abänderungen notwendig waren, diese durch notariellen Act geschahen, ferner dass die Handschrift innerhalb desselben Bandes sehr selten, also wol nur bei unabweisbarer Notwendigkeit, wechselt.

Die Rechnungsbelege, welche dem jeweils kontrolirenden Beamten vorzulegen waren, wurden je nach ihrer Natur in die Libri mandatorum oder in die Libri quitantiarum eingetragen. Durch die ersteren bewies der Thesaurarius die Befugnis, bezw. den Auftrag zu jeder einzelnen durch ihn bewirkten Zahlung, durch die zweiten, dass die Ausgabe wirklich geschehen sei. Da mir von den Libri quitantiarum kein Band zu Gesicht gekommen ist, ich dieselben vielmehr nur aus einigen fragmentarischen Einträgen in dem oben des näheren besprochenen Bande «Diversorum Pii II. 1458—1459» und

sonst aus Citaten der Introitus- et Exitus-Register [1]) kenne, so muss man mir die nähere Darlegung ihres Inhalts schon erlassen. Ich bemerke nur, dass die Quittungen der Personen, welche von der apostolischen Kammer eine Auszahlung erhalten hatten, wahrscheinlich wörtlich in diese Register der Rechnungsbelege eingetragen wurden. — Die Libri mandatorum zeigen eine im grossen und ganzen ebenfalls constante Form der Einträge. Die einzelnen Mandata beginnen, wie schon bei Beleuchtung der Stellung des Camerarius ausgeführt wurde, mit dem Namen und Titel des Ausstellers der Anweisung, des Camerarius oder seines Stellvertreters (Locumtenens), geben die Rangbezeichnung desselben in der Kammer an, dann die Adresse des Thesaurarius, an den sie gerichtet sind, und die Verfügung, eingeleitet durch die Formel «mandamus, quatenus — (solvatis, oder quatenus — solvi faciatis, u. dgl.).» In der Verfügung ist stets die Person des Empfängers, der Grund, der Zweck oder die Bestimmung der Zahlung, und, wenn das Geld nicht der Hauptkasse zu entnehmen, auch die Kasse angegeben, aus welcher die Zahlung zu leisten ist, z. B. «de pecuniis s. Cruciate», «de pecuniis aluminum oder dogane» u. s. w. Ist der Empfänger in den Provinzen, so kommt dazu noch die Benennung der Person odes des Bankhauses, durch deren Vermittelung die Uebersendung geschehen kann oder soll. Die Prüfung der Verlässlichkeit derselben oder event. ihrer Vollmacht stand also dem Bureau des Camerarius zu. Zum Schlusse steht die Datierung nach Art der gewöhnlichen Urkunden und meistens die Unterschrift des Ausstellers, eingeleitet durch die Formel «Ita est» und bekräftigt durch die Worte «manu propria». Zu bemerken ist noch, dass die Ausgabe-Posten, die in regelmässigen Zwischenräumen etwa allmonatlich wiederkehren z. B. Pensionen, Gehälter, Gesandtschaftsprovisionen u. s. w. des für jede einzelne Auszahlung wiederholten Decrets des Camerarius bedurften, das denn auch allmonatlich eingetragen ist. Dabei sind anlässlich der Zahlungen an Collegien z. B. der Kapelle der päpstlichen Sänger in den Mandatsregistern stets sämmtliche Mitglieder namentlich aufgeführt. In den Exitus-Verzeichnissen da-

[1]) Z. B.: «Die VIII[a]. jam dicta (scil. Martii 1438) praefatus D. A[ngelus] episcopus (et) Locumtenens .. solvit domino Nicolao de Cusa de Alamania pro complemento expensarum per eum factarum eundo Constantinopolim et revertendo cum Grecis, qui venerunt Ferrariam . . ., de quibus fecit quitantiam, ut apparet in libro quitantiarum fol. 39, florenos ducentos quadraginta.» (Intr. et exit. vol. 402, fol. 123[b].)

gegen wird nur die Gesammtsumme angegeben mit der allgemeinen Angabe, z. B. «pro cantoribus capelle», und es wird nur der Name des bevollmächtigten Empfängers eingetragen. Seitens des Papstes bedurfte es nur eines einmaligen Generaldecrets, welches dann bis zu anderweitiger Verfügung in Geltung blieb. [1])

Die Cameral-Mandata des Papstes erflossen bis zu Sixtus IV. in Brevenform, während später die neue Form der Motus proprii gewählt wurde, die unter Innocenz VIII. aufgekommen zu sein scheint. Im übrigen sind die päpstlichen Mandate, gewöhnlich, weil allgemein gegeben und für längere Zeit geltend, General-Mandate genannt, denen des Camerarius durchaus ähnlich abgefasst. Nur die Unterfertigung weicht ab. Sie lautet stets «Placet et ita mandamus», und dann folgt der Signumbuchstabe des Papstes. Wurde das Mandat mündlich gegeben, so heisst die Unterfertigung «Placet et ita mandatum fuit.» Man findet viele dieser päpstlichen Mandate in den Registra diversorum cameralium des Staatsarchivs eingetragen. Es lässt sich aber annehmen, dass die eigentliche Fundgrube derselben die Supplikenregister sind; denn sie wurden ja wol in den meisten Fällen durch Bittgesuche veranlasst. Die Supplikenregister — es sollen ungefähr 6000 Bände sein — sind jetzt im älteren Archiv der Datarie beim Lateran untergebracht; im 15. Jahrhundert wurden sie bei S. Maria in via lata aufbewahrt. [2]) — Die Eintragung von auf Supplik erfolgten Mandaten in die Cameral-Register erklärt sich dadurch, dass solche die Kammer direct angingen, Gnaden betrafen, welche durch die Kammer zu erfolgen hatten, und dass dann wol auch die Vorbereitung und Expedition der betreffenden Supplik durch den Camerarius erfolgt war, während sonst ja das Petitionswesen eigenen Referendaren, dem Datarius und der Kanzlei zufiel. [3]) —

---

[1]) Vergl. z. B. folgenden Eintrag: Introit. et Exit. vol. 555 (556), fol. 220b: «(1516, 28. Febr.) Dicta die solvit ducatos 300 auri de camera collegio archivii Rom. Curie, quos portavit D. Andreas Cenidinus in duodecim partitis videl. quolibet mense ducatos vigintiquinque auri de camera, qui sunt pro eo, quod solvitur eidem collegio ordinarie, et quod fuit nobis ordinatum per unum mandatum generale factum sub die XI. Junii preteriti 1516, in quo comprehenduntur alie solutiones per eosdem fiende.»

[2]) Arch. S. Sedis, Intr. et exit. vol. 463, fol. 191: «Die VII. mensis Januarii (1466) . . solvit Nicolao de Toleto, scriptori in Registro supplicationum, florenos similes quinque pro reparatione loci pro dicto Registro apud Sanctam Mariam in via lata.»

[3]) S. Ottenthal, Bullenregister, 48. — Eine allgemein interessante

Zum Erweise der Form der päpstlichen Gnadengewährungen, die die Kammer angingen, und zugleich dass in Folge dieser dann stets noch ein allmonatliches Mandat des Camerarius an den Schatzmeister nötig war, mögen hier noch einige auch inhaltlich interessante General-Mandata eine Stelle finden:

1) In den Libris Diversorum Sixti IV. (Staatsarchiv) findet sich ein loses Blatt (die Original-«Cedula»), gewöhnliches Actenpapier, Octavformat in der Länge beschrieben, folgenden Inhalts: «Sixtus $\overline{pp}$ IIII. venerabili fratri episcopo Tusculano Cardinali de Ursinis Camerario nostro presentium tenore committimus et mandamus, quatenus ex bancho de Paciis de pecuniis nostris Cruciate persolvi et dari facias carissime filie Carolete Regine Cypri illustri ducatos papales auri et in auro pro sua provisione duorum mensium, presentis scilicet et proxime futuri, et ita posthac provisionem centum ducatorum, quam sibi dari et persolvi mandavimus, singulis mensibus facies, quod sint ducati centum papales auri et in auro. Non obstante quovis alio priori mandato nostro . . . Datum Rome ap. S. Petrum, 12. novembris 1476, Pont. a. VI⁰.» Die Unterschrift von derselben Hand: «Placet et ita mandatum fuit.» [2])

2) «Alexander $\overline{pp}$ VI. Motu proprio dilectis filiis Camerario, vicecamerario, thesaurario nostris necnon praesidentibus et clericis Camerae apostolicae et cuilibet eorum, ad quos vel ad quem

---

Nachricht des Heinrich von Diessenhoven könnte auch für die Cameral-Suppliken und deren ordnungsmässige Behandlung zur Zeit Benedicts XII. Geltung haben. Sie lautet: «. . . papa intellexit, quod quidam de suis familiaribus, tam clericis quam laycis, peticiones signabant ut papa, et eas sic signatas cum aliis per papam signatis (die Signirung durch den Papst war also Regel!) miscuerunt, et sic cancellariam (vel cameram?) transibant cum veris peticionibus; quos papa capi mandavit mense predicto (Octobre 1335) circa festum sancte crucis exaltationem» (Böhmer, Fontes IV. 24).

[2]) Die Königin wohnte in Borgo S. Pietro, sie starb vom Schlage gerührt am 16. Juli 1487 und wurde in S. Peter beigesetzt. (Johann Burchardi Diarium, I. 272 f.) — Die Unterstützungszahlungen an die Königin Charlotte seitens der apostol. Kammer begannen schon bei ihrem ersten Besuche in Rom am 30. Octob. 1461: «Dicta die thesaurarius . . . . solvit Illme. Regine Cipri florenos auri de Cam. tricentos, quos S. D. N. dono sibi dari mandavit» (Introit. et Exit. vol. 449, fol. 110ᵇ). Am 7. November verzeichnet die Kammer eine Ausgabe von 18 flor. auri «pro valore VII sellarum per eum (scil. nobil. virum Antonium Sarraceni, scutiferum pape) emptarum ad usum familiarem Illme. Regine Cipri.» (Arch. di stato, Divers. Pii II. mandata 1460—62, fol. 206.) Das sind wol die sichersten Daten, um die Zeit jenes ersten Besuches in Rom festzustellen. Die letzte Ausgabe für die Königin waren 499 flor. auri, quos solvit thesaurarius S. D. Nro. pro expensis extraordinariis pro

praesens negotium spectat et pertinet, committimus et mandamus tenore presentium, quatenus de pecuniis aluminum sancte Cruciate solvi faciatis singulis mensibus dilecte in Christo filie nostre Lucretie de Farnesio, uxori quondam Francisci domini de Anguillaria, ducatos octo pro ejus subventione, et ordinetis, quod singulis mensibus fiat sibi mandatum de praefatis octo ducatis de dictis pecuniis, sicut quibusdam aliis pauperibus hactenus ordinatum fuit, intento, quod praefata Lucretia pauperrima est et non habet, unde viveret (sic) nec aliunde se sustinere valeat. In contrarium facientes etc. Non obstantibus etc... (Dat. Rome etc. Octobr. 1494.)» Unterschrift: «Placet et ita mandamus. R[odericus].» [1])

3) In einem andern Erlass Alexanders VI. vom 19. October 1492, durch welchen dem Antonio Maria de la Mirandula, Grafen von Concordia, der Genuss der ihm schon von Innocenz VIII. gewährten Pension von monatlich 100 Ducaten, zur Hälfte den Alaungeldern, zur andern Hälfte den Salzmonopol-Erträgnissen in Cesena zu entnehmen, auch fernerhin gewährt wird, heisst es: «Nosque eisdem rationibus moti et ut idem Antonius Maria se sustinere valeat, motu proprio et apostolica auctoritate dilecto filio Camerario nostro presentium tenore committimus et mandamus, ut ex dictis pecuniis aluminum s. Cruciate dictam dimidiam partem provisionis, videlicet 50 ducatos, singulis mensibus praefato Antonio Marie solvi faciat, ... reliquum vero provisionis . . . de sale dicte salarie (Placet et ita mandamus. R[odericus]).» [2])

4) Das folgende Motu proprio bietet wegen der Aenderung der gewährten Summe bei Gelegenheit der päpstlichen Unterfertigung Interesse: «Motu proprio et ex certa scientia nostra presentium tenore mandamus dilecto filio Raphaeli ad velum aureum S. R. E. diacono Cardinali, Camerario nostro, quatenus de pecuniis aluminum ste. Cruciate . . . solvi faciat dil. filio Hectori Tenglis de Cipro in Urbe commoranti cum uxore et filiis ducat. octo auri de cam . singulis mensibus, donec vixerit, pro ejus subventione et provisione et compatiendo sue calamitati, qui unacum matre et fratribus ex insula Cipri et cum bonae mem . Regina Cipri aliisque (?) personis exulavit, et alias dil. filie

---

totidem admissis in computum Ludovici de Burgo . . . pro funeralibus regine Cypri.» (Exit. vol. 520 (1489), fol. 176b).

[1]) Arch. di stato, Divers. Alexandri VI., cod. 1492—1500, fol. 29b.

[2]) Arch. di stato, ebenda f. 3.

Aloisie matri ejusdem de eisdem pecuniis certa provisio solvebatur.. (Placet et ita mandamus de sex ducatis. R[odericus].)» [1])

Bezüglich der besonders für Localgeschichte verwertbaren Libri annatarum oder richtiger L. quitantiarum annatarum haben wir schon bemerkt, dass auch sie zwar nicht eine materielle, aber doch eine geographische Vermengung sonder Gleichen zeigen. Der eine Eintrag betrifft vielleicht eine Pfründe in Schottland, der folgende eine solche in Italien, der dritte in Spanien u. s. w. In der Führung der Verzeichnisse wurde monatlich abgewechselt unter den Kammerclerikern. Zu Anfang eines jeden Monats ist bemerkt, wer das Register geführt hat: «mensis nn. assignatus fuit ven^li. viro N. N. etc.» Zur Zeit Martins V. lösen sich so folgende clerici camere apostolice stets ab: Angelottus Bischof von Anagni, Quillelmus de Latinis aus Prato, Nicolaus de Mercatello, Nicolaus de Valle, Pantaleon de Bredis, Dominicus erwählter Bischof von Fermo, Paulus de Iuvenancio, Jacobus de Calvis, Ambrosius de Vicecomitibus, Bartholomeus Dellante, Benedictus de Guidalottis, Simon de Novania, Rozello de Rozellis.

Ueber die Libri resignationum oder cessionum werden wir durch ein ausführliches Regest bei Hergenröther (Regesta Leonis X.) genauer unterrichtet. [2]) Es heisst da, die Kammernotare zu Julius II. Zeit, seien abgewichen von dem alten Gebrauche der Kammer, dass die Verzichtleistungen auf Beneficien, die in der Kammer geschahen, der Sicherheit halber in eigenen und authentischen Büchern registrirt würden. Sie hätten statt dessen das Protokoll über die Resignation missbräuchlich («per abusum») jedesmal auf die Rückseite der gleichzeitig eingereichten Supplication, wol des Bittgesuches um Enthebung vom bisherigen Amte und um Verleihung einer neuen Stelle, geschrieben, ohne selbst eine Abschrift zurückzubehalten. Für die Neubewerber um den resignirten Posten ergäben sich daraus oft grosse Unzuträglichkeiten (indem die Vakanz desselben nötigenfalls nicht bewiesen werden konnte); deshalb habe Julius II. unter Androhung der Excommunicatio late sententie und der Kassirung vom Amte den Kanzlei- und Kammernotaren befohlen, hinfort die Eintragungen in die Libri resignationum stets innerhalb drei Tagen nach Aufnahme des Protokolls zu bewirken, und erst dann solle eine entsprechende Bemerkung an den Rand oder auf der Rückseite der korrespondirenden Bittgesuche

[1]) Ebenda fol. 68b.
[2]) P. 286, nr. 4682.

gestattet sein. Ein jeder Eintrag müsse das Datum der Supplication, das der Verzichtgewährung seitens der Kammer und das höchstens drei Tage spätere der Registrirung angeben. Jede anders behandelte Cession solle ungültig sein. Leo X. erweiterte die Verfügung am 24. September 1513 unter gleichzeitigem Befehl ihrer nochmaligen feierlichen Publication in der Kanzlei und in der Kammer, noch dahin, dass der Kanzleivorsteher bezw. die Kammercleriker jeden Samstag die Registrirungen der Woche nachsehen und jeden freigelassenen Raum eines Blattes, sowie den untern und obern Rand desselben so mit Strichen ausfüllen sollten («virgulari faciant»), dass nachträgliche Einträge unmöglich würden.

Das zweite Erfordernis einer geordneten Buchhaltung, die Treue und Zuverlässigkeit derselben, beruht zum Teil schon auf der gewissenhaften Befolgung der Grundsätze, die offenbar bei der Anfertigung der Bücher massgebend gewesen, und nicht minder auf der Klarheit der materiellen Disposition, welche wenigstens in der Aufstellung von Registerreihen und auch innerhalb dieser in mehr oder minderm Grade zu erkennen ist. Eine fernere Gewähr bietet der Umstand, dass in der gesammten päpstlichen Verwaltung, auch in den Provinzen und bei den untergeordneten Dogana-, Gabellen- und Zollstellen, in der Verwaltung des Alaunmonopols u. s. w. die officiellen Einträge in die Register, abgesehen von den Kontrolnoten der vorgesetzten Behörden ausschliesslich von amtlich vereidigten Notaren geschehen durften. Diese aber hatten durch ein in der Kammer abgelegtes Examen den für ihr Amt notwendigen Bildungsgrad nachgewiesen, und ihr Titel «Notarius Camerae apostolicae» begründete sicherlich auch eine gewisse Standesehre. Die vorzüglichste Sicherheit jedoch erblicken wir in der amtlichen Kontrole, «approbatio», wie der officielle Ausdruck lautete. Dieselbe ist in der apostolischen Kammer des 15. Jahrhunderts in jedem augenfälliger Weise geübt worden.

Wir unterscheiden die Kontrole über die unteren Rechnungsstellen, also über die Provinzialthesaurarieen und Collectorieen, über die Gabellen-, Zoll- und Monopolämter, soweit letztere nicht gegen eine Pauschalsumme verpachtet waren, ferner die Einzelkontrole über die Buch- und Kassenführung an der Centralstelle in Rom, endlich drittens die höhere Kontrole über den gesammten Geschäftsgang und über die Vermögensbewegung.

Dass die Provinzialthesaurare die ständige Kontrole des Gouverneurs oder Präfecten zur Seite hatten, der sogar zur Führung paralleler Rechnungsbücher verpflichtet war, haben wir

bereits gesehen, ebenso, dass diese Rechnungsbücher von Zeit zu Zeit in der Camera apostolica zu Rom abzuliefern waren, um einer Ueberprüfung unterworfen zu werden. Die «Rationes» der Thesaurarieen sind heute noch zahlreich vorhanden. Einige derselben sind, wie aus unserm Berichte zu ersehen, in die Hauptserie der Introitus et Exitus geraten, die Hauptmasse aber führt hauptsächlich das Vaticanische Archiv als eigene Serien. — Bezüglich der stadtrömischen Finanzverwaltung, die, wie erwähnt, zu Beginn des 15. Jahrhunderts in einzelnen Zweigen der Einnahme ganz von der apostolischen Kammer abhängig und derselben rechenschaftspflichtig wurde, ist die Kontrole nach und nach auf den gesammten Geschäftsumfang ausgedehnt worden. Es war das schon durch die Verpflichtung der Camera apostolica, etwaige Deficits des städtischen Recheneiamtes zu decken, bedingt. Die Bücher des städtischen Thesaurars tragen sämmtlich die Kontrolnote früher blos des Camerlengo, nachher der Kontrolcommission. Unter Calixt III. wurde die communale Thesaurarie wie die der apostolischen Kammer behandelt. In unserm Berichte von den Mandatsregistern Calixts III. erwähnten wir schon den Band «Mandata directa per R^m. d. Camerarium seu ejus vicecamerarium . . Calixti $\overline{pp}$ III.» Seit März 1457 wurden auch die Gehälter für die Officialen der Camera Urbis oder Capitolii von der apostolischen Kammer bezahlt. [1]) Unter Pius II. verschwinden sie wieder aus den päpstlichen Rechnungsbüchern, treten aber dann unter Paul II. wieder und jetzt dauernd in dieses directe Abhängigkeitsverhältnis zur apostolischen Kammer. Der Band 442 der Introitus- et Exitus-Reihe, den wir unserm Bericht als eine Rechnungslegung des städtischen Thesaurars Ambrosius de Spanochis über die Einnahmen und Ausgaben der Stadtverwaltung von September 1458 bis August 1459 bezeichneten, ist endlich ein zwingender Zeuge, wie die städtische Kämmerei nun ganz der Camera apostolica anheimgefallen ist. [2]) Nicht nur die äussere Einrichtung und die Art der Eintragungen sind dieselben wie sie in den päpstlichen Rechnungsbüchern üblich, sondern auch in der Kontrole sind beide gleichgestellt. Es bestand seit Calixt III. in der apostolischen Kammer eine halbjährliche General-Revision der Rechnungsbücher, und die scheint auch für die städtischen Register gegolten zu haben. Vor dem Aufbruche der Curie im Januar 1459 nach Perugia wurden die vier Monate September bis December 1458 noch kon-

[1]) S. Intr. et Exit. vol. 433 und 435, passim.
[2]) Vergl. auch 459, fol. 28^{b},29.

trolirt [1]), und acht Monate darauf musste der städtische Thesaurar seinen Rechnungsschluss sogar nach Siena nachsenden und sich dort der Kontrole unterwerfen. Die Kontrolprotokolle sind genau dieselben, wie in den päpstlichen Introitus- et Exitus-Registern. Da dieselben in mehr als einer Hinsicht von Interesse sind, so dürfen wir zur Erweisung der Protokoll-Formel und um zugleich einen Einblick in den verminderten Umfang des stadtrömischen Verwaltungsgeschäfts jener Zeit zu geben, wenigstens eines hier mitteilen. Wir lesen fol. 179: «Visis et diligenter examinatis computis suprascriptorum octo mensium, videl. Januari, Februarii, Martii, Aprilis, Maii, Junii, Julii et Augusti recentis per honorabilem virum Ambrosium Spanochia, camere alme Urbis thesaurarium, repertum est introitum ascendere videlicet Januarii ad florenos auri de camera 14,190 [2]), solidos 44, denarios 10, Februarii ad flor. 3291, sol. 43, den. 2, Martii ad flor. 3255, sol. 24, den. 2, Aprilis ad flor. 5430, sol. 43, den. 6, Maii ad flor. 3727, sol. 39, den. 8, Junii ad flor. 19,641, sol. 35, den 8, Julii ad flor. 2810, sol. 21, den. 4, Augusti ad flor. 4576, sol. 21, den. 2. Et sic totalis introitus omnium dictorum mensium ascendit ad florenos auri de Camera 56,925, sol. 23, den. 6 monete Romane. — Exitum vero dictorum octo mensium repertum est ascendere videl . . . (folgen wieder die einzelnen Monate) . . . et sic totalem exitum ascendere ad flor. 53,591, sol. 29, den. 6 predicte monete. Et sic introitus superat exitum in florenis auri similibus 3333, sol. 44, in quibus florenis 3333, sol. 44 remanet dictus depositarius (sic) [3]) debitor et eidem (scil. Camere apostolice) efficaciter obligatus, salvo tamen semper calculo veriori. — Et sic approbamus nos Antonius de Forlivio et Nicolaus de Lucha, apost. Camere clerici et in hac parte commissarii. — Senis in camera apostolica presentibus R. patribus dominis Giliforte de Boncontibus vicethesaurario, Ste. de Nardinis et B. Regas, dicte Camere clericis, et G. de Vulterris notario, die 17. Martii Pontif . . . anno II. (folgen die Unterschriften).» Ein ähnlicher Rechnungsabschluss über städtische Geschäftsgebahrung steht vol. 459, fol. 28[b] f. Dort folgt aber nach den Worten: «in quibus . . . praefatus (Petrus) depositarius remanet camere apostolice efficaciter obligatus» folgender Schluss: «Verum ut a dicta obli-

---

[1]) S. den Rechnungsabschluss vol. 442, fol. 131[b].

[2]) Im Original sind die Summen in Worten ausgedrückt.

[3]) Ambros. de Spanochis war damals zugleich Generaldepositar der apostol. Kammer, daher wol hier die Verwechselung des Charakters.

gatione se liberaret, idem . . . (depositarius) realiter dedit et solvit R^do. in Christo patri domino L. Archiepiscopo Spalatensi, S. D. N^ri. ppe Thesaurario predictos florenos auri de Camera . . . . . (folgt die Summe), ut apparet ad introitum in libro Camere apostolice in folio 38. Et sic exitus et introitus remanent pares nec unus superat alterum. Et sic approbamus etc.» wie oben.

Dass auch die Rechnungsbücher der römischen indirecten Steuern in dieser Weise revidirt wurden, erhellt aus dem documento XXIX. (p. 149) bei Malatesta, statuti etc., welches das gewöhnliche Protokoll über die Ablieferung des «libro generale delle gabelle tenuto per l'anno 1459» zur Revision in der apostolischen Kammer wiedergiebt und insofern ein besonderes Interesse verdient, als es bezeugt, dass der Band, da er zum erstenmal nicht wirklich geprüft war, sogar ein zweites Mal zur Ueberprüfung in der Kammer eingeliefert wurde.

Die Libri mandatorum enthalten manche Mandate des Camerarius, die in Folge dieser Ueberprüfung erflossen und als Monita bezeichnet werden dürfen. Um ein Beispiel eines solchen zu geben, möge hier ein derartiger Erlass aus der Kämmerei Nicolaus V. im Wortlaut folgen. Derselbe ist an den Thesaurarius de Urbe gerichtet und lautet: «Nicolaus etc. . . [scil: dei gratia Episcopus Placentinus in camerariatus officio D. N^ri. pape locumtenens] spectabili viro Thome de Spinellis, pecuniarum alme Urbis thesaurario, salutem etc. Cum vos in libris computorum dicte thesaurarie anni domini 1445 bis examinatis et calculatis per ven^lem. virum dominum Nicolaum de Valle, apostolice Camere clericum, ad introitum posueritis flor. VIIII^cLXXXXVII (997) auri de camera et bononenos LII (52) monete Romane, qui ad ipsum introitum poni non debebant, igitur de mandato S. D. N^ri. pape super hoc etc. (sic) vobis tenore presentium mandamus, [quatenus] in libris computorum currentium ipsius thesaurarie ad exitum ipsorum computorum pro totidem, ut premittitur, ad supradictum introitum positis, qui poni non debebant, ponatis dictos flor. VIIII^cLXXXVII et bon. LII. monete prefate. — Item de mandato et auctoritate predictis vobis mandamus, quatenus etc. . . . . Dat. Rome, 20. Augusti 1448.» [1]) — Die Prüfung der Bücher hat also erst drei Jahre nachher stattgefunden; aber der Fehl wurde noch entdeckt, und es trat Correctur für denselben ein.

Wie die Rechnungslegungen der Thesaurare der Stadt Rom und in den Provinzen des Kirchenstaates, so auch wurden

[1]) Arch. di stato, Divers. Nicolai V. (mandata) 1447—1452, fol. 90.

die der Collectoren und bezw. Commissare in den übrigen Ländern, mochten dieselben nun die gewöhnlichen Collectorie-Einnahmen oder die besonders im 15. Jahrhundert häufigen ausserordentlichen Kirchenzehnten und Indulgenzalmosen betreffen, immer der Kontrole entweder eines eigens geschickten Visitators oder der Revisoren am Sitze der Kammer selbst unterworfen. Die Formel der Ernennungsbulle forderte von den Collectoren alle zwei Jahre Abrechnung.[1] Zur Vorlegung der «ratio» war immer der Generalcollector oder der «Superintendens pecuniarum Collectorie N. N.», bezw. bei Indulgenzgeldern der General-Commissar verpflichtet, der seinerseits die Bücher der ihm untergeordneten und von ihm selbst ernannten Collectoren prüfte und darüber die Generalrechnung aufstellte. Schon aus den achtziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts liegt uns eine solche vor. Es ist die «Ratio magistri Gerardi de Mutina, collectoris decimae (Terrae sanctae) in regno Hungariae» über die Jahre 1281—1286.[2] Dieselbe beginnt folgendermassen: «In nomine Domini. Amen. — In ratione magistri Gerardi de Mutina primo attendendum est, quod ipse fuit superintendens ad colligendum decimas pro Terra Sancta in regno Ungarie, in Polonia et Sclavonia per sex annos continue et quinque menses, cum quo facta ratione de receptis per ipsum et collectores deputatos ab eo de toto predicto tempore, presentibus Bernardo de Carcasona capellano et notario ven[lis.] patris domini Jacobi ste. Marie in Cosmedin diaconi Cardinalis, Frankitto Rimbertini Thura de Senis et Raynaldo Campane mercatoribus camere domini pape, coram domino Berardo, camerario domini pape.» Die Totalsumme, um das nebenbei zu bemerken, dieser Rechnungsablage über den Zehnten für das heil. Land aus Ungarn, Polen und «Sclavonien» betrug in den sechs Jahren 74,579 Pfund, 9 Solidi, 8 kleine Venetianer Denare.[3] Sehr oft wurde die Rechnungslegung seitens der Collectoren auch verzögert oder ganz verweigert. Die päpstlichen Register sind voll von Klagen und Ermahnungen dieserhalb. Gewöhnlich musste dann ein eigener Revisor oder Visitator geschickt werden. Die Vollmacht desselben lautet in der Regel: «quorumcunque collectorum, subcollectorum etc. in dictis locis computa videndi

---

[1]) S. oben S. 106.

[2]) Abgedruckt in: Monumenta Hungariae, series I. Tom. (1886), p. 1 ff. aus: Arch. S. Sedis, Rationes collect. (sec. XIII.) nr. 213, fol. 7—10.

[3]) A. a. O. S. 11.

et examinandi ac eos ad rationes et computa hujusmodi exhibenda per censuras ecclesiasticas et alias juris remedia cogendi . . . computaque et rationes easdem ad Cameram apostolicam remittendi etc.»

Dieselben Kontrol-Vollmachten wurden oft auch den Collectoren selbst übertragen, wenn diese als Nachfolger von mit Tode abgegangenen oder sonst aus irgend einem Grunde ihres Auftrages enthobenen Collectoren zu fungiren hatten. Martin IV. ernennt am 27. November 1284 den päpstlichen Kaplan Dietrich, der schon in den Trierer und Mainzer Provinzen die Collectorie-Geschäfte wahrnahm, an Stelle des um seine Entlassung ansuchenden Rayner de Orio zum Collector auch in der Kölner, Bremer und Magdeburger Kirchenprovinz und für die Diöcese Kamin, und giebt ihm den Auftrag, dass er sich persönlich dorthin begebe und sowohl von Rayner als von den anderen Collectoren Rechnung verlange: «collecta et deposita, scripta, litteras et instrumenta de collectione confecta penes dictum prepositum (Raynerium) . . . exigere . . . procures, invocato ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii secularis.» Zugleich wurde dem genannten Rayner und seinen Untercollectoren befohlen, dem Dietrich Rechnung abzulegen und die bezüglichen Schriftstücke zu übergeben. [1])

Die Anrufung des weltlichen Armes seitens der Visitatoren und Generalcollectoren richtete sich gegen Verweigerung oder Hinterziehung der Rechnungsablage, der Auslieferung der Bücher und Gelder oder gegen sonstige Ungehörigkeiten der wirklich von der Kammer Beauftragten oder auch gegen Schwindler, welche einen solchen Auftrag heuchelten und irgend eine Gegend als päpstliche Collectoren brandschatzten, obschon sie sich höchstens auf ein gefälschtes Kammer-Mandat berufen konnten. Im historischen Teile dieser Schrift, im Kapitel über den «Mangel in der päpstlichen Hauptkasse», teilen wir einige historische Fälle dieser speciell mittelalterlichen Industrie mit. Hier möge nur ein Vorgang erwähnt werden, den Johann Dlugosz erzählt, weil aus demselben hervorzugehen scheint, dass auch den päpstlichen Nuntien das Recht zustand, die Collectoren zu controliren und gegebenen Falls gegen Veruntreuungen derselben den weltlichen Arm anzurufen. Dlugosz erzählt: «Anno eodem (1381) mensis Decembris 20. die Nicolaus Stroszberg Praepositus Gnesnensis et Sedis Apostolicae fructuum in regno Poloniae collector, a Thoma episcopo Lucerino Nuntio apostolico, Cameram apostolicam primum in mille quingentis florenis, quos restituere coge-

[1]) Finke, Die Papsturkunden Westfalens, I. 357 nr. 746—747.

batur, deinde suspicione aucta ex quitationibus et regestris succollectorum coram se per compulsoriam productis, in duodecim millibus florenorum decepisse convictus, capitur et perpetuis carceribus deputatur.» [1])

Die Ladung der Collectoren zur Rechnungslegung geschah je nach den Umständen des betreffenden Falles privatim oder durch ein öffentliches Instrument. Die Wahl des modus citandi wurde gewöhnlich den mit der Ladung besonders Beauftragten der Kammer überlassen. Die Geladenen wurden entweder direct nach Rom oder aber vor den eigens bestellten Revisor bezw. Visitator berufen. Danach richtete sich auch der Zeit-Termin, innerhalb welchem das Erscheinen zur Rechnungslegung verlangt wurde. Der Rechnungspflichtige hatte alle Acten, Register und Bücher, die sich auf das Collectoriegeschäft bezogen, mitzubringen. Bonifaz VIII. z. B. beauftragte durch Bulle d. d. Anagni 21. Juli 1295 den Kammercleriker Magister Giffred de Veçano, Canonikus von Cambray, den Collector des Zehnten für das heil. Land in Norwegen, Schweden, Dänemark, Huguitio von Castellione, zur Rechnungsablage nach Rom zu fordern, mit den Worten: «discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatinus receptis presentibus eundem Huguitionem per te vel alium ex parte nostra citare procures, ut infra duorum mensium spatium post citationem tuam sub excommunicationis et privationis omnium benefitiorum suorum penis cum omnibus litteris, libris, instrumentis aliisque scripturis quibuslibet super hujusmodi decime collectione seu dispositione confectis seu illas tangentibus quoquo modo apostolico se conspectui personaliter representet, de executione collectionis et depositionis hujusmodi computum et rationem plenarie prout de beneplacito nostro processerit redditurus.» [2])

Die persönliche Gestellung der Collectoren zur Rechnungsablage in Rom war viel häufiger als die vor einem eigens geschickten Visitator. Zur Entsendung eines solchen scheint man in den bei weiten meisten Fällen durch Verdacht gegen den normalen Gang der Collectoriegeschäfte veranlasst gewesen zu sein. In den Cameral-Registern kommen Reisepässe «Litterae passus» für Collectoren, die nach Rom reisen wollen, oft auch mit dem Zusatze «pro computis officii sui reddendis», jedenfalls viel zahlreicher vor, als solche für Visitatoren bezw. Revisoren.

---

[1]) Historia Polonica, lib. X.: Opera omnia ed. Alex. Przezdziecki, Tom. XII. p. 395.

[2]) Lange og Unger, Diplomatarium Norvegicum, VI. 58 nr. 63.

Sehr bemerkenswert ist es, dass selbst für die Zeit des Schisma die nachträgliche Ueberprüfung der Collectorie-Rechnungsbücher von der Kämmerei Martins V. gehandhabt wurde. Wir haben in unserm Bericht über die Recheneibücher dieses Papstes schon den Annatenband aus der Zeit Johanns XXIII. besprochen, der im J. 1420 noch in der apostolischen Kammer zur Kontrole vorgelegen hat. [1]) Die Thesaurare bezw. Collectoren mussten demnach zugleich mit Einlieferung ihrer Bücher wie gewöhnlich den Eid leisten, dass sie ausser den gebuchten keine anderen Einnahmen bewirkt, dass alles in den Büchern niedergeschrieben sei. — Nicht selten begegnen uns auch in den Introitus- et Exitus-Registern der ersten Jahre Martins Einträge wie dieser: «Dicta die hic (scil. thesaurarius) posuit recepisse a ven$^{bus.}$ viris clero civitatis Perusine pro decimis et variis impositis a tempore bon. mem. dñi. Urbani pape VI. usque ad assumptionem (Martini V.) . . . quingentos florenos.» [2]) Dass natürlich trotzdem eine Menge Gelder aus der Zeit des Schisma für die apostolische Kammer verloren gingen, oder selbst nach der Restauration noch nachgelassen werden mussten, ist natürlich. Die anfänglichen geringen Erträge der Kämmerei Martins V., die wir noch kennen lernen werden, zeigen das deutlich.

Die Prüfung der Rechnungsbücher der Unter-Collectoren geschah im gewöhnlichen Geschäftsgange durch die General-Collectoren im Beisein und unter Zeugenschaft einer Anzahl von Geistlichen und oft auch Laien des Ortes, in welchem jene Prüfung statthatte. Der General-Collector stellte nach den Büchern seiner untergebenen Collectoren die Gesammtrechnung auf, die er in der Kammer in Rom vorzulegen hatte, und er ertheilte dem Untercollector bei befriedigendem Ausfall der Verrechnung sofort die Decharge. Ueber den Vorgang wurde meist durch einen Notar, oft auch ohne einen solchen ein Protokoll aufgenommen und von sämmtlichen Anwesenden unterschrieben und besiegelt. Ein vollendetes Beispiel einer solchen Rechnungslegung, Protokoll, Verrechnung, Decharge und Beurkundung aufweisend, und sogar schon aus sehr früher Zeit, aus dem Jahre 1283, findet sich in den «Papsturkunden Westfalens» von Finke [3]): Rechnungsablage des päpstlichen Untercollectors Lubert, Kämmerers der Soester Kirche, vor dem schon oben genannten Generalcollector Raynerius de Orio.

---

[1]) S. oben S. 34.
[2]) Intr. et Exit., vol. 379, fol. 24^{b}.
[3]) I. 351 nr. 736.

Den Generalcollectoren wurde die Kontrole über die Collectoriegefälle ihres Bezirks im übrigen möglichst dadurch erleichtert, dass Papst und Kammer ihnen an Bischöfe und Communen die verbindlichsten Empfehlungsschreiben mitgaben, auch sie selbst mit allen möglichen geistlichen und weltlichen Facultäten ausrüsteten, wodurch sie sich den territorialen Gewalten gefällig erweisen oder die säumigen Untercollectoren zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anhalten konnten. [1])

Sicher ging ihr Bestreben gewöhnlich dahin, wenn möglich die Inventare über die Güter und Einkünfte der einzelnen Stellen einsehen zu können. «Et hoc docebitur per registra ecclesie Coloniensis», so beruft sich einmal der genannte Soester Untercollector auf diese Inventare, um die Höhe der Forderung, welche der General-Collector an ihn zu stellen hat, zu erweisen. [2]) Solche Inventare waren seit dem 14. Jahrhundert schon allenthalben vorhanden. In der Constitution «Ad decorem Ecclesiae» Benedicts XII. vom Jahre 1339 für die Regular-Canoniker des Augustinerordens schreibt der § 46 vor, dass behufs Wahrung der Güter und Rechte der betreffenden Kirchen, Klöster und Stiftungen des Ordens alle Vorsteher dieser Anstalten gehalten sind, möglichst bald Güter-, Census- und Privilegien-Register aufzustellen bezw. aufstellen zu lassen mit ausführlicher Darlegung aller in Betracht kommenden Vorbehalte, Beschränkungen u. s. w. Diese Register sollen in kirchlichen Anstalten, die einem nicht am Platze wohnenden Obern unterstehen, in zwei Exemplaren ausgefertigt werden, deren eines bei jenem Obern aufzubewahren ist. Die Visitatoren werden ermahnt, auf die genaue Ausführung dieser Verordnung besonders zu achten. [3]) — Ich erinnere ferner an den Artikel 27 der im J. 1349 unter dem ersten Erzbischof von Prag, Arnest von Pardubic, abgehaltenen Prager Kirchensynode, welcher bestimmt, dass bei jeder Kathedral- und Collegiatkirche ein Inventar über die Güter und Gefälle, über die Zahl ihrer Prälaturen und Präbenden, über das Einkommen einer jeden einzelnen Stelle anzufertigen und in der Sacristei aufzustellen sei. [4]) Aehnlich bestimmte die Synode zu Padua vom gleichen Jahre im Artikel 19 ihrer Decrete für Ungarn, Oberitalien u. s. w., dass über die Güter der Klöster und Kirchen

---

[1]) Vgl. oben S. 61: quos omnes (scil. subcollectores non solventes aut rationem dantes) per edictum publicum declaravi excommunicatos et aliis censuris et penis, ut in literis apostolicis, ligavi . . .»

[2]) Die Papsturk. Westfalens a. a. O.

[3]) Bullarium Rom. ed. Taurin., Tom. IV. p. 452, § 46.

[4]) Hefele, Conciliengesch. VI. 596.

Inventare angelegt werden sollten. [1]) — Uebrigens war auch die apostolische Kammer wie seit Alters im Besitze von Libri censuum, von Privilegien-, Grundlasten- und Steuerrollen für die Provinzen des Kirchenstaates [2]) — eine der jüngeren für das Patrimonium liess Johann XXII. im J. 1324 anfertigen [3]) — so auch im Besitze von Taxenbüchern über die Beneficien der Kirchen und der Bistümer, welche im Notfalle wenigstens teilweise Orientirung verschafften.

Ueber die Zeit der ersten Anfertigung dieser Benefizial-Taxenbücher sind wir bis jetzt leider noch gar nicht unterrichtet. Ich kann sie nur für England nachweisen. In der Chronik des Wilhelm Rishanger, des Mönches von St. Alban, lesen wir zum Jahre 1289: «Circa praesens tempus, jubente Papa Nicholao, taxatae sunt ecclesiae Anglicanae secundum verum valorem; et extunc cessavit taxatio Norwicensis per Innocentium Quartum facta prius.» [4]) Bis zum J. 1289 also war die sogen. Taxatio Norwicensis, d. h. die durch den Bischof von Norwich aufgestellte Taxe der englischen Kirchen in Geltung, und diese war zur Zeit Innocenz IV., d. h. zwischen 1243 und 1254, geschehen. Im J. 1289 wurden auf Befehl des Papstes Nicolaus IV. die Kirchen Englands von neuem taxirt. Ueber die Weise, wie jene erste Taxirung Innocenz IV. vor sich ging, und ebenfalls, dass sie wirklich die erste und bis dahin ohne Beispiel war, darüber werden wir durch die Abtsbücher von St. Alban in der Compilation des Thomas Walsingham unterrichtet. Dort heisst es: «De taxatione omnium bonorum Monasterii Sancti Albani et locorum ab eodem dependentium, per Episcopum Norwicensem, per Dominos Regem Angliae et Papam ad hoc deputatum, ratione decimae triennalis in subsidium Terrae sanctae clero Angliae per eosdem impositae: In festo namque translationis Sancti Benedicti venit Episcopus Norwicensis ad S. Albanum, ex praecepto tam Papae quam Regis, ut bona omnia ecclesiae illius, praeter baroniam, ad opus Regis decimaret. Convocavit igitur omnes terrae S. Albani ecclesiarum rectores et ecclesiarum vicarios, et omnium ecclesiarum custodes . . ., ut, praestito sacramento, bona eorum districte taxarentur. Omnes quoque obedientiarios Eccle-

---

[1]) Ebenda 604.
[2]) S. eine ganze Anzahl im Archiv-Katalog des Michel Lonigo.
[3]) Theiner, cod. dipl. I. 530 nr. 709.
[4]) Willelmi Rishanger Chronica ed. H. Th. Riley, London 1865, p. 119.

siae S. Albani, etiam eleemosynarios, convocans, fecit taxare bona sua; districte et fideliter asserens, quod postmodum fieret inquisitio, cum diligenti et districta executione, si reprehensibiliter aestimassent. Monstravit insuper authentica sua, tam papalia quam regalia; adjunxitque quod invitus valde onus illud subierat et gravamen; sed in virtute obedientiae pulsus et coactus, officium illud cum summa modestia et fidelitate peregit. — O novitas a saeculis inaudita! Consueverunt hactenus populares praelatis decimas exhibere; nunc, ordine retrogrado et perverso, coguntur praelati decimas persolvere laicis (scl. regibus) et inviti . . .» [1])

Wir wissen also jetzt die Zeit der ersten Aufstellung der Benefizialtaxen für England und wir ersehen zugleich, dass dieselben ursprünglich im Mitauftrag und im Interesse des Königs angefertigt wurden, wahrscheinlich um 1253, als der König Heinrich III. einen Kreuzzug beabsichtigte und der Papst ihn und sein Land in besondern Schutz genommen. Wahrscheinlich ist auch für die meisten übrigen Länder der Christenheit das 13. Jahrhundert, das Jahrhundert, in welchem die freiwillig thätige Begeisterung für das heil. Land dahinsiecht und an Stelle derselben Zwang und Nötigung zur Thätigkeit für die Kreuzfahrt treten, die Geburtszeit der ersten Taxenbücher. Denn dass diese ihre Entstehung den Kreuzzugszehnten verdanken, das scheint mir auch aus der späteren, im 14. und noch im 15. Jahrhundert üblichen Ausdrucksweise «secundum taxationem decime» bei Werthangabe der Beneficien hervorzugehen. Der Ausdruck wird stets im Sinne einer für alle Beneficien bestehenden Taxatio angewandt, und eine solche konnte nur durch das allgemeine Anliegen der Christenheit, die Rückeroberung des heil. Landes bezw. später die Zurückdrängung der Türken, veranlasst sein. Allgemeine Zehnten für andere Zwecke haben sich erst an diese angelehnt oder sind auf diese gefolgt.

Es lässt sich annehmen, dass von den aufgestellten Taxenverzeichnissen oder Taxenbüchern auch je ein Exemplar nach Rom kam. Dass die Curie später wenigstens das Bestreben hatte, sich in den Besitz solcher Benefizien-Wertverzeichnisse zu setzen, das sehen wir aus dem oben S. 33, Anmerkung, mitgeteilten Rechnungsposten der Kämmerei Martins V., laut welchem die Kammer 1420 von einem Neapolitaner Franz de Dura ein Registrum kaufte, «in quo descripte sunt terre beneficiorum Anglie.» Im

[1]) Walsingham, Gesta abbatum monasterii s. Albani, ed. Riley, vol. I. London 1867, p. 368.

späteren 15. Jahrhundert dürfte die Taxenbücher-Sammlung der Apostolischen Kammer schon ziemlich vollständig gewesen sein. Die stete Berufung auf dieselben in den Cameralregistern und Rechnungsbüchern, «juxta taxationem antiquam» und «juxta taxationem modernorum temporum», oder Ausdrücke wie «ad quos dicta ecclesia reperitur taxata», oder «ex expeditionibus ecclesiarum, monasteriorum et prioratuum in libris Camerae taxatorum» u. s. w. deuten auf die wichtige Rolle hin, welche den Taxenbüchern für das Rechnungswesen der Camera apostolica zukam.

In dem Archivkatalog des Michél Lonigo finden wir eine ganze Reihe Beneficialtaxenbücher aufgeführt. [1]) Dieselben waren demnach zur Zeit Pauls V. im Vaticanischen Archiv vorhanden und werden also wol auch jetzt noch dort zu finden sein. Die mit allgemeinem Titel, wie «Liber taxarum omnium ecclesiarum et monasteriorum totius Christiani orbis», «Liber sive tabula ad reperiendum debita Camerae apostolicae et solutiones dictorum debitorum per regna, per provincias et per dioeceses totius orbis Christiani» u. s. w. müssen wir hier wegen des Fehlens der Zeitangabe bei Seite lassen. Es ist möglich, dass sie schon dem 16. Jahrhundert angehören. Vor Leo X. aber datieren schon dem Titel nach folgende drei: 1) «Liber continens taxas decimarum et monasteriorum et ecclesiarum omnium regni Siciliae citra Farum, confectus sub Clemente 6° anno 1345.»

2) «Taxationes beneficiorum provinciae Rhemensis sub Urbano V.»

3) «Liber Petri Griphi Pisani protonotarii apostolici collectoris in regno Angliae sub pontificatu Julii 2i., in quo describuntur jura et obventiones Camerae apostolicae in regno Angliae.»

Döllinger hat in seinen «Beiträgen zur politischen, kirchlichen und Culturgeschichte der letzten sechs Jahrhunderte» (Bd. II. 1—276) ein unzweifelhaft ächtes Taxenverzeichnis für die Confirmationstaxen von Bistümern und exemten Abteien aus der Stadtbibliothek von Bologna veröffentlicht. Ueber einen anderen im 15. Jahrhundert geschriebenen «Liber taxarum omnium ecclesiarum et monasteriorum diligentissime emendatus ad exemplar libri sacri collegii et camere apostolice», der — im Cod. Sessorianus F. XLVI. der Bibl. nazionale in Rom enthalten ist, macht J. P. Kirsch Mitteilung im Hist. Jahrb. IX. 300 ff. Eine fernere «Taxa ecclesiarum cathedralium», sec. XV., 13 Octav-

[1]) Studi e documenti di storia e diritto, A°. VIII (1887), p. 37 f.

blätter füllend, fand ich im Florentiner Staatsarchiv, Carte Strozz., F^a. 361, fol. 15.

Mit dem Zehnten, den die Geistlichen bezahlen mussten, wurde im 15. Jahrhundert sehr oft zugleich den Juden der Zwanzigste aufgelegt. Wir haben in unserm Bericht über die Cruciat-Rechnungsbücher Sixtus IV. (oben S. 61.) schon mitgeteilt, dass die Juden eines Ortes häufig sich zusammengethan und mit dem päpstlichen Collector oder Commissar eine contingentirte Pauschalsumme, ein Fixum für die gesammte Judenschaft des Ortes verabredet haben, welche Summe sie ihrerseits dann auf die Einzelnen umlegten. Wo das nicht geschah, war die Kontrole über die Richtigkeit der Angaben, welche die zur Zahlung des Zwangzigsten Verpflichteten von dem Umfange ihres Vermögens und ihrer Einkünfte zu machen hatten, sehr erschwert. Betrügerische Declarationen dürften da nicht selten gewesen sein. Sixtus IV. setzte deshalb in der Bulle über den Judenpfennig vom 21. Febr. 1472 gleich eine Strafe von vier Ducaten vom Hundert für diejenigen fest, so den Collectoren falsche Ängaben machten, und diese Strafgelder kamen den «inventores fraudis» zu gute. [1]) Leo X. gab im J. 1514, als er erfahren, dass die Juden in Ferrara dem päpstlichen Collector daselbst sogar gefälschte Geschäftsbücher vorgelegt und auch anderer Uebelthaten sich schuldig gemacht hatten, ebendemselben Collector, Latinus Juvenal, die Vollmacht, alle Juden, so oft es ihm nötig schiene, wiederholt zur Darlegung ihrer gesammten Geschäftsbücher und der dazu gehörenden Rechnungsbelege zu zwingen, gegen Betrug und andere Vergehen derselben strafend vorzugehen und überhaupt alles zu thun, was das Interesse der Christenheit hier erheische. [2])

Für geleistete Zahlung stellten die Collectoren den Zehnt- und Zwanzigstpflichtigen, wie überhaupt allen Schuldnern der Kammer eine durch Siegel erhärtete Quittung aus. Jedoch scheint dafür noch eine kleine Gebühr erhoben zu sein; denn Pius II. ermahnte in seiner Cruciatbulle für Irland und Schottland vom 17. Februar 1459 die Collectoren, dass für Quittung und Siegel über die geleistete Decima niemand mehr als einen «bolondenum» bezahlen soll. [3]) Diese Quittung diente nicht blos dazu, die geleistete Zahlung zu beweisen, sie hatte sehr

[1]) Arch. di stato, Liber decimarum d. Sixti $\overline{\text{ppē}}$. IIII. exactarum per d. Petrum Antonium . . . in provincia patrimonii . . ., fol. 3.
[2]) Hergenröther, Reg. p. 477, nr. 7504.
[3]) Bull. Pii II. lib. IX., fol. 76.

oft auch den Zweck gegen höhere Besteuerung bezw. Taxirung zu schützen. In einer solchen Quittung, welche Finke in den «Papsturkunden Westfalens» mitgeteilt hat, und in welcher der päpstliche Collector Raynerius de Orio im J. 1278 bekennt, vom Kloster Gravenhorst eine Mark als jährlichen Beitrag erhalten zu haben, ist dieser Zweck ziemlich deutlich dadurch ausgedrückt, dass der Collector eigens seinem eventuellen Nachfolger bekannt giebt, dass das genannte Kloster nur eine Mark bezahle. [1])

Mit der Prüfung der aus den untergeordneten Rechnungsstellen eingehenden Recheneibücher wurden in der apostolischen Kammer gewöhnlich, und zwar von Fall zu Fall, zwei Kammercleriker beauftragt, denen als Zeugen bei der Aufnahme des Schlussprotokolls mindestens zwei weitere Cleriker assistirten. Die eidliche Erklärung des betreffenden Schatzmeisters, Collectors oder Depositars, die stets lautete: «contenta in dictis libris vera esse et alia computa diversa ab illis non habere», war durch einen Notar in Gegenwart der Cleriker zu Protokoll zu nehmen. Die Protokolle sind in die Rechnungsbücher selbst zu Schluss der Einträge eingeschrieben. Sie haben alle eine feststehende Form, die sich schon aus dem oben mitgeteilten Rechnungsabschluss der stadtrömischen Verwaltung von 1459 ersehen lässt. Der Band 426 der Introitus- et Exitus-Reihe, der nicht in diese gehörend, wie oben berichtet, der Provinzial-Thesaurarie von Borgo S. Sepolcro entstammt, enthält auf Seite 179—179^{b} folgende zwei Revisions-Protokolle: 1) «MCCCCLV. Indict. III., die V$^{ta.}$ mensis Maii Franciscus Benedicti de Burgo sti. Sepulcri, fe. re. Nicolai p̄pe̅ V familiaris, produxit in Camera apostolica huiusmodi computa in presenti libro contenta et juravit non habere alia computa diversa ab ipsis presentibus computis, et tunc R. d. Ep̄us. d. Barchinonensis, S. D. N$^{ri.}$ p̄pe̅ vicecamerarius, ipsa computa commisit ven$^{bus.}$ viris dn̄is Sulimano de Sulimanis et Antonio de Furlivio ipsius Camere clericis videnda et examinanda et calculanda ac in dicta Camera retinenda et approbanda. — Actum Rome in Camera apostolica presentibus dominis Roberto de Cambrai et Nicolao de Luca dicte Camere clericis testibus, et (andere Hand:) me G(erardo) de Vulterris Apostolice camere notario.»

2) fol. 179^{b}: «Visis et diligenter axaminatis suprascriptis computatis (sic) per predictum Franciscum de Burgo retentis et in Camera apostolica presentatis et juratis, ut moris est,

[1]) Finke a. a. O. I. 340 nr. 714.

Repertum est Introitum eorundem computorum, qui incipit in folio secundo et finit in folio sexagesimo primo [1]) et continetur in paginis sexagintatribus et postis septingentis trigintatribus, quarum prima incipit: da la communita de laspra de lisola, et ultima: dal conto de le decime [2]), ascendere ad florenos auri de camera septuagintaduomiliaducentosquadragintaquatuor (sic), bolendinos quinquagintatres, denar. octo, Monete currentis in Urbe, Exitum vero eorundem computorum, qui continetur a folio centesimotrigesimoquarto usque ad folium centesimumseptuagesimumnonum in paginis quadragintaquinque et postis ducentisseptuagintaquinque, quarum prima incipit: A nicoloso corso adi V. di febraro et ultima: Al conto de le gente darme etc., admissis tribus postis descriptis supra in folio septuagesimooctavo et nono, ascendere ad similes florenos auri de Camera septuagintaduomiliaducentosoctuagintaunum et bolendinos sexdecim predicte monete. Et sic exitus superat introitum in florenis similibus trigintasex bolendinis trigintaquatuor, denariis octo ejusdem monete, jure calculi semper salvo. — Et sic approbamus nos Sulimanus de Sulimanis et Antonius de Laciosis de Forlivio, dicte Camere clerici et commissarii suprascripti.

Rome in Camera apostolica presentibus R. in Christo patre domino Jacobo Episcopo Barchinonensi locumtenente, et d. P. Clementis, D. N. pape soldano [3]), et N. de Valle et Jacobo de Muzarellis (sic) dicte Camere clericis et G. de Vulterris notario, die undecima Julii MCCCCLV^{o}. pontif. S. D. N^{ri}. D. Calisti divina providentia ppe tertii anno primo.

Et ita ut supra continetur approbo ego Antonius clericus et commissarius suprascriptus manu propria.

Et sic ut suprascriptum est approbo ego Sulimanus suprascriptus manu propria.»

Alle Revisionsprotokolle lauten mutatis mutandis in dieser Weise die genaue Beschreibung des kontrolirten Registers konnte vollständiger und gewissenhafter nicht gegeben werden. Sie war so genau, um jede nachträgliche Aenderung, Zusätze u. dergl. unmöglich zu machen.

Der Collector, Thesaurar u. s. w., dessen Bücher die Revision passirt hatten und für richtig befunden waren, erhielt eine vom Cardinal-Camerar ausgestellte Quittung eingehändigt. Auch diese bezeugte den geleisteten Versicherungseid des be-

---

[1]) Das erste leere Blatt ist mitgerechnet.
[2]) Im Origin. in gleicher Schrift.
[3]) Zugleich Depositarius: s. oben S. 45 (111).

treffenden Collectors oder Thesaurars, beschrieb genau den Zustand seiner Rechnungsführung, das Rechnungs- und das Revisionsergebnis. [1])

Ueber das Resultat der Revisionen war in einer Collegialsitzung der Kammer zu berichten. Meistens, besonders von den auswärtigen Collectorieen, verlangte auch der Papst selbst Bericht. Es ergiebt sich das sowol aus einer Menge apostolischer Breven, welche Mahnungen an Legaten und Collectoren enthalten, die in den Secretärregistern gebucht sind, als auch aus Einträgen in den cameralen Mandatsregistern, wie folgender: «Jacobo de Pelegattis in terris et dominio Marchionis Ferrarie s. Cruciate Collectori: . . . . Tibi mandamus, ut te cum computis et libris tuis . . . ad cruciatam pertinentibus ad nos conferas, ut omnibus plene cognitis . . . de iis referre possimus S. D. N^ro. (Dat. 10. Oct. 1464).» [2]) Aehnliche Aufforderungen wurden in jenem Jahre auch an die Communen gerichtet, welche die Beitreibung des Türkenzehnten selbst übernommen hatten. [3])

Die Kontrole der in der apostolischen Kammer selbst bezw. beim Generaldepositar geführten Rechnungsbücher lässt sich alle Serien hindurch, besonders aber in der Introitus- et Exitus-Reihe, von Band zu Band verfolgen. Sie erstreckte sich sowol auf die einzelnen Einträge, als auf die Monats- und Halbjahrs-Abschlüsse.

Die Einzelkontrole der Einträge wechselt von Monat zu Monat unter den Kammerclerikern, «et idem mensis Marcii (1431) assignatus fuit ven^li. viro domino Nicolao de Valle, apostolice Camere clerico» heisst es z. B. im ersten Annaten-Register Eugens IV. Jedem der beiden parallel geführten Libri Introitus et Exitus war ein eigener Approbator zugeteilt. Der Kontrolvermerk und die Namensunterschrift finden sich vor jedem einzelnen Posten am vorderen d. h. am linken Rande, während am rechten wie erwähnt, die betreffende Summe der Ducaten (Floren), Solidi und event. Denare jedesmal herausgeschrieben ist, um die Summirung der Seite zu erleichtern. Diese ist gewöhnlich an das untere Ende der Seite geschrieben. Der Kontrolvermerk besteht in dem Worte «concordat» oder «docuit», oder «ita est» mit dem jeweiligen Namen des Kontrolführers. Es wäre auf diese Weise leicht, eine Liste der Kammercleriker vom ganzen Jahrhundert anzufertigen. Um zu zeigen, in welcher

[1]) Theiner, Monum. Slavor. I. 340 nr. 490.
[2]) Arch. di stato, Pauli II. cruciata, fol. 4^b.
[3]) Ebenda ff.

Weise der Wechsel der Monatsführer gehandhabt wurde, habe ich mir nur aus einigen Bänden die Reihenfolge der Namen angemerkt. Nehmen wir also vol. 407, das den Zeitraum von Januar 1440 bis December 1441 umfasst. Im Januar kontrolirte Jacob de Racaneto, Februar: Nicolaus de Leys, März: derselbe, April: Rosellus, Mai: derselbe, Juni: N. de Leys, Juli: L. de Piscia, August: Rosellus, September: Galeaz de Mantua, October: N. de Leys, November: Turlono. — Im Parallelband 406 sind es dieselben Namen, aber in jedesmal anderm Monate, und Nicolaus de Valle tritt noch hinzu. — Band 412 (April 1445—März 1447) ist kontrolirt von Jacob Turlonus, Alfonsus, Petrus Sanctolaria, Nicolaus de Valle und Rosellus; der Parallelband vol. 413 von L. de Garsiis, Jacob Turlonus, Petrus Sanctolaria, Nicolaus de Leys und Alfonsus. — Oder nehmen wir die beiden Parallelbände 414 und 415 (April 1447—August 1448):

vol. 414:	vol. 415:
April: P. Sanctolaria.	N. de Valle.
Mai: derselbe.	derselbe.
Juni: Jac. Turlono.	Sulimanus.
Juli: derselbe.	N. de Leys.
August: derselbe.	derselbe.
September: Sanctolaria.	Sulimanus.
October: G(ilifortes) de Buoncontibus.	Rosellus.
November: derselbe.	derselbe.
December: Sulimanus.	Jacob de Cortonio.
Januar: derselbe.	derselbe.
Februar: G. de Buoncontibus.	N. de Leys.
März: derselbe.	derselbe.
April: Jac. Turlono.	Sulimanus.
Mai: Sanctolaria.	L. de Piscia.
Juni: G. de Buoncontibus.	N. de Valle.
Juli: Sanctolaria.	N. de Leys.
August: N. de Valle.	derselbe.

Dass derselbe Cleriker die Kontrole über dasselbe Register zwei Monate hintereinander führte, kommt öfters vor; nur ausnahmsweise hatte er dann und wann einmal drei Monate dasselbe Geschäft wahrzunehmen. Wie aber überzeugte er sich, dass der Eintrag ein richtiger sei? Der Thesaurar bezw. Depositar hatte für jeden einzelnen Posten den Beleg, d. h. Zahlungsauftrag und Quittung beizubringen. Es lässt sich das schon aus dem Worte «concordat» oder «docuit» entnehmen, wird

aber zur Gewissheit aus dem hie und da vorkommenden Zusatz in den Schlussprotokollen: «omnibus verificatis per legitima mandata et quitantias more consueto» [1]), sowie auch aus der häufig an die Stelle des Bestätigungsvermerks gesetzten Note «non habet quitantiam», quitantia deest» u. dergl. [2]) Der Kontrolführer lehnt es also in solchem Falle ausdrücklich ab, die Verantwortung zu übernehmen. — Auf einer Seite stehen im Durchschnitt acht bis zehn Posten eingetragen, manchmal mehr, manchmal weniger je nach der Länge der einzelnen Einträge, und ebensovielmal steht also am linken Rande das «concordat» und der Name des approbirenden Clerikers. Am Schlusse der Seite als definitive Erledigung steht regelmässig «vera est» und abermals der Namenszug des Controleurs.

Eine Differenz zwischen dem kontrolirenden Cleriker und dem Thesaurar oder Depositar wurde durch das Gesammtcollegium der Cleriker entschieden. Die Anweisung zur Zulassung des fraglichen Postens erhält dann meistens den Zusatz «ex deliberatione in Camera apostolica facta.»

Zu Ende jeden Monats oder höchstens nach Verlauf von zwei Monaten hatte die generale Rechnungsrevision und Bilance statt, über deren Ergebnis in einer Collegialsitzung der Kammer zu berichten war. Es waren wiederum stets zwei Kammercleriker mit der Prüfung der Thesaurarie- und Depositarie-Bücher beauftragt. Der Schatzmeister und der Depositar hatten diesen ihre Bücher und Belege vorzulegen und zu schwören oder an Eidesstatt zu versichern, «contenta in dictis libris vera esse et alia computa diversa ab illis non habere.» Die Revisionsprotokolle zeigen dieselbe Form, wie wir sie aus den Provinzialregistern kennen gelernt haben. Sie stehen in den Introitus- et Exitus-Registern sowol am Schlusse der geprüften Einnahmeverzeichnisse, als auch zu Ende der Ausgaben, nur mit dem Unterschiede, dass das letztere Protokoll zugleich die Bilanz zwischen Einnahme und Ausgabe angiebt. Die Formel dafür ist stets: «Visis et diligenter examinatis, u. s. w. wie oben. Repertum est introitum eorundem mensium ascendere ad florenos .... solidos ... denarios ..., exitum vero dictorum mensium repertum est ascendere ad florenos ... solidos ... denarios ... Et sic introitus superat exitum (oder exitus superat introitum) in florenis ..., salvo tamen jure calculi (oder calculo veriori). Et sic approbamus etc. wie oben. Durch dieses Protokoll bezw. durch

[1]) Vergl. z. B. Intr. et Exit. vol. 445, Schlussprotokoll.
[2]) Vergl. z. B. Intr. et Exit. vol. 413, fol. 1, vol. 414, fol. 7, 8 u. s. w.

die Unterzeichnung desselben seitens der revidirenden Kammercleriker wurde die vorstehende Rechnung definitiv abgeschlossen und «saldirt» (sollidatio und saldatio sind die officiellen Termini). Dieselbe konnte nur durch eine spätere Superrevision noch corrigirt werden, wozu dann aber das Collegium der Kammercleriker bezw. eine von diesem beauftragte Commission und eine neue Protokollirung mit der Begründung der Correctur erforderlich waren. Dasselbe gilt vom Rechnungsabschluss oder Rechnungsergebnis, welches durch jenes Protokoll sowohl für den Depositar, wie für die Kammer verbindlich wurde. Je nach dem Ueberschuss der Einnahmen oder dem der Ausgaben war die Begleichung («concordia») der Rechnung durch den einen oder durch die andern zu bewirken. Wir finden ein Beispiel für letzteres im J. 1512. Dort ist folgender Eintrag sehr lehrreich: «Die prima Decembris 1512 solvit (Thesaurarius) florenos 23,233, solidos 3 et denarios 2 pro totidem, qui remanserunt ex concordia solvendi pro residuo computorum trium mensium preteritorum videl. Septembris, Octobris, Novembris saldatorum per R. d. Ferdinandum (de Attanantis?) et Franciscum clericos camere, prout apparet per subscriptionem eorum manuum in precedenti libro VIII. fol. —» [1])

Die halbjährige Superrevision, welche durch Calixt III. eingeführt scheint, da sie erst seitdem zu bemerken ist, hatte ein ganz ähnliches Revisions-Protokoll im Gefolge. Das erste steht in Band 433 der Introitus- et Exitus Serie, fol. 159 unmittelbar nach dem gewöhnlichen Monatsabschluss und lautet so: «Summa summarum totius exitus (introitus) suprascriptorum sex mensium, qui continetur in paginis centumquindecim et postis quadringentisquinquagintaduabus ascendit ad florenos auri de camera centumquadragintaseptemmiliasexcentosquadragintatres bolend. quadragintaquatuor monete currentis.

Ita est Antonius de Laciosis de Forlivio manu propria.»

Darauf folgt die Bilanz wie gewöhnlich, anfangend: «Visis et diligenter examinatis etc.» wie oben. — Bei dieser halbjährigen Revision werden aber neben den beiden Kammerclerikern als Commissaren gewöhnlich auch der Camerar oder der Vicecamerar, der Thesaurar oder der Vicethesaurar, der Depositar, der Fiscalprokurator, ein Kammernotar und ein oder zwei weitere Curialen als Zeugen genannt.

Dem Papste stand es frei, jederzeit eine ausserordentliche Revision der Buchführung anzuordnen. So geschah es unter

[1]) Intr. et Exit. vol. 550, fol. 150 (alte Zählung).

Calixt III. Derselbe, eben nach dem Falle Constantinopels auf den Stuhl Petri gelangt, warf sich bekanntlich mit nie gesehener Energie auf den übrigens im 15. Jahrhundert stets latenten Kreuzzugsgedanken. Zur Durchführung eines Türkenzuges war aber Geld, viel Geld nötig, und um solches zu beschaffen, oder vielmehr um die einlaufenden Summen möglichst gegen Verschleuderung in der Verwaltung zu sichern, verschärfte Calixt die Kontrole der Buch- und Kassenführung in wahrhaft rigoroser Weise. Wir haben schon gesehen, dass er über die monatliche Kontrole hinaus noch eine halbjährige Superrevision durch eine vielgliedrige Commission einführte. Im J. 1457 entliess er plötzlich aus uns unbekannten Gründen den bisherigen Generaldepositar seines Amtes, ernannte allem Herkommen entgegen nicht einen Kaufmann, sondern einen päpstlichen Secretär Johann Cosida zum Depositarius pecuniarum Camere apostolice und befahl eine generale Ueberprüfung sämmtlicher Recheneibücher aus dem Pontificate seines Vorgängers Nicolaus V. und der bis dahin unter ihm selbst gefertigten Rechnungen. Davon wird uns im Introitus- et Exitus-Register vol. 416, fol. 86 (letzte beschriebene Seite) [1]) in folgender Weise erzählt: «Anno a nativitate domini MCCCCLVII. — der Band selbst ist aus 1448/49 — Indict. V., die XXX. mensis Marcii in Camera apostolica hon. vir Robertus de Martellis socius et institor hon. societatis de Medicis de Romana Curia ac depositarius olim apostolicus, attendens, ut dixit, quod S. D. N. Calixtus $\overline{pp}$ III. vult, quod computa sua officii sui depositariatus de toto tempore Nicolai V. ac etiam de tempore illo, quo pro ipso D. Calisto exercuit, revideantur, Idcirco hunc librum inceptum de anno domini 1448 de mense Septembris cum quinque aliis similibus libris continentibus computa depositariatus de toto tempore $\overline{pp}$ Nicolai predicti, Item unum alium librum continentem computa dicti officii de modico tempore D. Calisti in apostolica Camera presentavit, juravit que contenta in dictis septem libris vera esse et alia computa diversa ab illis non habere. Et rev. pater d. Bartholomeus Regas D. N. $\overline{ppe}$ vicethesaurarius de mandato ut dixit D. N. $\overline{ppe}$ sibi specialiter facto commisit ea videnda et examinanda et in Camera apostolica referenda ven. $\overline{dnis}$ Cosmato S. D. N^{ri}. $\overline{p}$pe dathario ipsimet d. Bartholomeo Regas, Jacobo de Muziarellis apostolice Camere clericis et Francisco de Burgo computiste Camere commissariis, et quod interesse et assistere debeat $\overline{magr}$ Michael de Prato, ut procurator fiscalis non ut commissa-

[1]) Ebenso vol. 423, fol. 122.

rius, presentibus ibidem ven. dñis Giliforte de Boncontibus et Sulimano de Sulimanis, dicte Camere clericis ‖ andere Hand: et me G(erardo) de Vulterris dicte Camere notario.»

Unter den Revisoren ist in dem Protokoll der Procurator fiscalis genannt, der wahrscheinlich im Falle von Veruntreuung der Gelder oder sonstiger Unterschleife die Pflicht hatte, die öffentliche Anklage zu erheben. — Es ist ferner ein Computista Camere aufgeführt. Das Amt eines Rechners stammt, so viel ich sehe, aus der Zeit Calixts III. Vorher ist derselbe nicht genannt, während von da ab allmonatlich ein Gehaltsposten von 8—10 Gulden für den Computista ausgeworfen ist. Auch darin ist also die strengere Beaufsichtigung des Rechnungswesens unter Calixt III. zu erkennen.

Ob dahin ferner das plötzliche Erscheinen von eigenhändigen Quittungen des Papstes, über Gelder, die an seine Privatkasse gezahlt sind, zu rechnen ist? Wir wissen nicht, ob diese auch früher üblich gewesen. Später finden wir sie noch unter Julius II. erwähnt. In mehreren Introitus- et Exitus-Registern von Calixt III. sind solche Quittungen mit dem ausdrücklichen Anerkenntnis: «Ita est papa Calistus III. propria manu» zum Schlusse der Rechnungsverzeichnisse eingetragen. Es ist anzunehmen, dass jene Register eigentlich nicht der Ort für diese Eintragungen gewesen, sondern dass sie in die Register der Rechnungsbelege gehörten, und dass andere päpstliche Bescheinigungen über empfangene Gelder von der Hauptkasse dort auch in grösserer Anzahl eingeschrieben gewesen. Immerhin kommen uns die hier vorgefundenen, mögen sie auch inhaltlich keine besondere Bedeutung haben, als Erweiterung unserer Beobachtungen über die formale Behandlung der in Rom zusammenfliessenden Gelder durchaus erwünscht, und es mag gerechtfertigt erscheinen, wenn wir, um die Form solcher päpstlichen Quittungen zu zeigen, zwei derselben hier folgen lassen, davon die zweite sogar auch inhaltlich nicht ohne einiges Interesse ist:

1) Vol. 433 (435), fol. 182: «Calistus $\overline{pp}$. Dilecte fili salutem et apostolicam benedictionem. Attestamur presentium tenore, quod recepimus a te (scil. a Johanne Cosida depositario) per manus dil^{i} filii Bartholomaei Regas vicethesaurarii cubicularii ac secretarii nostri duo milia ducatorum auri de camera, de quibus te, dictum Bartholomaeum tuosque ac suos heredes et successores perpetuo absolvimus, quitamus et liberamus. Dat. Rome ap. S. Petrum sub annulo piscatoris die XIII. Marcii M^{o}CCCCLVII. Pontif. nostri anno secundo.

Ita est pp. Calistus III. ppa propria manu. A. ‖ Unterschrift: M. Ferrarii [1]) ‖.»

2) Vol. 439, fol. ultimo: «Attestamur . . ., quod recepimus a te (s. oben) per manus ut supra (scil. vicethesaurarii) duomilia ducatorum auri de camera, quos solvit dils. filius noster R(odericus), sancti Nicolai in Carcere Tuliano diaconus Card[lis.] vicecancellarius ac nepos noster, pro precio domorum de la Cecha quas a nobis et Camera apostolica emit, de quibus te dictumque . . . Dat. Rome . . . sub annulo piscatoris, die XXIII. Marcii MCCCCLVIII. Pont. nri. anno tertio. ‖ Ita est pp. Calistus III. manu propria ‖ M. Ferrarii ‖ Adresse: Dilecto filio Johanni Cosida ut supra (sic).» [2])

Die Strenge Calixts III. in der Beaufsichtigung der Buch- und Kassenführung hat nach ihm, wie zu erwarten war, nicht lange vorgehalten, ja es scheint sogar, dass sie eine bedenkliche Reaction zum Schlechtern im Gefolge hatte. Bis dahin waren der Rechnungsabschluss und das Revisionsprotokoll nicht nur in dem vom Depositar geführten originalen Introitus- et Exitus-Register, sondern auch in den beiden Abschriften bezw. lateinischen Uebersetzungen desselben, die in der Kammer hinterlegt wurden, an den genannten Stellen eingetragen worden. Schon unter Pius II. begegnen uns der letzteren zwei Bände, vol. 455 und 456 (September 1463 bis August 1464), in denen die drei letzten Monate (von fol. 192 ab) gar nicht kontrolirt sind. Es fehlt sowol die Approbation der einzelnen Posten als auch die der Seiten, und selbst die Monats- und General-Revision. Im übrigen ist die Kontrole wie bisher gehandhabt worden. Es mag jenes indess mit der damaligen Verlegung der Curie nach Ancona und der Unordnung, die das für die apostolische Kammer mit sich brachte, sowie mit der Verwirrung durch den nachherigen unerwarteten Tod des Papstes zusammenhängen. Dann lässt sich wenigstens behaupten, dass es von Paul II. ab nicht mehr so streng herging. Der erste Band der unter ihm gefertigten Rechnungsbücher, vol. 459, enthält schon ein Cruciat-Einnahmeverzeichnis, fol. 16 ff., welches ohne eigentlichen Rechnungsabschluss schliesst. Raum ist für denselben noch wie früher gelassen, aber der Platz ist leer geblieben. Man hielt, wie es

---

[1]) Ferrari war Prior in Saragossa (Intr. et Exit. vol. 438, fol. 156[b]) und wahrscheinlich Privatsecretär des Papstes.

[2]) Der Posten ist in den Introit. et Exit. aufgeführt: vol. 438, fol. 113[b].

scheint, jetzt den Eintrag in die originalen Depositarie-Register[1]) für genügend, und je nachdem es gehandhabt wurde, war es das auch. Leider aber sind auch die Depositarie-Register nicht durchweg kontrolirt. Das sich in jenem Bande anschliessende fol. 11—16 aus den gewöhnlichen Exitus des Monats April 1456 enthält noch auf Seite 16 das Protokoll über die Einlieferung des Registers zur Kontrole. Es heisst: «MCCCCLVI. die XXVII[a]. Septembris R. pater dn̄us Petrus Daltello . . . p̄pe Thesaurarius presentari fecit in Camera apostolica et paulo post ex commissione dominorum de Camera ego G(erardus de Vulterris) notarius recepi juramentum a dicto Thesaurario, ut est moris, quod contenta sunt in ea [omnia] nec alia diversa computa habet neque alia computa, quae recordari possit. — Rome apud Sanctum Marcum maiorem in loco habitationis Thesaurarii, presentibus magistro Petro . . . et Johanne Aquile scriba registri bullarum et me G. de Vulterris, apostolice Camere notario. Et d. Franciscus Venetius ut generalis commissarius videbit computa.» Es fehlt jedoch das sonst gewohnte Revisionsprotokoll. Im folgenden Quinterno, das aus einem Depositarie-Register stammt, ist ein solches fol. 28[b] f. und ein zweites auf fol. 35[b] enthalten. Die Form ist noch die frühere. Der Hauptteil des Bandes, der fol. 36 beginnt und ein gewöhnliches Introitus- et Exitus-Register von 1464—1465 darstellt, hat wieder die Kontrolbeweise wie vorher, sowol bei den einzelnen Posten, als auch am Schlusse jeder Seite und zu Ende jeden Monats. In dem Parallelband vol. 460 dagegen sind bloss die Vermerke der Einzelkontrole zu finden, während die am Ende der Seiten und die Monatsabschlüsse fehlen. In dem sich zeitlich anschliessenden vol. 461 (1465) fehlt jede Kontrolzeichnung, und die dann folgenden Bände 465 und 466 (1466) beschränken sich nur mehr auf die Approbation der einzelnen Posten. Die Monatsabschlüsse sind nicht verzeichnet, also vielleicht nur in den parallel geführten Depositarie-Registern enthalten gewesen. In Band 467 und 469 (1467) ist es wie dort. Es ist aber zu bemerken, dass selbst das parallele Depositarie-Register vol. 468 gar nicht kontrolirt ist. Die Monatsabschlüsse fehlen weitergehend in vol. 470 und 471 (1467/68), und anfangs in 472 und 473 (1468). Erst Ende Juli beginnt in vol. 472 (fol. 204[b]) wieder eine Monatskontrole, jedoch ist dieselbe nur von dem

[1]) Intr. et Exit. vol. 512 (1485—86), passim: «ut patet ex approbatione facta per N. N. . . . . in libro (primo) Intr. et Exit. penes dict. depositarium existente.

auch die Einzelkontrole handhabenden Kammercleriker eingetragen. Die früher übliche Commission fehlt. Aehnlich ist's in den zeitlich folgenden Bänden 477 und 478 (1469). In jenem fehlt die Monatskontrole, in diesem ist keinerlei Prüfungsvermerk eingetragen. Auch die Bände 479 und 480 (1469/70) sind ohne Revisionsprotokolle, und das Depositarie-Register vol. 483 (1470/71) entbehrt sogar jeder Kontroleinzeichnungen; dagegen ist vol. 484 (1470) wieder in den Einzelposten approbirt. Der letzte Band von Paul II., vol. 486 (1471), endlich ist wiederum ohne Kontrole geblieben. Damit ist erwiesen das Paul II. in der Beaufsichtigung der Buchführung eine bedenkliche Lässigkeit hat einreissen lassen. Auch in anderen Dingen scheint der Venetianische Papst sich von den hergebrachten guten Regeln der Kassenverwaltung entfernt zu haben.

Leider ist die Kammer auch unter den zunächst folgenden Päpsten nicht wieder auf die Strenge Calixts III., und nicht einmal auf die vor ihm übliche Beaufsichtigung der Kassenverwaltung zurückgekommen. Es ging nun mit vollen Segeln in die leichtsinnige Strömung des Renaissancejahrhunderts hinein; das liesse sich gerade aus den päpstlichen Rechnungen zur Evidenz erweisen, und da war natürlich kein Halt mehr. Der erste Band von Sixtus IV., vol. 487 (1471/72), macht noch einmal den Versuch zur Umkehr. Er enthält die Einzelkontrole und Monatsabschlüsse wie früher. Wir lesen auch in dem unten (Seite 172, Anmerk. 3) mitgeteilten Declaratorium Sixtus IV. für die Medici, die Depositare, zum J. 1473 die Stelle: «computa retenta in praefata Camera diligenter visa, examinata et calculata . . . tam in introitu quam in exitu singulis mensibus secundum morem et stilum praefatae camerae.» Jedoch gerade der Band 488 vom J. 1473/74 weist schon einigemale wieder das Fehlen der Monats-Revision auf, und der Parallelband dazu 489 ist wieder gar nicht kontrolirt. Bei den Introitus aus den Annaten ist noch eingetragen, wo die einzelnen Posten in den Libri quitantiarum zu finden sind, aber eine durchgängige Vergleichungsangabe fehlt. Im Register 490 und 491 (1474/75) sind die Einzelposten regelmässig, aber wiederum auch nur diese kontrolirt. So geht es fort bis 497. Dasselbe, aus den Jahren 1477—78 stammend, zeigt die Kontrole und Monatsabschlüsse wie früher, auch die Form der letztern ist dieselbe. — Erwähnenswerth mögen auch zwei in dem Bande befindliche lose Blätter desselben Formates und Papieres sein. Dieselben sind das Concept für den im Bande eingetragenen Rechnungsschluss und enthalten die Summirung der einzelnen Summen

und bezw. die Subtrahirung des Gesammt-Exitus vom Introitus bezw. umgekehrt.

Einen Ersatz für die auch in den folgenden Recheneibüchern bis auf Julius II. fast durchweg fehlenden monatlichen Revisionsprotokolle gewährte der Gebrauch, den Ueberschuss der Eingänge eines Monats über die Ausgaben stets als ersten Posten der Einnahmen des folgenden Monats, und andererseits den etwaigen Fehlbetrag als ersten Posten der Ausgabe des folgenden Monats zu buchen, so dass immerhin die Uebersicht über den Geschäftsgang nicht zu sehr erschwert ist. Wir erwähnen auch, dass Innocenz VIII. das Amt eines Inquisitor computorum Camere geschaffen hat, so dass vielleicht durch dessen Thätigkeit die früher ersichtliche Kontrole ersetzt ist. Der Inquisitor computorum wird neben dem älteren Computista in den Rechnungsbüchern genannt. [1]) Eine Neuerung in der Richtung, das Ausbleiben von fälligen Annaten unmöglich zu machen, und nicht so sehr für die richtige Verrechnung und Verwendung Garantie zu schaffen, ist ferner das Amt eines Inquisitor annatarum, der uns in den Recheneibüchern Alexanders VI. begegnet. Derselbe bezog «de exactis sua industria» Procente, hatte also wol Grund auf der Hut zu sein. Julius II. beauftragte das von ihm geschaffene Collegium der «Scriptores archivii» mit der «Inquisitio annatarum» [2]), im übrigen aber führte er wieder dieselbe Kontrole wie früher ein. Im ersten Bande (535) seiner Introitus et Exitus fehlen noch die Monatsabschlüsse, wie bisher, und nur die Einzel- und Seitenkontrole ist streng durchgeführt. Im Rechnungsjahre 1504—5 erscheinen zuerst drei Kammercleriker als Specialkommissare für die Monatsrevision, und deren Thätigkeit ist in den Registern von da ab regelmässig ersichtlich. Sie wurden stets für drei Monate ernannt, «ad hoc specialiter deputati pro tribus mensibus». [3]) Mit ihrem Abtreten und der Ernennung dreier neuer Revisions-Commissare war stets eine Generalrevision der Bücher verbunden, die also jetzt alle Vierteljahre wiederkehrt. Die Revisionsprotokolle, die zugleich die Bilanz enthalten, sind ganz in derselben Weise abgefasst, wie wir sie oben in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts kennen gelernt haben.

Bezüglich der höheren Kontrole über den ganzen Geschäfts-

---

[1]) Er bezieht ein Monatsgehalt von 4 flor. 12 baiochi, der Computista ein solches von 11 flor. 53 baiochi.

[2]) Intr. et Exit. vol. 548, fol. 195.

[3]) Intr. et Exit. vol. 536, fol. 187.

gang und über die Vermögensbewegung liegen uns keine fortlaufenden Register vor. Ein Hauptbuch der Verwaltung in dem modernen Sinne fehlt, wie wir bereits oben ausgeführt haben. Die Gesammtkontrole hatte sich über alle Registerreihen zu erstrecken und musste Einsicht in das gesammte Soll und Haben der Kammer gewähren. Sie musste vor allem auch die Vollständigkeit der Buchung, die gleichmässige Pflege aller Zweige des kirchlichen Geldgeschäfts, die Berücksichtigung aller Vorkommnisse in diesem und selbst die richtige Verwendung der von der Kammer für bestimmte Zwecke ausgezahlten Geldmittel im Auge haben. Es ist unzweifelhaft, dass eine solche Generalaufsicht geübt wurde. Es lässt sich das sowol aus der Handhabung der Buchhaltung, wie sie uns vorliegt, als aus der zeitweiligen Schärfe der Einzel- und periodischen Kontrole voraussetzen. Auch Appellationen an die Kammer über ungerechte Forderungen der Thesaurare oder Collectoren hatten nur dann einen Sinn, wenn eine solche höhere Kontrole bestand. Wenn wir also z. B. in einem von dem Camerarius und Thesaurarius ausgehenden Erlasse vom 22. Juli 1359 an Collectoren im Magdeburgischen lesen [1]), dem Dechant Arnold zu Magdeburg seien die über ihn verhängten Censuren, wie die Forderung von Annaten zu erlassen, weil jene Forderung unbegründet, «cumque nos libros cartularia et Regestra Camere apostolice — perquiri fecerimus propter hoc diligenter et videri, per que nobis constat nullam fuisse factam confirmationem sive provisionem apostolicam dicto domino Arnoldo de ipsa prebenda, sed tantum de decanatu predicto, pro quo diu etiam, ut predicitur, nobiscum jam convenit», so haben wir darin eben einen Act der höheren Kontrole zu erblicken. Und wenn andererseits, wie wir gesehen haben, der eine Papst Veranlassung nimmt, eine Ueberprüfung der Bücher aus einer Reihe von Jahren, aus dem ganzen vorhergehenden Pontificate eintreten zu lassen, oder wenn, wie wir sogleich einen Fall berichten wollen, selbst nach dreizehn Jahren noch Fehler in der Buchführung entdeckt werden, so sind das sicherlich Beweise dafür, dass die ganze Geschäftsbewegung und ihre Gesammtergebnisse stets sorgfältig beobachtet und berechnet wurden. Das Collegium der Kammercleriker halten wir für die Stelle, welche die Gesammtkontrole übte, weil schon die monatlichen, viertel- und bezw. halbjährigen Rechnungsabschlüsse aus den Introitus- et Exitus-Registern, aus den Cruciat-, Annaten-, Gabellen- und Monopolverwaltungen dem-

[1]) Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. I. 5, 334 nr. 74.

selben Collegium zum Bericht gebracht wurden. Je nach der Bestimmung des Papstes wurde dem Kammercollegium für die Uebung der Gesammtkontrole und die Feststellung der jeweiligen Vermögenslage der apostolischen Kammer ein eigener Commissar beigegeben. Leo X. ernannte am 7. Januar 1514 den Johannes de Albicis, Doctor der Rechte, zu einem solchen, «ut cum clericis Camerae apostolicae diligenter inspiciat et revideat omnia jura, computa et rationes dictae Camerae et sic revisa ad se referat». [1]) Die Berichterstattung an die höchste Stelle war besonders nötig, wenn ein aus der Revision sich als nötig erweisendes Mahnschreiben aus irgend welchem Grunde, z. B. aus Competenzbedenken, besser durch päpstliches Breve geschah [2]), oder wenn die endgültige Anerkennung, «solidatio», der Bücher in der Discussion des Collegiums in einem oder dem andern Posten Schwierigkeiten begegnete, die nur durch den Papst behoben oder niedergeschlagen werden konnten. Ein auch inhaltlich interessantes Beispiel für einen solchen Fall aus der Zeit Sixtus IV. mag in einer Anmerkung seine Stelle finden. [3])

Es erübrigt uns noch zum Schlusse unserer formalen

---

[1]) Hergenröther a. a. O. p. 393, nr. 6151.

[2]) Vgl. z. B.: «Gubernatori Cesene. Monuimus per aliud breve dilectum filium Bartholomeum Aristophilum, qui tempore fe. re. Sixti IV., predecessoris nostri, bibliothece nostre Palatine curam habuit, ut veniret huc ad reddendam rationem pecuniarum ad ipsam bibliothecam pertinentium, quas habuit in manibus. Distulit hucusque comparere. Et quoniam facto calculo reperitur debitor bibliothece ipsius in summa fere mille et quingentorum ducatorum, volumus, ut acceptis presentibus eum ad Te voces et nostro nomine moneas, ut venire non postponat ad rationem hanc reddendam, significando ei, si id facere neglexerit (quod non credimus), Nos ad venditionem officii sui hic esse processuros, quandoquidem indemnitati ejusdem bibliothece convenit. Datum ut supra (7. Martii 1485) (Brevia vol. 18, fol. 147).

[3]) Arch. S. Sedis, Divers. Camerae 1472—1476, fol. 80: «Declaratoria super computis societatis de Medicis Depositariorum: 1473, 12. Martii. — Universis praesentes literas inspecturis salutem etc. Universitati vestre notum facimus per presentes, quod cum spectabiles viri Laurentius et Julianus de Medicis ... ab exordio assumptionis Smi. in Christo patris et domini nostri d. Sixti divina providentia pape IV. ad pontificatum pecuniarum Camere apostolice depositarii per ejus Sanctitatem deputati dictum officium laudabiliter et liberaliter exercuerint, de eorum propriis pecuniis continue in notabili summa oportunitatibus ejusdem domini nostri pape et praefate Camere subveniendo, cumque eorum computa retenta in praefata Camera diligenter visa, examinata et calculata ac sollidata fuerint, tam in introitu quam in exitu singulis mensibus, secundum morem et stilum praefate Camere, quia tamen

Beobachtungen über die Geschäftsordnung in der Camera apostolica, soweit wir sie wenigstens in diesem ersten Versuch, des ungeheuren Materials Herr zu werden, wiederzugeben gedachten, den Fall zu erörtern, dass sich bei der Revision der Bücher die Notwendigkeit einer Correctur herausstellte. Wir bemerkten schon, dass Radiren, Durchstreichen und Verbessern auf eigene Faust den Schreibern der Rechnungsregister offenbar verboten gewesen sei. Zu einer Correctur in den Recheneibüchern konnte nur das Collegium der Kammercleriker ermächtigen. War eine solche nötig, so beauftragten die Revisoren einen ihrer Kollegen, ein Mitglied des Collegiums Cameræ, mit dem in einer der Kammersitzungen zu erstattenden Bericht. Dort wurde dann die Sache erörtert und entweder falls der Fehler in einer der Summenangaben der Introitus oder Exitus gefunden wurde, die Ausgleichung auf dem einfacheren Wege des Zusatzes des Zuviel oder Zuwenig zu den Introitus oder Exitus des laufenden Monats bewerkstelligt, oder wenn eine eigentliche Textänderung nötig, dann wurde ein Kammernotar mit dieser beauftragt. Derselbe hatte die beanstandeten Worte zu unter-

---

nonnulle difficultates per quosdam interposite fuerant super pretiis pannorum siriceorum ac laneorum et aliarum rerum per eosdem pro exequiis fe. re. domini Pauli p̄p̄ē II. ac pro coronatione ipsius domini nostri pape et aliis causis, ac etiam super sagio ducatorum auri in auro ad ducatos auri de Camera ad rationem LXXIIorum. baiocorum, quibus omnibus pluries et mature examinatis et discussis etc. Ejus Sanctitas omnibus praemissis auditis et intellectis, et cognito quod hidem depositarii ultra introitum pecuniarum dicte Camere continue magnam summam pecuniarum propriarum eorum pro negotiis et oportunitatibus sue Sanctitatis et dicte Camere exposuerunt, et alia onera plurima subierunt, non sine eorum interesse et jactura, et quod in calculo et saldo computorum mensis Januarii proxime praeteriti repertum fuit eos fore creditores dicte Camere in florenis sexaginta duobus millibus et noningentis decem et octo ac bl. 56, ut apparet ex approbatione computorum dicti mensis, volens huiusmodi onera et interesse compensare ac eorum grata et promta servitia suae Sti. et Camere prae dicte praestita renumerare, rejectis praemissis difficultatibus, quicquid et totum ad quod propterea ad dictam Cameram pertinere posset ex praemissis difficultatibus in compensationem et renumerationem praedictas remisit et concessit, ac eosdem absolvit et liberavit, mandans et volens super eis a nemine deinceps nomine dicte Camere aut alio quovis modo eos debere aut posse molestari . . . . . Necnon computa eorum . . . usque ad et per totum mensem Januarii proxime praeteritum confirmavit et approbavit . . . eosque fore Camere predicte creditores in dictis florenis 62,818 et bl. 56 recognovit. Igitur nos quoque de mandato . . . et auctoritate etc. . . . dictas difficultates recipimus et super hiis perpetuum silentium imponimus . . . . In quorum fidem etc. . . . .» (Nach Eugène Müntz, «Les arts à la cour des Papes.» Tom. III. p. 63.)

streichen (nicht durchstreichen) und konnte die Korrektur an den Rand heraus- oder in die Zeile überschreiben, zugleich war aber an den linken Rand, der die Kontrolfertigungen trägt, ein Protokoll niederzuschreiben, welches durch den Notar und durch den Referenten zu unterzeichnen war, und in welchem über den Sachverhalt genaue Rechenschaft gegeben werden musste. Beispiele der ersteren Art der Korrektur sind zahlreich genug in den Rechnungen zu finden, die der zweiten Art sind naturgemäss sehr selten, da bedeutsame Textfehler bei der Tatsache, dass die uns vorliegenden Register, wenigstens der Introitus et Exitus, eigentlich nur Copieen von einem dritten Exemplar darstellen, kaum möglich waren. In den beiden parallelen Introitus- et Exitus-Verzeichnissen Sixtus IV. vol. 495 und 496 aus dem Rechnungsjahr 1477—1478, also aus einer Zeit, in welcher wir die frühere Strenge der Kontrole schon geschwunden sahen, findet sich fol. 208b eine Korrektur, die, an sich unbedeutend, doch ein sehr ausführliches Protokoll veranlasst hat, das am linken und am untern Rande eingetragen und von einer andern Hand als der Text, von derselben Hand dagegen wie die Korrektur geschrieben ist. Es steht dort als vorletzter Posten auf der genannten Seite in der Reihe mit den andern Einträgen folgender: «Dicta die (scil. 3. Sept. 1477) solvit similiter flor. 2625 auri de camera in auro, de mandata facto die 17. Julii, Johannibaptiste de Montesicco, capitaneo custodie palatii apostolici cum certo numero provisionatorum pro ejus stipendio trium mensium videl. Julii, Augusti et Septembris numeratos Johanni Francisco ejus cancellario et pro eo (sic) so[cietati] de pazzis.» — Die letzten drei (unterstrichenen) Worte boten Anlass zur Korrektur. Sie wurden unterstrichen, und von anderer Hand, wie gesagt, ist darüber zwischen die Zeilen geschrieben: «nobis a societate de pazzis.» Dazu am Rande folgende Note: «Nota quod die quinta Novembris 1490 (also 13 Jahre später!) ex ordinatione R^dorum. patrum dominorum presidentium et clericorum Camere apostolice fuerunt correpta et mutata ultima verba penultime partite (= des vorletzten Eintrags) presentis pagine, et ubi dicebatur: ‖ et pro ipso (sic) societati de paziis (sic) ‖ fuit positum: ‖ et pro nobis a societate de paziis, ‖ quia facta diligenti inquisitione per eosdem dominos presidentes et clericos repertum fuit, quod in libro introitus et exitus Camere septimo tenuto et scripto apud bo. me. Miliaducem Cigala, qui tunc erat dicte Camere depositarius, et ex quo libro introitus depositarii in vulgari ydiomate scripto iste liber domini Thesaurarii generalis et pariter alius liber R^mi. domini Camerarii sumi

et de verbo ad verbum in latinum transferri atque exemplari consuevit et debuit, habebat et habet in folio ducentesimosexto in ultima partita secunde pagine in ejus fine infrascripta verba videl. ‖ et per noy da pazzi, ‖ que verba, prout clare intelligitur, sonant verba supradicte correctionis nuper facte videl. ‖ et pro nobis a societate de paziis ‖ et sic intelligebatur id quod prius erat ibi scriptum fuisse per errorem et inadvertentiam scriptum, et ideo fuit mandatum corrigi ut premissum est ex dicta deliberatione, referente Rev^do. patre domino Gaspare Blondo ejusdem Camere clerico, per me Aloisium de Campania ejusdem Camere notarium. — Ita est G. Blondus.»

III.

Historischer Teil.

Begründung und Umfang der gesteigerten päpstlichen Geldwirtschaft zu Ausgang des Mittelalters.

Die Hauptergänzung unseres bisherigen Wissens vom päpstlichen Finanzwesen, die aus dem Studium der römischen Cameral-Acten zu gewinnen ist, wird nach der formalen Seite liegen. Wir sehen die römische Verwaltung im Besitze einer bei weitem nicht vollkommenen, aber für die damalige Zeit hochentwickelten Buchhaltung, wir sehen bei ihr einen vielgegliederten Verwaltungsapparat und eine planmässige Verteilung der Verwaltungsaufgaben, wir finden endlich eine vielgestaltige, im Grossen und Ganzen scharfe amtliche Kontrole, Ergebnisse, die um so höher anzuschlagen sind, als die meisten gleichzeitigen weltlichen Verwaltungen, wenigstens in solcher Fülle und Klarheit, uns die Zeugnisse eines in diesen drei Richtungen zugleich geordneten Geschäftsbetriebes nicht hinterlassen haben, und als deshalb unsere Lehrbücher der Finanzwissenschaft sich gewöhnt haben, z. B. über die mittelalterliche Staatsbuchhaltung mit einigen allgemeinen absprechenden Urteilen hinwegzugehen. «Unzweifelhaft ist Sully der erste, der eine systematische Staatsrechnung eingeführt hat», schreibt Lorenz von Stein in seinem Lehrbuch, und doch lässt sich sicherlich auch der alten Buchführung in der Camera apostolica das System nicht absprechen. Wie weit die päpstliche Organisation der Verwaltung und die römischen Grundsätze in der Buchhaltung und Kontrole Gemeingut der

Nationen geworden, diese interessante Frage, wie diejenige nach dem Ursprunge des Systems, harrt noch der Aufklärung.

Hier handelt es sich für uns hauptsächlich darum, die im vorigen Kapitel gebotenen Beobachtungen über den Apparat der päpstlichen Geldverwaltung auf das Object desselben auszudehnen, also den Umfang des curialen Finanzwesens im letzten mittelalterlichen Jahrhundert, der uns aus der römischen Cameralbücherei sofort in den grössten Dimensionen entgegentritt, auch nach der materiellen Seite hin zu prüfen und unserer Vorstellung von der päpstlichen Jahresrechnung, besonders von dem Umfange des päpstlichen Einnahmegeschäfts, wahre und concretere Gestalt zu geben. Um zugleich die historische Entwickelung nicht unberücksichtigt zu lassen, dürfte vorweg die Frage, inwiefern zu Ausgang des Mittelalters eine Steigerung der päpstlichen Geldwirtschaft stattgehabt und wie diese gekommen, in einem kurzen allgemeingeschichtlichen Rückblicke zu erörtern sein.

1. Die Steigerung des curialen Geldverkehrs zu Ausgang des Mittelalters.

Dass die römische Kämmerei zu Ende des Mittelalters, was Umfang und Bedeutung des Geschäfts angeht, alle anderen, auch die staatlichen Geldinstitute überflügeln musste, darauf drängte die gesammte Entwickelung des Erdteils hin. Schon in der Idee des Kaisertums und in dem Verhältnis desselben zum Papsttum war die Wahrnehmung der Aufgaben, welche die Gesellschaft stellt, und der daraus entspringenden Rechte und Pflichten für die Staats- und Kirchengewalt eine gemeinsame. Diese Gemeinsamkeit hatte sehr bald auch die rein irdischen Interessen einbegriffen, um so mehr als der Kirchenbesitz durch die Eingliederung der Bistümer, Abteien und Klosterherrschaften in das Feudalsystem schon früh eine vollständig weltliche Tendenz erhielt. Der Kaiser wie der Papst hatten nun das mit der wachsenden Bedeutung des Kirchengutes sich steigernde gleiche Interesse, die Träger desselben zu beherrschen und von sich abhängig zu wissen. Es ist bekannt, welche Entwickelung diese Frage genommen, und welcher Anteil an der allgemeinen Entwickelung ihr zukommt. Durch die Mitwirkung vieler politischer Factoren ist der daraus hervorgehende jahrhundertelange Kampf zwischen Staats- und Kirchengewalt endlich äusserlich wenigstens zu Ungunsten des Kaisertums entschieden worden. Andere Mächte, zum teil schon mit oder bald nach der Gründung des Reiches

geboren und in der Zeit der päpstlich-kaiserlichen Kämpfe erstarkt, drängten sich in die Herrschaft des Imperiums. Das in seinen Fundamenten zu wenig reale Kaisertum vermochte nur geringen Widerstand zu leisten. Frankreich, das Schicksalsland Europas, schon früh im nationalen Zusammenschluss seiner Stämme erstarkt, drückte dasselbe erst durch erfolgreiche Bekämpfung, dann durch Usurpation der universalen Ziele im Verein mit stets sich erneuernden Angriffen auf das Reichsgebiet nach und nach zum deutschen Königtum herab. Leider war selbst das nun nicht mehr im Besitze wirklicher Kraft. Die Zeiten Ottos I., Heinrich III., Friedrichs I. waren längst dahin. Das Reich krankte an der Zersetzung, welche der Feudalismus in sein Staatsleben hineingetragen hatte. Wie der eine Gewalthaber drüben über dem Wasgenwalde gross geworden, so sind hier am Rhein und an der Donau, in der nördlichen Ebene und in den Landschaften des Mittelgebirges eine Menge von territorialen Gewalten emporgekommen, die alle nach Selbständigkeit streben. Die Lehensträger sind zu Landesherren geworden, und schon verfügen die mächtigsten derselben seit den Zeiten des Interregnums unbestritten über des Reiches Krone. Die auch sonst längst factisch gewordene Abhängigkeit des Königtums von einer hochfürstlichen Aristokratie wird endlich gar in der «goldenen Bulle» Karls IV. Reichsgesetz. Statt einer Einheit sehen wir uns nun einer vielköpfigen, national, territorial und dynastisch, ja bald auch religiös sich individualisirenden Gesellschaft gegenüber. In unzähligen Kriegen und Fehden schwächen die christlichen Gewalthaber einander. Fürsten und Communen, Fürsten gegen Fürsten, Städte gegen ihres Gleichen und gegen die Territorialherren, diese gegen den König oder Kaiser, andere gegen den Papst, dann gar zwei, drei Könige gegeneinander — sie alle bekämpfen sich gegenseitig, sie lassen den Türken hinten auf der Balkanhalbinsel morden und plündern, brennen und sengen, lassen den griechischen Kaiser, der oft verzweifelt um Hülfe fleht, zusehen, wie er den von Jahr zu Jahr kleiner werdenden Rest seines Reiches erhalte und sich selbst der Raubschaaren erwehre.

Wie aber ging die Kirche, das Papsttum aus diesem Zusammenbruch der einstigen idealen Schöpfung Karls des Grossen hervor? Auch ihre politische Macht erblasste, auch in ihren Körper wurde der Widerstreit der politischen Elemente getragen. Sie hatte über den Kaiser triumphirt, aber sie fiel dem Terrorismus Frankreichs anheim, und als sie dagegen sich aufzurichten suchte, sah auch sie das betrübende Schauspiel zwiespaltiger

Wahlen des Oberhauptes, zwei drei Päpste standen gegen einander und bekämpften sich durch Bannflüche und Verwünschungen, durch die Verkündigung von Kreuz- oder richtiger Bandenkriegen u. s. w. Doch es kam die Restauration, die Einheit wurde wieder hergestellt. Und es zeigte sich, dass die Kirche aus der Zeit der Demütigung und der Wirren leider alles gerettet, was ihre eigentliche Mission hemmen musste. Sie hatte ihre grosse politische Machtstellung eingebüsst, wurde aber auf dem wirtschaftlichen Gebiete vielfach mass- und richtunggebend.

Die Curie hielt in der Theorie im Gegensatz zu dem Partikularismus der weltlichen Gewalten naturgemäss und allezeit an der Einheit der christlichen Völkerfamilie fest. Es entsprach das dem innersten Gedanken der Kirche. Im 14. und 15. Jahrhundert nun, als man in Deutschland kaum mehr wusste, was eigentlich zum Reiche gehörte [1]), als selbst der Verlust von unmittelbaren Teilen des Reiches, wie im Westen der burgundischen und flandrischen Lande, im Norden Schleswigs und Holsteins, fast unbeachtet an unserer Nation vorüberging, als der wackere Erzbischof Graf Berthold Henneberg von Mainz klagte, dass sich niemand um die Niederwerfung des deutschen Ordens, um das so theuer erstrittene Preussen und Livland kümmere, wer im Reiche oder ausserhalb desselben hatte da noch den Schutz der Gesammtheit im Auge? Wer unternahm es, für die Gesammtbedürfnisse der Christenheit zu sorgen? Als damals, um wieder das zunächst liegende herauszugreifen, die Türkenmacht so gefahrvoll im Osten aufstieg und, nach den staunenswerten Erfolgen der Janitscharenheere zu schliessen, die ganze mühsam errungene Cultur des Westens zu vernichten drohte, waren die Päpste die einzigen, welche selbst wenn sie selber politisch ohnmächtig waren, ernstlich an Widerstand dachten, die kämpfenden Griechen, Rhodiser und Cyprioten mit unzähligen Summen unterstützten und, die Erinnerung an die kampfesfreudigen Zeiten der Kreuzzüge weckend, zum Kampfe gegen den Islam aufriefen. [2]) Wenn nun im allgemeinen jede sociale

---

[1]) Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Max I. Leipzig 1884, I. 2. Anmerk. 2.

[2]) Charakteristisch für die Stellung der Fürsten im 14. und 15. Jahrhundert zur Türken-Kreuzzugsfrage ist die Antwort des begeisterungsarmen Karl IV. als einige «Herren» ihm zumuteten, eine Meerfahrt zu machen und das heilige Land zu gewinnen: «do entwurte der keyser und sprach: ich erkenne wol, das ich mit gottes und minre fründe helfe möhte eine grosse merfart gemachen und das heilge lant gewinnen also wol also etteliche mire vordem. aber doumb verdürbe

Institution an grossen, allumfassenden Zwecken, auch ohne sie zu erreichen, sich wieder aufzurichten vermag, so ist das politisch genommen besonders im 15. Jahrhundert mit dem Papsttum geschehen. Nur ihm wohnte noch eine internationale Autorität, eine zusammenfassende, vereinigende Macht bei [1]), und eine solche wurde doch in Europa als Bedürfnis empfunden. Wie viele Stimmen, die trotz allem die Verteidigung des Kreuzes, die Unterstützung der zunächst bedrohten Balkanvölker, auch Ungarns und des Kaisers forderten, und jedenfalls war der Wunsch ein allgemeiner, die Türken vom Abendlande fern zu halten. Auch die Bestrebungen, die auf dem Concil zu Constanz, ungeachtet aller nationalen Gegensätze, endlich zu der Wahl Martins V. geführt haben, zeugen für das Einheitsbedürfnis nicht nur in kirchlicher, sondern zugleich in politischer Beziehung. Das politische Zusammenstehen aller ist nun zwar niemals mehr erreicht worden; aber indem die Päpste sich darum abmühten, immer wieder auf die gemeinsamen Gefahren verwiesen und augenscheinlich so viel sie konnten, diese abzuwenden unternahmen, bewiesen sie die Berechtigung ihrer Einflussnahme auch auf politische Fragen, hatten die Sympathien der Wohldenkenden und Weiterblickenden für sich und gaben dem Bewusstsein der Völker jene hohe ideale Auffassung von der Universalität des Papsttums, die seine Stärke und politische Kraft bedeutet, zurück.

Die allgemeinen Bedürfnisse verlangten allgemeine Rechte oder liessen die principiell schon vorhandenen allgemeiner in die Praxis eintreten. Daher jetzt zunächst die Häufung der kirchlichen Zehnten, besonders der Hussiten- und Türkenzehnten, die immerhin bedenkliche Geldbeschaffung durch vermehrte Indulgenzverkündigungen und dergl. Aus den päpstlichen Registern der Zeit, welcher Art sie auch sein mögen, geht deutlich hervor, wie vielseitig die Bedürfnisse waren, für die auf diese Weise die nötigen Geldmittel aufgebracht wurden.

Die Zehnten für die Aufhilfe der erschöpften päpstlichen Kasse sind verhältnismässig selten. In der Regel sind die

---

menig ritter und kneht uf dem mere und under den heiden, des wip und kinde deheime zu wittewen und weysen wurdent, und möhte nüt one grossen Schaden ergon: wan das heilge grap und das heilge lant hant cristen keyser und künige dicke gewunnen und kam doch me schaden dovon denne nutz. etc.» (Königshofen: Chron. d. d. Städte, VIII. 429).

[1]) Ranke, die röm. Päpste, 8. Aufl. I. 21.

Zehnten, wie die Indulgenzen, von Fürsten und Communen erbeten oder auf Reichstagen und Congressen verabredet. Die Erträgnisse wurden in sehr vielen Fällen geteilt, in anderen wurden sie ungeschmälert und direct den Zwecken zugewiesen, für welche sie ausgeschrieben waren. Die oft zu bemerkende Beteiligung der weltlichen Gewalt bei der Einsammlung der Gelder ist auf diese Weise erklärlich.

Mag also auch die Curie selten den ganzen Genuss der von ihr ausgeschriebenen Zehnten und Indulgenzen gehabt haben, mochte sie auch hie und da, gezwungen oder freiwillig, selbst auf den ihr zustehenden Anteil verzichten, wie das gar häufig geschehen ist, so hatte sie wenigstens einen moralischen Erfolg. Sie hatte die Geldbewegung in ihrer Hand, sie erwies sich als die Wohlthäterin dieses oder jenes socialen oder politischen Zweckes, als die Gönnerin der Fürsten und Communen, und mit jeder neuen Auflage bürgerte sich diese kirchliche Besteuerung mehr und mehr ein, so dass sie selbst im Bewusstsein der Völker das Gewohnheitsrecht erringen mochte.

Den Staaten und weltlichen Gewalten gegenüber befand sich die Kirche so wie so in unverkennbaren Vorteilen. Es waren, wenn wir von Frankreich und England absehen, deren wirtschaftliche Erstarkung nur durch die ewigen Kriege gegen einander gehindert war, hier verfallende dort unfertige staatliche Gebilde. Im Reiche schrumpften mit dem Wachsen der Territorien und dem immer weitergreifenden Verwaltungsorganismus dieser die allgemeinen Verwaltungsaufgaben mehr und mehr zusammen. Die öffentlichen Interessen gingen in den merkantilen Bestrebungen der Städte und in den dynastischen der Fürsten fast ganz auf. Der Schutz nach aussen fiel mehr ad hoc geschlossenen Bündnissen als dem organisch losen Ganzen als solchem zu. Es fehlte auch bis auf Maximilian zuletzt an jeder planmässigen Organisation der Reichsfinanzen. Keine genügende Buchführung [1]) und Kontrole, ja nicht einmal ein wirklicher Beamtenapparat waren vorhanden. Die frühere Finanzverwaltung des Reichs war verkümmert und hinter der der Städte und Territorien zurückgeblieben. [2]) Den letzteren selbst war es noch auf lange hinaus erschwert, sich unseres modernen selbständigen

[1]) Welch kläglichen Eindruck machen z. B. die Einnahme- und Ausgaberegister des Conrad von Weinsberg, des Reichskämmerers unter den Kaisern Sigmund und Friedrich III. im 18. Bde. (1850) der «Bibliothek des Literar. Vereins zu Stuttgart.»

[2]) Adler, die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. Leipzig 1886, p. 33 ff., 71 ff.

Staatsbegriffes und der ganzen ihn begründenden und bezw. durch ihn begründeten Rechte zu bemächtigen, namentlich die Finanzhoheit und eine geregelte Steuerverfassung auszubilden. Die landesfürstliche Macht war im wesentlichen auf dem unmittelbaren Besitz von Gütern und Gülten basirt, der Territorialherr im Grunde nur insoweit mächtig, als er an baarem Gelde und eigenen Gütern reich und wohlversehen war. Die Staaten vermochten auch noch nicht, ihre Bedürfnisse zusammenzufassen, sie als einen notwendigen Bestandteil zu betrachten und für ihre Anschaffung Sorge zu tragen. Noch viel weniger aber dachten die Staatslenker daran, Ackerbau, Handel, Gewerbe, Industrie jeglicher Art, die Fabrikation, und die Mittel ihnen aufzuhelfen, zu einem Ganzen zusammenzufassen und darauf ein Wirtschaftssystem zu begründen. Von den grösseren Reichen waren England und Frankreich allein diesem Gedanken nahe, und dazu schon früh abgelöst von dem Ideale der einen umfassenden res publica Christiana, brachten sie es am ehesten dazu, sich ein Finanzwesen zu schaffen und sich finanziell unabhängig zu stellen. — Auch das, freilich viel umstrittene und besonders in den kleinen Territorien oft verletzte, Princip der weltlichen Steuerfreiheit für den gesammten grossen Kirchenbesitz stand der finanziellen Selbständigkeit der Staaten entgegen.

Dieser staatlichen Unfertigkeit gegenüber sehen wir nun die grosse, durch ihr Alter ehrwürdige, an Cultursiegen reiche, in ihrer Organisation einheitliche und feste, mit den öffentlichen Einrichtungen verwachsene, in den Herzen festgewurzelte Institution der Kirche. Die religiöse Idee hält noch überall den Staatsgedanken gefangen. Sie allein ist universal gebietend, und Gedanken, Bestrebungen, die ihr entspringen, finden überall, in allen Landen, im Palaste des Fürsten, im Hause des Bürgers, in der Hütte des Armen, Verständnis und Begeisterung. Im Dienste der Religion, zum Schutze der Christenheit, in diesem oder jenem öffentlichen Interesse erhob die Kirche Steuern und sammelte Ablassgelder. Zwar hört man da und dort von Missbräuchen, die mit den gesammelten Summen getrieben seien. Doch einen gewissen Schlendrian liessen sich die Leute im Mittelalter schon gefallen. Man hörte doch auch wieder von grossen Summen, die der Papst für Zwecke des Türkenkrieges gegeben, man erfuhr, dass wieder eine grosse Flotte nach den türkischen Gewässern ausgelaufen sei, man sah die Kirchen, Brücken, Wege u. s. w. entstehen, für welche die Kirche einen Zehnten erhoben, einen Ablass ausgeschrieben hatte. Die Indulgenzalmosen und die sonst freiwilligen Beiträge der Gläubigen flossen

also nach wie vor reichlich. Und Zwang übte die Kirche nur beim Clerus. Die allgemeinen Zehnten und die für Einzelfälle vorgesehenen Taxen trafen nur die Geistlichen. Die aber konnten sich nicht ohne Wagnis den allgemeinen Interessen entziehen. Sie hatten kirchlichen und oft auch weltlichen Zwang zu gewärtigen. So begreifen wir denn, wie sich der finanziellen Ohnmacht der Staaten gegenüber die Kirche zur selbständigen Finanzmacht entwickelt.

Auch äussere Momente halfen dazu mit. Die kirchlichen Steuern waren schon in sich selbst entwickelungsfähiger und für die usuell-rechtliche Einbürgerung geeigneter, als die staatlichen. Diese wurden entweder als gelegentliche Subsidien, ja als «Geschenke» betrachtet, oder sie waren wenigstens fast überall noch contingentirt und wurden auf Stände und Communitäten umgelegt. Die kirchlichen Abgaben waren naturgemäss quotisirt und bedurften also nicht erst der Mitwirkung untergeordneter politischer Factoren. Im Gegenteil, um die Selbständigkeit des kirchlichen Finanzwesens zu sichern, hatte schon Bonifaz VIII. durch ein in das canonische Recht übergegangenes Decret [1]) sogar die Anrufung des weltlichen Armes bei Beitreibung der Zehnten verboten. Er wurde nicht immer verschmäht; aber im allgemeinen nahm die Kirche statt dessen die kirchlichen Zuchtmittel zu Hülfe.

Nun werden gar bei der zunehmenden Schwäche der Reichsgewalt die Kaiser, wie auch andere Gewalthaber finanziell vielfach abhängig von den Päpsten. Der Kaiser muss, weil die Stände ihm wenig oder nichts bewilligen, um die Auflage geistlicher Zehnten betteln gehen. Alle seine Schritte waren durch den ewigen Geldmangel gelähmt. Nur aus den Reichsstädten und Landvogteien, auch von den Juden, des Reiches «Kammerknechten», soweit sie nicht Grundherren oder den Städten «vergabt, gefreiet und verschrieben» waren, zog er noch einigermassen regelmässig Steuern. Diese aber waren grösstenteils verpfändet [2]) und trugen überhaupt nicht soviel, als zur Ergreifung einer kräftigen Politik notwendig war. [3]) Kaiser Sigismund sagt 1412, dass die Gesammteinnahme des Reiches aus den deutschen Ländern 13,000 Gulden ausmache. [4]) Mit Betrübnis aber liest

[1]) Extravag. comm. lib. III. tit. 7.
[2]) Aschbach, Gesch. K. Sigismunds III. p. 392.
[3]) S. die Auszüge aus einem Registraturbuch K. Ruprechts bei Chmel, Reg. Ruperti Regis, Anhang III. p. 231 nr. 33; Aschbach a. a. O. IV. p. 81.
[4]) Aschbach, a. a. O. I. p. 430.

man die Verhandlungen der damaligen Reichstage, wenn es sich z. B. um einen Kriegszug gegen die Türken, gegen die Hussiten u. dergl. handelt. Dann weigern sich die Franken, dann die Schwaben, die Kriegssteuer aufzubringen. Sie wollen nicht mit Geld, sondern nur (!) mit dem Leibe zum Kriege verpflichtet sein. Gewöhnlich müssen erst die päpstlichen Legaten Succurs leisten, um einen Beschluss der Reichsstände zu stande zu bringen. Jedenfalls soll aber die Geistlichkeit mit der Ablieferung des Hussiten- oder Türkenpfennigs vorangehen. Auch ein Ablass vom Papste oder den anwesenden Legaten und zwar «plenarie remissionis» ist zu erbitten, «und so das beschicht, so ist wol versehnlich, es werde vast viel gelts von solcher Indulgenz gefallen.» [1]) Der Legat muss ferner alles Volk zum Kreuzzuge auffordern und durch Ablasscommissare überall das Kreuz predigen lassen. Der Papst aber soll sich mit den italienischen Fürsten und Republiken verstehen und eine Flotte ausrüsten, oder am liebsten selbst mitziehen. Auch die andern europäischen Fürsten soll der Papst zum Türkenzuge auffordern. Immer der Papst, überall der Papst!

Die Geldsammlung geschieht durch Opferstöcke in den Kirchen, und sonst sollen in den Städten die dazu bestellten Bürger das Geld erheben und es etwa nach Nürnberg oder sonstwohin schicken, dass damit Söldner geworben werden. Sind nun schliesslich einige Summen zusammengekommen, dann bleibt das Geld gar noch lange Zeit ohne Verwendung liegen, als lautsprechender Beweis von der Lahmheit und Untauglichkeit alles dessen, was vom Reiche kam. Man lese im IX. Bande der Weizsäcker-Kerlerschen «Reichtagsacten» (S. 85 ff.) blos die Verhandlungen, Bestimmungen und Schicksale des zu Frankfurt beschlossenen Reichskriegssteuergesetzes vom 2. December 1427, welches als «grosses Ergebnis» jenes Frankfurter Reichstages bezeichnet wird, und man weiss genug, wie es um die finanzielle Impotenz des Reiches bestellt war. Das Gesetz, das die Erhebung einer allgemeinen Geldsteuer zur Ausführung eines Reichsfeldzuges gegen die Hussiten zum Gegenstande hat, ist beraten und beschlossen auf Ermuntern, Bitten und Drängen des dem Reichstage vorsitzenden päpstlichen Legaten Cardinal Heinrich von Winchester, die Ausführung desselben liegt, abgesehen von

---

[1]) S. den Reichs-Abschied in Betreff des Türkenzugs aus Regensburg 1471: Chmel, Reg. Frider. III. p. 625 nr. 6431. Im Allgemeinen: Deutsche Reichstagsacten, Bd. VII., VIII., IX. Auch die folgenden Bände werden unsere obige Darstellung bestätigen.

den freien Reichsstädten, fast ganz in geistlichen Händen, die Sammelkisten für die Steuer werden in den Sacristeien der Kirchen aufgestellt, den Gehorsam gegen das Gesetz will der Cardinal durch Androhung kirchlicher Strafen und durch Verkündigung eines den Folgsamen gewährten Ablasses erzwingen, und doch lesen wir in dem Briefe eines Vertrauten des Deutschordens-Hochmeisters an diesen, dass zwar in vielen Landen und von vielen Fürsten die «Hussensteuer» erhoben wird, «aber es sin auch viel fursten herschefte und land, die ein solichs verbieten iren geistlichen und wertlichen undersassen und solich geld nicht wollent lassen geben.» Der Briefschreiber fürchtet deshalb und besorgt, «das kein degelicher krieg ader zug von solichem gelde redlich und trefflich moge ussgericht werden.» [1]) Thatsächlich enthalten auch unsere «Reichtagsacten» die urkundlichen Beweise für das unvollständige oder doch sehr verzögerte Eingehen der Hussensteuer aus dem Reiche. Wir dürfen hier indess nicht näher darauf eingehen.

Bei solchen Verhältnissen war es nun dem Kaiser natürlich viel bequemer, sich von vornherein nach Rom um directe Unterstützung oder um kirchliche Zehnten zu wenden. Bei der Präcision, mit welcher der kirchliche Finanzapparat arbeitete, lief dann das Geld viel schneller und reichlicher ein. Manchmal allerdings wurde die Hülfe auch verweigert. Es giebt aber im 15. Jahrhundert, besonders unter dem papalen Kaiser Friedrich III., kaum ein allgemeines Reichsbedürfnis, für welches man nicht auch geistliche Hülfe mit Erfolg in Anspruch nahm. Selbst die Romzüge liessen sich die Kaiser vom Papste bezahlen. Es geschah das sowol in Form einer Zehntauflage auf die geistlichen Güter und Beneficien, als auch in Form directer Bezüge aus der Kasse der Camera apostolica. Für letzteres sind die römischen Rechnungsbücher Zeugnis. [2]) Und wenn eine österreichische Prinzessin verheiratet wurde, wer anders als der Clerus der Erbländer hatte die Ausstattungskosten zu tragen? [3]) Das war alte und vielleicht sinnige Gewohnheit. Auf die Bitte Kaiser Friedrichs sicherte Papst Nicolaus V. im Jahre 1452 dieselbe auch für die Zukunft. [4]) Derselbe Papst entsprach damals der Bitte des Kaisers auf Bewilligung des zehnten Teils der Einkünfte des Clerus im römischen Reiche und beauftragte den Erzbischof

[1]) Deutsche Reichstagsacten, IX. 163 nr. 128.
[2]) S. Beilage IV. dieser Schrift.
[3]) Chmel, Materialien I. p. 66, nr. XXVIII.
[4]) Chmel, Reg. Frider. III. 287 nr. 2805.

von Cöln und die Bischöfe von Siena und Gurk, diesen Zehnten beizubringen.[1]) Dasselbe that Calixt III. im J. 1455[2]), ferner, «dem Beispiele seiner Vorfahren folgend», Paul II. im J. 1469[3]), auch Innocenz VIII., «um den Türken Einhalt zu thun», im J. 1487.[4])

Was dem Kaiser gewährt wurde, verlangte auch Spanien für seine Kriege gegen die Mauren, England und Frankreich für weniger allgemein christliche Zwecke, oder wenn die nicht anerkannt wurden, unter dem billigen Vorwande eines demnächst zu unternehmenden Türkenzuges, Polen für seine Moskowiterkriege, oder weil es seine Geldmittel im elenden Kampfe gegen die Ordensritter verbraucht hatte.[5]) Ungarn hatte unaufhörlich Unterstützungen gegen die Türken nötig, und es hat sie in reichlichem Masse bekommen. Die kleineren Mächte blieben natürlich nicht zurück. Auch sie wollten an dem Segen der Kirchenzehnten ihren Theil haben. Der Herzog Ludwig Sforza von Mailand erwirkte bei Alexander VI. im Februar 1496, um die Kriegskosten gegen Frankreich decken zu können, eine Auflage auf die Geistlichkeit seines Gebiets von 40,000 Golducaten. Die Bulle darüber wurde ihm wegen seines Bruders, des Vicekanzlers der Kirche, gratis ausgestellt.[6]) — Der Herzog Arnold von Geldern hatte im Jahre 1446 sogar für den Zweck der Erleichterung seiner Schulden von Eugen VI. einen Zehnten auf die geistlichen Besitzungen und Beneficien des Herzogtums bewilligt erhalten.[7]) — Auch die untergeordneten Communitäten, Dörfer und Städte, bewarben sich, wenn eine Brücke, ein Weg, die Stadtmauer zu bauen, wenn ihre Kirche, ihr Rathhaus zu restauriren war, um kirchliche Auflagen oder wenigstens um die Vergünstigung, dass das bei einem der localen Ablässe vorgeschriebene Almosen ihnen für diese Zwecke zugewiesen würde. War solches dann erst einmal geschehen, dann berief man sich auf den Präcedenzfall und suchte ein Gewohnheitsrecht zu begründen. Sixtus IV. z. B. hatte der reichen Stadt Florenz, als seine Politik mit der ihrigen noch zusammenging, eine kirchliche Auflage für ihre Universität Pisa gewährt. Auch Innocenz VIII.

---

[1]) Ebenda 289 nr. 2829 (Materialien II. 10 nr. IX.).
[2]) Chmel, Materialien, II. 88 nr. 75.
[3]) Chmel, Reg. Frid. III. 557 nr. 5608.
[4]) Ebenda, 736 nr. 8001.
[5]) «pro defensione Regni et fidei» ist trotzdem der gewöhnliche Ausdruck solcher Zehntbullen.
[6]) Alexandri VI. Secreta cod. 873, fol. 449.
[7]) Bulle d. d. 7 Kal. Maii 1446, a°XVI°: Eugenii IV. Secreta cod. 365, fol. 482b. Die Taxe für diese Bulle betrug 100 Duc.

hatte dieselbe zugestanden. Schon in der Instruction für die zur Pontificatsgratulation an Alexander VI. geschickten sechs Gesandten vom J. 1492 findet sich deshalb der Auftrag: «Ersuchet vor allem S^ne. Heiligkeit, dass er uns die gewohnte Auflage auf den Clerus für unser Studium in Pisa zugesteht, wie es auch Sixtus und ohne Unterbrechung («continuamente») Innocenz, beide vortreffliche Päpste, gewährt haben.» [1]) Beispiele dieser Art liessen sich ins Unendliche beibringen. Wer darf sich nun noch wundern, dass selbst Privatpersonen in ihren Nöten die Hilfe der Kirche in Anspruch nahmen? Die Angehörigen der Christengefangenen in Händen der Türken waren besonders bevorzugt. Sie erwirkten vom Papste, dem geistlichen Vater aller, einen Ablass für alle jene, so ihnen ein Almosen gäben, und durchzogen dann die Länder der Christenheit, von Ort zu Ort Gaben sammelnd, um die Summe aufzubringen, mit welcher sie den Vater, Sohn, Gatten oder Bruder aus den Galeeren und Ketten der Feinde des Kreuzes erlösen konnten.[2])

---

[1]) Staatsarchiv in Florenz, classe X. dist. I. 75, fol. 106.

[2]) Beispiele: «Theodosie Grece datur indulgentia 3 annorum et totidem quadragen. ad redimend. filios: . . . Dudum per fe. re. Sixtum pp. IV. predecessorem nostrum accepto quod dilecta in Christo filia nobilis mulier Theodosia de Plonaten., que duodecim opidis, viro ac liberis in Peloponneso perfidorum Turchorum christiane fidei hostium furore spoliata fuerat, pro redemptione ipsorum liberorum subsidia querere cogebatur, Idem Sixtus predecessor conditionem et necessitatem dicte Theodosie pie considerans omnibus et singulis utriusque sexus christifidelibus, qui juxta eorum facultates aliquod prefate Theodosie subsidium conferrent, quatuor annos et totidem quadragenas de injunctis eis penitentiis misericorditer in Domino relaxavit . . Cum autem sicut accepimus, subsidia christifidelium eorundem ad pium opus hujusmodi adhuc plurimum necessaria fore noscantur, Nos etc. . . .» | Dat. 12. Kal. Aug. 1491 | Gratis pro Deo | Timotheus. collat: Jo. Crothon. | (Secreta Innocentii VIII. cod. 688, fol. 42). — « . . . Sane pro parte dilecte in Christo filie Johanne relicte quondam Nicolai Vilagrano, dudum incolarum insule sancte Maure, nobis nuper exhibita petitio continebat, quod tempore quo civitas et insula sancte Maure, ab ipsis immanissimis . . . . Turchis occupate et expugnate fuerunt, omnibus bonis temporalibus spoliata ac dil. fil. Nicolao crudeliter trucidato ac dil. filiis Georgio et Maria liberis in captivitatem ductis, ipsa pietate proprii sanguinis suadente per diversas mundi partes mendicando ex elemosinis christifidelium, quas acquisierat, filium et filias predictos pro magna pecuniarum quantitate ab hujusmodi captivitate liberavit. Cum autem, sicut eadem petitio subjungebat, dicta Johanna unacum Georgio et Maria ejus filiis prefatis tempore quo civitas Ydruntina ab eisdem Turchis occupata fuit, iterum in captivitatem ducti et ipsa tandem Johanna eo quia nonnulli christifideles promiserunt pro redemtione dictorum Georgii et Marie 150 ducatos infra certum tempus eisdem Turchis consignare liberata fuerit, . . . Nos . . . omnibus et

Es war, als ob die Kirche dafür, dass sie die wirtschaftlichen Kräfte der Nationen zu nicht geringem Teile ihren Zwecken dienstbar machte, auch die allgemeine Versorgungsanstalt werden sollte. Der Papst und die Geistlichkeit mussten überall helfen, und es hat ihnen, irdisch gesprochen, keinen Schaden gebracht. Den hatten die weltlichen Gewalten, die sich auf die Hülfe der Kirche verliessen und sich so zu einer geordneten selbständigen Finanzwirtschaft niemals aufschwangen. Vor allem ist Deutschland der Mangel einer eigenen und einheitlichen Steuerverfassung theuer zu stehen gekommen.

Eine andere Seite der päpstlichen Finanzentwickelung. In der Zeit der allgemeinen Decadenz, als die grossen Ideale des Mittelalters, die in der Universalität der Kirche und des Reiches wurzelten, dahinschwanden und die Selbstsucht der kirchlichen und politischen Factoren das Gesellschaftsleben ergriffen hatte, konnte es nicht ausbleiben, dass auch die Religion den Niedergang erlebte. Es stärkte sowieso die Mission der Kirche nicht, nachdem die beiden Centralmächte des mittelalterlichen Ideenkreises im gegenseitigen Kampfe selbst des heiligen Reiches Glanz zerstört hatten, dass da das Papsttum im grossen und ganzen ein ganzes Jahrhundert lang sich in den Dienst der französischen Interessen stellte. Die zwiespältigen Papstwahlen, das traurige Schisma, die Art, wie die Papst- und Concilsparteien sich gegenseitig befehdeten, das gefährliche Heilmittel der Papstentsetzung und der Wahl eines Dritten zum Kirchenhaupte, der dann gegen die beiden älteren Prätendenten der Tiara mit denselben Mitteln der Befehdung vorgehen musste, daneben der Kampf der Gelehrten über die Gränzen der Staats- und Kirchen-, der Papst- und Concilsgewalt, der letztere Streit endlich gar von den Concilien selbst geführt, — das alles musste die Glaubensfreudigkeit, die Religionsinnigkeit gewaltig erschüttern. Die moralische Degenerirung der Kirche in jeder Beziehung war unvermeidlich. In solcher Zeit machte sich nun an Stelle der Religionsinnerlichkeit das Bedürfnis nach allen möglichen, vermeintlich von aussen zu erlangenden geistlichen Gnaden,

---

singulis utriusque sexus christifidelibus, qui de bonis suis . . pro redemptione dictorum captivorum pie erogaverint, tres annos et totidem quadragenas etc. . . . . | Dat. 6. Non. Octobr. 1492 | Gratis pro Deo | R. Cabredo. M. Bonoventura. | (Alexandri VI. officia cod. 879, fol. 10b.) — Fernere Beispiele in den Secreta Alexandri VI. cod. 870, fol. 135ff.; auch Raynald, ad. a. 1452, nr. X., 1462, nr. XXXVIII., XL.; Hergenröther, Reg. Leonis X. nr. 3471, 6505, 6798, 7635, 7847 u. s. w., ferner Theiner, Monum. Slavor. I. 442 nr. 624.

nach Dispensationen, Absolutionen, Ablässen, kirchlichen Jubiläen, Legitimitäts-, Integritäts- und Censurfreiheitserklärungen, ferner nach der Erlaubnis zu privatem Gottesdienst, eigenen Tragaltärchen, Ausdehnung der Beichtvätervollmachten u. s. w. mehr und mehr geltend. Im Kampfe ums irdische Dasein oder in der Sucht, dieses bequemer zu gestalten, tritt ein Jagen nach Exspectanzen auf Beneficien, nach Reservationen, Collationen, Provisionen für kirchliche Aemter, Pfründen und Stellen, nach amtlichen Privilegien, Cumulation von Würden und Aemtern und dergleichen mehr in erschreckendem Masse hervor. Im früheren Mittelalter hatte man das in der Weise nicht gekannt, und es lässt sich eine solche gesteigerte Inanspruchnahme der geistlichen oder kirchenrechtlichen Prärogativen des Papsttums doch wol kaum auf das blosse Verlangen der Curie, ihre Rechte und Einnahmen zu vermehren, zurückführen. Das Uebel ist nicht blos von oben herab in das Volk getragen, sondern der curialen Berechnung kam das Bedürfnis und Verlangen entgegen. Die vaticanischen Register des 14. und 15. Jahrhunderts, sowie auch die jetzt in der Veröffentlichung begriffenen Regesten Leos X., der die Periode des gesteigerten curialen Geldverkehrs abschliessen mag, zeigen, wie vielgestaltig jetzt die geistlichen und materiellen Bedürfnisse waren, deren Befriedigung der obersten kirchlichen Autorität zufiel [1]) und besonders von welcher Unsumme von Pfründen, Kirchen, Klöstern, Beneficien jeder Art Rom die Verleihung an sich gezogen hatte. Die im canonischen Rechte und zuletzt in der Extravagante Benedicts XII. «Ad regimen» (c. 13. 3. 2) gezogenen Gränzen waren weit überschritten. Fast bei jeder Pfarrvakanz musste man auf unwillkommene Bewerber kraft päpstlicher Provision gefasst sein. Die durch Ottenthal mitgetheilten Kanzleiregeln der verschiedenen Päpste, von Johann XXII. bis auf Nicolaus V., setzen uns jetzt in den Stand, die Eingriffe der Curie in die ordnungsmässige Besetzung der Beneficien, namentlich seit Urban V., systematisch zu verfolgen. [2]) Trotz der Versprechungen, Concordate und

---

[1]) Vgl. auch die vielnamigen Kategorieen von Litterae der «Kommunregister» bei Werunsky, die Register Clemens VI. und Innocenz VI. (Mittheilungen d. österr. Inst. VI. 140 ff.).

[2]) Ottenthal, Regulae Cancellariae, $15_{,6}$; $17_{,18}$; $18_{,19}$; $23_{,38}$; $28_{,16, 22}$; $29_{,22^a, 28}$; $30_{,36, 37}$; $41_{,76}$; $49_{,18}$; $53_{,29}$; $55_{,32}$; $73_{,66}$; $85_{,3, 4}$; $113_{,101, 101^a, 102, 103}$; $114_{,108}$; $118_{,125}$; $124_{,2, 3}$; $125_{,4, 6, 9-11}$; $141_{,115}$; $156_{,168}$; $157_{,168}$; $160_{,1^a, 2}$; $171_{,1-3, 6, 7, 7^a}$; $182_{,59, 60}$; $183_{,65, 66, 68}$; $187_{,1-5}$; $205_{,88}$; $206_{,89}$; $214_{,115}$; $232_{,176, 177-180}$; $238-240_{,1^a-6^a}$; $255-256_{,1-8}$; und je nach der Auffassung der Frage, auch andere.

Reformacte Martins V. wurde auch im 15. Jahrhundert, ja von Martin V. selbst, die curiale Pfründen- uund Bistumsvergabung im weitesten Umfange geübt. Die Concordate waren zwar practisch geworden, aber sie galten mit Rücksicht auf das künftige Concil nur für fünf Jahre, und ausserdem war Martin V. den Einschränkungen durch das Concil schon durch rasche Gewährung einer Masse von Expectanzen zuvorgekommen. [1]) — Das Alles bedingte nun eine ungemessene Vermehrung des curialen Expeditionsapparates und brachte die wunderbare, in Avignon vollendete Ausbildung des päpstlichen Taxen- und Gebührenwesens mit sich. Franzosen und Italiener, Menschen einer zu Ende gehenden Zeit und eines von früherer Grösse herabgesunkenen Hofes, das sind die Schöpfer des Systems, und es verleugnet diesen Ursprung nicht.

Die Päpste handhabten, wie wir gesehen haben, das Besteuerungsrecht über die der stattlichen Besteuerung entzogenen Kirchengüter und den ganzen vielgestaltigen ordo ecclesiasticus. Sie nahmen die Ausübung dieses Rechtes aber nicht nur durch Auflegung des Zehnten, Zwanzigsten u. s. w. wahr, sondern führten in Ausübung der geistlichen Prärogative auch noch bei dem natürlichen oder absichtlich herbeigeführten Wechsel der Stellen- und Pfründeninhaber vielerlei Abgaben und Taxen ein. So bildeten die Annaten d. h. die bei Erhalt einer kirchlichen Pfründe durch eine päpstliche Bulle an die Camera apostolica zu entrichtenden Abgaben eine bedeutende Einnahmequelle. [2])

Wir unterscheiden Annaten im engeren und im weiteren Sinne. Die letzteren sind die Servitia, Abgaben von «Consistorialpfründen», d. h. von Bistümern und Klöstern, deren Einkünfte auf mehr als 200 Goldgulden geschätzt waren, und deren Vergebung im Consistorium geschah. Die Servitia standen zum Teil dem Papste und dem Cardinalscollegium (Servitia communia), zum andern Teil den Familiaren und Beamten zu (Servitia minuta). Der Betrag dieser Abgaben kam im allgemeinen dem Einkommen des ersten Jahres der Pfründe gleich, wurde aber durch päpstliche Privilegien und Zugeständnisse oder durch Composition mit der Kammer vielfach vermindert. Schon Urban V. gewährte den meisten französischen Diöcesen eine Verminderung

---

[1]) S. Hübler, die Constanzer Reformation und die Concordate von 1418_{130} und 44_{184}.

[2]) S. darüber Kirsch, die Annaten und ihre Verwaltung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Histor. Jahrbuch IX. 300 ff.), auch daselbst Anm. 1 ferner Literar. Rundschau 1879, S. 11. Woker a. a. O. 9 ff.

um die Hälfte [1]) und Gregor XI. dehnte dieses Privileg auch auf die übrigen Diöcesen Frankreichs aus. [2]) Ferner hat der Betrag der Servitia, wie aus der Verschiedenheit der bisher bekannten Taxrollen bezw. Einzelberichte zu schliessen, im Laufe der Zeit auch mit dem Wachsen des Pfründenbesitzes (durch Incorporation von Pfarreien, Kirchen, Klöstern u. s. w., Legate u. dergl.), oder entsprechend einer Verminderung desselben (durch Abzweigung [Alienation], Selbständigwerden der Annexe) vielfach gewechselt. Die Taxe war also bald höher, bald niedriger bemessen.

Die päpstliche Provision für den 26jährigen Erzbischof Walram von Cöln (1332) kostete dessen Bruder, den Grafen Wilhelm von Jülich, der sich dafür persönlich am Hofe Johann XXII. bemühte, nicht weniger als 40,000 Gulden. [3]) Wir nehmen an, dass darin die Servitia, welche wahrscheinlich 30,000 Gulden betrugen, enthalten waren. Erzbischof Friedrich von Saarweden, 1370 gewählt, versprach dem Papste Urban V. für seine Bestätigung 120,000 Gulden [4]), vermutlich die noch rückständigen Servitia seiner vier Vorgänger, die, nach des genannten Walram von Jülich Tode (1349), zum Schaden der Erzdiöcese schnell auf einander gefolgt waren. Versprechen ist leichter als halten. Erzbischof Friedrich wurde im Jahre 1375, weil er die 120,000 Gulden immer noch schuldig war, mit den kirchlichen Censuren belegt, suspendirt, excommunizirt, und meineidig, im folgenden Jahre von dem apostolischen Nuntius als irregulär erklärt. [5]) Erst Urban VI. erliess ihm die unerschwingliche Forderung der apostolischen Kammer, und er hatte blos noch (für sich) die Taxe von 30,000 Gulden zu zahlen. [6]) Ich vermuthe, dass auch die 30,000 Gulden, welche König Sigmund im J. 1414 als Darlehen von der Stadt Cöln entnahm, die Bestimmung hatten, ganz oder zum Teil in die Kasse Johanns XXIII. zu wandern, von welchem der König unmittelbar vorher die Bestätigung des Erzbischofs Dietrich von Mörs erwirkt hatte. Die Einkünfte des Erzbischofs sollten der Stadt als Rückzahlung haften. [7]) Auch

---

[1]) Ottenthal, Regulae Cancellariae, $20_{,29}$.
[2]) Ebenda, $37_{,84}$ ff.
[3]) Allgem. Einleitung zu den Kölner Chroniken: Chron. d. d. Städte, Bd. $14_{,XCVII}$.
[4]) Ebenda, CIV.
[5]) Ebenda, CIX.
[6]) Ebenda, CXI.
[7]) Ebenda, CLXXIV. Vgl. den zeitgenössischen Bericht: Chron. d. d. Städte (Cöln I.), Bd. 12, 360 f.

Trier soll unter Calixt III. noch eine Taxe von 30,000 Goldgulden bezahlt haben. So behauptet der Decan Rudolf von Worms, der Vertreter Pius II. gegenüber dem renitenten Erzbischof Diether von Mainz auf dem Mainzer Fürstentage. [1]) Nach der Döllingerschen Taxrolle für Consistorialpfründen dagegen bezahlten die Erzbischöfe von Trier, wie die von Mainz, Cöln und Salzburg je 10,000 Goldgulden.

Die Taxrolle des Cod. Sessorian. F. XLVI. giebt bei vielen Bistümern und Klöstern nicht blos die Annatenhöhe an, sondern sie verzeichnet auch die mit jenen neu vereinten Kirchen und Pfarreien sammt dem Erträgnis derselben, so dass der Grund für die Erhöhung der Gesammttaxe dadurch sofort ins Auge springt. [2]) Um eine Vorstellung von der Abstufung der zu zahlenden Summen zu geben, führen wir zu den bereits genannten noch folgende hinzu. Die Bischöfe von Lüttich waren zu 7200, die von Metz zu 6000, die von Münster und von Bamberg zu je 3000, die von Strassburg zu 2500 Goldgulden taxirt. Für den neugewählten Abt Dietrich von Corvey verpflichtete sich am 8. April 1395 Dietrich von Nieheim, der bekannte westfälische Curiale, zur Zahlung von 300 Goldgulden. [3]) Der neue Bischof von Freising bezahlte am 23. März 1453 durch seinen Specialgesandten Johann Thurandel, Doctor der Rechte und Canonicus in Freising, «pro suo communi servitio» 4000 Goldducaten, «ad quos dicta ecclesia reperitur taxata», wie es in dem Buchungsvermerk der apostolischen Kammer darüber lautet [4]), und ausserdem noch «5 minuta servitia pro familiaribus et officialibus D. N. pape et dicti collegii (Cardinalium)». Und solche Summen hatten nicht nur die deutschen, sondern alle Bischöfe je nach Lage der Verhältnisse und ihrer Einkünfte zu zahlen. Die deutschen fast durchweg sehr reichen Bistümer waren allerdings am höchsten taxirt. Die Vergünstigungen, die ihnen dagegen das Wiener Concordat vom J. 1448 gewährt, können wir füglich übergehen, da wir hier nicht die Entwickelung des Annatenwesens, sondern nur im allgemeinen das Wachsen der päpstlichen Kammerrechte zu Aus-

---

[1]) Pii II. Commentarii rer. memorabil., Lib. VI. p. 144; Exitus vol. 449, fol. 103, lesen wir: «. . . Rodulpho decano Wormacien. recipienti pro se et pro do. Franc. de Toleto flor. 254 . . . pro expensis in eundo ad partes Alamanie pro factis S. D. N. pape, ut apparet per mandatum factum VII. Julii.» (Dat. 5. Octob. 1451.)

[2]) Kirsch a. a. O. 301.

[3]) Erler, Dietrich von Nieheim, 36.

[4]) Arch. S. Sedis, armar. XXXI. T. 52, fol. 3.

gang des Mittelalters zu zeichnen haben. Zudem sind die Wiener Erleichterungen nachher ebensowenig streng innegehalten, wie die Constanzer vom 20. Februar 1418.

Kirchen, Klöster, Priorate und andere Benefizien, welche in der Zeit nach Martin V. mit andern vereinigt waren und also mit diesen unter einer gemeinsamen Administration standen, so dass Vakanzen dadurch seltener wurden, hatten nach der Bulle «Decet Romanum Pontificem» Pauls II. vom J. 1469 [1]), welche Bulle Innocenz VIII. am 20. Juli 1490 erneuert hat [2]), wenigstens alle fünfzehn Jahre die üblichen «Servitia communia» und die sonstigen damit verknüpften Taxen zu zahlen. — Auch die höheren Stellen in den Ritterorden unterlagen solchen Gebühren. König Alfons (V.) von Portugal bezahlte am 9. März 1461: 8000 Ducaten für den Grossmeisterposten des Christusordens [3]), und König Johann (II.) von Aragon lieferte am 10. August 1464 durch seinen Procurator in Rom 5000 Ducaten ein für die Ernennung zum Maestro preceptorie des Ordens vom heil. Jacob. [4])

Die Annaten im engeren Sinne belasteten alle nicht im Consistorium verliehenen Pfründen päpstlicher Collation, welche also von der Entrichtung der «Servitia» befreit waren, und deren Einkommen nicht unter 24 Ducaten geschätzt wurde. Die Annata dieser betrug die Hälfte der Einkünfte des ersten Jahres und musste ebenfalls bei jeder Neubesetzung bezahlt werden. [5])

Die für die Entrichtung der Annaten und der Beneficialtaxen überhaupt geltende Praxis des 15. Jahrhunderts, die Regeln der Erhebung und der Verteilung an die einzelnen curialen Stellen und Beamten sind Gegenstand einer jüngst von J. P. Kirsch mitgeteilten Abhandlung eines unbekannten Verfassers des 15. Jahrhunderts. Es genügt für unsern Zweck, auf dieselbe und ebenso auf die «Kanzleiregeln» verwiesen zu haben. [6])

Ausser den Annaten mögen wir noch die Gebühren für Alienationen und Combinationen von Benefizien, die Taxen für Reservationen und Exspectanzen auf künftige Pfründen- bezw. Stellenvergebung u. s. w. als Beneficialtaxen anführen. Die

---

[1]) Magnum Bullar. Roman. ed. Romana, T. I. p. 385.
[2]) Secreta Innoc. VIII. cod. 693, fol. 170.
[3]) Intr. et exit. vol. 446, fol. 187b, 188.
[4]) Ebenda vol. 458, fol. 6.
[5]) Kirsch, a. a. O. 302.
[6]) Hist. Jahrb. a. a. O. 304 ff.

Exspectanzen wurden sowol auf bestimmt benannte Benefizien, als auch allgemein mit alleiniger Angabe der Diöcese, in welcher die Pfründe liegen sollte, erteilt. [1]) Die Taxen für Ordens- und Congregationsbestätigungen, für die Promotionen und Provisionen der Prälaten, für persönliche Würden und Aemter, für Baccalaureats- und Doctorerklärungen, für die Erlaubnis der Aufnahme in einen Orden oder in ein Collegium, für Testamentsfähigkeit u. s. w. bilden die Ergänzung des Benefizialtaxenwesens.

Hand in Hand mit den eigentlichen Taxen gingen noch jedesmal die Kanzlei- und Expeditions-Gebühren unter vielerlei Namen und Procentsätzen. Nur die Scriptoren der Kanzlei selbst sowie die Cleriker der Kammer sammt ihren Nepoten und Familiaren waren seit Sixtus IV. davon befreit. [2]) Auch hier haben die einzelnen Taxensätze im Laufe der Zeit vielerlei Wandlung erfahren. Es liegt unserm Zwecke fern, auf die Einzelheiten einzugehen. Wir erwähnen nur, dass die bezüglichen Constitutionen Johanns XXII. die Grundlage aller späteren Sporteltaxen bildeten. Die Erledigung einer Angelegenheit bei der Curie ergab gerade durch sie, zumal die Curialen oft auch noch Geschenke, Trinkgelder, Zecheinladungen u. dergl. heischten, eine schliessliche Rechnung in staunenswerther, ja oft in entrüstender Höhe.

Bezüglich des Erfolges dieser gesammten spätmittelalterlichen curialen Finanzgebahrung, die teilweise gegen Ende des 13. Jahrhunderts, andernteils wol mit der Neuordnung der Curie durch Papst Johann XXII. ihren Anfang nahm und in der Folgezeit sich immer mehr auswächst, ist zwischen dem finanziellen und einem ideellen zu unterscheiden. Der erstere kam mehr den Personen, dem Papste, den Cardinälen und den Curialen des römischen Hofes zu gute, als dem heil. Stuhle. Durch ein offenbar ungünstiges Verteilungssystem und durch vielerlei sonstige Uebelstände war die Hauptkasse benachteiligt. Die Camera apostolica ist trotz der vermehrten Rechte und Forderungen nie dauernd aus den Geldbedrängnissen herausgekommen. Wer die Rechnungsbücher derselben durchblättert, sieht fast von Blatt zu Blatt seine hochgespannten Vorstellungen von der Grösse des

---

[1]) Eugen IV. reservirt z. B. dem Nicolaus von Cusa, Canonicus in Lüttich, Doctor der Decrete, «unum vel duo beneficium vel beneficia . . . infra Moguntinam, Coloniensem et Treverensem civitates et dioces. consistens seu consistentia ac ex quibusvis causis dispositioni apostolice reservatum seu reservata. Dat. Florentie, Kal. Febr. 1439 a. 9°.» (Eugenii IV. Secreta, vol. 367, fol. 83b.)

[2]) Bull. Roman. ed. Taurin. V. 203.

kirchlichen Geldgeschäfts zurückweichen. Selbst die berühmten «25 Millionen» im Schatze Johanns XXII., von denen Schriftsteller der Zeit bekanntlich Wunderdinge erzählen, sind neuerdings durch Ehrle's Mittheilung des Schatzverzeichnisses von 1342 auf «etwas über 700,000 Goldgulden» zurückgeführt worden.[1]) Allerdings ist auch das noch für jene Zeit eine sehr grosse Summe, und ihr vor allem verdankte der avignonesische Hof den dauernden Ruf unermesslicher Reichtümer. Thatsachen wie die, dass selbst der sparsame Benedict XII. gleich im ersten Consistorium 1334 den Auftrag zur Wiederherstellung der römischen Kirchen auf seine Kosten, namentlich St. Peters und des Lateran, sowie der apostolischen Paläste gab, und dass er von vornherein 100,000 Ducaten als Morgengabe seines Pontifikates für die Cardinäle bewilligte[2]), dienten dazu, diesen Ruf zu befestigen. Clemens VI., der Erbe der Ersparnisse Johanns und Benedicts[3]), sandte den Römern 14,000 Goldgulden zum Geschenke und kaufte Avignon von der Königin Johanna um 80,000 Golducaten. Auch seine Ausgaben für den Kampf gegen die Unläubigen trugen viel dazu bei, von seinen Geldmitteln hoch getriebene Vorstellungen zu erwecken.[4]) Sein Nachfolger Innocenz VI. hatte darunter zu leiden, indem die gefürchteten Söldnerheere sich jetzt nach Avignon hingezogen fühlten. Die Befreiung von den Plünderungen derselben soll sich Innocenz einmal um 60,000 Ducaten haben erkaufen müssen.[5]) Urban V. stand bereits im Rufe der Armut. Er soll für die Restauration der römischen Kirchen und Klöster den Schatz der Kirche aufgebraucht haben.[6]) Jedenfalls haben aber die Kämpfe gegen Bernabo Visconti und gegen die Rebellen in Italien das meiste Geld verschlungen. Unter diesem Vorwande wurde 1363 auch in den nordischen Reichen für drei Jahre der Zehnte auf die geistlichen Güter gelegt.[7]) Aehnlich 1371 durch Gregor XI. in Ungarn.[8]) Von Urban VI. kennen wir den Auftrag des Jahres 1380, die Güter gewisser Kirchen zu verkaufen und zu verpfänden auch ohne

---

[1]) S. Archiv für Literatur- und Kirchen-Geschichte, herausgeg. von Denifle und Ehrle. Bd. V. (1889), 159 ff.

[2]) Heinr. v. Diessenhoven: Böhmer, Fontes, IV. 21; Mathias von Neuburg: ebenda, 205; vgl. auch Baluze, vitae pap. Aven. I. 219, 225.

[3]) Ehrle a. a. O. 164.

[4]) S. Arch. S. Sedis, Intr. et Exitus, vol. 247, fol. 221 ff.

[5]) Chr. Moguntinum 1347—1406 (—1478): Chron. d. d. Städte, 18,$_{184}$.

[6]) Ebenda, 178.

[7]) Lange og Unger, Diplomatarium Norvegicum, VI. 300, nr. 257.

[8]) Theiner, Mon. Hung. II. 111 nr. 218.

Zustimmung ihrer Rectoren und Kapitel [1]), und Königshofen schreibt, der römische Hof sei jetzt arm geworden «von Schetzunge, von soldenern und maniger hande kosten.» Er habe deshalb seine «Schriber, Notarien, auditores und alle sine ambahtlüte umb gůt» geschätzt, und von dem Spittel zum Heiligen Geist in Rom nicht weniger als 60,000 Gulden gezogen. «Er versatte ouch zwo bobestympfeln mit edelme gesteine für 40 tusent gülden. Do wart ouch viel keliche und silberin ampellen zerbrochen und zů pfennigen gemaht zů Rome, und viel kosper sydin messegewant wurdent verkouft, also das bi disem bobeste Urbano des bobestes gewalt kleine wart und die kirche und cardinale arm wurdent und ze fuss gingent zu palaste die vormols grosse hengeste oder mule rittent.» [2]) Trotz aller Finanzkünste, welche die folgenden Päpste, namentlich Bonifaz IX., anwandten, um den früheren Glanz der römischen Hofhaltung wiederherstellen zu können, hat es über ein halbes Jahrhundert gedauert bis die Geldmittel einigermassen wieder zur Verfügung standen wie in Avignon. Durch das Schisma und die nachfolgenden Concils-Streitigkeiten ist das leicht erklärlich. Die Hauptkasse des heil. Stuhles, sagen wir die «Staatskasse» hat sich von ihrem heruntergekommenen Zustande nie mehr erholt.

Der ideelle Erfolg, der höher anzuschlagen als der finanzielle, bestand zunächst in einer, teilweise durch die Zeitverhältnisse herbeigeführten, ungemessenen Vermehrung der Titel und Rechte, der Einnahmearten und Einnahmezwecke der päpstlichen Verwaltung. Es waren ferner die grössten Bankhäuser und Kaufleute in allen Ländern, ja selbst der Kaiser, die Fürsten und Communen vielfach abhängig von der päpstlichen Kammer, sie waren im weiteren Sinne «Cameram apostolicam sequentes» geworden. Die weltlichen Gewalten konnten ihre finanziellen Bedürfnisse häufig nur durch kirchliche Auflagen, Zehnten u. dergl. oder durch directe Anrufung der päpstlichen Unterstützung befriedigen. Das war für den Staatsgedanken vernichtend in einer Zeit, in welcher selbst unzweifelhafte staatliche Finanzhoheits-Rechte von den Fürsten, wenn es nur Vorteil brachte, leichthin der päpstlichen Decretur unterstellt wurden, wie z. B. der Erzbischof von Cöln 1306 selbst die Wiedererhebung der abgeschafften Rheinzölle bei Bonn und Andernach auf die Ermächtigung durch den Papst stützte. [3]) Das kirchliche Abgaben-

[1]) Raynald ad a. 1380 nr. VI.
[2]) Chron. d. d. Städte, Bd. 9, 598.
[3]) Chron. d. d. Städte, Bd. 14, XVCI.

system drohte so die universale Vergrösserung und Verzweigung des äusseren Geschäftsapparates auch materiell zu ergänzen, es war auf dem Wege, zur päpstlichen Universal-Fiscalität auszuwachsen.

2. Der Mangel in der Kasse der Camera apostolica.

So dürfen wir geradezu den Abschnitt überschreiben, der über die rechnerischen Verhältnisse des päpstlichen Kassengeschäfts handeln soll.

Die geschilderte Steigerung des curialen Geldverkehrs war, vom Standpunkte der wirklichen Kasseneingänge bei der Camera apostolica betrachtet, mehr eine ideelle als eine reale. Rechnerisch war das goldene Zeitalter für den päpstlichen Fiskus dahin, als die ungeheure Vergrösserung des kirchlichen Finanzapparates, die Vermehrung der Einnahmearten und Rechte erfolgt war, als für alle öffentlichen Interessen der Gesellschaft nur noch auf Befehl des Papstes Geld und Gold beschafft werden konnte. Es ist eine auffällige Erscheinung; aber trotz aller Beschwerden über die drückenden Abgaben nach Rom, trotz alles Unmutes darüber bei Geistlichen und Laien, wie er sich im 15. Jahrhundert allenthalben, in den Reden der kirchlichen Synoden, der Reichstage und Fürstenversammlungen, auch in unzähligen Flugschriften, voll Klagen oft und voll des bittersten Hohnes, Luft macht —, es war doch buchstäblich wahr, was die päpstlichen Zehnt- und Indulgenzbullen, die päpstlichen Legaten und Commissare immer wiederholten: Die Camera apostolica war im 15. Jahrhundert erschöpft, sie hatte fast ohne Unterbrechung mit oft erdrückenden Fehlbeträgen zu kämpfen und konnte der Gesammtheit nichts leisten, wenn ihr nicht neue Einnahmen zugeführt wurden.

Das Deficit kann in einer Kasse sowohl durch Ausbleiben von vorgesehenen Einkünften als auch durch zu grosse Ausgaben eintreten. Beides war in der päpstlichen Kämmerei des 15. Jahrhunderts fast ständig der Fall. Das höchst ungünstige Verrechnungsverhältnis bezüglich der kirchenstaatlichen Einkünfte mit dem Cardinal-Collegium that das übrige, dieselbe dauernd impotent zu erhalten. Im übrigen müssen wir uns versagen, die Ueberanstrengung der Kasse durch zu grosse und unaufhörliche Ausgaben im einzelnen nachzuweisen. Es würde dazu ein den Rahmen dieser Schrift überschreitendes Eingehen auf die politischen Verhältnisse und Ereignisse, sowie auf die

Personen, Zustände und Bestrebungen bei der Curie — nötig sein. Zudem hätte dieser Nachweis für die Correctur unserer hergebrachten, einfach nach der Häufigkeit kirchlicher Auflagen oder nach den cameralen Rechten und Ansprüchen Roms gebildeten übertriebenen Vorstellungen von der Grösse des Geldgeschäfts der Camera apostolica — gar keine Bedeutung. Wir beschränken uns daher auf den Beweis der Mindererträgnisse der Einnahmen.

Die allgemeinkirchlichen Einkünfte der apostolischen Kammer zunächst litten unter vielerlei Uebelständen. Die ausserordentlichen kirchlichen Auflagen folgten bei der Verschiedenheit der Zwecke, die zu besorgen waren, und da auch die Staaten und Communen gern den Weg von Kirchenzehnten zur Deckung ihrer Bedürfnisse beschritten, meist zu schnell aufeinander, um ein wirklich steuerkräftiges Publikum zu finden. Die Zahl der Unzufriedenen wuchs mehr und mehr. Die kirchlichen Censuren, die im Interesse der Beitreibung der Kammerrechte angedroht oder aufgelegt waren, wurden nicht beachtet, wenn nicht verachtet. Die staatlichen Gewalten liehen dem Widerstande gegen die Executive der römischen Kämmerei bald hier bald dort ihren Arm. Besonders in den kleineren Territorien ist das zu bemerken. Sie befanden sich dabei häufig mit dem Clerus, besonders mit den Bischöfen des Landes im Bunde. Auf alle nur mögliche Art suchten diese die päpstliche Usurpation der Benefizienvergabung unwirksam zu machen. Man denke nur an die von englichen Bischöfen, Aebten und Prioren geübte Methode, gegen welche schon Urban VI. ankämpft, die Patronatsrechte auf Zeit zu veräussern, damit die mit römischer Provision Versehenen nicht zwar von ihnen, aber um so kräftiger von den neuen Patronatsherren — und am liebsten Laien — an der Besitznahme der betreffenden Pfründe verhindert würden.[1]) In den untergeordneten Societäten, die sowol ihre eigenen Bedürfnisse befriedigen, als auch allgemeine Umlagen tragen mussten, tritt die Opposition gegen die geistliche Steuerfreiheit in den Communen, die sich steigernde Unzufriedenheit mit dem oft unbequemen Collectoriewesen der päpstlichen Legaten und Commissare immer schärfer hervor. Man merkt es schon zu Ende des 13. und gesteigert im 14. Jahrhundert, dass sich neben dem Streite der Gelehrten um die Gränzen der Staats- und Kirchengewalt auch auf wirtschaftlichem Gebiete, bezüglich des kirchlichen Abgabenwesens, ein Kampf gegen Rom vorbereitet,

[1]) Ottenthal, Regulae Cancellariae ap., 47_{10}.

der wol nur deshalb nicht so klar als jener erste um die Hegemonie im alten Reiche vor unsern Augen steht, weil er sich nicht so sehr an einzelne Persönlichkeiten knüpft und nie in einen Schlachtruf «Hie Welf, Hie Ghibelline!» zusammengefasst ist. Man braucht indess nur die Concilien-, Synodal- und Reichstagsverhandlungen der Zeit, also die officiellen Aeusserungen des allgemeinen Reformbedürfnisses, besonders das ständige Kapitel «gravamina» nachzulesen, die wirksamst treibenden Kräfte in der Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts zu erörtern, und man wird diesen Kampf in seiner ganzen Grösse erkennen. Der Ruf nach Reform der Kirche an Haupt und Gliedern bezog sich zu einem grossen Teil gerade auf die Abgaben nach Rom, auf die Annaten, Pallien- und Confirmationsgelder, Vacaturgefälle (fructus medii temporis), Taxen, Zehnten u. s. w. Ist es nun zu verwundern, dass Hinterziehung und event. Weigerung der Zahlung immer häufiger, ja für die päpstliche Kasse geradezu zur Calamität wurden?

Für Frankreich war der Boden für die Bekämpfung der kirchlichen Abgaben nach Rom schon durch die sogen. Pragmatik Ludwigs des Heiligen vom J. 1268 festgelegt. Der Streit Philipps des Schönen gegen Bonifaz VIII. nahm von den Regalien- und Zehntrechten seinen Ausgangspunkt. Durch die Bulle «Clericis laicos» wurde derselbe nur verschärft. Die avignonesischen Päpste waren ungeeignet, den kirchlichen Standpunkt mit Erfolg zur Geltung zu bringen. Dass sie nicht in stetem brennenden Conflikte mit den französischen Königen lagen, ist zum Teil auf Rechnung ihrer Willfährigkeit in Gewährung von Kirchenzehnten für den König zu setzen. Ein Zehnt hat den andern gedrängt. Das Versprechen eines Kreuzzuges dafür war eine billige, ja wertlose Gegengabe. Es wurde doch nie erfüllt. Die Könige beanspruchten die Kirchenzehnten geradezu als ein Recht. Die Erlaubnis vom Papste war sozusagen nur mehr eine Formalität. Charakteristisch für die Energielosigkeit der Päpste diesen Ansprüchen gegenüber ist die Tatsache, dass, als Benedict XII. 1336 den von seinem Vorgänger Johann XXII. dem Könige gewährten sechsjährigen Zehnten auf alle Kirchengüter widerrief und verordnete, dass die schon bezahlten Beiträge wieder zurückgezahlt werden sollten, er ausdrücklich den französischen König von der Pflicht der Rückzahlung für die von ihm bereits empfangenen Summen ausnahm. [1]) Dass die französischen Juristen eine eigene Theorie vom «Reintegriren

[1]) Heinrich v. Diessenhoven: Böhmer, Fontes, IV. 25.

des Zeitlichen» ausbildeten, ist bekannt. Wir erinnern auch an das Edict vom J. 1346, welches alle Ausländer von den französischen Benefizien ausschloss, an den Kampf gegen die päpstlichen Reservationen zur Zeit des Schisma, an die Anordnungen Carls VII. über Pfründenvergabung und die «gallicanischen Freiheiten», an die pragmatische Sanction von Bourges, soweit sie die päpstlichen Collationsrechte, die Reservationen u. s. w. betraf, an den französischen Conflict Calixts III. über den Türkenzehnten, an das Edict Ludwigs XI. gegen die «Exactiones de la Cour Romaine» vom 17. Febr. 1463 [1]), an das Verbot Ludwigs XII., vom J. 1510, sich an der Kurie mit Benefizien begaben zu lassen [2]), u. s. w. Planmässig und consequent wurde der Kampf gegen Rom geführt, und der Erfolg hat ihm bekanntlich nicht gefehlt.

Viel geringere Planmässigkeit und Ausdauer den Ansprüchen der apostolischen Kammer gegenüber treffen wir in England. Zwar wurde schon im J. 1257 in London ein eigenes Landesconcil abgehalten, um die englische Kirche von den drückenden Abgaben sowol an den Papst als an den König zu befreien [3]); aber eben in dieser gemeinsamen Gegnerschaft gegen Papst und König zugleich liegt der Schlüssel für die Erfolglosigkeit des damit begonnenen Kampfes. Es war natürlich, dass Papst und König sich jetzt verbanden, und diesem Bunde gegenüber waren alle Bischöfe und Geistlichen ohnmächtig. Die Könige liessen sich auch, wenn sie einmal gegen die päpstlichen Collectoren vorgehen wollten, durch die Gewährung von Kirchenzehnten oder durch Zuwendung eines Teiles derselben gar schnell entwaffnen, und leisteten dann sogar die Hülfe des «brachium seculare», wenn sie verlangt wurde. Das Kirchenvermögen war zwar in England vielen Beschränkungen unterworfen, das Spolien- und Regalienrecht wurde bald geübt, bald in Versprechungen und Verträgen fallen gelassen, die Früchte erledigter Pfründen wurden gern eingezogen oder an Beamte und Diener des Hofes vergeben; aber alle die Dinge richteten sich in den meisten Fällen gegen die Bischöfe und Prälaten des Landes selbst, seltener gegen Rom. Das Verhältnis mit Rom drohte eigentlich nur einmal dauernd gestört zu werden. Es war zur Zeit Bonifaz VIII., der die Gewährung von Subsidien seitens des Clerus an die Träger der weltlichen Gewalt ohne Erlaubnis des Papstes verbot.

---

[1]) Ordonnances des rois de France, Tome XVI. p. 160 ff.
[2]) Ebenda, Tome XXI. p. 436 ff.
[3]) Hefele, Conciliengesch. VI. 48.

Die englischen Geistlichen verweigerten auf Grund dieses die Geldhülfe an den König Eduard I., die dieser zu seinen Kriegen gegen Frankreich und Schottland nötig hatte. Der König belegte die Kirchengüter mit Beschlag und gab den Geistlichen eine Frist, sich eines Besseren zu besinnen. [1]) Die Renitenten wurden für vogelfrei erklärt und allen Schandthaten einer übermütigen Beamten- und Ritterschaft ausgesetzt. Der Streit endigte durch die schliessliche Nachgiebigkeit des Königs sowol, wie der Prälaten, die einzeln zu Hofe gingen und für sich ihren Frieden machten, in Güte. [2])

So sehr im allgemeinen auch die englischen Könige das Recht in Anspruch nahmen, die geistlichen Güter zu bezehnten, es wurde meist der Ausweg gefunden, dass der Papst die Bezehntung für den einzelnen Fall gestattete, wie umgekehrt die königliche Ermächtigung auch von den päpstlichen Collectoren nachgesucht wurde. Wir finden in den päpstlichen Registern häufig Zeugnisse für Gesandtschaften an die Könige, um die Erlaubnis zur Erhebung und zur Geldausfuhr zu erwirken, und ebenso für königliche Gesandtschaften, die um geistliche Zehntauflagen ersuchen. Der Collector, Petrus de Monte, apostolischer Protonotar, hatte für die Verkündigung einer von Eugen IV. ausgeschriebenen Indulgenz die königliche Bewilligung erbeten und erhalten. Im April 1440 gab ihm dann auf seine Bitten hin König Heinrich VI. ferner die Erlaubnis, das gesammelte Geld nach Rom zu befördern. Ohne diese ausdrückliche Erlaubnis hätte er das nicht gewagt: «non audet absque speciali licentia in hac parte.» [3]) — Derselbe König Heinrich gestattete im J. 1453 eine Ordensauflage für Rhodus unter der Clausel, dass dieselbe gegen die königlichen Rechte verstosse und deshalb nur für den einen Fall, ohne Präjudiz für die Zukunft gewährt werde. [4]) — An König Eduard IV., den siegreichen Vorkämpfer des Hauses York, sandte Papst Sixtus IV. im J. 1481, «damit er zufrieden sei, dass in seinem Reiche ein Zehnt für den Türkenkrieg aufgelegt werde.» Zugleich wurden mehrere einflussreiche englische Bischöfe vom Papste aufgefordert, ihren Einfluss in dieser Richtung geltend zu machen. [5]) — In

---

[1]) Raynald, ad a. 1296 nr. XXIII.

[2]) Annales Regis Edwardi Primi: Chronica monasterii S. Albani ed. Riley, London 1865, p. 473 f.

[3]) Rymer, Foedera, V. I. 76.

[4]) Ebenda, 53.

[5]) Breven an den Bischof von Lincoln und an den Kanzler des Reichs, den Erzb. von York d. d. 21. Jan. 1481: Arch. S. Sedis, Minute

einer Instruction Innocenz VIII. an Commissare, die nach Frankreich und England behufs Sammlung des wegen der Erschöpfung der päpstlichen Kasse auf die geistlichen Güter jener Reiche gelegten Zehnten gehen, lesen wir, wie dieselben verpflichtet werden, in beiden Reichen, «den Sinn Sr. Majestät genau zu erforschen, mit Vorsicht indess, so dass es nicht zu den Ohren anderer gelangt, ob Se. Heiligkeit den Zehnten oder eine andere Hülfe in jenem Reiche auflegen und sammeln könne. Und wenn die genannte Majestät diesem geneigt erscheint, so soll Sr. Heiligkeit sofort Bericht gegeben werden.» Auch die Ansicht bestimmter Prälaten darüber ist einzuholen und nach Rom zu melden. [1])

Es macht den Eindruck, als ob den englischen Königen im allgemeinen es als das Beste erschienen sei, wenn der König dem Papste und umgekehrt dieser dem Könige bei Auflagen auf die Geistlichen keine Hindernisse bereitete. Einer principiellen Lösung der Frage gingen beide gern aus dem Wege. Von diesem Standpunkte verstehen wir denn auch königliche Bitten an den Papst, nicht diesen, sondern einen andern Collector zu ernennen, die Collectorie diesem zu nehmen und jenem zu übertragen [2]) oder königliche Briefe, worin das Lob von päpstlichen Collectoren gerade auf die entschiedene Wahrnehmung der römischen Kammerrechte begründet wird. König Heinrich IV. z. B. lobt in einem Briefe d. d. Westminster, 24. October 1440 den vorhin genannten Collector Petrus de Monte, der ungefähr 6 Jahre im Auftrage der apostolischen Kammer in England war, und empfiehlt den nach Rom Zurückkehrenden mit den Worten: «Profecto his tempestatibus nemo hic surgere et in publicum prodire visus est, qui vel minimo latratu honorem seu jura dignitatis vestrae aut dictae Sedis Apostolicae laedere conaretur, contra quem mox, omni mora posthabita, is ipse devotus vester (collector) uti fidelis athleta et pugil Ecclesiae, se pro muro non opposuerit; et pro summis dignitate ac auctoritate vestris et praedictae Sedis, etiam

---

Brevium, Tom. I., fol. 2, nr. 8. Darunter: . . . . (abgerissen) — bilem (sic) viro Guillelmo De . . . (abgerissen) Camerario.»

[1]) «Instructio super literis credentialibus ad regem Angliae et archiepos. Cantuarien. et Eboracen. tradita D. Petro Huse archidiacono notario ap. Lincoln. dioc.»: Arch. S. Sedis, Instructiones LV. fol. 117b, auch II. 30, fol. 112 (Cod. Corsini coll. 33, F. 1, fol. 146b; Cod. Ottobon. 2726, fol. 128b, Cod. Barberini XXVII. 4, fol. 194b.)

[2]) S. z. B. Hergenröther, Reg. Leonis X. p. 741 nr. 12048, p. 762 nr. 12465.

in praesentia frequenter nostra, se vigilantissimum et acerrimum ostenderit defensorem.» [1])

In Deutschland tritt die Opposition gegen päpstliche Kammerforderungen gegen Ende des 13. Jahrhunderts allgemein hervor. Nicht nur, dass der Erzbischof von Cöln, der Bischof von Osnabrück, der von Meissen und andere im J. 1282 sich weigern, die in Ausführung eines Beschlusses des Concils von Lyon gesammelten Kreuzzugsgelder herauszugeben, — der Erzbischof Konrad II. von Magdeburg hatte sogar mit Zustimmung seiner Suffragane, die zu einem Provinzial-Concil zusammengetreten gewesen, den Zehnten für das heil. Land zu zahlen verboten. [2]) Den Grund für diese Haltung der deutschen Bischöfe lernen wir aus einem Briefe des Papstes Martin IV. aus Orvieto, den 13. Januar 1283, an den päpstlichen Collector Dietrich kennen. Es hatte sich in Deutschland durch «böswillige Zungen und giftige Lippen» das Gerücht verbreitet, die Kreuzzugsgelder würden von Rom nicht ihrer Bestimmung gemäss, sondern zu andern Zwecken verwandt. [3]) Im Jahre 1284 finden wir den päpstlichen Collector Rayner de Orio sogar in der Gefangenschaft des edlen Herrn Simon zur Lippe. [4]) Welche Stimmung in jenen Jahren den päpstlichen Kammerforderungen gegenüber bei einem grossen Teile des deutschen Clerus Platz gegriffen, das zeigt das Nationalconcil von Würzburg im J. 1287. Der päpstliche Legat Johann Cardinalbischof von Tusculum, derselbe, von dem Fritsche Closeners Chronik den unedlen, aber bezeichnenden Ausdruck gebraucht: «der besch . . . und vergiftet daz ganze rich in tutschen landen mit sinre simonie» [5]) — forderte im Einverständnis mit König Rudolf eine Besteuerung der Geistlichkeit, und zwar auf vier oder fünf Jahre den vierten oder fünften Teil der Jahreseinkünfte. Es handelte sich hauptsächlich um Beschaffung der für Rudolf von Halbsburg nötigen Mittel zur Veranstaltung des Römerzugs behufs der Kaiserkrönung und der zu Lausanne im October 1275 verabredeten Kreuzfahrt. [6]) Die Aufregung und Erbitterung unter den anwesenden Prälaten muss unbeschreiblich gewesen sein. Der

---

[1]) George Williams, Official correspondence of Thomas Bekynton, secretary to king Henry VI. . . . vol. I. London 1872, p. 34 nr. 27.
[2]) Finke, die Papsturk. Westf. I. 347 f. nr. 728, 729, 730.
[3]) Ebenda, 349 nr. 733.
[4]) Ebenda, 356 nr. 745.
[5]) Chron. d. d. Städte, VIII. (Strassburg, I.), 50.
[6]) Eubel, die Minoriten Heinrich Knoderer und Konrad Probus; Hist. Jahrbuch, IX. 662.

Erzbischof Siegfried von Cöln legte Protest ein und appellirte «mit allen den, die im zugehellen woltent», von dem Legaten an den Stuhl zu Rom. Der Bischof Konrad von Toul stieg auf den in der Mitte des Würzburger Domes stehenden Taufstein und hielt eine kräftige Anklage- und Protestrede wider den Legaten, ebenfalls mit der Appellation an den römischen Stuhl endigend. [1]) Selbst von einem Schisma wurde geredet, falls jene Geldforderungen durchgeführt werden sollten.

Im 14. Jahrhundert wuchs die Unzufriedenheit des Clerus über die Abgaben an die päpstliche Kammer mehr und mehr. Proteste, wie der des gesammten deutschen Clerus im Februar 1368 [2]), oder des Erzbischofs von Magdeburg und der Bischöfe von Meissen, Merseburg, Naumburg, Brandenburg und Havelberg im J. 1370 [3]), oder Quellennachrichten, wie die der Mainzer Chronik vom J. 1386: «papa — petivit decimam decimarum —, et nichil sequebatur, quia clerus clam preparavit se ad contradictionem» [4]) — gehören nun nicht mehr zu den Seltenheiten. Wir erinnern auch an die feindselige Haltung Ludwigs des Baiern gegenüber den päpstlichen Geldsteuern, die allerdings in der politischen Stellung des Königs zum heil. Stuhle begründet war [5]), — und selbst der den Päpsten sicherlich verpflichtete Kaiser Karl IV. gab 1359 auf dem Reichstage zu Mainz, als da ein päpstlicher Nuntius Geldbeiträge für die erschöpfte päpstliche Kasse forderte, seinem und der Fürsten Unwillen darüber starken Ausdruck, ja drohte selbst mit der Confiscation der geistlichen Einkünfte. [6]) Zu anderen Zeiten hat sich derselbe Kaiser freilich päpstliche Exactionen gern gefallen lassen, besonders wenn das Erträgnis derselben in der Hauptsache in seine Taschen floss.

Das ganze 15. Jahrhundert hindurch lesen wir in den päpstlichen Registern die Klagen, dass die kirchlichen Auflagen bald hier bald dort auf Widerstand stossen. Eugen IV. fand nicht einmal für seinen Zehnten zu Gunsten der Wiedervereinigung der Griechen und Lateiner überall geneigtes Gehör. In der Kirchenprovinz Rouen weigerten sich Clerus und Laien hartnäckig, den Zehnten zu bezahlen, und Papst Eugen sah sich am 17. October 1439 genötigt, den Erzbischof mit Massregeln

---

[1]) Ebenda, 663.
[2]) Chron. Mogunt. 1347—1406 (—1478): Chron. d. d. Städte, 18_{172}.
[3]) Cod. dipl. Brandenburg., I. 8, p. 296, Anmerkung.
[4]) Chron. d. d. Städte, 18_{215}.
[5]) Vgl. «Briefe Ludwigs des Baiern» in: Böhmer, Fontes I. 201 f.
[6]) Pelzel, Gesch. Kaiser Karls IV. Bd. II. 549—551.

gegen die Renitenten zu betrauen. [1]) Für Zwecke des Türkenkrieges hatte derselbe Papst 1443 dem Clerus im Gebiete der Republik Florenz eine Auflage von 20,000 Goldducaten gemacht, die binnen zwei Monaten bezahlt sein sollten. Doch wir lesen, dass auch nach zehn Monaten noch nicht die Hälfte jener Summe eingekommen war. [2]) Nicolaus V. hatte dem Könige Alfons von Aragonien, der sich zu einem Unternehmen gegen die Türken rüstete, im J. 1450 ein Subsidium von 185,400 Kammergulden Gold auf die kirchlichen Besitzungen und Beneficien seiner Reiche gewährt. Doch «es erhob sich gegen diese Auflage eine äusserst heftige Opposition des aragonischen Clerus, die sich bis zum J. 1454 hinzog.» [3]) — Die allgemeine Decima, die Calixt III. bald nach seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl ausschrieb, fand allenthalben, besonders in Frankreich beim hohen Clerus, bei den Capiteln und Universitäten, namentlich an der Pariser Hochschule, ferner bei den Klöstern und Conventen den heftigsten Widerstand, die Legaten, Nuntien und Collectoren begegneten selbst gewaltsamer, durch geistliche und weltliche Fürsten unterstützter Opposition, und man appellirte, um Zeit zu gewinnen, an ein künftiges Concil, so dass der Papst durch Bulle vom 28. Juni 1457 sogar Bann, Absetzung und Interdict zu Hülfe nahm. [4]) — Pius II. musste auch in Italien zu ähnlichen Mitteln seine Zuflucht nehmen, um die von ihm verkündeten Türkenzehnten und bezw. Indulgenzgelder beizubringen. Die Stadt Perugia wurde im Frühjahr 1464, weil sie weder Geld noch Getreide zum Kreuzzuge liefern wollte, mit dem Interdict bedroht, wenn sie nicht bis Mitte Mai 15,000 Floren einlieferte. [5]) Die Tiburtiner und Fulginaten baten Paul II. um Nachlass der Zehnten wegen ihrer unglücklichen Verhältnisse. Es wurde den Commissaren deshalb durch Breven vom 18. November 1464 Milde anbefohlen. [6]) Viterbo, Toscanella, Soriano u. a. wurden vierzehn Tage darauf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen ermahnt. [7]) Ferentino war wegen Widersetzlichkeit gegen die päpstlichen Kammerforderungen

---

[1]) Eugenii IV. Secreta, cod. 366, fol. 339.
[2]) Ebenda cod. 376, fol. 194b.
[3]) Kayser, Papst Nicolaus V. (1447—1455) und das Vordringen der Türken: Hist. Jahrbuch VI. (1885), 218, Anm. 2.
[4]) Calixti III. Secreta, cod. 460, fol. 134f. S. Pastor, Gesch. der Päpste, I. 539ff.
[5]) Raynald, Annales eccl. ad. a. 1464 nr. III.
[6]) Arch. di stato, Cruciata Pauli II., fol. 8, 10.
[7]) Ebenda, fol. 10b.

einige Zeit dem Interdicte verfallen. [1]) In der Campagna leisteten u. a. besonders die Grafen Conti jenen Forderungen Widerstand. Auch das Interdict und andere Kirchenstrafen halfen nicht. Deshalb erhielt der päpstliche Commissar den Auftrag mit allen Mitteln zwangsweise gegen jene, ihre Besitzungen und Untergebenen vorzugehen. [2]) — Schon vorher hatte Pius II. gefunden, dass die Zahl der rückständigen Forderungen der apostolischen Kammer an Beneficialgebühren über alles Mass angewachsen, und verordnete, dass dieselben binnen drei Jahren beizutreiben seien, andernfalls die Schuldner der Strafe der Excommunication verfallen und der betreffenden taxpflichtigen Beneficien beraubt sein sollten. Dieselbe Strafe der Excommunication und des Beneficienverfalls sollte im Falle der Nichtzahlung diejenigen treffen, die sich für jene der apostolischen Kammer verbürgt hätten. Doch es folgte aus dieser Verordnung lediglich eine Unzahl von Processen um die Frage, ob jene Beneficien nun vacant seien, und die Sache wurde um so verwickelter, als u. a. auch der päpstliche Gerichtshof der «Auditores causarum palatii apostolici» entschied, dass jene Bulle Pius II. nicht «recipirt» [3]), folglich die auf Grund derselben ausgesprochenen Vakanzen ungiltig seien. Die Zahl der päpstlichen Kammerschuldner wuchs um so mehr. Innocenz VIII. erneuerte deshalb jene Verordnung seines Vorgängers mit der Bestimmung, dass die Curialen innerhalb eines Monats, die «citramontani» binnen drei, und die «ultramontani» binnen neun Monaten, vom Tage der Publication in der apostolischen Kanzlei an gerechnet, ihre Kammerschulden bezahlen sollten, widrigenfalls sie jenen von Pius II. angedrohten Strafen verfielen. Die Bulle Innocenz VIII. d. d. 13. Kal. Martii 1484, a^{0}. I^{0}., wurde an demselben Tage, am Donnerstag, den 17. Februar 1485 in der apostolischen Kanzlei zu Rom vorgelesen und der Oeffentlichkeit übergeben. [4]) — Derselbe Papst Innocenz sah sich im Jahre 1490 veranlasst, einen eigenen Generalcollector für die rückständigen Schuldforderungen der Kammer namentlich für jene,

[1]) Ebenda, fol. 6^{b}.
[2]) Ebenda, fol. 15.
[3]) «quia nonnulli, qui beneficia ecclesiastica per hujusmodi privationem vacantia pro tempore postmodum impetrarunt, ... coram palatii causarum apostolici auditoribus et altis judicibus Romane curie cuditi non fuerunt ab eisdem auditoribus et judicibus, asserentibus ordinationem eamdem predecessoris prefati non fuisse receptam et moribus utentium comprobatam.» (s. die folgende Anmerkung.)
[4]) Secreta Innocentii VIII. cod. 693, fol. 195^{b}. (Bull. Roman. ed. Taurin. V. 311 f.)

welche aus der Vereinigung oder Incorporation von Beneficien seit Martin V. gefolgt waren, zu ernennen. Er klagt, dass die Kammer durch das Ausbleiben der Zahlungen an dieselbe, ständig grosse Verluste erleide. Zu dem genannten Amte bestellte er durch Bulle vom 20. Juli 1490 den Florentiner Doctor der Rechte Leonard de Colle, einen verheirateten Laien, dem deshalb die sonst üblichen Facultäten der Collectoren noch ausdrücklich übertragen wurden. [1]) — Wie diese Massregeln, um die rückständigen Annaten u. s. w. beizutreiben, allenthalben aufgenommen wurden, ersehen wir aus einem Gesuche des Florentiner Senats an den Papst, worin dieser um Nachlass der in Rede stehenden Kammerforderungen gebeten wird. «Decretum illud, heisst es darin, quod superioribus mensibus factum est de annatis exigendis, multum attulit affertque turbationis adeo ut vereamur, ne inde aliquid mali tandem emanatum sit.» Mit Gewalt und Aufruhr widersetzte man sich den römischen Kammerforderungen. Man wollte keine Stundung der Schuld, welche die päpstlichen Commissare anboten, und auch keinen teilweisen Erlass, sondern den Gesammtnachlass verlangte man, und der Senat fügt zur Entschuldigung bei, die Geistlichen seien seit Jahren in gedrückten Verhältnissen. [2])

Kirchliche Auflagen, welche nicht, wenigstens teilweise, den Fürsten oder den territorialen Gewalten zu gute kamen, sondern entweder ausgesprochen der päpstlichen Geldbedrängnis abhelfen oder doch dem ausschliesslichen Verfügungsrechte der apostolischen Kammer für einen bestimmten Zweck unterstellt sein sollten, machten meistens erst so lange dauernde Verhandlungen behufs Bewilligung durch die Territorialherren notwendig, dass schon deshalb die aus der betreffenden Auflage für die päpstliche Kasse erhoffte Erleichterung vereitelt wurde. Des öfteren führen die Verhandlungen überdies erst durch Ueberlassung eines Teils der erwarteten Summen an die Fürsten und communalen Behörden zum Ziele. — Von dem sechsjährigen Zehnten, den das Concil zu Vienne 1312 ausgeschrieben hatte, und den in Norwegen und Schweden einzusammeln Johann von Seron und Bernhard von Orteuil im J. 1326 geschickt wurden [3]), überliess Johann XXII. dem Könige Magnus von vornherein die Hälfte. [4]) Auch der vierjährige Zehnte in den nordischen

[1]) Secreta cod. 693, fol. 170.
[2]) Staatsarchiv in Florenz, Classe X. Dist. I. nr. 70, fol. 193.
[3]) S. oben S. 11.
[4]) Raynald, Annales eccles. ad a. 1326 nr. X.

Reichen, den Clemens VI. 1351 aufgelegt hat, wurde zwischen den Königen Magnus und bezw. Waldemar (von Dänemark) und der Apostolischen Kammer getheilt. [1]) Die von Martin V. allenthalben aufgelegte Hussitensteuer, dieselbe, die vom Reichstage zu Frankfurt 1427 als allgemeine Reichssteuer ausgeschrieben wurde, war, abgesehen von anderen renitenten Landschaften, in Preussen an dem Widerstande des Bischofs von Ermland gescheitert [2]) und in Polen gar nicht zur Auflage gekommen. Eugen IV. legte deshalb Mitte März 1431 den geistlichen Gütern und Beneficien im Königreich Polen einen Beitrag von 10,000 Goldducaten auf. Die Hälfte davon musste er von vornherein dem Könige Wladislaw zusichern, «si et cum ipsum personaliter ire continget vel mittere exercitum contra predictos tartaros infideles et scismaticos»; die andere Hälfte wurde der Verfügung der päpstlichen Commissare für den Hussitenkrieg unterstellt. [3]) Im folgenden Jahre wird der Zehnte auf die geistlichen Güter in Polen wiederum zur Hälfte zwischen dem Könige und der Curie geteilt. [4]) — In Preussen bestand in den vierziger Jahren des 15. Säculums ein ärgerlicher Zwist zwischen dem die Zahlung weigernden Hochmeister und dem kaiserlichen Erbkämmerer Konrad von Weinsberg über die dem Kaiser von Eugen IV. bewilligten Ablassgelder, worüber Voigt in der Geschichte Preussens (Bd. 8, S. 86, 109 f., 151 f.) ausführlich berichtet. Der Streit wurde endlich durch Bulle Nicolaus V. vom 28. August 1448 dahin entschieden, dass zwei Teile des gesammten Geldes dem Orden für den Krieg gegen die Russen überlassen, das übrige der Verfügung der Kammer für den Türkenkrieg unterstellt wurde. — Dem österreichischen Erzherzoge, dem Herzoge von Baiern und dem Bischofe von Passau wurden durch Breven vom 9. September 1483 bestimmte Summen aus dem Erträgnis der in ihren Landen gesammelten Cruciatgelder zugewiesen, weil sie den päpstlichen Collector Bartholomeus de Camerino nicht gehindert hatten. [5]) — Die Stadt Graz verstand sich in derselben Zeit zur Erlaubnis der Verkündigung der Cruciata nur gegen die Zusicherung, dass die von ihren Bürgern zu erhebenden Summen, falls sie nicht gegen den Türken wirklich aufgewendet würden, ausschliesslich den Fabriken ihrer Kirchen zu gute kämen. Sixtus IV. ging nachher

[1]) Lange og Unger, Diplomatar. Norwegic. VI. 230 nr. 199.
[2]) Voigt, Geschichte Preussens VI. 516 ff.
[3]) Eugenii IV. De Curia, cod. 371, fol. 243b.
[4]) Voigt, a. a. O. VII. 593.
[5]) Brevia 16, fol. 12b.

den Kaiser an, dieses Versprechen aufzuheben und den Grazern die Herausgabe des gesammelten Geldes an den Collector Bartholomeus de Camerino anzubefehlen. [1]) — Zur Erleichterung seiner Verhandlungen mit den Communen hatte derselbe Collector allgemeine Vollmacht, den Kirchenfabriken in Deutschland den achten, sechsten, vierten oder dritten Teil der zu erwartenden Sammelergebnisse zuzuweisen, ja wenn es nicht anders ginge, ihnen selbst die Hälfte derselben zu überlassen. [2]) Aus des Nicolaus Glassberger Chronik erfahren wir, dass z. B. Nürnberg im J. 1483 den dritten Teil der Kreuzzugszehnten durch Bartholomeus de Camerino ausgeliefert erhielt zum Nutzen des heil. Geist-Hospitals daselbst. Der Papst hatte durch ein eigenes Breve seine Einwilligung dazu gegeben. [3])

Wenn nun die landesherrliche oder sonst von der weltlichen Gewalt Behinderung nicht zu erwarten stand, der Zehnte aufgelegt, die Indulgenz verkündet war und Schwierigkeiten seitens der bezehnteten Geistlichen nicht mehr erhoben wurden, konnte dann wenigstens die päpstliche Kammer auf baldige Linderung ihrer Nöte hoffen? Nicht immer; denn das wirklich gesammelte Geld hatte noch viele Gefahren zu bestehen, bis es in die Hände des päpstlichen Schatzmeisters gelangte. Nicht gerade häufig, aber immerhin genug vorgekommen sind Fälle, wie die Wegnahme der päpstlichen Kammergelder durch den König Peter von Aragon im J. 1364 [4]), oder auch das Schicksal des Kreuzzugszehnten Calixt III. in Frankreich, den König Carl VII. endlich auf die Bemühungen des Cardinals Alain de Taillebour hin gestattet hatte, der dann aber nicht aus dem Lande gebracht werden durfte, vielmehr zum Baue einer französischen Flotte (gegen Neapel) verwandt wurde. [5]) Wir erinnern noch an die von Alfonso von Aragon und Neapel beliebte Methode. Derselbe sprach stets von dem Kreuzzuge wie von einem feierlichen Gelöbnis, erwirkte unter diesem Vorwande päpstliche Zehntauflagen auf die Geistlichen; diese wurden nachher tüchtig gepresst, das Geld aber im besten Falle zur Abzahlung seiner Schulden verwandt, sonst ohne Gewissensbedenken bei Hofe verprasst. [6]) Doch auch abgesehen von den Fürsten,

[1]) Ebenda, fol. 13.
[2]) Ebenda, fol. 13 f.
[3]) A. a. O. p. 488.
[4]) Raynald, Annales eccl. ad a. 1364 nr. XIX.
[5]) Pii II. Commentarii rer. memorabil., Frankofurti 1614, lib. IV., p. 94. Voigt, Enea Silvio, II. 176.
[6]) Voigt, a. a. O. 175.

wie vielerlei Liebhaber fanden sich noch für die päpstlichen Kammergelder! Dass Kaufleute, die mit der Kämmerei in Rom in Geschäftsverbindung standen und derselben etwa Vorschüsse geleistet hatten, das nun unerwartet in ihrer Nähe befindliche Guthaben der Kammer, um sich schadlos zu halten, mit Beschlag belegten, war noch das kleinere Uebel. Oft konnten sie selbst ein ausdrückliches Assignament darüber aufweisen. Viel häufiger begegnen wir Klagen über Pseudocollectoren und Pseudocommissare, über Veruntreuung des gesammelten Geldes durch diese oder selbst durch wirkliche Beauftragte der Kammer. Auch Diebstahl und Beraubung der päpstlichen Deposita waren nicht selten. Wir können nur einige Beispiele geben.

Eugen IV. hatte am 1. Januar 1443 einen allgemeinen Zehnten ausgeschrieben. Im Spätherbst 1446 war über denselben aus den Königreichen Castilien und Leon noch keine Rechnung und noch weniger eine Zahlung in der apostolischen Kammer angemeldet. Der Papst legte deshalb durch Bulle vom 2. (?) November 1446 den Geistlichen jener Reiche von neuem ein «Subsidium» von 100,000 Goldducaten auf[1]; nach den Rechnungsbüchern zu schliessen, fehlte auch diesmal, wenigstens für die päpstliche Kasse, der Erfolg. — Zur Zeit Calixts III. lesen wir von der Veruntreuung der Kreuzzugsgelder durch einen Priester von Arezzo und andere.[2] — Am 15. Juli 1457 erhielt der Bischof von Feltre den Befehl, gegen einen falschen Kreuzprediger, der sich in Oesterreich herumtrieb, einzuschreiten.[3] — Unter Pius II. wurde der Türkenzehnt in den nordischen Gegenden von einem Marino de Fregeno, aus der Diöcese Spoleto, gesammelt. Schon Calixt III. hatte ihn 1457 dorthin entsandt und ihm die Reiche Dänemark, Schweden, Norwegen, einen Teil von Polen, Lithauen als das Gebiet seiner Thätigkeit zugewiesen.[4] Pius II. scheint ihm 1459 auch noch für die norddeutschen Küstengegenden Vollmacht gegeben zu haben.[5] Bestimmt wissen wir, dass er von Pius den Auftrag hatte, gewisse Erträgnisse des von Nicolaus V. zur Kriegshülfe für Cypern bewilligten Ablasses, die der Commissar Johann de Castrocoronato, ein Predigermönch, bei Bürgern in Göttingen hinterlegt hatte, zu erheben und an die Kammer in Rom ab-

[1]) Eugenii IV. De curia, cod. 379, fol. 66.
[2]) Pastor, Gesch. der Päpste, I. 521, Anm. 1.
[3]) Ebenda.
[4]) Raynald, Annales eccl. ad a. 1457 nr. XXXIV. Die Lesart «Tregeno» bei Raynald ist falsch.
[5]) Ebenda ad a. 1459 nr. LXXV.

zuliefern.[1]) Er lieferte im April 1459 zuerst 6000, dann im Juni 1460 926 Goldducaten durch das Bankhaus Medici in die Kammer ein.[2]) Dann ging er seinem Auftrage gemäss nach Skandinavien.[3]) Er bediente sich jetzt des Hauses Franzesco Rucellai in Lübeck als Vermittelungsstelle. Aber gleich die erste Sendung nach Rom missglückte. Pius II. schreibt am 23. December 1463 an den Decan Friedrich Blok an der St. Paulskirche in Halberstadt, die Bank habe das ihr übergebene Geld einigen getreuen Männern anvertraut, damit diese es nach Rom brächten. Da seien sie von Friedrich, dem Sohne des Herzogs Wilhelm des älteren von Braunschweig, von dem Pleban der S. Georgskirche in Hannover und Secretär des Herzogs, ferner von Conrad Grundemann, herzoglichem Rat, und von anderen Genossen ihres Verbrechens plötzlich überfallen und gewaltsam mit bewaffneter Hand des Geldes beraubt worden. Er habe also den Bann über jene verhängt, u. s. w.[4]) — Im folgenden Jahre, am 2. April, vereinnahmte die Kammer von Fregeno durch Vermittelung desselben Bankhauses 11,919 Mark, 1 «Soldo», 2 Denare Lübecker Münze, oder 5445 Kammerducaten, und am 24. Juli 1464 wiederum 4545 lübische Mark oder 2110 Kammerducaten.[5]) Nach dem Tode Pius II. jedoch stellte Fregeno seine Zahlungen ein. Man erfuhr in Rom, er sei nach Polen gegangen. In welcher Absicht, wusste man nicht. Der neue Papst Paul II. richtete ein Breve an Albert de Gaii, Domcustos in Gnesen, dass er ihn suchen und gefangen nehmen lasse. Zugleich beauftragte er de Gaii, sich mit dem eigens von Rom entsandten Sienesen Dominicus de Gabrielis nach Skandinavien zu begeben und alle etwa noch vorhandenen Deposita für die päpstliche Kammer zu erheben und durch Franzesco Rucellai in Lübeck oder durch den Kaufmann Johann Müller in Krakau, zugleich mit Rechnungslegung an den päpstlichen Generalthesaurar, nach Rom einzuliefern.[6]) Aehnliche Vollmachten gegen Marino de Fregeno scheinen auch dem Hamburger Decan Heinrich Pomert damals gegeben zu sein.[7]) Es muss dem Collector indess gelungen sein, sich

[1]) Diplomatar. Norvegicum, Tom. VI. Pars II. p. 611 nr. 575.
[2]) Introit. et exit. vol. 440, fol. 159; vol. 443, fol. 162b.
[3]) Pii II. De curia, cod. 519, fol. 69.
[4]) Ebenda, fol. 60.
[5]) Introit. et Exit. vol. 452, fol. 66b.
[6]) Dat. Rome pridie Id. Febr. 1464 (1465): Pii II. De curia cod. 519, fol. 151b.
[7]) Lange og Unger, Diplomatar. Norwegicum, VI. II. p. 611 nr. 575.

von dem Verdachte der Untreue zu reinigen; denn Sixtus IV. bestellte ihn am 31. December 1471 wiederum zum Collector des Türkenzehnten und zum Commissar seines Türkenablasses in Dänemark, Schweden, Norwegen, in Schleswig und Holstein und in der Grafschaft Stormarn, und zwar mit ungeschmälerten geistlichen und cameralen Vollmachten. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir zugleich, dass Fregeno Magister der Theologie und Kammercleriker war. [1]) Er bekam auch den Auftrag, 400 Rheinische Gulden, die von den Ablassgeldern für Cypern von Nicolaus V. her noch in Göttingen standen, jetzt zu erheben, nötigenfalls mit Zuhilfenahme der kirchlichen Censuren, und ebenso Indulgenzerträgnisse für die Hussitenkriege, die zur Zeit Paul's II. beim Bürgermeister von Hamburg deponirt waren. Ausserdem lesen wir wiederum die Klage, dass einige Pseudocollectoren in verschiedenen Gegenden teils schon längst widerrufene, teils zeitweilig aufgehobene Indulgenzen verkündigen. Fregeno soll diese Betrüger citiren, ihnen sub censuris befehlen, von ihrem verwerflichen Treiben abzulassen, sie verfolgen, gefangen setzen, strafen, ihnen die widerrechtlich gesammelten Gelder für die apostolische Kammer zur Hülfe wider die Türken abnehmen u. s. w. [2]) — Zu Anfang des Jahres 1482 erfuhr Sixtus IV. durch den Lütticher Canoniker Jacob Bevelech, dass Pseudocollectoren in der Rheingegend auf Grund gefälschter päpstlicher Facultätsbriefe von den Gläubigen Gaben sammelten und schon 800 rheinische Gulden zusammengebracht hätten. Die Verfolgung dieser Schwindler wurde dem Generalcollector der Mainzer Kirchenprovinz durch Breve vom 27. Januar 1482 übertragen. [3]) — In derselben Zeit waren schon Jahrelang die Kammergefälle, Zehnten und Indulgenzgelder aus Schottland ausgeblieben. Der Erzbischof von S. Andrew's, ein Minorit Johann de Liester und der Geistliche Simon Finlai u. a. waren dort Collectoren, aber sie unterliessen es, die Collectorie-Rechnungen einzuschicken. Deshalb wurde der Cleriker und Doctor der Rechte Maria Franzesco Marchioni von Monteculo am 11. September 1483 beauftragt, die Kammerrechte in Schottland wahrzunehmen. [4]) Zwei Jahre darauf erfuhr man in Rom, dass der genannte Erzbischof und die beiden Collectoren einen Vertrag mit einander geschlossen hatten, laut welchem jener sich verpflichtete, den beiden päpstlichen Bevollmächtigten je 500 Pfund

[1]) Ebenda, p. 603 nr. 573 und ff.
[2]) Ebenda p. 611 nr. 575, p. 616 nr. 578.
[3]) Minute brevium I. fol. 3, nr. 12.
[4]) Sixti IV. Secreta, cod. 549, fol. 277.

Flanderer Groschen zu geben, dafür aber 2500 schottische Mark, die schon gesammelt waren, und alle übrigen noch zu erwartenden Summen für sich erhielt. Der Papst beauftragte deshalb am 24. August 1485 den neuernannten päpstlichen Legaten für England und Schottland, Bischof Jacob von Imola, gegen den Erzbischof vorzugeben und ihn zur Herausgabe der gesammelten Gelder zu veranlassen. Da er, auch nachdem der Papst die Indulgenzen widerrufen, dennoch die Sammlungen fortgesetzt hatte, so erhielt der Legat zugleich Auftrag und Vollmacht, Inderdict und Suspension in Anwendung zu bringen und event. den weltlichen Arm anzurufen.[1] — Günther von Bünau, der Propst von S. Sebastian in Magdeburg, wurde von Innocenz VIII. durch Bulle vom 7. Januar 1486 zum Nuntius, Commissar und Generalcollector für Skandinavien und Deutschland ernannt, damit er alle noch aus der Zeit Sixtus IV. rückständigen Forderungen der apostolischen Kammer ausfindig mache und Sorge trage, dass die gesammelten Gelder nicht zu andern als zu den durch die Intention der Geber gebotenen Zwecken verwendet würden oder bereits verwendet seien.[2] Und am 14. September desselben Jahres erhielt Johann Espach, Cleriker der Diöcese Mainz, Doctor der Rechte und päpstlicher Notar, ähnlichen Auftrag und Vollmacht noch besonders für die Mainzer, Trierer und Kölner Gegenden, auch für die Diözesen Cambrai und Tournai, weil die dortigen Collectoren und Subcollectoren, «aut pro talibus se gerentes», entweder den Rechenschaftsbericht an die Camera apostolica ganz unterlassen oder bei Erstattung eines solchen Betrug und Hintergehung geübt hätten. Auch sei es vorgekommen, dass Collectoren von den Kammerschuldnern nur einen kleinen Teil der Schuldsumme erhalten, dennoch aber über die ganze Schuld Quittung gegeben hätten. Andere haben von dem wirklich vereinnahmten Gelde nichts an die Kammer in Rom abgeführt. Deshalb soll Espach u. a. die Collectorie-Rechnungsbücher prüfen und an die Kammer einsenden.[3] — So liessen sich die Beweise häufen, dass die päpstliche Verwaltung bezüglich der allgemeinkirchlichen Einnahmen nicht nur dem öfteren Widerstande aller möglichen Factoren begegnete, sondern dass selbst die schon flüssig gewordenen Summen in vielen Fällen gar nicht oder nur teilweise in ihre Hände gelangten.

---

[1]) Innoc. VIII. Brevia 18, fol. 255b, 256b, 258.
[2]) Innocentii VIII. Secreta, cod. 692, fol. 34b.
[3]) Ebenda, fol. 61b.

Das Misstrauen gegen die bestimmungsgemässe Verwendung der ausserordentlichen kirchlichen Auflagen, dem wir schon im 13. Jahrhundert begegneten, drang im 14. und erst recht im 15. Jahrhundert in immer weitere Kreise. Und dadurch wurde die römische Kämmerei unendlich geschädigt. Es war schliesslich soweit gekommen, dass selbst die katholischen Majestäten von Spanien, Ferdinand und Isabella, ihrem Gesandten De Puebla in England in einer Instruction d. d. Talavera, 29. April 1502 schrieben, das Geld, welches in England für den Türkenkrieg gesammelt sei, würde am besten verwandt werden für Ausrüstung einer Flotte in England selbst, die dann nach Sicilien oder Neapel geschickt werden möge. Sollte das unmöglich sein, dann meinten sie, man solle das Geld nach Genua schicken oder an den Grossmeister von Rhodus, nur nicht an den Papst; denn bekäme der es in die Hand, dann würde es für andere Zwecke verwandt. [1]) Alexander VI. war es, dem dieses Misstrauensvotum erteilt wurde.

Zu den allgemeinkirchlichen Einnahmen gehörte auch der sogen. Peterspfennig. Hat dieser nicht den Ausfall an sonstigen Cameralgefällen, den also die päpstliche Kammer trotz der Steigerung ihrer Rechte und Einnahmearten im 14. und 15. Jahrhundert ohne Zweifel bald hier bald dort erfuhr, hinlänglich gedeckt? Wir glauben mit Nein antworten zu müssen.

Der Peterspfennig nennt England sein Geburtsland. Das Ende des 8. Jahrhunderts ist die Zeit seines Entstehens. [2]) Vom Könige Offa von Mercia wird berichtet, er habe in Jahre 793 (oder 794) eine Reise nach Rom unternommen, um für seine Gründung S. Alban verschiedene Privilegien vom Papste zu erwirken. Er gründete in der ewigen Stadt eine Schola peregrinorum. Englische und sonstige Pilger aus den «Barbarenländern», welche aus Pietät oder Geschäfte halber nach Rom kämen, sollten daselbst Aufnahme und zugleich sprachliche Hülfe finden. [3]) Zum Unterhalt dieser Gründung stiftete Offa den

[1]) Calendar of State Papers: Spanish, vol. I. (Heinrich VII.), p. 266, nr. 315.

[2]) S. Woker, das kirchl. Finanzwesen der Päpste, 34. (Das ganze Kapitel Wokers «Regelmässige und unregelmässige Steuern etc.» ist so confuse abgefasst, dass sich leider kein klares Bild über die Entwickelung des Peterspfennigs daraus gewinnen lässt. Der Grundirrtum Wokers ist der, dass er auch Vasallitätstribute, Geschenke und andere Zahlungen nach Rom einfach zum Peterspfennig geworfen hat.)

[3]) «ut ibidem peregrini, qui ad Romanam Ecclesiam et Curiam confluxerant, ex diversis mundi partibus barbari, vel votivae orationis gratia, vel expediendorum negotiorum necessitate, linguas quas non noverant addiscerent.»

«Denarius S. Petri», der so genannt wurde, weil zunächst blos der königliche Census von den Besitzungen des S. Albanklosters jenem Zwecke zugewiesen wurde, und dieser war bis dahin am Tage S. Peter in den Ketten bezahlt und deshalb auch schon «Denarius S. Petri» genannt worden. S. Alban wurde dafür für alle Zukunft von der bischöflichen Jurisdiction und Steuerpflichtigkeit befreit. Das ist die Erzählung über den ersten Peterspfennig, wie sie die «Gesta abbatum monasterii s. Albani» nach der Compilation des Thomas Walsingham darbieten. [1]) Andere englische Annalisten, aber ebenfalls der späteren Jahrhunderte, rücken den Ursprung des Peterspfennigs noch über König Offa hinauf in die Zeit seines Vorgängers Ina. Die Darstellung der Jahrbücher von S. Alban hat den Vorzug, dass sie uns zugleich den Schlüssel zu bieten scheint, weshalb wir den Peterspfennig nachher eigentlich nur in den nordischen Ländern, in England, Norwegen, Schweden, Dänemark, Polen, Preussen und einigen Gegenden Deutschlands östlich der Elbe in Uebung sehen. Im übrigen Europa begegnet er uns nur ganz vereinzelt in Versuchen ihn einzuführen. Gregor VII. z. B. bemühte sich darum in Frankreich. [2]) Zur regelmässigen Erhebung jedoch ist es niemals gekommen.

In England war der Peterspfennig, für dessen richtige Zahlung nach dem Eindringen der Dänen sich auch Kanut der Grosse einst verpflichtet hatte [3]), schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts für die einzelnen Bistümer contingentirt. Es wurde nur ein Fixum, nicht der wechselnde Ertrag der Sammlung nach Rom abgeliefert. Seitdem kehren nun auch immerfort die Klagen der Curie wieder, dass der Peterspfennig in England zwar erhoben, aber nicht ordentlich abgeliefert werde. Er kam wesentlich den englischen Bischöfen zu gute. [4]) Der Ertrag für die päpstliche Kammer betrug zur Zeit Innocenz III. nur 300 Mark; damit war nicht viel anzufangen. Ob die Bemühungen Johanns XXII. im J. 1317, 1318 und 1329, aus dem englischen Peterspfennige grössere Erträgnisse zu erzielen [5]), von Erfolg gekrönt waren, ist nicht bekannt.

---

[1]) Ed. H. Th. Riley, vol. I. London 1867, p. 4f. Vgl. dazu Woker, a. a. O. 35.

[2]) Epistolae Gregorii Papae VII. Lib. VIII., ep. XXIII.: Jaffé, 437 nr. 3923.

[3]) Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit, 5. Aufl. II. 247.

[4]) Woker a. a. O. 37f.

[5]) Raynald, Annales eccl. 1317 nr. XLIX.; 1318, XXVIII.; 1329 nr. LXXXI.

In Schweden, das seit 1152 den Peterspfennig bezahlte [1]), soll derselbe, wie Woker angiebt, viel höhere Beträge als in England ergeben haben. «Zu Anfang des 14. Jahrhunderts gingen aus dem ganzen Lande, die Diöcese Westeräs nicht inbegriffen, über 608 Mark jährlich ein.» [2]) Das würden also, die Mark zu vier Ducaten gerechnet, gerade 2432 Ducaten gewesen sein. Auch das fiel gegenüber den grossen Bedürfnissen der Camera apostolica nicht sonderlich ins Gewicht.

Der Peterspfennig aus Norwegen kann auch kaum namhaften Ertrag geliefert haben, selbst angenommen, er wäre regelmässig erhoben und richtig nach Rom abgeliefert. Woker hebt schon hervor, dass «es in dem armen Lande nicht möglich, dass die Leute alle in baarem Gelde bezahlten; statt des Geldes gaben viele Rohproducte.» [3]) Es war das, nebenbei gesagt, nicht blos im armen Norwegen der Fall, sondern besonders die freiwilligen Gaben der Gläubigen, z. B. die Indulgenzalmosen, bestanden allenthalben in Waaren und Victualien. Die Frauen gaben gern ihr Geschmeide, wie wir das selbst im gesegneten Italien finden. In den Cruciat-Einnahmeregistern aus der Zeit Pius II. haben wir noch heute die Verzeichnisse auch der Kleider und kostbaren Gewänder, Stickereien u. dergl., welche den päpstlichen Commissaren in Fano, Ancona u. s. w. für die Cruciata gebracht wurden. Auch die Ausweise, was mit diesen Gaben geschehen und die Namen der Geber und Geberinnen kann man daraus erfahren.

Für die Schätzung, wie viel aus Norwegen an Peterspfennigen eingekommen, haben wir leider nur wenige und kaum genügende Anhaltspunkte. Eine Quittung d. d. Stavanger, 28. April 1438, ausgestellt von Sven Jönsson, Cleriker der Diöcese Linköping, Procurator und Commissar des Magisters Conrad von

---

[1]) Woker a. a. O. 40.

[2]) Ebenda 41.

[3]) Für die Geldverhältnisse in Norwegen ist eine Bulle Johann XXI. an den Erzbischof von Nidaros d. d. Viterbo, 4. Dez. 1276 bemerkenswert. Wir lesen darin: «Intimasti nobis, quod in regno Norwagie — usque adeo vilis esse moneta dinoscitur usualis, quod extra ipsius limites in pretio non habetur, quodque in quibusdam partibus dicti regni monete usus aliquis non existit, nec crescunt segetes neque frugum alia genera producuntur, sed lacticiniis et piscibus fere duntaxat vita inibi sustentatur humana. Quare significari tibi a nobis humiliter petivisti, quid de decima que de lacticiniis et piscibus et moneta predictis colligitur debeas ordinare. Nos igitur etc.: in aurum vel argentum — hujusmodi moneta et decima convertantur.» (Diplomatar. Norvegic. VI. 37 nr. 39.)

Gadebusch, der mit dem bekannten Kammercleriker und Canonikus von Lübeck und Schwerin, Ludolf Robring, vom Baseler Concil als General-Collector für Norwegen bestellt war, — gibt 142 Floren, 4 goldene Ringe im Werte von 12 Floren, 2 «nobiliani» (= 10 Floren) und 1 Skild (= 2 Floren), also im Ganzen 166 Floren als Ergebnis des Peterspfennigs der Diöcese Stawanger an. Eine andere Quittung von demselben verzeichnet für das Bistum Oslo 602 Floren und für die Diöcese Hammer rund 100 Floren. [1]) Wir wissen aber leider nicht, ob das Erträgnisse von einem Jahre oder von längerer Zeit waren. Zur Zeit Leos X. lesen wir in einem päpstlichen Breve an den Amsterdamer Bürger und Kaufmann Pompeo Occo d. d. 6. December 1517, der Erzbischof von Nidaros (Trondhjem) habe 1000 «oder mehr» Ducaten in Waaren und andern Gütern im Zeitraume vieler Jahre als Peterspfennig gesammelt und nach Amsterdam verschifft, um sie in Gold umzusetzen. [2]) Diese Nachricht gewährt also wiederum keine Handhabe für die Bestimmung des Jahreserträgnisses.

Für Dänemark nimmt Spittler an, dass der Peterspfennig dort eine freiwillige Gabe gewesen. [3]) Dass dieselbe besonders im 14. und 15. Jahrhundert kaum nennenswerte Summen ergeben, geht daraus hervor, dass die Collectorie-Eingänge aus Dänemark, zu denen der Peterspfennig gehörte, in den Kammerregistern stets sehr gering sind.

Zu der verhältnismässig geringen Ergiebigkeit des Peterspfennigs in den drei skandinavischen Reichen kommt noch die unregelmässige Erhebung bezw. Ablieferung nach Rom. Papst Johann XXII., derselbe der sich auch bezüglich Englands bemühte, den Peterspfennig mehr zu fructificiren, schreibt unterm 3. Februar 1317 an die Erzbischöfe und Kapitel von Drontheim und Lund, der Peterspfennig sei seit lange zurückliegenden Zeiten im Namen der Kirche von verschiedenen Personen gesammelt worden, aber das Geld aus den Sammlungen sei nicht an die Camera apostolica gelangt. Der Papst beauftragt deshalb die genannten Prälaten, ihrerseits einen oder einige zu ernennen, welche alles gesammelte Geld erheben sollten, und

---

[1]) Lange og Unger, Diplomatar. Norvegic. VI. 497 f. nr. 470.
[2]) Ebenda, 702 nr. 667.
[3]) Von der ehemaligen Zinsbarkeit der nordischen Reiche an den römischen Stuhl. Hannover 1797 (abgedruckt in Spittlers verm. Schriften, herausgeg. von K. Wächter. Stuttgart und Tübingen, Bd. 2 (1838), S. 99—166).

welche auch für die Zukunft die Sammlung übernähmen, und dieselben sollten von da ab alljährlich das Ergebnis der Sammlung an die Curie melden.[1]) Der Erzbischof von Nidaros (Trondhjem) erscheint auch für die Folge als der gewöhnliche Collector des Peterspfennigs in Norwegen und für die Inseln Island und Faröer, ebenso der Erzbischof von Upsala für Schweden und der Erzbischof von Lund für Dänemark. Zwischendurch wurden eigene Collectoren von der päpstlichen Kammer entsandt, besonders wenn dieselbe schon lange vergeblich auf Geld oder Rechnungslegung wartete.

In Polen und seinen Nebenländern erscheint der Peterspfennig zu Anfang des 14. Jahrhunderts als «geltendes Recht.» Der Bischof Gervardus von Leslau kam 1419 an die Curie, um im Namen der polnischen Stände anzuerkennen, dass ihr Reich vermöge des Peterspfennigs dem päpstlichen Stuhle unterworfen sei.[2]) In Pommerellen und Culmerland war jenes Recht jedoch noch streitig. Auch hier tritt Papst Johann XXII. gleich im ersten Jahre seines Pontificats in seinem Bestreben auf Ordnung, Durchführung und Erweiterung der Kammerrechte hervor. Am 3. Februar 1317 stellte er an den Erzbischof von Gnesen und den Bischof von Breslau das Verlangen, die Diöcese Culm als ein ursprünglich polnisches Land zur Zahlung des Peterspfennigs anzuhalten.[3]) Der Landmeister von Preussen, Friedrich von Wildenberg, sowie die Aebte von Oliva und Pelplin und die Comthure von Schwetz, Mewe und Danzig legten 1320 gegen die Erhebung dieser «in jenen Gegenden nie gekannten Abgabe» Protest ein.[4]) Die Antwort war die Belegung des Culmerlandes und Pommerellens mit dem Interdicte im Jahre 1321.[5]) Der Papst erzielte auch damit keinen Erfolg. Der Streit zog sich lange hinaus. Politische Gesichtspunkte und polnische Intriguen spielten in denselben hinein. Im J. 1324 leistet die Curie merkwürdigerweise sogar auf die Erhebung des Peterspfennigs im Culmerlande Verzicht.[6]) Am 22. Juni 1325 verhängt der Papst von neuem das Interdict über die Ordenslande wegen Verweigerung des Peterspfennigs.[7]) In welcher

---

[1]) Lange og Unger, Diplomatar. Norveg. VI. 91 nr. 90.
[2]) Theiner, Monum. Poloniae, nr. CCXXVI.
[3]) Voigt, Cod. dipl. Prussiae, II. nr. LXXIII; vgl. auch ebenda nr. XCIII.
[4]) Ebenda, XCI. und XCII.
[5]) Theiner a. a. O. nr. CCLVII.
[6]) Voigt, Gesch. Preussens IV. 377 f.
[7]) Theiner a. a. O. CCCXXIX.

Stimmung der Orden damals war, ersehen wir daraus, dass die Collectoren auch den sechsjährigen Zehnten auf die geistlichen Güter, der auf dem Concil zu Vienne (1312) beschlossen war, nur ganz «confuse et occulte pre timore Cruciferorum» in Pommerellen einziehen konnten. [1]) Nach wiederholten Verhandlungen, deren Einzelheiten wir übergehen, gestand der Ordensprocurator an der Curie endlich 1333 die Erhebung des Peterspfennigs in Pommerellen und Culmerland zu. Er sollte zu Weihnachten des genannten Jahres für drei Jahre und sodann regelmässig jedes Jahr bezahlt werden. [2]) Der päpstliche Nuntius Galhardus de Carceribus erhielt am 1. Februar 1334 den Auftrag zur Einziehung. [3]) Pommerellen scheint hinfort ohne Weigerung den Peterspfennig bezahlt zu haben, Culm hingegen bezahlte zwar für die Jahre 1333—1335 [4]), erhob dann aber wieder Schwierigkeiten. Im J. 1338 verfiel es abermals dem Interdicte. [5]) Polen, das seit langem Ansprüche auf die in Rede stehenden Landschaften erhob, schürte an der Curie gegen den Orden. Dieser konnte, um nicht Grösseres in Frage zu stellen, kaum anders, als sich den päpstlichen Kammerforderungen unterwerfen. So wurde auch das Culmerland dauernd tributpflichtig. [6])

Um nun das wirkliche Ergebnis des Peterspfennigs in Polen, Culm und Pommerellen zu schätzen, fehlt uns leider wiederum die sichere Auskunft. Mit Bezug auf die beiden letztgenannten Landschaften spricht der Hochmeister auf der Ständeversammlung im Schlosse Rheden 1329 von 2000 Goldgulden jährlich. [7]) Im J. 1448 wird der Peterspfennig in Pommerellen und Culmerland auf vierthalbhundert, in ganz Preussen auf 2495 Mark angegeben. [8]) Bei der grossen Erschöpfung der Ordenslande durch die Kriege um die eigene Existenz wird der Ertrag indess selten so hoch gewesen sein, abgesehen von den Jahren, in welchen er überhaupt nicht bezahlt wurde. Johannes Dlugosz erzählt uns zum J. 1466, bei Gelegenheit des Berichts über die «Rückkehr» von Culm an Polen und bezw. unter die Metropolitan-

---

[1]) Ebenda CCCLIX.
[2]) Ebenda CDLXV., CDLXVI.
[3]) Ebenda CDLXVII., CDLXVIII.
[4]) Ebenda DXIX.
[5]) Ebenda DXXXI.
[6]) Ebenda DLXXIV., DCXXIII., MLIII. Vgl. die ausführlichere Darstellung in: Scriptores rerum Prussicarum ed. Hirsch, Töppen, Strehlke, Bd. II., 460 Anmerkung 46.
[7]) Scriptores rer. Pruss. a. a. O.
[8]) Voigt, Gesch. Preussens, VIII. 153.

gewalt von Gnesen im Frieden zu Thorn, dass der Peterspfennig daselbst seit 14 Jahren verweigert sei. [1]) — Der Peterspfennig in Polen scheint regelmässiger bezahlt zu sein, aber er musste oft genug dem Könige überlassen werden. Im Jahre 1444 wurde das gesammte Erträgnis aus Polen und allen seinen Nebenländern dem Könige Ladislaus III. zum Zwecke der Unterstützung eines Feldzuges gegen die Ungläubigen zugewiesen. [2]) Ob durch den Tod des Ladislaus in demselben Jahre eine Aenderung dieses eintrat, weiss ich nicht. Der Nachfolger, König Casimir IV., verlangte schon 1447 wieder von Nicolaus V. sowol den Zehnten auf die geistlichen Güter des gesammten Königreichs für sechs Jahre, als auch die Ueberlassung des Peterspfennigs «auf einige Jahre.» [3]) Der Peterspfennig hat also offenbar das Schicksal der übrigen allgemeinkirchlichen Auflagen geteilt. Er kam, wie diese, ebensowol den Fürsten als der Camera apostolica zu gute.

Vom kirchenstaatlichen Kämmereigeschäft kommen zunächst die ältesten Factoren des päpstlichen Wirtschaftssystems, die Domanial- oder Patrimonien-Verwaltung, die Censuseinkünfte und die staatlichen Vasallitäts-Tribute in Betracht. [4]) Sie alle haben für die päpstliche Kammer schon im 14. Jahrhundert nicht die vorwiegende Bedeutung mehr wie früher. Die Domänenverwaltung war durch zu viele Verkäufe, Verpfändungen oder auch durch Usurpation des Adels geschwächt. Die alten päpstlichen Domusculten, die grossen Patrimonien der römischen Kirche, die schon vor den Karolingerschenkungen eine solche Ausdehnung hatten, «dass der Stuhl Petri . . . der reichste Grundbesitzer Italiens war» [5]), sind allmählig geschwunden. [6]) Die noch übrig gebliebenen früher ackerbautreibenden Tenuten waren in Folge der unaufhörlichen Kriegsläufte des 13. und 14. Jahrhunderts, durch die Plünderungen der berüchtigten Söldnerbanden, auch durch Ueber-

---

[1]) Hist. Polonicae lib. XII: Opera omnia ed. Przezdziecki Tom. XIV. p. 460.

[2]) Raynald, Annales eccl. ad a. 1444 nr. 1.

[3]) Joannes Dlugosz a. a. O. p. 35.

[4]) Eine erschöpfende Einsicht in diesen Teil des curialen Haushalts und seine Entwickelung dürfte erst jetzt nach Publication des von Lonigo unter Paul V. gefertigten Katalogs des Vaticanischen Archivs möglich sein.

[5]) Schwarzlose, die Patrimonien der römischen Kirche, Berlin 1887, giebt einen ungefähren Begriff vom Umfang der Patrimonien bis zu Mitte des achten Jahrhunderts.

[6]) Reumont a. a. O., p. 35.

schwemmungen, Missernten, Erderschütterungen und durch den — schwarzen Tod, die furchtbarste Geissel des 14. Säculums, dem Untergange geweiht. Im günstigsten Falle waren sie in Castelle verwandelt, das Land aber blieb brach liegen. Gregor XI. ermächtigte im J. 1377 einen Eigentümer aus Todi, zum Anbau einer in Folge der Kriegszeiten wüste liegenden Tenuta Arbeiterfamilien heranzuziehen, die zugleich von den Frohnden für die apostolische Kammer frei erklärt wurden. [1]) Die nach dem Tode desselben Papstes zur Neuwahl sich rüstenden Cardinäle wurden von den Römern auf den gänzlichen Ruin der Stiftsgüter und Patrimonien, auf das Elend der Campagna hingewiesen, um sie so zur Wahl eines Römers oder wenigstens eines Italieners, der nicht wieder nach Avignon gienge, zu bestimmen. [2]) Durch das ganze 14. Jahrhundert vernehmen wir die Klagen über die Verödung der Campagna. Nur Bonifaz IX., der zur Förderung des Ackerbaues selbst die Würdenträger der Kirche anhielt, gelang es in der Folge vorübergehend, den Getreidebau nochmals so zu beleben, dass dadurch eine merkliche Preisverringerung der Lebensmittel in Rom eintrat. [3]) Was damals angebaut war, ging jedoch schon durch die Raubzüge des Königs Ladislaus von Neapel und durch die frevelhaften Saaten- und Felder-Verwüstungen des Braccio de Montone wieder zu grunde. Unter Eugen IV. in den Kämpfen gegen die Colonna wurde das Zerstörungswerk vollendet. Die Römer selbst trugen jener Zeit schon im übrigen Italien den Spottnamen der «Viehhirten». [4]) Auf den Besitzungen der Kirche in der Campagna und Maritima weideten zur Zeit Pius II. die Bewohner der Gebirgsgegenden ihre Schafheerden. [5]) Unter Sixtus IV. waren die Verhältnisse in der Campagna so trostlos, dass dieser Papst sich sogar zu jener sonst unverständlichen Bulle des Jahres 1476 entschloss, durch welche der Getreidegewinnung halber unter gewissen Bedingungen jedermann das Recht erhielt, wo er nur wollte in der Umgebung Roms auch fremdes Feld zu bepflügen und zu bebauen, selbst wenn ihm die Erlaubnis der betreffenden Eigentümer dafür fehlte. [6]) Doch auch das hat nichts gefruchtet. Die römischen Barone und Grossgrundbesitzer hinderten die armen Landbebauer an der Arbeit, vertrieben sie, oder nahmen ihnen

[1]) Ebenda p. 36.
[2]) Raynald, Annales eccl. ad a. 1378, nr. 73 ff.
[3]) Reumont, a. a. O. p. 37.
[4]) Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom, VII. 44.
[5]) Pii II. Commentarii rerum memorabil. Lib. XI. p. 304.
[6]) Theiner a. a. O. III. p. 491 nr. 414.

die Ernte weg. Man musste sich also wol oder übel mit der Einsicht vertraut machen, dass Rom in einer Wüste liege, wie es ja zum Entzücken des Aesthetikers im grossen und ganzen auch heute noch der Fall ist. Die Päpste richteten nun grosse Getreidemagazine ein und stellten eigene Commissare, die praesidentes annonae an, welche für die Zufuhr der landwirtschaftlichen Lebensmittel aus andern Gegenden Italiens sorgen mussten.[1]) Julius II. wandte sich im J. 1504 an König Ferdinand von Spanien um die Erlaubnis, 10,000 Rubra Getreide und 4000 Ochsen aus Sicilien ausführen zu dürfen, ja selbst an die Könige von England und Frankreich, dass sie die Getreideausfuhr nach Rom gestatten möchten.[2]) Die Einfuhrabgaben für Cerealien waren schon seit dem 14. Jahrhundert abgeschafft, dagegen die Ausfuhr aus Rom gänzlich verboten.[3]) Die Eigentümer in der Campagna und die Camera apostolica selbst waren an Stelle des Landbaues zur Viehzucht übergegangen. Aber auch diese war unsicher und durch häufige Räuber- und Freibeuterüberfälle geschädigt. Der Fall von 1283, dass einer päpstlichen Domäne 170 fette Schweine gestohlen wurden[4]), steht in der Folgezeit sicherlich nicht mehr vereinzelt da. Also auch so war für die päpstliche Kammer wenig Gewinn zu hoffen. Pius II. scheint nichtsdestoweniger die fiscalische Viehzucht weiter als hergebracht ausgedehnt zu haben. Er erliess im J. 1462 eine Constitution, durch welche es den Communen, den adeligen Grundbesitzern, Clerikern und Laien verboten wurde, Weiden und Huten im Patrimonium an jemand anderes als an die Camera apostolica zu verkaufen.[5]) Auch von den folgenden Päpsten wurde hie und da noch für die Kammer Privateigentum angekauft, besonders wenn politische Ereignisse den Auskauf einer Baronalfamilie geboten. So bezahlte die apostolische Kammer dem Niccolo Vitelli, dem Usurpator der Vicarie von Città di Castello, nach seiner Vertreibung aus der Stadt 10,000 Goldducaten für seine Familiengüter. Andere Besitzungen wurden durch Confiscation im Falle von Revolution oder Verbrechen erworben. Doch finden wir, dass diese Erwerbungen fast regelmässig wieder verkauft oder verschenkt sind, so dass

---

[1]) Vgl. Hergenröther, Reg. Leonis X. p. 140 nr. 2398, p. 206 nr. 3492. p. 379 nr. 5961.

[2]) Arch. S. Sedis, Brevia cod. 22, fol. 209 und 211: d. d. 27. Novemb. 1504.

[3]) Malatesta, statuti delle gabelle, p. 54.

[4]) Theiner, cod. dipl. I. p. 266 nr. 424.

[5]) Ebenda III. p. 420 nr. 367.

der Domanialbesitz der Kammer sich dadurch nicht mehrte. Die Güter des Vitelli wurden geteilt und an verschiedene Personen verkauft; Innocenz VIII. aber musste noch 1485 gegen ihn vorgehen, weil er zwar den Kaufpreis genommen, aber die «bona et possessiones» nicht herausgab. [1])

Die Tributzahlungen waren im ganzen sehr gering und überdies hingen dieselben vielfach von dem guten Willen der Lehensträger ab. An Vorwänden dieselben zu verweigern, fehlte es natürlich nie. Brosch urteilt, «dass die Steuerergiebigkeit der päpstlischen Vicariate immer nur zum kleinsten Teile den Päpsten, zu einem grösseren den Gewaltherrschern zu gute kam.» [2]) Nun war aber der ganze Kirchenstaat, besonders die Romagna, die Marken, auch Umbrien mit Vicariaten gefüllt. Die Päpste hatten das teils so überkommen, teils hatten sie in schweren Zeiten das Aufkommen einflussreicher Geschlechter nicht hindern können. Aus Geldnot oder aus Familieninteressen haben sie oft auch selbst Belehnungen veranlasst. Obgleich diese immer nur auf eine gewisse Zahl Jahre lauteten, haben sich doch manche Familien so fest gesetzt, dass der Lehnsherr sie nicht mehr anzutasten wagte, und so haben viele selbst Jahrhunderte überdauert. Die Malatesta beider Linien, die da Polenta, die Ordelaffi, die Alidosi, die Manfredi, die Feltrier, die Varani, die Vitelli waren Vicare des Papstes, mit denen behutsam umgegangen werden musste. Welche Anstrengungen kostete es, die Bentivogli aus Bologna zu vertreiben! Welchen Brand entzündete unter Sixtus IV. der oben genannte Niccolo Vitelli in Città di Castello! Rimini, Cesena, Fano, Pesaro, Forli, Imola, Faenza, Urbino, Camerino und die genannte Città di Castello, ferner zeitweise Castel Durante und Massa Trabaria unter den Brancaleoni, Fermo unter den Euffreducci, Perugia unter den Fortebracci und nachher unter den Baglioni, Foligno unter den Trinci, Viterbo unter den Gatti, eine Unzahl anderer Orte in den Händen kleinerer Geschlechter — sie alle waren also für die päpstliche Kämmerei so gut wie verloren. [3]) Wenn sie ihren Census entrichteten, so geschah es nur, um andere Vorteile zu erhaschen. Die Lehen ferner der näheren Umgebung

---

[1]) Arch. s. Sedis, Brevia 18, fol. 131.

[2]) Gesch. des Kirchenstaates, Gotha 1880, I. 9.

[3]) Dass die «Domini seu Vicarii Ariminenses, Pisaurenses, Imolenses, Forolivienses, Camerinenses, Faentini et dux Urbini, feudatarii ecclesie Romanae», den Census nicht bezahlten, diente 1499 dem Papste Alexander VI. zum Vorwande, um sie seinem Sohne Cesare als Eroberungsobject zu überlassen (Burchardi Diarium II. 570).

Roms in Händen der Colonna, Orsini, Savelli, Anguillara, Santa Croce u. s. w. waren nicht minder wie selbst die noch frei gebliebenen Städte des Kirchenstaates zweifelhafte Factoren in der Einnahmeberechnung der apostolischen Kammer. Ja, wiederholte päpstliche Erlasse gegen alle jene, so ihren am Feste Peter und Paul schuldigen Tribut, Census oder die Tallea nicht entrichten, zeigen, wie die Lässigkeit in der Entrichtung der der Kammer schuldigen Abgaben selbst in den gewöhnlichen Unterthanenkreisen sich breit machte. [1]) Auch die Bedrohung mit kirchlichen Censuren, Excommunication u. dergl. hat daran nichts geändert.

So lagen die Verhältnisse übrigens schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts, und doch haben auch die nun folgenden Päpste fortgefahren, Vicariate zu verleihen und selbst zu verkaufen, ihr Staatswesen zu durchlöchern und damit die Kämmerei zu schädigen. Das Vaticanische Archiv enthält in seiner Abteilung «Archivio di S. Angelo» eine ganze Reihe von Bänden, in welchen die Vicariatsveränderungen registrirt sind. Wir meinen die «Libri delle infeudazioni.» Ich konnte dieselben nicht mehr einsehen und greife deshalb nur noch einige sonst bekannte Infeudationen, Verpfändungen, Verkäufe, Censuserlasse heraus, um zu zeigen, dass dieselben allerdings den Untergang einer geschlossenen Staatsverwaltung bedeuteten. Martin V. musste im Jahre 1419 dem Carolo und Pandulfo Malatesta alle Vicariatsgefälle, welche dieselben bis dahin von Rimini, Cesena, Faventina u. s. w. schuldig geblieben waren, erlassen. [2]) Den Malatesten von Pesaro bestätigte er gleichzeitig die schon durch Gregor XII. gewährte Reduction ihres früheren Census von 1800 auf 1200 Gulden. [3]) — Den Vicariat von Bologna verlieh derselbe Papst in demselben Jahre der Stadt selbst unter einem Jahrestribut von 10,000 Floren für die apostolische Kammer und «zum wenigsten» 5000 Floren für die Universität. [4]) Ob jene erste Summe regelmässig bezahlt wurde, wissen wir nicht. Mit dem Erstarken der Bentivogli ging sie jedenfalls dem Jahresbudget der römischen Kämmerei verloren. Erst unter Julius II., der die Stadt endgültig wieder gewann, leistete diese wiederum einen namhaften jährlichen Beitrag zu den Kriegskosten des Papstes. Der Rat

---

[1]) Vgl. Bullar. Roman. ed. Taurin. V. 349 und 369.
[2]) Theiner, cod. dipl. III. p. 253 nr. 178.
[3]) Ebenda p. 234 nr. 163.
[4]) Ebenda III. p. 236 nr. 166.

der Vierzig beschloss nämlich am 16. August 1508, «aus Dankbarkeit für ihre Befreiung von der Tyrannis» alljährlich 16,000 Ducaten für jenen Zweck nach Rom zu zahlen. [1]) — Borgo S. Sepolcro gehörte seit Martin V., genauer seit dem Jahre 1429, der apostolischen Kammer. Es war früher Malatestascher Besitz. Eugen IV. verpfändete Stadt und Territorium 1441 an die Florentiner gegen ein Darlehen von 25,000 Floren. [2]) Eugen selbst soll noch versucht haben, gegen Erlegung eines die Pfandsumme selbst übertreffenden Preises Borgo S. Sepolcro wiederzugewinnen; aber die Republik weigerte sich, die Stadt herauszugeben, und ebenso erging es Paul II. und selbst Sixtus IV. [3]) — Die gesammten Einkünfte der Mark Ancona, die directen wie die indirecten Steuern daselbst verlor die apostolische Kammer durch die Ernennung des Franz Sforza zum Markgrafen oder Vicar durch Eugen IV. [4]) Durch Bulle vom 25. März 1435 wurden die Einwohner jener Gegenden vom Papste noch ausdrücklich aufgefordert, alle Steuern dem neuen Markgrafen zu leisten. [5]) Und er war es, der auch die oben genannten 25,000 Flor. für Borgo S. Sepolcro erhielt. [6]) — Nepi, Monterosi und Isola waren von Eugen IV. an den Grafen Anguillara verpfändet gegen 3333 Goldgulden. Derselbe wurde in Folge seiner Verbindung mit Franz Sforza im J. 1444 dieses Pfandes für verlustig erklärt, und jene Orte gingen nun nicht etwa in den Besitz der apostolischen Kammer zurück, sondern sie wurden aufs neue gegen dieselbe Summe den Orsini von Tagliacozzo überlassen. [7]) — Die Castelle Offagna und Castelfidardo gab Eugen gegen eine Anleihe von 7000 Floren an die Stadt Ancona. Nicolaus V. musste in Folge davon dann 1450 Offagna den Anconitanern zu eigen schreiben und konnte nur Castelfidardo zurücknehmen. [8]) — Die eben erst an die Kirche zurückgekommenen Castelle Vico und Caprarola wurden am 21. Juli 1440 um 7375 Goldducaten an den Grafen Everso d'Anguillara verkauft, weil der Papst sonst den Sold für die

---

[1]) Armar. IV. caps. III. fol. 119. Es ist das Protokoll der Ratssitzung.

[2]) Theiner a. a. O. III. p. 348 nr. 294.

[3]) Sigismundus Fulginas, Lib. II. p. 58.

[4]) Raynald ad a. 1434, nr. 8.

[5]) Theiner a. a. O. III. p. 325 nr. 270. Zu der Ernennung selbst vergl. oben S. 124 f.

[6]) Ebenda p. 326, nr. 273.

[7]) Ebenda, p. 353 nr. 300, 301.

[8]) Arch. S. Sedis, officia lib. XI. fol. 117: d. d. 4. Kal. Feb. 1450.

Mietsoldaten nicht bezahlen konnte.[1] — Die grausamen Recuperationen des Cardinals Vitelleschi, «des Bezwingers der Colonna, der Quibaldi, Savelli, Gaetani, des Antonio von Pontadera, der Vico, Trinci und Varani»[2], haben der apostolischen Kammer insofern nichts genützt, weil er die Einwohner gleichzeitig durch Verwüstung arm gemacht hatte, und überdies wurden die wiedergewonnenen Güter zum grossen Teil sehr bald wieder anders vergeben. — Orvieto leistete dem Papste Pius II. einen Vorschuss von 2500 Ducaten und erhielt dafür am 5. Mai 1461 die Castelle Civitella und Agliano zum Pfand.[3] — So ging bald dieser bald jener Besitz der apostolischen Kammer auf Zeit oder für immer verloren. — Die meisten Verluste hatte der römische Fiskus übrigens auch in dieser Beziehung durch den Nepotismus. Martin V., Calixt III. und Pius II. hatten in der Vergabung der Vicariate und Castelle an Verwandte und Günstlinge schon Grosses geleistet. Auf die Spitze aber wurde die Verwandtenbegünstigung durch Sixtus IV., Innocenz VIII. und Alexander VI. getrieben. Unter Sixtus und Alexander liefen die Städte- und Herrschaftenverleihungen direct auf Gründung neuer Staaten hinaus, die also aus den kirchenstaatlichen Landschaften herausgeschnitten werden sollten. Sixtus IV. bestätigte zunächst am 9. Februar 1478 den Verkauf von Catino und Poggio Catino an die Stadt Rieti für 7000 Goldducaten, um mit dieser Summe das dem Nepoten Girolamo Riario begehrenswerte Motone, welches der Witwe des Carlo Fortebraccio verpfändet war, einzulösen.[4] Die Fortebracci hatten den Vicariat von Motone, nebenbei gesagt, unter Martin V. für einen alljährlich am Feste Peter und Paul abzuliefernden Schimmel, und unter Eugen IV. gar für einen Jagdhund gehabt![5] — Am 4. September 1480 investirte Sixtus IV. seinen geliebten Girolamo Riario, der schon Vicar von Imola war, auch noch mit dem Vicariate von Forli. Er sollte dafür einen Census von 1000 Floren an die apostolische Kammer zu entrichten haben.[6] Da aber der frühere Vicar von Forli, Pino

---

[1] Coletti, communicazioni dell' archivio storio communale di Roma: Arch. della R. società Romana di storia patria, Bd. X. 258, nr. 53.

[2] Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom, VII. 81.

[3] Coletti a. a. O., 261 nr. 62.

[4] Herausgeber des Sigismundus Fulginas, I. p. 49, Note 32.

[5] S. die «Documenti» im 1. Bde. der Ausgabe des Sigismund von Foligno (p. 381 f.).

[6] Herausgeber des Sigismundus Fulgin., I. p. 147, Note 21.

Ordelaffi, eine Witwe hinterlassen hatte, so musste der gleichzeitig als Ersatz für ihre Besitzungen in Forli das Castel Giove am Tiber überlassen werden. [1]) — Ein anderer Verwandter des Rovere, Bartolomeo della Rovere, wurde am 4. Januar 1481, gegen Abgabe seines bisherigen Vicariats von Monte Castello, mit dem etruskischen Cervetri belehnt, das dann 1487 von Innocenz VIII. gegen Erlegung einer Entschädigungssumme zurückgenommen und 1490 dessen Sohne Francesco Cibo übertragen wurde. Dieser aber verkaufte es 1492 für 44,000 Goldducaten an den neapolitanischen Feldhauptmann Virginio Orsini, Grafen von Alba und Tagliacozzo. [2]) Der Papstsohn allein also trug den Vorteil davon, die apostolische Kammer hatte das Nachsehen. — Ebenso ging es mit dem Castel und der Grafschaft Anguillara. Domenico Graf von Anguillara, hatte durch Testament vom 4. April 1489 seine Schwester Elisabeth, Herzogin von Ascoli, als Universalerbin eingesetzt. Nach Domenicos Tode erklärte jedoch Innocenz VIII. die Grafschaft Anguillara mit Monterano und Viano für an den hl. Stuhl heimgefallenes Lehen und belehnte damit für die jährliche Einlieferung «unius crateris argenti» seinen Franzeschetto, der die Grafschaft dann ebenso wie Cervetri an Virginio Orsini verkaufte. Alexander VI. erklärte zwar den Kaufvertrag zwischen dem Orsini und dem Cibo für ungültig und belehnte seinerseits selbständig, nachdem Virginio nochmals 35,000 Ducaten bezahlt hatte [3]), diesen mit den genannten Orten. Doch dem Francesco Cibo hatte der nachherige Papst Julius II., damals noch Cardinal von S. Peter in Vincolis, für die richtige Zahlung Bürgschaft geleistet, und wir finden also, dass Porzia Savelli, Witwe des Carlo Orsini, des Virginius Sohn, Mutter und Vormünderin des Virginio und der Brigitta Orsini, am 10. März 1504 sich verpflichtet, dem Francesco Cibo 6000 Mark zu bezahlen als Restsumme für Cervetri, Monterano, Viano, Anguillara und andere Orte. Am 12. April 1518 empfängt Francesco Cibo, Patrizier in Genua, den letzten Rest der 6000 Ducaten, nämlich 331 Goldducaten. [4])

Was Alexander VI. in Verteilung der kirchenstaatlichen Vicariate und Lehen an seine Sprösslinge und Verwandten

---

[1]) Ebenda II. p. 47, Note 39.

[2]) Ebenda II. p. 94, Note 10. Gregorovius a. a. O. VII. 308, 325 Anmerkung 2.

[3]) Gregorovius a. a. O. p. 336.

[4]) Coletti, communicazioni dell' archivio storio communale di Roma: Arch. della società Romana di storia patria, Bd. X. p. 269, 275, nr. 88, 106, 107 und die Anmerkung p. 276.

gethan hat, ist bekannt. Seine Tochter Lucrezia Borgia allein besass seit 1499, seit der Ermordung des Giacomo Caetani, dessen sämmtliche Besitzungen im Volskerlande: Sermoneta, Bassano, Ninfa, Norma, Seta, Cisterna, San Felice, S. Donato u. a. Sie sollte der apostolischen Kammer dafür 80,000 Floren bezahlen [1]), und nach Johannes Burchards Bericht[2]) ist dieses wirklich geschehen. Als sie den Alfonso d'Este heiratete, erhielt sie ausser 100,000 Goldducaten in Baarem auch noch die beiden Herrschaften Cento und Pieve zu eigen. [3]) Giovanni Borgia erhielt das gleichzeitig zum Herzogtum erhobene Camerino, dessen Vicariat früher einen Census von 1045 Floren eintrug [4]), ferner Montesanto, Corneto, Matelica, Calderola und Belforte. [5]) Das Herzogtum Romagna, das der berüchtigte Cesare Borgia erhielt, wurde aus den Städten und Territorien von Imola, Forli, Rimini, Pesaro, Faenza, Cesena gebildet. [6]) Um sie zu erobern, machte Cesare im October 1499 auf Rechnung der apostolischen Kammer bei der Commune Mailand eine Anleihe von 45,000 Ducaten. [7]) — Andere Verleihungen und die späteren Veränderungen übergehen wir. Zum Schlusse unserer Abschweifung in die Geschichte der Staatsverstückelung unter den Päpsten des 15. Jahrhunderts möge hier nur noch ein Introitus-Posten aus dem J. 1502 erwähnt werden, der da beweist, dass Alexander VI. seinem Cesare zwar um ein Billiges, aber doch mit Wahrung des Besitztitels der Kirche jene Orte der Romagna überlassen hat, und dass Cesare seinerseits auch das oberlehnsherrliche Recht des apostolischen Stuhles anerkannte. Am 15. Juli 1502 nämlich bezahlte er nach diesem Eintrag in die Rechnungsbücher als Census für Forli, Imola, Bertinoro, Rimini, Cesena, Pesaro u. s. w. 2300 Floren, und ebenso andere 2300 Floren als Census von Fano, Montefiore, u. s. w. [8]) — Dass nun aus

---

[1]) Arch. Castel. S. Angelo, Libri delle infeud., vol. XXII., fol. 205.
[2]) Diarium, III. 15.
[3]) Sigismundus Fulginas, Lib. XIV. p. 249.
[4]) Theiner, a. a. O. III. p. 270 nr. 199.
[5]) Herausgeber des Sigism. Fulgin. II. p. 284, Note 33.
[6]) Reumont a. a. O. III. 1. p. 235. Vgl. auch 238 f.
[7]) Burchardi Diarium, II. p. 570 f.
[8]) Intr. et Exit. vol. 532, fol. 99b: «Dicta die (scil. 15. Juli 1502) .. thesaurarius habuit florenos similes duomiliatricentos auri de ca. ab Illmo, dno. d. Cesare Borgia duce Romandiole S. R. E. confalonerio et capitaneo generali, pro censu Forlivii, Imole, Bertonori, Arimini, Cesene, Pisauri, Faventie, Amaldule, S. Mari, Laucone, et aliorum locorum, que tenet in vicariatu a sede apostolica, et duc. duomilia

dem von den Borgias gewaltsam herbeigeführten fast allgemeinen Umsturz der kirchenstaatlichen Besitzverhältnisse schliesslich doch nur die apostolische Kammer den Nutzen gezogen hat, dass die Vereinigung so vieler Städte und Landschaften unter einem «Vicar» nur den Uebergang bildete zur völligen Rückkehr derselben in das directe Unterthanenverhältnis, das ist das Verdienst Julius II. des Rovere, der die Periode der Zerstückelung des Kirchenstaates abgeschlossen und den Einheitsstaat begründet hat.[1])

---

et duc. trecentos pro censu Fani, Montisfloris, Mundavii etc. (sic) pro uno anno . .» — Von einigem Interesse dürfte auch folgender Exitus-Posten desselben Bandes (fol. 197b) sein: «(1502, 4. Maii) . . . solvit duc. 15 auri . . . . Lamberto, Cesari et Bertoldo scriptoribus brevium pro scriptura quatuor quinterniorum nonnullorum privilegiorum Ill. dni. Ducis Valentini et Romandiole.» — Die Kammer bezahlte blos im Monat Mai 1502 dem «Illmo. dno. Ce. Borgie, Duci Romandiole Ste. R. E. Confalonerio et capitaneo generali», an Truppensold:

7. Mai	1502	:	1,875	Flor.	de cam.
7. «	«	:	7,500	«	« «
7. «	«	:	17,500	«	« «
23. «	«	:	12,000	«	« «
23. «	«	:	16,000	«	« «

(ebenda fol. 199b, 200, 200, 202b, 202b). Vom 10. Mai bis 12. Juli 1502 wurden von der Kammer 25.000; 38,500; 19,598 Pfund Pulver gekauft. Je tausend Pfund kosteten gewöhnlich 40 Ducaten, so dass diese drei Posten für Pulver eine Ausgabe von etwa 3324 Ducaten ergaben. Andere Kriegsausgaben des Monats Mai 1502: 3750 flor. Duci Gravine, 490 flor. pro artigliaria («patet libro artigliariarum fol. 206»), 2960 flor. pro artigliaria («patet dicto libro fol. 206»), 2980 flor. + 3000, («quos Sua. Stas. dederat dno. Vasco ejus camerario ad emendum in insula Ischia . . . . nonnulla instrumenta bellica, quod non habuit effectum, et de quibus 3000 dictus dnus. Vascus, Franciscus Sperulanus et Amandus parafrenarius retinuerunt penes se ducatos 20 pro eorum expensis factis, et restarunt ducati 2980 largi com . . . . .») Die letzten drei Posten waren aus der Privatkasse des Papstes bezahlt. Ebenso 16,320 Duc., die dem Cesare Borgia am 17. September 1502 geschickt wurden, und 15,000 die ihm am 3. Dec. 1502 zukamen. Die Kriegs-Ausgaben der Kammer in jenem Jahre sind aber nicht minder ganz enorm.

[1]) Als Ergänzung zu dem längst bekannten Material über die Recuperation der Romagna mögen folgende Auszüge dienen:

a) Arch. S. Sedis, Minute Brevium (originales). I. fol. 251, nr. 3: «(1503, 3. Dec.) Antianis et Communitati Civitatis nostre Cesene. — Mittimus . . . Carolum Moncavolerium Camerarium nostrum secretum ad recipiendam arcem ipsam nostram Cesene . . .»

b) Ebenda nr. 4: «(1503, 2. Dec.) Universis et singulis comunitatibus, universitatibus, domicellis et aliis quibuscumque, ad quos praesentes pervenerint . . . — Mittimus dilectos filios Carolum Moncavolerium cubicularium nostrum et Petrum de Oiveto (sic), camerarium dilecti filii nobilis viri Cesaris Borgie Ducis Valentinensis, pro nonnullis nostris . . . negotiis et presertim pro consignatione quarundam arcium

Aus der Reihe der früheren sogen. Vasallenstaaten der römischen Kirche waren nur noch Ferrara und das Königreich Neapel übrig geblieben. Auch sie bezahlten den Census, wenn es den «Lehensträgern» passte. Die Päpste mussten sie meist mit Rücksicht auf die politischen Verhältnisse Italiens ihrer Verpflichtungen gegen die apostolische Kammer entheben. Ferrara, seit Eugen IV. nur noch zu einem Jahrestribut von 4000 Ducaten verbunden [1]), war zwar einer der finanziell mächtigsten Staaten Italiens. [2]) Aber das kam dem päpstlichen Lehensherrn am wenigsten zu gute. Im Gegenteil der Papst musste, um sich im Notfall einer thatkräftigen Hilfe zur Beseitigung des Schisma oder später für die Kriege gegen Florenz, Bologna, Venedig u. s. w., ja gegen das invasionssüchtige Frankreich zu versehen, bestrebt sein, das Haus Este, das unter dem Markgrafen Borso auch den Herzogstitel von Modena und Reggio erlangte, sich geneigt zu erhalten. Deshalb erliessen auch Alexander V. im J. 1410 und Johann XXIII. im J. 1411 den Census gänzlich. [3]) Das dürfte in der Folgezeit noch öfter ratsam erschienen sein. Pius II. verpfändete den Ferrareser-Tribut am 4. Nov. 1462 an Nicolaus Strozzi für 2000 Ducaten. [4]) Am 29. Januar 1464 hat ihn die Kammer wieder selbst vereinnahmt. [5]) Alexander VI. erhielt noch die 4000 Goldducaten am 1. September 1496 [6]); aber aus Veranlassung der Verheiratung seiner Tochter Lucrezia mit Alfonso d'Este reducirte

---

provincie nostre Romandiole nobis per ipsum Ducem facienda . . .» Sollen ihnen behülflich sein.

c) Ebenda nr. 5: «(dicto die Simile) Jo[anni] Archiepiscopo Ragusino, civitatis nostre Bononie totiusque provincie nostre Romandiole cum potestate Legati de latere gubernatori.»

d) Introit. et Exit. vol. 546, fol. 146b: «(1508, 5. Decemb.) . . . solvit Rmo. d. . . [Riario, Epō. Portuensi, S. D. Nri.] Camerario Cardli. [tit. s. Georgii] ducatos 500 auri in auro de camera in deductionem sui crediti sex millium ducatorum similium super omnibus introitibus Camere sibi assignati pro totidem per eum mutuatis pro recuperatione arcis Imole de manibus castellani per quondam d. Cesarem Borgia, Ducem Valentinensem, ad ipsius custodiam deputati . . .»

[1]) Statt früher 10,000 Duc.: Pii II. Commentarii rerum. memorabilium, p. 56. — Die Angabe bei Brosch a. a. O. p. 12, Anm. 1, die auf einen Census von 5000 Flor. für Ferrara hinausläuft, ist, wie übrigens auch aus ihr selbst zu entnehmen, unzuverlässig. Die Introitus-Register führen immer 4000 fl. an.

[2]) Brosch a. a. O. p. 11.

[3]) Theiner, Cod. dipl. III. p. 172 nr. 108, p. 181 nr. 117.

[4]) Intr. et Exit vol. 452, fol. 19.

[5]) Ebenda, fol. 42b.

[6]) Intr. et Exit. vol. 528, fol. 1.

er endlich, zur Vervollständigung der in den Herrschaften Cento und Pieve und in 100,000 Goldducaten in Baarem bestehenden Brautaussteuer, den Ferrareser Lehenszins «usque ad tertiam generationem», wie Johannes Burchard hinzufügt [1]), auf 100 Ducaten jährlich. [2]) Die erste Quittung über diese, gezahlt nach einer mehrwöchentlichen ausdrücklich erwirkten Stundung, durch den Ferrareser Gesandten Magister Bertrand de Costabilis, datiert vom 28. Juli 1502. [3]) Julius II. und Leo X. haben die Herabsetzung des Lehenszinses für Ferrara nachher bestätigt. [4])

Neapel hatte einen Jahrestribut von 8000 Unzien in Gold zu zahlen und einen Zelter in den päpstlichen Marstall abzuliefern. Es ging mit der Erfüllung dieser Verpflichtung nicht besser als mit dem Census von Ferrara. Bezeichnend ist die schon von Urban VI. gegebene Bestimmung in den Kanzleiregeln, dass Gottesdienstindulte für Zeiten des Interdicts an Personen des Königreichs Sicilien nur mit der Clausel gegeben werden sollten: «dummodo hujusmodi interdictum non fuerit positum propter censum dicti regni non solutum.» [5]) Seit der Regierung Johanna's II. († 1435), der letzten des Hauses Anjou-Durazzo, war der Tribut nicht mehr gezahlt worden. [6]) Eugen IV. anerkannte notgedrungen zuerst die Aragonische Herrschaft in Neapel [7]) und erliess den Census für jedes Jahr, in welchem König Alfons dem heil. Stuhle Waffenhülfe leiste. [8]) Nicolaus V. erhielt diese bekanntlich gegen Franz Sforza. [9]) Dem Nachfolger Alfonso's, König Ferrante, verweigerte Calixt III. die Investitur [10]), so dass auch während des ganzen Pontificates des Borgia natürlich kein Tribut von Neapel einging. Pius II. schloss Frieden mit Ferrante und erklärte sich schon zwei Monate nach seiner Erhebung zur Investitur bereit. Der König verlangte unter anderm zunächst, dass der Census von 8000 Unzien herabgesetzt werde.

---

[1]) Diarium III. 163.

[2]) Sigismund von Foligno, Le storie etc., lib. XIV. p. 249 und Note 28. — Bulle bei Theiner a. a. O. III. 427.

[3]) Alexandri VI. secreta cod. 867, fol. 96.

[4]) Muratori, Antichità Estensi, Bd. II. p. 317 f.

[5]) Ottenthal, Regulae Cancellariae ap., 51, 22.

[6]) Pii secundi Commentarii rerum memorabilium, Francofurti 1614, p. 36.

[7]) S. oben S. 90.

[8]) Die Herausgeber des Sigismund von Foligno, Bd. II. p. 46, Note 23.

[9]) Sigismund von Foligno, lib. IX. p. 33 weist darauf gerade mit Rücksicht auf den Census hin.

[10]) Raynald ad a. 1458, nr. 32.

Es wurden zwei Cardinäle mit der Prüfung der Frage beauftragt.[1]) In den sich anknüpfenden Verhandlungen scheint der König endlich nachgegeben zu haben, denn die «Bulla investiturae»[2]) bestimmt den Census in der alten Höhe. Derselbe soll, wie alle Tributzahlungen, jährlich am Feste Peter und Paul am Orte der jeweiligen Residenz des Papstes durch des Königs oder seiner Nachfolger Boten bezahlt werden, andernfalls tritt nach Verlauf von zwei Monaten die persönliche Excommunication des Königs, nach weiteren zwei Monaten das Interdict über das ganze Königreich, und nach abermals zwei Monaten ohne Zahlung die Absetzung des Königs und der Heimfall des Lehens an die Kirche ein. Auch der weisse Zelter «in recognitionem veri dominii» ist wieder vorbehalten. Neapel sollte also mit aller Gewalt festgehalten werden. Doch schon unter dem ersten Nachfolger des vertragschliessenden Papstes, unter Paul II., scheint in Folge des politischen Zerwürfnisses der beiden die Tributzahlung unterblieben zu sein. Die Introitus-Register aus diesem Pontificate verzeichnen sie wenigstens nicht mehr. Auch lesen wir, dass der König einstmals an Paul den Zelter geschickt habe, aber kein Geld, so dass der Papst auch jenen zurückwiess. In den sich anknüpfenden Verhandlungen handelte es sich um 60,000 Goldducaten, die der König schuldete. Er drohte jedoch, den Türken zu unterstützen, falls die Forderung weiter geltend gemacht würde.[3]) Von Sixtus IV. erlangte Ferrante schon am 28. Februar 1472, gegen das Versprechen, die Küste des Kirchenstaates vom Monte Argentaro bis nach Terracina gegen Piraten u. s. w. durch zwei Triremen zu schützen, den völligen Erlass seiner Verpflichtungen gegen die apostolische Kammer, und zwar auf Lebenszeit des Königs. Er war noch für seine Investitur 50,000 Floren schuldig, und hatte bisher den Schimmel niemals abgeliefert. Von beiden Verpflichtungen wurde er losgesprochen, sollte jedoch das Pferd wenigstens von jetzt ab jedes Jahr schicken.[4]) Von Erfüllung dieses Vorbehalts war natürlich auch nachher keine Rede. Innocenz VIII. geriet durch den «Baronenkrieg» mit Neapel in Streit[5]), und so war die Nichteinlieferung des

[1]) «Bulla pactorum inter procuratores pape et Regis Ferdinandi Sicilie . . .» d. d. Id. Novembr. 1458: Cod. Vallicell. B. 19, fol. 95b.

[2]) Ebenda fol. 97b.

[3]) (Michael Canens. de Viterbio, episc. Castr.) Pauli II. Veneti Pont. Max. Vita ex codice Angelicae Biblioth. desumpta, Romae 1749, p. XXXIX.

[4]) Cod. Vallicell. citatus, fol. 122b.

[5]) Die Bände Intr. et exit. vol. 512 u. 514 enthalten viele Ausgaben für die deshalb ausgerüstete päpstliche Flotte, gezahlt an Gaspar

Tributes auch wieder durch einen begreiflichen Grund gedeckt. Ferrante sagte es ganz offen, er werde den Tribut nur entrichten, wie sein Vater es gethan.[1]) Dem war er, wie wir gesehen haben, im Falle der Hülfeleistung im Kriege von Eugen IV. erlassen worden. Innocenz beauftragte damals die Kammercleriker, zu untersuchen, ob der Aragonier nicht seine Rechte auf Neapel verwirkt habe[2]), und bekanntlich wurde derselbe ja dann, nach dem kurzen Frieden vom 11. August 1486, im J. 1489 auch seiner Krone verlustig erklärt. 1492 fand die endgültige Versöhnung statt, und dafür war eine Bedingung, dass der König zum Ersatz für den bisher nie entrichteten Census einmal 36,000 Goldducaten an die apostolische Kammer bezahle und in Zukunft stets 2000 Reiter und fünf Triremen zum Dienste der römischen Kirche bereit halte, auch den purpurgedeckten Zelter müsse er alljährlich zum Geschenke machen.[3]) Ferrante starb am 25. Januar 1494 zur Zeit, als Alexander VI. auf dem Stuhle zu Rom sass. Wahrscheinlich mit Rücksicht auf die gegen Neapel gerichteten Verhandlungen zwischen Lodovico Sforza und dem französischen Könige, welche den Raubzug Carls VIII. von Frankreich vom J. 1494 vorbereiteten, hatte der alte Ferrante noch kurz vor seinem Tode die Verbindung mit dem Papste gesucht, um seinem Thronfolger Alfonso II. die oberlehnsherrliche Investitur über das von Frankreich begehrte Königreich zu sichern. Und er verstand sich sogar zur sofortigen Erlegung der Investiturgelder. Wir finden, dass schon am 31. August 1493 das zweite Drittel derselben mit 10,823 1/4 Kammergulden an die Kammer in Rom eingezahlt wurde.[4])

---

de Biaxia, den Hauptmann der Triremen: 31. Aug. 1486: flor. 1000 auri largos (= 1173 de cam. 44 bol.), 9. Dec. 352 fl. 6 b., 14. März 1487: 458 fl. 24 b. (für eine Trireme zum Schutze der röm. Küste), 5. Juli 939 fl. 42 b. u. s. w. Am 11. Juli 1487 wird Gaspar de Biaxia «olim capitaneus» genannt (vol. 512, fol. 254).

[1]) Sigismundus Fulginas, Lib. IX. p. 30.

[2]) Ebenda p. 31.

[3]) Ebenda p. 33.

[4]) Introitus vol. 524, fol. 140b: «Die XXXI. dicti (scil. Augusti 1493) habuit similiter ducatos similes octomilia sexcentos sexaginta tres cum duobus tertiis (in margine: 10,823 flor. de camera 12 bol.) a Sermo. Rege Napolitano pro complemento secunde tertierie (sic) investiture regni facte Illmo. d. duci Calabrie per manus societatis de Spanochiis, ex quibus soluti fuerunt domino Petro Bosque, commissario apostolico tempore fe. re. dñi. Innocentii ppē. VIII. flor. similes 500 et magcis. dnis. Prospero de Columna flor. 2000 et Rmo. dno. Cardli. de Ursinis flor. 1333 1/3 et Petro Francisco magistri Johannis flor. 4833 1/3.» — vol. 525,

Alfonso II. wurde am 7. Mai 1494 durch den päpstlichen Legaten, den Cardinal von Monreale, investirt und gekrönt.[1] Die politische Verbindung gegen Frankreich und gegen die aufrührerische Partei der Orsini folgte, und in den daraus sich ergebenden Kämpfen hat Neapel nicht nur keinen Census an die apostolische Kammer bezahlt, sondern es floss das Geld umgekehrt von Rom nach Neapel.[2] Alfonso II. entsagte am 3. Februar 1495 der Krone zu Gunsten Ferrante's II., am 24. Februar zog König Carl VIII. von Frankreich als Sieger in Neapel ein, Ferrante starb am 9. October 1496 ohne Nachkommenschaft, am 7. April 1498 folgte ihm der Franzosenkönig in den Tod nach. An Stelle dieses machte nun Ludwig XII. von Frankreich die Ansprüche der Anjous auf Neapel geltend. Er nahm mit dem französischen Königstitel sogleich den von Sicilien und Jerusalem an. Papst Alexander VI. gab ihm für sich und seine männliche und weibliche Descendenz die Belehnung «in feudum perpetuum» mit der Auflage, dass der neapolitanische König fortan jährlich am Feste Peter und Paul 4000 Unzien Gold dortigen Gewichts an die apostolische Kammer zahle und alle drei Jahre den früher jährlich zu liefernden Schimmel «in recognitionem veri dominii eorundem Regni Neapolis et terre Taboris ac provincie Aprutine» in den päpstlichen Marstall liefere. Ausserdem verpflichtete sich der König, für die Investitur in bestimmten Raten 25,000 Mark Sterlinge[3] an den Papst zu zahlen. Doch wirklich bezahlt wurde nichts.

---

fol. 180b: «(1494) . . . solvit Clementi Schiavarzelle pro residuo valoris vexilli dati Regi Neapolitani in ejus coronatione . . . 150 flor.»

[1]) Reumont a. a. O. III. 1. 212.

[2]) Wir finden «Exitus» wie diese: Die 16. Sept. (1496) . . . . thesaurarius solvit . . . 4000 duc. auri de camera (= 5000 de cam.) de mandato die 13. Junii proxime preteriti d. Hieronimo Speraudo oratori Regis Ferdinandi (II.) Neapol. pro quarta paga 400 armigerorum in ejus presidium adhibitorum, finita die 24. Augusti. (Intr. et exit. vol. 529, fol. 131b.) — Am selben Tage ferner 4000 duc. auri . . . pro quinta paga totidem armigerorum finienda die 30. presentis (ebenda). Es wurden also seit Juni alle 36 Tage 4000 Duc. von der apostolischen Kammer für genannten Zweck bezahlt. — Bemerkenswert ist noch folgender Eintrag: «Die 29. Octobr. (1496) . . . . thesaurarius solvit societati de Spanochiis duc. 6000 auri de cam. (= 7500 de cam.) pro totidem, quos solverunt magco. dno. Garsie Lasso oratori ser. Regis et Regine Hispaniarum, qui totidem mutuaverat (sic) Ill. D. Duci Candie pro subventione stipendii suarum gentium in presidium fe. re. Regis Ferdinandi militantium (Exitus, vol. 429, fol. 1405).

[3]) «Marcha sterlingorum» gab es in England, Schottland und Irland. Die englische galt 4, die schottische und irische 2½ Ducaten Gold.

Durch Bulle vom 27. August 1501 erliess Alexander VI. «in Anbetracht der grossen Ausgaben, welche die beiden französischen Könige behufs Erlangung des neapolitanischen Königreichs (!) und sonst zum Schutze des Landes gegen die Türken haben aufwenden müssen, und in der Hoffnung, dass der König sich stets als hervorragender Vorkämpfer gegen die Feinde der Kirche bewähren wird», sowol die 25,000 Mark Sterlinge, als auch die Einlieferung des Zelters, und selbst für alle Nachkommen des Königs den Census von 4000 Unzien Gold. [1])

Wir glauben bewiesen zu haben, dass die directen Einnahmen der apostolischen Kammer aus dem Patrimonialbesitz des heil. Stuhles, sowie den Census- und Tributzahlungen ihre frühere Bedeutung vollständig verloren hatten. Nicht entfernt waren sie hinreichend, um der päpstlichen Politik als Hinterlage zu dienen, ja auch nur den luxuriösen Hof und den curialen Apparat zu unterhalten. Dass die Provinzialthesaurarien des Kirchenstaates nach Abzug der Verwaltungskosten, der Beamtengehälter u. s. w. ebenfalls nur ganz geringe Ueberschüsse für die Centralkasse behielten, haben wir bereits früher gesehen. Bei der Zerrissenheit des direct kammerpflichtigen Besitzes ist das nun auch erklärlich. Wir begreifen jetzt, dass die Thesaurarien in den Marken und der Romagna, in Perugia, im Patrimonium, in Ascoli — nach einer Budgetberechnung aus der Zeit Sixtus VI., die wir unten mitteilen, zusammen nur mehr 25,000 oder wenn wir den Anteil der Cardinäle dazu nehmen, 50,000 Ducaten jährlich ergeben haben sollen. Es sei ferner daran erinnert, dass auch aus der Verwaltung der Stadt Rom d. h. aus deren directen, durch die städtische Thesaurarie verrechneten Einnahmen nicht viel und nur selten Ueberschüsse erzielt wurden. Das städtische Budget konnte bei einer Einwohnerzahl von 85,000 Menschen, die Rom am Anfange des 16. Jahrhunderts hatte [2]), überhaupt nicht übermässig hoch sein. Im J. 1421, also zur Zeit einer noch bestehenden relativen Unabhängigkeit der Stadtverwaltung von der apostolischen Kammer, bezahlte der städtische Thesaurar an diese im Ganzen 2000 Floren. [3]) Nachdem aber unter Sixtus IV. die städtische Kämmerei gänzlich dem päpstlichen Fiskus anheimgefallen, waren die Ergebnisse erst recht schlecht. Noch im Rechnungsjahre 1423—24 hatte der

---

[1]) Alexandri VI. Secreta tom. V. cod. 871, fol. 344: Bulle «Dum eximie fidelitatis» d. d. 6. Kal. Septembris 1501, a. X.

[2]) Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom, VI. 711.

[3]) Malatesta, statuti delle gabelle, «ducumenti» p. 146 nr. XXIII.

Thesaurarius Camerae Urbis in dem Quartal 1. Januar bis 31. März eine Einnahme von 20,502 Floren, 37 Solidi [1]), also im Jahre rund vielleicht 100,000 Floren verrechnet. Der oben (S. 148) mitgeteilte Rechnungsabschluss über die acht Monate Februar bis August 1459 ergiebt nur noch die Summe 56,925 Floren, 23 Solidi, 6 Den., also da die beiden durch die Fälligkeitstermine verschiedener Steuern erträgnisreichsten Monate Januar und Juni schon in dieser Summe einbegriffen sind, eine ungefähre Jahreseinnahme von höchstens 65,000 Ducaten. Das folgende Rechnungsjahr 1459—1460 brachte sogar nur 57,636 Floren, 26 Solidi, 8 Denare, während die Ausgaben sich auf rund 74,553 Floren beliefen. [2]) Wenngleich wir nun nicht annehmen, dass ein solch ungünstiger Rechnungsabschluss sich nachher alljährlich wiederholt habe, so ist doch zur Genüge ersichtlich, dass auch die Eingänge aus der städtischen Thesaurarie für die Rechnung der päpstlichen Kasse keinen hervorragenden Factor mehr bilden konnten. Nicolaus V. hat, soviel ich sehe, zum letzten Male im Jahre 1448 einen namhaften Gewinn aus der städtischen Rechnung gezogen. Die Kammer war aus dem Pontificate Eugens IV. dem Depositar Thomaso de Spinellis, der zugleich städtischer Schatzmeister war, noch 43,715 Goldducaten schuldig geblieben. Der Camerlengo-Vertreter wies deshalb demselben 37,368 Floren 33 Bologneni, wahrscheinlich Ueberschuss der städtischen Verwaltung im genannten Jahre auf die Stadtkasse an. [3]) Später musste die Verwaltung der apostolischen

---

[1]) Ebenda p. 147 nr. XXIV.

[2]) S. oben S. 101.

[3]) Arch. di stato, Diversor. Nicolai V., mandata 1447—1452, fol. 89: «Nicolaus dei gra. Eps. Placentinus in camerariatus D. N. pape locumtenens honli. viro Thomasio de Spinellis pecuniarum thesaurarie camere alme Urbis thesaurario salutem in Dno. — Vobis tenore presentium mandamus, quatenus florenos 43,715 (in Worten) auri de camera et bon. 23 (in Worten) monete romane, in quibus vos remanetis creditor Camere apostolice in computis et libris depositarie, quam habuistis tempore fe. re. Eugenii ppe. quarti, pro equiparatione dictorum computorum ad eorundem computorum introitum in dictis libris depositarie et similiter pro vestra satisfactione et pro totidem ut premittitur ad dictum introitum positis, de dictis florenis 43,715 (in römischen Ziffern) et bon. 23 (ebenso) ad exitum dicte thesaurarie alme Urbis florenos similes 37,368 (ebenso) et bon. 33 (ebenso) prefate monete vobis solutos omni et toto eo, in quo dicta Camera apostolica ex prefate depositarie computis vobis tenetur obnoxia, et pro prefatis pecuniis sicut premittitur ad supradictum introitum positis, defalcatis (sic) tamen de supradictis floren. 43,715 (in römisch. Ziffern) et bon. 33 (ebenso) ut supra ad supradictum introitum positis florenis similibus 6347 (in Worten) occasione certorum cambiorum positorum ad exitum dicte

Kammer überhaupt zufrieden sein, wenn sie nicht noch Zuschüsse an diese zu leisten gezwungen war. Wir finden zwar, dass in einzelnen Monaten auch nachher noch verhältnismässig grosse Ueberschüsse erzielt wurden. So besonders auffällig im März und April 1465. Die Stadtkasse vereinnahmte da 11,286 Flor., 5 Solidi, 3 Denare, und dem stand eine Ausgabe von nur 3187 Flor., 5 Solidi, 8 Denaren gegenüber. Das Mehr von 8099 Floren und 7 Denaren wurde vom städtischen Depositar Petrus de Medicis, bezw. von dessen Vertreter in Rom Giovanni Tornabuoni sofort an den Thesaurar der päpstlichen Kammer ausbezahlt [1]); aber solche Beispiele sind selten, und was in günstigen Monaten eingenommen war, wurde gewöhnlich durch Mindereinnahmen in andern sehr bald wieder verschlungen.

Viel bessere Ergebnisse als alle directen kirchenstaatlichen und stadtrömischen Einnahmequellen lieferten die indirecten Steuern. Diese hatten, wie überall, so auch im Kirchenstaate eine grosse Ausdehnung erhalten. Natürlich haben sie in der schicksalsreichen Stadt wie im Kirchenstaate, in der Zeit der von den avignonesischen Päpsten geschickten Rectoren, in den Tagen Cola's di Rienzo, des Tribunen und des wiederhergestellten Senates, dann des Cardinals Albornoz und der zurückgekehrten Curie, in der traurigen Zeit des Schisma, in den anfänglichen Schreckensjahren der Restauration, des Tyrannen Vitelleschi, der Colonna-Orsinikämpfe u. s. w. mancherlei Wandlungen erfahren, auf die wir hier nicht näher eingehen können. Dieser ewige Wechsel aber, verbunden oft mit Grausamkeit und Willkür der Präfekten und Beamten oder der Steuerpächter lässt gerade dieses Abgabensystem schon am Anfange des 15. Jahrhunderts als drückende Last erscheinen. Die 72 oder nachher 54 Anklagepunkte gegen Johann XXIII., die der Absetzung dieses unglücklichen Mannes zu Grunde lagen, wird der Historiker als persönliche Belastung nicht durchweg gelten lassen; aber für die Beurteilung der Zustände und Verhältnisse giebt es keine besser beglaubigte Quelle. Und da heisst es im Artikel 5: Johann habe als Legat von Bologna grausam regiert, Abgaben, Gabellen, Erpressungen, unerhörte und unerträgliche

---

depositarie vestra ad hanc defalcationem cum S. D. N^ro. interveniente concordia ponatis seu ponere debeatis. Quos florenos 37,368 (in röm. Ziffern) et bon. 33 (ebenso) in vestris hujusmodi thesaurarie computis admittemus. | Dat. Rome ap. S. Petrum . . . die (sic) mensis Julii 1448, Ind. XI^a. Pontif. a. II.»

[1]) Intr. et Exit. vol. 459, fol. 28^b, 29.

Lasten aller Art erfunden, die Unterthanen tyrannisch unterdrückt, viele arm gemacht, zur Auswanderung gezwungen, die Länder der Kirche entvölkert u. s. w. Aehnliches sagt von ihm der Paragraph 36 aus als geschehen, nachdem er Papst geworden[1]), und auch Dietrich von Nieheim spricht davon in der Vita.[2]) Die Weinsteuer allein, die sonst in Rom 80,000 Floren abwarf, soll Johann auf 100,000 Floren erhöht haben. Dass Martin V. den Unordnungen, soviel er konnte, entgegentrat, ist bekannt; aber dass er zu Steuererleichterungen geschritten, wird nirgends berichtet. Er hätte es auch nicht gekonnt, da, soviel aus den Rechnungsbüchern der Kammer zu ersehen ist, die allgemeinkirchlichen Einnahmen damals weit unter ein Drittel der früheren und späteren Erträgnisse gesunken waren[3]), und doch forderten die Wiedereinrichtung der Herrschaft und die Restauration der Stadt lange Zeit über den Pontificat Martins hinaus alljährlich solche Aufwendungen, dass nie Geld genug beschafft werden konnte. Wenn gleichwol von demselben Papste der Colonna'sche Familienbesitz vermehrt und von allen Steuergesetzen, von der Salzsteuer, von der Abgabe der Feuerstellen befreit wurde[4]), so war das ein Grund mehr, um allgemeine Steuererleichterungen auch für die nächste Zukunft zu verbieten. Die von Eugen IV. nach seiner Rückkehr aus der Verbannung, 1443, als das Volk ihm entgegenkam mit dem Rufe: «Es lebe die Kirche! Nieder mit den neuen Steuern und denen, die sie erfunden haben!» — abgeschaffte Weintaxe, die Cardinal Scarampo aufgelegt hatte[5]), finden wir später, vielleicht in anderer Form und Bedeutung, doch wieder in den Registern. — Persönliche Privilegien und Steuerbefreiungen freilich begegnen uns besonders in den Brevenregistern das ganze Jahrhundert hindurch in Menge. Besonders bemerkt mag werden, dass sämmtliche Cardinäle der Römischen Kirche seit Nicolaus V. und Calixt III. «ab omni datio et gabella liberi et exempti» waren und dass sie dieses Privileg sich selbst in den Wahlcapitulationen z. B. vor der Wahl Innocenz VIII. sicherten.[6]) Im allgemeinen aber war es dahin gekommen, dass man kein Thor, keine Brücke beschreiten konnte, ohne zahlen zu müssen. Von den Lebens-

---

[1]) v. d. Hardt, Magnum concil. Constant. IV. 197, 201. Hefele, Conciliengesch. VII. 126, 128 (§ 37).
[2]) Lib. II. cap. 25.
[3]) Vgl. dazu Ottenthal, Bullenregister, 41.
[4]) Pastor, Gesch. d. Päpste. I. 176.
[5]) Gregorovius a. a. O. VII. 87.
[6]) Johannis Burchardi, Diarium I. 35.

mitteln aller Art, von Tuch, seidenen Zeugen, Leinwand und jeglichen Stoffen wurden fast überall Ein- und Ausgangszölle erhoben, in die sich, nach Ausweis der Rechnungsbücher, apostolische Kammer und Communen teilten. Blos die Einfuhr gewisser notwendiger Lebensmittel in Rom war abgabenfrei, dagegen die Ausfuhr derselben zu Handelszwecken verboten oder sehr erschwert. [1])

Die römische Douane richtete ihr Abgabensystem auf vier Kategorien von Verkaufsgegenständen: 1) Auf Lebensmittel, Getreide, Wein, Milch, Käse u. s. w.; 2) Auf Rohmaterialien (Wolle, Holz, Metalle u. s. w.); 3) Auf verarbeitete Waaren (von Wolle, Leinen, Metall oder Holz); 4) Thiere (Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen u. s. w.). [2])

Die indirecten Steuern wurden in zweifacher Art, bald in dieser bald in jener, erhoben. In manchen Registern sind die Einzelposten aus deren Erhebung verzeichnet, die deuten also auf den Selbstbetrieb des Erhebungsgeschäfts durch Beamte hin; in andern Registern stehen hingegen die Pachtsummen für die einzelnen Erhebungsstellen oder Abgabenarten und zeigen also, dass Verpachtung und Selbstbetrieb wechselten. Die «dogana delle merci», d. h. die eigentlichen Zölle, wurden gewöhnlich gegen eine Pauschalsumme und im ganzen mit dem Hauptzollamt bei S. Eustachio auf jedesmal ein Jahr verpachtet, die «dogana minuta» dagegen wurde meistens im einzelnen nach den Abgabearten oder Erhebungsstellen, ebenfalls auf je ein Jahr, abgegeben. [3]) Nur Sicherheit leistende Personen wurden zu der Pachtung zugelassen. Die Verpachtungstermine oder das öffentliche Ausgebot, welches gewöhnlich vor dem Conservatorenpalaste statthatte, wurden vorher durch die tubatores camere, sowie durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht. [4])

In den Pontificaten Martins V., Eugens IV. und Nicolaus V. war die Verpachtung hergebrachte Gewohnheit. Die Frage, wer in Rom selbst verpachten sollte, ob die apostolische Kammer oder die Stadtverwaltung, war strittig. Bald geschah es von dieser, bald von jener Behörde. Im J. 1433 kam es deshalb sogar vor, dass z. B. die Abgaben vom Weinimport in Rom doppelt verpachtet wurden. [5]) Man einigte sich jedoch oft auf

---

[1]) Malatesta, statuti etc. p. 54 ff.
[2]) Ebenda, p. 53.
[3]) Malatesta a. a. O. p. 79, 80.
[4]) Bullarium Rom. ed. Rom. T. I. p. 588 ff. cap. 9.
[5]) Malatesta a. a. O. «Documenti», p. 151 nr. XXXI.

den Ausweg, dass die Stadtbehörde unter Consens und Vollmacht des Cardinal-Camerlengo oder des Papstes die Pachtverträge ausstellte.[1]) Calixt III. entzog nachher den Conservatoren das Mitbestimmungsrecht. Wir finden es wenigstens nicht mehr gewahrt. Auch er blieb bei dem System der Verpachtung. Im J. 1458 gewährte er den Pächtern eine Herabsetzung der Pachtsummen vom vergangenen Jahre «aus annehmbaren Gründen», wol weil die Leute bei der Höhe derselben nicht bestehen konnten. Die einzelnen Summen, sowie diese Nachlässe an jeder zeigt folgende Tafel:

Gabella	carnium	: 4110	flor.	— 342	flor.		
«	farine	: 3131	«	— 258	«		
«	plani	: 876	«	— 150	«		
« «	portus et posterule	: 440	«	— 76	«		
«	Burgi	: 1698	«	— 678	«		
«	Calcararii	: 397	«	— 100	«		
«	lignaminis	: 686	«	— 114	«		
«	vini per terram	: 2317	«	— 400	«		
«	Camignani	: 744	«	— 60	«		
«	Sancti Angeli	: 2465	«	— 205	«		
«	olii	: 833	«	— 70	«	[2])	

Es waren demnach diese Gabellen-Arten und -Stellen in jenem Jahre zuerst für 17,697 nachher für 15,344 Floren verpachtet. Es fehlen noch das Hauptzollamt, die «dogana mercium» bei S. Eustachio, die gewöhnlich gesondert verpachtet wurde und jährlich in runder Summe 8000 Floren abwarf[3]), ferner die Ripa und Ripetta, die, weil gewöhnlich an die Stadt vergeben, hier ausser Acht bleiben darf, ebenso die Gabella (vini forensis seu) studii alme Urbis, die zwar unter Alexander VI. nicht weniger als 14,000 Floren Pachterträgnis (von den Erben des Ambrosius de Spanochi) hatte, aber zum Unterhalt der Universität diente[4]), endlich die zwischen 8 und 11 sich bewegenden Thorstellen. Letztere brachten im J. 1474 abgerundet

---

[1]) Ebenda «Documenti» nr. XXXII.

[2]) Nach dem «Documento» ebenda nr. XXX.

[3]) Theiner, cod. dipl. III. p. 506 nr. 423. — Die Summen wurden je nach Bedarf der Hauptkasse oder Solvenz des Douanepächters bezw. -Verwalters abschlagsweise bezahlt. Vgl. z. B. Einträge, wie diesen: Intr. et Exit. vol. 446, fol. 199^b: «20. Juli 1461 Ambrosius depositarius retinuit 1727 flor. 33 sold. 4 den., quos Ant. Paltoni dohanerius S^{ti} Eustachii de pecuniis dicte dohane . . solvit.»

[4]) Arch. di stato, Alexandri VI. et Julii II. mandata, fol. 92.

1000 Floren ein. [1]) Nehmen wir diese eher zu hoch als zu niedrig gegriffene Summe auch für das J. 1458 an, so würde die stadtrömische Gabellen- und Zolleinnahme für die apostolische Kammer damals etwa 25,000 Ducaten ergeben haben. Um dieselben Zahlen bewegen sich die römischen Gabellen in der ersten Hälfte des Jahrhunderts gewöhnlich.

Pius II. und Paul II. gingen zum Selbstbetrieb der Doganen durch Beamte über. Nur die Stadtthore wurden nach wie vor verpachtet. Es erscheinen jetzt in den Rechnungsbüchern der Kammer neben grössern auch tägliche und ganz kleine Eingänge von den «Camerarii» der Doganen und Gabellen, z. B. «a Francisco Mazeo, camarlingho dohane S. Eustachii (1465)» oder «a N. N. camarlingho dohane ripe» u. s. w. Für die Officialen der Gabellen sind nun auch die allmonatlich ausbezahlten Gehälter gebucht. Sie bekommen meistens 2, 3, 4 und 5 Floren. Erst mit dem Monat März 1466 verschwinden die kleinen Posten und diese kleinen Gehälter wieder, und es treten grössere Summen unter den verschiedenen Doganentiteln, «ex pecuniis dohane N. N.» als Einnahmen auf. Natürlich machten sich da auch in den Einnahmen grössere Schwankungen bemerklich. Pius II. löste aus der Dogana bei S. Eustachio im J. 1462: 7673 Floren, 41 Solidi, 15 Denare; dagegen 1463: 11,552 Floren, 17 Solidi. [2]) Am 13. August 1464 wird die Einnahme von 6000 Floren aus derselben Dogana angegeben [3]), jedoch dürfte diese Summe so abgerundet kaum als Gesammtergebnis des Jahres zu betrachten sein. Von der «dohana pecudum almae Urbis» liefen August 1462: 11,000 Floren ein [4]), die wir in dieser abgerundeten Form sicher ebenfalls nur als eine grössere Teilsumme annehmen dürfen. Ueber 3000 Ducaten derselben Douane erhielten am 15. October desselben Jahres gegen Darlehen die Kaufleute Caponi und Jacob de Spinis ein Assignament. [5]) Und unterm 12. Juli 1463 lesen wir, dass der Eingang von dem Vorsteher der dohana pecudum, Nestor de Sarracenis, 15,695 Floren und 21 Solidi betrug. Es folgt hier der etwas rätselhafte Zusatz: «ex pecuniis refusis (?) per eum hoc anno 1463 ex dicta dohana pecudum Urbis.» [6]) Von der

[1]) Malatesta a. a. O. p. 83, Anm. 1.
[2]) Introit. et Exit. vol. 456, fol. 92b.
[3]) Ebenda vol. 456, fol. 107b.
[4]) Ebenda vol. 449, fol. 221.
[5]) Ebenda vol. 452, fol. 11.
[6]) Ebenda vol. 452, fol. 110b.

Ripa und Ripetta gingen am 13. August 1464: 15,000 Floren, aus der Dogana von Siena am selben Tage 10,000 und aus dem Patrimonium 14,000 Floren ein. [1])

Es scheint sich also immerhin aus dem Selbstbetrieb der Gabellen- und Zollverwaltung eine merkliche Steigerung des Gewinnes für die apostolische Kammer ergeben zu haben. Nichtsdestoweniger kehrte Sixtus IV. wieder zur Verpachtung zurück. Er hatte den Vorteil, dass sich jetzt, wol in Folge der günstigen Resultate des vorübergehenden staatlichen Betriebs, vornehmlich die grossen Geldbesitzer um Pachtungen bemühten. Vor 1478 treffen wir besonders die Medici als Douanepächter. Im J. 1475 hatten sie die «dohana pecudum Urbis.» [2]) Auch 1483, nach der Aussöhnung mit dem Papste, erhielten sie ein «assignamentum» über 3678 flor. 9 bol. «super redditibus dohane pecudum Urbis», und die «dohana pecudum patrimonii» war von ihnen gepachtet. [3]) Solche Leute konnten natürlich leichter einen ganzen Apparat von Beamten u. s. w. einrichten, um sich keinen Vorteil entgehen zu lassen, und so waren sie denn auch im Stande höhere Pachtsummen zu zahlen. Auch Innocenz VIII. und die Nachfolger desselben scheinen die Verpachtung vorgezogen zu haben. [4]) Unter Julius II. hatten Vincentius und Sebastianus Sauli mehrere Jahre die zweiprocentige Abgabe gepachtet, mit welcher alle Waaren, die an der Dogana ripe zur Verzollung kamen, belegt wurden. Hieronimus Crescentii et socii waren zu gleicher Zeit die Pächter der «dohana mercium». [5]) Sie bezahlten in den Jahren 1511, 1512, 1513 monatlich 850 Floren. [6]) Die «dogana pecudum Urbis», ferner der Marittima, der Campagna und des Patrimoniums war damals für nur 3000 Floren an das genannte Haus Sauli verpachtet, während das Consortium Pandulfus de la Casa, Alessio Buccamaza, Giovanni Balducio und Francesco de la Fonte im Januar 1513 für die Pachtung der «dohana ripe et ripette eis vendita pro tribus annis inceptis prima presentis» 6000 Floren im voraus bezahlte. [7]) — Leo X. übertrug die «dohana pecudum aliorumque animalium almae Urbis et provinciae patrimonii», sowie die Thesaurarie von Perugia und Umbrien auf 5 Jahre wieder dem Genuesischen

---

[1]) Ebenda vol. 456, fol. 107[b].
[2]) Ebenda vol. 495, fol. 202.
[3]) Ebenda vol. 508, fol. 153[b].
[4]) Vergl. Theiner a. a. O. p. 506 nr. 423.
[5]) Introit. et Exit. vol. 550, fol. III.
[6]) Ebenda, fol. XIX. (neue Foliirung fol. 83.)
[7]) Ebenda, fol. 90.

Bankhause Sauli gegen eine Vorauszahlung von 20,000 Ducaten und eine jährliche Pacht ausserdem von 1000 Ducaten. [1])

Als besondere Einnahmequellen der Verwaltung der indirecten Steuern sind noch das Salz- und seit Pius II. das Alaunmonopol zu erwähnen. Sowol in der Productions- als in der Vertriebsorganisation dieser macht sich ebenfalls der Wechsel zwischen Verpachtung [2]) und Selbstbetrieb wahrnehmbar. Eugen IV. überwies am 21. December 1432 die Einkünfte des Salzmonopols in der Stadt, wie auch die Douanegelder der Ripetta, den Bürgern Evangelista und Antonius Bartholomäus de Canibus auf so lange, als denselben ein Darlehen von 1534 Goldducaten nicht zurückgezahlt wäre. [3]) Unter Paul II. treten in den Rechnungsbüchern wiederum die Einzelposten «ex pecuniis dohane salis» oder «ex dohana salis ad minutum Urbis» u. s. w. in Masse hervor. Auf Abrechnung mit den Monopolbeamten der Provinz weisen viele Einträge hin. — Der oberste Vorsteher des Salzverschleisses in den Marken war 1468 Petrus de Aleis, ein Florentiner. Er lieferte nach dem Rechnungsabschluss vom genannten Jahre jährlich 2000—2500 Floren in Gold in die päpstliche Kammer ab. [4]) Im letzten Jahre Sixtus IV. und zu Anfang des Pontificates Innocenz VIII. war das Salzerträgnis in der anconitanischen Mark und im Herzogtum Spoleto für die Kammer 10,500 Floren Gold jährlich. Die Salzämter in jenen Provinzen waren von Sixtus IV. auf mehrere Jahre verkauft, und Innocenz sah sich um so mehr in der Notwendigkeit, die Verträge dauern zu lassen, da die Kammer während der Sedisvakanz vor seiner Wahl, um die Leichenkosten für Sixtus IV. zu decken, eine Anleihe bei den Firmen Lorenzo Medici, Filippo Strozzi und Ambrogio Spannochi gemacht und denselben ein Assignament auf eben jene anconitanischen und spoletanischen Salzämter gegeben hatte. [5]) — Zur Zeit Alexander VI.

---

[1]) Hergenröther, Reg. Leonis X., p. 303 nr. 4920.

[2]) Die gewöhnlichen Verpachtungsbedingungen s. in den «Capitula super conducta salariae Spoleti, de Montefalco, etc.: Theiner, cod. dipl. III. p. 399 nr. 341.

[3]) De curia vol. 372, fol. 89.

[4]) Introit. et Exit. vol. 476, fol. 48.

[5]) Arch. S. Sedis, Brevia 18, fol. 151b: «Dohaneriis dohane salis in Marchia. Ut dilis. filiis. Laurentio de Medicis, Philippo de Stroziis de Florentia et heredibus Ambrosii de Spannochiis de Siena et eorum sociis, mercatoribus Rom. Cur. sequentibus de pecuniis eis debitis pro funeralibus fe. re. Sixti PP. IV. predecessoris nri. debita satisfactio impendatur, ut decet, volumus et vobis mandamus, ut juxta ordinationem factam in Camera aplica. per illius prelatos presidentes et clericos de

finden wir die Kaufleute Alessandro de la Casa und Bevegnato Armellini als «dohanerii salis ad grossum et minutum almae Urbis.» Sie bezahlten am 30. September 1498 5000 Goldducaten «pro parte pagamenti et solutionis florenor. 12,684, bol. 70, de bol. 72 pro floreno, in quibus restabant debitores pro residuo et complemento dicte salarie trium annorum et una tertiaria . ., quos S. D. N. recepit in pecunia numerata pro suis necessitatibus.» [1]) In den drei ersten Jahren des 16. Jahrhunderts waren die Erben des Ambrosius de Spanochiis die «dohanerii salis ad grossum et minutum almae Urbis.» [2]) Die Summen, die aus dem kleinen Salzverschleiss in der Stadt Rom als Reingewinn erzielt wurden, bewegen sich regelmässig zwischen 5000 bis 6000 Floren, wie aus den Rechnungsbüchern ersichtlich, wenn man die Einzeleingänge des Titels «ex dohana salis» von einem Jahre zusammenzählt. Auch finden wir, dass noch im J. 1512 der Generalthesaurar 3000 flor. einzog «a d. Jo. Baptista de Piccolominibus et sociis dohaneriis Salarie Urbis ad bonum computum prime et secunde quartarie presentis anni pretii dicte salarie.» [3]) — Die Provinzen, abgesehen von der Mark Ankona, warfen nach der unten mitgeteilten Budgetberechnung von 1480

---

tribus pag(h)is per vos debitis et debendis eidem Camere pro tertio anno vestre emptionis, emolumentorum salarie nostrarum provinciarum Marchie Anconitane et Ducatus Spoletani ascendentibus in totum ad summam florenorum trium millium et quingentorum pro qualibet paga et sic in totum pro ipsis tribus pag(h)is ad summam decem millium et quingentorum florenorum auri de camera, ad computum septuaginta duorum bolendinorum pro quolibet floreno debitam satisfactionem impendatis mercatoribus prefatis, quibus prelati presidentes et clerici predicti per vos debitam et debendam pro dicto anno quantitatem predictam pro eorum satisfactione assignarunt, quibusvis ordinationibus et mandatis, quae vivente predecessore prefato emanarunt a dil°. fil°. Raphaele S. Georgii ad velum aureum diacono Cardli., camerario nostro, de mandato dicti predecessoris et auctoritate sui Camerariatus officii . . . de solvendo ea que ratione dicte salarie prefatae Camerae debebatis . . ., cuicunque alteri et presertim tunc gentium armorum ad stipendia Rom. Ecclesiae militantium generali capitaneo . . ., quae tenore etc. revocamus et volumus ac mandamus pro infectis haberi, ceterisque contrariis quibuscunque non obstantibus, mandantes dictam summam 10,500 flor., postquam de illa quietatione habueritis a mercatoribus prefatis in vestris et dicte Camere computis, ac si illam dicte Camere solvissetis, admitti et ad computum crediti dictorum mercatorum in libris dicte Camere describi, ut est moris. Datum 16. Martii 1485. | Visa in Camera apostolica. Sinolfus aplice. Cam. clericus. |

[1]) Introit. et exit. vol. 531, fol. 9b.
[2]) Arch. di stato, Alexandri VI. et Julii II. mandata, fol. 95.
[3]) Introit. et exit. vol. 550, fol. 87b.

jährlich eine Einnahme von 18,000 Ducaten, aus dem Salzverkauf ab. Das Erträgnis des Salzmonopols würde sich demnach zusammen auf 34,500 Ducaten belaufen. Unter dem Tribunat des Cola di Rienzi soll dasselbe im Patrimonium und der Campagna allein 100,000, in Rom schon 30,000 Ducaten eingetragen haben. [1])

Das Alaun-Monopol datiert erst seit Pius II. d. h. seit der Entdeckung des Alaungesteins bei Tolfa. Da die Erträgnisse desselben sehr bald der Cruciata, dem Kampfe gegen die Ungläubigen überwiesen wurden, so kamen dieselben also für die apostolische Kammer wenig oder nicht in Betracht, sie bildeten im allgemeinen keine Einnahmequelle für diese. Es dürfte deshalb gerechtfertigt sein, dass wir eine kurze Abhandlung über das Alaunmonopol nicht an dieser Stelle einfügen, vielmehr dieselbe in eine Beilage (II.) verweisen.

Eine den spätmittelalterlichen Verwaltungen eigentümliche Einnahmequelle, aus der die römische Kämmerei periodisch nicht geringe Erträgnisse hatte, die aber wegen der dafür zu übernehmenden Verpflichtungen von zweifelhaftem Werthe war, bildeten die verkäuflichen Aemter. [2]) Sauerland glaubt aus angeführten Schriften Dietrichs von Nieheim den Beweis zu haben, dass bis auf Bonifaz IX. die Beamtenstellen in den Bureaux der römischen Curie nicht käuflich gewesen; im Gegenteil habe vor dem Vicekanzler bei der Anstellung ein besonderer Eid abgelegt werden müssen, «wodurch der Anzustellende versicherte, weder selber noch durch einen Dritten für die Anstellung irgend etwas gegeben oder versprochen zu haben». Erst Bonifaz IX. habe inmitten der Wirren des Schismas den Stellenkauf in den Aemtern der Pönitentiarie und Cancellarie eingeführt. [3]) Da sich jener Eid sehr wol blos auf die Versicherung beziehen konnte, dass zur Erlangung des Amtes keine private Bestechung geübt worden, welchen Sinn er ja wol auch vor der Einführung des Aemterverkaufs hatte, — so kann

---

[1]) Reumont, a. a. O. III. 1. p. 30. Vgl. dazu Pagencordt, Cola di Rienzo, 35 ff., und dagegen Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom, VI. 254, Anm. 1.

[2]) S. die Angaben aus einem Aemterverzeichnis von 1514 bei Woker, a. a. O. p. 3 f. Wir nehmen absichtlich keine weitere Rücksicht auf diese, weil die Zuverlässigkeit der Wokerschen Quellen verschiedentlich angezweifelt ist, und also erst durch die authentischen Kammeracten bewiesen werden muss. Dieser Beweis scheint mir übrigens hier durchaus möglich zu sein.

[3]) Hist. Jahrb. VII. 636 ff.

ich diese positive Zeitbestimmung für den Anfang des Aemterkaufens in den von Sauerland angezogenen Stellen Dietrichs nicht finden. So lange aber keine directen Quellenzeugnisse bekannt sind, die dagegen sprechen, mag immerhin die Annahme Sauerlands die grösste Wahrscheinlichkeit für sich haben. Und jedenfalls geht aus den Zeugnissen des Westfälischen Curialen die Thatsache hervor, dass unter Bonifaz IX. der Stellenkauf in grossem Umfange geübt wurde, dass die Frage nach Befähigung und Würdigkeit meistens ausser Betracht blieb und dass der Unwille des westfälischen Curialen mit Recht sich regte. Unter Johann XXIII. war der Stellenkauf nach Dietrichs fernerem Zeugnis nicht blos in der Pönitentiarie und in der apostolischen Kanzlei, sondern auch in der Rota im Gebrauch.[1]) Zu gleicher Zeit kam der bisher Regel gewesene Versicherungseid, dass keine Bestechung, um das Amt zu erlangen stattgefunden habe, in Abnahme. Nach Beendigung des Schisma blieb der Stellenkauf bestehen, jedoch wurden die Kaufsummen später derartig erniedrigt, dass dieselben, wie Ottenthal meint, vielmehr als Bestallungsgebühr aufgefasst werden können.[2]) Ausdrücklich bezahlten eine solche, nach den Statuten Eugens IV.[3]), die Kammercleriker: «Quicumque ab apostolica Sede clerici fisci designati fuerint, non prius a collegio admittantur quam aureos viginti sex collegio Camerae numeraverint.»

Unter Pius II. kostete eine Scriptorenstelle in der Kanzlei 100 Ducaten[4]); ein Scriptor der Pönitentiarie bezahlte dagegen in derselben Zeit für sein Amt 600 Ducaten.[5]) Ein Protonotar hatte 100 Ducaten zu erlegen[6]), ein Notar beim Auditor Camerae nur 40[7]), während hinwiederum ein solcher bei einem Uditore der Rota 80 Ducaten bezahlte.[8]) Ein «clericus in registro supplicationum» kaufte sich sein Amt mit 51 Goldducaten, ein Kammerläufer bezahlte auffallenderweise nur 1 Ducaten weniger,

---

[1]) Sauerland a. a. O. 639.
[2]) Mittheilungen des österr. Inst. IV. 487.
[3]) S. oben S. 79.
[4]) Introit. et Exit. vol. 456, fol. 111: «(1464, 13. Aug.) . . a Gerardo de Vulterris pro resignatura scriptorie in personam domini Johannis Baptiste filii sui . . . . 100 fl.» Wie verhält sich zu dieser niedrigen Summe die von Ottenthal (Bullenregister 54, Anm. 2) mitgeteilte Angabe Voigt's, der Posten eines Ingrossators habe zur Zeit des Cardinalats Pius II. 1000 Goldgulden gekostet?
[5]) Ebenda vol. 458, fol. 6.
[6]) Ebenda, fol. 3 (2 Posten).
[7]) Ebenda, fol. 4.
[8]) Ebenda, fol. 6.

also 50 Floren.[1]) Alle diese Angaben, abgesehen von der ersten, haben wir aus den Introitus der Privatkasse Pius II. (vol. 458) genommen. Es ist daraus nicht zu schliessen, dass nur dem Papste diese Einnahmen zuflossen, sondern es bestand, da solche auch in den Introitus der Hauptkasse aufgenommen sind, offenbar eine Verteilung der Collation. Eine Anzahl der Aemter verlieh der Papst selbst, eine andere derselben Aemter der Vice-Cancellarius, während wieder andere der Collation des Camerarius, andere der des Pönitentiarius u. s. w. zustanden. Die vorstehenden Summen nun würden auch bei der grössten Anzahl der curialen Aemter keinen nennenswerthen Factor in der jährlichen Einnahmeberechnung der apostolischen Kammer bilden können. Die eigentliche Fructificirung des Aemterverkaufs fing erst unter Sixtus IV. an, und unter den folgenden Päpsten wurde sie so gesteigert, dass wahrhaft skandalöse Zustände in der curialen Beamtenschaft die Folge waren.[2])

Paul II. hatte im J. 1466 das aus der Avignonesischen Zeit stammende Collegium der Abbreviatoren, das unter Benedict XII. vierundzwanzig, in der durch Pius II. verfügten Zusammensetzung siebzig Mitglieder zählte[3]), aus guten Gründen aufgehoben. Sixtus IV., in ewiger Geldnot wegen der vielen Kriege, die er zu führen hatte oder unternahm, stellte 1478, nachdem er sich von dem geldmächtigen Hause Medici verlassen sah, das Collegium in der Mitgliederzahl 72 wieder her und verkaufte jedes einzelne Amt zu 533 1/3 Ducaten. Er verschaffte sich so mit einem Schlage nicht weniger als 38,400 Ducaten. 8000 Duc. davon fielen allerdings dem Vicekanzler Rodrigo Borgia, dem späteren Alexander VI., zu, dem zugleich die Besetzung von 21 Abbreviatorenstellen überlassen war.[4]) Sixtus IV. schuf

---

[1]) Ebenda, fol. 6 und 6b.

[2]) Vgl. zu dem Ganzen Ranke, die röm. Päpste, 8. Aufl. I. 262 f. (Anm. 2 daselbst und der durch sie begründete Satz sind irrig.)

[3]) Ottenthal, Bullenregister, S. 49.

[4]) S. Bresslau, Urkundenlehre, I. 238. Introit. et Exit. vol. 498, fol. 230: «Die 28. ejusdem (scil. Januarii 1480) solvit similiter .... (thesaurarius) florenos 8000 auri in auro de camera Rmo. d. domino Ro. Epō. Portuensi vicecancellario, quos S. D. Ner. concessit ejus dominationi ex officiis abbreviatorum anno preterito institutorum, quorum pars ex concessione apostolica despositioni (sic) ejusdem d. vicecancellarii pertinet, ut patet per bullas apostolicas desuper expeditas. Ad introitum a XV. ex dictis abbreviatoribus in majori summa (scil. 9118 flor. 54 bol. introitus) in presenti libro fol. (85b).» — Ebenda fol. 85b steht der Posten 9118 flor. 54 bol. als eingegangen «ab infrascriptis abbreviatoribus pro precio eorum officiorum abbreviatoriarum nuper institutarum», und es sind die Fünfzehn mit Namen aufgeführt.

auch die seltsam benannten Kanzleicollegien der Janitscharen, Mamelucken, Stradioten, deren Mitglieder auf den Ertrag von Sporteln und auch Geschenke angewiesen wurden und deshalb zur Erlangung ihrer Würde sich bereit finden liessen, eine bestimmte Summe als Kaufpreis zu erlegen. Er verkaufte ferner das Amt des Procurators der Kammer, den Notariat, den Protonotariat, das Stadtkämmereramt u. s. w.[1]) Das Missliche bei diesen Aemterverkäufen für die Kasse war, dass die alte Gewohnheit der Curie, ihren Beamten keine eigentliche feste Besoldung zu zahlen, sondern sie lediglich auf die gesetzlich bestimmten Taxen anzuweisen, jetzt durchbrochen wurde. Die directe monatliche «Provision» eines Abbreviators, abgesehen von den Gebühren- und Taxen-Anteilen, die ihm zustanden, betrug nun 10 Floren monatlich. Die apostolische Kammer übernahm also für den augenblicklichen Vorteil des Papstes eine dauernde Verpflichtung, den Abbreviatoren jährlich 8740 Floren zu bezahlen, d. h. sie verzinste deren Kapitalanlage mit mehr als 22 Procent! Nun hatte sie dafür allerdings auch die persönliche Dienstleistung in Anschlag zu bringen; wenn man aber bedenkt, dass die Kammer eben deswegen ja schon auf die den Beamten zustehenden Taxenanteile für sich verzichtete, so wird das Gewicht dieses Einwurfes wenigstens gemindert. Schwerer wiegt vielleicht der Einwand, dass durch Todesfälle, je nachdem sie kürzere oder längere Zeit nach der Erwerbung des Amtes eintraten, die Kammer oft unberechenbaren Nutzen hatte, indem ihr dann die Kaufsumme verfiel und fortan nicht mehr verzinst zu werden brauchte. Das dürfte allerdings die alleinige Basis sein, auf der das ganze System beruhte, der eigentliche Gedanke vielleicht, dem es entsprang. Aber immerhin möchten wir bezweifeln, ob bei solchen Renten-Sätzen ein wirklicher Vorteil für die Kammer heraussprang.

Die folgenden Päpste sind auf dem von Sixtus betretenen Wege der Neuschaffung von verkäuflichen Aemtern sorglos vorangeschritten. Unter Innocenz VIII. war auch das Amt des Vaticanischen Bibliothekars käuflich.[2]) Derselbe Papst schuf das Collegium der Plumbatoren mit 100 Mitgliedern und wies denselben den dem Papste zustehenden Taxenanteil für die Besiegelung päpstlicher Kanzleiacte zu. Wer Mitglied des Collegiums werden und an den Einkünften desselben teilhaben wollte, bezahlte dem

[1]) Stephani Infessurae Diarium ed. Eccard, Corp. hist. med. aevi, Tom. II. p. 1940.

[2]) S. oben S. 172, Anmerk. 2 die Drohung: «Nos ad venditionem officii sui (scil. Bartholomei Aristophili) hic esse processuros.»

Papste einmal 500 Goldducaten. [1]) Auch das Collegium der Secretäre [2]) wurde von Innocenz VIII. von sechs auf dreissig vermehrt. In der Bulle «Non debet reprehensibile» vom 31. December 1487 [3]) werden Zweck und Veranlassung dieser Massregel durchaus offen ausgesprochen: Der Papst habe im vorigen Jahre, als die Stadt von feindlichen Heeren umzingelt war (durch die Orsini, die Parteigänger des Königs Ferrante), grosse, die Kräfte der römischen Kirche übersteigende Ausgaben machen müssen und selbst die päpstliche Mitra nebst andern goldenen und silbernen Kostbarkeiten der Kirche gegen ungefähr 100,000 Goldducaten verpfändet. [4]) Die Einlösung dieser sei der erschöpften päpstlichen Kasse unmöglich. Er hoffe aber, wenn zum Amte der päpstlichen Secretäre ausser den 6 alten noch 18 neue (in der That wurden 24 befördert) Prälaten zugelassen würden und alle zusammen für die Einlösung der Tiara u. s. w. die Summe von ungefähr 62,400 Goldfloren aufbrächten, wofür ihnen gebührende Emolumente zuzuweisen seien —, dass dann nicht nur dieser drückenden Not der Kirche abgeholfen, sondern auch ihre Ehre und Ansehen gewahrt wäre. — Die alten [5]) und die neuernannten Secretäre zusammen brachten die 62,400 Goldgulden auf und erhielten dafür gewisse, in der Bulle näher bestimmte Emolumente und Taxenanteile zugewiesen. Der apostolischen Kammer wurde die Garantieleistung für diese aufgelegt, zugleich aber musste sie dem neuconstituirten Collegium der Secretäre ein «assignamentum» auf jährlich 8500 Ducaten machen, so dass sie also in diesem Falle fast 14 Procent Zinsen gab. Der einzelne Secretär bezahlte für sein Amt damals 2583 1/3 Ducaten. [6]) Seit Leo X. hatten die Secretäre auch noch die Concession, «ut quintam taxam in Secretaria apostolica aut

---

[1]) Sigismund von Foligno, lib. IX. p. 39: «(Innocentius) . . eam partem pecuniarum, quae ex nota plumbea literis pontificiis appendi solita sibi debebatur, centum delectis viris perpetuo attribuit, collegio instituto, quingentis aureis nummis a quoque acceptis.» Vgl. ebenda p. 47, Note 40.

[2]) S. über dieselben Ottenthal, Bullenregister, 61 ff.

[3]) Bullar. Roman. ed. Taurin. V. 330 ff., ed. Romana, T. I. 441 ff.

[4]) Auch Gregor XII. hat im J. 1407 die Mitra pontificia gegen ein Darlehen von 7400 Goldducaten an den Florentiner Kaufmann Matheus de Tenalliis verpfändet (Theiner, Cod. dipl. III. p. 158, nr. 95).

[5]) Die 6 alten Secretäre waren: Gaspar Blondus, Andreas Trapezuntius, Jacobus Volaterranus, Johannes Petrus Arrivabene, Johannes Laurentius Venetus und Sigismundus Fulginas (S. des letzteren Le storie de'suoi tempi, lib. IX. 39.).

[6]) Bibl. Chigi, N. II. 50, fol. 383.

Cancelleria vel alibi, ubi magis commodum ipsis videbitur, et per deputatum suum, antequam mittantur ad plumbum, exigere et literas subscribere possint.» [1] — Bezüglich der nicht lediglich rechnerischen Folgen jener Massregel Innocenz VIII. fügt einer der sechs älteren Secretäre, Sigismund von Foligno, seinem Berichte darüber den vielsagenden Satz bei: «Ex eo tempore venalis is ordo fuit, cum antea industriae, fidei eloquentiaeque daretur.» [2]

Eine «scriptoria apostolicarum litterarum» kostete unter Pius II. noch 100 Ducaten. Die Erträgnisse derselben reichten freilich auch in der vollen ersten Hälfte des Jahrhunderts für den Lebensunterhalt des Inhabers bei weitem nicht aus. Petrus von Noxeto, der sich eine Scriptoria und das «officium contradictarum» mit teilweise erborgtem Gelde gekauft hatte, schreibt im J. 1443 an Enea Silvio, den späteren Papst Pius II., dass selbst die beiden genannten Aemter zusammen ihm nicht das Nötige zum Leben verschafften. Wenn die volle Einigkeit der Kirche hergestellt und die Obedienz nicht geteilt wäre, dann würde er wol von den beiden Stellen leben können, jedoch auch dann nur «scribens ab ortu ad solis occasum tanquam copista.» [3] — Nachher, besonders nachdem das Schisma auch in seinen letzten Consequenzen beseitigt war, müssen die Curialen doch bessere Zeiten gefunden haben. Unter Sixtus IV. bezahlte man für eine Scriptoria 1000, unter Alexander VI. 2000, unter Leo X. gar 3000 Goldducaten. [4] — Julius II. errichtete am 13. December 1507 das Collegium der «Scriptores archivii» mit 101 Mitgliedern. [5] Dieselben waren unter anderm auch mit der «Inquisitio annatarum» beauftragt. [6] Der Kaufwerth ihrer Stellen belief sich im Ganzen auf 74,000 Ducaten, die jährliche von der Kammer zu leistende Rente hingegen auf 10,850 Ducaten, so dass $14^{49}/_{74}$ Procent bezahlt wurden. [7] Ausserdem

---

[1]) Hergenröther a. a. O. p. 357 nr. 5674, vgl. auch ebenda p. 254 nr. 4196.

[2]) Le storie de'suoi tempi, lib. IX. p. 40.

[3]) Aeneae Sylvii Epistolae: Opera ed. Basileae, 1551 nr. 170 p. 744.

[4]) Introit. et Exit. vol. 492, fol. 37 und vol. 532, fol. VI., Hergenröther, Reg. Leonis X. p. 743 nr. 12067.

[5]) Die Bulle steht: Arch. S. Sedis, Julii II. officia cod. 990, fol. 81b, und ist abgedruckt im Bullar. Roman. ed. Taurin. V. 458 ff. ed. Romana, T. I. p. 492.

[6]) Introit. et Exit. vol. 548, fol. 195: «(1510. Juni 23.) . . . solvit ducat. 16 auri de Cam. Collegio scriptorum archivii Rom. Curie pro officio inquisitionis annatarum pro provisione quatuor mensium.»

[7]) Bibl. Chigi, N. II. 50, fol. 383.

aber hatten die «Scriptoren des Archivs» nicht weniger als 7 Procent Anteil an den Kanzleieinnahmen.[1] — Den 141 «Praesidentes annonae Urbis», Agenten der Getreidezufuhr, die ebenfalls von Julius II. geschaffen wurden, und von welchen der Papst durch den Stellenverkauf 91,000 Goldducaten erhielt, wurde zunächst eine Rente von 10,000 Goldducaten aus den Einnahmen des Salzverschleisses in Rom zugewiesen. Das ergab also schon fast 11 Procent Zinsen. Doch wurden die Bezüge des einzelnen noch für zu gering erachtet und der Schatzmeister Julius II. sicherte daher jedem der 141 Getreidemakler noch anderweitige Posten zu mit einem Monatsertrag von wenigstens 2 Ducaten. Da diese Zusicherung nachher «wegen der Fährlichkeit der Zeiten» nicht gehalten war, und Leo X. bei demselben Collegium der Praesidentes annonae eine neue Anleihe von 286,002 Ducaten zu machen sich gezwungen sah, so erzielten jene unter dem Pontificate des Medicäers nicht nur die Anerkennung und Bestätigung ihres Collegiums und ihrer Privilegien für alle Zukunft, sondern es wurden ihnen nicht weniger als 29 Procent der Annateneinnahme zugestanden.[2]

Wir bemerken noch, dass auch reiche Cardinäle sich die Mitgliedschaft der «praesidentia annonae Urbis» erkauften. Cardinal Lorenzo (Pucci) des Titels der vier Gekrönten gab 1514 500 Ducaten dafür. Zu derselben Zeit kostete eine Stelle als Scriptor Regestri supplicationum 1450 Ducaten, die eines Sollicitator der apostolischen Briefe 1250 Ducaten, die Collectoria taxae plumbi 1400 Ducaten, die Scriptorie der Breven 1300 Ducaten u. s. w.[3] Wir würden ein solches Wirtschaftssystem, das in der Folge noch riesigere Dimensionen annimmt, heute ein Vabanque-Spielen, ein Hinarbeiten auf den Staatsbankerott nennen! Nach einer uns vorliegenden Liste der Einnahmen aus verkäuflichen Aemtern von Sixtus IV. bis Pius IV., die der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts angehört, haben alle Päpste

---

[1] Introit. et Exit. vol. 543, fol. 159: «Dicta die (scil. 1508, 7. Januarii) solverunt ducatos 192 similes (scil. auri de camera) vigore mandati sub die ultimo decembris collegio scriptorum Archivii Romane Curie pro totidem eis obvenientibus ex ducatis 2747, ad rationem septem ducatorum pro quolibet centinario, exactis de mense Decembris proxime preteriti in partitis 32, ex quibus in Cancelleria non fuit deducta neque exacta portio septem ducatorum pro centinario ut supra spectantium ad dictum collegium, numeratos Aloysio Tagliacarne uni ex dictis scriptoribus.» — Vergl. auch oben S. 142, Anm. 1.

[2] Hergenröther, a. a. O. p. 392, dr. 6144.

[3] Ebenda, p. 743 nr. 12067.

der Zeit, mit Ausnahme des edlen Hadrian VI., die verkäuflichen Stellen sprungweise vermehrt. Blos die seit Sixtus IV. neugeschaffenen stellten zur Zeit Pius IV. einen Werth von 1,923,000 Skudi dar. Dafür hatte die apostolische Kammer eine jährliche Rentenlast von 241,116 Skudi zu tragen, d. h. sie bezahlte im Durchschnitt ungefähr 12½ Procent Zinsen!

Es würde sich nun daran die Frage knüpfen, wie hoch die jährliche Einnahme der Kammer aus dem Stellenverkauf, der durch das natürliche Eintreten von Vacanzen doch eine gewisse Stetigkeit erhalten musste, anzuschlagen ist. Leider fehlen uns dafür die Daten. Wir wissen weder, wie viele verkäufliche Aemter es gerade im 15. Jahrhundert gab, noch auch, wie gross die Sterblichkeit damals in Rom und speciell in der curialen Beamtenschaft gewesen ist. Der im Folgenden mitzuteilende Einnahme- und Ausgabe-Ueberschlag aus der Zeit Sixtus IV. nimmt ein jährliches Aemtererträgnis von 15,000 Ducaten an. Die Summe hat keine directen Gründe gegen sich; wir mögen sie also einweilen als richtig annehmen, zumal sich auch bei den meisten andern in dem Verzeichnis aufgeführten Posten, die wir nach unsern obigen Ausführungen prüfen können, durchweg die Wahrscheinlichkeit derselben ergiebt.

3. Jahreshaushalt und Rechnungsschlüsse.

Wir haben in den beiden voraufgehenden Kapiteln über die Steigerung des curialen Geldgeschäfts zu Ende der mittelalterlichen Periode und über den trotzdem bestehenden Mangel in der Kasse der Camera apostolica nicht blos die Gründe für diese beiden Erscheinungen in teils allgemeiner und blos übersichtlicher, teils eingehender Weise erörtert, sondern gleichzeitig auch die Einnahmearten des römisch-kirchlichen Haushalts kennen gelernt. Wie von selbst drängt sich nun die Frage nach dem Jahreshaushalt und den wirklichen Rechnungsschlüssen auf.

Unter Jahreshaushalt verstehen wir die ziffermässige übersichtliche Zusammenstellung des finanziellen Bedarfs eines Instituts und der Mittel für die Deckung desselben. Da nun in der Camera apostolica ein budgetmässiger Voranschlag nicht stattgefunden hat und ebenfalls eine regelmässige Jahresbilanz aus den monatlichen einfachen Abrechnungen nicht erhalten ist, so würden wir uns jetzt in der Notwendigkeit befinden, selbst eine ungefähre Aufstellung des Jahreshaushalts der apostolischen

Kammer zu versuchen, wenn uns nicht durch eine glückliche Fügung die Berechnung desselben von einem Zeitgenossen Sixtus IV. zur Hand wäre. Ich fand sie in den Strozzischen Papieren im Staatsarchiv zu Florenz. [1]) Die Handschrift verweist uns sofort auf die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts, kann also original sein. Aus dem ersten Posten der Ausgaben geht die genauere Zeitbestimmung hervor: «80,000 (Duc.), che a tempo di Sixto sono 100,000 (Duc.).» Bezüglich der Herkunft sei im allgemeinen auf die von Cesare Guasti geschriebene Einleitung zum ersten Bande des Inventars der «Carte Strozziane» [2]) verwiesen. Der Inhalt stammt nicht unwahrscheinlich von Giovanni Tornabuoni, dem Onkel Lorenzo's Medici und «Institor» des Mediceischen Bankhauses bei der Curie; denn nicht nur deutet die Sprache des zweiten Postens der «Entrate»: «Piombo e registro, questi vanno alla scarsella di nr. S. e non se retiene scriptura ragionevole» darauf hin, dass wir es hier mit einem mindestens Halbofficialen der Kammer zu thun haben, sondern kein anderer als er von den Florentinern, da er zugleich die Depositarie wahrnahm, war auch so vertraut mit den Ergebnissen des curialen Geldgeschäfts. Die Medici aber als Leiter des rivalisirenden Staatswesens, zugleich als Geschäftsfreunde und sogar Depositare, ja als Hauptgläubiger der Camera apostolica hatten sicher das grösste Interesse daran, von Zeit zu Zeit durch solche überschlägliche Budgetberechnungen von dem Stande der römischen Staatskasse und auch von der — Creditfähigkeit des heil. Stuhles unterrichtet zu werden. Dass ich das Document wörtlich abdrucken lasse und es verschmähe, eine Uebersetzung zu geben und dabei eine naheliegende bessere Einteilung in der Aufzählung vorzunehmen, rechtfertigt sich von selbst:

«† Entrate della chiesa Romana.»

«Spirituale tanto dannate quanto di comuni si puo ragionare luno anno per laltro . . . . . ð 60,000

«Piombo erigistro, questi vanno alla scarsella di nr. S. e non se retiene scriptura ragionevole . . « 36,000

«Compositioni di gratie matrimoniali, fachulta visitandi, prothonotariati e altre ragionali . . . . . « 12,000

---

[1]) Carte Strozziane, F^a. 361, fol. 3. Sie scheint auch Gregorovius schon bekannt gewesen zu sein. S. seine Geschichte der St. Rom, VII. 347, Anm. 2.

[2]) Le carte Strozziane del R. archivio di stato in Firenze. Inventario. Seri prima, vol. I. Firenze, tipografia Galileana, 1884, I. — XXXIX.

«Ofiti venali che vacono per morte o per promutioni, che n. S. dipoi livende, si ragionano . . .	ὸ	15,000
«Indulgentie et Colectorie si ragionano	«	10,000
«Doana del patrimonio et di roma del bestiame nette si possono ragionare	«	16,000
«Sali ad grosso e afocatici che si danno alle castelle gitta 21,000 ὸ risquotesene	«	18,000
«Thesaureria della marcha e romagna pagati liofitiali ecastellani gitta netti	«	12,000
«Thesaureria diperugia pagato il legato et ofitiali gitta netti	«	6,000
«Thesaureria del patrimonio di roma pagati li ofitiali gitta	«	4,000
«Thesaureria dascholi pagati oficiali gitta	«	3,000
«Datio del vino di bolognia pichola cosa mancho di ὸ 4000	«	4,000
«Censo di ferrara e bagnia [-] cavallo	«	4,000
«Censo di Urbino ὸ 1400 e di faenza ὸ 1000, pesero 750, forli 1000, Imola 300 in tucto . . .	«	4,000
«Altri censi spinolati di signorotti	«	500
«Subsidi di rieti et di norcia	«	1,500
Entrate di roma che vanno a n. S.		
«Dohana di ripa eripecta	«	16,000
«Dohana delle marchantie [che] venghono per terra	«	8,000
«Dohana della grascia	«	10,000
«Sale adminuto che si vende a ciptadini romani ecortigiani	«	6,000
	«	250,000
«Salara della marcha romagnia efuligno	«	10,000
	«	260,000

« Ragionasi lentrate della chiesa da ὸ $\frac{\omega}{250}$ (= 250,000) in $\frac{\omega}{260}$ (= 260,000) per ordinario quando le volessi tirare a 60,000 piu porria conpigliare piu taxa de benefiti vacanti, et con alarghare lamano in concedere dispensationi matrimoniali et altre gratie efachulta.

«A da spendere lanno il papa circa a ὸ $\frac{\omega}{80}$ (= 80,000), che se nevanno inmuragle e in fornimenti pel palazzo et per la sua cappella, in limosine, in provisioni segrete, in presentare et honorare S^{ti} che

venchono in corte e in mandare a donare e altre sue spese segrete.

(a tergo:) «† Spese che n. S. a alrincontro dellantiscripte entrate.

«Ingente darme apie echavallo lordinario a tempo di pace suole essere 70 in $\frac{\infty}{80}$ (= 70—80,000), che a tempo di Sixto sono	♁ 100,000
«Alchapitano della porta del palazzo che tiene 100 paghe e va sempre con n. S.	« 3,000
«A 100 fanti alla ghuardia di roma	« 3,000
«A cinque castellani che ghuardano rocche in terra di roma e provisioni si danno a ufitiali di palazzo e cavallari e altre spese ordinarie . .	« 4,000
«A la capella coe ne cantori, cera per la candellora, palme spada e rosa e capello	« 4,000
«A 9 Car[li.] che da la provisione in 100 ♁ il mese [1])	« 9,600
«Anunzi elegati che sua S[ta.] manda di fuori . Questa espesa incerta, quandoil car[li.] non sono in legatione, si quo ragionare questa spesa ♁ 3000, quandoil sono car[li.] 500 ♁ piu prochardinale il mese	« 3,400
«Spese del palazzo tanto per le persone chome per li cavalli, mastrizie (= mastrucieri?) ealchnue provisioni da alischudieri, si puo ragionare tucto .	« 30,000
«Al chastellano di santagnuolo per sua provisione e ghuardia del castello	« 4,000
	« 161,000
«Avanzeria a n. S. ♁ $\frac{\infty}{90}$ (= 90,000) in circha . la piu parte di questi se ne vanno tra in fabriche in paramenti e fornimenti del palazzo chome di tapezzerie e simili cose, in limosine secrete [2]) ei inprovisioni secrete e donare a imbasiadori o mandare a donare a S[i.]	
A dispensa del senatore conservadori e caporioni e feste [che] si fanno alpopolo . . .	« 10,000
	« 171,000

[1]) Dieser Posten ist ein Beweis für die Zuverlässigkeit des Verfassers unserer «Budgetaufstellung». Vgl. oben S. 74.

[2]) Die Kammer selbst hatte nach einer Institution Pauls II. monatlich 100 flor. «amore Dei» an die Armen zu geben. Introit. et exit. vol. 466, passim.

Das Jahreseinkommen der apostolischen Kammer betrug also im Ueberschlag zur Zeit Sixtus IV. 250—260,000 Ducaten. Pius II. gab dasselbe auf ungefähr 300,000 Goldgulden an.[1]) Diese Angabe ist, wie wir sehen, im allgemeinen richtig, ja eher zu hoch, als zu niedrig gegriffen. Eine Statistik von 1492 berechnet die Einkünfte «der Kirche» sogar nur mehr mit 200,000 Ducaten.[2]) Es entfiel davon nach einer aus der vorstehenden florentinischen Budgetberechnung, sowie aus unseren Ausführungen über die kirchenstaatlichen und stadtrömischen Einnahmen leicht anzustellenden Rechnung etwa die Hälfte auf die kirchenstaatlich römischen Einkünfte, oder mit Zugrundelegung der Gesammtsumme Pius II. auf jeden der beiden Zweige der päpstlichen Finanzeinnahme 150,000 Ducaten. Nehmen wir nun an, die nicht der Hauptkasse aber doch der Curie zufliessenden Gelder und Anteile, abgesehen von den in allen Verwaltungs-Zweigen üblichen Geschenken, hätten zusammen die Summe von 100,000 Ducaten ergeben, was unzweifelhaft die höchste Gränze dieses Teiles des curialen Geldverkehrs bezeichnet[3]), so würden die allgemeinkirchlichen regulären Summen, die in Rom zur Verrechnung kamen, höchstens 250,000 Duc., sagen wir, um ein Uebriges zu thun, 300,000 Duc. ausmachen. Die kirchenstaatlichen Erträgnisse dazu genommen, erhalten wir die Höhe der Gesammtrechnung auf 400—450,000 Ducaten jährlich. Für die gewöhn-

---

[1]) Reumont a. a. O. 280.

[2]) Gregorovius a. a. O. VII. 347, Anm. 2.

[3]) Ich rechne auf diejenigen Taxen und Gebühren, die in der mitgeteilten florentinischen Budgetberechnung, als den Cardinälen und Beamten zustehend, nicht in Betracht gezogen sind, 50,000 Ducaten. Wir wissen, dass die Siegel- und Registertaxe zur Zeit Johanns XXIII. in 40 Monaten ein Erträgnis von nahezu 45,000 Duc. hatten (Bresslau, Urkundenlehre I. 252); nehmen wir also 45,000. Das würde in einem Jahre 13,500 Duc. ausmachen. Die Abbreviatoren- und Scriptorentaxe betrug nach den mir bekannten Kanzleirechnungen ungefähr ein Drittel der Siegel- und Registertaxe, also zur Zeit Johanns XXIII. etwa 4500 Duc. im Jahre. Das würde für die vier Taxen 18,000 Duc. ergeben. Nach der Beilegung des Schisma und nach der stattgehabten Steigerung des curialen Geldverkehrs zur Zeit Sixtus IV. gibt unser florentinischer Budgetrechner nun 36,000 Duc. für «Piombo e registro» an. Ein Drittel als Abbreviatoren- und Scriptorentaxe dazu, gibt 48,000 Duc., sagen wir 50,000. Für die «quinta taxa», sowie für die etwa noch übrigen Taxen und Gebühren mögen wir hier nun ebenfalls 50,000 Duc. rechnen, was wiederum sicherlich der höchsten Gränze entspricht, so erhalten wir die im Texte angenommenen 100,000 Duc. für «die nicht der Hauptkasse aber doch der Curie zufliessenden Gelder und Anteile.»

lichen Jahre ist die Summe sicherlich zu hoch; in den Jahren, in welchen kirchliche Jubiläen gefeiert wurden, also im J. 1300, 1350, 1390, 1400, 1423, 1450, 1475, 1500 — mag sie die richtige, meinetwegen auch eine etwas zu niedrige Veranschlagung darstellen.

Um nun endlich auch die nicht zur Verrechnung in Rom gekommenen zwei Dritteile und mehr der den Fürsten, Communen u. s. w. gewährten Indulgenzen und ausserordentlichen Kirchenzehnten in Betracht zu ziehen, dürfen wir, in Compensation der erträgnisarmen mit den erträgnisreichen Jahren, unbedenklich annehmen, dass die Curie officiell, wenigstens indirect, jährlich die Geldbewegung von ungefähr 500—600,000 Golducaten in der allgemeinen Christenheit in Händen hatte. Es würde das nach unsern Werthverhältnissen etwa 5—6 Millionen Ducaten bedeuten. Wir sagen absichtlich, dass die Curie nur die Bewegung dieser Summen in Händen hatte; in ihre eigenen Kassen floss nur ein Teil davon.

Um einen Massstab der Vergleichung für die Bedeutung dieses «Budgets» zu haben, stellen wir den 400—450,000 Ducaten wirklicher Einnahmen der Curie einige Summen gegenüber, die Gregorovius aus einer Statistik der Staatseinkünfte Italiens vom J. 1492 mitteilt: Venedig vereinnahmte damals jährlich 1.000,000, Mailand 600,000, Neapel 600,000, Florenz 300,000, Ferrara 120,000, Genua 100,000, Savoyen 100,000, Mantua, Bologna und Siena je 60,000, Montferrat und Urbino je 50,000, die Orsini 25,000 Golducaten. [1]) — Unter Sixtus IV., kann ich hinzufügen, hatte die Venetianische Signoria blos aus den abhängigen italienischen Provinzen eine Einnahme von 326,240 Ducaten. [2]) Dem stand eine Ausgabe für diese Provinzen von jährlich 90,020 Ducaten gegenüber, so dass der Republik jährlich ein Reinerträgnis aus den Provinzen von 236,220 Ducaten verblieb. Im Jahre 1478

---

[1]) Gregorovius a. a. O.

[2]) «Patria di friuoli rende lanno . ♁ 7,550
«Treviso et Trevisano . . . . « 49,050
«Padova et Padovano . . . . « 65,500
«Vicentia et Vicentino . . . . « 34,600
«Verona et Veronese . . . . « 52,500
«Brescia et Bresciano . . . . « 75,000
«Bergamo et Bergamascho . . « 25,500
«Crema et Cremascho . . . . « 7,400
«Ravenna et il distretto . . . « 9,140
Sa. tutta lentrara « 326,240.» (Carte Strozz., Fa. 261, fol. 7.)

betrug die gesammte Staatseinnahme aus den Provinzen und den «terre maritime» 1.116,868 Ducaten; die Gesammtsumme der Ausgaben war etwas über eine halbe Million. [1])

Es erübrigt uns noch, durch eine aus den Introitus et Exitus-Registern ausgezogene und tabellenartig zusammengestellte Reihe von thatsächlich stattgehabten Monatsabschlüssen der apostolischen Kammer das «Budget» derselben auf den realen Boden der wirklichen Rechnungsschlüsse zu stellen und zugleich in der Gegenüberstellung von Einnahme und Ausgabe den behaupteten Mangel in den päpstlichen Kassen, Mangel trotz der zugestandenen und offenbaren Steigerung des curialen Wirtschaftssystems in Ansprüchen, Rechten und Bethätigungsarten —, zahlenmässig nachzuweisen.

Da, wie oben schon bemerkt ist, die Monatsabschlüsse stets als erster Posten des folgenden Monats in Einnahme bezw. Ausgabe gestellt sind, so geben die Zahlen der Tabelle in Ueberschuss oder Fehlbetrag den jeweiligen Stand der Kasse überhaupt (ohne Berücksichtigung der Schulden) an, und es dürfen nicht etwa die Fehlbeträge aller Monate eines Jahres zusammengerechnet und als Gesammtdeficit des Jahres betrachtet werden. Im übrigen lassen wir die Zahlen selbst sprechen. Ausser der Bemerkung, dass die vollständig mitgeteilten Jahre, wie auch die vereinzelten Monate, aufs Gerathewol, ohne irgend welche Rücksicht auf die Gunst oder Ungunst des Rechnungsergebnisses herausgegriffen sind, bedürfen sie einer weiteren Erklärung nicht:

---

[1]) Ebenda.

Jahr	Monat	Einnahme	Ausgabe	Ueberschuss (abgerundet)	Fehlbetrag (abgerundet)
	Martin V.				
1424	März	9464 flor.	16,067 flor.	—	6,603 fl.
1425	Mai	13,842 fl. 48 Sol. 1 Den.	22,022 fl. 45 S. 3 Den.	—	8,180 «
	Eugen IV.				
1434	Juli	28,700 fl.			
«	August	19,437 fl.			
	Calixt III.				
1456	März—April	11,286 fl. 5 S. 3 Den.	3,187 fl. 5 S. 8 Den.	8099 fl.	—
1457	März—August	148,157 fl. 52 bol.	147,643 fl. 44 bol.	514 fl.	—
	Pius II.				
1459	Juni			—	20,168 fl.
«	Juli			—	17,710 «
«	August			—	17,800 «
«	September			—	15,290 «
«	October			—	14,413 «
«	November			—	15,239 «
«	December			—	7,796 «
1460	Februar			—	5,200 «
«	März			—	14,228 «

Jahr	Monat	Einnahme	Ausgabe	Ueberschuss (abgerundet)	Fehlbetrag (abgerundet)
1460	April			—	15,811 fl.
«	Mai			—	20,400 «
«	Juni			—	32,660 «
«	Juli			—	37,270 «
«	August			—	46,735 «
«	September			—	51,190 «
«	October			—	52,948 «
«	November			—	7,270 «
«	December			—	7,641 «
1461	Januar			—	18,003 «
«	Februar			—	25,529 «
«	März			—	47,440 «
«	April			—	31,129 «
«	Mai			—	41,112 «
«	Juni			—	32,432 «
«	Juli			—	43,160 «
«	August			—	37,406 «
«	September	8,313 fl. 25 S.	45,547 fl. 31 S. 11 Den.	—	37,234 «
«	October	54,777 « 38 « 6 Den.	64,063 « 7 « 9 «	—	9,295 «
«	November	25,827 « 26 «	34,459 « 45 « 11 «	—	8,632 «
«	December	26,024 « 48 «	39,449 « 39 « 5 «	—	13,424 «
1462	Januar	14,742 « 38 « 4 Den.	26,649 « 16 « 3 «	—	11,906 «
«	Februar	25,735 « 35 « 10 «	30,003 « 30 « 7 «	—	4,267 «

Jahr	Monat	Einnahme	Ausgabe	Ueberschuss (abgerundet)	Fehlbetrag (abgerundet)
1462	März	27,173 fl. 44 S.	27,187 fl. 5 S. 5 Den.	—	13 fl.
«	April	104,145 « 33 « 2 Den.	61,324 « 26 « 3 «	42,821 fl.	—
«	Mai	64,751 « 11 « 7 «	36,610 « 48 « 4 «	28,140 «	—
«	Juni	60,628 « 13 « 3 «	47,982 « 22 « 8 «	12,645 «	—
«	Juli	20,884 « 11 « 7 «	22,116 « 39 « 4 «	—	1,232 fl.
«	August	38,689 « 8 « 4 «	26,280 « 19 « 9 «	12,408 «	—
«	September			723 «	—
«	October			16,842 «	—
«	November			16,639 «	—
»	December			16,039 «	—
1463	Januar			4,928 «	—
«	Februar			3,321 «	—
«	März			—	2,727 fl.
«	April	118,882 fl.	127,046 fl. 2 S. 10 Den.	—	8,164 «
	Paul II.				
1468	Juli	16,113 fl. 48 baj. 4 Den.	14,664 fl. 4 Den.	1,449 fl.	—
«	August	13,562 « 20 « 4 «	14,833 « 68 baj. 14 Den.	—	1,271 fl.
1471	Juli 26.–Aug. 9. (sede vacante.)		11,962 « 62 bonn.		

Jahr	Monat	Einnahme	Ausgabe	Ueberschuss (abgerundet)	Fehlbetrag (abgerundet)
	Sixtus IV.				
1471	August	10,905 fl. 10 S. 8 Den.	34,744 fl. 8 Sol.	—	24,838 fl.
«	September				
«	October	7,554 fl. 34 baj.	16,838 « 37 baj.	—	9,283 «
«	November	15,869 « 4 «	55,614 « 19 « 4 Den.	—	39,745 «
«	December	2,666 « 14 «	65,632 « 5 «	—	62,965 «
1472	Januar	8,020 « 1 «	97,296 « 59 «	—	89,276 «
«	Februar	19,777 « 18 «	103,123 « 11 «	—	83,345 «
«	März	43,719 « 28 «	95,916 « 32 «	—	82,197 «
«	April	18,774 « 63 «	115,050 « 11 «	—	96,275 «
«	Mai	61,402 « 13 «	168,726 « 64 «	—	107,324 «
«	Juni	23,913 « 61 « 6 Den.	126,751 « 18 «	—	102,837 «
«	Juli	5,425 « 54 «	112,722 « 20 «	—	107,297 «
1475	März			—	18,394 «
«	September			—	13,412 «
	Innocenz VIII.				
1485	August			—	30,875 fl.
1486	August	12,418 fl. 27 baj.	31,427 fl.	—	19,008 «

Jahr	Monat	Einnahme	Ausgabe	Ueberschuss (abgerundet)	Fehlbetrag (abgerundet)
Alexander VI.					
1493	September			—	34,171 fl.
1494	September			—	15,223 «
«	October			—	25,333 «
«	November			—	28,316 «
«	December			—	22,096 «
1495	Januar			—	29,036 «
«	Februar			—	30,648 «
«	März			—	28,439 «
«	April			—	27,129 «
«	Mai			(Mehr-	
«	Juni			beträge vor-	—
«	Juli			handen.)	
«	August			5,532 fl.	—
1496	September			2,753 «	—
«	October			—	20,581 fl.
«	November			—	25,120 «
«	December			—	36,980 «
1497	Januar			—	31,210 «
«	Februar			—	54,178 «
«	März			—	40,249 «
«	April			7,572 fl.	—

Jahr	Monat	Einnahme	Ausgabe	Ueberschuss (abgerundet)	Fehlbetrag (abgerundet)
1497	Mai			20,762 fl.	—
«	Juni			18,923 «	—
«	Juli			—	(Fehlbeträge vorhanden.)
«	August				
1498	September			—	1,640 fl.
«	October			—	8,912 «
«	November			2,528 fl.	—
«	December			—	331 fl.
1499	Januar			2,183 «	—
«	Februar			—	3,552 fl.
«	März			—	8,789 «
«	April			—	8,010 «
«	Mai			1,050 fl.	—
«	Juni			8,045 «	—
«	Juli			10,413 »	—
	Julius II.				
1506	December	10,725 Duc. 51 bol.	26,579 Duc. 14 bol.	—	15,854 Duc.
1507	Januar	6,289 « 19 «	18,731 « 9 «	—	12,444 «
«	Februar	10,882 « 39 «	22,249 « 22 «	—	11,367 «
«	März	3,038 « 24 «	21,516 « 15 «	—	18,478 «
«	April	22,033 « 19 «	31,031 « 13 «	—	8,998 «

Jahr	Monat	Einnahme	Ausgabe	Ueberschuss (abgerundet)	Fehlbetrag (abgerundet)
1507	Mai	14,041 Duc. 66 bol.	19,718 Duc. 62 bol.	—	5,677 fl.
«	Juni	10,604 « 37 «	11,969 « 67 «	—	1,365 «
«	Juli	3,606 « 8 «	8,232 « 15 «	—	4,626 «
«	August	10,167 « 57 «	19,161 « 68 «	—	8,994 «
«	September	12,036 « 50 «	24,917 « 2 «	—	12,881 «
«	October	14,645 « 43 «	21,338 « 11 «	—	6,693 «
«	November	12,495 « 64 «	19,353 « 2 «	—	6,858 «

IV.

Beilagen.

I.

Der Wechsel der Beamten in den höchsten Verwaltungsstellen der Camera apostolica.

Es hat für den Historiker Interesse, auch die Personen kennen zu lernen, welche als die Vorsteher der Camera apostolica an der Umgestaltung des päpstlichen Finanzwesens zu den vorstehend geschilderten Formen und Verhältnissen, und damit überhaupt an der Entwickelung der Dinge in Rom zu Ende des Mittelalters hervorragenden Anteil hatten. Es mag deshalb hier eine Uebersicht wenigstens über die Verwalter des Camerariats und der Thesaurarie folgen. Wir beschränken uns auf diese, weil die formalen und nicht minder die historischen Gesichtspunkte, die aus dem Wechsel der Beamten zu gewinnen sind, schon aus der Folge der Camerare und Thesaurare in hinlänglich grelle Beleuchtung treten.

Die Kämmerei Johanns XXIII. (1410—1415) stand unter dem Erzbischof Franz (de Conzié) [1] von Narbonne, den dann Martin V. und, bis zu seinem Tode 1431, auch Eugen IV. als Camerar beibehielten. Derselbe scheint indess meist in der

[1] Die Geschlechtsnamen sind in Klammer ( ) gesetzt, weil in den Unterschriften der cameralen Actenstücke fast nie vorgekommen. Sie mussten durch andere Acten oder durch Gams, Series etc., Ughelli, Italia sacra und sonstige Hülfsmittel eruirt werden.

Führung seines Amtes behindert gewesen zu sein. Unter Johann XXIII. fungirte deshalb Antonius (Casini), Bischof von Siena (seit 1408), der spätere (1426) Cardinal von S. Marcellus († 1439), als Thesaurarius und zugleich «Camerarius officium domini pape Regens», später 1414, der Bischof Wilhelm (de Challant) von Lausanne als Regent der Kammer.

Unter **Martin V.** (1417—1431) zeichnet für den Camerar zuerst Louis d'Aleman, «decretor. doctor, custos Lugdunensis» und seit 22. Juni bezw. 20. November 1418 Bischof von Maguelone [1]), als Locumtenens des Camerariats, seit März 1421 als Vicecamerar. Derselbe wurde am 3. December 1423 zum Erzbischof von Arles und am 24. Mai 1426 zugleich mit dem ebengenannten Antonio Casini zum Cardinal erhoben, weshalb der Perusiner Benedict de Guidalotti, Doctor der Rechte und Vicecamerar, «in camerariatus officio locumtenens» wurde. Casini verwaltete seit dem 2. Mai 1419 wieder das Schatzmeisteramt, obgleich Martin V. hierfür gleich nach seiner Wahl den Thesaurar Bonifaz IX., Heinrich Scarampo, Edlen von Asti und seit 1404 Bischof von Feltre bestätigt hatte, der, nebenbei gesagt, von Kaiser Sigismund den Titel eines kaiserlichen Secretärs erhielt. [2]) Die Bestätigung enthielt die Clausel «sine praejudicio domini Antonii Episcopi Senensis Thesaurarii». [3]) Das hierin erkennbare Streben des neuen Papstes, die verschiedenen Beamten der Gegenpäpste vor ihm in seiner Kämmerei zu vereinigen, mag zu manchen Unzuträglichkeiten, besonders in diesen oberen Stellen, geführt haben, wie es auch jetzt noch schwierig ist, die einzelnen gleichzeitigen Functionäre desselben Titels auseinander zu halten. Der genannte Scarampo tritt denn auch nach dem 2. Mai 1419 noch als Thesaurarius auf, und gleichzeitig vom Mai 1419 bis zum 1. März 1421, nennt sich Franz (Novelli), Bischof von Modon, in denselben Rechnungsbüchern Thesaurarius des Papstes, während dieser bis dahin nur den Titel Thesaurariatus Regens führte. Die «Memorie istoriche de'

---

[1]) «Nota quod die dominica 20. Novembr. anno a nativ. Dni. 1418, Ind. XI., d. Ludovicus Alamandi Episcopus electus Magalonensis fuit per S. D. N. D. Martinum pp. V. Mantue in capella palatii consecratus ideoque ab eadem die citra debet maculari in patentibus et clausis literis Episcopus Magalonensis, quare deince[p]s sint attenti notarii.» (Marginalnote in: Mandata 1417—1411, fol. 23.)

[2]) Derselbe starb 1440 und ist in der Hauptkirche zu Feltre begraben: Memorie istoriche de'Tesorieri, p. XIX.

[3]) Ebenda, p. XX.

Tesorieri» [1]) sagen, der Bischof von Modon und der von Feltre seien 1419 zu Verwaltern der Privatkasse des Papstes, jedoch mit Beibehaltung ihres alten Titels, ernannt worden, während Casini die alleinige Verwaltung der Generalthesaurarie erhielt. Dieser unterschreibt als Generalschatzmeister ausschliesslich jedoch erst vom März 1421 an. Am 24. August 1426 folgte ihm Oddo de Varris, Administrator von Anagni. [2]) Derselbe wurde am 9. April 1428 zugleich zum Stellvertreter des Camerlengo bestimmt. [3])

Eugen IV. (1431—1447), der früher unter seinem Oheim Gregor XII., als er noch dem Cölestinerkloster von S. Georgio in Alga zu Venedig angehörte, selbst das Schatzmeisteramt in der apostolischen Kammer verwaltet hatte [4]), nahm nach der bekannten Gefangennahme mehrerer Kammercleriker, welche den Schatz Martins V. an dessen Verwandte ausgeliefert haben sollten, einen fast vollständigen Personalwechsel in den höchsten Cameralstellen vor. Den alten Erzbischof von Narbonne behielt er anfangs noch als Camerarius bei. An Stelle desselben zeichnet vom 14.—22. März 1431 als Locumtenens Petrus (Assalbitus), Bischof von Alet, dann vom 30. März 1431 bis zum 15. Januar 1440 abgesehen von mehrmaligen Vertretungen [5]), Franz Condulmaro, der Neffe des Papstes, Protonotar, Cardinal und seit 1438 auch Vicekanzler der Kirche. Seine Laufbahn in der Kammerverwaltung begann dieser 1431 als Vicecamerar. Zehn Monate darauf, nach dem Tode des Erzbischofs von Narbonne, der, nebenbei gesagt, den heil. Stuhl zum Gesammterben seines beträchtlichen Besitzes eingesetzt hat — [6]), und zwar am 24. Januar 1432 erhielt er das Patent, dass er, der Cardinal von S. Clemente, nach Ablegung des vorgeschriebenen Eides zum Camerar ernannt sei. [7]) Auffallenderweise wird er in Werbeverträgen von 1434 und 1435 als Camerarius und gleichzeitig

---

[1]) S. oben S. 95, Anm. 4.

[2]) Ughelli, Italia sacra, I., col. 321 (und nach ihm Gams, Series etc.) nennt ihn irrtümlich de Vannis. Er war aus Gennazano gebürtig und früher Canonicus in Florenz. (Memorie istor. di Tesorieri, p. XX.)

[3]) Arch. S. Sedis, Martini V. officia IV. cod. 351, fol. 48.

[4]) Platina, vita Eugenii IV.

[5]) Vergl. z. B. Introit. et Exit., vol. 393 ad Sept. 1432: «Adnimadvertas, quod Rmus. d. Camerarius die XXIII. dicti mensis recessit ab Urbe et in ejus locum substituit praefatus Rev. in Christo patrem dominum A(ngelum) locumtenentem.»

[6]) Eugenii IV. De curia cod. 375, fol. 64.

[7]) S. oben S. 86.

in einem derselben als in Camerariatus officio locumtenens genannt. — In seiner Abwesenheit, die durch die politischen Ereignisse sehr oft notwendig war — wurde er doch einmal im römischen Aufstande, als der Papst nach Florenz entflohen, sogar gefangen gehalten [1]) — zeichnet als Cameram regens der Thesaurar Daniel (Scotti), Bischof von Parenzo, dann von Concordia [2]), und Pantaleon de Bredis, einer der Kammercleriker, gleichzeitig als «ad subscribendum et pro mandatis perficiendis specialiter deputatus.» — Kurze Zeit auch, December 1435, als Rom eben zum Gehorsam zurückgekehrt war, führte der Vicecamerar Giuliano de'Ricci, Erzbischof von Pisa, die Geschäfte. — Vom Januar 1440 an ist der Paduaner Ludovico (Scarampo), Patriarch von Aquileja und seit dem 22. Juni desselben Jahres Cardinal von S. Lorenzo in Damaso, Camerar der römischen Kirche. Er war früher Arzt gewesen und hatte dann den gefürchteten Vitelleschi auf seinen Rachezügen begleitet. Jetzt als Camerlengo übernahm er auch die Erbschaft des Tyrannen als Regent der Stadt, indem er anfangs zugleich die Obliegenheiten des Vicecamerars auf sich nahm. An der Spitze der päpstlichen Kämmerei hat er 24 Jahre lang, vier Pontificate hindurch, gestanden, und eine Kraftfigur, wie er war, hat er der Stellung des Camerlengo den Stempel seiner Persönlichkeit aufgedrückt. Er lebte in Rom mit gewaltigem Aufwande und einem Luxus von Dienern, Pferden und Hunden, wie man das bis dahin noch nicht gesehen. [3]) Seine Nachfolger im Amte, der von Sixtus IV. erhobene Cardinal Latino Orsini, dann der prachtliebende Spross der französischen Königsfamilie Cardinal d'Estouteville, endlich der bis in den Beginn der Neuzeit hineinreichende Rafael Riario, sie sind getreulich in seine Fusstapfen getreten, und leider wurde die Verweltlichung der curialen Beamtenschaft dadurch nicht nur nicht aufgehalten, sondern geradezu gefördert. —

---

[1]) Voigt, Enea Silvio, I. 73.

[2]) Die «Memorie storiche de'Tesorieri», p. XXIII. geben seine Grabinschrift aus der Kirche S. Maria in Vancio zu Padua wieder. Sie lautet:

«Hic Jacet Rēus in xp̄o Pat.
Dn̄us Daniel de Scotis De
Tarvisio Ep̄us Concordien̄
Ac Dn̄i N. Eugenii Papae
Quarti Thesaurarius
Qui obiit XI. Julii MCCCCXLIII.»

[3]) Reumont, Gesch. der Stadt Rom, III. 1. 104; Voigt, Enea Silvio de'Piccolomini, III. 508. Vedova, Scrittori Padovani (1836) II. 253—5; Pastor, Gesch. d. Päpste I., 228, 530.

Bei Ludwig Scarampo lässt sich jedoch leichter davon absehen, dass er, ein Sohn seiner Zeit, auch der Prunkliebe des Renaissancezeitalters huldigte. Er ist als Staatsmann und Politiker zu betrachten, und da hat er durch Wiederherstellung einer geordneten Verwaltung in Rom, durch Beförderung von Volkswohlstand und Arbeit [1]), ferner durch unübertroffene Befähigung für politische Unterhandlungen an den italienischen Fürstenhöfen, durch seine vorteilhaften Werbeverträge mit den Heerführern, durch seine stete Fürsorge für Heer und Flotte die Stellung des restaurirten Papsttums in Italien in kritischer Zeit aufs neue befestigt. Ihm war die Aussöhnung Eugens mit Neapel und dessen neuen aragonischen Herrschern zu danken — Vertrag von Terracina, 14. Juni 1443 —, endlich unter Calixt III. stellt er sich als Legat der Türkenflotte gar dem heldenmütigen Skanderbeg zur Seite und erfocht wenige Tage, nachdem dieser die Türken durch die blutige Schlacht in der Tomorniza aus Albanien vertrieben, den freudigen Seesieg bei Metelino. [2]) — Trotz allem aber ist das Andenken seiner spätern Jahre ein getrübtes. Der Ehrgeiz des Cardinals, Heerführer der Kirche und alleiniger Lenker der kirchenstaatlichen Politik zu sein, fand seine Rechnung nicht mehr. Schon jene Legation in die türkischen Gewässer soll er erhalten und angenommen haben, weil er zu Hause entbehrlich geworden. Er musste Nepoten den Platz räumen. Nach Calixts Tode heimgekehrt zog er sich grollend in seine Paläste zurück. Nicolaus V., der neue Papst, scheint sich anfangs bemüht zu haben, ihn wieder zu einer thätigen Teilnahme an den Geschäften zu bewegen. Er schenkte ihm u. a. «quaedam bona in territorio civitatis Aesine consistentia, olim ad Simonettas spectantia et ad Cameram apostolicam devoluta.» [3]) Doch vergeblich. Scarampo trat erst im Pontificat Pius II. kurze Zeit wieder hervor. Dann aber, als der ihm am meisten verhasste Cardinal von S. Marco, Pietro Barbo, unter dem Namen Paul II. eben den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, am 22. März 1465 starb er. [4])

In den Rechnungsbüchern der Kammer wechselt die Unterschrift Scarampos, als Eugen IV. noch regierte, anfangs mit der des Bischofs Angelus (Cavaccia oder Cavazza) von Traù [5]), des

---

[1]) S. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom, VII. 616.
[2]) Pastor, a. a. O. 579.
[3]) Arch. S. Sed., officior. lib. 29, fol. 361.
[4]) Voigt a. a. O.
[5]) S. über ihn Ughelli, It. sac., Tom. V. col. 411.

Locumtenens, dann seit 1443 mit den Unterfertigungen des Cardinals Galeaz von Mantua und des Bischofs Thomas (Parentucelli) von Bologna. Dieser, der nachherige Nicolaus V., ist Locumtenens im August 1445. Zum Vicecamerar war er schon 1443 erhoben. [1]) Im J. 1446 tritt auch Astorgius (Agnesi) Erzbischof von Benevent, derselbe der am 18. December 1448 mit Nicolaus von Cusa zum Cardinal erhoben wurde [2]), als Locumtenens auf.

Den Thesaurar vertrat Januar bis Mai 1436 der genannte Bischof Angelus. Am 5. September 1441 wurde dieser «wegen seiner in den Geschäften des heil. Stuhles und der apostolischen Kammer bewiesenen Treue und Zuverlässigkeit», selbst zum Thesaurar ernannt. [3]) Seit April 1443 unterschreibt der päpstliche Cubicular Franz (Legnani) von Padua, der früher Receptor pecuniarum Camerae apostolicae in den Marken gewesen, als Thesaurar. [4])

Dieser wurde 1446 Bischof von Ferrara, blieb auch unter Nicolaus V. (1447—1455) bis zum September 1448 Schatzmeister. Als Stellvertreter stand ihm der neugewählte Bischof von Rimini Jacobus (Vanucci) zur Seite, aus Cortona gebürtig, der übrigens erst am 22. März 1447 Kammercleriker geworden war. Am 7. October 1448 wurde der Bischof Angelus von Traù wieder mit dem Amte des Thesaurarius betraut. Für ihn führte der genannte Vanucci die Geschäfte von Anfang April bis November 1449, dann im December und Januar 1450 der Vicecamerar Nicolaus degli Amigdani, seit März 1448 Bischof von Piacenza. Der letztere spielt als Gouverneur von Rom in der Entdeckungsgeschichte der Porcarischen Verschwörung eine Rolle. [5]) Kaiser Friedrich III. ernannte ihn wegen seiner Bemühungen bei der Kaiserkrönung am 28. April 1452 zum beständigen kaiserlichen geheimen Rat. [6]) Vom 4. Februar bis 13. August 1450 sind die Thesaurarieacten wieder von Jacob (Vanucci) unterzeichnet, und in den drei letzten Monaten des Jahres stand der Kammercleriker Solimano de Solimani dem Schatzmeisteramte vor, den dann vom 1. Januar bis Juni 1451

---

[1]) Pastor a. a. O. 283, Anm. 1.
[2]) Diarî di Stefano Caffari: Arch. della R. soc. Romana di storia patria vol. IX. (1886), p. 588.
[3]) Theiner, Monum. Slavorum meridionalium, I. 379 nr. 545.
[4]) Seine wunderbare Bekehrung zur Lebensbesserung s. Ughelli, Ital. sacra, Tom. II. col. 551 nr. 55.
[5]) S. über ihn Argelati, Bibliographia Mediolan. (1745), I., II. 45—6.
[6]) Chmel, Reg. Friedr. III., p. 291. nr. 2846.

wieder Vanucci, inzwischen Bischof von Perugia geworden, ablöste. Der eigentliche Thesaurar, Bischof Angelus, war also fast immer abwesend. Er starb 1451. Am 30. Juni desselben Jahres wurde Vanucci dann auch wirklicher Schatzmeister, und führte vom 1. November ab zugleich die Statthalterschaft im Camerariat. Vorübergehend mag, wie Ughelli in der Aufzählung der Bischöfe von Sutri und Nepi [1]) angiebt, auch Angelus Altieri, Canonicus vom Lateran und Bischof jener Diöcesen seit 1451, einmal die Thesaurariegeschäfte geführt haben. Ich konnte ihn indess aus den Acten nicht constatiren, so dass möglicherweise auch eine Verwechselung mit dem genannten Bischof Angelus von Traù vorliegt. Altieri starb erst 1472, und ist in der Kirche S. Maria sopra Minerva begraben.

Calixt III. (1455—1458) beliess den Bischof von Perugia im Schatzmeisteramte bis Mitte April 1456. Da trat an seine Stelle der Kammercleriker Petrus Daltello aus Barcelona. [2]) Derselbe wurde indess schon sehr bald vom Amte suspendirt, und der Bischof Jacob (Girard) von Barcelona unterschreibt die Thesaurarieacte gleichzeitig als Vicecamerar und Vicethesaurar. Am 18. September 1456 wurde der Kammercleriker Bartholomäus Regas zum «Vicethesaurarius generalis» ernannt [3]), der den Posten bis zum 8. August 1458 innehatte. Gleichzeitig mit dieser Ernennung wurde der Bischof Georg (de Saluzzo) von Lausanne Vicecamerar.

Unter **Pius II.** (1458—1464) wurde letzterer bald durch den Erzbischof Hieronymus (Lando) von Creta ersetzt, und zum Vicethesaurar avancirte der Kammercleriker Nicolaus (Fortiguerra) von Pistoja, der seit Ende November 1458 gleichzeitig als erwählter Bischof von Teano unterschreibt, und nachher als Cardinal bekannt geworden ist. Sein Nachfolger wurde 1460 der Kammercleriker (seit 1448) Giliberto oder Gilifortes de Buonconti aus Pisa, den Pius II. dann auch im September 1461 zum wirklichen Schatzmeister erhob. Jedoch schon im folgenden Jahre vom September an zeichnet statt seiner Antonius (Laziosi) von Forli als officium Thesaurariatus Regens, und vom 1. October 1462 ab heisst es: Antonius de Latiosis de Forlivio, S. D. N. pape generalis Thesaurarius (durch Ernennung vom vorhergehenden 26. September).

---

[1]) Col. 1276, nr. 43.

[2]) Liber offic. Calixti III. Tom. I. p. 174 (und Memorie istoriche de'Tesorieri, p. XXVI.).

[3]) Ebenda p. 244, 245 und 259.

Paul II. (1464—1471) nahm den Neffen Eugens IV. Lorenzo Zane, den seit 1452 erwählten und 1455 consecrirten Erzbischof von Spalatro, zum Generalschatzmeister. Da derselbe jedoch mit dem Cardinal Fortiguerra zusammen den Grafen Anguillara bekriegte, dann im J. 1468 Gouverneur von Cesena, 1470 von Piceno wurde, so musste ihm in den Kämmereigeschäften eine mit vollen Vollmachten ausgestattete Vertretung gegeben werden. Bald nach seiner Ernennung zum Thesaurar wurde ihm der Erzbischof Stephan (Nardini) von Mailand als ausserordentlicher «Commissarius in Camerariatus et Thesaurariatus officiis» beigegeben. Den Camerariat, den der verhasste Scarampo bis dahin innegehabt, besetzte Paul II. anfangs gar nicht. Zum Jahre 1464 schreibt der auch als Kriegsmann befähigte Vicecamerar Vienesius de Albergatis, dass er die «Cura Camerariatus officii» wahrnehme.[1]) Die Geschäfte führte der Mailänder Erzbischof und ein Teil derselben, nämlich die Mandata der Kammer oder die Zahlungsanweisungen auszustellen und zu verantworten, war dem Bischof Marcus (Barbo) von Vicenza übertragen, der sich «Commissarius primorum mandatorum S. D. N. pape specialiter deputatus» nennt. Vom 1. September 1468 ab unterschreibt der genannte Vienesius de Albergatis von Bologna, wol aus der Familie des 1443 gestorbenen edeln Cardinals Niccolo, als Vicecamerar.

Unter **Sixtus IV.** (1471—1484) ging der Camerariat in die Hände des schon von Nicolaus V. zum Cardinal erhobenen Latino Orsini über, dem der Rovere auf diese Weise den schuldigen Dank für die Bemühungen bei der Papstwahl abstattete.[2]) Latino starb, 74 Jahre alt, am 21. August 1477. Er wurde in S. Salvatore in Lauro, welche Kirche er aus eigenen Mitteln erbaut hatte, begraben.[3]) Sein Nachfolger im Camerariat wurde der unermesslich reiche prachtliebende Cardinal d'Estouteville, Erzbischof von Rouen. Der Bischof Jacob Vanucci von Perugia, der einstige Verwalter der Kämmerei und zugleich Thesaurar unter Nicolaus V., wurde demselben als Vicecamerar beigegeben. d'Estouteville begann während seiner Verwaltung, am 1. November 1479, auf eigene Kosten den Ausbau der Kirche S. Agostino.[4]) Die Inschrift über dem Portale verkündet noch heute seinen Ruhm. Er fand daselbst auch sein Grab

[1]) Arch. di stato, Pauli II. divers. 1464—1466, fol. 82.
[2]) Infessura, Diarium: Eccard, Corpus hist. med. aevi, T. II. 1142.
[3]) Ebenda, p. 1899.
[4]) Ebenda, p. 1900.

am 24. Januar 1483. — Am Tage vorher hatte Sixtus IV. den Nepoten Rafael Riario zum Camerlengo der römischen Kirche ernannt. [1]) — Derselbe war ein ebenso prunkliebender Herr als seine Vorgänger d'Estouteville und Scarampo. «Er war reich und lebenslustig; mit einem Gefolge von vierhundert Mann sah man ihn ausreiten.» [2]) Sechs Pontificate hindurch hat er der apostolischen Kämmerei vorgestanden; jedoch war das letzte, Leos X., durch seine Verwickelung in die bekannte Verschwörung (1517), durch vorübergehendes Gefängnis und durch die Entsetzung von seinen Würden, der allerdings die Begnadigung bald gefolgt ist, verbittert. Er starb sechzigjährig in Neapel im Frühlinge 1521.

Die Thesaurarieverwaltung hat unter Sixtus IV. viel gewechselt. Dem von seinem Vorgänger überkommenen Schatzmeister, Lorenzo Zane, Erzbischof von Spalatro, gab er gleich 1471 die Legation Perugia und erhob ihn zugleich zum Patriarchen von Antiochien († 2. October 1484) [3]). An seiner Statt wurde der päpstliche Verwandte Pietro (Riario), Bischof von Treviso, Generalthesaurar, der aber schon Ende desselben Jahres, am 28. December 1471, durch den Propst von Fano und apostolischen Protonotar Thomas de Vincentiis ersetzt ist. Der letztere wird auch Thomas Zangarola oder Giancorelli genannt. Kurz vorher war er Commissar und Procurator der Cruciateinnahme im Herzogtum Burgund gewesen. Am 31. August 1472 wurde er Bischof von Terni und am 29. Mai 1475 von Pesaro. Im J. 1476 übernimmt das Schatzmeisteramt der Kammercleriker Vicethesaurar Fabianus (Benzi) von Montepulciano, und diesem folgte am 1. Mai 1477 der Vicethesaurar Petrus de Aranda, erwählter Bischof von Calahorra. Am 3. October 1480 wurde letzterer Generalthesaurar, erscheint als solcher aber schon zwei Jahre später ersetzt durch Bartholomäus (Maraschi), den Bischof von Castello und seit 1480 Vicecamerar und Governatore von Rom. Er bekleidete das Schatzmeisteramt bis zu Sixtus IV. Tode, wurde aber besonders zur Zeit verschiedener Legationen nach Deutschland durch den Protonotar und seit 1455 Kammercleriker Falco de Sinibaldi, Canonicus von S. Peter, vertreten, der im letzten Bande der

---

[1]) Der wahre Name desselben war Sansoni. Er war der Sohn einer Schwester des Cardinals Pietro und des Grafen Girolamo Riario und hatte Namen und Wappen der Riarier angenommen (Cancellieri in den «Effemeride Letterarie Romane, vol. VI., p. 157.)

[2]) Reumont, Gesch. der Stadt Rom, III. 2. p. 100.

[3]) S. über ihn Agostini, Scrittori Viniziani, (1752) I., 177—204.

Rechnungsbücher dieses Pontificates, April bis August 1484, als «generalis vicethesaurarius» [1]) genannt wird. Maraschi starb als Governatore von Perugia 1488. Seine Leiche wurde nach Rom gebracht und in St. Peter beigesetzt. [2])

Falco de Sinibaldi, obgleich nur Kammercleriker, doch zum General-Thesaurar ernannt, blieb die ganze Regierungszeit **Innocenz VIII.** (1484—1492) hindurch an der Spitze der Thesaurarie. [3]) Innocenz scheint in diesen Stellen überhaupt wenig Personalveränderungen vorgenommen zu haben. Nur der Vicecamerariat ging 1486 an den Protonotar de Nigris und 1489 September an den Ferraresen Bartholomäus Morenus über. Der Generalthesaurar Sinibaldi starb noch in demselben Jahre, in welchem Innocenz VIII. das Zeitliche segnete, am 18. August 1492 angeblich, aus Betrübnis über die Erhebung des Vice-Kanzlers der Kirche, des Borgia, zum Papste, wodurch ihm selbst die langgehegte Hoffnung, zum Cardinalat zu gelangen, genommen wäre. [4])

Alexander VI. (1492—1503) berief bezeichnender Weise gleich nach seiner Erhebung seinen guten Freund, den vierundzwanzig Jahre zählenden Protonotar Alexander Farnese, den spätern Papst Paul III., zum Generalschatzmeister. Seine Thätigkeit in der Kammer scheint am 1. October 1492 begonnen zu haben. Die Einführung in das Amt hatte am 6. September stattgefunden. [5]) — Schon nach eilf Monaten erhielt er den Purpur, und sein Nachfolger in der Kammer wurde am 3. September 1493 ein Verwandter des Papstes, der Protonotar und Bischof von Elna [6]) Franz (Borgia), gewöhnlich Episcopus Elnensis genannt. [7]) Früher führte er den Namen Franz Iloris oder de Loris. Er war aus (Sueca bei) Valencia gebürtig. Seit September 1496 unterschreibt er zugleich als Bischof von Teano, und am 6. November 1499

---

[1]) Joh. Burchardi Diarium I. 16 nennt ihn einfach Vicethesaurarius.
[2]) Ebenda I. 319.
[3]) Die von Kaltenbrunner (Römische Studien II. in: Mittheilungen des Inst. f. österr. Gesch. VI. p. 87) gegebene Notiz aus Band 17 der Brevenregister: «25. April 1485, Mutatio officii thesaurarii id est Aloysii de Gaddis de Florentia» bezieht sich nicht auf den Generalthesaurar der apostolischen Kammer, sondern auf den Privatthesaurar des Papstes, so dass auch der daran geknüpfte Schluss Bd. 17 sei in der Camera apostolica geführt, wenigstens diese Stütze verliert.
[4]) Stephani Infessurae Diarium ed. Eccard, Corpus histor. med. aevi, II. p. 2009.
[5]) S. oben S. 87.
[6]) Der Sitz ist 1602 nach Perpignan verlegt.
[7]) Sigismund von Foligno, XV. p. 296.

ernannte ihn der Papst zum Erzbischof von Cosenza. [1]) Am 28. September 1500 wurde er zum Cardinal creirt und erhielt am darauffolgenden 5. October die Titelkirche der heil. Cäcilia [2]), wird aber gewöhnlich als Cardinalis Cusentinus angeführt. In den ersten Tagen des Jahres 1502 begleitete er als Legatus de latere die neuvermählte Lucretia Borgia nach Ferrara. [3]) An seiner Statt wurde 1501 der Protonotar und (seit dem 14. October 1497) Geheimsecretär Alexanders VI. Hadrian de Castello, ein Cornetaner, der früher Notar, dann Cleriker in der Kammer gewesen, zum Generalthesaurar ernannt. [4]) Bald darauf erhob diesen Alexander VI. auch zum Bischof von Hereford. Am 3. Juni 1503 leistete Ventura de Bonassaris (Benassai) aus Siena, der seit November 1499 Kammercleriker, zugleich Geschäftsteilhaber des Hauses Spanocchi und durch Ernennung vom 6. October 1501 Bischof von Massa (Maritima) war [5]), «in logia superiori versus plateam S^ti^ Petri palatii apostolici sita» auf seine durch Bulle vom 2. Juni 1503 geschehene Ernennung zum Generalthesaurar hin den vorgeschriebenen Eid in die Hände Alexanders VI. Cardinal Alexander Farnese, Julius Cesarini und viele andere waren dabei zugegen. [6]) Schon im Jahre darauf wurde Ventura jedoch verschiedener betrügerischer Handlungen verdächtig und deshalb eine Zeit lang gefangen gehalten, dann aber, am 5. November 1504, gegen Erlegung einer Busse von 8000 Ducaten und unter gleichzeitigem Verzicht auf seine Aemter in Freiheit gesetzt. [7]) An seine Stelle trat am 15. Januar 1505 der Consistorial-Advocat Johannes Oradinus als Cleriker in der Kammer ein. [8])

Der Nachfolger Alexanders, **Pius III.**, ist wol wegen der Kürze seiner Regierung nicht dazu gekommen Veränderungen in der Kammer vorzunehmen. **Julius II.** (1503—1513) ernannte den Bischof Franz Alidosio von Pavia, der bald darauf auch Bischof von Mileti in Calabrien wurde, zu seinem Generalthesaurar. Schon im Consistorium vom 1. December 1505

---

[1]) Joh. Burchardi Diarium II. 573.
[2]) Ebenda III. 77 und 82.
[3]) Ebenda III. 188.
[4]) S. über ihn ebenda im «Index des noms» s. v. Castelli die Stellen.
[5]) Ebenda II. 427 und 573. Er hatte die Stelle eines Kammerclerikers um 5000 Ducaten gekauft.
[6]) Arch. S. Sedis, Officia Alex. VI. cod. 875, fol. 43^b^.
[7]) Burchardi Diarium III. 341 u. 370.
[8]) Ebenda III. 375.

wurde dieser jedoch zum Cardinal creirt [1]) — er erhielt die Titelkirche der heil. Nereus und Achilles — und das Schatzmeisteramt ging nun durch Breve vom 28. December 1505 an den Erzbischof Heinrich (Bruno) von Tarent über. [2]) Das Erzbistum sowol als auch die Thesaurarie wurden durch den Tod dieses im J. 1509 wieder frei, und beide Stellen erhielt dann der bisherige Titularbischof von Nazareth, Orlando de Rovere. — Den Camerlengo Riario vertrat damals der Bischof Claudio von Polignano, der den Titel eines Locumtenens camerarii führte.

Leo X. (1513—1521) übertrug die Thesaurarieverwaltung zuerst provisorisch dem Bernardus de Bibiena. Als dieser aber schon im September des ersten Pontificatsjahres zum Cardinal erhoben war, wurde der Magister und päpstliche Notar Ferdinand Ponzetto am 23. desselben Monats zum Generalschatzmeister ernannt. [3]) Derselbe erhielt unterm 15. Mai 1514 auch Canonicate in Lüttich und Antwerpen. [4])

Wir sind am Ende unserer Aufzählung. Stabilität und ruhige Arbeit sind in den obersten Verwaltungsstellen der Camera apostolica offenbar nicht zu Hause gewesen. Es ist ein ewiges Kommen und Gehen. Nur die Camerlengi haben verhältnismässig wenig gewechselt. Die Schäden, die sich aus solcher Handhabung des Beamtenernennungsrechtes seitens der höchsten Stelle für die Verwaltung ergeben haben müssen, liegen auf der Hand. Das Gefühl der Selbständigkeit und Verantwortlichkeit, des Organisiren- und Ordnungschaffen-Wollens konnte wenigstens bei den Schatzmeistern, den technischen Leitern und obersten Vollzugsbeamten der Geldverwaltung, nie aufkommen. Der unselige Nepotismus und die Parteibegünstigung drohten ihnen stets mit der Nachfolge eines andern, falls sie jenen herrschenden Maximen sich nicht unterzuordnen verstanden. Die Selbständigkeit der Finanzverwaltung, die ja, wie wir gesehen, in gewisser Weise vorhanden war, ist durch die schnelle Aufeinanderfolge von immer neuen Ernennungen beeinträchtigt und zum mindesten für die Entwickelung der Verwaltung selbst wertlos geworden.

---

[2]) Ebenda III. 408.
[3]) Das Ernennungsbreve steht: Julii II. officia, cod. 989, fol. 182b.
[4]) Hergenröther, Reg. p. 284 nr. 4647.
[5]) Ebenda, p. 458 nr. 8744.

II.

Die Entdeckung der Alaunlager von Tolfa und das päpstliche Alaunmonopol.

Der Finder der alaunhaltigen Berge von Tolfa, Johann de Castro, hat ein Ereignis geschaffen von grösserer politischer und wirtschaftlicher Bedeutung, als wir heute anzunehmen geneigt sind. Er wurde von Dichtern besungen. Auch die Statue, die ihm Pius II. zugedacht hatte, wäre nicht unverdient gewesen.

Der Alaun findet bekanntlich eine ausgebreitete technische Verwendung in der Färberei, ferner zur Lederbereitung und auch, was hier weniger in Betracht kommt, in der Medizin. Im 15. Jahrhundert, der Blütezeit der Färberei in Italien, wusste man noch nicht, dass das Aluminium eigentlich auf der ganzen Erdoberfläche verbreitet ist, freilich in chemischen Verbindungen, die zu lösen damals ebenfalls noch unmöglich war. Wer von den grossen Kaufherren, die ihre eigenen Schiffe nach Kleinasien gehen liessen, um dort den Alaun zu holen, hätte damals geglaubt, dass gar die heimische Thonerde den künftigen Geschlechtern das ihnen so kostbare Mineral liefern würde! Weil wir heute den Erwerb desselben so billig haben, überdies die Verwendung gegen früher eingeschränkt und vielfach auf andere Weise ersetzt ist, deshalb fehlt uns der Massstab, die Bedeutung des mittelalterlichen Alaunhandels zu schätzen.

Das genuesische Haus Zaccaria, durch mehrere Generationen im Besitze der unschätzbaren Alaungruben von Phocaea am nördlichen Eingang des Golfs von Smyrna, verkaufte im Jahre 1298 650 Centner Alaun um die ungeheure Summe von 1.300,000 Lire. [1]) Manuele Zaccaria († 1288) hatte durch den Handel mit Alaun Reichtümer erworben, die sich der Schätzung entziehen. [2]) Er konnte selbst eine eigene Flotte zur Verfolgung der Seeräuber ausrüsten. [3]) Die Alaungruben von Phocaea waren im Besitze von Genuesen bis zum J. 1455. Ein ausgebreiteter

[1]) Wilhelm Heyd, Gesch. des Levantehandels im Mittelalter, Bd. I. Stuttgart 1879, S. 507.
[2]) Ebenda, 482.
[3]) Ebenda, 489.

Alaunhandel wurde ferner über Ephesus, Milet, Lesbos betrieben. Constantinopel und Alexandrien waren Hauptstapelplätze, letzteres besonders für Alaun, der aus Oberägypten oder Arabien auf den Markt gebracht wurde. Im übrigen möge man die Ausführungen Wilhelm Heyds, des gelehrten Oberbibliothekars von Stuttgart, über diesen Zweig des «Levantehandels im Mittelalter» (a. a. O. und Bd. II. 384 ff., französ. Ausgabe, Leipzig, Otto Harrassowitz, 1886, II. 565 ff.) nachlesen. Wir entnehmen denselben nur noch die Angabe, dass die türkischen Sultane aus dem Alaunhandel Kleinasiens allein jährlich die Summe von ungefähr 100,000 Goldducaten in Form von Tribut, Abgaben u. s. w. bezogen.

Die Auffindung des Alauns von Tolfa erzählt Pius II. selbst in den «Commentaren» [1]) in folgender Weise:

Um diese Zeit (es ist von 1461 die Rede) kam nach Rom Johannes de Castro, dem Papste schon von Basel her bekannt, da er dort Handelsgeschäfte getrieben und dem Papste Eugen als Depositar gedient hat. Sein Vater war Paulus de Castro, der berühmte langjährige Rechtslehrer von Padua, der in ganz Italien als Rechtsbeistand begehrt gewesen. Auch der ältere Bruder des Johannes ist Jurist. Er selbst hat philologische Wissenschaften studirt, dann aber ist er auf Wanderschaft gegangen. In Constantinopel hat er die Färbung italienischer Zeuge betrieben und war dadurch zu grossem Reichtum gekommen. Auch die Gewinnung und Zubereitung des Alauns hat er dort kennen gelernt. Bei der Eroberung der Stadt durch Muhamed, 1453, verlor er seine ganze Habe und war froh, selbst mit heiler Haut zu entkommen. Er ist mit dem neuen Papste (Piccolomini) noch verwandt und wandte sich also nach dessen Erhebung gen Rom. Er wurde Generalcommissär des Papstes über alle Einkünfte der apostolischen Kammer in und ausserhalb der Stadt und im Patrimonium. Jetzt sucht er alle Berge und Hügel ab, ja selbst in der Erde Eingeweide dringt er in rastlosem Entdeckungstrieb. Umherschweifend in den wald- und quellenreichen Bergen, die sich unweit Civitavecchia bis nahe dem Meere hinziehen, findet er endlich in der Mark von Tolfa ein Kraut, das auch auf den alaunhaltigen Bergen Klein-Asiens wächst, dann weisse Steine, die der salzige Geschmack und erst recht die Auskochung als Alaun erweist. Er eilt zum Papste und verkündet ihm das Geschehene: «Heute bringe ich Dir den Sieg über den Türken; denn mehr als 300,000 Ducaten

[1]) Frankfurter Ausgabe von 1614, p. 185—186.

presst der jährlich den christlichen Alaunhändlern ab. Ich habe nun aber sieben Berge voll Alaun gefunden, Alaun in solcher Menge, dass es wol für sieben Erdkreise genügen möchte. Wenn Du nur Alaunkocher anzuwerben, Kessel aufzustellen befiehlst und der Betrieb in richtiger Weise angefasst wird, dann kannst Du ganz Europa mit dem nötigen Alaun versehen, dem Türken aber seinen Gewinn nehmen. Was Dir zum Nutzen, muss jenem doppelten Schaden bringen. Jetzt erst kannst Du den Türkenkrieg vorbereiten. Wasser ist auch in genügender Menge vorhanden. Einen Hafen hast Du in Civitavecchia in erwünschter Nähe.» Und so redete de Castro im Entdeckerglück noch vieles. Dem Papste schienen seine Worte Wahnsinn. Er hielt das Ganze für eitelen Alchymisten-Traum. Nicht anders dachten anfangs die Cardinäle. De Castro hatte Mühe sich noch ferneren Zutritt zum Papste zu verschaffen. Aber er ruhte nicht. Er wollte dem heil. Vater die Auskochung des Alauns selbst zeigen. Pius zog Sachverständige bei; sie bestätigten die Reinheit des Minerals. Man schickte, um jeden Betrug auszuschliessen, zu den bezeichneten Stellen und liess neue Steine holen. Auch diese bestanden die Probe. Ganze Flöze des Gesteins wurden gefunden. Alaunkocher aus Genua, die einst in den asiatischen Gruben gearbeitet hatten, wurden hergeholt, und sie weinten vor Freude und priesen Gott auf den Knieen, als sie die ungeheuren Lager des Alaunsteines sahen. Ja, sie fanden den Alaun von Tolfa sogar viel besser als den asiatischen. Achtzig Pfund hatten den Wert von Hundert Pfund türkischen Alauns.[1])

Auch heute noch ist der Alunit von Tolfa und der daraus gewonnene sogen. römische Alaun hochgeschätzt. Die wissenschaftliche Formel des Tolfaer Alaunsteines ist: $K_2 SO_4$, $Al._2 (SO_4)_3 + 6 H_2 O$. Er krystallisirt in Rhomboedern. Die Bereitung ist folgende: Man erhitzt den Alunit in Oefen, bis er schweflige Säure zu entwickeln anfängt und behandelt den Rückstand mit Wasser. In diesem löst sich der gewöhnliche Alaun unter Hinterlassung von Alaunerde. Durch Abdampfen der Lösung erhält man denselben in Würfeln krystallisirt, welche gewöhnlich durch mechanisch beigemengtes Eisenoxyd rötlich gefärbt sind. Dieses Oxyd schadet für die Anwendung des Alauns in der Färberei nicht, falls es beim Auflösen des Alauns ungelöst zurückbleibt.[2]) Der römische Alaun ist nun gerade

[1]) Vgl. Voigt, Enea Silvio de'Piccolomini, III. 547.

[2]) Freundliche Mittheilung meines geschätzten Freundes, Herrn Apotheker Block in Heiligenstadt.

deshalb wertvoller als der gewöhnliche, weil er kein lösliches Eisenoxyd enthält.

Für uns kommt hier des weitern nur die finanzielle Ausbeutung des unerwarteten Glücksfalles durch die päpstliche Verwaltung in Betracht.

Der Papst musste zunächst die Eigentumsrechte an den zu eröffnenden Minen ordnen. Tolfa gehörte im 14. Jahrhundert der Familie Baldi. Doch schon 1331 unterwarfen sich die drei Brüder Cappello, Locio und Raniero Baldi den Grafen Francesco und Orso Anguillara. Sie schworen diesen am 28. April Treue und Heeresfolge. [1]) Von da ab erscheint Tolfa stets unter den orsinischen Besitzungen. Eugen IV. bestätigte dem Stadtpräfecten Francesco Orsini Tolfa als «perpetuum et nobile feudum», und Nicolaus V. wiederholte diese Bestätigung am 12. April 1451. [2]) An den Gründen, wo der Alaunstein gefunden wurde, scheint auch die Comune Corneto Eigentumsrechte gehabt zu haben. Die Herren von Tolfa leisteten in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Corneto gewöhnlich einen Vasallitätseid [3]), und noch Johann de Castro schloss am 23. August 1461 mit den Cornetanern einen Vertrag um die Erlaubnis, dort Gruben anlegen zu dürfen. [4]) Ferner war das Hospital und Kloster S. Spiritus in Sassia dort begütert. Es bezog von seinen Viehweiden daselbst eine Jahresrente von 600 Ducaten, die der dohanerius pecudum patrimonii noch unter Alexander VI. regelmässig ausbezahlt. [5]) In der Burg Tolfa sassen damals die beiden orsinischen Barone Petrus und Ludwig, letzterer ein Schwager des Herzogs Orso von Ascoli. [6]) Pius hielt sie für den Grund und Boden bei den Minen schadlos und gestand ihnen sogar einen Anteil am Gewinn zu. [7]) Dem Petrus della Tolfa liess der Papst am 25. Mai 1464 auch «zur Unterstützung für die Brautaussteuer einer seiner Töchter» ein Geschenk von 500 Goldducaten durch die apostolische Kammer überreichen. Da die Burg am Flüsschen Minio auf einer Anhöhe so gelegen

---

[1]) Regestro delle pergamene della famiglia Anguillara (im römischen Comunalarchiv): Gius. Coletti im Arch. della R. società Romana di storia patria, Bd. 10, p. 246, nr. XIII., XIV., XV.

[2]) Arch. S. Sedis, officior. lib. XI. fol. 135.

[3]) C. Calisse, i prefetti di Vico: Archivio della R. società Romana di storia patria, Bd. 10 (1887), p. 397.

[4]) Theiner, Cod. dipl. III. p. 419 nr. 365.

[5]) Alexandri VI. Mandata (Arch. di stato), fol. 58.

[6]) Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom, VII. 225.

[7]) Pii II. Commentarii, p. 186.

und durch Natur und Kunst so befestigt war, dass eine Handvoll Menschen genügt hätten, den Betrieb der Alaungruben zu verbieten [1]), so übertrug Pius von vornherein den Burgherren gern die Bewachung der Minen. Beide erhielten dafür eine beträchtliche Monatsprovision angewiesen. [2]) Doch nicht für immer war dadurch ein friedliches Verhältnis gesichert. Schon gleich nach Pius II. Tode hielt man es für nötig, die Minen selbst in verteidigungsfähigen Zustand zu setzen. [3]) Paul II., um das gleich hier anzuschliessen, zog bekanntlich gegen die Vasallen des Kirchenstaates strengere Saiten auf. Besonders die Orsini und zumal die beiden Söhne des gefürchteten Grafen Eversus von Anguillara († 3. September 1464), Francesco und Deifobo, machten ihm zu schaffen. Mit ihnen hielt es auch Ludovico della Tolfa, dessen Bruder Pietro inzwischen gestorben zu sein scheint. Paul II. schickte Ende Juni 1465 Kriegsvolk ins Patrimonium, und in wenigen Tagen ergaben sich die dreizehn Felsenburgen der Anguillara ohne Schwertstreich. [4]) An der Besetzung der Burg Tolfa wurden die Päpstlichen durch einen Heerhaufen des Königs Ferrante von Neapel gehindert. Noch 1468 finden wir in den Rechnungen Ausgabeposten für Kriegsmaterial, Bombarden, Pulver u. s. w. «ad expugnandum arcem Tulfe.» [5]) Der Papst kaufte endlich die Burg um 17,300 Golducaten. [6])

Seit dem Frühjahr 1463 war der Betrieb der Tolfaer Gruben in vollem Gange. 8000 Menschen waren dabei beschäftigt. [7]) Man scheint schon bald vier Minen in Angriff genommen zu

---

[1]) Jacobi Volaterani Card. Papien. commentarii, p. 394.

[2]) S. die Auszahlungen von 1463 und 1464: Exitus vol. 452, fol. 177, vol. 456, fol. 173, 189^{b}, 191^{b}, 200.

[3]) Ausgabeposten «pro munitione . . . . minere aluminis» d. d. 29. Aug. 1464: Exitus vol. 456, fol. 217^{b}.

[4]) Gregorovius a. a. O. 224 f.

[5]) Exitus vol. 472, fol. 209^{b}, 211^{b}, 213^{b}, vol. 476, fol. 152^{b}.

[6]) Theiner a. a. O. p. 456 nr. 393 (p. 463 nr. 398), Jacobi Volaterani commentarii, p. 394 f. (vergl. auch Gregorovius a. a. O.). Arch. S. Sedis, Conclavia diversa a Pio II. ad Pium IV., vol. XI. 122, fol. 105: «Acta interregni inter obitum Pauli II. et Xysti IIII. pape | Cum igitur (Paulus II.) Tolphae veteris dominos insidiis primo, mox armis, cum id non cessisset, duce Vianesio (scil. de Albergatis) aggressus esset obsideretque locum et oppugnaret, supervenientibus regiis copiis . . . repente effusa fuga obsidionem deserit, cum amplius 60,000 passuum hostes abessent. Atque ita Tolpham post longam contentionem . . . decem et septem millibus nummum auri emit, familiae Ursinae potentiam veritus, quae dominis loci affinitate conjuncta erat.»

[7]) Voigt a. a. O. 547.

haben; denn wir finden in den Rechnungen einen Posten von 12 Ducaten ausgezahlt am 10. Juni 1463 dem Antonio de Sasso aus Florenz für Lieferung von vier Fahnen mit dem Wappen des Papstes, die für die Alaunwerke von Tolfa bestimmt waren.[1]) Ueber jeder Grube flatterte triumphirend das Banner.

Die technische Seite des Unternehmens überliess Pius II. von vornherein dem Entdecker Johann de Castro und zwar in der Hauptsache auf dessen eigene Rechnung und Gefahr. De Castro hatte mit dem Genuesen Bartholomeus de Framura, Scriptor der apostolischen Briefe, und mit Carl de Gaetanis von Pisa eine «Societas aluminum» begründet, und diese trat in Vertragsverhältnis zur Camera apostolica. Der im Herbst 1462 geschlossene erste Vertrag, der auf drei Jahre lautete, ist mir nicht bekannt geworden; dagegen liegt mir die Verlängerung desselben, abgeschlossen unter Paul II. am 20. März 1465 in der Kammer zu Rom, im Wortlaut vor. Die Bestimmungen sind interessant genug, um einen ausführlichen Auszug zu rechtfertigen. — (1) Das Vertragsverhältniss wurde jetzt auf neun Jahre, beginnend mit dem 1. November 1465, verlängert. — (2) Die «Gesellschaft» übernimmt die Verpflichtung, auf ihre Kosten den Alaun in hinreichender Menge herzustellen und alle sich als notwendig erweisenden Bauten, Häuser, Magazine, Wohnungen, ferner alle Betriebsgerätschaften und Einrichtungen zu beschaffen, die Arbeiter anzustellen u. s. w. Die Kammer dagegen überlässt den Unternehmern die Rechte an den Alaunlagern, und ist gehalten, ihnen in der Nähe Waldungen anzuweisen, in denen das zum Betriebe nötige Holz gefällt werden darf, auch alles Quell- und fliessende Wasser, soweit der Betrieb dieses verlangt. — (3) Die Gesellschaft liefert der apostolischen Kammer 30,000 Cantare (Centner = 150 römische Pfund)[2]) fertigen Alaun; ein Mehrbedürfnis muss vier Monate vorher bestellt werden. — (4) Die Kammer bezahlt für jeden Centner $^3/_4$ Ducaten. Die Auszahlung hat bei Uebergabe der Waare und an Ort und Stelle zu erfolgen. Sie kann in Baarem oder durch Ueberlassung der Waare selbst geschehen; in letzterem Falle wird der Engros-Marktpreis angerechnet, und die Gesellschaft übernimmt die den Händlern von der Kammer gewährten Lieferungsbedingungen. — (5) Die Kammer unterhält einen

[1]) Exitus vol. 452, fol. 204.

[2]) Zu Ulman Stromers Zeit (1369—1407) wurde der Cantar Gewicht in Nürnberg zu 1 Centner weniger 4½ Pfund gerechnet. (Heyd, Gesch. Levantehandels, II. 719.)

ständigen Vertreter bei den Gruben, dem die Verrechnung mit der Gesellschaft und die Abnahme des der Kammer zustehenden Alauns obliegt. — (6—7) Die Gesellschaft hat das alleinige Alaungewinnungs-Recht in allen Ländern des Kirchenstaates. — (8 und 10) Die apostolische Kammer und alle Offizialen der Kirche sind gehalten, sie in diesem und allen Rechten an den Gruben sowol wie an dem fertigen Alaun zu schützen, Raub und Ueberfall abzuwenden, jeden Betrug, Diebstahl u. s. w. zu strafen, überhaupt ihr alle Privilegien und Rechte zu gewähren, die den Salzpächtern zugestanden sind. — (11) Die Unternehmer und ihre sämmtlichen Angestellten und Arbeiter erhalten freies Geleite (Salvus conductus) im ganzen Kirchenstaate, auch zu Kriegszeiten und (12) niemand von ihnen soll gehalten sein, irgend welche Zölle, Gabellen, Weggelder u. dergl. bei der Ueberführung von Betriebsmaterialien oder Lebensmitteln zu den Gruben, Magazinen u. s. w. zu zahlen. — (13) Die Unternehmer haben auch die Civiljurisdiction über alle Streitigkeiten zwischen ihren Untergebenen. Differenzen zwischen ihnen selbst und Untergebenen entscheidet der Vertreter der Kammer. Zweite Instanz ist die Camera apostolica. — (14) Nach Ablauf der neun Jahre muss die Kammer alle Gebäude, Anlagen und Betriebsgerätschaften der Gesellschaft, soweit sie dem Betriebe der Alaunwerke dienen, um den durch zwei von beiden Teilen ernannte Sachverständige festgesetzten Preis käuflich erwerben und in Baarem oder durch Ueberlassung von Alaun bezahlen. — (16) Die Unternehmer dürfen selbst überall im Kirchenstaate Waffen tragen und jeder noch vier bewaffnete Begleiter mit sich führen, ohne irgend einer Strafe zu begegnen. — (18) Die Gesellschaft ist gehalten, während der Dauer des Vertrags alljährlich in den Waldungen, die ihnen zum Holzfällen überwiesen sind, soviel aufzuforsten, als der Vertreter der Kammer festsetzen wird, und die Kammer erstattet ihr dafür die Hälfte der Kosten. [1]) — (19) Die Unternehmer dürfen auf den umliegenden Gründen und Tenuten der Kirche nach Gefallen und ohne irgend welche Douanekosten u. dergl. 90 Kühe, 120 Pflugochsen, 600 Stiere («castrati») und 1500 Schafe weiden lassen, nämlich jeder ein Drittel der Gesammtzahl. — (20) Auch dürfen sie daselbst 60 Morgen Getreide in Bebauung nehmen. Der dohanerius pecudum soll dieselben anweisen. — (21) Jeder der drei Unter-

[1]) Die «silvae alumerie apud Tulpham» haben zur Zeit Alexanders VI. einen eigenen Forstwart, Pietro Sclavoni. Derselbe erhält einen Jahresgehalt von 24 Ducaten. (Arch. di stato, Mandata Julii II., fol. 19.)

nehmer darf sich in Civitavecchia auf öffentlichem Local ein Haus bauen, und soll davon keine Steuer bezahlen. — So verabredet und beschworen in der apostolischen Kammer zu Rom von dem Vicecamerar Viennesius de Albergatis, von dem Generalthesaurar Lorenzo Erzbischof von Spalatro, von Marius Bischof von Vicenza, Nepoten des Papstes und eigens Beauftragten, ferner von den Kammerclerikern Sulimanno de Sulimannis, Roberto de Cambrin, Antonio de Forlivio, Nicolo de Luca, Nicolo de Ghivizano und Falco de Sinibaldi auf der einen, und von den genannten drei Unternehmern auf der andern Seite. Als Zeugen fungirten die Magister Giovanni Fortini, Cyriak Lecksteyn und Pietro Rubeo. [1])

Der Vertrag wurde schon ein Jahr darauf hinfällig durch das, ich weiss nicht wodurch veranlasste, Ausscheiden des päpstlichen Scriptoren de Framura aus der «societas aluminum». An seiner Stelle trat das geldkräftige Florentiner Bankhaus Medici ein, und es wurde ein neuer Vertrag am 1. April 1466 in der Kammer zu Rom verabredet und beschworen. Seitens der Kammer waren dieselben Bevollmächtigten beauftragt. Auf Seiten der Unternehmer waren ausser de Castro und Gaetani noch der römische Vertreter des Hauses Medici, Giovanni Tornabuoni, und der Sohn des Pietro Medici, Lorenzo Medici, anwesend und vertragschliessend. Als Zeugen fungirten Giovanni della Porta, Computista des Papstes, und die Florentiner Francesco Bandini de Baroncellis und Antonio Silvestro Malatesta.

Der neue Vertrag änderte den früheren in wesentlichen Punkten ab, in andern bildet er eine Ergänzung desselben. Er wurde wiederum auf neun Jahre vom 1. April 1466 an gerechnet, geschlossen, sollte aber seitens des Papstes noch innerhalb einer Frist von 30 Monaten gekündigt werden können. Die Unternehmer übernahmen jetzt neben den sämmtlichen Herstellungskosten des Alauns auch noch den Transport desselben zu den Magazinen in Civitavecchia, und ebenso die Schiffsverfrachtung und Ueberführung nach den Handelsplätzen; auch sollten sie zu der Besoldung der päpstlichen Commissare und sonstigen Beamten bei den Alaunwerken einen Beitrag von 400 Ducaten leisten. Der Anteil der Kammer besteht jetzt nicht mehr in der freien Lieferung einer bestimmten Quantität des Products, die dann erst durch die Kammer selbst in den Handel käme, sondern die Gesellschaft übernimmt auch den ganzen kaufmännischen Teil des Geschäfts und bezahlt der Kammer für

[1]) Arch. di stato, Liber depositarii sancte Cruciate, fol. 24—28.

jede Cantare des verkauften Alauns 2 Ducaten in Gold. Ist der Verkaufspreis höher als 3 Ducaten, so hat die Kammer auch an dem Mehr noch $^2/_3$ für sich. Die Verkäufe können nur aus den Magazinen in Civitavecchia, in welche alle fertig gestellte Waare einzuliefern ist, und nur in Gegenwart eines Beamten der Kammer geschehen. Der Verkauf des Alauns kann jeder Zeit durch den Papst sistirt werden, und es verspricht die Gesellschaft, dann zu gehorchen. Das Bankhaus Medici erhält während der Dauer des Vertrags auch die Depositarie der päpstlichen Alaunerträgnisse. Die Kammer wird überall türkischen Alaun zu kaufen verbieten und der Gesellschaft alle dieserhalb nötigen Patente, Bullen, Breven u. s. w. taxfrei ausstellen. Schiffe, welche dennoch bei der Ueberführung des türkischen Alauns betroffen werden, sind zu confisciren. Der Erlös aus dem Verkauf ihrer Waare fällt zu $^2/_3$ an die Kammer, zu $^1/_3$ an die Gesellschaft. Die Tolfaer Alaunschiffe führen das Banner der Kirche. Die Unternehmer selbst und ihre Erben sind während der Dauer des Vertrags Familiaren des Papstes mit allen Privilegien und Rechten, die solchen zustehen. Die Ausrüstung jener Fahrzeuge, welche dem Schutze der Alaunschiffe und der Durchführung des alleinigen Verkaufsrechtes der Gesellschaft dienen, geschieht zu $^2/_3$ auf Kosten der Kammer, zu $^1/_3$ auf Kosten der Unternehmer. [1]) Pietro de Medici ratificirte den Vertrag durch Urkunde d. d. Florenz, 23. Juni 1466. [2])

Aus den päpstlichen Rechnungsbüchern ist noch zum Jahre 1463 nachzutragen, dass Nicolaus Laurentii de Fabriano und Lorenzo de Castello als «Commissarii apud mineram aluminum» oder schlechthin als «Commissarii aluminis» genannt werden. Sie erhielten eine Monatsprovision von 20 und 25, später von $14^1/_2$ Ducaten. [3]) Der «Gubernator aluminum» bezog unter Innocenz VIII. ein Jahresgehalt von 360 Goldducaten. [4]) Für die zur Ueberführung des fertigen Alauns nach dem 7 Miglien entfernten Civitavecchia nötigen Wagen und Karren sorgten in den ersten Jahren Petrus Antonius de Macerata [5]) und Cäsar de Barziis. Letzterer miethete die zuerst im J. 1463 benötigten Vehikel um theures Geld in Viterbo. [6]) — Johann de Castro, der Entdecker der Alaunlager, bezw.

---

[1]) Ebenda, fol. 72—85.
[2]) Ebenda, fol. 84 f.
[3]) Exitus vol. 452 fol. 182^b, vol. 456 fol. 179^b, 210^b (s. oben S. 64).
[4]) S. oben S. 64.
[5]) Theiner, a. a. O. p. 434 nr. 379.
[6]) Exitus vol. 456, fol. 137.

seine Familie bezogen noch unter Leo X., und wahrscheinlich auch später noch, eine jährliche Rente, die ihnen in Höhe des Zehnten des Gesammterträgnisses (?) zugesichert war. [1])

Man hatte gleich anfangs Proben des Tolfaer Products vor allem nach Venedig und Florenz, den Hauptverbrauchsorten für Alaun in Italien, gesandt. Genuesische Kaufleute schlossen den ersten Ankauf für 20,000 Ducaten ab. [2]) Petrus und Johannes de Medici kauften im April 1463 25,000 Cantare Alaun und bezahlten zuerst am 13. des genannten Monats 30,000, dann am 30. Juni des folgenden Jahres 25,000 Goldducaten. [3]) Die Zahlung erfolgte zu zwei Drittel in baarem Gelde, zu einem Drittel «in robbe». Bei der zweiten Teilzahlung erfolgte zugleich seitens der Medici eine neue Bestellung auf 20,000 Cantare und Anzahlung darauf mit 30,000 Floren. [4]) — Die Genuesen Philipp und Friedrich Centurioni bezahlten am 15. September 1463 an die apostolische Kammer 20,000 Ducaten für 6666⅔ Cantare Alaun. [5]) Die Cantare kam also auf rund drei Ducaten zu stehen. Der päpstliche Thesaurar zahlte am darauffolgenden 15. October dem Johann de Castro «und Genossen» gerade 6666⅔ Ducaten «pro manufactura cantariorum aluminum venditorum mercatoribus Januensibus», und für die 25,000 Cantare erste Lieferung an die Medici bezahlte der Thesaurar den «opificibus seu operariis aluminis S. D. N. pape» wiederum 25,000 Ducaten «pro manufactura dicti aluminis» [6]), für die zweite Lieferung von 20,000 Cantaren am 13. August 1464 eine Abschlagszahlung von 15,000 Ducaten «pro parte ducatorum 20,000.» [7]) — Wir führen diese Verkaufsfälle an, um zu zeigen, um welche Summen es sich bei den Tolfaer Alaunwerken schon im ersten Betriebsjahre handelte, und zugleich, wie die Verrechnung zwischen der apostolischen Kammer und den Unternehmern vor den mitgeteilten Vertragsschlüssen war.

Der jährliche Reingewinn für die apostolische Kammer wird von Zeitgenossen Pauls II. auf etwa 100,000 Ducaten angegeben. [8]) Er betrug im J. 1471 für 70,000 Cantare Alaun, deren Verschiffung das Haus Medici übernommen, 140,000 Ducaten;

---

[1]) Hergenröther, Reg. Leonis X. p. 618 nr. 9836.
[2]) Pii II. Commentarii a. a. O.
[3]) Introitus vol. 452, fol. 70b, vol. 456 fol. 99.
[4]) Introit. vol. 456, fol. 99.
[5]) Ebenda, fol. 4. Vgl. Theiner a. a. O. p. 423 nr. 372.
[6]) Ebenda, fol. 137, 205.
[7]) Ebenda, fol. 110.
[8]) Jacobi Volaterani Card. Papien. Commentarii, Lib. III. p. 394

jedoch erwirkte Giovanni Tornabuoni, der römische Vertreter des Florentiner Hauses, die Vergünstigung, dass diese Summe innerhalb vier Jahren in gleichen Raten und zum teil auch in Waaren, nämlich durch Lieferung von französischen, Londoner und Florentiner Tuchen und Seidenstoffen, bezahlt werden durfte. [1]) Im folgenden Jahre, 1472, verschifften die Medici wiederum 70,000 Cantare. Es wurden ihnen darauf 30—32,000 Ducaten, die sie schon vorher für Zwecke des Türkenkrieges geliehen, angerechnet und 80,000 Ducaten sollten sie wieder innerhalb vier Jahren bezahlen. [2]) Das Jahr 1474 brachte jedoch eine Stockung des Geschäfts. Es zeigte sich, dass der europäische Markt denn doch solche Alaunmengen nicht verbrauchte, zumal da der türkische Alaun, der trotz aller Verbote doch seinen Weg in beträchtlichen Mengen nach Europa fand, wie nicht minder andere noch in Italien gefundene Lager, bei Volterra und Piombino, die inzwischen in Abbau genommen waren, dem päpstlichen Alaun bedeutende Concurrenz machten. Die Alaunmagazine, namentlich in England und in den Niederlanden, in London und Brügge, hatten noch bedeutende Vorräte. Dazu wirkten überall kriegerische Zeitverhältnisse auf den Consum ungünstig ein. Der Alaunpreis sank sehr rasch. Sixtus IV., der ausserdem bei den Medici durch Anleihen stark belastet war, sah sich gezwungen, den Anteil der Kammer an dem Tolfaer Alaunerträgnis auf 1 Ducaten für die Cantare herabzusetzen, und der dieserhalb abgeschlossene Vertrag vom 27. December 1474 erhielt zugleich rückwirkende Geltung bezüglich aller noch vorhandenen alten Vorräthe. [3]) In der Wahlcapitulation des Conclaves vor der Wahl Innocenz VIII. ist schon die Möglichkeit ins Auge gefasst, dass das Kammererträgnis aus dem Alaun nicht mehr 50,000 Ducaten erreiche. In diesem Falle soll der künftige Papst gehalten sein, den Ausfall zu ergänzen, höchstens jedoch 8000 Ducaten aus eigenen Mitteln zulegen müssen. [4])

Schon in der Gründonnerstagsbulle vom 7. April 1463 [5]) hatte nämlich Pius II. die Auffindung der Alaunlager, dem Gedanken Johann de Castros entsprechend, für einen göttlichen Beitrag zum Türkenkriege erklärt. Der Gewinn wurde von

[1]) Arch. di stato, Liber depositarii sancte Cruciate, fol. 17 ff.
[2]) Ebenda, fol. 33.
[3]) Ebenda, fol. 41.
[4]) Joh. Burchardi, Diarium, I. 48. (Raynald annales eccl. ad a. 1484 nr. 31.)
[5]) Raynald, Annales eccl. ad a. 1463 nr. 86.

ihm für die Zwecke der Cruciata d. h. für die Türken- und Hussitenkriege ausgesetzt. Die Einnahmen aus den Alaunerträgnissen verschwinden also sehr bald wieder aus den Introitus-Registern der Kammer. Schon in vol. 459 von 1464 ist kein solcher Posten mehr verzeichnet. Es gab seit Calixt III. einen eigenen «Depositarius Cruciate» [1]), und auch die Thesaurarie der Cruciatgelder war seit Pius II. von dem Hauptschatzmeisteramte getrennt Der Privatthesaurar des Papstes verwaltete sie.[2]) Paul II. wurde im Conclave von 1464 ausdrücklich verpflichtet, alle Alauneinkünfte der Cruciata zu überweisen [3]), und er vollendete die Trennung der letzteren von der allgemeinen Finanzverwaltung. Er ernannte die Cardinäle Bessarion, d'Estouteville und Castiglione, und nach des letzteren Tode an seiner Statt Latino Orsini zu «General-Commissären der Cruciata.» Fortan erscheinen diese auch als die Vorgesetzten der Depositarie der Alaunerträgnisse, und selbst alle Verträge, die den päpstlichen Alaun betreffen, werden unter ihrer Teilnahme geschlossen. Das Verhältnis des Papstes zu ihrer Verwaltung ist ähnlich dem zum Camerlengo und der Kammer. Einnahmen und Ausgaben werden auf ihre gemeinsamen Mandata hin bewirkt. Sie haben ihre Vertreter bei den Alaunverkäufen, wie zur Erhebung der Cruciat-Zehnt- und Indulgenzgelder, sie entsenden Bevollmächtigte zum Ankauf von Kriegsmaterial, zur Revision und Ueberführung desselben, und die in ihre Verwaltung gehörenden Rechnungsbücher der unteren Einnahmestellen sowol, wie die der Depositare der Cruciata und der Alaunerträgnisse unterstehen ihrer Kontrole.

Die Form der von ihnen ausgestellten Mandata ist regelmässig folgende: «Nos B(essario) Sabinensis G(uillelmus) Ostiensis et Joh(annes) Portuensis Episcopi miseratione divina S. R. E. Cardinales, sancte Cruciate commissarii generales, hon. (ven.) viro N. N. salutem etc. Mandamus, quatenus . . . . tradas (solvas, conducas etc.). Datum Rome etc. . . .» Die Documente sind stets von den drei Commissaren zugleich unterschrieben. [4])

Die Quittungsform und zugleich die Art der Kontrolnahme der Cruciat-Commissäre erweisen wir am besten durch ein auch

---

[1]) S. oben S. 46.

[2]) S. oben S. 52.

[3]) Jacobi Volaterani Card. Papiens. Commentarii, Lib. II. p. 371.

[4]) S. oben S. 56.

inhaltlich interessantes [1]) Beispiel gleich aus dem Anfang ihrer Thätigkeit:

«Nos N. N., N. N., N. N., . . commissarii generales, universis presentes literas inspecturis salutem etc. Vobis notum facimus presentium tenore, quod visis et examinatis diligenter computis Cruciate retentis per hon. virum Nicolaum de Piccolominis fe. re. Pii pape II. secretum cubicularium et tunc etiam dictae Cruciatae depositarium per rev^dos. patres dominum Antonium de Forlivio, Camere apl., ac dominum Nicolaum de Bonaparte, sacri collegii R^morum. D^norum. Card^lium. clericos [2]), de mandato nostro ad videnda dicta computa deputatos, repertum est: introitum eorundem computorum, qui incipiunt die XIII. Novembris 1463 et finiunt die XXIII. Sept. 1464, qui introitus incipit in folio II°. et in prima posta ad XIII. Novembr. ducat. mille, et finit in folio XXXII°. et ultima posta dicit ‚In Bologn. vecchii fra boni et tristi', et continetur in pagina 40^a. et postis 544, ascendit ad florenos auri de camera 106,327 et baiocchos tres, et in argento ad pondus ad libras argenti diversarum ligarum 92 et unzias duas, annulos et verghettas aureas et argenteas 118, et libras 9 et 9 croci. Exitum vero eorundem computorum, qui incipit in folio 90 et in prima posta ad XV. Novembr. ducat. 50, et finit in fol. 122, et incipit ultima ‚Et piu in dicto man°. sacchetti dui de diversi argenti' et continetur in pagina 44^a. et postis 159, repertum est ascendere similiter ad flor. auri de cam. 106,327 et baiocchos tres, et in argento ad pondus ad libras argenti diversarum ligarum 92 et unzias duas et annulos et verghettas aureas et argenteas 118 et libras 9 et unz. 9 croci. Et sic introitus non superat exitum nec exitus introitum. — De quibus quidem computis et postis in libro ut premittitur contentis calculatis et revistis ea laudantes et approbantes, ipsum dominum Nicolaum de Piccolominis ejusque haeredes et successores ac bona mobilia et immobilia presentia et futura quaecunque liberamus, quitamus et perpetuo absolvimus. | Dat. Rome 29. Sept. 1464 Pontif. D. Pauli II. anno primo. | Jer. de Saxo^to. (= Saxoferrato) |. [3])

---

[1]) S. das Ausrufungszeichen hinter dem Satze: «Zum Schatzmeister der für den Kreuzzug bestimmten Gelder ernannte er (Pius II.) den vertrauten Lorenzo Roverella, zum Depositar einen Piccolomini!» bei Voigt, Enea Silvio, III. 713.

[2]) Ein Nicolaus de Bonaparte wird am selben Tage (29. Sept. 1464) als Thesaurar in Perugia genannt. (Liber ste. Cruciate, fol. 2.)

[3]) S. oben S. 52 f.

Die Buchung der Alauneinkünfte wie die Verwendung derselben ist also, vermengt mit den Cruciat-Zehnten u. s. w. in den Cruciat-Rechnungsbüchern geschehen. Die Introitus- et Exitus-Register verzeichnen von Paul II. ab bis auf Innocenz VIII. — nachher ist die Verwaltung der Alauneinnahmen gemäss der Wahlcapitulation von 1484 durch die Kammercleriker im Verein mit den Clerikern des Cardinalcollegiums wahrgenommen [1]) — nur noch Ausgaben für Zwecke des Türkenkrieges d. h. solche Summen, die abgesehen von den Aufwendungen der Cruciat-Commission, noch von der Camera apostolica gegeben wurden. Dass die Hauptverwaltung auch in der Zeit der Absonderung der Cruciata von der Kammer noch sehr hohe Summen für die Türkenkriege verwendet hat, das muss ihr zur Ehre nachgesagt werden und das lehrt ein Blick in die Ausgabeverzeichnisse für Flottenrüstung u. s. w. Für die Kosten der Expedition des Cardinals Caraffa stehen in den allgemeinen Exitus-Registern in den beiden Jahren 1471 und 1472 je 72,000 Goldducaten (= 75,000 Kammerducaten) verzeichnet. [2])

Speciell aus den Alaunerträgnissen bezahlten die General-Commissare der Cruciata am 23. Mai 1465 den Gesandten des Königs Mathias von Ungarn, Bischof Johann von Fünfkirchen und Baron Vassuar, «in subsidium et defensionem Cruciate» 57,500 Goldducaten [3]), ferner am 28. April 1466 an den ungarischen Gesandten Georg Handus von Fünfkirchen «pro defensione cetorum passuum contra Turchos» 10,000 ungarische Ducaten, ferner am 15. Januar 1471 durch Vermittelung der Medici dem Könige Mathias «pro negotiis fidei» 18,000 Ducaten [4]) u. s. w. Kleinere Zahlungen übergehen wir. Eine Quittung des Königs d. d. Olmütz, Samstag nach Kreuzerfindung 1469, besagt, dass er an jenem Tage 15,000 Ducaten vom Legaten Bischof Laurentius von Ferrara erhalten habe. [5])

Eine dauernde Belastung der Alaun-Verwaltung stellten die Pensionen oder «Provisionen» dar, welche vielen Flüchtlingen aus türkisch gewordenen Ländern, sowie Angehörigen von im

---

[1]) Joh. Burchardi Diarium, I. 48. (Raynald annales eccl. ad a. 1484 nr. 31.)

[2]) Exitus vol. 487, fol. 195, 197, 203b, 205b, 211, 211b, 212b.

[3]) Die von den Gesandten (der Baron Vassuar heisst dort Johannes de Rozgon Baro) ausgestellte Quittung darüber d. d. 24. Mai steht Arch. di stato, Liber depositarii s. Cruciate, fol. 40.

[4]) Arch. di stato, Cruciata Pauli II., fol. 102, 127, 133 (Vgl. Raynald ad a. 1471, nr. 41.)

[5]) Ebenda fol. 187.

Türkenkriege Gefallenen seitens des Papstes ausgesetzt waren. Der grösste Teil derselben wurde als Almosen betrachtet, aber diese Almosen beliefen sich zeitweilig auf 20—30,000 Ducaten jährlich. Wir geben in Folgendem eine ausführliche Namenreihe der aus den Alaunerträgnissen seit Paul II. unterstützten Stipendiaten, die Namen in der Form der Einträge:

Thomas Palaeologus, filius despoti Amoree (monatlich 300 Duc. seit (1460) 1464).

Andreas Palaeologus (monatlich 300 Duc. seit Jan. 1466).

Andreas Palaeologus (monatlich 50 Duc. seit 1492).

Catherina, uxor despoti Moree (erhält 17. Juni 1502 104 Duc. «pro exequiis ipsius despoti»).

Zoë, «Regina Rusie», filia despoti Romeorum (einmal 4400 Duc. Reisekosten nach Russland, Juni 1472). [1])

Theodorus Semblacus, civis Constantinopolitanus, «olim de familia despoti Moree» (monatlich 3 fl. seit Novemb. 1479).

Georg Scanderbeg (periodisch 200—2700 Duc. seit April 1465; Calixt III. zahlte ihm schon 1458 5000 Duc.). [2])

Catherina Regina Bosnae (monatlich 100 Duc. seit 1466). «Jacobus Mentebone, civis Romanus, pro pensione domus sue cum utensilibus necessariis locate Regine Bosne (monatlich 20 Duc. seit October 1467).

Paula, Elena, Maria et Praxina, «que remanserunt de familia bo. me. dn̄e. Caterine Regine Bosne» (monatlich 14 Duc. seit Nov. 1478).

Johannes Roccana, Romeorum princeps (monatlich 20 Duc. seit Jan. 1468).

Johannes Zacharias, princeps Sani (monatlich 20 Duc. seit Octob. 1464).

Leonardus despotus Arthe seu S. Maure (periodisch 1000 bis 1200 Duc. seit Juli 1466).

Despotus Rassiae seu Serviae (monatlich 40 Duc. seit Decemb. 1467).

Angelina relicta quondam d. despoti Rassiae (monatlich 40 Duc. seit Decemb. 1479).

---

[1]) Ihre Vermählung mit dem Grossfürsten von Moskau, Iwan III., unter Paul II. von Card. Bessarion eingeleitet, kam durch die Vermittelung Sixtus IV. zu Stande. Ueber die Bedeutung dieses Ereignisses vgl. Th. Fromann, Krit. Beiträge zur Gesch. der Florentiner Kirchenvereinigung, 172 f. — Die Geschicke der letzten Paläologen s. Fallmerayer, Gesch. Moreas, II. 334—409; Reumont, Gesch. d. Stadt Rom, III. 1. 493.

[2]) Raynald ad a. 1458 nr. 15.

Arenit, dominus Albaniae (unter Sixtus IV. zum Protonotarius apostolicus ernannt, monatlich 32 Duc. seit Octob. 1476, 40 Duc. seit Novemb. 1479).

Carlotta Regina Cypri (monatlich 200 Duc. seit Sept. 1476).

Vanella, principissa Bisignani (monatlich 25 Duc.).

Petrus Joh. Paul Chantelinus, dux Sorae (monatlich 50 Duc.).

Carolus de Corintho, Pauli Sore filius (monatlich 20 Duc.).

Comes Antonius Maria della Mirandula (monatlich 50 Duc.). [1])

Geringere Pensionen zwischen monatlich 2 und 10 Ducaten bezogen zur Zeit Innocenz VIII. ferner: Eufrasina Paleologina et Thomasina Canthacusini ejus filia, Helena dispota Janini, Rebecha Spinella, Maria de Pera, Constantia de Mirandula comitissa Concordiae, Constantinus de Morea, Guido Idrontinus, Theodorus Grecus, Erina Greca, Johannes Eralis Grecus, (Cath-) Erina Zamplonissa (Zanflaconissa) Const. plitana, Clarentia, Hector Gathalutii, Megalia de Morea, Constantinus de Morea, Aloysia Anglica, Agnes ancilla, Agnes Johannis Petri, Maria et Herma, Maria Urelana, Demetrius Grecus, Lippus Brandolinus, Catherina de Columna, Maria de Candia, Theodorina de Mari, Franciscus Marabottus, Franciscus Roncioni, Marietina uxor quondam Petri Vergomezzi, Imperialis de Farione de Gaeta et Catherina ejus filia, Baptista de Albeto, Damiano Catanio, Maria Guerra. — Die meisten der Namen finden wir auch unter Julius II. noch unter den Unterstützten der Alaunverwaltung. Neue Namen sind folgende: Karolus de Toccho, dispotus de Larta (sic) (monatlich 50 Duc. seit 1502, 75 Duc. seit 1513), Constantinus [2]) dux Macedonie (monatlich 200 Duc.), Pauli de Ursinis heredes (monatlich 25 Duc. seit 1502), Petrus de Malvitiis (monatlich 20 Duc.), Lucretia Farnese (monatlich 8 Duc. seit 1502), Raymunda comitissa

[1]) In der Chronik des Nicolaus Glassberger, p. 456, lesen wir: «Omnes pauperes Episcopos et Praelatos (Sixtus IV.) quotidie reficiebat, ut Archiepiscopum Metellinensem Ordinis sancti Benedicti, Episcopum sancti Angeli Ordinis Eremitarum, Episcopum Stratensem, dum vixerunt. Et pluribus aliis de XV, XII, X aut VIII florenos auri de camera quolibet mense secundum eorum statum providere curavit. Principes etiam pauperes et nobiles, patria extorres, et praesertim Palaeologorum filios Bosniaeque reginam atque alios complurimos, a Turco pulsos, pecuniis adjuvare non destitit.»

[2]) Derselbe wurde 1514 von Leo X. zum Gouverneur von Fano ernannt (Hergenröther, 536 nr. 8559).

della Mirandula (monatlich 16 Duc., seit Leo X. monatlich 25 Duc.), Antonius Zeno (monatlich 18 Duc.), ferner: Paulus Crispus nobilis Grecus, Hector Tenglis (Langles) de Cypro, Maria de Gurga de Candia, Vincentius Arenes Cesaraugustanus, Libania exul a Turchis, Nicolaus de Arano, Alexander de Pisis, Leonardus de Bargis heres ac Lucretia relicta quondam Johannis de Tocho. [1])

Der Zweck, den Pius II. den Erträgnissen der päpstlichen Alaunwerke gegeben, und welcher, wie es scheint, auch unter seinen Nachfolgern, denen man ja das Recht zu einer andern Verwendung nicht hätte absprechen können, im Ganzen streng festgehalten ist [2]), macht die Einführung des Monopols für die Erzeugnisse der päpstlichen Gruben begreiflich und erklärt einigermassen die strenge, auch durch Zuhülfenahme der geistlichen Zuchtmittel unterstützte Handhabung des alleinigen Verkaufsrechtes.

Schon in der Bulle vom 7. April 1463 ist der Monopolgedanke enthalten. Die Gläubigen werden ermahnt, den Alaun nicht mehr bei den Ungläubigen, sondern nur im Patrimonium zu kaufen. Paul II. fügte den Verträgen mit der «Alaungesellschaft» entsprechend den Zwang hinzu. Nach dem geltenden Rechte scheint sowol zur Gewinnung als zum Vertrieb von Montanerzeugnissen im Kirchenstaate die Erlaubnis des Papstes und der apostolischen Kammer nötig gewesen zu sein. [3]) Auch der Verkehr mit Pulver war nicht freigegeben. Innocenz VIII. ernannte am 8. März 1485 in der Person des Genuesen Nicolaus Bochiardus einen eigenen Commissar für Rom und die Provinzen, der darauf zu achten hatte, «ne (salnitrium) extra loca Ecclesie, in quibus conficitur, extrahatur.» [4]) Im übrigen war wol das Salzmonopol Vorbild für alle kirchenstaatlichen Monopolisirungen.

Für die weitere Christenheit gaben die Beschlüsse der

---

[1]) S. oben S. 63 f.

[2]) Abgesehen von den 600 fl. Leibrente, die Alexander VI. für Franzesco Colonna gegen die Abtretung von Palestrina gewährte (Theiner, Cod. dipl. III. p. 514 nr. 428), ist mir eine zweckwidrige Verwendung der Alaunerträgnisse nicht aufgefallen. Die 8 fl. Monatsrente für Lucrezia Farnese, Witwe des Franzesco Anguillara, (s. oben S. 144) beruhte wol auf Verpflichtungen wegen der Bodenabtretung bei den Gruben.

[3]) Vergl. Theiner, Cod. dipl. III. p. 421 nr. 368: Erlaubnis, Metallgruben in der Campagna und Maritima anlegen zu dürfen.

[4]) Innocentii VIII. Brevia 18, fol. 147.

IV. allgemeinen Lateransynode (1215), durch welche zunächst in Waffen, Eisen, Schiffsbauholz und fertigen Schiffen jeder Art der Verkehr mit den Ungläubigen verboten wurde [1]), die rechtliche Grundlage auch für das Verbot des Alaunhandels ab. Gregor X. erneuerte die lateranensischen Bestimmungen durch die Bulle «Adaperiat Dominus» vom 31. März 1272. [2]) Nicolaus IV. dehnte sie auch auf Pferde und gewisse Victualien aus [3]), und so sind die Verbote wiederholt worden von Bonifaz VIII., Benedict XI., Clemens V., Martin V., Eugen IV., Nicolaus V. [4]) Andere Päpste gestatteten verschiedene Ausnahmen und Erleichterungen. Im wesentlichen aber wurden sie allezeit festgehalten, zumal da Gregor XI. sie 1372 auch in die Gründonnerstagsbulle (§ 4) aufgenommen, so dass sie von da ab jedes Jahr gewohnheitsmässig erneuert wurden. Zum Executor der Bulle «Coenae Domini» hatte Urban V., wie bereits früher erwähnt [5]), den Cardinal-Camerlengo bestellt. Ausserdem aber hatte der Johanniterorden 1308 den besonderen Auftrag bekommen, die Schifffahrtspolizei wahrzunehmen und die Christenschiffe, die dennoch dem verbotenen Handel oblagen, zu verfolgen. [6]) Paul II. erneuerte das Verbot des Handels mit den Ungläubigen zugleich mit der Ausdehnung auf den Alaunhandel am 11. April 1465. [7]) Es stand also fortab die Excommunication auf der Einfuhr des türkischen Alaun nach Europa. Dass Paul II. seine Handelsverbote mit aller Strenge durchzuführen suchte, zeigt die Menge von diesbezüglichen Absolutionen in den vaticanischen Registern, sowie, gewöhnlich zeitlich (auf 10 Jahre u. ähnl.) begränzte Erlaubniserteilungen für jenen Handel. [8]) Die «mercimonia a jure prohibita» sind darin in der Regel ausdrücklich ausgenommen. Verschiedene Venetianer hatten im J. 1470 «rechtlich verbotene» Waaren («acus, forfices et similia») nach der Türkei exportirt. Sie wurden abgefangen, und der Patriarch erhielt durch Breve vom 25. September Auftrag, dass er sie

---

[1]) Hefele, Conciliengesch., V. 777 ff.
[2]) Bullarium Romanum ed. Taurin. T. IV. p. 11—13.
[3]) Raynald, Annales eccles. ad a. 1291 nr. 27.
[4]) Bullar. Roman. IV. 152—155; 720 V. 105. Raynald a. a. O. ad a. 1296 nr. 35, 308 nr. 36, 1444 nr. 8.
[5]) S. oben S. 82.
[6]) Raynald a. a. O. nr. 34.
[7]) Arch. S. Sedis, Pauli II. de curia, cod. 519, fol. 153.
[8]) Venedig erwirkte eine solche Erlaubnis wie unter Martin V. und Nicolaus V., auch 1470 auf 40 Jahre für alle Waaren: «exceptis ferro, armis, lignaminibus et aliis prohibitis» (Pauli II. Secreta cod. 524, fol. 50).

bei feierlichem Gottesdienste im Beisein des Volkes ihren Fehler bekennen und schwören lasse: «deinceps nunquam se talia commissuros.» [1]) So mag man auch mit Uebertretern des Alaunverbotes verfahren sein.

Uebrigens wurden auch die staatlichen Gewalten zum Schutze des päpstlichen Alaunmonopols angerufen.

Um zunächst die Concurrenz zu beseitigen, welche der im J. 1459 aus Ischia gefundene Alaun dem päpstlichen machen konnte, wenngleich die dortigen Lager nicht sehr reichhaltig waren, leitete Paul II. mit dem König Ferrante Verhandlungen ein, die auf eine Vereinigung der Verwaltungen beider Alaunwerke hinausliefen. Der Vertrag kam am 11. Juni 1470 zu Stande. Er wurde von den drei «Generalcommissaren der Cruciata» und andern päpstlichen Bevollmächtigten und von dem Beauftragten des Königs Anelus Perocius aus Neapel im Beisein des Papstes geschlossen und sollte vorläufig eine Dauer von 25 Jahren haben. Alle päpstlichen und königlichen Alaungruben wurden nun bezüglich des Vertriebes ihrer Erzeugnisse der gemeinsamen päpstlichen Verwaltung unterstellt, der dagegen für alle bezüglichen Geschäfte, namentlich bei dem Abschluss von Verkäufen, ein königlicher Commissar beigegeben wurde. Jeder der beiden Vertragsschliessenden sollte zugleich bei den Gruben des andern einen ständigen Vertreter haben. Die Verkäufe sollten zu gleichen Teilen auf die beiden Werke verteilt werden, nicht jedoch die Lieferungen nach Brügge und Venedig, wo der ischianische Alaun bis dahin nicht verkauft wurde. An diesen Lieferungen, die vom Tolfaer Alaun jährlich 60,000, bezw. nach Venedig 20,000 Cantare ausmachten, sollte der König fortan zu einem Sechstel teilhaben. Für die Kosten des Betriebes und der Verfrachtung hatte jede der beiden Parteien selbst aufzukommen. Einen höheren Verkaufspreis zu stellen, als gemeinsam ausgemacht wurde, oder auf eigene Faust ohne Teilnahme des andern zu verkaufen, sollte verboten sein. Für den ischianischen Alaun galten endlich hinfort die päpstlichen Privilegien, Verbote u. s. w. in gleicher Weise, wie für den von Tolfa. [2])

Sicilien und Neapel waren also schon in das Interesse des päpstlichen Alaunmonopols gezogen. In Mittelitalien

---

[1]) Brevia 12, fol. 12. — Vergl. zu dem ganzen Abschnitt über die päpstl. Verbote des Handels mit den Ungläubigen Heyd, Gesch. des Levantehandels, deutsche Ausgabe II. 27 ff., franz. Ausg. II. 25 ff.

[2]) Arch. di stato, Liber depositarii s. Cruciate, fol. 1—16.

sorgten der Papst und die Medici für die Wahrung des alleinigen Verkaufsrechtes. In Norditalien stand Venedig schon aus Rivalität zu Genua dem päpstlichen Monopol günstig gegenüber. Der grösste Venetianische Alaunhändler zur Zeit Pauls II. und Sixtus IV. scheint ein gewisser Bartolomeo Giorgio, auch Bartolo Zorzi genannt, gewesen zu sein. Er verkaufte jährlich 6000 Cantare, und sein Absatzgebiet für das ihm im J. 1469 durch Vertrag mit der apostolischen Kammer und den «General-Commissaren der Cruciata» das alleinige Verkaufsrecht zugesichert wurde, begriff ausser Venedig auch Friaul, die Mark Treviso, die Lombardei und die Romagna bis nach Fano hinunter [1]), auch «nel domino de lo Imperadore et del duca d'Austria» sollte er verkaufen dürfen. Doch auch die Signoria selbst stand mit der apostolischen Kammer und der Tolfaer Alaungenossenschaft im Verkehr. Im J. 1470 vermittelten die Venetianischen Gesandten eine vierjährige Stundung von Forderungen, für welche die Signorie sich verbürgt hatte. Die Stundung wurde zugestanden unter der Bedingung, dass der Doge und die Signorie ein öffentliches Edict erliessen, durch welches jeder fremde Alaun im Venetianischen Dominium ausgeschlossen und dessen Einführung und Verwendung auch mit weltlichen Strafen belegt würden. [2])

Das wichtigste Absatzfeld für Alaun waren die englischen und die niederländischen Häfen; denn von dort aus geschah auch grossenteils die Versorgung Nord-Frankreichs und Deutschlands mit dem Product, obschon die beiden letztgenannten Länder an dem mittelalterlichen Alaungeschäft im Grossen weniger beteiligt sind. Paul II. schickte schon 1466 seine Nuntien an die weltlichen Fürstenhöfe, um allenthalben landesherrliche Verbote zunächst des türkischen Alauns zu veranlassen. Der Bischof Stephan von Lucca erhielt am 18. März des genannten Jahres Vollmacht und Auftrag, dieserhalb den König Eduard IV. und die englischen Städte in das päpstliche Interesse zu ziehen und Verträge abzuschliessen. [3]) In der Instruction des Nuntius lesen wir, er solle vom Könige ein strenges Verbot aller fremden Alaune fordern und mit ihm einen Vertrag auf 6, 8, 10 und mehr Jahre schliessen. Er dürfe den Papst und die apostolische Kammer auf die Lieferung der für alle Gebiete und Städte des Königs alljährlich benötigten Alaunvorräte nach London ver-

[1]) Arch. S. Sedis, arm. IV. caps. III. fol. 92b.
[2]) Brevia 12, fol. 31b.
[3]) Reg. Pontiff. cod. 519, fol. 211.

pflichten und den Marktpreis auf 4 Pfund Flandrer Groschen verabreden. Gleichzeitig sollte die Bulle über die geistlichen Strafen, so allen Uebertretern des päpstlichen Alaunmonopols angedroht seien, in England publicirt werden.[1]) Ob der Nuntius bei Eduard IV. Erfolg gehabt hat, wissen wir nicht. Dagegen sind wir über die gleichzeitig eröffneten Verhandlungen mit dem Herzoge Karl dem Kühnen von Burgund genau unterrichtet. Der Nuntius Lucas de Tolentis hatte bezüglich Burgunds genau dieselbe Instruction von Rom, wie sein College für England. Seine Vollmacht datierte vom 4. März 1466. Er durfte um so eher auf Erfolg beim Herzoge Carl hoffen, als dessen Vater Philipp das Versprechen eines Türkenzuges nicht erfüllt hatte, also wenigstens die päpstliche Kreuzzugskasse jetzt der herzoglichen Gunst empfohlen werden durfte. Der angestrebte Vertrag kam zu Stande. Der Wortlaut desselben, wie auch der des herzoglichen Edicts sind uns erhalten.[2]) Jener datiert aus dem Herzogshause in Brügge unterm 5. Mai 1468, dieses unterm 24. Juni desselben Jahres. Der Herzog verbot unter Zustimmung der Generalräte und Staatscommissare für zwölf auf den 5. Mai 1466 ununterbrochen folgende Jahre in den burgundisch-flandrischen Landen den Import und Gebrauch aller fremden Alaune. Nur der päpstliche Alaun, der durch den Vertreter des Hauses Medici in Brügge, Thomas de Portenariis, oder durch andere päpstliche Commissare eingeführt werde, durfte im Herzogtum Burgund, in Flandern, Hennegau, Brabant, Friesland u. s. w. gekauft, verkauft und verwendet werden. In gleicher Weise sollten «alle Erdarten und Mischungen, welche die Alaunfabrikanten an Stelle des Alauns eingeführt haben», verboten sein. Der Herzog versprach ferner seine Unterstützung und Hülfe zur Durchführung der geistlichen Censuren, mit denen der verbotene Alaunhandel belegt war oder noch belegt würde. Der Vertreter des Papstes verpflichtete hingegen diesen, die apostolische Kammer und die Alaungenossenschaft, dass weder fremder noch Tolfaer Alaun in den Nachbarländern um billigeren Preis als in Burgund eingeführt werden dürfe, dass der jetzige hohe Alaunpreis in Burgund, Flandern u. s. w. auf $4\frac{1}{2}$ Pfund Flandrer Groschen für das gewohnte Brügger Maas («caricum») herabgesetzt werde, und dass in den Alaunmagazinen in Brügge stets soviel Vorräte vorhanden sein sollten, dass die Käufer jederzeit befriedigt werden könnten.

---

[1]) S. die folgende Anmerkung.
[2]) Arch. di stato, Liber depositarii s. Cruciate, fol. 105 ff. u. 49 ff.

Von dem Erlöse sollten auch für je $4\frac{1}{2}$ Pfund Groschen 6 «solidi grossorum» in die herzogliche Kasse abgeführt werden, so dass der päpstlichen Disposition nur noch 4 Pfund und 4 «solidi» verblieben.

Dass trotz aller geistlichen und weltlichen Verbote fremder Alaun in den burgundischen Landen verkauft wurde, ersehen wir aus päpstlichen Breven von 1470 und 1471.[1]) Der Herzog hatte im Sommer 1470 den Nuntius Lucas de Tolentis, der inzwischen zum Bischof von Sebenico erwählt war, gebeten, die Alaunverkäufe für 16 Monate auszusetzen. Klagen über den Preis des päpstlichen Alauns mochten ihm den Gedanken eingegeben haben, das Vertragsverhältnis zur apostolischen Kammer aufzulösen. Der Nuntius gewährte den herzoglichen Wunsch und zog sich dafür den Tadel seines Herrn zu. Der Herzog ist nachher gar zu einem Verbote des päpstlichen Alaunimports gekommen. In einer Instruction vom 25. Februar 1476 erhält der Nuntius in Burgund den Auftrag, beim Herzoge die Wiedergestattung zu erwirken. Er soll denselben daran erinnern, dass die zwölf Jahre des Vertrags noch nicht abgelaufen seien, und dass ein Verbot des päpstlichen Alauns überhaupt unstatthaft, dass er ein solches Verbot gar nicht geben könne, da der Ertrag der Cruciata überwiesen sei, und die Zwecke dieser zu hindern, sei selbst dem Papste nicht erlaubt.[2]) Ob Karl der Kühne vor seinem im nächsten Jahre (1477) erfolgten Tode das Alaunverbot noch aufgehoben hat, ist mir nicht bekannt geworden. Nachher ist die Tolfaer Alaunausfuhr nach den Niederlanden hauptsächlich vom Papste selbst, durch die Lösung seines Verhältnisses zu den Medici, geschädigt worden. Sixtus IV. erklärte am 25. Januar 1479 allen Alaun, der durch das Haus Medici aus dem Patrimonium verschifft sei, wo immer er sich finde, als der apostolischen Kammer verfallen und confiscirt[3]), und da lässt sich annehmen, dass die mediceischen Agenten noch möglichst alle Vorräte an den Handelsplätzen geräumt haben. Die Nachfolger der Medici aber in dem Betriebe des Alaungeschäfts, — unter Sixtus die Compagnie Domenico Centurioni und Giovanni de Auria, unter Alexander VI. Paolo Rucellai und Genossen, unter Julius II. Agostino Chigi[4]), unter Leo X.

---

[1]) Brevia 12, fol. 16^b und 92^b.

[2]) Arch. S. Sedis, Instructiones diversae, II. 30, fol. 43^b—47^b, auch Cod. LV., fol. 19^b—26. (Ottobon. 2726, fol. 19—26, Corsini 33 F. 1. fol. 45—52, Barberini XXVII. 4, fol. 51.)

[3]) Theiner, Cod. dipl. III. p. 418.

[4]) Ueber ihn veröffentliche eine eingehende Studie der gegen-

Andrea Bellanti — sie haben sicherlich alle, schon wegen der geringeren Geldmittel, die ihnen zur Verfügung standen, den Absatz nicht erzielt, dessen sich die Medici rühmen konnten.

Das päpstliche Alaungeschäft hat also seinen Höhepunkt bereits unter Paul II. erreicht. Seit Sixtus IV., der äusserer Verhältnisse halber schon 1474 mit dem halben Erträgnis von früher zufrieden sein musste und dann auch noch, in Folge seiner Nepotenpolitik, auf die Unterstützung der Medici verzichtete, bewegt es sich in geringeren Dimensionen. Es zeigte sich in der Folge mehr und mehr, dass die geistlichen Strafen, die das päpstliche Monopol schützen sollten, nur dann wirksam waren, wenn die territorialen Gewalten dieselben durch weltliche Zuchtmittel unterstützten. Ohne diese vermochten sie die fremden Alaune nicht fernzuhalten. Je mehr nun die Päpste des ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts in den Augen der Fürsten sich als die Territorialherren des Kirchenstaates etablirten und darüber die allgemeine Fürsorge für die Nöten der Christenheit zeitweilig hintansetzten, desto gleichgültiger musste den weltlichen Herren das Wohl der päpstlichen Kasse, das Gedeihen des römischen Alaunhandels werden. Eifersucht und selbstsüchtige Zwecke thaten das Uebrige, um die Fürsten und weltlichen Gewalten hie und da sogar in eine feindselige Stellung zu den päpstlichen Monopolrechten zu bringen.

Venedig hatte im J. 1481 an dem Papste einen Bundesgenossen gegen Ercole d'Este. Nichtsdestoweniger duldete, ja, wie es scheint, begünstigte die Signorie, dass der schon oben genannte Bartolo Zorzi, der früher den Verschleiss des päpstlichen Alauns im Venetianischen hatte, jetzt einen geradezu grossartigen Handel mit türkischem Alaun unterhielt. Im März des genannten Jahres wurden zwei Schiffe von Venedig nach Constantinopel ausgerüstet; sie konnten aber wegen der kriegerischen Verhältnisse erst Ende November absegeln. Der Kapitän Mathio Lauredano nahm nicht weniger als 60,000 Ducaten für den Sultan mit, und zwar 50,000 als erste Rate für 100,000 Ducaten Alaun-Schuld des Bartolo Zorzi und 10,000 Ducaten für Zölle und Abgaben. [1])

Auch England finden wir wenige Jahre nachher auf dem Wege, das päpstliche Alaunmonopol bei Seite zu schieben. Es

---

wärtige Archivar des Hauses Chigi, G. Cugnoni, «Agostoni Chigi il magnifico», Roma 1881.

[1]) Sathas, Monumenta historiae Helleniae VI. 224$_{28}$.

waren im Spätjahr 1485 durch den päpstlichen Alaunpächter Giovanni Ambrogio de Negroni und seine Helfershelfer an der englischen Küste zwei spanische Schiffe abgefangen worden [1]), die trotz des päpstlichen Verbotes Alaun von Piombino nach den Niederlanden verschifften. Die Lager bei Piombino waren wol gleichzeitig oder bald nach der Entdeckung des Alauns von Volterra, 1458 [2]), gefunden worden, haben aber eine grössere Bedeutung nicht erlangt. — Die Angelegenheit mit den beiden spanischen Alaunschiffen kam vor den König. De Negroni verlangte, dass dieselben der apostolischen Kammer verfallen seien, während der Vertheidiger der Spanier, ein Florentiner Kaufmann, vielleicht Bartholomeo Frescobaldi und Eigentümer des Alauns, geltend machte, der Piombiner Alaun sei bisher in England frei eingeführt worden. König Heinrich VII. schenkte beiden Parteien Gehör und liess die Schiffe einstweilen in sicheres Gewahrsam nehmen. Sein Bescheid war, die Sache solle nach den Gesetzen des Landes entschieden werden. In Rom erfuhr man, dass der Bischof von Ely die «Uebelthäter» begünstigte, und der Papst schickte demselben ein abmahnendes Breve. [3]) Die Angelegenheit wurde vor den Staatsrat gebracht. Es wurde daselbst die Frage erörtert, ob die Schiffe rechtmässig weggenommen seien und ob sie confiscirt werden dürften, oder aber ob Giovanni Ambrogio de Negroni durch sein eigenmächtiges Handeln sich nicht eines «Crimen laesae majestatis» schuldig gemacht habe. Der Erzbischof von Canterbury, die Bischöfe von Lincoln, Exeter und Worcester, letzterer Kanzler des Reiches, auch der Herzog von Betfort und andere Grosse sprachen sich zu Gunsten der päpstlichen Kammerrechte aus, andere aber waren entgegen. [4]) Auch päpstliche Breven traten für de Negroni ein. Den Ausfall des Streitfalles kennen wir nicht. Er mag den Wünschen des Papstes entsprochen haben; denn fünf Jahre später finden wir Florentiner Schiffe, die gar kein Alaun führten, in England mit Beschlag belegt unter dem

---

[1]) Sollte der Fall identisch sein mit dem bei Canestrini-Desjardins, Négociations diplomatiques de la France avec la Toscane, vol. I. p. 205, so dass ein anfänglicher Irrtum über die Urheber der Beschlagnahme der Schiffe vorgelegen hätte?

[2]) Heyd, Gesch. des Levantehandels, a. a. O.

[3]) Brevia 19, fol. 169.

[4]) Ebenda, fol. 168[b] und ff. Vergl. zu der ganzen Streitfrage: William Campbell, Materiales for a history of the reign of Henry VII. from original documents preserved in the Public Record office. Bd. I. London 1873, p. 299.

Vorgeben, sie hätten vom Papste verbotenes Alaun gebracht. [1]) Immerhin dürfen wir constatiren, dass die rechtliche Geltung des päpstlichen Monopols schon damals nicht mehr ohne weiteres und ohne Opposition in England anerkannt war, dass der König sogar mehr nach der den päpstlichen Ansprüchen ungünstigen Seite neigte, und dass jedenfalls in der Wirklichkeit das päpstliche Verbot der fremden Alaune, wo immer es ging, unbeachtet blieb.

Zur Zeit Julius II., 1505, kam es sogar vor, dass der Kapitän eines königlichen Schiffes, Nicolaus Waring, nachdem er in Civitavecchia nicht sofort Ladung erhalten konnte, offen die Absicht aussprach, er werde sich Alaun aus der Levante holen; und er that es. Der Papst schrieb wiederholt an König Heinrich und ermahnte ihn, die Rechte der Cruciata zu respectiren und den fremden Alaun, auf dessen Verkauf und Verbrauch die kirchlichen Censuren ständen, von seinen Landen fern zu halten. Er ernannte selbst einen eigenen Commissar, den Notar Peter Grifus, der das Schiff überall in den europäischen Häfen verfolgen und, falls er es abfinge, es in das Meer versenken lassen sollte. Er schrieb an den Legaten in Frankreich, an die Könige von Portugal, von Spanien, Castilien und Leon, auch nach Genua und verhiess allen, welche der Wegnahme und Versenkung des Schiffes ihre Unterstützung gewährten, «plenariam omnium peccatorum suorum, de quibus corde contriti et ore confessi fuerint, remissionem et indulgentiam»! [2]) Alles umsonst! «Factum est tamen, . . astu et dolo mercatorum de Freschobaldis et Gualterottis Florentinorum, ut spretis apostolicis nostris et regiis (tuis) mandatis navis ipsa alumine Turcorum plena in cursu sit redeundi.» König Heinrich VII. liess sich blos zu einer allgemeinen Erneuerung des Verbotes der fremden Alaune bewegen, die aber sicherlich ebensowenig gefruchtet hat, als die früheren Verbote. In Rom zieh man den König selbst der Missachtung des päpstlichen Alaunmonopols und Grifus wurde brüsk abberufen, indem ihm der Cardinal-Kämmerer noch den Auftrag übermittelte, auf seiner

---

[1]) Staatsarchiv in Florenz, Classe X. dist. I. num. 70, fol. 192.

[2]) Brevia 22, fol. 513b. S. die Breven «Regi Anglie» (16. Octob. 1505), demselben (12. Nov. 1505), «Antonio de Gualterottis et sociis mercatoribus Florentinis» (4. Nov. 1505), «Anglie Reg.» (29. Mart. 1506), demselben (15. Mai 1506), demselben (16. Mai 1506), demselben (20. Mai 1506), «Card. Rothomagensi . . . (18. Mai 1506), Petro Grifo (15. Mai 1506), «Nicolao Waryngh» (18. Juli 1506), Regie Hispanie (18. Mai 1506): Brevia 22, fol. 382, 387, 389b, 479, 506, 507, 507b, 508b, 509 ff.

Rückkehr überall in allen Städten und Orten die kirchlichen Censuren gegen den Handel mit fremden Alaunen zu verkündigen und, wo nötig, an die Kirchentüren anschlagen zu lassen. [1])

Aehnlichen Schwierigkeiten wie in England begegnete das päpstliche Alaunmonopol zur Zeit Julius II. wieder in Venedig. Schon im Sommer 1504 erfuhr der Papst, dass in der Republik türkischer Alaun verkauft und gekauft werde, ohne dass man sich um die kirchlichen Censuren kümmerte. Papst Julius schrieb an den Patriarchen, er solle die Censuren ausführen, und an den Dogen Leonardo Lauredano (1501—1521), dass er dem Patriarchen auch den weltlichen Arm leihe und den türkischen Alaun sammt den Schiffen, die ihn gebracht hätten, für die apostolische Kammer wegnehmen lasse. Um der Ausführung seiner Befehle und bezw. Aufforderung sicher zu sein, beauftragte er den Curialen Baptista Maurus, sich persönlich nach Venedig zu begeben und die Sache zu betreiben. [2]) Der Doge verbot jedoch dem Patriarchen, den päpstlichen Breven Folge zu geben, und der Handel mit dem türkischen Alaun nahm seinen ungestörten Fortgang. Im Januar 1505 kamen neue Schiffsladungen aus der Levante an, und man schickte sich an, auch sie zu verkaufen. Der Papst forderte von neuem durch Breve vom 7. Februar 1505 vom Patriarchen die Ausführung der kirchlichen Censuren und vom Dogen und der Signorie die Bestrafung der ungehorsamen Händler und Schiffer. Wiederum vergebens. Dasselbe Spiel wiederholt sich im Herbst 1505, bis der Papst erlahmte und den Dingen ihren Lauf liess. [3])

Dass es auf dem niederländischen Markte nicht besser ging, haben wir schon aus dem zeitweiligen Verbote des Tolfaer Alauns zu Lebzeiten des letzten Herzogs, Karl des Kühnen, gesehen. Aus einem päpstlichen Breve an den König Max vom 15. Juli 1508 lässt sich auch für die Folgezeit auf eine entschiedene Opposition gegen das päpstliche Monopol schliessen. Man hätte, schreibt Julius II., den päpstlichen Alaun in «Flandern» nicht nur gegen die Concurrenz der fremden Alaune nicht geschützt, sondern Tolfaer Schiffe seien (von Behörden (?)) sogar

---

[1]) James Gairdner, Letters and papers illustrative of the reigns of Richard III. and Henry VII. vol. II. London 1863, p. 167 nr. XXIX. — Dass Grifus auch die Collectorie in England ausgeübt und einen «Liber — in quo describuntur jura et obvent ones Camerae apostolicae in regno Angliae» — mit nach Hause brachte, s. oben S. 157.

[2]) Breven vom 26. Novemb. 1504: Brevia 22, fol. 207[b].

[3]) Ebenda, fol. 260, 377.

angehalten und confiscirt, ihre Waare verschleppt und verkauft worden. Der Papst forderte Wiedererstattung und die Rückgabe der Schiffe, doch vergebens. In dem angeführten Breve wandte er sich also an den Kaiser; ob mit besserm Erfolge, wissen wir nicht. Zu Anfang des Jahres 1514, als Leo X. den Stuhl inne hatte, geschah es ähnlich, dass zwei päpstliche Schiffe, die 6000 Cantare Alaun nach den Niederlanden brachten, in der Nähe ihres Zieles von einem bekannten Piraten Bernardin, der sich für einen Johanniterbruder ausgegeben, überlistet und weggenommen wurden. Statt Verfolgung fand er in den niederländischen Häfen Begünstigung und Käufer, und es gelang ihm, seinen Raub recht bald in Geld umzusetzen.

Der französische Markt ging dem päpstlichen Alaungeschäft im J. 1509 zu grossem Teil verloren. Es waren auch in Frankreich Alaunlager gefunden und Minen in Betrieb gesetzt worden. Nun kam König Ludwig XII. her und legte, — «um die fremden Alaune, die spanischen, römischen, neapolitanischen und andere, die gewohnt sind, unser Königreich zu versorgen, zurückzudrängen und um die Preise des fremden Alauns, die sich so hoch gewöhnt haben, herabzudrücken, und damit das Geld nicht ausser Landes geht, endlich damit unsere Arbeiter und die Herren der betreffenden Minen besseren Ansporn haben,» — auf alle fremden Alaune einen sehr hohen Zoll. Anfangs sollten für jedes Quintal Alaun, das in Frankreich eingeführt würde, 40 sols tournois, also für die Charge 6 livres tournois, erhoben werden; da aber dann viele Gegenvorstellungen an den König kamen, dass dieser Zoll zu hoch sei und einfach die Verbannung der fremden Alaune aus Frankreich bedeute, während dieselben doch für die feineren Tuchfarben nötig seien, so wurde der Zoll dann durch Decret des Königs vom 6. October 1512 auf 10 sols tournois für das Quintal Alaun d. h. auf 30 sols tournois für die Charge herabgesetzt. Nur die Normandie blieb, wie es scheint besonderer Verhältnisse halber, «auf Bitten der Unterthanen» von der Alaunverzollung, soweit sie ihren eigenen Bedarf betraf, ausgenommen. Sonst wurden alle Hafen- und Wege-Aufseher angewiesen, Alaun nicht passiren und nicht verladen zu lassen, ohne die königlichen Zollbeamten zu benachrichtigen, und als General-Controleur für das ganze Reich wurde ein Beamter, Pierre Cholet, ernannt. [1])

[1]) Ordonnances des rois de France de la troisième race, vol. XXI. Paris 1849, p. 486.

Wir begreifen nun, dass die Lage des päpstlichen Alaungeschäfts zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine verzweifelte war. Es hatte seit Sixtus IV. immer schlechter und schlechter gegangen. Im J. 1506 kostete der Centner Alaun, für den man früher an Ort und Stelle in Civitavecchia 3 blanke Goldducaten gelöst, ebendort nur mehr 28 und 30 Solidi, nicht einmal einen halben Ducaten, und Julius II. sah sich genötigt, um die englischen Händler noch in Civitavecchia festzuhalten, den Preis sogar auf 20 und 22 Solidi herabzusetzen. [1]) Leo X. verpachtete die Alaungruben, die zur Zeit Pauls II. 100,000 Ducaten und mehr eingebracht hatten, 1513 an die Compagnie Andrea Bellanti auf zwölf Jahre um den jährlichen Census von 15,000 Ducaten. [2]) Obgleich er denselben Grosshändlern gleichzeitig Vollmacht gab, alle übrigen Alaungruben Italiens und Spaniens schliessen zu lassen und sich so das zweifelhafte Monopol zu sichern [3]), konnte er eine Anleihe von 75,000 Ducaten bei ihnen nicht mehr durch den Credit der Tolfaer Werke decken, sondern musste ein kostbares Pectorale und andere Kleinode verpfänden. [4]) Zu verwundern ist, dass der Verlauf des 16. Jahrhunderts, dessen weltgestaltende Ereignisse auch den ohnedies schwankenden Gehorsam der abendländischen Kaufleute gegen die monopolistischen Verbote des Papstes vollends erschüttert haben dürften, dennoch eine allmähliche Wiedererstarkung des römischen Alaungeschäfts gebracht hat. Im J. 1553 übernahm Messer Bindinello, Erbe des Agostino Sauli, die Tolfaer Gruben für 12 Jahre um den jährlichen Zins von 21,250 Scudi und von 1557 an bezahlte er sogar jedes Jahr 34,250 Scudi an die päpstliche Kammer. [5]) Erst seit 1814, nachdem die chemische Erzeugung des Alauns gefunden ist, sind die Gruben bei Tolfa fast zur Wertlosigkeit zurückgesunken. [6])

---

[1]) Brevia 22, fol. 479.
[2]) Hergenröther, Reg. Leonis X., p. 207 nr. 3510.
[3]) Ebenda, p. 265 nr. 4348.
[4]) Ebenda, p. 237 nr. 3954.
[5]) Bibl. Chigi, N. II. 50 (cod. sec. XVI.), fol. 390.
[6]) Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom, VII, 204.

III.

Aus dem Contobuch der Privatkasse Pius II.

Titelblatt und Beschreibung des Fragments sind bereits im Bericht über die Rechnungsbücher Pius II. (S. 49 bis 50) gegeben. Wir führten dort bereits an, dass der Inhalt sich auf die Monate April bis August 1464 bezieht. Die Monatsschlüsse am Ende jeder Seite ergeben folgende kleine Tabelle:

April	1464	:	4644	Duc.	7	sol.	5	bol.
Mai	«	:	5146	«	2	«	5	«
Juni	«	:	7684	«	6	«	1	«
Juli	«	:	8344	«	4	«	4	«
August	«	:	14343	«	5	«	4	«

Wir geben nun mit Auslassung derjenigen Posten, die uns kein eigenes formales oder materielles Interesse bieten, einen Auszug des Inhalts:

«Dalla Sta. de N. S. papa pio secundo a di III. daprile duc. 5640 li quali mi restaro in mano dello anno passato chome appare a entrata a biancho p. azuro affo. XX. (am Rande: 5640 gr. 2.) [1])

«Da detta S^tà. a di 3 duc. dugientonove auti da Miss. Bartolomeo piccogluomini li quali madati delli malefiti di spuleto e contado e distrecto di spuleto fra quali vera Venitiani papali e di camera li quali montavano fiorini trecientodiecesette e bon. diecotto diquella muneta somano dicamera duc. 210 (am Rande: d. 210).

«Da detta S^tà. a di 6. duc. sessanctacinque auti dalla S^tà. di N. S. fra quali venera quatordici scharsi al peso di 4 grane peggio duc. uno e grossi quatro (a. R.: d. 63 gr. 6).

. . . . . .

[fol. 3]: «Da detta S^tà. a di primo di maggio duc. ottocientosei e grossi quatro per camera e duc. seciento settanta uno per cancilaria ricieuti da frate liberato pinbatore (sic! = piombatore?) per lo mese daprile (a. R.: d. 1477 gr. 4).

---

[1]) Der Terminus «Dalla Sta. de N. S. etc.» ist technisch und nicht buchstäblich zu verstehen. Die Zahl ist in Worten ausgedrückt. Die Berufung auf den Rechnungsabschluss vom «anno passato» legt die Vermuthung nahe, dass das Rechnungsjahr hier mit dem 1. April begonnen sei. Wie das vorliegende Fragment den Teil eines Registers «b» bildet, so trug das citirte die Registratur-Signatur «p».

«Da detta Stà. a di detto duc. cientovinticinque auti dal detto per la terza parte de secretari pelomese daprile (a. R.: d. 125).

«Da detta Stà. a di detto duc. trecientoquarantacinque e grossisette emezo auti da Mess. hermanno de registro delle bolle per lo mese daprile (a. R.: d. 345 gr. 7 bñ. $3\frac{1}{1}$ (= $3\frac{1}{2}$)).

«Da detta Stà. a di detto duc. ciento auti da Mess. Tome nrō. per uno prothenotario fatto per mani di Miss. ruberto clerico di camera (a. R.: d. 100).

«Da detta Stà. a di 5. duc. dugiento auti da zac⁰. da todi fatore della Mca. madonna caterina sorella di sua Stà. per uno ufitio a comprato per monte . . .

«Da detta Stà. di 31. duc. ciento auti dal Rmo. cardinale di pavia per uno protonotario fatto per mani della sua Stà. (a. R.: d. 100).

«Da detta Stà. a di detto duc. seciento movanta per la camera e duc. seciento novanta due per la cancielaria auti da frate liberato pionbatore per lo mese presente (a. R.: d. 1382).

«Da detta Stà. a di detto duc. ciento sei auti dal detto per la terza parte de secretari di questo mese (a. R.: d. 106).

[fol. 4:] . . . . . .

«Da detta Stà. a di primo digiugnio duc. treciento novanta quatro e grossi sei auti da Miss. hermanno de registro delle bolle per lo mese di maggio (a. R.: d. 394 gr. 6).

«Da detta Stà. a di 2. duc. ciento auti da Miss. girolamo de le grut clerico latislaviensis (sic) per 1⁰. notariato della rota cioe Miss. nicolo de tibaldis da perugia aulditore (a. R.: d. 100).

«Da detta Stà. a di 16. duc. quaranta auti da Miss. conte da Volterra per uno ufitio del notaro dello aulditore della camera compro (sic = conprato?) per risegnatione (a. R.: d. 40).

«Da detta Stà. a di 30 duc. novecientoquaranta gr. 8 bñ. 4 auti per la camera e duc. milledugientoquarantaquatro per cancielaria auti da frate Nicola pionbatore in due volte per lo mese presente a roma e spuleto (a. R.: d. 2184 gr. 8 bñ. 4).

«Da detta Stà. e dal detto duc. cientoquaranta sei e gr. 1 per la terza parte de secretari per questo mese presente in due volte (a. R.: d. 146 gr. 1).

[fol. 5:] . . . . . .

«Da detta Stà. adi 15. duc. sesanta sette dallacommunita di monte sto. li quali donaro a sua Stà. in carlini (a. R.: d. 67).

«Da detta Stà. a di 23 duc. seciento ottanta quatro e grossi VI$\frac{1}{1}$ auti da Miss. pietro de varris Maestro de registro delle

bolle li quali sonno per lo mese digiugnio (a. R.: d. 684 gr. $6\frac{1}{1}$).

«Da detta S$^{tà.}$ a di 26 duc. ciento auti per uno prothonotario fatto sua S$^{tà.}$ per î +' (sic) erezione del R$^{mo.}$ cardinale digo stanza (sic = di Costanza) (a. R.: d. 100).

«Da detta S$^{tà.}$ a di 31 duc. sesancta cinque egrossi quatro auti dalli giuderi (= giudei?) dancona liquali anno donato a sua S$^{tà.}$ in piu munete (a. R.: 65 gr. 4).

[fol. 6:] . . . . . .

«Da detta S$^{tà.}$ a di primo dagosto duc. dugientosesancta sette per camera educ. dugientotrentatre per cancielaria auti da frate Nicola pionbatore per lo mese di luglio (a. R.: d. 500).

«Da detta S$^{tà.}$ adi detto duc. trentaquatro e grossi tre auti dal detto per la terza parte di secretari per lo mese diluglio (a. R.: d. 34 gr. 3).

«Da detta S$^{tà.}$ adi 3 duc. ottanta auti danastasio de datii da terni per uno notariato delli aulditori della rota aconprato da sua S$^{tà.}$ (a. R.: d. 80).

«Da detta S$^{tà.}$ adi 4 duc. cinquanta auti da herigo della feraria per 1^{0}. ufitio de corieri auto da N. S. (a. R.: d. 50).

«Da detta S$^{tà.}$ a di 7 duc. ciento trenta quatro e grossi otto auti da Miss. pietro de varris Maestro de registro delle bolle sonno per lo mese diluglio (a. R. d. 134 gr. 8).

«Da detta S$^{tà.}$ a di 10 duc. dugiento li quali o rieceuti da Miss. Tome nrō li quali madati per parte di Miss. giovanni ferandi M^{0}. de registro delle suplicatio (sic) li quali sonno per 1^{a}. dispesatione fato li sua S$^{tà.}$ (a. R.: d. 200).

Da detta S$^{tà.}$ adi detto duc. cinquemiglia di camera li quali o auti da Miss. suero ispagniuolo procuratore de re dispagnia per la bolla del Maestro precieptorie di sto. Jac^{0}. dispada (d. 5000).

«Da detta S$^{tà.}$ a di 11 dagosto duc. seciento li quali o auti da Miss. girolamo da urbino sonno per 1^{a}. scriptoria della penitentiaria a conprato da N. S., de quali ho auto duc. quatrociento cont[ato?] per mani dilionardo spinelli e conpagni dicorte e duc. 200 ho permessa di bancho per due mesi (a. R.: d. 600).

Nach den sechs Blättern «Entrata» folgt ein leeres Blatt, welches die Foliirungszahl «49» trägt, so dass also 43 Blätter des ursprünglichen Bandes, die vorauf gingen, verloren sind. Auf fol. 50 bis fol. 68 stehen die «Uscita». Auf fol. 68 beginnen die «Uscita» des Monats September 1464, jedoch ist

davon nur die eine Seite erhalten. [1] Wir teilen folgende Ausgabe-Posten mit:

[fol. 50:] «ωCCCCLXIIII.» Uscita. aprile.

«Alla Sta. di N. adi II. daprile duc. due e grossi sei dati di comandamento di sua Sta. ad anfonso scriptore di sua Sta. per cose scripte per sua Stà. (am Rande: d. 2 gr. 6).

(Derselbe bekommt im Mai ebenfalls 2 Duc.)

«A detta Stà. adi detto duc. due e grossi cinque dati di comandamento di sua Stà. a Zanes lines scriptore di sua Stà. (a. R.: d. 2 gr. 5).

(Derselbe kommt im Mai nicht vor; aber im Juni bekommt er 6 Duc. «per piu quinterni scripti per sua Stà. del mese passato,»)

«A detta Stà. adi detto duc. uno dati (sic) di comandamento di sua Stà. a ranieri scriptore di sua Stà. (a. R.: d. 1).

(Derselbe kommt in den folgenden Monaten nicht mehr vor. Im Juni bekommt noch «Salvato, scriptore di sua Stà.» 1 Duc. Im Juli und August findet sich kein Posten für Schreiber.)

«A detta Stà. adi 4 duc. cinquecientosesanctacinque egrossi (sic) uno dati di comandamento di sua Stà. a petro tummini e fratelli, li quali sua Stà. li da sipaghono per lo palazo della Mca. madonna caterina sorella di sua Stà. a quelli che lavorano in detto palazo e cosi a comandato a detto petro tummini e suoi fratelli (a. R.: d. 505 gr. 1).

«A detta Stà. a di 3 daprile duc. quatro dati di comandamento di sua Stà. a Sr. Nicolo di giovanni prete capelano in duomo li quali desse a Mca. vangiolista sua parente, li quali N. S. leda per limosina (a. R.: d. 4).

«A detta Stà. a di detto duc. sei dati di comandamento di sua Stà. a giovachino di giovanni miniatore per miniatura duno strabone per N. S. (a. R.: d. 6).

«A detta Stà. a di 4 duc. dieci dati di comandamento di sua Stà. a Ma. caterina di Sr. cristofano (sic) dalabadia liquali sua Stà. le da per limosina.

«A detta Stà. a di 6 duc. quindici dati di comandamento di sua Stà. Miss. giovanni saracini li quali desse a Ma. deia donna dirufaldo rufaldi la quale sua Stà. le da per che lei faccia una vesta (a. R.: d. 15).

---

[1] So muss es oben in dem Bericht über die Rechnungsbücher Pius II. S. 50 heissen. Es ist dort durch Versehen des Setzers eine Zeile weggefallen.

«A detta Stà. adi 6 daprile duc. quatro e bn̄. dieci dati di comandamento di sua Sta. a Miss̄. giovanni saracini li quali sonno per quatro pirette per sua Stà. da tenere dinotte conprate da bart°. dilanduccio (a. R.: d. 4 gr. 1 b. 3 (sic)).

. . . . . .

. . . per conprare uno paco di calze e scharpe: d. 2.
. . . per butighe conpro per lo capitolo di pientia . . . d. 585.
. . . per la sipoltura di Mess̄. pierozo piccogliuomini cont[ato] a conto detto (scil. del papa): d. 25.

. . . . . .

. . . per quinterni elegatura duno libro euno libro di papiro conprato da lui (scil. da giuglielmo cartularo di s. Stà.): d. 4 gr. 4.

. . . . . .

. . . per una casetta con serature fatta per sua Stà. per portare in viaggio: d. 1 gr. 5.

. . . . . .

. . . per la chiesa di pientia
. . . per lo capitolo di pientia } über 800 duc.

. . . adi 6. Maggio . . . . a sette palafrenieri di sua Stà. nella partita di siena . . . d. 70.

. . . . . .

. . . al Mco. Miss̄. Zacomo piccogliuomini nipote di sua Stà. li quali denari sua Stà. da alla Mca. madonna laudonia sorella di sua Sta. d. 1000.

. . . al bancho di petro tummini e fratelli per la dota di petra figliuola fù di miss̄. Zacomo tholomei li quali paghino quando lei sara maritata . . .: d. 1027 gr. 8.

. . . . . .

. . . a frate giovanni confessore di sua Sta. li quali essa da per limosina auna donna dibasilea venutaqua: d. 10.

. . . . . .

. . . . a frate giovanni da modana delordine de servi li quali sua Sta. li da per limosina duna sua sorella da maritare: d. 10.

. . . . . .

IV.

Die letzte Romfahrt des deutschen Königs, römischen Kaisers, Friedrichs III. (1468), in den päpstlichen Kammerrechnungen. [1])

(Der Kaiser weilte in Rom vom 24. December 1468 bis zum folgenden 9. Januar.)

1. Einnahmen des Generalthesaurars aus der Privatkasse des Papstes: «Die XXIII. ejusdem (scil. Januarii 1469) habuit prefatus dominus Thesaurarius domino Bartholomeo recipiente a S. D. N. papa florenos similes quadringentosvigintiseptem, bon. LVI. in floren. CCCC papalibus pro expensis faciendis in adventu Ser^mi. Imperatoris.

[1]) Auch König Sigismund liess sich seine Romreise 1433 vom Papste bezahlen. Er kündigt dieselbe an 1432 durch Caspar Schlick. Die päpstliche «Littera passus» für diesen datiert vom 7. Kal. Aug. 1432, a. II°. (De curia cod. 372, fol. 35). Es folgt die Legation des «Guillermus tit. s. Anastasii presb. Card. et Lucidus s. Marie in Cosmedin diacon. Card., s. Sedis apostolice Legati ad Sigismundum Imperatorem» (sic) d. d. 3°. Id. Sept. 1432, (ebenda fol. 49b), dann die Legation des «Jordanus Ep. Sabinen. et dil. fil. Lucid. s. Marie in Cosmedin diac., S. R. E. Cardinales, ... ut Serenitatem ipsius Regis (Sigismundi) visitare et per terras nostras et Rom. Ecclesie associare debeant, cum ea exaltatione et honore, que debentur christianissimo principi et consecrando pugili S. ejusdem Ecclesie.» Die «Littera passus» für diese datiert vom 5. Kal. Maii 1433, a°. 3°. (ebenda, fol. 167b.) — Wir fügen dem noch den 6. Id. Junii 1433, a. 3°., als Datum der «Litera passus» hinzu «pro nobilibus viris Hartungus Klux miles et Nicolaus Stock decretor. doctor, oratores Sigismundi Imperatoris versus partes Basilee.» (ebenda fol. 191b.) — Der päpstliche Schatzmeister bezahlte am 22. April 1433 an Jacob Cirk alias de Sirck «pro parte sex milium florenor. in deductionem provisionis (!) Ser^mi. principis et domini do. Roman. Regis, floren. auri de cam. 4000», am 12. Mai demselben «nomine Imperatoris recipienti in deductionem sue provisionis» 2000 Goldfloren, ferner dem Nicolaus de Senis am 20. Mai 30 Flor. «pro lectis mutuatis Imperatori», ferner dem genannten Jacob Sirk an demselben Tage 200 Flor. «pro certis negotiis D. N. pape», auch 2000 Flor. «in deduct. provisionis Imperatoris», auch 500 Flor. «in deduct. provisionis sue.» Die Ausgaben des Monats Juni fehlen. Die des Juli sind folgende: Am 1. dem Kaiser Sigismund «in deductionem provisionis sue» 500 Flor. auri, ferner am 18. demselben «et pro eo Tome Mediolanensi «in deduct. sue provisionis» 1000 Floren, am 23. demselben «et pro eo comiti Matichom in deduct. sue provisionis» 1212 Floren, und 1500 Floren. Am 4. August dem Kaiser «et pro eo Tome Mediolanen.» 230 Flor., am 7. demselben, «et

‚Dicta die habuit ut supra a prefato S. D. N. papa usque in diem XVI. Decembris floren. similes sexcentosquadragintaunum bon. XLVIII. in florenis DC papalibus pro similibus expensis.

‚Die XXIII. ejusdem habuit prefatus do. Thesaurarius ut supra usque in diem XX. Decembris a S. D. N. papa floren. auri de cam. millequingentosquinquaginta exponendos in faciendis expensis domino Imperatori, et sunt de summa XX$^{m.}$ (20,000) florenor. portatorum sue S$^{ti.}$ ex pecuniis salare Marchie, residuum floren. CCCCL sunt positi ad introitum pro computo gentium armorum.

. . . . . (Posten nicht für den Kaiser.)

‚Dicta die habuit prefatus . do . Thesaurarius . . ut supra a S. D. N. papa prefato floren. similes quingentostrigintaquatuor bon. LII. in floren. D. papalibus pro expensis d. Imperatoris in diem 4. e. (scil. Januarii 1469.)

‚Dicta die habuit ut supra a prefato S. D. N. papa floren. similes noningentossexagintaduos bon. XXXVI. in floren. DCCCC papalibus pro similibus expensis usque in diem VI. e.

(Introitus vol. 476, fol. 71.)

2. Ausgaben des Generalthesaurars: «Dicta die (scil. 23. Jan. 1469) prefatus do. Thesaurarius solvit Bartholomeo Romano de Barchinona aromathario deputato ad serviendum pro cera laborata in adventu Ser$^{mi.}$ Imperatoris floren. similes 633 [1]) exponendos per eum in hujusmodi cera in ipso adventu, ut apparet per mandatum factum die XII. ejusdem.

‚Dicta die (ut supra) solvit do. Jacobo Barbarico S. D. N. pape scutifero floren. similes 104 bon. 4 exponendos per eum in vasis de terra et ligno ac aliis rebus in adventu domini Imperatoris, ut apparet (ut supra).

---

pro eo comiti Matirom (sic)» 1000 Floren, am 27. demselben 500 Flor. Der Kaiser blieb in Rom bis zum 14. August. Im Monat September ist noch ein Rechnungsposten: «Dicta die (XXIII. Sept. 1433) prefatus d. A. locumtenens solvit . . do. Guasparri Cancellario Ser. Imperatoris pro sua provisione unius bulle auree flor. auri de Cam. 25.» (Exitus vol. 390 (auch 393), fol. 86^{b}, 88, 88^{b}, vol. 394, fol. 81^{b}, 82, vol. 395 (396), fol. 1, 1^{b} ff.) — Noch im J. 1439 bezahlte der Papst für den Kaiser 5335 Ducaten: «Die XXIV. ejusdem (Novembris 1439) prefatus d. D. Episcopus thesaurarius . . poni fecit ad presentem exitum floren. auri de cam. 5335, solidos 16, denarios 8 mon. Romane solutos per spect. militem do. Andream Donato Ill. ducis Venetorum tunc ambasciatorem pro certa parte expensarum Ser$^{mi.}$ d. Sigismundi Romanor. Imperatoris in alma Urbe tunc existentis, in quibus dictum dominium contribuere tenebatur diebus et mensibus infrascriptis, videlicet . . .» (Exitus vol. 404, fol. 82).

[1]) Die Ducatenzahlen in Worten, die übrigen in röm. Ziffern.

,Dicta die (ut supra) solvit Baldasari de Blandrate S. D. N. pape scutifero floren. similes 393 bon. 45 per eum exponendos in armicedolis, armandis et riso pro adventu do. Imperatoris.

,Die XXIII. ejusdem de mandato (ut supra) solvit Hyeronimo de Padua deputato ad providendum de stabulis flor. auri de cam. 382 exponendos per eum in feno, paleis et blado et aliis oportunitatibus in adventu Ser^mi. do. Imperatoris.

,Dicta die (ut supra) solvit Richiardo Ugleluimodi deputato super furno floren. similes 29 exponendos per eum in oportunitatibus dicti furni.

,Dicta die (ut supra) solvit Nocentio S. Francisci de Sutrio deputato ad providendum de lectis floren. similes 42 bon. 17 exponendos per eum in lectis et similibus.

,Dicta die (ut supra) solvit Alfonso de Civitaquiete S. D. N. pape scutifero floren. similes 416 bon. 60 den. 8 per eum exponendos in lignaminibus et oltonibus et aliis rebus pro adventu domini Imperatoris.

,Dicta die (ut supra) solvit Martino de Leodio expenditori floren. similes 646 bon. 29 exponendos per eum in victualibus palacii apostolici pro dicto adventu.

,Die XXIII. ejusdem (ut supra) solvit Alexio Bocassio et Nucio de Narnia deputatis ad trajiciendum gentes S. D. N. pape et domini Imperatoris in portibus Maglani et Galesii floren. auri de cam. 40 exponendos per eos in burchio et aliis rebus ad id oportunis.

,Dicta die (ut supra) solvit Jacobo Ran. S. D. N. pape scutifero floren. similes 122 bon. 41 eponendos per eum in aromatibus et hujusmodi rebus pro dicto adventu.

,Dicta die (ut supra) sulvit Luce de Amideis de Senis deputato ad providendum de stagno, pa(ui)lionibus et aliis oportunitatibus floren. similes 104 bon. 61.

,Dicta die (ut supra) solvit do. Progne S. D. N. pape familiari et scutifero floren. similes 969 bon. 22 den. 12 per eum exponendos in carnibus et blado et aliis rebus ut supra pro adventu predicto.

,Dicta die (ut supra) solvit Dionisio de Boniptis (Bonipartis?) floren. similes 143 bon. 6 exponendos per eum in caseo et butiro et aliis rebus . . .

,Die XXIII. ejusdem (ut supra) solvit Bartholomeo de Alexandria S. D. N. familiari floren. auri de cam. 314 bon. 24. exponendos per eum in lignis combustibilibus pro adventu Ser^mi. d. Imperatoris.

,Dicta die solvit Pasthino de Cremona floren. similes 4 bon. 64 per eum exponendos in faciendo lavari panno pro dicto adventu.

,Dicta die (ut supra) solvit Carolo de Mantua floren. similes 160 bon. 30 per eum exponendos in rebus comestibilibus pro ore Ser^mi. d. Imperatoris in suo discessu.

,Dicta die (ut supra) solvit Johanni de Albernio de Urbe floren. similes 97 bon. 16 pro valore 50 rubrorum grani pro dicto adventu ad rationem carlinorum 20 pro quolibet rubro pro dicto adventu.

,Dicta die (ut supra) solvit R^mo. Card^li. de Ursinis et pro eo Ser Sancti de Turrita floren. similes 122 bon. 41 den. 8 pro valore 50 rubrorum ordei, 14 spelle et 28 cum dimidio frumenti ab eo emptorum pro dicto adventu.

,Die XXIII. ejusdem Januarii (ut supra) solvit per manus depositarii Micinello Jacobi Salterii de Urbe floren. auri de cam. 48 bon 44 pro valore rubrorum 25 frumenti ab eo empti in adventu Ser^mi. d. Imperatoris ad rationem carl. XX. pro rubro.

,Dicta die solvit Loisio Christofori de Mediolano et pro eo Mathie presidenti frumenti palatii apostolici floren. similes 97 bon. 16 pro valore 50 rubrorum frumenti pro adventu predicto.

,Dicta die solvit (ut supra) prefato Mathie presidenti . . . floren. similes 42 bon. 56 pro valore 20 rubrorum grani frumenti per eum empti pro prefato adventu ad rationem carl. XXII. pro rubro, ut apparet per mandatum (ut supra).

,Dicta die (ut supra) solvit prefato Mathie floren. similes 19 bon. 32 pro valore rubrorum X. frumenti per eum empti pro dicto adventu ad rationem carlen. XX. pro rubro.

,Dicta die (ut supra) solvit certis juvenibus deputatis ad serviendum certis nobilibus domini Imperatoris ad diversas mansiones floren. similes 15. bon. 61 ad supplendum certis expensis extraordinariis . .

,Die XXIII. ejusdem (ut supra) solvit pro certis expensis extraordinariis factis pro Ser^mo. d. Imperatore videl. in cursoribus, mulionibus, barcharolis et certis torticiis acceptis improviso per do. Aoynium cubicularium et d. G. de Gigantibus pro dicto d. Imperatore flor. auri de ca. 64 bon 24 ex dictis causis.

,Dicta die (ut supra) solvit Petro Cosme muratori recipienti pro se et pluribus manualibus floren. similes 18 bon. 17 pro eorum salario in mundando stratas de Pontemolis usque

ad s. Mariam de populo videl. pro operibus 154 pro dicto adventu . . .

,Dicta die solvit prefato Petro Cosme et sociis floren. similes 2 bon. 30 pro mundando stratas prope sanctum Adrianum et circumcirca giardinum S. Marci.

,Dicta die (ut supra) solvit Sancti, hospiti campane apud montem Jordanum, floren. similes 40 bon. 36 pro expensis per eum factis 25 personis et 38 equis Ser^mi. d. Imperatoris a die XXIIII. Decembris usque in VIII. diem presentis.

,Dicta die solvit Raynaldo de Burgundia, hospiti spate apud montem Jordanum, floren. similes 21 bon. 7 pro expensis per eum factis certis personis d. Imperatoris usque in diem IX. presentis.

,Die XXIII. ejusdem (ut supra) solvit Victorio Johannis de Florentia, hospiti Angeli, floren. auri de ca. 31 pro expensis per eum factis certis personis Ser^mi. d. Imperatoris usque in diem IX. ejusdem (ut supra).

,Dicta die solvit Evangeliste de Bononia, hospiti ad bovem, floren. similes 13 bon. 5 pro similibus expensis factis per eum certis personis d. Imperatoris.

,Dicta die (ut supra) solvit Johanni Francisco, hospiti ad scutum, floren. similes 33 bon. 36 pro similibus expensis ex acordio facto cum do. Benedicto de Fusechio.

,Dicta die (ut supra) solvit Ja. Mastillo, hospiti ad clavem, flor. similes 47 bon. 23 pro similibus expensis ex acordio facto ut supra.

,Die XXIII. ejusdem (ut supra) solvit Petro Morale, hospiti ad navim, floren. auri de ca. 28 bon. 48 pro expensis per eum factis 16 diebus certis personis Ser^mi. d. Imperatoris ex concordia facta cum d. B. de Fusechio (ut supra).

,Dicta die (ut supra) solvit Amedeo de Leone, hospiti ad solem, floren. similes vigintiquatuor videl. 24 pro similibus expensis dacordo ut supra.

,Dicta die solvit Margarite, hospitisse ad stellam, et pro ea Luce Filippi de Interamne floren. similes 15 pro pensione sue domus cum lectis et omnibus utentilibus dacordo ut supra.

,Dicta die (ut supra) solvit Johanni Tibol ad hospitium S. Johannis florenos similes 97 bon. 60 pro expensis per eum factis episcopo Laventino et certis aliis de familia Ser^mi. d. Imperatoris dacordo ut supra.

‚Die XXIII. ejusdem (ut supra) solvit Uvaldo de Florentia, hospiti ad coronam, flor. auri de ca. 19 bon. 68 pro expensis per eum factis certis personis et equis Ser^mi. d. Imperatoris dacordo cum d. B. de Fusechio, ut apparet per mandatum factum XIII. ejusdem.

‚Dicta die (ut supra) solvit Johanni de Aragonia, hospiti ad leonem, flor. similes 8 pro similibus expensis dacordo ut supra.

‚Dicta die (ut supra) solvit Bernardo Nicolai de Alamania, hospiti ad campanam, floren. similes 46 bon. 68 dacordo ut supra.

‚Dicta die (ut supra) solvit Dominico Johannis, hospiti ad montonem, floren. similes 16 bon. 65 pro similibus expensis ut supra.

‚Dicta die (ut supra) solvit Michaeli de Alamania, hospiti ad Sarracenum, floren. similes 6 pro similibus expensis dacordo ut supra.

‚Die XXIII. ejusdem (ut supra) solvit Petro Grando, hospiti in Regula, floren. auri de ca. 5 pro certis expensis per eum factis personis Ser^mi. d. Imperatoris dacordo facto cum d. B. de Fusechio.

‚Dicta die (ut supra) solvit Johanni Steter, hospiti apud fornacem bichelorum, flor. similes 8 bon. 9 pro similibus expensis dacordo ut supra.

‚Dicta die ut supra solvit Johanni de Alfordia, hospiti apud sanctam Brigidam, flor. similes 9 bon. 20 pro similibus expensis dacordo ut supra.

Dicta die (ut supra) solvit Johanni alias Campagna, hospiti ad dalphinum, floren. similes 4 pro similibus expensis dacordo ut supra.

‚Die XXIII. ejusdem (ut supra) solvit Petro Antonio de Mediolano et Salvato Petri Sancti Mazabuffo de Urbe flor. auri de ca. 5 pro expensis per eos factis sex capellanis Ser^mi. d. Imperatoris a die XXIV. usque in XXVIII. ejusdem Decembris dacordo et saldo cum B. de Fusechio ad hoc deputato . . . ,

‚Dicta die solvit Catherine de Alamania, hospitisse ad scalam, bon. 45 [1]) pro certis expensis extraordinariis per eam factis certis personis, qui morabantur in domo Card^lis. Teanen. dacordo ut supra.

---

[1]) In margine: «flor. V. bon. XLV.»

‚Dicta die solvit Giletto de Leodio, hospiti ad Angelum, floren. similes 2 bon. 54 pro similibus expensis per eum factis 2 cursoribus d. Imperatoris aliquibus diebus dacordo ut supra.

‚Dicta die (ut supra) solvit Georgio de Pictavia, hospiti ad asinum, flor. similes totidem (2) pro expensis per eum factis certis personis dicti d. Imperatoris.

‚Dicta die (ut supra) solvit usque in diem XVIII. ejusdem S. D. N. pape florenos similes 260 bon. 6 den. 4 ex pecuniis restantibus post expensas factas domino Imperatori.«

(Exitus vol. 476, fol. 224^b—229^b.)

Verlag der
WAGNER'schen Universitäts-Buchhandlung in Innsbruck.

Karl IV.
private und politische Beziehungen zu Frankreich.
Von **Dr. Adolf Gottlob.**
1888. Preis M. 2.50

Das Privilegium Otto I.
für die römische Kirche vom Jahre 962.
Von **Th. Sickel.**
Mit einem Facsimile. 1883. Preis M. 6.—

Regulæ cancellariæ apostolicæ
Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nicolaus V.
Gesammelt und herausgegeben von **Dr. E. v. Ottenthal.**
1888. Preis M. 9.60

Sicilische und päpstliche Kanzleiordnungen
des 13. Jahrhunderts.
Für akademische Uebungen zusammengestellt
von **Eduard Winkelmann.**
1880. Mit einem Facsimile. Preis M. 1.—

Analecta Vaticana ab anno 1254 usque ad 1278
edidit **Dr. Otto Posse.**
1878. Preis M. 4.80

Nicolai Episcopi Botrontinensis
relatio de Heinrici VII. imperatoris itinere italico.
Als Quellenschrift und für akad. Uebungen herausgegeben
von **Dr. Eduard Heyck.**
1888. Preis M. 3.60

Verlag der
WAGNER'schen Universitäts-Buchhandlung in Innsbruck.

Giovanni Sforza's
Papst Nicolaus V. Heimath, Familie und Jugend.
Deutsche Ausgabe
von **Hugo Th. Horak.**
1887. Preis M. 7.20

Auszüge aus den Registern
der Päpste Clemens VI. und Innocenz VI.
Zur Geschichte des Kaiserreichs unter Karl IV.
Von **Dr. Emil Werunsky.**
1885. Preis M. 4.—

Monumenta saeculi XVI historiam illustrantia
edidit, collegit, ordinavit
Petrus Balan.
Vol. I. Clementis VII epistolae per **Sadoletum** scriptae, quibus accedunt variorum ad Papam et alios epistolae.
1885. Preis M. 12.—

Beiträge zur Urkundenlehre.
Von **Julius Ficker.**
2 Bände. 1877. Preis M. 22.—

Der Gerichtsstand des Clerus im fränkischen Reich.
Von **Dr. Anton Nissl.**
1886. Preis M. 4.80

Geschichte der Habsburger
in den ersten drei Jahrhunderten.
Von **Dr. Alois Schulte.**
1887. Mit einer Karte. Preis M. 4.—